Russ. 140 m Samarin

Mikrofilm vorhanden

Digitized by Google

<36603984860019

<36603984860019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Juri Samarins Anklage

gegen die

Ostseeprovinzen Rußlands.

Digitized by Google

Digitized by Google

Juri Samarins Anklage

gegen die

Ostseeprovinzen Rußlands.

Uebersetzung aus dem Russischen.

Eingeleitet und commentirt

von

Julius Eckardt.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1869.

Digitized by Google

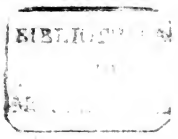

Digitized by Google

Vorrede des deutschen Herausgebers.

Fast gleichzeitig mit dem Erscheinen der „Livländischen Antwort an Herrn Juri Samarin" wurde mir eine deutsche Uebersetzung des Samarin'schen Buchs von dem Herrn Verleger mit der Bitte zugesandt, die Hauptirrthümer und greifbarsten Unwahrheiten desselben in einer Vorrede oder einem Commentar zurechtzustellen.

Daß eine Verdeutschung der Samarin'schen Anklageschrift seit lange Bedürfniß war, ließ sich ebenso wenig leugnen, wie daß derselben ein Geleitbrief beigegeben werden mußte. So nahm ich den Auftrag an, indem ich mir zugleich sagte, daß nur die Anspruchslosigkeit eines Journalisten vor der Undankbarkeit dieser Aufgabe nicht zurückschrecken werde.

Was konnte in der That undankbarer sein, als ein geistvoll geschriebenes Pamphlet durch eine Reihe trockener, zum Theil complicirter Daten zu widerlegen, und zwar nachdem über den eigentlichen Inhalt, die geistige Summe desselben, unter der wärmsten Zustimmung eines ganzen Landes das vernichtende Urtheil bereits gesprochen worden? Auf die Entscheidung darüber, was unser Landesrecht heute noch bedeutet, kam es wesentlich an und diese Entscheidung war gesprochen, die Schlacht glänzend gewonnen, der Sieg geblasen worden. Nach gewonnener Schlacht pflegen nur noch Marodeure auf dem Wahlplatz zu erscheinen; das Angriffsmaterial des geschlagenen Feindes muß zerstört werden, aber Niemand gibt sich gern zu so untergeordneter Arbeit her. Und

Digitized by Google

doch war diese Arbeit gerade in dem vorliegenden Falle unumgänglich. Erschien die deutsche Uebersetzung der Samarin'schen Schrift ohne jedes erläuternde und berichtigende Wort, so war trotz des großen und allgemeinen Erfolgs der „Livländischen Antwort" zu fürchten, daß dieselbe auf einen großen Theil der Leser, namentlich auf die deutsche Lesewelt, einen verwirrenden Eindruck machen werde. Eine so große Zahl von Kapitalanklagen gegen unsere Ehre und Menschlichkeit, unsere Loyalität und politische Zurechnungsfähigkeit, so zuversichtlich ausgesprochen, mit so unnachahmlichem Geschick formulirt, mit scheinbar so unwidersprechlichen Zeugnissen aller Art belegt, konnte ihres Eindrucks auch gegenwärtig nicht ganz verfehlen, mußte allen Denen, die mit dem Entwickelungsgange baltischer und russischer Dinge nicht näher bekannt waren, die Befürchtung nahe legen, das an und für sich zweifellose Recht der Liv-, Est- und Kurländer dürfte am Ende durch eine unverantwortliche und unwürdige Art des Gebrauchs verwirkt worden sein.

Hatte es damit seine Richtigkeit, daß unser Bauerstand das Opfer aristokratischer Willkür geworden war, daß man die Regierung über die ländlichen Verhältnisse des Ostseelandes fünfzig Jahre lang systematisch betrogen und getäuscht hatte, daß die freiwillige Hinneigung der Letten und Esten zur griechischen Kirche terroristisch unterdrückt, der Bildungstrieb des Volks niedergetreten, das städtische Leben spießbürgerlich verknöchert, die Justizreform aus egoistischen Gründen hintertrieben, der Kampf für Recht, Glauben und Sprache der Väter in Wahrheit nur für die Erhaltung mittelalterlicher Herrenrechte geführt worden war, so konnte nicht ausbleiben, daß der unparteiische Leser uns mit sammt unserem Recht zu den Todten warf und in das Urtheil mit einstimmte, das der Ankläger über uns gesprochen.

Die Rücksicht auf diese Möglichkeit und die Nothwendigkeit, derselben nach Kräften vorzubeugen, haben für mich schwerer gewogen als alle Gründe, welche gegen das undankbare Geschäft sprachen, in der Samarin'schen Angelegenheit nach der „Livländischen Antwort" noch das Wort zu ergreifen. War es auch bloße

Digitized by Google

Kärrnerarbeit, die dem übrig blieb, der die einzelnen unwahren Thatsachen und die Verdrehungen widerlegen wollte, welche sich durch die vorliegende Anklage ziehen, so konnte doch auch sie an ihrem bescheidenen Theil der Sache nützen, in deren Dienst wir gestellt sind.

Auf die von Samarin angeregten großen Principienfragen ist der „Commentar", welcher der vorliegenden Uebersetzung angehängt ist, in der Regel nicht eingegangen, weil diese Fragen für erledigt gelten können. Dagegen ist der Versuch gemacht worden, die falschen Prämissen hinwegzuräumen, auf welche der Ankläger seine Deductionen stützt. Es kam wesentlich darauf an, die Vorwürfe zu widerlegen, welche gegen den angeblichen Mißbrauch der Macht gerichtet waren, welche die baltischen Stände in Händen gehabt und die sie ausschließlich in reactionärem, egoistischem und unvernünftigem Sinne ausgebeutet haben sollen. Außerdem galt es, den Standpunkt des Anklägers bloßzulegen und deutschen Lesern zu erklären, daß diese Anklage nicht sowol im Namen des russischen Staatsinteresses, als im Namen eines bestimmten Parteiinteresses erhoben und ebenso gegen die Regierung wie gegen die baltische Bevölkerung gerichtet worden war. — Ziemlich stereotyp kehrt durch das ganze Buch dieselbe Art der Argumentation wieder. Der Verfasser schiebt der Regierung die Zwecke seiner Partei unter und macht den Leser glauben, was er wolle, sei von der Regierung von jeher beabsichtigt gewesen. Dann sucht er zu beweisen, daß die zur Erreichung dieses Zwecks angewandten Mittel ihrer Halbheit und Unentschiedenheit wegen die unrichtigen gewesen seien, während es sich in Wahrheit doch so verhält, daß es der Regierung um andere als die ihr untergeschobenen Zwecke zu thun gewesen ist und daß die angewandten Mittel nach diesen beurtheilt werden müssen. Mit großem Geschick wird Alles, was auf den Samarin'schen Parteiwünschen entgegenstehende Regierungstendenzen schließen läßt, in Abweichungen umgeprägt, deren sich unfähige oder bestochene Vollstrecker des Regierungswillens schuldig gemacht haben sollen. Der Verfasser redet und argumentirt gerade so, als hätten alle Regierungshandlungen und Regierungs-

Digitized by Google

wünsche seit dem Jahre 1710 eine und dieselbe Tendenz gehabt und als seien sie sammt und sonders auf jene Russificirung des Ostseelandes gerichtet gewesen, welche thatsächlich erst seit dem Jahre 1864 in Frage gekommen ist und zu der die Regierung bis heute noch keine entscheidende Position genommen hat. Da der Begriff der Zeit und der Entwickelung vollständig fehlt, werden natürlich auch alle Handlungen der baltischen Stände, mögen sie von 1760 oder von 1860 datiren, unter Gesichtspunkte der Neuzeit gestellt, mit diesen beleuchtet, nach ihnen beurtheilt. Der moderne nationale Maßstab, den der Verfasser an Alles anlegt, die modernen Tendenzen, welche einerseits der Regierung, andererseits den baltischen Ständen untergeschoben werden, stempeln eine Reihe Handlungen zu Verbrechen, welche in Zeiten vollständiger Naivetät und ohne jeden Gedanken an die Tragweite, zu der sie durch veränderte Verhältnisse gelangt sind, begangen wurden. Auf diese Weise kann der Verfasser Zusammenhänge, Combinationen und Analogien nachweisen, welche sich bei der oberflächlichsten historischen Betrachtung, ja bei der bloßen Frage nach dem Datum der einzelnen Thatsachen in blauen Dunst auflösen.

Wo diese Hülfsmittel nicht ausreichen, werden andere angewandt. Der Verfasser betrachtet die Dinge nicht, wie sie sich thatsächlich gestaltet haben, sondern er zieht ihre letzten logischen Consequenzen herbei, um den russischen Leser mit diesen zu erschrecken. Er übertreibt einerseits die baltischen Ansprüche und deren Unterlagen ins Maßlose, und drückt andererseits die Verhältnisse herab, welche diese Ansprüche mit den russischen Interessen thatsächlich in Einklang gesetzt und dafür gesorgt haben, daß weder die einen noch die anderen Bäume in den Himmel wachsen. Wie er die baltische Vergangenheit nach einem Maßstabe mißt, der nicht der Maßstab der gesetzlich bestehenden Ordnung, sondern der des russischen Zukunftsrechts ist, so anticipirt er künftige Ansprüche, ohne je zu berücksichtigen, daß der maßvolle Gebrauch, den wir bisher von unserem Recht gemacht haben, Bürgschaft bietet gegen alle Mißbräuche der Zukunft. Dabei kommt Herrn

Digitized by Google

Samarin wesentlich zustatten, daß Herr W. von Bock, auf dessen Zeugniß er sich beruft, so oft es ihm paßt, sich an vielen Stellen seiner (immer nur bruchstückweise und tendenziös angeführten) Schriften einer Ausdrucksweise bedient, wie sie wol auf den Höhepunkten polemischen Affects, aber nicht im Alltagsleben üblich ist. Die schärfsten und schneidigsten, nicht selten der Deutlichkeit wegen absichtlich gesteigerten Sätze dieses Publicisten werden dem russischen Leser als die gewöhnliche Redeweise, als das politische tägliche Brot der Provinzen vorgelegt. Sorgfältig wird verschwiegen, daß Herr von Bock an mehr wie einer der citirten Stellen seiner Schriften nicht den Standpunkt bezeichnet, den die Provinzen thatsächlich einnehmen und von dem aus sie gegenwärtig reden, sondern den Standpunkt, auf welchen sie sich stellen würden und rechtlich stellen könnten, wenn man sie zum Aeußersten triebe. Damit der Verfasser der „Livländischen Beiträge" als einziger und echtester Repräsentant baltischen Wesens angeführt werden kann, wird consequent verschwiegen, wie sich die einheimischen Organe der Presse zur Sache geäußert haben und worin sie von Herrn von Bock abweichen. Und wo diese Hülfsmittel nicht verschlagen, blieben ja noch directe Entstellungen der Wahrheit übrig, konnten die Thatsachen immer noch nach Bedürfniß zubereitet, multiplicirt und reducirt werden.

Dieses Verfahren im Einzelnen bloßzulegen, namentlich die thatsächlichen Unwahrheiten, welche in großer Anzahl ausgesprengt worden sind, um dem baltischen Credit im In- und Auslande zu schaden, und uns hier als Rebellen, dort als verstockte und tyrannische Reactionäre erscheinen zu lassen — diese zu widerlegen, ist der Zweck der Noten, welche den Commentar zu der deutschen Samarin-Ausgabe bilden und dem Text derselben angehängt sind. Möge der Leser sich nicht die Mühe verdrießen lassen, bei den Ziffern, welche er im Text findet, innezuhalten und diese Noten zu Rathe zu ziehen — er wird finden, daß dieselben zum richtigen Verständniß des Verfassers nicht überflüssig sind. Der Ton ruhiger Sachlichkeit, in welchem diese Anmerkungen gehalten sind,

Digitized by Google

leistet dafür Sicherheit, daß dem Commentator nur an der Feststellung der Wahrheit, nicht an der Verunglimpfung eines Gegners gelegen gewesen ist, der von dem Grundsatz, daß im Kriege und in der Liebe alle Mittel erlaubt sind, allerdings einen noch nicht dagewesenen Gebrauch gemacht hat.

Leipzig, im August, 1869.

Julius Eckardt.

Digitized by Google

Vorrede des Autors.

Im Auslande erscheinende russische Bücher und Zeitschriften stehen, wie allbekannt, in einem leider vollkommen verdienten schlechten Ruf.[1]*) Ein Wunder ist das nicht. Mit wenigen Ausnahmen wird diese Presse von denen, welche sie handhaben (von Herzen ebenso wie von Schedo-Ferroti), dazu benutzt, nicht Rußland, sondern den politischen Interessen und Lehren, die sich außerhalb desselben gesammelt haben und ihm theils gänzlich fremd, theils positiv feindlich sind, zu dienen. Von den Standpunkten aus, auf welchen unsere ausländischen Publicisten standen und stehen, konnte das von der Weltgeschichte geschaffene Rußland als nichts Anderes denn als Hinderniß, als Stein im Wege oder als todte Waffe, als ein kolossaler, zu nur mechanischem Gebrauch tauglicher Sturmbock erscheinen. Im ersten Falle mußte es in den Staub gestoßen oder zerschmettert werden, im andern Falle mußte es, wenigstens bis zum Verlust seines politischen Selbstbewußtseins, trunken gemacht werden, damit man sich seiner Kräfte zu anderen Zwecken bedienen könne.

Gegenwärtig sind die gegen Rußland gerichteten Plane und Absichten der ausländischen Propaganda aller Farben und Schattirungen allen denen, die überhaupt fähig sind, zu sehen, allendlich deutlich geworden, und sie sind endgültig von allen denen,

*) Die mit Ziffern bezeichneten Noten des deutschen Herausgebers folgen am Schlusse des Werks.

Digitized by Google

die urtheilsfähig sind, verworfen. Das ist ein wichtiger Fortschritt; gleichzeitig aber hat sich bei uns ein sehr natürliches Vorurtheil wider die gegen uns in Anwendung gekommene Waffe verbreitet. Man meint vielfach, diese Waffe sei seit der Zeit, wo sie zu unserem Schaden verwendet ward, durch den Gebrauch selbst für immer untauglich geworden. Unter so bewandten Umständen hat Jeder, der in anderer Absicht zu derselben Waffe seine Zuflucht nimmt, nicht allein das Recht, auf Schutzmittel gegen einen mehr denn wahrscheinlichen Argwohn zu sinnen, sondern bis zu einem gewissen Grade die Pflicht, dem Publikum gegenüber Misverständnissen vorzubeugen, indem er von vornherein deutlich und bestimmt erklärt, was er will, und was er nicht will.

Ich werde das in kurzen Worten thun.

Als Russe, der da wünscht, seinem Vaterlande und seiner Zeit nach Kräften zu dienen, gehöre ich keiner politischen Partei an; ich erkenne sogar keinen Grund zur Bildung irgend einer politischen Partei innerhalb des heutigen Rußland an. Ich bin weder Revolutionär noch Conservativer, weder Demokrat noch Aristokrat, ich bin weder Socialist, noch Communist, noch Constitutionalist.[2] Ich bin überzeugt, daß für Rußland bereits Schwierigkeiten genug vorhanden sind, und daß für unser Vaterland die Zeit noch lange nicht gekommen ist, wo es an eine Aenderung seiner gegenwärtigen bestehenden Regierungsform wird denken können. Ich sehe, daß die absolutistische Staatsgewalt (was sie auch von sich selbst denken möge) zu keiner Zeit von einer solchen sittlichen Kraft gewesen ist wie eben jetzt; ich glaube, daß keine andere Macht im gegenwärtigen Augenblicke so viel Vertrauen zu sich einflößen, so leicht über die so freiwillig, einmüthig und anspruchslos dargebrachten Kräfte des Volkes verfügen könnte[3]; ich schließe hieraus, daß der historische Beruf des Absolutismus noch nicht vollendet sei, und daß ihm noch viel zum Heile Rußlands zu thun übrig bleibt; ich halte trotz allem dem, was sich zu dieser Stunde zuträgt und allem Anscheine nach vorbereitet, an dem Glauben fest, daß der Absolutismus seinem Wesen nach

Digitized by Google

nicht unvereinbar sei mit jener Freiheit, der wir in diesem Augenblicke wirklich bedürfen, und daß es sich nicht um die Frage handelt: welche Regierungsform für uns die bessere sei, sondern um die Frage: welches von den beiden Momenten, die in den höheren Regierungssphären periodisch abwechseln, allendlich über das andere den Sieg davontragen werde — das Moment des Vertrauens, oder das der Furcht.

Siegt das erstere, so wird es unseren nationalen Bestrebungen alle Schranken öffnen und dadurch die Grenzländer des Reiches befestigen; denn das im Innern von allen Fesseln befreite, seinem historischen Beruf treubleibende Rußland muß dann unbedingt die wirkliche Freiheit für Alle ohne Ausnahme auch in unsere Grenzländer tragen, muß die Volksmassen auf die Füße stellen und ihren Geist heben — und in allen unseren Grenzländern steht die Masse der Bevölkerung für uns ein. Dagegen würde der Sieg des Moments der Furcht zum systematischen Druck im Innern und zu einer Aufmunterung aller antirussischen Elemente in unseren Grenzländern (welche zum Auslande gravitiren) führen. Ich wiederhole es: der Druck im Innern ist gleichbedeutend mit einer Aufmunterung der antirussischen Elemente in den Grenzländern, eines ist durch das andere bedingt.[4] Wir können das auf Schritt und Tritt wahrnehmen. Wer der Regierung einflüstert, sie sei mit ihren liberalen Reformen bereits zu weit gegangen, wer sie mit der halben Freiheit unserer Presse, mit der Vertretung des Bauernstandes in den Landschaftsversammlungen, mit der Wahl der Friedensrichter aus allen Ständen ängstigt, wer die Nothwendigkeit predigt, die russische Gesellschaft einzuengen, zu zügeln und polizeilich zu überwachen, der hält es gleichzeitig mit dem polnischen Adel und räumt den baltischen Ritterschaften schweigend das Feld. Ebenso wird, wer in seinem Innern der baltischen oder polnischen Civilisation huldigt und den Wunsch hegt, die in diesen Grenzländern bestehenden politischen Ideale zum Heil Rußlands in das Innere dieses Reichs zu verpflanzen, sich, trotz des scheinbaren Liberalismus seiner Bestrebungen, mindestens seiner Phrasen, in tiefster Seele durch

Digitized by Google

das Stammeln des unlängst erwachten russischen Geistes verletzt fühlen, ohne die Macht zu haben, diese Stimme zum Schweigen zu bringen; er wird sich vor einem öffentlichen Wort scheuen, und so jene halbe Freiheit der Presse schmälern helfen, die einzuführen er selbst eben erst die Hand geboten hatte. Allerdings gehen die russischen Reactionäre und die Separatisten der Grenzprovinzen von zwei vollständig verschiedenen Ausgangspunkten aus; allein sie gelangen zu denselben Resultaten und werden, wenn sie sich einmal begegnet sind, bis ans Ende Hand in Hand gehen ...

„Wieder was Neues", denkt vielleicht der eine oder der andere Leser, „Nothwendigkeit der Alleinherrschaft, Freiheit der nationalen Bestrebungen, Befestigung in den Grenzländern, alles das ist ja officielle Phrase, allenthalben bekannt aus den Allerhöchsten Rescripten und aus einer Unzahl von Circularen. Wenn Jemanden die Lust angekommen ist, dieselben zu wiederholen und zu paraphrasiren, warum thut er das nicht zu Hause? Warum wird ein Werk im Auslande herausgegeben, das auf einem Staatsprogramm beruht?"

Auf diese Frage antworte ich durch eine andere Frage: Wenn sich auf einem Dache Rauch zeigt, was soll da ein schlichter Einwohner des Orts, der es sieht, thun, wenn er nicht Beamter, nicht verantwortlicher Wächter der öffentlichen Sicherheit, nicht Feuerwehrmann ist?

„Nun, Allarm schlagen, das Volk wecken, die Trommel rühren!"

Gut! Wenn aber der höhere Ordnungswächter, mit abgemessenen Schritten die Straße entlang gehend, sagt, es sei Alles leeres Geschrei und keine Gefahr sei vorhanden; wenn er, in Folge einer ganz besonderen Eigenschaft seines politischen Temperaments, einen Feuerschaden jedem Tumult vorzieht, ja wenn es ihm lieber ist, ein Haus abbrennen, als die Massen mit Spritzen, Leitern und Haken hin- und herlaufen zu sehen; wenn er dem Herrn, dessen Haus er zu hüten hat, noch gestern versicherte, es werde kein Brand entstehen, und wenn er fest entschlossen ist, selben morgen zu berichten, daß Alles in bester Ordnung sei —, was

Digitized by Google

soll der Bürger beginnen, wenn in demselben Augenblick, da er Hilfe herbeirufen und die Sturmglocke ziehen will, der Wächter hinzutritt, ihm den Mund verschließt, ihm den Strang aus der Hand reißt?

„Nach Hause gehen, sich zu Bett legen, aber mit dem Wächter nicht streiten. Er trägt die Verantwortung, nicht du."

Räumen wir ein, der Wächter habe die nächste Verantwortung; räumen wir sogar ein, man werde ihn morgen aus dem Dienst schicken; nichtsdestoweniger brennt über Nacht das Dorf ab und der Wächter wird es nicht wieder aufbauen. Was soll der Bewohner des Dorfes anfangen, wenn er nun einmal nicht abbrennen will?

„Meinetwegen mag er, ohne Zeit zu verlieren, in ein benachbartes Kirchspiel, wo es keinen Wächter der gekennzeichneten Art gibt, eilen und dort das Feuersignal aufstecken."

Der zweite Rath gefällt mir besser als der erste, denn er scheint verständiger zu sein als der erste.

In den Grenzländern Rußlands, namentlich in Nordwestrußland und den Ostseeprovinzen, riecht es nach Rauch. An dem einen Orte ist der unlängst stattgehabte Brand nicht ganz gelöscht; unter der Asche glimmen die Kohlen fort und doch gibt es bereits Viele, und darunter die Gründer der neuen Ordnung, welche die Stimme laut zu erheben beginnen und sagen, daß alles Unheil nicht von den Brandstiftern, sondern von dem Brandcommando herrühre und daß man dieses so bald wie möglich absetzen müsse, denn dieses Brandcommando habe, indem es das Feuer löschte und die brennenden Dächer einriß, hier und da die Spiegel der polnischen Herren zerschlagen, deren Teppiche beschmuzt und die Zäune niedergerissen. [5] An dem anderen Orte häuft man Brennmaterial auf, und namenlose, von dorther in die ausländischen Zeitungen gesandte Correspondenzen drohen uns mit allem möglichen Unheil. Es sind das untergeschobene Briefe, die in Rußland und nur für Rußland geschrieben sind, aber aus dem Auslande zu uns herübergeworfen werden. In diesem Falle ist die Dreistigkeit freilich kein Zeichen der Stärke, sondern nichts

Digitized by Google

mehr als eine unfreiwillige und nicht sehr vorsichtige Enthüllung versteckter Triebe, die viele von uns nicht einmal ahnten. Diese Drohungen fürchten, wäre lächerlich; andererseits wäre es jedoch unklug, dieselben zu verachten. Unsere Lage in den Grenzländern ist eine wesentlich andere als im Innern Rußlands. Hier sind Fahrlässigkeiten, falsche Maßregeln und Versehen von nur negativ schädlicher Wirkung auf uns; sie schwächen uns, aber sie vergewaltigen Niemand auf unsere Rechnung; Fehler dieser Art können den natürlichen Gang unserer Entwickelung wohl hemmen, sie ändern aber die Richtung desselben nicht. Wir haben das richtige Verständniß dafür, wir Russen wissen das auf die eine oder die andere Art zu ertragen, wir warten geduldig das Ende ab und nützen in keinem Fall begangene Fehler dazu aus, Uebel zu vergrößern. Eine solche Ausnutzung ist bei uns nicht einmal denkbar, weil es bei uns keine antirussischen Bestrebungen gibt und geben kann. Anders in den Grenzländern. In diesen hält man die uns direct feindlichen Kräfte immer in Vollzähligkeit und Bereitschaft, sie sind dazu geschult und ausgerüstet, aus jedem unserer Fehler eine Angriffswaffe gegen uns zu machen und jede von uns verlorene Minute zu unserem Schaden zu verwerthen. Dort erwächst uns aus jedem Miserfolg, ja aus jeder Unterlassung ein unmittelbarer, positiver, oft gar nicht mehr gut zu machender Nachtheil. —

In seiner eigenen Gemeinde darf man die Leute nicht wachrufen, das hat die Erfahrung gelehrt, und so gehe ich in ein anderes Kirchspiel hinüber, in das gastfreundliche Böhmen, und verlege meine bescheidenen Feuerwarte auf die Hochstadt von Prag. Vielleicht wird mein Signal zu Hause bemerkt. [6]

„Warum denn gerade in Prag?" wird vielleicht der eine oder der andere neugierige Leser fragen. Ich habe meinen guten Grund. Selbstverständlich habe ich hauptsächlich meine Landsleute, das russische Publikum, im Auge; aber nicht das russische Publikum allein. Die Verleumdungen gegen Rußland und seine Regierung, wie sie innerhalb unserer Grenzen zubereitet und sodann in allen Sprachen ins Ausland versandt worden, sind in Europa

Digitized by Google

von verschiedenerlei Wirkung. In Frankreich, Deutschland und England schenkt man ihnen zwar keinen absoluten Glauben, allein man ist doch bereit, jede Erfindung für Wahrheit hinzunehmen. Dort ist die öffentliche Meinung in ihren Vorurtheilen so erstarrt, sie hat sich so sehr daran gewöhnt, ihre gegen uns feindliche Stimmung als den Zubehör höherer Civilisation anzusehen, daß sie die Frage nach Wahrheit oder Unwahrheit nicht mehr kennt. Wir sind schon längst und zwar in allen vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Anklagepunkten verurtheilt und gerichtet, so daß Jeder, der gegen uns auftreten und Klage führen will, im voraus Recht behält, mag er Pole, Deutscher, Tscherkesse oder Tatar sein. Andere sind die Eindrücke, welche durch die über uns ausgestreuten Gerüchte bei den Slawen, und zwar bei allen Slawen (ausgenommen natürlich die Polen) hervorgebracht werden. Diese werden verlegen, wenn sie dieselben hören, und möchten ihnen nicht glauben; damit nicht zufrieden, protestiren sie nicht selten gegen die falschen Anklagen, selbst da, wo ihnen die Gegenbeweise nicht gleich zur Hand sind, und einfach nach einer Art von richtigem historischen Instinct, weil sie, die selbst in der Acht leben, welche Europa über sie verhängt hat, aus Erfahrung wissen, bis zu welchem Grade der Schamlosigkeit die Racenfeindschaft führen kann. Jedenfalls sind es nur die Slawen, und nur sie allein, die uns ruhig und leidenschaftslos anhören wollen und können. Mit Frankreich, England und Deutschland können wir wohl streiten, unterhandeln, uns verständigen und Verträge schließen, aber nur wie ein Staat mit dem andern; sich vor dem Publikum dieser Länder rechtfertigen wollen, sich Mühe geben, dasselbe eines Bessern zu belehren, hieße ohne allen Nutzen seine Würde opfern und in den Wind reden.*) Das einzige Volk, zu dem wir mit unserem Nationalbewußtsein in Beziehung treten dürfen, dessen öffentliche Meinung uns werth und theuer

*) Die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers in Paris und die seiner Reise vorausgeschickte Amnestie der ausgewiesenen Polen sprachen gewiß beredter als alle Zeitungsartikel und diplomatischen Noten. Wie aber hat Frankreich geantwortet?

Digitized by Google

sein muß, ist das der slawischen Welt. Das ist der Grund, warum ich in seiner Nähe Posto gefaßt und mein Werk in Prag, dem Mittelpunkte der westslawischen Aufklärung, begonnen habe.

Mein Ziel ist sehr bescheiden und sehr einfach. Ich wünsche erstens denjenigen meiner Landsleute, welche im Auslande leben, die Möglichkeit zu bieten, über die Grenzländer Rußlands das zu erfahren, was man ihnen zu Hause verschweigt und worüber man ihnen zu sprechen verbietet; ich meine jene Anklageprocesse gegen Rußland und seine Regierung, welche gegenwärtig besonders in deutscher Sprache vor dem Forum Europas von getreuen Unterthanen des russischen Kaisers, deutscher oder polnischer Abkunft, geführt werden; ich meine ferner die bei uns sogenannten Kanzlei-Geheimnisse, die auf irgend welchen unzugänglichen, unerreichbaren Wegen direct aus unseren Ministerien und Oberverwaltungen, über die Köpfe unseres Publikums hinweg, in die ausländischen Zeitungen fliegen zur Erbauung Europas. Zweitens möchte ich, so weit meine Kräfte es erlauben, durch einfache Berichtigung entstellter Thatsachen der antirussischen Propaganda entgegenwirken und das slawische Publikum mit dem Beruf und mit der Handlungsweise unserer Regierung in unseren Grenzländern bekannt machen. Dabei prätendire ich das Recht, die Staats- und Volksinteressen Rußlands gegen die baltischen und polnischen Provinzalinteressen mit derselben Freiheit im Auslande zu vertheidigen, mit welcher z. B. die Herren v. Bock, v. Sivers u. a., deren Namen Legion ist, ihre provinziellen Interessen vor dem westlichen Europa gegen Rußland in Schutz nehmen. *)

---

*) Indem Herr Jegor v. Sivers die russische Presse vor das Forum Europas fordert, sagt er: „Ich hoffe und setze voraus, daß, wenn die Sache bis zur Vorweisung meinerseitiger Widerlegungen gelangt sein wird, ich auf dem von mir eingeschlagenen Wege weder sachlichen noch persönlichen Hindernissen begegnen werde" (Appell an die europäische Oeffentlichkeit ꝛc., 1865). Der ehemalige Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, v. Bock, kündigt in einer seiner Broschüren an, daß er irgend einen Senats-Ukas zu veröffentlichen gedenke und fügt hinzu: „Wenn es nur den Scharfrichtern der moskauischen Scharfschützen (d. h. der sogenannten altrussischen Partei) nicht gelingt, mir unversehens die Kehle zuzudrücken" (Livländische

Digitized by Google

Die erste Serie meines hiermit eröffneten Unternehmens widme ich dem russisch-baltischen Küstenlande; die zweite wird den nordwestlichen Provinzen gewidmet sein, die dritte vielleicht Polen, den südwestlichen Provinzen 2c.

Es ist selbstverständlich, daß ich bei der Bescheidenheit meiner Mittel nicht daran hätte denken können, an eine solche Aufgabe zu gehen, wenn ich nicht darauf hätte rechnen dürfen, daß sich mir persönlich unbekannte, aber mit der Lage der Dinge in unseren Grenzgebieten genau bekannte und gesinnungsverwandte Personen finden würden, die, und wäre es auch nur von Zeit zu Zeit, den Vorhang zu lüften sich entschlössen, der jene Länder den Blicken Rußlands verbirgt. Vielleicht werden sie mir ihre Mitwirkung nicht versagen. Als Materialien werde ich sogar unzusammenhängende Hindeutungen und Erörterungen, Documente, Auszüge und bloße Nachrichten mit Dank entgegennehmen. Natürlich aber wären mir vollständige Revuen und Monographien über bestimmte Fragen, mögen sie sich auch in rohem, nicht bearbeitetem Zustande darbieten, noch nützlicher und willkommener.

Vor allen Dingen bitte ich meine künftigen Mitarbeiter und Correspondenten, sich nicht auf Gerüchte, sondern ausschließlich auf unzweifelhafte Facta einzulassen, die Nachrichten, die sie mir mitzutheilen gedenken, sorgfältig nach ihrer Glaubwürdigkeit zu prüfen, auf die Quellen ihrer Mittheilungen hinzuweisen (wenn solche auch nur zu meiner eigenen Kenntniß und nicht zur Veröffentlichung erforderlich wären), und womöglich Alles mit Actenstücken zu belegen.

Um die von mir selbst geschriebenen von den mir zugesandten Artikeln zu unterscheiden, werde ich die letzteren als „mitgetheilt" bezeichnen, während die Namen der an meinem Werke Theilnehmenden Allen ein Geheimniß bleiben sollen, vorausgesetzt,

---

Beiträge, I, Lief. 11, S. 72 Anmerk.). So viel mir bekannt, hat man weder Herrn v. Sivers noch Herrn v. Bock beunruhigt, und Gott sei Dank dafür! Ich freue mich dessen aufrichtig, und nicht um meiner selbst willen, als wegen der Ehre der russischen Regierung. Es ist endlich Zeit, zu beweisen, daß wir nichts zu fürchten, nichts zu verbergen haben.

Digitized by Google

daß der Verfasser des einen oder andern eingesandten Artikels nicht ausdrücklich wünschte, denselben mit seiner Namensunterschrift erscheinen zu lassen.

Weder kann die Zahl der Lieferungen meines Werks, noch die Zeit ihres Erscheinens vorausbestimmt werden. Sie wird hauptsächlich von dem Grade der Theilnahme, die mir zu Theil wird, und von der Menge des mir zugestellten Materials abhängen.

Die polnischen Propagandisten haben uns längst den Rang abgelaufen; sie haben von fast sämmtlichen Organen der ausländischen Journalistik Besitz ergriffen, sie haben die Buchhandlungen mit Flugschriften ihrer unerschöpflichen Einbildungskraft angefüllt und in Wirklichkeit Alles erreicht, was auf diesem Wege und indem sie die Wahrheit gegen sich hatten, zu erreichen war. Neuerdings rückt, dem Beispiel dieser Polen folgend und sie unterstützend, die befreundete Phalanx jener baltischen Publicisten, die sich seit undenklichen Zeiten unsere Lehrer und Vorbilder nennen, gegen uns heran. Ueber unvergleichlich mehr Mittel als die Polen oder als wir Russen verfügend — es gibt keine Kanzlei bei uns, in der sie nicht einen der Ihrigen hätten —, verlegen sie ihre Thätigkeit gleichfalls ins Ausland, um über ihre Provinzen eine Unzahl Broschüren und Correspondenzen in die Welt zu schicken. Einige von ihnen fordern uns geradezu zum öffentlichen Disput heraus. Warum sollten wir die Herausforderung nicht annehmen, ihnen nicht auf den von ihnen selbst gewählten Kampfplatz folgen?

Nur in Einem Punkt werde ich so frei sein, ihrem Beispiel nicht zu folgen. Die livländischen und kurländischen Ritter erscheinen, wenige Ausnahmen abgerechnet, in der Regel mit geschlossenem Visir auf dem Tummelplatz des Streits — ich bin an eine so schwerfällige Garderobe nicht gewöhnt und zeichne daher mit meinem vollen Namen

Prag, im December, 1867.

Juri Samarin.

Digitized by Google

Das

russisch-baltische Küstenland

im gegenwärtigen Augenblick.

Es ist gerade fünfundzwanzig Jahre her, daß ich — nach fast dreijährigem Aufenthalt in Riga und gleichzeitig mit dem Wechsel in der baltischen Oberverwaltung*) und der damit zusammenhängenden schroffen Umwälzung in dem System der Verwaltung des russisch-baltischen Küstenlandes, — die Ergebnisse meiner Forschungen über die Vergangenheit und meine Beobachtungen über den derzeitigen Zustand dieses Landes in Form von Briefen zu Papier brachte. Alles das war noch unreif, über die Achsel weggeschrieben, unter dem Einfluß aufhetzender Eindrücke und gemäß der der Jugend eigenthümlichen schlechten Gewohnheit, der Wahrheit direct ins Auge zu sehen, unternommen. Mit einem Wort: nach den damaligen Begriffen war mein Unternehmen eine unverzeihliche Dreistigkeit, und der hochselige Kaiser, den freundlichgesinnte Leute von meinem Manuscript in Kenntniß gesetzt hatten, verfuhr, nachdem er mich für einige Tage hatte auf die Festung setzen lassen, (nach den damaligen Begriffen) herablassend, ja sogar gnädig mit mir. Ein erst vor kurzem in den Dienst getretener Titulärrath, der sich, ohne von seinen Vorgesetzten dazu berufen worden zu sein, erdreistet hatte, die Handlungsweise der Oberverwaltung zu kritisiren, durfte nicht ungestraft ausgehen; immerhin blieb wenigstens die Aufrichtigkeit der Absicht des Beschuldigten unverdächtigt. Ich brauche wohl kaum

*) Als Fürst Suworow an Stelle des Generals Golowin zum Generalgouverneur ernannt wurde.

Digitized by Google

hinzuzufügen, daß ich dieser längst vergangenen Zeit nicht nur ohne Bitterkeit, sondern auch ohne Bedauern gedenke. Im Gegentheil: ich bin dem Schicksal dafür dankbar, daß es mir Gelegenheit verschaffte, dem verstorbenen Kaiser in's Auge zu sehen, seine treuherzige Rede zu hören, das Bild des historischen Angesichts, das sich nur für kurze Zeit und unerwartet vor meinen Blicken in der strengen, edlen Einfachheit seiner bezaubernden Größe entfaltete, in meine Erinnerungen hinüberzunehmen. [7]

Nachdem was vorgefallen verschwand mein Manuscript natürlich; die Gerüchte, die in Veranlassung des Uebertritts der Letten zur griechisch-orthodoxen Kirche über das Ostseegebiet entstanden waren, hörten allmälig auf und bald schien es, als sei dieses ganze Küstenland gleichfalls vergessen und den Augen unseres Publikums entrückt.

Neunzehn Jahre später, nachdem Umstände und Anschauungen sich inzwischen vollständig verändert hatten, nachdem die Leibeigenschaft aufgehoben, die Landschaftsvertretungen, das öffentliche Gerichtsverfahren, das neue Gesetz für Preßangelegenheiten ins Leben getreten waren, erschienen in der Zeitung „Moskwa" einige von mir geschriebene Leitartikel, in denen ich unter anderem auf die traurige, wenig geachtete Stellung der Vertreter der griechisch-orthodoxen Kirche inmitten der baltischen Bevölkerung und auf die unvermeidlichen Folgen eines beständigen Sinkens des Vertrauens zu Rußland seitens der dortigen unteren Volksschichten, hinwies. Wegen dieser Artikel, aus denen der Minister des Innern unter Anderem „Erweckung von Feindseligkeit eines Theils der Bevölkerung gegen den andern" herausgelesen hatte, wurde die Zeitung, die dieselben abgedruckt hatte, verwarnt und auf drei Monate suspendirt.

An diesen beiden Erfahrungen hatte ich genug; ich brauchte nicht erst unter den Schlägen der Oberpreßverwaltung eine dritte zu machen. Es lagen auch noch andere Thatsachen vor, die mich zwar persönlich nichts angingen, in ihrer Weise aber noch belehrender waren.

Im Jahre 1863 erschien in Leipzig eine kleine Broschüre: „Mecklenburg in Kurland." Der Verfasser derselben, ein geborener kurländischer Edelmann, besprach in ihr die verschiedenen Meinungen, die auf dem kurländischen Landtage des Jahres 1862 zum Ausdruck gekommen waren und deren Veranlassung die seitens der Regierung gestellte Forderung gewesen war, dem Bauernstande die Möglichkeit zu eigenthümlichem Erwerb des Grund und Bodens

Digitized by Google

zu bieten, welcher bisher in seiner Nutzung gestanden. Getreu seiner Abkunft und getreu den Traditionen seiner Kaste, wandte der Verfasser dieser Schrift sich an seine Mitbrüder und zwar nicht nur nicht feindselig, sondern in völliger Uebereinstimmung mit dem Bestreben derselben, die Sache in der Familie abzumachen, d. h. ohne Wissen der altrussischen Partei und ohne daß der Regierung ein Vorwand zu directer Einmischung gegeben werde. Als rechtschaffener Mann, und weil er Zeit gehabt, von den historischen Erfahrungen anderer Länder zu lernen und viele locale Vorurtheile während der Dauer seines Aufenthalts im Auslande aus seinem Kopfe zu entfernen, nahm der Verfasser jener Broschüre aber keinen Anstand, einige Thatsachen aus der Zahl derer aufzudecken, über die seine wohlweisen Landsleute nie etwas dem Publikum gegenüber verlauten lassen. Er erzählte die Geschichte der stetigen Verschlimmerung der Lage der Bauern seit dem nur auf dem Papier verzeichneten Tage der Aufhebung ihrer Leibeigenschaft dem Umriß nach und verheimlichte nicht, daß in der letzten Zeit, gerade als die Regierung mit vollem Vertrauen auf die baltischen Ritterschaften die Entscheidung der Bauerlandfrage in deren Hände legte, in Kurland in aller Stille, aber in ungeheuerm Umfang eine systematische Schmälerung des Bauerlandbesitzes vorgenommen worden sei; endlich erläuterte er auf kritischem Wege bis zur Greifbarkeit die auf dem Landtage zur Verhandlung gekommenen verschiedenen Projecte und erklärte, daß die kurländische Ritterschaft keineswegs eine Loskaufsoperation (in dem Sinne, in welchem dieses Wort bei uns und im ganzen Deutschland verstanden wird), sondern einen Verkauf der Bauerländereien zu möglichst hohen Preisen, und an Personen aus allen Standes- und Berufsklassen im Auge gehabt habe. Diese Broschüre hat ein sonderbares, fast ganz dasselbe Schicksal erlebt als das bekannte Buch Merkel's „Die Letten in Livland".*) Sie ist merkwürdig rasch außer Gebrauch gekommen und gehört jetzt zu den bibliographischen Seltenheiten.[8]

Die rigaschen Buchhändler besitzen sie nicht, ja sie wollen das Buch nicht einmal verschreiben, indem sie versichern, daß es auch im Auslande vergriffen worden sei; und in der That kann man desselben auch dort nicht anders als auf antiquarischem Wege habhaft werden.

*) Man sagt, fast die ganze Auflage des Merkel'schen Buches sei von dem baltischen Adel angekauft und vernichtet worden.

Digitized by Google

Allein bevor die Rutenberg'sche Broschüre vergriffen war, gelangte ein Exemplar in die Redaction der St.-Petersburger Zeitung, welche derselben einen Leitartikel widmete und die Broschüre selbst abzudrucken begann; der Minister des Innern jedoch, der von der Sache Wind erhielt, ließ den Redacteur zu sich bescheiden und forderte ihn auf, von dem Vorhaben abzustehen, um im russischen Publikum keine ungünstigen Gerüchte über die Ostseeprovinzen wach zu rufen und um jeden Anlaß zur Vergleichung der in jenen Gouvernements bestehenden Bedingungen der Loskaufoperation mit den in Rußland angewandten zu vermeiden. Dank diesen weisen Anordnungen erfuhr Rußland, solange etwas an der Sache vielleicht noch zu ändern möglich gewesen wäre, nichts über die Grundprincipien, nach denen in Kurland die Bauerlandfrage entschieden ward.*)

Im Jahre 1867 erschien in Berlin eine Broschüre vollständig anderer Art; ihr nicht endenwollender Titel lautete: „Livländische Beiträge zur Verbreitung gründlicher Kunde von der protestantischen Landeskirche und dem deutschen Landesstaate in den Ostseeprovinzen Rußlands, von ihrem guten Rechte und von ihrem Kampfe um Gewissensfreiheit" (wörtlich: вклады изъ Лифляндіи для распространенія основательныхъ познаній о тамошней, мѣстной Протестантской Церкви и о Нѣмецкомъ провинціальномъ штатѣ (Landesstaat)**) въ Остзейскихъ провинціяхъ Россіи, о ихъ правотѣ и о ихъ боробѣ за свободу совѣсти). Dieses Buch liefert ein recht gelungenes Pendant zu dem bekannten Pasquill „Souffrances et persécution de l'église catholique en Russie", dessen sich jetzt sogar die ultramontane Partei, die es während der vierziger Jahre in die Welt schickte, zu schämen beginnt, und das dennoch einigen Eindruck auf die öffentliche Meinung Europas zurückgelassen hat. Jenes Buch ist nichts mehr und nichts weniger als eine förmliche Denunciation gegen die russische Regierung, den Deutschen von einem ihrer baltischen Glaubensgenossen in der Absicht vorgelegt, dieselben zur Partei-

*) Ich schicke voraus, daß ich hier ein Gerücht übermittele, welches übrigens aus einer Vertrauen verdienenden Quelle an mich gelangte. Wenn ich mich irre, so möge man mich widerlegen, und ich nehme meine Worte zurück. Es würden auch ohnehin Thatsachen genug übrigbleiben.

**) Ich übersetze Landesstaat mit dem Worte провинціальный штатъ, wie es auch in unseren officiellen Acten des 18. Jahrhunderts übersetzt worden ist. Unter diesem sehr unbestimmten Ausdruck verstand man die Gesammtheit der örtlichen Einrichtungen des Landes, der Behörden und sogar der Kirche.

Digitized by Google

nahme für die angeblich bedrückten Brüder zu bewegen. Hier treten all die Motive, die in den officiellen Schriften unter der Maske tief unterthäniger Ergebenheit unkenntlich versteckt sind, in ihrer ganzen Nacktheit und Schärfe hervor, selbstverständlich durch schamloseste Verleumdungen und bittern Haß gegen Rußland und die griechisch-orthodoxe Kirche vervollständigt. Im Eingange seines Vorworts klagt der Verfasser über den Mangel an Theilnahme Deutschlands für seine nordöstliche Colonie, die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands; er weist auf die Bedeutung hin, die diese Ostseeprovinzen für die Verbreitung und Befestigung deutschen Geistes und deutschen Lebens haben, und erklärt zum Schluß, „daß die ungewöhnliche Kraft, welche eine Hand voll Deutscher in dem hartnäckigen und erfolgreichen Widerstande allen über sie hereingebrochenen Verheerungen gegenüber bewiesen haben, der Ausfluß des Bewußtseins jenes höheren Berufs sei, welcher nach der göttlichen Ordnung der deutschen Dinge auf den Theil ihrer Colonie gefallen, die am fernen baltischen Strande gegen den Andrang ankämpft". Dem Vorwort folgt eine Reihe uns völlig neuer und äußerst lehrreicher Documente. Wir erfahren aus ihnen unter anderem, daß die Rechte der lutherischen Kirche (natürlich in dem Sinne und Umfange, wie sie in Riga und Dorpat aufgefaßt zu werden pflegen) Rechte sind, welche auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, und daß sie die Grundbedingungen der politischen Treue der protestantischen Bevölkerung der Provinzen ausmachen, Bedingungen, welche seitens der russischen Regierung längst verletzt worden seien und beständig verletzt würden: das sei von den dortigen Juristen bewiesen, sei von der gesammten intelligenten Bevölkerung des Landes anerkannt und werde nun Deutschland behufs Kenntnißnahme und Benutzung mitgetheilt. Weiter wird eingehend und fast nach Tag und Stunde erzählt, wie jene schlaue Intrigue gesponnen, weitergeführt, in die verschiedenen Ministerien und in die höhere St.-Petersburger Gesellschaft gedrungen, die jüngst unter Beihülfe hochangesehener Personen durch Abänderung des allgemeinen Gesetzes über Eheschließung zwischen Orthodoxen und Lutheranern durchgesetzt worden, ungeachtet dessen, daß dieses Gesetz kurz vorher (bei der Herausgabe des 3. Theils des Provinzial-Gesetzbuches) auch auf das Ostseegebiet in aller Form ausgedehnt worden. Dann werden (selbstverständlich von deutschen und lutherischen Untersuchungsrichtern geführte) Originalprotokolle über das Verhalten der griechisch-

Digitized by Google

orthodoxen Geistlichkeit bei Taufen von Kindern aus gemischten Ehen mitgetheilt; endlich wird der Bericht abgedruckt, den der Flügel-Adjutant Graf Bobrinski, Sr. Majestät dem Kaiser bezüglich seiner Erhebungen über die Lage der griechisch-orthodoxen Kirche in Livland abstattete. Für Rußland sind all diese Dinge natürlich Staatsgeheimnisse, von denen es nichts zu wissen braucht, während diese Geheimnisse nunmehr in deutscher Uebersetzung die Runde durch Deutschland machen, einen hervorragenden Platz in den Schaufenstern der berliner und leipziger Buchhändler einnehmen und dem triumphirenden deutschen Publikum die Gelegenheit geben, schwarz auf weiß zu lesen, daß die Regierung selbst anerkannt habe, die von ihr früher und jetzt angewandten Mittel zur Conversion der Letten und zur Festhaltung derselben bei der griechisch-orthodoxen Kirche seien unmoralische. Diese merkwürdige Broschüre erschien anonym, in Livland aber ist der Name des Verfassers aller Welt bekannt.*). Bald nachdem diese Schrift im Auslande die Presse verlassen hatte, erschien sie in Riga und wurde sehr schnell vergriffen. Die Buchhändler schickten sie, ohne erst Bestellungen abzuwarten, jedermann ins Haus, was indessen die „Rigasche Zeitung" nicht an der Erklärung hinderte [9], daß sie von der Broschüre nichts wisse.**) Bei uns gehören die „Livländischen Beiträge" zu den Büchern, die in dem Censurkatalog als verbotene bezeichnet sind, und zwar damit das russische Nationalgefühl nicht gegen die Ostseeprovinzialen aufgehetzt werde. [10] Eine lobenswerthe Vorsorge, die sich denn auch vollständigen Erfolges zu erfreuen gehabt hat! Ein Pasquill, dem durch eine gelungene Auswahl von Zeugnissen und Documenten, — aller in ihm enthaltenen schamlosen Verleumdungen ungeachtet, — doch einige Wahrheitsähnlichkeit verliehen ward, blieb ohne Widerlegung, obgleich es diese Widerlegung sozusagen herausforderte und obgleich dieselbe mit leichter Mühe zu führen gewesen wäre.***) Das russische Nationalgefühl ist vor einer Ueberreizung,

*) Seitdem sind vier neue Lieferungen desselben Werks erschienen und der Verfasser, Herr v. Bock, Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, hat sich mit Namen genannt.

**) „Rigasche Zeitung", 1867, Nr. 90.

***) Indem der Herausgeber der „Livländischen Beiträge" in seiner vorletzten Lieferung verkündet, daß die russische Journalistik auf seine Anfälle mit Schweigen geantwortet habe, erklärt er diese Erscheinung folgendermaßen: „Die Erfahrung lehrte noch einmal, daß der Russe grob zu werden anfängt,

Digitized by Google

die seiner Gesundheit hätte nachtheilig werden können, geschützt geblieben, aber im Auslande wird das deutsche Nationalgefühl eifrig angestachelt und gegen Rußland gehetzt — gerade so, wie es in Frankreich vor dem polnischen Aufstande und während desselben geschah.

Zwischen den moskauer Zeitungen und der rigaer Presse ist während der drei letzten Jahre eine fast ununterbrochene Polemik über das Verhältniß der baltischen Provinzen zu Rußland geführt worden; man stritt über die sogenannten Privilegien der Provinzen, über das Maß der Rechtsverbindlichkeit von der Regierung erlassener Gesetze, über die Rechte der russischen Sprache, über die Lage der russischen Einwohner des Landes und über andere Fragen ähnlicher Art, die indessen, wie ersichtlich, bisjetzt nicht gelöst worden sind. Es stellte sich heraus, daß die Begriffe der russischen Presse über diese Fragen zu den baltischen Provinzial-Anschauungen in directem Gegensatz standen, Anschauungen, die wie bekannt auch in den höheren Sphären unserer Administration vorherrschen. Da sie einen solchen Factor zur Seite hat, so hätte die baltische Presse eigentlich gar nicht nöthig gehabt, den machtlosen Protesten zweier oder dreier unscheinbaren Zeitungen Beachtung zu schenken; allein zur allgemeinen Verwunderung nahm sie eine andere Stellung zur Sache ein. Ahnte die baltische Presse, daß die von ihr so benannte altrussische Partei immerhin nichts mehr und nichts weniger sei als Rußland selbst, das sich in seiner politischen Großjährigkeit zu fühlen beginne; oder wurde sie vom Auslande her von einem Hauch prahlerischer Selbstständigkeit angeweht, die das heimatliche Deutschland umfangen hält — genug, sie gerieth außer sich, wurde heftig, vergaß sich und begann, gedrängt von den Kreuz- und Querfragen ihrer Gegner, die ihr unabläßig Verdrehung der Thatsachen vorwarfen, sehr zur Unzeit ihre wahren Hintergedanken auszuplaudern. Diese unverzeihliche Unvorsichtigkeit versetzte nicht sowol die rigaer und dorpater Intelligenz, als vielmehr die St.-Petersburger Patrone derselben in die peinlichste Lage. In der That, wie sollte man nun die den Provinzen imputirten Bestrebungen in Abrede stellen, wie sollte man für ihre politische Zuverlässigkeit gegenüber einer langen Reihe von Selbstbekenntnissen noch Bürgschaft leisten? Und doch half Alles nichts.

wenn man mit ihm bescheiden umgeht; kommt man ihm jedoch selbst grob, so zwingt man ihn zum Schweigen" („Livländische Beiträge", Buch II, Lief. II, S. 57). Wir danken unserer Censur von Herzen für die uns bewiesene Fürsorge, welche uns ein solches Zeugniß eingebracht hat.

Digitized by Google

Von St.-Petersburg her wurden Winke gegeben, man suchte sich durch verabredete Signale zu verständigen, sandte zuverlässige Leute hin, die den Freunden Enthaltsamkeit predigen sollten — allein die einmal aus Rand und Band gerathene Presse kam immer noch nicht zu sich; möglich auch, daß sie sich inzwischen besonnen hatte, jedenfalls aber erst, als es zu spät war, als die Sache eine Wendung genommen hatte, durch welche es ihr unmöglich geworden war, von ihrer Polemik abzustehen oder den Ton derselben zu ändern. Noch ein oder zwei Jahre solcher Polemik und, was Wunder, Rußland hätte vielleicht alle Geheimnisse seines baltischen Grenzlandes erfahren. Es war Zeit, Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, und wirklich ersann man welche. Wer diese Maßregeln ersonnen — ist schwer zu sagen.*) Es ist unerklärt geblieben, ob die baltische Intelligenz selbst das Verbot jeder weiteren Polemik erwirkte, oder ob es ihre Beschützer waren, die zu diesem Auskunftsmittel ihre Zuflucht nahmen, um sich selbst und ihren Schützling aus ihrer bedenklichen Lage zu reißen; jedenfalls kam die rettende, allen Lesern bekannte Vorschrift, nach welcher die baltischen deutschen Zeitungen angewiesen wurden, den Nationalitätenstreit mit den Zeitungen der altrussischen Partei einzustellen, wie gerufen.[10]

Auf diese Weise wurde den erwähnten unvorsichtigen Aufrichtigkeiten ein Ende gemacht; man gab der baltischen Presse die Möglichkeit, sich von ihren Gegnern zu verabschieden und den Kampfplatz fast triumphirend zu verlassen; mindestens widerfuhr ihr nichts, was der gelindesten Zurechtweisung ähnlich gesehen hätte. Aber der an dem Schicksal der baltischen Zeitungen Theil nehmenden ausländischen Presse war damit eine durchaus begründete Veranlassung geboten, aus allen Kräften ins Horn zu stoßen und zu verkünden, daß die geschlagene altrussische Partei, in der Erkenntniß ihrer Ohnmacht, die literarische Polizei auf ihre Gegnerin gehetzt habe; endlich war den russischen Zeitungen die Möglichkeit genommen, mit der Enthüllung der Wahrheit über das Ostseegebiet fortzufahren.[11]

Aber damit konnte die Sache nicht enden.

Zwei Gegner haben lange mit einander gestritten; plötzlich befiehlt man dem einen von ihnen zu schweigen und unterbricht dadurch den Streit; natürlich geschieht das nicht ohne Ursache. Der eine

---

*) Ich citire die Version ausländischer Zeitungen, da eine russische bei uns, wie mich dünkt, nicht veröffentlicht worden ist.

Digitized by Google

oder der andere hat die Freiheit des Worts misbraucht, vielleicht tragen beide Schuld. Doch macht die Censur der baltischen Presse weiter keinen Vorwurf, sondern sie nimmt ihr nur das Wort. Wer ist nun der Schuldige?

Auf diese Frage ertheilte die „Nordische Post" vom 9./21. November 1867 in einem Leitartikel die Antwort. Das Organ des Ministeriums des Innern pflegt Niemandem grade in die Augen zu sehen und Niemanden beim Namen zu nennen; es breitet vor dem Publikum nur das reichhaltige Material für das zu fällende Urtheil aus, sagt aber nicht, wen dieses Urtheil treffen soll. Des Materials ist in der That so viel, daß einem die Augen davon übergehen. Man höre nur: „Wegen seiner aufreizenden Formen, gefährlicher Radicalismus der Anschauungen und Richtungen — Oberflächlichkeit bei Abschätzung der gesetzlichen Bestimmungen — überstürzte Beurtheilung des Systems der Gesetzgebung und Verwaltung, — willkürlicher und beleidigender Vergleich der baltischen Zustände mit denen Nordwestrußlands — Erweckung unbegründeten Verdachts — Verbreitung unbegründeter Beschuldigungen — falsche Fragestellung — verkehrte Auslegung der Regierungsanordnungen" u. s. w. Und als Folgen dieses Verhaltens wurden bezeichnet: „Verbreitung von Befürchtungen der baltischen Provinzen vor einer ganzen Reihe von Zwangsmaßregeln, Verbreitung der Ansicht, als ob die Regierung darauf ausgehe, systematisch die garantirte Freiheit der protestantischen Kirche und der deutschen Sprache zu schädigen, Widerhall derselben Meinung in der ausländischen Presse, Erweckung des Racenhasses, hartnäckiges Bestreben, Verdacht und Mistrauen auszusäen, Versuch, eine Klasse der Gesellschaft gegen die andere aufzubringen" u. s. w. Und das Alles, weil „einige Zeitungen sich beständig in die Angelegenheiten der Ostseeprovinzen mischen und Fragen beurtheilen oder hervorrufen, die sich auf jene Angelegenheiten beziehen" — das sind die Worte, mit denen der Artikel beginnt. Welche Zeitungen aber sind es denn, die das Unheil angestiftet haben? Die baltischen Zeitungen können sich doch nicht in die baltischen Angelegenheiten mischen; das ist ihre Specialität, der Familienkreis, in dem sie leben. Also müssen wohl die russischen Zeitungen an Allem schuld gewesen seien. *)

*) So wurde der Artikel der „Nordischen Post" in ganz Deutschland verstanden; anders war er auch nicht zu verstehen.

Digitized by Google

Die Sache ist klar: die Regierung, oder richtiger gesagt, der Theil der Regierung, welche berufen ist, der russischen Gesellschaft ihr Quantum Freiheit geistiger Production zuzumessen, wünscht unsere plumpen Dienste nicht. Wir stören sie. Eine mit der baltischen Intelligenz unter vier Augen und, wie sich's gehört, in deutscher Sprache geführte Auseinandersetzung würde schneller zur Verständigung führen und alle Fragen zu beiderseitiger Zufriedenheit lösen; ist der Frieden erst unterzeichnet, so ist gar nicht ausgeschlossen, daß man uns in allgemein klingenden Ausdrücken von diesem glücklichen Ereigniß in Kenntniß setzt; uns bliebe dann übrig, zu danken und ja zu sagen. Es scheint, ich habe die Sache richtig verstanden?

Der Rolle eines unberufenen Beobachters entsagen, sich rechtzeitig und gutwillig zurückziehen, ehe man hinausgeworfen wird, wäre freilich der russischen Trägheit angemessen, in mancher Hinsicht sogar verständig; zweifelhaft bleibt nur, ob die Sachen dann wirklich einen besseren Lauf nehmen würden. Ich erlaube mir das Gegentheil anzunehmen und will meine Meinung erläutern.[12]

Wenn es sich um eine ausländische Anleihe oder um den Abschluß eines Friedens mit einer fremden Macht handelt, wird Jedermann die Nothwendigkeit der Geheimhaltung und den Nachtheil, den die Oeffentlichkeit bringt, begreifen. Allein die Angelegenheiten, in welche wir uns, nach dem Rath der „Nordischen Post", nicht zu mischen haben, sind von durchaus anderer Beschaffenheit. Es gilt vor allen Dingen, in den baltischen Provinzen darüber klar zu werden, in wie fern ein Theil des Reichs von dem ganzen Reiche abhängig ist, es gilt ferner, die praktischen Consequenzen dieses Gedankens ins Leben zu rufen. Mit anderen Worten: es ist nothwendig, daß sich die drei Gouvernements, welche gegenwärtig Rußland gegenüber eine isolirte Stellung einnehmen und danach trachten, sich noch mehr zu isoliren (ich werde das am gehörigen Ort nachweisen), endlich davon überzeugen, daß sie nicht, wie sie gern rühmen, einen befestigten Vorort Deutschlands bilden, sondern daß sie nichts Anderes sind als ein westliches Küstengrenzland Rußlands, — daß diese Provinzen anerkennen, unwiderruflich und auf immer, in Gegenwart und Zukunft, mit dem Schicksal Rußlands verbunden zu sein. Daß aber weder das Ministerium des Innern noch die übrigen Autoritäten ein anderes Ziel im Auge haben sollten *), das

*) Ich sage: haben sollten, und bin auch der Meinung, daß sie keines

wird unwiderſprechlich durch die Worte bewieſen, welche Se. Majeſtät der Kaiſer unlängſt (Juni 1867) in Riga geſprochen hat. Soweit es ſich um den Erlaß und die Ausführung legislativer und adminiſtrativer Maßregeln handelt, darf Niemand der Regierung in den Weg treten, braucht derſelben Niemandes Meinung maßgebend zu ſein; der Erfolg iſt aber von noch einer und zwar von einer weſentlichen Bedingung abhängig, einer Bedingung, deren Wichtigkeit wir namentlich jetzt und zwar ſeit der Zeit zu ſchätzen wiſſen werden, wo wir ihrer im nordweſtlichen Gebiet verluſtig gingen. Es iſt nothwendig, daß der gebildete Theil der Bevölkerung des Landes ſich endlich davon überzeuge, daß die Handlungen der Regierung nicht aus einem zufälligen Zuſammentreffen der Umſtände oder aus den Anſchauungen dieſer oder jener Perſon, ſei es auch der des Selbſtherrſchers ſelbſt, reſultiren, ſondern daß ſie den Bedürfniſſen, welche das ganze Reich anerkannt hat, entſprechen, und daß aus dieſem Grunde für alle Zukunft

---

haben; in den baltiſchen Provinzen denkt man anders. Herr von Bock, Vicepräſident des livländiſchen Hofgerichts, erzählt unter anderem und indem er ſich auf das Zeugniß eines Augenzeugen — noch dazu eines der einflußreichſten Mitglieder der Central-Juſtizcommiſſion — ſtützt, Folgendes: In einer der Sitzungen der erwähnten Commiſſion äußerte der ehemalige Generalgouverneur Graf Schuwalow den Gedanken, das wirkſamſte Mittel zur Germaniſirung der Letten wäre die Einführung der Geſchworenengerichte, da es ſchon endgültig beſchloſſen worden ſei, daß die deutſche Sprache die Gerichtsſprache ſein und bleiben müſſe. „Ich" — fuhr Graf Schuwalow fort — „ſtimme für die Einführung der Geſchworenen, aber, an Stelle des Kaiſers, welcher nicht will, daß die Landbevölkerung germaniſirt werden ſoll, würde ich den Wunſch des Adels erfüllen und, indem ich die Geſchworenengerichte nicht beſtätigte, den Oſtſeeprovinzen die mächtigſte Waffe der Germaniſation nicht in die Hand drücken" (Livl. Beitr., B. 1., Lief. III., S. 20). Wenn das wahr iſt, ſo ſteht der Annahme nichts im Wege, daß der Generalgouverneur ſich berufen gefühlt habe, die Deutſchen zu lehren, wie die Letten am beſten zu germaniſiren ſeien (als ob ſie nicht ſchon Meiſter dieſer Wiſſenſchaft wären), daß er mithin im Gegenſatz zu dem ihm bekannten Willen des Kaiſers handelte; wenn aber der von der Regierung zur Berathung der Juſtizreform berufene gelehrte Juriſt, oder ſein Freund, der Vicepräſident des Hofgerichts, gelogen haben, ſo möge dieſe neue Inſinuation ſich der langen Liſte von Verleumdungen anreihen, welche von demſelben Publiciſten ausgeſtreut worden ſind; möge die Perſon, welche diesmal von der Verleumdung berührt worden iſt, an ſich ſelbſt das gemeinſame Schickſal aller ruſſiſchen Beamten in den baltiſchen Provinzen erfahren.

Digitized by Google

an einen ähnlichen Umschwung der inneren Politik, wie er am Tage nach dem Ableben der Kaiserin Katharina II. vor sich ging, als ihr Nachfolger mit Einem Schlage all die schon gereiften durch mühsame Arbeit erzeugten Früchte in den Staub warf — daß an einen solchen Umschwung nicht mehr zu denken ist.*)[13] Kann diese richtige Anschauung aber Platz greifen, hat man irgend welchen Grund, einen freiwilligen Verzicht auf jene Hoffnungen, die leider in der Vergangenheit eine Rechtfertigung finden, zu erwarten, solange die Intelligenz der baltischen Provinzen auf dem Standpunkt bleibt, den sie hartnäckig behauptet, wenn sie nichts von jener russischen Gesellschaft sehen und hören will, die den Rücken der Regierung deckt und mit ihrer Theilnahme die Handlungen der Staatsgewalt unterstützt? Um, was ich meine, deutlich zu machen, will ich ein Beispiel anführen. In den baltischen Provinzen geht ein seit lange in Umlauf gesetztes, sorgfältig gehegtes Gerücht um, nach welchem Se. Majestät der Kaiser, als Thronfolger, bei irgend einer Gelegenheit gesagt haben soll, „unter seiner Regierung werde sicherlich kein griechisch-orthodoxer Bischof in den Ostseeprovinzen bleiben". Ich weiß, es ist das eine der Mythen, welche von deutschen Agitatoren zum Zweck der Volksaufregung erfunden sind; aber noch ist es kaum ein Jahr her, daß der Verfasser der in Berlin erschienenen Broschüre es für nicht überflüssig erachtete, an dieses vermeintliche Versprechen öffentlich zu erinnern.**) Solange ähnliche Gerüchte in dem Ostseegebiete gang und gebe sind und Glauben finden, ist es nicht zu verwundern, wenn die Anordnungen der Regierung hinsichtlich Abgrenzung von Grundstücken zum Bau griechisch-orthodoxer Kirchen und Schulen auf hartnäckiges Mistrauen stoßen, wenn sie systematisch paralysirt werden und schließlich zu Resultaten führen, über die man erröthen muß. Und das wird so fortgehen, bis alle die, welche es angeht, sich davon überzeugt haben, daß die am baltischen Gestade aufgepflanzte Kreuzesfahne nicht nur unter dem Schutz und mit dem Willen des Kaisers dasteht, sondern daß sie auch noch unter dem Schutz einer andern Macht steht, der Macht, die sie

*) Eine Umwälzung ähnlicher Art, wenn auch in viel geringeren Dimensionen, vollendete sich im Jahre 1847 bei der Ernennung des Fürsten Souworow zum Generalgouverneur in Riga.

**) Livl. Beitr., B. 1, Lief. 1, S. 88.

Digitized by Google

dort hingetragen hat und die für sie einsteht — ich meine die öffentliche Meinung des griechisch-orthodoxen Rußland. Ein mit einigem politischen Takt begabter Regierungsbeamter würde in der Mitwirkung dieser Macht keinen Eingriff in die Freiheit der Regierung, kein Hinderniß, sondern eine Stütze und Befürwortung seiner Handlungen sehen; er würde ihr nicht mistrauen, selbst wenn die Art und Weise ihres Ausdrucks ihm persönlich nicht zusagte; er würde begreifen, wie wichtig es namentlich in den baltischen Provinzen ist, daß die gesammte intelligente Gesellschaft des Landes sich in ihren Beziehungen zu Rußland sozusagen „umerziehe" und daß zur Erreichung dieses Zwecks weder gesetzgebende noch polizeiliche Maßregeln hinreichen —, daß die gewünschte Annäherung in Begriffen und Ansichten nicht eher stattfinden kann, als bis die baltische und die russische Gesellschaft aufgehört haben, einander schweigend gegenüberzustehen. Ein so begabter Beamter würde sich nicht scheuen, beiden Theilen eine gleichmäßige, volle Freiheit des Urtheils und der Polemik sowie der Aeußerung in solchen Fällen unvermeidlicher Leidenschaften und Extreme zu gewähren, sei es auch nur, damit häusliche Fragen und Zwiste zu Hause geschlichtet und beigelegt, und nicht über die Grenzen des Reichs gezerrt werden, um nationale Leidenschaften zu entflammen. Alles das ist eben so klar, wie daß das entgegengesetzte Verfahren, — wie es uns in jenen Versuchen der Censurpolizei entgegentritt, welche die Streitenden in den Winkel stellen, unserer Journalistik Lust und Möglichkeit, sich in die baltischen Angelegenheiten zu mischen, nehmen, die Dinge in der Stille und a tergo Rußlands abmachen will — das Vertrauen zu der Regierung nicht allein nicht befestigt, sondern eine entgegengesetzte traurige Wirkung hervorbringt. [14]

Aber es ist noch eine andere Ursache da, aus welcher wir außer Stande sind, den Eingebungen der „Nordischen Post" zu folgen, eine Ursache, welche uns vielmehr nöthigt, unsern Blick zu schärfen, und die Nebel zu durchbrechen, welche uns unser baltisches Grenzland verdunkeln. Es ist das die frische Erinnerung daran, wie wenig daran gefehlt hat, daß wir Polen zusammt dem nordwestlichen Gebiet verloren. Aber — wird man fragen — hat man es denn dort an irgend welchen Vorsichtsmaßregeln fehlen lassen? Da waren Statthalter und das volle Vertrauen der Regierung genießende Gouverneure und diese besaßen verschiedenerlei Gattungen

Digitized by Google

von Polizei, ganz geheime, einfach geheime und öffentliche, — tausend Augen und tausend Ohren, Krons-Federn, Krons-Gelder und -Waffen, mit Einem Wort: einen vollständigen mit allen Attributen ausgerüsteten Apparat der Macht, und überdies stand ihnen noch das unerschütterliche Schweigen der russischen Gesellschaft zur Seite. Keine unbescheidene Neugier der russischen Gesellschaft belästigte sie, auch nichts, was einer politischen Presse ähnlich sah. Und was geschah? Die allwissende, Alles durchdringende Verwaltung leistete Bürgschaft für die Ruhe des Landes, als der Verrath bereits den Boden unter ihren Füßen aufwühlte; sie suchte die Regierung durch ihre Friedensversicherungen sorglos zu machen und schickte um dieselbe Zeit Ergebenheitsadressen der Stände nach Petersburg, als diese Stände sich eng aneinander schlossen, Rebellenbanden bildeten, sich mit Waffen versorgten und mit ihren im Auslande weilenden Führern conspirirten. Diese allwissende Verwaltung sah es für ein Zeichen loyaler und conservativer Gesinnungen an, wenn ihre Beamten eifrig danach spürten, ob nicht in dem einen oder andern Dorfe Anzeichen gefährlichen Communismus zu finden seien, sie freute sich über den Eifer, mit dem die Adelsmarschälle Bauern verfolgten, — welche Unruhestifter sein sollten, weil sie die Regierung um Schutz und Hülfe anriefen —; die allwissende Administration stand mit Leib und Seele für diese ihre „Collegen" ein und wies jeden Zweifel an der politischen Zuverlässigkeit derselben unwillig zurück, indessen diese Marschälle das Volk systematisch verführten, es durch Versprechungen bestrickten, mit der Angst vor der russischen Soldateska einschüchterten. Beamte zu besonderen Aufträgen — dieselben, für die man sich verbürgt hatte — fuhren mit Kronspässen durchs Land, um für die Organisation der künftigen Banden zu arbeiten, während die Secretäre alle confidentiellen Papiere den Leitern des Aufstandes übermittelten. Diese Blindheit ist zu theuer bezahlt worden, als daß es nicht an der Zeit wäre, endlich einsehen zu lernen, daß dieselbe nicht aus zufälligen Ursachen hervorgegangen, sondern eine Eigenschaft des Sehorgans der Regierung ist, dem — einer eigenthümlichen Construction zu Folge — häufig und leicht ganze Gattungen wichtiger Erscheinungen entgehen — mindestens häufiger und leichter, als das bei einer ganzen Gesellschaft der Fall sein würde. . . .

Indessen hätte ich fast vergessen, daß wir, wenn von den baltischen Provinzen die Rede ist, Westrußlands nicht erwähnen dürfen

Digitized by Google

und daß die „Nordische Post“ eine solche Nebeneinanderstellung für willkürlich und verletzend erklärt hat. *)

Da ich nicht die Absicht habe, meine Zuflucht zu Spöttereien und noch weniger zu Beleidigungen zu nehmen, bei allem Dem aber nicht einzusehen vermag, warum ich dem Rechte, homogene Erscheinungen heranzuziehen und die eine durch die andere zu erklären, entsagen soll, werde ich mir erlauben, als Antwort auf den Wahrspruch der Zeitung des Ministeriums des Innern ein- für allemal festzustellen, worin, meiner Meinung nach, die Aehnlichkeit und worin wiederum die Verschiedenheit zwischen den baltischen und den westrussischen Provinzen besteht.

Nach der bitteren Erfahrung in Polen und in Westrußland, welche wir unlängst gemacht haben, sind wir unstreitig um Vieles klüger geworden. Wir wissen z. B., daß, wenn in irgend einem Ministerium oder einer Behörde Beamte, deren Familiennamen auf wicz oder ski enden, besonders zahlreich zu werden beginnen, man Acht darauf geben müsse, damit die auf anderen Punkten geschlagene polnische Sache sich nicht an diesem Platze ein neues Nest baue; wir haben uns gemerkt, daß das Absingen revolutionärer Hymnen in katholischen Kirchen als Zeichen herannahender Bewegung anzusehen ist, und daß diese Gesänge den Processionen in den Straßen vorausgehen, und diesen wiederum bewaffnete Banden in den Wäldern nachfolgen. Alles Das ist genau beobachtet worden; und da in den baltischen Provinzen nichts Aehnliches bemerkt worden ist, Aehnliches vorauszusetzen aber kein Grund vorliegt, so ziehen wir sofort den Schluß, daß zwischen diesen und jenen Provinzen keine Aehnlichkeit besteht. Eine Schlußfolgerung dieser Art scheint mir nicht ganz begründet; sie beweist, daß sich unserem Gedächtniß nur der Aufstand in der typischen Erscheinung des polnischen Edelmanns mit aufgedrehtem Schnurrbart und zurückgekrempten Aermeln eingeprägt hat, während es zugleich scheint, als hätten wir das Spiel hinter den Coulissen vergessen: jene allgemeinen Kunstgriffe politischer Intrigue, vermittels deren manchmal revolutionäre Minen gelegt werden, manchmal aber, mit anderen Mitteln, und zwar ganz still, ohne jegliche Verletzung des Anstandes, ohne Alarm und ohne gestickte Fahnen, der Geist eines ganzen Landes umgewälzt wird. Bei all

*) Siehe den oben citirten Artikel vom 5./21. November 1867.

Digitized by Google

ihrer Verschiedenheit lassen sich diese Kunstgriffe in vier allgemeine Kategorien eintheilen: Propaganda in den Dörfern, Propaganda in den Ministerien und in den Salons der Residenz, Untergrabung persönlicher Reputationen und — journalistische Agitation im Auslande. In der Regel fängt man mit der Propaganda in den Dörfern an. Das Ziel ist dabei, der Regierung und der herrschenden Nation[15] das Vertrauen und die Zuneigung der Massen zu entziehen. Zur Erreichung dieses Zwecks bedarf es weder besonderer Beredsamkeit, noch der Wahrheit sich nähernder Erfindungen, noch auch überzeugender Thatsachen, denn das Ding ist Jedem geläufig; unerläßlich ist nur, daß die Sache von Vielen gleichzeitig und an verschiedenen Punkten in Angriff genommen, und daß unermüdlich darauf losgebohrt werde; das geschieht, indem die abenteuerlichsten, den Begriffen des Volkes angepaßten Geschichten in Umlauf gesetzt, den Maßregeln der Autoritäten ihr schwachen Seiten abgewonnen werden, indem ferner Alles sorgfältig verschwiegen wird, was offenkundig seitens dieser Autoritäten zu Gunsten der Bauern geschehen ist, endlich aber — und das ist das effectvollste Mittel — indem Gründe hervorgesucht, ja erfunden werden, durch welche man das Volk bei der Regierung verdächtigt, militärische Executionen herbeiführt — sei es auch nur unter der Maske bloßer Dislocirungen der Truppen (wie das gegenwärtig in den baltischen Provinzen gebräuchlich ist). Diese Art Propaganda wirkt natürlich langsam, aber sicher, und sie ist besonders bequem, weil sie von Petersburg aus nicht so leicht durchschaut werden kann.

Der zweite, auf die Propaganda in den höheren Regierungssphären bezügliche Kunstgriff, kommt zur Anwendung, wo es gilt, dem Einfluß solcher Autoritäten, von denen Widerstand zu erwarten steht, entgegenzuarbeiten oder demselben einfach die Spitze abzubrechen; wo es ferner gilt, die ernstliche Prüfung in Vorschlag gebrachter Gesetzesentwürfe zu verhindern und Bestätigungen aller Art auf anderem als dem gesetzlichen Wege zu exportiren, überhaupt, wo es gilt, im Schoße der Central-Regierung nach Möglichkeit isolirte und unabhängige Separatinstanzen (seien es Staats-Secretariate, seien es Comités) herzustellen, und in diese alle Angelegenheiten des betreffenden Landes zu concentriren und sie mit Leuten zu besetzen, die entweder zu Allem Ja sagen oder zu Allem zu brauchen sind. Hand in Hand damit geht die Propaganda in den Salons. In dieses bequeme und empfängliche Feld schüttet man mit erfahrener Hand die Saaten des Zweifels und des Mistrauens gegen die aller-

Digitized by Google

berechtigtesten Forderungen der Regierung, hier werden zugleich die Mittel verdächtigt, welche dieselbe anwendet. Der Zweifel erzeugt falsche Scham, diese falsche Scham Reue, und alle diese Gefühle zusammen verleiten zu Concessionen, mit denen man das scheinbar geübte Unrecht wieder gut machen will.

Die dritte Gattung von Kunstgriffen dient dazu, sich die Personen vom Halse zu schaffen, die der Intrigue in der einen oder der andern Hinsicht gefährlich werden könnten und die man weder hinters Licht führen, noch bestechen, noch einschüchtern kann. In den betreffenden Fällen kommt man gewöhnlich zum Ziel, indem man die sinnlosesten Verdächtigungen ausstreut, vor radicalen Ideen warnt, den Leuten politische Unzuverlässigkeit und revolutionäre Absichten unterschiebt, kurz, indem man denuncirt.

Zur Vervollständigung des ganzen Intriguengewebes steckt man sich dann hinter die ausländische Journalistik, um so häusliche Angelegenheiten in das Gebiet internationaler Fragen hinüberzuspielen und die locale Intrigue unter den Schutz der öffentlichen Meinung des tiefgerührten Europa zu stellen.

Mag man immerhin für diese Taktik die allerglimpflichsten Bezeichnungen erfinden, mag man sie weder Agitation nach Intrigue nennen, mag man sie auf den Namen „natürlichen Eifers für Wahrung localer, durch die Zeit geheiligter Eigenthümlichkeiten" taufen (wie sich die „Nordische Post" gewöhnlich ausdrückt) — ich habe nichts dawider, erlaube mir nur zu bemerken, daß man mit Blindheit geschlagen sein oder die Augen absichtlich geschlossen haben muß, um nicht zu sehen, daß sich hinter den eben geschilderten Kunstgriffen ein strategischer Plan birgt, den die baltische Intelligenz längst entworfen hat, ein Plan, den diese Intelligenz jetzt mit bestem Erfolg in Ausführung bringt.

Versucht einmal, Euch dem schlichten Letten nur so weit zu nähern, daß er sein Mißtrauen beiseite legt; gebt Euch die Mühe, ihn einmal zum Sprechen zu bringen, wenn das Ordnungsgericht nicht dabei ist, etwa in seiner Hütte, im Kruge, auf der Jagd, und Ihr werdet wunderbare Dinge über die russische Regierung, über Rußland und die griechisch-orthodoxe Kirche zu hören bekommen, Curiosa von derselben Beschaffenheit und mit demselben Fabrikstempel, wie sie in den von den Polen erkauften Spalten von Winkelblätter üblich sind. Fragt man den Letten: „Von wem hast du Alles das her, wer lehrte dich diese Weisheit?" so gibt er

Digitized by Google

zur Antwort: „Wahrhaftig, ich weiß nicht — Alle sagen es: der Pastor, der Küster, die Vormund, der Verwalter, der Armendoctor, der Förster — ihrer sind genug da! Es steht sogar in den lettischen Zeitungen geschrieben.“ — „Und du glaubst an Alles das?“ — „Ja, wie soll ich das ausdrücken! Nicht daß ich Alles das fest glaubte, möglich, daß man uns etwas vorgeschwindelt hat; aber Furcht hab' ich vor euch Russen doch. Ihr habt ja nichts Anderes als Kosacken; Kerls, die uns mit der Peitsche übel genug mitspielen... Euer Kaiser (immer heißt es euer oder der russische) ist gut, das haben wir gehört; aber wie soll er über uns etwas erfahren? Zu ihm gelangt man nicht; unsere Leute, seht, haben's mehrmals versucht, aber es ist ihnen nie so recht gelungen“ u. s. w. — Ich erzähle hier keine Dichtung, sondern spreche auf Grund der glaubwürdigsten, aus verschiedenen Quellen geschöpften Beobachtungen, Nachrichten und Zeugnisse, ich spreche aus voller Ueberzeugung. Die antirussische Propaganda kommt aus den Pastoraten und Edelhöfen her, sie wird vermittelt durch Verwalter, Schreiber, Küster, Schulmeister, Diener der Kirche und des Gutes, durch lettische Zeitungen, die von der lutherischen Geistlichkeit herausgegeben werden, hauptsächlich aber durch die germanisirten Letten und Esten*); sie ist über das ganze Land ausgebreitet, besteht seit ewig langen Zeiten und hat namentlich im Jahre 1845 um sich gegriffen. Ihr Ziel ist: in den Massen den Glauben und das Vertrauen, das sie in die russische Regierung setzen, zu erschüttern.**) Diese Propaganda arbeitet unermüdlich, sie verschmäht kein Mittel und gibt den Worten und Handlungen der Regierung durch die Commentare, mit denen sie dieselben begleitet, eine Bedeutung, von der man in Petersburg keine Ahnung hat. Jemandem, der mit dem Proceß der Heranbildung von Volksbegriffen nicht genau bekannt ist, ist das Alles schwer zu beweisen; jede der Thatsachen, die anzuführen ich im Stande wäre, erscheint, für sich betrachtet, zufällig oder bedeutungslos; Bedeutung und beweisende Kraft gewinnt sie nur im Zusammenhang mit der Masse der übrigen, ihr verwandten, sie ergänzenden That-

*) Solchen begegnet man schon jetzt. Sie sind das neueste Product deutscher Fabrikation, die allerhoffnungsvollste Waffe zur Unterdrückung der Massen.

**) Eingehendere Nachrichten darüber finden die Leser in der zweiten Lieferung dieses Werks, den Aufzeichnungen eines Letten.

Digitized by Google

sachen. Um nicht mehr zu versprechen, als ich halten kann, werde ich einige Fälle, für deren Glaubwürdigkeit ich einstehen kann, beispielsweise anführen und den Leser bitten, jede dieser Thatsachen in Gedanken mit Hunderttausend zu multipliciren.

In der rigaschen Eparchie waren Mißverständnisse darüber entstanden, wie jener allerhöchste Befehl anzuwenden sei, durch welchen die Vorschriften über die vor der Eingehung gemischter Ehen zu übernehmende Verpflichtung, in derselben erzeugte Kinder griechisch-orthodox zu taufen — abgeändert worden waren. Zur Beseitigung dieser Misverständnisse war ein zweiter allerhöchster Befehl folgenden Inhalts erlassen worden: „daß bei Eheschließungen (zwischen Orthodoxen und Lutheranern) keine eigenmächtigen und ungerechten Schwierigkeiten erhoben, auch nicht Bedingungen gestellt werden sollen, deren Erfüllung oder Beobachtung bisjetzt nicht verlangt wird oder seitens der dortigen (griechisch-orthodoxen) Geistlichkeit bis hierzu nicht verlangt worden ist." Das hat denn doch nichts Anderes zu bedeuten, als daß unsere Geistlichen von den orthodoxen Ehecandidaten (Braut oder Bräutigam) nicht peremtorisch fordern dürfen, daß sie bis zur Eheschließung Beichte und Abendmahl besucht haben, und daß sie (die Geistlichen) diese Personen auch nicht mehr behufs Ermahnung zu sich kommen lassen sollen. Indessen besteht in der lutherischen Kirche die Ordnung, daß Niemand getraut wird, der nicht confirmirt worden ist, und die Pastoren haben noch niemals versäumt, diejenigen, welche in die Ehe mit Orthodoxen zu treten wünschten, zu sich zu bescheiden, sie zu ermahnen und ihnen von solchen Ehen abzurathen. Alles das ist so natürlich, daß jedes Verbot dawider todter Buchstabe bleiben würde. Der angezogene allerhöchste Befehl bezog sich ausschließlich auf die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit; die lutherische Geistlichkeit aber, auf deren Betrieb dieser Befehl exportirt worden war, beeilte sich, denselben mit Hinzufügung von Commentaren von der Gattung des nachstehenden in allen Kirchspielen bekannt zu machen: „Ihr seht, daß der russische Kaiser uns sehr viel geneigter ist als den russischen «Popen», und daß die Interessen unsers Glaubens ihm näher am Herzen liegen als die des russischen. Den «Popen» verbietet er aufs strengste, ihre Gemeindeglieder von Eheschließungen mit den Unserigen zurückzuhalten, während er uns nicht hindert, euch vor Ehen mit Russen zu warnen." In Petersburg wird man sagen, es sei das Unsinn, man wird dazu lachen; aber man vergesse nicht, daß

diese Commentare nicht in Petersburg, sondern auf dem flachen Lande in Livland verbreitet werden. Man ziehe in Betracht, daß die Pastoren sehr gut wissen, mit wem sie es dort zu thun haben. Der Lette ist ein Kind, das immer nur die erste Frage: was denkt der Kaiser, wie betrachtet er die Sache, was wird er dazu sagen und was wünscht er? im Sinne hat. Leicht möglich, daß die Erwartungen der Letten sich mit der Zeit einer andern Seite zuwenden, daß die Letten lernen, sich in demselben Grade für irgendeine andere Person, z. B. für den König von Preußen, zu interessiren*); gegenwärtig möchten sie aber noch für ihr Leben gern in die Wünsche des russischen Kaisers eindringen: die Dolmetscher der kaiserlichen Wünsche und Absichten aber — sind die Pastoren und Gutsbesitzer.

Hier ein anderes Beispiel. Vor einigen Jahren war Se. Majestät der Kaiser während seiner Durchreise durch Livland auf der Jagd und übernachtete, wenn mir recht ist, im Walde. Der Adel der Umgegend hatte dem Kaiser einen Pavillon erbaut und sich die Erlaubniß ausgebeten, vor der Thür des Schlafgemachs mit der Flinte in der Hand abwechselnd Wache zu halten (ich verbürge mich für die Glaubwürdigkeit nicht des Factums, aber des Gerüchts, von dem damals im ganzen Lande die Rede war). Was konnte wohlgesinnter erscheinen und wem ist wohl eingefallen, daß das nichts weiter war, als eine besondere Art von politischer Manifestation gegen die Bauern? Tags darauf war eine Erzählung folgenden Inhalts unter dem Landvolk der Umgegend in Umlauf gesetzt: der russische Kaiser traut den Letten nicht und deshalb hat er für die Nacht die adlige Wache zu sich gerufen.[16] Wem das gespannte Verhältniß zwischen Bauern und Gutsbesitzern der baltischen Provinzen bekannt ist, wer da weiß, daß die widernatürliche Ordnung der dortigen Dinge nur darum leidlich fortbesteht, weil das Landvolk eine wirkliche Verbesserung seiner Lage immer und immer wieder

*) In den vierziger Jahren hatte ein Dorf im Königreich Polen wiederholt über seinen Gutsbesitzer und über die Dorfbeamten sowohl bei den Generalgouverneuren, als beim Kaiser Klage geführt. Endlich, da den Leuten von keiner Seite her Genugthuung zu Theil wurde und sie sahen, daß alle ihre Bittschriften immer wieder an die Vögte und Beamten zurückgeschickt wurden, über die sie geklagt hatten, wandten sie sich in ihrer Verzweiflung an den König von Preußen. Das ist officiell erwiesen. Ein ähnlicher Fall ereignete sich in Wolhynien, nur daß die dortigen Bauern sich, wahrscheinlich der Nachbarschaft wegen, an den Kaiser von Oesterreich wandten.

Digitized by Google

und zwar vom russischen Kaiser und ausschließlich von diesem erwartet, der wird begreifen, welchen Eindruck jenes unter der Masse verbreitete Gerücht auf dasselbe hat machen müssen. Ueber solche Kleinigkeiten pflegen die Ordnungsrichter (dortige Gutsbesitzer) natürlich nicht zu berichten, und die Gouverneure (gleichfalls dortige Gutsbesitzer) würden Anstand nehmen, die allerhöchste Aufmerksamkeit mit ähnlichem Gerede der rohen Masse zu behelligen. Das Gerede thut indessen seine Pflicht; ein Tropfen nach dem andern, immer denselben Fleck treffend, höhlt zuletzt einen Stein aus: irgend einmal wird er uns zu statten kommen, dieser Stein, und erst dann werden wir zu unserm nicht geringen Erstaunen wahrnehmen, daß er seiner ganzen Länge nach geborsten ist. — Ich lasse hier gleich noch eine Thatsache anderer und zwar der allerunscheinbarsten Art folgen. Unlängst überhörte*) ein Pastor einige Knaben, nachdem er ihnen zuvor anbefohlen, ihre Hefte mitzubringen, damit er über ihre Handschrift urtheilen könne. Unter den Knaben war auch ein neunzehnjähriger Jüngling erschienen, den ein griechisch-orthodoxer Geistlicher unterrichtet und der Russisch geschrieben hatte. Der Pastor war mit allen Knaben zufrieden, als man ihm aber das russische Heft überreichte, gerieth er außer sich, schleuderte dasselbe zu Boden und warf den Schüler mit Nackenstößen zur Thür hinaus. Man wird einwenden, hierüber sei erst recht kein Wort zu verlieren.[17] In der That: welch ein Unglück! Wenn jener Jüngling wirklich hinausgetrieben worden ist, so wird es wohl deswegen gewesen sein, weil er unbescheiden wurde, oder weil dem Examinator die schlechte Handschrift mißfiel. Man kann doch nicht beweisen, daß es die russische Handschrift gewesen ist, die den letztern erzürnte? — Alles das ist möglich und ich bin sogar überzeugt, daß, wenn die Sache vom Ordnungsgericht oder von einem Rath des lutherischen Consistoriums untersucht worden, es sich zweifelsohne herausgestellt hätte, daß der Schüler an Allem schuld und daß es im Interesse desselben nothwendig gewesen, daß er bei seinem Schulmeister und nicht beim griechisch-orthodoxen Geistlichen Unterricht im Schreiben nehme. Ich aber wiederhole: die Bedeutung der Sache liegt darin, daß solche „nichts sagende" und „nichts beweisende" Fälle zu Hunderten und Tausenden vorkommen. Jeder von ihnen

*) Ein provinzieller Terminus, der so viel bedeutet als: examiniren.

Digitized by Google

besonders genommen verschwindet im Handumdrehen. Will man sich indessen einen Begriff von der Bedeutung machen, die all diese Fälle zusammen haben, so wende man sich nur an einen der livländischen Correspondenten des Herrn v. Bock, der unter Anderm Folgendes schreibt: „Es ist bemerkenswerth genug, daß unsere Bauern vor einigen Jahren wirklich auf die russische Sprache versessen waren, d. h. sie wollten platterdings Russisch lernen (wovon natürlich weder die Regierung noch die russische Gesellschaft etwas wußten, ja zu wissen begehrten). Damals waren wir genöthigt, dieser Strömung nachzugeben, und so geschah es, daß in einigen Kirchspielsschulen für eine Anzahl Lehrgegenstände die russische Sprache eingeführt wurde. Wie man jedoch sieht, ist das Bedürfniß kein allzu großes, da das Volk es dabei bewenden ließ und jetzt schon Niemand mehr danach fragt, lernen die Kinder Russisch und wie lernen sie es? Ganz anders verhält es sich mit der deutschen Sprache! Unsere Kirchspielsschule entließ innerhalb einer gewissen Zeit 187 Schüler; sie reden Alle ein ganz vortreffliches Deutsch und fühlen nunmehr das Bedürfniß nach gleichfalls deutsch gebildeten Frauen... Jetzt bitten die Bauern selbst um Einrichtung von Mädchenschulen. Unser Kirchspiel zählt bereits 28 im deutschen Geiste gebildete Wirthe, die sich diesem Geiste entsprechende Lebensgefährtinnen suchten und suchen... Ebenso hat eine andere Gemeinde den Wunsch geäußert, es möge auch in ihrer Schule der Unterricht in deutscher Sprache eingeführt werden... Das Alles ist von großer Bedeutung, besonders in gegenwärtiger Zeit, wo man uns von oben her mit der orthodoxen Sprache zu beglücken gedenkt — unsere (deutsche) Schule blüht; geben Sie zu, daß das ein wirklicher Schritt vorwärts ist, außerdem ein Schritt auf dem Wege zum Germanismus... Zu bemerken ist noch, daß die Bauern andererseits durch das abschreckende Bild der russischen Schule allmälig zu sich kommen... Neuerdings haben einige umsichtige Leute für gut befunden, den mehr entwickelten Bauern dieses und jenes über gewisse Russificirungsabsichten mitzutheilen*), nachdem sie jedoch erfahren, was man von ihnen erwartet, haben die Bauern verdächtig gelächelt.“**)

---

*) Man kann sich leicht erklären, was mitgetheilt und in welcher Form es mitgetheilt worden ist.

**) Livl. Beitr., Bd. II, Lief. 11, S. 70, 71.

Digitized by Google

Und so liegen die Thatsachen offen da und es scheint, daß man sich auf die Aussage des triumphirenden Augenzeugen verlassen kann: Noch unlängst verlangten die Bauern nachdrücklich, Russisch unterrichtet zu werden: nunmehr sind sie gegen die russische Sprache völlig gleichgültig geworden, und geben sich alle Mühe, Deutsche zu werden. Das heißt, früher neigten sie zu Rußland, jetzt neigen sie zu Deutschland. Innerhalb einiger zwanzig Jahre ist in ihnen eine vollständige Umwandlung vorgegangen. Es entsteht die Frage: geschah das Alles zufällig, von selbst, ohne irgend welche Anstrengungen, oder ist dieser gegenwärtig sich so laut verkündende Sieg des Germanismus über Rußland die Frucht jener unfaßbaren Propaganda, von der unsere Generalgouverneure nichts wußten und nichts wissen?

Ich erwähnte der systematischen Verleumdungen unseres Volkes und daß militärische Executionen dazu ausgebeutet werden, die Bauern mit dem Schreckbilde der drohenden Macht Rußlands zu ängstigen: ich weiß im voraus, daß man mir nicht glauben, daß man einwenden wird, es sei das eine Verleumdung; allein man wird gut thun, die nachstehenden zwei Schriftstücke, die ich nach den Originalen copirt habe, mit Aufmerksamkeit durchzulesen.

Im Jahre 1848, am 28. Mai, sub Nr. 2603 berichtete der Gouverneur von Estland (ein immatriculirter dortiger Edelmann), nachdem er zwei Kreise Estlands bereist hatte, dem Generalgouverneur Fürsten Suworow: „Ich erachte mich für verpflichtet, Ew. Durchlaucht zugleich zu berichten, daß ich in der Hapsalschen Gegend eine sehr merkliche Verstimmung der Bauern gefunden habe. Namentlich hatten die Bauern von Paschlog — eben dieselben, welche den Conflict mit der Wache in Hapsal gehabt haben — sich wiederholentlich kleiner Ungehorsamsfälle (gegen wen?) schuldig gemacht. Die Deputirten einer andern Gemeinde beschwerten sich über ihre große Kopfsteuer-Rostanz und sprachen von der Unmöglichkeit, dieselbe bei den beschränkten, von ihnen besessenen Ländereien zu entrichten, obwohl sie erst vor wenigen Jahren freiwillig Contracte (wir wissen, was solch ein freiwilliger Contract mit den des Lesens und Schreibens unkundigen Bauern bedeutet, die kein durch ein Gesetz bestätigtes Recht auf Landbesitz haben!) mit der Uebernahme der Kopfsteuer abgeschlossen hatten. Eine dritte beschwerte sich über Bedrückung durch erschwerte Arbeit und widerrechtliche, bei dieser Gelegen-

Digitized by Google

heit vorgekommene Bestrafungen, während der Verwalter dieses Gutes, welcher Arrendator ist (und wahrscheinlich im Auftrage des Gutsbesitzers die Waffen der jurisdiction patrimonialis führt), seinerseits über mangelhafte Leistungen und Ungehorsam geklagt hatte. Ich habe allen diesen Sachen den gesetzlichen Gang angewiesen, und wenn sie auch eine befriedigende Lösung erhalten sollten, so scheint mir dennoch die Anwesenheit von Truppen nothwendig, um sogleich dem leisesten Ausbruch von Excessen auf wirksame Weise entgegentreten zu können. Ich wage deshalb meine bereits mündlich ausgesprochene Bitte Ew. Durchlaucht zu wiederholen, daß baldmöglichst wenigstens ein Linienregiment ins Estländische Gouvernement abcommandirt und nach meiner Anordnung in diejenigen Theile desselben hinverlegt werden könnte, wo es, wegen der Stimmung der Bauern, eben erforderlich wäre."

Auf diesen Bericht erfolgte seitens des Fürsten Suworow nachstehende Antwort vom 8. Juni sub N. 2952: „In Ihrem Schreiben vom 28. Mai sub Nr. 2603 waren Ew. Excellenz nach der Inspectionsreise durch das Ihnen anvertraute Gouvernement so gütig gewesen, mich darüber zu benachrichtigen, daß Sie unter den Bauern des Hapsalschen Kreises Anzeichen von Unzufriedenheit und Widerspenstigkeit wahrgenommen hätten; in Folge dessen ersuchten Sie mich, die Anordnung zu treffen, daß als nöthige Vorsichtsmaßregel gegen irgend welche immerhin mögliche Unruhen ein Regiment nach Estland verlegt werden solle. — Da mir ein neuerdings zugegangener allerhöchster Befehl vorliegt, der Veränderungen in der Dislocirung von Truppen der Reserve-Division des 1. Infanterie-Corps (dem nur in Liv- und Kurland zu stehen geboten ist), aus welchem allein, wenn Ihr Wunsch erfüllt werden soll, ein Regiment in das Ihnen anvertraute Gouvernement abcommandirt werden könnte, untersagt hat, so bin ich außer Stande, mich in dieser Angelegenheit bei den betreffenden Autoritäten officiell zu verwenden, zumal ich vollkommen überzeugt bin, daß eine durch nur sehr unbestimmte Befürchtungen herbeigeführte Verwendung dieser Art bei der gegenwärtigen Lage der Dinge auf die höhere Regierung einen ungünstigen Eindruck machen und die Organisation und Ruhe dieses Landes in ein ungünstiges Licht stellen würde. Um jedoch nöthigenfalls Truppen bei der Hand zu haben, habe ich mich auf privatem Wege mit dem Herrn Generalquar-

Digitized by Google

tiermeister (wahrscheinlich dem Grafen Berg) in Relation gesetzt. Was die Maßregeln zur Vorbeugung einzelner Unordnungen, die möglicherweise entstehen könnten, anlangt, so bin ich überzeugt, daß Ew. Excellenz mit mir in der Meinung übereinstimmen werden, daß vorerst und solange Ursachen zu directen Befürchtungen nicht vorliegen, die Ihnen zu Gebote stehenden localen Kräfte sich als durchaus genügend erweisen werden. Daher bin ich der Meinung, es werde im äußersten Falle und bei völliger Unzulänglichkeit der örtlichen Polizeimittel hinreichen, auf die am meisten bedrohten Punkte eine Anzahl Soldaten des Revalschen Garnison-Bataillons oder der im Gouvernement vertheilten Invaliden-Commandos zu senden." [18]

Auf einem Gute kleine Widerspenstigkeiten — man weiß nicht einmal gegen wen — auf einem andern: Beschwerden über den Druck einer Kopfsteuer-Restanz und über den geringen Umfang der Bauerhöfe; auf einem dritten: Klagen über Bedrückung wegen erhöhter Fronleistungen und gesetzwidriger Bestrafungen — das ist Alles. Diese drei Fälle ereigneten sich in zwei Kreisen. Keiner dieser Fälle ist untersucht worden, in keinem ist entschieden, ob die Bauern nicht ein Recht haben. Aber sie klagten, folglich beabsichtigten sie zu rebelliren, — folglich muß man sie bestrafen und zwar durch Hinsendung eines ganzen Regiments. Eine solche Aufstachelung der russischen bewaffneten Macht gegen ein Volk, das bei der Regierung Hülfe sucht, setzt den Generalgouverneur nicht nur nicht in Unwillen und Erstaunen, sondern erscheint ihm im Gegentheil so natürlich und begründet, daß er für nöthig hält, mit dem Generalquartiermeister „in Relation zu treten", und zwar mit Vermeidung der Oeffentlichkeit in „private Relation". Den Wunsch des Gouverneurs erfüllt dieser Generalgouverneur nur darum nicht, weil die höhere Regierung eine unvortheilhafte Vorstellung von der Wohlfahrt des Landes erhalten könnte, d. h. weil sie möglicherweise daran erinnert werden könnte, daß die Bauern (wie es sich denn auch einige Jahre später herausstellte) sich in einer übeln Lage befinden. So dachten und handelten nicht etwa Agenten des dortigen Adels, nicht die Träger der provinziellen Intrigue, sondern die Vertreter der Reichsinteressen, der Chef des Gouvernements und der Generalgouverneur.*) Und das war keine Zufälligkeit, sondern eine

*) Ich habe des Fürsten Suworow wiederholt Erwähnung gethan und werde auch in Folge noch oft auf ihn zurückkommen. Seine vieljährige Ver-

Digitized by Google

administrative Tradition, die sich längst, namentlich aber seit den vierziger Jahren, aus der Zeit des Barons Pahlen (des Schöpfers der berühmten blutigen Bauernniederlage in Bevershof) in den baltischen Provinzen eingenistet und gegen die der Vorgänger des Fürsten Suworow, der General Golowin („der berüchtigte Golowin", wie ihn die baltischen Publicisten nennen), strenge Maßregeln ergriffen hatte. In der That besaß derselbe in dieser Beziehung „originelle Begriffe"; er war z. B. der Meinung, daß die Erfin-

---

waltung gab so zu sagen für unsere Administration in den baltischen Provinzen den Ton an. Ich werde mir daher erlauben, zwei Worte zur Erklärung der Umstände zu sagen, unter denen ich zu dem Fürsten in Beziehung trat. Es ist mir mehr als einmal zu Ohren gekommen, daß man erzählt, ich sei von dem Fürsten Suworow, so oft er mich in Riga sah, wie ein Sohn empfangen und aufgenommen worden, hätte meinerseits dieses Wohlwollen aber mit schnödem Undank gelohnt und alle seine Handlungen systematisch getadelt. Da das Alles nicht wahr ist, so kann Fürst Suworow selbst es nicht erzählt haben. Immerhin sind diese Gerüchte von Leuten ausgegangen, die mit ihm bekannt sind und die sich auf ihn berufen; aus diesem Grunde bin ich veranlaßt, durch vorstehende Widerlegung die gegen mich erhobenen Beschuldigungen nicht nur abzuwälzen, sondern auch die Vorwände zu beseitigen, unter denen man die Verbreitung der in Rede stehenden falschen Version dem Fürsten Suworow zuschreibt. In der Eigenschaft eines seitens des Ministers des Innern der Commission zur Revision der Stadtverwaltung attachirten Beamten kam ich in Riga mit dem Fürsten in Berührung; ich hatte die Ehre, sammt den übrigen Mitgliedern jener Commission ihm vorgestellt zu werden; darauf speiste ich, auf besondere Einladung, einmal bei dem Fürsten zu Mittag, wo ich unter seinen Beamten zu besondern Aufträgen P. A. Walujew (den späteren Minister des Innern) kennen lernte. Anderweitige Beziehungen bestanden zwischen uns nicht; niemals hat mir der Fürst Suworow Aufträge irgend welcher Art ertheilt, niemals hat man von mir geschäftliche Mittheilungen verlangt, niemals Mittheilungen dieser Art an mich gemacht. Seine administrative und officielle Thätigkeit in Riga gehört der Geschichte an; ich glaube ein Recht zu haben, die Verwaltung mit derselben Freiheit zu besprechen, mit welcher sich z. B. der Herausgeber der Livländischen Beiträge über die Verwaltungen des Generals Golowin, des Grafen Perowski, des Grafen Protassow und des Grafen Schuwalow ausgelassen hat, nur mit dem Unterschiede, daß ich mich niemals beleidigender Epitheta oder verdächtigender Anspielungen bedienen werde. Einmal davon überzeugt, daß die Verwaltung des Fürsten Suworow Rußland unberechenbaren Schaden zugefügt hat, habe ich aus dieser Ueberzeugung kein Hehl gemacht; ich werde bemüht sein, meine Behauptungen durch Thatsachen, die documentarisch beglaubigt sind, und durch Schriftstücke, die von des Fürsten eigener Hand unterschrieben sind, zu belegen.

Digitized by Google

dung von Verschwörungen, die in Wahrheit nicht existirten, nicht zur Competenz der Polizei gehöre, und blieb bis zuletzt der Meinung, daß die russische Armee nicht die Aufgabe habe, bei den Bauern Haß gegen den russischen Namen zu erwecken. Darum blieb der General auch nur kurze Zeit in seinem Amt.

Nein! was auch die „Nordische Post" sagen mag, indem ich die Schriftstücke, denen vorliegende Auszüge entnommen sind, durchblättere, kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, daß ich zugleich einen Abschnitt der Geschichte unserer Administration in den nordwestlichen Provinzen bis zu dem Augenblick, in welchem dieselbe erwachte (d. h. bis zum Beginn des Aufstandes), lese. Dort wie hier spielte man so zu sagen nach Noten, nach einer und derselben wohl einstudirten Partitur.

In der höhern Regierungssphäre, in Petersburg, sind die durch die baltische Taktik erzielten Resultate noch greifbarer. Es genügt, in dieser Beziehung auf das sogenannte Ostseecomité hinzuweisen, wie es heute zusammengesetzt ist, und auf die Rolle, die es in der Gesetzgebung spielt. Dieses Comité stellt so zu sagen eine kleine Befestigung in partibus Russorum vor, ein mitten im Centrum der Regierung erbautes Castell, hinter dessen Wänden die baltische Intelligenz sich eine unnahbare Operationsbasis aufgerichtet hat, hinter der sie vor jedem Angriff von außen sicher ist. Die Dienste, welche ihr seitens des Ostsee-Comité erwiesen worden sind, hat man ihrem ganzen Werthe nach bis jetzt noch nicht abgeschätzt. Dank diesem Comité hat sich für legislative Angelegenheiten der baltischen Provinzen eine ganz besondere Ordnung der Geschäftsführung und Beschlußfassung eingebürgert. Nur unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist es z. B. zu erklären, daß und wie die wichtige in der Gesetzessammlung enthaltene Bestimmung über gemischte Ehen nicht abgeändert, sondern so zu sagen überklebt worden ist, und zwar ohne daß die hohe Verwaltungsinstanz, welche diese Sache direct anging, auch nur etwas davon erfuhr; nur aus der Existenz dieses Comité ist ferner zu erklären, daß ganze Bauerverordnungen, mit Umgehung des Reichsraths, allerhöchster Genehmigung unterbreitet und versuchsweise für mehr oder minder unbegrenzte Zeitabschnitte eingeführt wurden. Dabei wurde gewöhnlich geltend gemacht, daß Einrichtungen, die von ihren Schöpfern selbst als bloße Versuche angesehen würden und die ohnehin noch einmal endgültig geprüft werden müßten, einer allzu strengen Kritik nicht unterworfen zu

Digitized by Google

werden brauchten; auf Grund dieser versuchsweise eingeführten Institutionen vermochten die Gutsbesitzer aber Theile des den Bauern zustehenden Grund und Bodens auf Nimmerwiedersehen und Nimmerwiedergeben an sich zu bringen. Der Reichsrath und das Hauptcomité in Bauernangelegenheiten hätte vielleicht Anstand genommen, ein ganzes Volk „Versuchen" solcher Art preiszugeben; das Ostsee-Comité ist ja aber eben dazu ins Leben gerufen worden, bedingungslos Alles, was ihm von Riga her untergeschoben wird, zu bestätigen.[19]

Diese Propaganda in den höheren Kreisen der Residenz hat, wie ich annehmen möchte, gegenwärtig ihre Aufgabe vollendet und Alles gethan, was von ihr immer nur erwartet werden konnte.*) Eines Bessern überführt, neigten wir uns in Ehrfurcht, glaubten wir allen Fabeln, mit denen die angereisten Barone unsere Einbildungskraft erhitzten, erklärten wir uns in Allem für schuldig: wir bekannten, daß Anschläge zur Abtrünnigmachung der Lutheraner, daß Verletzungen aller möglichen Rechte und Verträge vorgekommen seien; wir gestanden unsern niedrigen Neid gegen die deutsche Civilisation, ebenso wie die Absicht, diese Civilisation durch Einimpfung russischen Barbarenthums zu verderben u. s. w. Uebrig blieb uns nur noch, diese unsere Sünden so bald als möglich gut zu machen.

„Ces bons Allemands, toujours si fidèles et toujours mé-

---

*) Ihren Erfolgen in der für Livland wichtigsten Periode hat der Herausgeber der „Livländischen Beiträge" folgendes Zeugniß ausgestellt: „Im Winter 1845 auf 1846 begaben sich der livländische Landmarschall von Lilienfeld und der Ritterschaftssecretär von Engelhard nach Petersburg, um daselbst nicht allein Schutz und Schirm vor dem Uebel der griechisch-orthodoxen Propaganda zu finden, sondern auch heilsam (versteht sich für Livland) auf die höhere Petersburger Gesellschaft durch Aufdeckung aller bei uns verübten Abscheulichkeiten zu wirken. Und in der That, diese Salon-Mission reussirte bis zur Rückkehr des seligen Kaisers aus Palermo ganz vortrefflich. Augenscheinlich war die Petersburger Gesellschaft durch die Erzählungen über die Agitation der orthodoxen Geistlichkeit vollständig überzeugt worden und ergriff lebhaft die Partei Livlands („Liv. Beitr.", Bd. II, Lief. 11, S. 81, 82)." Solcher Art sind die Missionäre, sowohl die von der Ostsee als die aus Polen, und jetzt wie damals hört ihnen unsere höhere Gesellschaft mit offenen Ohren zu, ohne auch nur zu ahnen, wie grenzenlos die Verachtung ist, die sie jenen Leuten durch ihre kindische Leichtgläubigkeit, noch mehr aber durch die Leichtfertigkeit, mit der sie ihnen all das Ihrige (d. h. alles Russische) und all die Ihrigen preisgibt, einflößt.

Digitized by Google

connus! Nous leurs devons une réparation ne fut-ce que pour sauver notre honneur et repousser toute solidarité avec ce soit disant parti Russe qui n'est au fond que la révolution déguisée."

„Ah madame! Nous le savons bien, vous êtes dans les bons principes, si tout le monde pensait et sentait comme vous! Mais hélas!"...

Wer hätte die endlosen Variationen dieses Themas in den Petersburger Salons nicht mit angehört? Ist es doch allbekannt, daß der Russe der höheren Klassen vor Vergnügen außer sich geräth und besinnungslos jedem Betruge in die Arme sinkt, wenn ein Deutscher oder Pole ihm zu verstehen gibt, daß er, der Russe, un accident heureux parmi les siens sei.

Die dritte Waffe, die der Verleumdung und geheimen politischen Verdächtigung, weiß „die loyale baltische Ritterschaft" ebenso ungenirt, nur um Vieles geschickter zu handhaben, wie die polnische Intrigue. Man schlage nur eine der im Auslande erschienenen zahlreichen Broschüren baltischen Ursprungs auf (einerlei welche) und man wird finden, was Alles den Russen zur Last gelegt wird, welche mit der provinziellen Intrigue die Waffen gekreuzt haben, ohne sich von ihr einschüchtern zu lassen. Was ist z. B. nicht Alles über den seligen Grafen Uwarow, die hochwürdigen Bischöfe Irinarch, Philaret und Platon, den Generalgouverneur Golowin, über Chanikow, Graf Tolstoi, Schafranow und Andere gesagt worden! Nicht besser hat man denen mitgespielt, welche keine Gelegenheit hatten, sich mit den baltischen Angelegenheiten officiell zu befassen, denselben aber doch gefährlich werden konnten (z. B. Herrn Miljutin), ebenso all denen, die, ohne im Staatsdienste zu stehen oder von irgend welcher officiellen Bedeutung zu sein, die Rigaschen Zeitung beobachteten und deren Theorien, soweit möglich, in der Presse öffentlich beurtheilten (z. B. über Woldemar, Katkow und Aksakow). Nicht einmal früher anerkannte Dienste sind im Stande gewesen, die systematische Verleumdung zu entwaffnen; im Gegentheil ist diese Verleumdung so unparteiisch, daß es keine ihr irgend wie im Wege stehende Persönlichkeit gibt, für die sie nicht Anschwärzung in Bereitschaft hätte. Graf Schuwalow z. B. gab, als er Generalgouverneur war, den Klagen des baltischen Adels über angebliche Verlockung der Bauern zum Uebertritt in die Orthodoxie willig Gehör; er äußerte seinen Unwillen über die Anordnungen der Regierung in Bezug auf

Digitized by Google

Landvertheilung unter die Taglöhner und that Alles, was der Ausführung dieser Maßregel hemmend entgegentreten konnte (wie die ausländische baltische Presse bezeugt); so lange er das that, war er wohlgelitten. Als es aber dem Grafen Schuwalow einfiel, die von seinem Vorgänger zu Schanden gemachte Sache der Justizreform in die Hand zu nehmen; als er mit der (sehr mißlungenen) Idee, das in Rußland gebräuchliche Gerichtsverfahren auch auf das baltische Gebiet anzuwenden, durchdringen wollte — da mußte er an sich erfahren: comment on s'y prend pour demolir une réputation politique. Ihn für einen Agenten der russischen Revolution zu erklären, wäre nicht von Effekt gewesen; allein das ist ja nur eines der Verdächtigungsmittel, deren man sich zu bedienen pflegt — es giebt ihrer ja noch andere! — „Graf Schuwalow" (so berichtet der Herausgeber der «Livländischen Beiträge») „erwähnte in den Sitzungen der Commission zur Berathung der Justizreform der geheiligten Person des Monarchen nie anders als mit einer feinen, jedoch sehr bemerkbaren Ironie, von der zum Glück Spuren in den Protokollen zurückgeblieben sind und durch die er das loyale Gefühl der Ostseeprovinzen am meisten verletzt hat."*) — Folgen dieser Verleumdung hat Graf Schuwalow natürlich nicht zu fürchten; außerdem kann man sich gegen ein gedrucktes und noch dazu citirtes Wort immer vertheidigen. Wie aber soll man sich gegen solche Einflüsterungen (für welche ein in dem confidentiellen Schriftwechsel zwischen den baltischen Ständen und deren Bevollmächtigten oft anzutreffender specieller Terminus existirt) — gegen solche „Privat-Insinuationen" schützen, wenn man sich keiner so vortheilhaften persönlichen Stellung erfreut wie es der Graf Schuwalow thut?

Auf die systematische Aufreizung der ausländischen deutschen Presse hinzuweisen, scheint überflüssig. Sie gerade ist es gewesen, welche die Herausgabe dieses Werks veranlaßt hat. Ganz abgesehen von den großen Zeitungen und Journalen, gibt es keine Stadt von der Weichsel bis zum Rhein, deren zunächst für einen beschränkten Leserkreis berechnetes Localblättchen in letzterer Zeit nicht Pasquille gegen Rußland in Form von Correspondenzen aus Riga oder Mitau gebracht hätte, um in Deutschland für die „bedrohten" Stammesgenossen Propaganda zu machen. Doch was rede ich von Dingen, die aller Welt bekannt sind; damit die Leser einen Begriff davon

*) Livl. Beiträge, Bd. I, Lief. 3, S. 14.

Digitized by Google

erhalten, bis in welche Schichten der Bevölkerung diese journalistische Agitation bereits eingedrungen ist, führe ich einen Fall an, dessen Augenzeuge ich war. Im October 1867 tagte in Berlin die Versammlung des deutschen Arbeitervereins. Hier waren Werkmeister, Handwerker, Kleinhändler und, wenn auch in geringerer Anzahl, Künstler vertreten. Sie beriethen von dem Standpunkte ihrer industriellen Interessen aus verschiedene Fragen der Zeit, und darunter kam denn auch Preußens gegenwärtige Politik zur Sprache. Einer der Redner, ein gewisser Schweitzer, entwickelte den Gedanken, daß die Schäden des schroffen und nicht ganz constitutionellen Verfahrens des Ministeriums durch die gegenwärtige Größe Preußens aufgewogen würden, auf welche alle benachbarten Reiche mit Achtung und Furcht hinblickten. Hier unterbrachen den Redner wohl zehn Stimmen mit dem Rufe: „Und Rußland, Rußland?“ Ohne genauere Kenntniß der gegenwärtig in Deutschland herrschenden Stimmungen und Tendenzen war kaum zu verstehen, was mit diesem Hinweis gemeint sei. Der Redner begriff sofort, was gemeint sei, und antwortete ohne Bedenken: „Meine Herren, wenn Preußen in Veranlassung der deutsch-russischen Provinzen im gegenwärtigen Augenblick (auf diese Worte legte der Redner besondern Nachdruck) mit Rußland anbinden wollte, so könnte ein solcher Schritt vom liberalen Standpunkt aus nicht gutgeheißen werden; ich wiederhole es: im gegenwärtigen Augenblicke.“ Das heißt: die Zeitungsagitation hatte ihre Pflicht gethan; sie hat Zeit gehabt, Deutschland erstens davon zu überzeugen, daß in unseren baltischen Provinzen Dinge vorgehen und noch vorbereitet werden, die zum Himmel schreien; zweitens, daß die Handlungsweise unserer Regierung beleidigend für Deutschland sei, und drittens, daß Deutschland den historischen Beruf und die Verpflichtung habe, sich der Sache anzunehmen. Das ist das erste Moment. Ein zweites Moment bilden die Interpellationen, welche in dem preußischen Abgeordnetenhause seitens der Führer der extremen Parteien — und das sind verwegene Menschen — erhoben werden. Solche Interpellationen haben bereits wiederholt vorgelegen, das preußische Ministerium hat dieselben bereits einmal beantwortet und jede Einmischung seinerseits abgelehnt*);

*) Die baltischen Publicisten waren mit der Antwort des Grafen Bismarck durchaus zufrieden; sie schrieben ihm folgende Aeußerung zu: „Noch vor der Schlacht bei Tannenberg (1410) bildeten das jetzige Ostpreußen,

Digitized by Google

wahrscheinlich wird es noch einmal, und dann noch einmal ablehnen; allein die Anträge werden sich immer wieder erneuern. Endlich aber (diesen Gang pflegen dergleichen Sachen in der Regel zu nehmen) wendet die Regierung der uns befreundeten Macht sich mit der zarten Bitte nach Petersburg, ihr doch irgend welche Versicherungen oder Erklärungen zu communiciren, mit denen sie ihre unausstehliche Opposition beschwichtigen und derselben den Mund stopfen könne. Ich sage nicht, es könnte sich Aehnliches *jetzt* ereignen, wo jeden Augenblick ein Bruch zwischen Preußen und Frankreich vor der Thür steht; ich behaupte aber, daß die öffentliche Meinung Deutschlands zu einer künftigen Anfrage solcher Art bereits gestimmt und vorbereitet ist. Da wir in der That nichts im Schilde führen und Nichts beabsichtigen, wozu wir uns nicht laut und vernehmlich bekennen dürften, so liegt kein Grund vor, warum wir unsere guten Nachbarn nicht beruhigen sollten. Damit aber werden wir selbstverständlich Niemand zufriedenstellen, sondern uns nur freundschaftliche Rathschläge zuziehen; man würde uns bitten, im Interesse der Ruhe Europas und im Interesse des engen Bündnisses mit einer Macht, die uns wohl will, so oder so zu verfahren, dieses oder jenes zu thun oder zu lassen. Hat uns doch auch Napoleon versichert, daß er persönlich die polnische Frage durchaus nicht heraufzubeschwören gewünscht habe, sondern daß es die öffentliche Meinung Frankreichs gewesen, qui lui forçait la main. Haben sich aber erst Verhandlungen über die baltischen Provinzen angesponnen, so wird dafür gesorgt sein, uns unsern Platz auf der Anklagebank vor dem Tribunal Europas anzuweisen. Wenn wir den uns leider so geläufig gewordenen Abhang wieder einmal hinuntergerollt sind, so wird sich allerdings vielleicht auch ein Fürst Gortschakow wieder finden, um uns aufzurichten, auf die Füße zu stellen und triumphirend aus dem Saal zu führen — aber mit Sicherheit können wir auf einen solchen nicht rechnen.

Da von baltischer Agitation im Auslande einmal die Rede ist, kann ich nicht umhin, auf das enge Bündniß hinzudeuten, das

---

ebenso wie die gegenwärtig zu Rußland gehörenden Ostseeprovinzen, als Jahrhunderte lange Besitzungen des Deutschen Ordens, Theile vom Preußenlande." Vgl.: Wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung, Wirkung ꝛc. ꝛc. Vortrag, gehalten zu Quedlinburg 3. Januar 1868. Berlin, S. 35, und Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 3, S. 9.

Digitized by Google

zwischen der deutschen und polnischen Propaganda besteht. In Preußen waren es, wenn mir recht ist, die Polen der Provinz Posen, welche zuerst für die unterdrückten Ostseeprovinzialen die Stimme erhoben und die seitdem fortfahren, in ihren Organen das harte Schicksal, welches Lutherthum und deutsche Nationalität der baltischen Provinzen erwarten soll, im voraus zu beweinen. Als Entgelt für diese guten Dienste ermangeln denn auch die baltischen Publicisten ihrerseits nicht, das Andenken des weiland Grafen Murawjew zu beschimpfen, Europa auf die Unterdrückung der lateinischen Kirche aufmerksam zu machen und über die gewaltsame Einführung der russischen Sprache in die nordwestlichen Provinzen zu klagen. Man schlage die erste beste im Auslande gedruckte baltische Broschüre auf, so wird man all die Motive wiederfinden, die man in polnischen Machwerken ähnlicher Art zu lesen gewohnt ist. Da wird gepredigt, daß die Russen nicht slawischer, sondern mongolischer oder turanischer Abstammung seien; daß, wenn die russischen Intriguen dem Adel nicht hindernd im Wege stünden, die Bauern der baltischen Provinzen schon längst mit Wohlthaten seitens der Gutsbesitzer überhäuft und zu Grundbesitzern geworden wären; daß der russische Kaiser sich, gleich einem Kaiser-Papst (so heißt es wörtlich), nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Angelegenheiten für das Haupt seiner Kirche halte; daß es an der Zeit wäre, Protestantismus und Katholicismus stellten ihre Zwistigkeiten ein, um solidarisch verbunden als Christenthum des Abendlandes dem morgenländischen Christenthum (d. h. der griechisch-orthodoxen Kirche*) und dem Moskowiter, diesem ihrem ewigen und unversöhnlichen gemeinschaftlichen Feinde) den Krieg zu erklären.**)

Um diese heimliche Verabredung zu Schanden zu machen, haben

---

*) Dem orientalischen Cäsaro-Papismus gegenüber, wie er beiden (dem Protestantismus und dem römischen Katholicismus) gleich tief feindlich, in Rußland nicht nur entgegen-, sondern auch auf den Nacken tritt, bilden römischer Katholicismus und Protestantismus ein durch die Gemeinschaft des Feindes und der Gefahr zu engster Solidarität verbundenes Ganze. — Wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung u. s. w. gleichnamiger Factoren des öffentlichen Lebens u. s. w. von W. von Bock. Berlin 1868, Seite 10. Livl. Beitr., B. I, Lief. II, S. 36. 177; Lief. III, S. 1. 2. 299.

**) Wesentliche Verschiedenheit u. s. w., S. 1. 30. Livl. Beitr., B. I, Lief. I, S. 10. 110; Lief. III, S. 1. 2; B. II, Lief. I, S. 1. 30 u. s. w. — Appell an die Oeffentlichkeit von Sievers, S. 9. 16.

Digitized by Google

wir freilich gethan, was in unsern Kräften stand, ja sogar mehr, als wir sollten. So haben wir z. B. erklärt, daß das unter gewissen Bedingungen ausschließlich auf Personen russischer Herkunft beschränkte Recht zum Gütererwerb in Westrußland auch auf solche Personen ausgedehnt sei, welche sich officiell Deutsche nennen. Von denselben Gesichtspunkten ausgehend begünstigte die Administration von Nordwest-Rußland noch bis vor kurzem die Germanisirung des Kowno'schen Gouvernements nach dem System des Grafen Keyserling, d. h. den Uebertritt der Bauern aus dem römischen Katholicismus zum Lutherthum und die Gründung deutscher Schulen und Institutionen; aber auch das hat nicht helfen wollen. Die baltischen Edelleute haben die westrussischen wohlfeilen Güter allerdings nicht verachtet und es trefflich verstanden, die den Käufern derselben zur Seite stehenden ausgedehnten Vergünstigungen auszunutzen — aber das ist eine „Sache für sich" geblieben; ihre Agenten im Auslande haben fortgefahren, mit den Polen gemeinschaftliche Sache zu machen, und über die Concessionen, die wir ihnen machten, haben sie sich (und mit Recht) öffentlich lustig gemacht.*) Alles das ist der „Nordischen Post" wahrscheinlich nicht bekannt gewesen, als sie der russischen Journalistik die eigenmächtige und beleidigende Gleichstellung der baltischen Provinzen mit den nordwestlichen zum Vorwurf machte.

„Wir begreifen, wo das hinaus soll" — werden einige Leser (wie das in ähnlichen Fällen die gewöhnliche Antwort ist) ausrufen.

---

*) „Wenn nun Rußland in seinen polnischen und litauischen Besitzungen sich mit noch größerer Leidenschaft an die Sache gemacht, so ist interessant, zu sehen, wie sein Russificirungsversuch ihm unter den Händen in den Germanisationsproceß umschlägt. Die Polen hat man hinausgedrängt, da aber die erwartete Zusammenströmung echt russischen Bluts auf dem Markt der litauischen Güter nicht eintrat (?), so war man genöthigt (?!), seine Zuflucht zu der kühnen Fiction zu nehmen, als seien in dem Ukas über Güterverkauf unter der Kategorie der Personen russischer Herkunft auch die Deutschen des Ostseegebiets verstanden." — (Wesentliche Verschiedenheit u. s. w., S. 37).

„Von uns erwarten, daß wir, indem wir Deutsche bleiben, zu gleicher Zeit mit Leib und Seele Russen sein sollen (Russes de coeur et d'âme, wie sich der selige Kaiser ausdrückte), heißt von uns verlangen, wir sollen ein Quadrat, ohne dessen Form zu verändern, in ein Dreieck verwandeln." — (Livl. Beitr., Bd. II, S. 118. 119). — Da haben wir den Dank für alle unsere Concessionen und Gewährleistungen.

Digitized by Google

— „Der Autor wünscht politische Untersuchungen, Kriegsgerichts-Commissionen, Belagerungszustand, Deportationen, Confiscationen — er wünscht vor allen Dingen einen Murawjew für die baltischen Provinzen. Ist dem nicht so?"

Nein, meine Herren, dem ist es nicht. Ich wünsche keine Untersuchungen, keine Kriegsgerichts-Commissionen, keinen Belagerungszustand, keine Deportationen, keine Confiscationen. Im Gegentheil: ich halte es für ungerecht, aufreizend und zugleich für höchst unpolitisch, wenn man nach zwanzigjähriger Unthätigkeit und zwanzigjährigem Gehenlassen, über einzelne Personen, wie Walter oder Döbner[20] (die sich von den Uebrigen durch nichts als durch größere Offenherzigkeit unterscheiden), herfällt und ihnen Aeußerungen und Handlungen zum Vorwurf und zum Verbrechen macht, welche unter den Augen der Obrigkeit, mit deren Wissen, ja bis zur Stunde mit deren Gutheißung täglich rings um sie herum vorgenommen werden.*) Und da nun einmal von Murawjew, als von einer typischen Persönlichkeit, die Rede ist, so wünsche ich dem baltischen Lande nicht nur keinen Murawjew, sondern ich lege im Gegentheil das Maß der Kritik an die Typen des entgegengesetzten Systems blos an, um darzuthun, daß es gerade die Mirkowitsch, Nasimow, Suworow, Lieven und Baranow sind, welche durch die Art ihrer Thätigkeit, oder richtiger gesagt Unthätigkeit, zu der traurigen Nothwendigkeit eines Systems im Murawjew'schen Stil führen. Ich finde, daß die Politik, welche nur zu zerstören und hinzurichten versteht, eine traurige ist, weil sie die naturgemäßen Folgen eigener Schwäche auf Andere wälzt. Ich wünsche einen Kampf herbeizuführen nicht gegen Personen, wohl aber gegen gewisse sociale Mächte; ich wünsche das, weil ich deutlich sehe, daß gegen uns eine unermüdliche, antirussische

*) Baron Lieven, indem er Beesbardis in die Verbannung schickte, äußerte (nach Angabe eines Zeugen) unter Anderem, er selbst (der Generalgouverneur) bürge für die unvermeidliche Germanisirung der Letten, während der Generalsuperintendent Walter für dieselbe in einer Rede gethane Aeußerung seines Amtes entsetzt wurde. Daß die gesammte lutherische Geistlichkeit die griechisch-orthodoxe Kirche täglich und stündlich in Journalen und von der Kanzel herab verleumdet — das bleibt unbemerkt, das will man nicht bemerken: — Propst Döbner aber wird zur Verantwortung gezogen, weil er in seinem Buche über die griechische Kirche die Gebräuche derselben, die Verehrung des Kreuzes und der Heiligenbilder u. s. w. gerade so urtheilt, wie alle Protestanten über diese Dinge urtheilen. Wo ist da Gerechtigkeit?

Digitized by Google

politische und sociale Propaganda, in Rußland wie im Ausland, in Dörfern wie in Städten, in Salons wie in Ministerien arbeitet, und weil ich überzeugt bin, daß, wenn man ihr mit Erfolg entgegenarbeiten will, nicht kleinmüthige und halbe Maßregeln zum Ziele führen, sondern daß dieser Propaganda direct ein entschiedenes System national-russischer Gesetzgebung, national-russischer Administration und freier nationaler Propaganda entgegengestellt werden muß — ein System, wie es bei der „Nordischen Post" freilich nicht Gnade finden wird. Ich denke, diese meine Worte sind deutlich und ich hoffe, dieses mal wird man sie nicht verdrehen können.

Ich wiederhole es: jene politische Agitation, die wir in den gröbern Formen des Straßenskandals und des Aufruhrs erlebt haben, hat noch andere Mittel zu ihrer Verfügung, die sich als nicht minder wirksam, wenn nicht als noch wirksamer erweisen, von denen wir aber leider nichts zu wissen scheinen. Manchmal sollte man sogar glauben, daß wir diese Agitationsmittel absichtlich ignoriren. Wir vergessen aber, daß, wenn auch hin und wieder eine Erdscholle infolge vulkanischer Erschütterung ins Meer hinabgestürzt ist, es doch noch weit öfter vorkommt, daß das Meer unvermerkt unbefestigte Uferstrecken unterspült und Schritt für Schritt in das Innere des Landes dringt.

Darin besteht im wesentlichen die Aehnlichkeit und auch die Unähnlichkeit der deutschen mit der polnischen Intrigue. Ich weiß sehr gut, daß uns in den baltischen Provinzen keine mit revolutionären Zeichen gestickten Fahnen und keine Flintenläufe begegnen werden; ich weiß auch, daß der dortige Adel niemals in die Wälder ziehen wird (schon weil er in diesen von den Letten aufgegriffen werden würde), und daß er niemals daran denken wird, das Volk durch das Versprechen von Steuererlassen und unentgeltlichen Landvertheilungen zu bestechen und zum Aufstande zu überreden (dafür leisten die kluge Berechnung der dortigen Gutsbesitzer und der allgemeine Charakter aller von ihnen entworfenen Bauerverordnungen die gehörige Bürgschaft). Wenn ich in die Zeiten des 16. und 17. und in den Anfang des 18. Jahrhunderts zurückblicke, so werde ich gewahr, daß die baltischen Provinzen niemals einen Aufruhr angezettelt, sich, in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes, niemals „erhoben" haben; diese Provinzen haben sich weder von Polen noch von Schweden gewaltsam losgelöst, aber sie wußten das Unbequeme dieser Herrschaften doch in dem Augenblick abzuwälzen, wo das ohne besondere

Digitized by Google

Gefahr geschehen konnte, d. h. als die Herrschaft aus den Händen, welche die Provinzen bis dahin gelenkt hatten, in andere überging. Bei solcher Rückschau finde ich ferner, daß jeder derartigen Krisis eine lange, geheimnißvolle, vorbereitende Arbeit vorausgegangen ist. Langsam und unbemerkt erschlafften die Bande, welche das Ostseeland bis dahin mit jenen Reichen verbunden hatten, vorsichtig und still wurden die Säulen, auf die sich die oberste Gewalt gestützt hatte, untergraben, endlich wurde durch einen zur rechter Zeit geführten Schlag von außen dieser unterirdischen Arbeit die Krone aufgesetzt und die Spuren derselben verschwanden regelmäßig in der verhängnißvollen allgemeinen Katastrophe, welche diese Veränderungen begleitet hatte.

Alles das gehört zum Alphabet der Geschichte; aber wir haben diese Geschichte zu lesen verlernt, das Buch derselben ist unsern Händen entsunken und wir (die Regierung wie die Gesellschaft) schlafen ruhig bei dem Gesang des alten bekannten Liedes, mit dem uns unsere deutsche Amme eingewiegt hat, ein: „Sie dienen uns so treu, sie haben auf unsern Schlachtfeldern so viel Blut vergossen" u. s. w.*)

Wir haben es mit noch einem absonderlichen, ich weiß nicht ob zufällig oder absichtlich entstandenen Misverständniß zu thun. Nie ist es jemand in den Sinn gekommen, die Verdienste des baltischen Adels und baltischen Mittelstandes zu leugnen oder zu vergessen. Ganz Rußland nennt die Namen Sievers, Barclay, Pahlen, Todleben und viele andere mit achtungsvoller Anerkennung, freilich ohne dabei des Genfers Lefort, des Schotten Gordon, des Oldenburgers Münnich u. A. zu vergessen. Aber nichtsdestoweniger können wir uns mit dem Gedanken nicht vertragen, daß dieses einmal vergossene Blut denen, die es geopfert, das Recht verliehen habe, bei den Letten gegen Rußland Propaganda zu machen, die Verbindlichkeit von seitens der Regierung decretirten Gesetzen zu leugnen, zwanzig Jahre lang kaiserliche Befehle nicht zu erfüllen, endlich den Grafen Bismarck mit Klagen über unsere Regierung zu überlaufen und die öffentliche Meinung Europas gegen uns aufzuhetzen.

Von dem persönlichen Verhalten einzelner in den Reihen der russischen Armee, des diplomatischen Corps oder der Ministerien

*) Siehe den oben angeführten Artikel der „Nordischen Post".

Digitized by Google

dienenden Individuen kann natürlich nicht die Rede sein, wohl aber von dem gegenwärtigen und künftigen Zustande des ganzen Landes und dessen Beziehungen zu Rußland — davon, was sich mit ihm ereignen könnte, wenn die eine oder die andere politische Complication eintritt. Dafür, daß diese Frage nicht müßig ist, werden wir Belege aus der Geschichte anführen.

Im Jahre 1812, zu derselben Zeit, da viele Kurländer mit Ehre, Ruhm und Selbstverleugnung auf den Schlachtfeldern von Smolensk, Borodino und Tarutino im russischen Heer kämpften, war die provisorische Verwaltung Kurlands in die Hände von Männern gelegt, die Napoleon daselbst vorgefunden und angestellt hatte; als die fremden Eindringlinge zurückgeschlagen waren, erging an den rigaschen Generalgouverneur Marchese Paulucci ein Ukas (31. December 1812, Nr. 25308), welcher die einigen Bewohnern Kurlands zu eröffnende Verzeihung dafür zum Gegenstande hatte, „daß dieselben im Auftrage des Feindes und während dessen Anwesenheit in den Grenzen Rußlands von diesem Aemter angenommen hatten". Einige Tage später erschien in fast gleichen Ausdrücken ein ähnliches Manifest *), „anlangend die einigen Einwohnern der ehemals polnischen Länder zu eröffnende Verzeihung". Seitdem Kurland dem russischen Reiche einverleibt worden, ist seine politische Zuverlässigkeit nur einmal einer Prüfung unterzogen worden — eben zur Zeit des Ein-

*) In dem für Kurland erlassenen Ukas hieß es: „Während der Anwesenheit des Feindes innerhalb Unserer Grenzen haben die Einwohner Kurlands ihm keinerlei offenbare Anhänglichkeit bewiesen, einige in seinem Auftrage geschehene Amtsleistungen ausgenommen, und auch diese waren nicht freiwillig übernommen, sondern durch Drohungen erzwungen; daher befehlen Wir Ihnen, dem einen Theil der Einwohner Unser Wohlwollen, dem andern Unsere Verzeihung zu eröffnen; das Verhalten der Letzteren übergeben wir der Vergessenheit und verbieten, daß ihnen hinkünftig in dieser Beziehung irgendein Vorwurf gemacht werde." — In dem in Bezug auf die nordwestlichen Provinzen erlassenen Manifest heißt es: „Während der gegenwärtigen französischen Kriege ist der Haupttheil der Bevölkerung der ehemaligen polnischen, jetzt russischen Länder Uns treu geblieben . . . andere haben sich jedoch auf verschiedene Weise unsern gerechten Zorn zugezogen: die Einen, eingeschüchtert durch den Zwang und die Gewalt, welchen der in Unser Reich eingedrungene Feind angewendet hatte, oder in der Hoffnung, ihre Habe dadurch vor Raub und Verwüstung zu retten, nahmen die ihnen auferlegten Aemter und gewährten Auszeichnungen an; andere u. s. w." (Manifest vom 12. December 1812, Nr. 25289.)

Digitized by Google

dringens der Franzosen; und gerade in diesem Fall ist es die Geschichte und nicht die moskauische Journalistik gewesen, welche Kurland mit den nordwestlichen Provinzen verglichen und in Parallele gestellt hat. Bemerkenswerth ist dabei, daß zu derselben Zeit, als durch ein Gnadenmanifest Kurländern und Polen ihre Vergehen verziehen wurden, in Smolensk und Moskau Untersuchungscommissionen gegen Diejenigen niedergesetzt waren, welche Dienste bei dem Feinde versehen hatten (Ukas vom 18. März 1813, Nr. 25356). Und gewiß: kein Russe wird sagen, die damalige Regierung habe ungerecht gehandelt, indem sie die Einen verfolgte, die Andern begnadigte. Nein, sie hat in dem Augenblick richtig eingesehen, daß Rußland den Ersteren das Vaterland, den Letzteren aber nichts mehr als eine politische, ihre Sicherheit und ihre Vortheile in Obhut nehmende Macht bedeutete.*)

Dasselbe war schon früher vorgekommen. Zur Zeit des nordischen Krieges brachte Joh. Reinh. Patkul (der Held Livlands und damals noch schwedischer Unterthan) ganz allein eine Coalition gegen Schweden zusammen, und ein anderer Patkul, wahrscheinlich ein Verwandter des ersteren (Dietrich, Generalmajor und Vicegouverneur in schwedischen Diensten), bedeckte sich mit Ruhm, indem er die schwedische Garnison, welche Reval gegen die Russen vertheidigte, commandirte. Livland ist auf Beide stolz: aber welcher von ihnen diente der Wahrheit und dem Recht? Nach baltischem Begriffe, damaligen wie gegenwärtigen, ist die Frage einfach genug zu entscheiden — Beide. Ich wiederhole: Beide, versteht sich Jeder in seiner Weise; denn sowol der Eine als der Andere dienten ihrem Vaterlande mit derselben Selbstverleugnung, denn in Livland hat man weder Polen noch Schweden jemals als Vaterland betrachtet, ebenso wie man daselbst Rußland auch jetzt nicht als Vaterland ansieht. Das Wort Vaterland hat für den Livländer eine zwiefache Bedeutung; in der engeren Bedeutuug von Heimat bezeichnet es Livland, im weiteren Sinne „das Deutschthum", den Germanismus, der noch vor kurzem nicht mehr als einen abstracten Begriff, gegenwärtig

*) Solang es sich um Untersuchungen und Verantwortungen handelte, ist diese Verschiedenheit, wie aus dem angeführten Beispiel zu ersehen, nicht außer Acht gelassen worden, allein sie hörte auf, als es sich um den zu billigen Preisen und unter günstigen Bedingungen möglichen Erwerb von Gütern in den nordwestlichen Provinzen handelte.

Digitized by Google

einen an der Grenze Rußlands mächtig dastehenden politischen Organismus bedeutet. Dieser Begriff ist es, dem die baltische Ritterschaft dient, indem sie der russischen Regierung dient. Als ich das im Jahre 1848 behauptete, wurde ich dafür in die Festung gesteckt. Neuerdings hat mich ein livländischer Publicist, und noch dazu ein Beamter (wenigstens befand derselbe sich vor nicht allzu langer Zeit noch im Dienst) in Schutz genommen. Der Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, W. von Bock, der Herausgeber der wiederholt von mir citirten „Livländischen Beiträge", verfaßte im Jahre 1867 eine „Preußen und die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands" überschriebene Abhandlung. Von der Absicht geleitet, für die angeblich unterdrückten Glaubens- und Stammesgenossen in Deutschland thätige Theilnahme zu wecken, bespricht und widerlegt er die Vorwürfe, welche seitens der liberalen deutschen Blätter den Einwohnern der baltischen Provinzen bis dahin gemacht worden, der Reihe nach, namentlich auch den Vorwurf, daß sie, die baltischen Deutschen, ihre Fähigkeiten dem Dienste und den Interessen des russischen Staats gewidmet hätten. Der Verfasser bemerkt bei dieser Gelegenheit sehr raisonnabel, daß ihn der Unwille der „Stockrussen" darüber, daß eine Unzahl der wichtigsten Aemter durch Söhne des baltischen Landes besetzt worden, nicht im mindesten wundere, sondern daß gerade dieser Unwille das deutsche ausländische Publikum zur Besinnung bringen müsse; dann fährt er wörtlich fort: „Deutschland namentlich sollte in dem Maße, als es vom Kosmopolitismus zur Politik fortschreitet, nicht allzu sehr splitterrichtern, wenn es in dem gewaltigen Nachbarstaate ein stammverwandtes Element gewahr wird, das denn doch bei seiner allseitigen und intensiv bedeutsamen Durchdringung des ganzen ungeheuern russischen Staatskörpers jedenfalls in Bezug auf die beständige fieberhafte Neigung des „Ewigrussischen", das Deutsche „hinabzuziehen" *), nothwendig retardirend, neutralisirend, gleichsam antiphlogistisch wirken muß, und so, unscheinbar zwar, aber doch unausgesetzt, deutsches Wasser in den russischen Wein gießt." **) Es ist begreiflich, daß dem Verfasser zur Maskirung seiner Gedanken eine vielgegliederte, ungefügige, geschraubte Phrase von nöthen

*) Anspielung auf den bekannten Goethe'schen Vers: „Das Ewigweibliche zieht uns hinan."

**) Livl. Beitr., Bd. I, Lief. III, S. 295. 296.

Digitized by Google

war; indessen ist der Sinn derselben verständlich genug. Anstatt seinen baltischen Landsleuten Vorwürfe zu machen, müßte Deutschland sich darüber freuen, daß seine Söhne, indem sie in russische Dienste treten und sich die Reichskräfte Rußlands erobern, zu der Möglichkeit gelangen, die Russen an vollständiger Verrussung (sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Politik) zu verhindern und daß sie dadurch, unter dem Zeichen des Doppeladlers, doch Deutschland dienen.*) Diese von einem Koryphäen der baltischen Intelligenz ausgesprochenen Worte, denen Niemand widersprochen hat, bedürfen keines weiteren Commentars. Wer Ohren hat zu hören, der höre.**)

Und so — möge es der „Nordischen Post" nicht zum Aerger gesagt sein — glaube ich, daß das russische Publikum genügende Ursache hat, sich um die Angelegenheiten der baltischen Provinzen

---

*) In der zweiten Lieferung seines Werks hat Herr von Bock ein Verzeichniß der ihm bekannten Personen deutscher Herkunft, die höhere oder mittlere Aemter im russischen Staatsdienste bekleiden, abgedruckt. Der Zahl nach betragen sie 26 Procent; doch (fügt der Verfasser hinzu) könnte man sie dem Gewichte nach bestimmen (d. h. zöge man das Maß der von ihnen vertretenen Macht, Bedeutung und Einfluß in Betracht), so würde sich dasselbe auf mehr als 74 Procent herausstellen.

**) Es bleibt nur hinzuzufügen, daß die Sache auch hier nicht ohne Ironie abgeht. Indem Herr von Bock als Thatsache hinstellt, daß eine ganze Phalanx von Beamten aus den baltischen Provinzen beständig bestissen ist, die nationalen Bestrebungen im Staatsorganismus zu paralysiren, hebt derselbe fast auf jeder Seite die Kraftlosigkeit der nationalen russischen Elemente hervor; er legt die Verkommenheit, Schlaffheit, Widerstandlosigkeit, Unfähigkeit zur Ergreifung irgend welcher Initiativen, die Inconsequenz, die Unfähigkeit, für sich einzustehen, das jedesmalige Zurückweichen desselben vor dem deutschen Element, die Abwesenheit jeder Spannkraft — „die geistige und sittliche Impotenz der Russen und Russengenossen u. s. w." Deutschland gegenüber bloß. Sogar in der diabolischen Kunst, zu bestechen und zu betrügen, sind die Russen (bemerkt Herr von Bock) ganz solche Tölpel wie in allem Uebrigen (Livl. Beitr., B. I, Lief. II, S. 103, Lief. III, S. 237; B. II, Lief. I, S. 36 u. s. w. Indem wir den von dem Verfasser in Anwendung gebrachten Vergleich festhalten, ergibt sich also Folgendes: Seine Landsleute ziehen die russische Uniform an, um Gelegenheit zu haben, den russischen Wein, Deutschland zu Gefallen, mit irgend welchen deutschen Zusätzen zu verdünnen; dann bringen sie dieses Gemisch an die Lippen, verziehen den Mund, speien vor dem Angesicht Europas aus und sprechen: „Was das für ein Fusel ist, dieser russische Wein! weder Kraft noch Geschmack, noch Feuer sind in ihm zu finden!"

Digitized by Google

zu kümmern. Ich werde mich um dieselben kümmern, wenn nicht in Rußland (wo die Autorität, welcher der russische Gedanke und das russische Wort unterworfen sind, es nicht gestattet) so in Prag. Ich werde zunächst mit einer kurzen Uebersicht über die von der Lokalverwaltung Livlands, Estlands und Kurlands während der letzten zwanzig Jahre erzielten Resultate beginnen und den Zeitabschnitt zum Ausgangspunkt nehmen, da in der Person des Fürsten Suworow ein Regierungssystem zur Geltung kam, dem dessen Nachfolger unabänderlich bis auf den heutigen Tag treu geblieben sind. Wenn die Leser sich mit all Dem, was innerhalb dieses Zeitraums vollbracht, versäumt, erworben und verloren worden, bekannt gemacht haben werden, so werden sie selbst darüber urtheilen können, was von einer Verwaltung zu erwarten ist, die nichts gethan hat, um der öffentlichen Meinung, in welcher Richtung dieselbe aufgetreten sein mag, Concessionen zu machen. Die Leser werden zugleich ein Programm der Fragen erhalten, deren ausführlicher Bearbeitung die folgenden Lieferungen des vorliegenden Werkes gewidmet sein sollen. [21]

Digitized by Google

I.

Die Einrichtungen, Rechte und Gewohnheiten der baltischen adligen und städtischen Corporationen, wie sie bis zur Eroberung Livlands und Estlands durch Peter I. und später, nach der Einverleibung des Herzogthums Kurland durch Katharina II., bestanden, sind seitens der russischen Regierung im Großen und Ganzen anerkannt und bestätigt worden. Diese Bestätigung geschah aber, wie bekannt, nicht unwiderruflich, sondern „insoweit dieselben sich auf jetzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen" und „Unserer und des Reiches Hoheit und Rechte unbeschadet, in allen vorbehältlich und sonder Präjudiz", wie es in einer zur Zeit Peter's I. gebräuchlichen Formel heißt, oder, — in Uebereinstimmung mit einer spätern, im Wesentlichen gleichbedeutenden Formel, „in wie fern sie den allgemeinen Bestimmungen und Gesetzen des Reichs entsprechen".*) Man könnte sagen, Rußland gestattete den baltischen Ständen und Corporationen, ihre gesammte juridische Bagage, ohne dieselbe der Besichtigung seitens des Zolls zu unterwerfen, über die Reichsgrenze zu bringen, indem es die umständliche Durchsicht auf eine spätere Zeit verschob. Demnach blieb selbstverständlich vorbehalten, noch im Einzelnen zu bestimmen, was von dieser Bagage unserer Zeit, unserer

*) Gnadenbrief vom 30. September 1710 (Nr. 2301). Allerhöchster Brief vom 17. Februar 1856 (Nr. 30185). Dieser Vorbehalt ist manchmal direct ausgesprochen und immer dahin ausgelegt worden, daß sich alles Das speciell auf Liv- und Estland oder, richtiger gesagt, auf die liv- und estländischen Stände und Gemeinden bezieht; was jedoch Kurland betrifft, so hat dieses sich Rußland unterworfen (unbedingte Subjection), ohne besondere Rechte erbeten zu haben, die ihm Katharina II. vielmehr später ertheilte. (Namentlicher Ukas vom 15. April 1795 und die Acten des Herzogthums Kurland vom 18. März desselben Jahres.)

Digitized by Google

Regierungsform, unseren Grundbestimmungen widersprach oder nicht widersprach; was bleiben konnte und was einer Erneuerung oder Veränderung bedurfte. Die Aufgabe war keine leichte und die Mühe, die man auf sie verwendete, war eine langandauernde; endlich, ob gut oder schlecht, brachte man einen Codex von Gesetzbestimmungen für die Ostseegouvernements zu Stande. Es war damit ein doppeltes Resultat erzielt: erstens war aus der ungeordneten, seit Jahrhunderten aufgehäuften und zusammengeschichteten Masse juridischen Materials alles Das zusammengestellt, was geeignet war, als geltendes Gesetz fortzubestehen — bekanntlich wurde auf dieselbe Weise aus der Sammlung aller unserer Gesetze der Swod hergestellt —; zweitens erloschen die sogenannten Privilegien durch die Thatsache der Herausgabe eines Provinzialgesetzbuchs in formaler Beziehung; mit andern Worten: sie verloren den Charakter von Privilegien, obzwar ihr Inhalt durchaus unverändert blieb, und wurden nun als Localgesetze einer Provinz (analog den Gesetzen Kleinrußlands) in das allgemeine System der Reichsgesetze eingefügt.*) [22]

---

*) Wir lesen in dem namentlichen Ukas vom 1. Juni 1845 (Nr. 19146), durch den die ersten zwei Theile des Provinzialcodex angekündigt wurden: „Nachdem die im ganzen Umfange Unseres Reiches geltenden Gesetze durch die Veröffentlichung des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs in eine wohlgefügte Ordnung und Einheit gebracht worden, erachteten Wir für nothwendig, zum Besten der Bewohner derjenigen Gouvernements und Gebiete, in welchen einige besondere Rechtsbestimmungen Kraft haben, dieselben wo gehörig in den Bestand selbst des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs einzuschalten, oder aber sie zum Gegenstande abgesonderter, nach demselben Plane geordneter Sammlungen zu machen. In Ausführung dieser Absicht sind in das Allgemeine Reichsgesetzbuch, bei der neuen Herausgabe desselben im Jahre 1842, alle diejenigen alten Rechtsbstimmungen eingetragen worden, welche in Grundlage der dem Kleinrussischen Gebiete von Unseren Vorfahren verliehenen Rechte, bisjetzt in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa ihre volle Kraft und Wirksamkeit bewahren. Diese Maßregel konnte nicht in Beziehung auf die in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland geltenden gleichfalls besonderen Rechtsbestimmungen in Anwendung gebracht werden. Sie sind so zahlreich, daß es unmöglich gewesen wäre, sie, ohne wesentliche Unzweckmäßigkeit, in das Allgemeine Reichsgesetzbuch einzuschalten. Daher beschließend, sie in Gestalt einer besonderen Zusammenstellung zu veröffentlichen, befahlen Wir der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei, alle im Ostseegebiete, in Grundlage der von Unseren Vorfahren demselben verliehenen und von Uns bestätigten Rechte, geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln,

Digitized by Google

Hieraus ergab sich Folgendes von selbst: wenn der Provinzial-Codex in der That als Gesetz gilt (und nicht einfach als literarisches Unternehmen der Herren von Bunge und von Brevern), so mußten vom Tage seiner praktischen Einführung an, alle im baltischen Lande

---

sie in volle Gewißheit und Bestimmtheit zu bringen, und sodann sie in einer Ordnung darzustellen, welche dem Plane des Reichsgesetzbuchs vollkommen entspräche, dessen Vervollständigung diese Sammlung der provinziellen Rechtsbestimmungen der Gouvernements Livland, Estland und Kurland sein soll.

„In Berücksichtigung dessen, daß bei der Verwickeltheit und Verschiedenartigkeit der Statuten, welche den in den Ostseegouvernements geltenden Rechtsbestimmungen zu Grunde liegen, zur Erforschung und vergleichenden Zusammenstellung derselben nicht blos eine vorzügliche Aufmerksamkeit, sondern auch Localkenntniß und eine besondere Umsicht nöthig seien, erachteten Wir für gut, den von der Zweiten Abtheilung Unserer Eigenen Kanzlei abgefaßten Entwurf des Provinzialrechts einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen, zuerst in zu diesem Ende im Ostseegebiete errichteten Localcomités, darauf aber in einer allgemeinen, aus von allen Gouvernements desselben hierher berufenen Beamten und Bürgern zusammengesetzten Commission. Die einhellige Erklärung derselben überzeugt Uns von der Genauigkeit und Vollständigkeit der in den Entwurf des Provinzialrechts aufgenommenen Rechtsbestimmungen, welche bisjetzt in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland Kraft und Geltung bewahrt haben. Hierauf beauftragten Wir mit der Beprüfung der zwei ersten, bereits vollständig zur Veröffentlichung vorbereiteten, Theile dieses Entwurfs aus höheren staatlichen Gesichtspunkten: erstens ein Comité aus Senatoren und Oberprocureuren, zweitens eine von Uns aus der Zahl der Mitglieder des Reichsraths ernannte Commission und die allgemeine Versammlung desselben, und befehlen nunmehr, in Uebereinstimmung mit der Unserer Bestätigung unterlegten Meinung des Reichsraths, zur Veröffentlichung dieser beiden Theile des Provinzialrechts des Ostseegouvernements; von den besonderen Verfassungen einiger Obrigkeiten und Behörden der Gouvernementsverwaltung in diesem Gebiete und von den Ständerechten — zu schreiten.

„In Erfüllung dieses Unseres Willens hat der Dirigirende Senat — die nöthigen Veranstaltungen treffend, um Exemplare der zwei ersten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements allen Behörden in derselben Weise zuzusenden, wie dies bei der Versendung der Exemplare des Allgemeinen Reichsgesetzbuchs geschehen, — zugleich bekannt zu machen: 1) daß diese ersten Theile des Provinzialrechts der Ostseegouvernements volle Gesetzes-Kraft und Geltung vom 1sten Januar des Jahres 1846 annehmen sollen; — 2) daß von dieser Zeit an die Artikel derselben in den Verhandlungen aller Verwaltungs- und Gerichtsbehörden angezogen und in Anwendung gebracht werden sollen, auf derselben Grundlage, wie ähnliche Hinweisungen auf die Artikel des Allmeinen Reichsgesetzbuchs gemacht werden."

Digitized by Google

auftauchenden administrativen und juristischen Fragen (soweit sie sich auf diejenigen Theile der Verwaltung und Justiz, für welche der Codex herausgegeben war, bezogen) nach Vorschrift dieses Codex untersucht und auf Grund der in ihm enthaltenen Gesetzesartikel entschieden werden; es mußte von demselben Tage ab jede Verweisung auf die Privilegien aufhören; endlich mußten in Betreff aller Gegenstände, über die im Provinzialgesetzbuch keine besonderen Bestimmungen existirten (d. h. für die die allgemeinen Reichsgesetze galten), diese letzteren Gesetze in volle bindende Kraft eintreten (wie das auch im Art. 2 des Eingangs zum 1. Theil des Provinzialcodex auseinandergesetzt ist).*)

Niemand wird behaupten können, die Regierung sei in dieser Sache zu eilig zu Werke gegangen und habe die Vertreter der provinziellen Anschauungen und Interessen verhindert, sich gehörig zur Sache zu äußern. Der Entwurf des baltischen Provinzialcodex wurde unter Leitung des verstorbenen Grafen Bludow von baltischen Specialisten und Rechtskennern (Bunge, Samson, Rahden, Brevern u. A.) ausgearbeitet; er wurde darauf zweimal an Ort und Stelle geprüft, zuerst in besonderen Gouvernements-Comités, sodann in einem allgemeinen aus Beamten und ständischen Repräsentanten jenes Landes zusammengesetzten Comité; dann gelangte es an ein aus Senatoren und Oberprocureuren zusammengesetztes Comité und endlich an den Reichsrath.

Wenn schon die Zusammenstellung dieses Codex viel Zeit und Mühe in Anspruch genommen hatte, so kostete die praktische Einführung noch viel mehr Anstrengung; ich meine hier die thatsächliche Einführung dieses Gesetzbuchs in die Praxis, d. h. die Arbeit, den Geschäftsgang in den Provinzen wirklich auf die neubegründete, Allen zugängliche Basis der bestehenden Gesetzgebung zu verlegen. Das war eine durchaus selbstständige Aufgabe, deren Verwirklichung nicht ohne hartnäckigen Kampf vor sich gehen konnte.

Man kann geradezu behaupten, die „baltische Intelligenz" habe sich einen Provinzial-Codex nach eigenem Geschmack gegeben; sie

*) „Diese Provinzialgesetze haben nur für diejenigen Gouvernements und Bezirke Geltung, für die sie besonders erlassen sind, und schließen nur diejenigen Fälle in sich, auf welche sie namentlich, als Ausnahme von den allgemeinen Regeln, festgestellt worden sind. In allen übrigen Fällen bleibt die Wirksamkeit der allgemeinen Reichsgesetze auch in diesen Gouvernements in voller Kraft."

Digitized by Google

fügte in denselben alle ihre Rechte, Alles, was ihr theuer war, ein, namentlich auch den ganzen Inhalt einiger Privilegien von sehr zweifelhafter Echtheit (z. B. des berühmten Privilegiums, welches der polnische König Sigismund August ertheilt hatte und das weder von der polnischen noch von der schwedischen Regierung anerkannt worden war); speciell der Adel wußte durchzusetzen, daß einige seiner frühern Rechte auf Kosten anderer Stände (z. B. der rigaschen Bürger) erweitert wurden; und selbst hiervon abgesehen, nahmen die baltischen Stände, insonderheit die Ritterschaften zu dem Provinzialgesetzbuch eine nichts weniger als freundliche Stellung ein. Der Provinzialcodex war ihnen in der Seele zuwider, nicht sowol wegen seines Inhalts oder wegen dieses oder jenes Artikels, sondern an und für sich, weil er seinem Wesen nach ein Theil des allgemeinen Reichscodex war, weil er von der gesammten historischen Vergangenheit des Landes bis zu dessen Anschluß an Rußland die Summe zog und die Provinzialgesetzgebung gleichsam nur auf den Stamm der allgemeinen Reichsgesetzgebung pfropfte. Die baltischen Stände hätten gewünscht, den Codex als eine neue und feierliche Bestätigung ihrer besondern Rechte zu handhaben und ihm gleichzeitig den Charakter eines Gesetzes, d. h. eines Abschlusses aller vorhergegangenen Entwickelung zu nehmen; sie wünschten mit anderen Worten und nach dem Ausdruck ihrer Juristen: „die Continuität ihres bilateralen Rechts vor jedem Einbruch zu bewahren." In der Praxis war ihnen das von ungeheurer Wichtigkeit.

In den Archiven jeder baltischen Behörde und Corporation barg sich ja ein ganzes Arsenal von Urkunden, Patenten, Rescripten, Statuten und Bestimmungen jeder Art, eine Sammlung von mehr oder minder echten Actenstücken, welche, zu verschiedenen Zeiten erlassen, von Niemand kritisch untersucht waren, vielfach in Widerspruch zueinander standen, bei der Eroberung des Landes aber anerkannt und bestätigt worden waren. Diese geschriebenen und eine Menge gewohnheitsrechtlicher Materialien waren von Alters her dazu bestimmt, als unerschöpflicher Vorrath von Beweisen und Belegstücken zu dienen, sobald es sich darum handelte, staatsfeindliche Zwecke zu verfolgen oder Ansprüche der Regierung zurückzuweisen. Je nach Bedürfniß und mit Rücksicht darauf, was die Local- und Privatinteressen im gegebenen Falle gerade erheischten, wurde das eine oder andere Convolut geöffnet, und demselben entnommen, was man gerade brauchte, um die eine oder andere Theorie zu begründen;

Digitized by Google

vorhergegangene oder nachher erschienene Documente blieben natürlich unerwähnt, sobald sie sich als in casu nicht zweckentsprechend erwiesen. Diese Art der Anwendung verjährter Documente auf die gegenwärtigen Interessen wurde durch verschiedene Umstände erleichtert: durch all' die, die verschiedensten Auslegungen zulassenden juristischen Ausdrücke, durch Einzelberufungen auf das allgemeine deutsche Recht und althergebrachte gute Rechtsgewohnheiten; endlich durch die für die Regierung bestehende Unmöglichkeit, bei jeder kleinen Veranlassung all' die Actenstöße kritisch zu untersuchen, auf die man sich berufen hatte. Mit dem Ausdruck „Privilegien" wurde endlich eine höchst verschwommene, mit ihrem Wesen gar nicht übereinstimmende Vorstellung verbunden; man betrachtete diese Privilegien wie räthselhafte, für alle Zeiten unantastbare Heiligthümer, vor denen sich Jeder beugen müsse, obgleich die Rechtsverbindlichkeit und die zu ihrer Erklärung, Modification und (wo es nöthig gewesen war) Abänderung festgestellte Ordnung aller Welt bekannt und aller Welt verständlich war. Wenn die Regierungsvertreter in den Provinzen einem Privilegium begegneten, geriethen sie jedesmal in Verlegenheit und, nachdem sie die ihnen unverständlichen Urkunden abzuwägen versucht hatten, traten sie fast immer von ihren gerechten Forderungen zurück, weil sie fürchteten, gewisse Dinge, von denen sie sich keine deutliche Rechenschaft zu geben vermochten, verletzen zu können.[23] Natürlich war diese althergebrachte Gewohnheit den dortigen Ständen, die ihre staatsfeindlichen Bestrebungen niemals unterbrochen hatten, von unschätzbarem Werth; und eben aus diesem Grunde war die Einführung des Provinzialcodex in die Praxis keine leichte Aufgabe. Die Erfüllung dieser Aufgabe bildete eine der Hauptsorgen des Generalgouverneurs Golowin, während dieser mit Verwaltung der baltischen Provinzen betraut war, und, so streng man die Handlungsweise des Generals in anderer Beziehung auch beurtheilen mag, Verdienste um dieselbe kann man ihm nicht absprechen. Ungeachtet des systematischen, auf jedem Schritt sich erneuernden Widerstandes, der ihm geleistet wurde, setzte Golowin die Geltung und Verbindlichkeit des Codex durch; mindestens war er es, der die Hauptschwierigkeiten des Kampfes mit den eingewurzelten Gewohnheiten zu tragen hatte, so daß seinen Nachfolgern nur übrig blieb, sich auf dem bereits erfochtenen Felde zu behaupten. Leider besaßen sie gerade diese Geschicklichkeit nicht, oder — sie wollten sie nicht besitzen. Sie räumten das Feld ohne

Digitized by Google

Kampf oder, genauer ausgedrückt, sie ließen sich von diesem Felde verdrängen, vielleicht ohne es selbst zu merken. Es versteht sich von selbst, daß der Provinzialcodex formell unverändert blieb, ja als Ergänzung erschien zu den beiden 1845 publicirten ersten Theilen später sogar noch ein dritter; allein in der Praxis, bei Behandlung der Geschäfte mußte der Codex stets dem alten juridischen Material weichen, welches immer wiederum auftauchte und die „internationalen" längstvergessenen Verträge von Nystad und Abo mit hinaufbeschwor.

Dieser Feldzug gegen den Provinzialcodex ist übrigens nach allen Regeln der Kriegskunst geführt worden. Im Jahre 1865 erschienen in Riga und Reval Sammlungen der liv- und estländischen Capitulationen, begleitet von geschickt gearbeiteten Auszügen der Landesprivilegien aus den Zeiten der polnischen und schwedischen Herrschaft sowie von Artikeln des nystäder, im Jahre 1721 zwischen Rußland und Schweden abgeschlossenen Friedensvertrages.*) Das war gleichsam die Antwort auf die Herausgabe des Provinzialcodex: „Ihr (d. h. die Regierung) macht einen Strich unter unsere provinzielle Gesetzgebung, Ihr schachtelt sie in das System der Reichsgesetze ein und versichert uns, die provinziellen Gesetze wie die allgemeinen Gesetze hätten nur eine gemeinsame Quelle des Ursprungs, das Recht des souveränen Herrschers**); wir dagegen stellen die historische Verbindung unseres Provinzialrechts mit andern nichtrussischen Quellen wieder her, wir gründen sie für ewige Zeiten auf den Boden der Capitulationen, wir stellen sie unter den Schutz völkerrechtlicher Verpflichtungen." Das ist der Ursprung des Begriffs jener „Tractate und capitulationsmäßigen Landesrechte", über den die neuesten baltischen Publicisten so viel reden. Dieses Material, dessen Allen zugängliche Auffrischung wie gerufen kam, wird nunmehr seitens der Localbehörden und der Vertreter der Stände in ausgiebigster Weise benutzt. In den Urtheilen der Gerichtshöfe, in den Remonstrationen der städtischen Magistrate fing man an, sich nicht allein auf die sogenannten Privilegien der polnischen und schwe-

*) „Die Capitulation der Livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga", von C. Schirren (Professor der russischen Geschichte an der Universität Dorpat). Dorpat 1865. „Die Capitulation der Estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval ꝛc., von Winkelmann. Reval 1865.

**) Provinzialcodex für die Ostseegouvernements. Einleitung, Art. 2.

Digitized by Google

dischen Könige, sondern auch, was früher nicht geschehen war, auf die Tractate von Nystad und Abo zu beziehen. Nachdem die baltischen Juristen auf diese Weise die historische Tradition aufgefrischt und hinter sich eine sichere Operationsbasis aufgerichtet hatten, schritten sie zum Angriff. Es begann eine Art von Revision*) aller speciellen und allgemeinen, seitens der russischen Regierung herausgegebenen Gesetze, obgleich dieselben bis dahin unangefochten in den baltischen Provinzen angewendet worden waren, — eine Revision vom Standpunkte des provinziellen und des internationalen Rechts. Es ergab sich, daß kaum eines dieser Gesetze die Kritik aushielt — natürlich nach der Versicherung baltischer Juristen und Fachmänner —, daß sich die griechisch-orthodoxe Kirche z. B. nicht ohne sichtbare Verletzung der seitens der Regierung bestätigten Privilegien und der sie bindenden diplomatischen Verpflichtungen als die in Liv- und Estland herrschende Confession ansehen dürfe; daß es freche Verletzung unbestreitbaren Rechts sei, die Verwaltung der lutherischen Landeskirche der Centralverwaltung (dem 1832 gegründeten Generalconsistorium) zu unterstellen; daß die officielle Einführung der russischen Sprache in die Praxis, sei es auch nur der Kronsbehörden, eine offenbare Abweichung von der durch die Zeit und die Regierung selbst geheiligten Ordnung der Dinge sei; daß in Rechtsstreitigkeiten die Appellation von der Entscheidung baltischer Behörden an den Senat unstatthaft sei; daß die Unterordnung der Universität Dorpat unter den Minister der Volksaufklärung als Verletzung dem baltischen Adel feierlich garantirter Rechte betrachtet werden müsse; daß überhaupt kein ohne Betheiligung der baltischen Ritterschaften gegebenes Gesetz für die baltischen Provinzen bindende Kraft haben dürfte u. s. w.**) Alle diese Ansichten gehen allmälig in die öffentliche Ueberzeugung über, und in demselben Maße, als die Vertreter der dortigen Stände sie sich zu eigen machen, werden diese Anschauungen zum Gegenstande unablässiger Bemühungen, welche auf die Beseitigung angeblich ungerechter Eingriffe in die historischen Eigenthümlichkeiten des Landes und auf die Wiederherstellung der sogenannten „rechtlichen" Ordnung der Dinge gerichtet sind: jene Unverjährbarkeit des öffentlichen Rechts, die nur zeitweilig durch

*) „Eine ernste Revision". Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 1, S. 90.

**) Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 1, S. 35, 37, 39; Lief. 2, S. 117; Lief. 3, S. 259.

Digitized by Google

das Eindringen des Provinzialcodex unterbrochen sei. Diese Arbeit ist jetzt im vollen Gange, wir aber thun, als ob wir nicht verstünden, wo sie hinauswill, wir verhalten uns gerade so schlaftrunken, wie es die Einwohner von Taschkent waren, als die Russen bereits ihre Tranchéen gegen diese Stadt zu ziehen begonnen hatten. Das ist aber noch nicht Alles — es sind unsererseits bereits einige wichtige Concessionen gemacht worden, die mehr als hinreichend waren, um die Lust zur Fortführung dieser Arbeit wach zu erhalten, einer Arbeit, die es darauf absieht, jedes Band zwischen der provinziellen Entwickelung und der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs zu zerreißen. Der in dieser Richtung von uns gethane Schritt ist so augenfällig, daß die baltischen Publicisten sich nicht die Mühe gegeben haben, ihre Freude über den Sieg, den der Provinzialismus auf dem Gebiete des Rechts erfochten hat, zurückzuhalten. Ein Beispiel statt vieler. Der ehemalige Vicepräsident des livländischen Hofgerichts interpretirt die Worte jener allerhöchsten Bestätigungsurkunden, welche die Beziehung der Provinzialgesetze zu den allgemeinen Reichsgesetzen feststellen, folgendermaßen: „Die Formel: inwiefern sie (die provinziellen Rechte und Bestimmungen) den allgemeinen Bestimmungen und Gesetzen des Reichs entsprechen", sagt er, „ist erst neuerdings, im Jahre 1803, an Stelle der frühern unverfänglichen Formel eingeführt und hat gar keinen praktischen Sinn; außerdem sind alle Livländer so loyal, so lebhaft von den ihnen Allen angeborenen Gefühlen der Achtung vor der Hoheit und Würde des Gesetzes durchdrungen, daß sie in der ersten, d. h. der neuesten Formel, nichts mehr erblicken wollen als ein von dem Kaiser übersehenes Product der kaiserlichen Kanzlei, und daher gern dem seit dem Jahre 1803 in Livland verbreiteten Gerücht Glauben schenken, daß mit der Einführung dieser Formel ein hochgestellter Beamter sich an der Ritterschaft habe rächen wollen, weil diese ihm eine beanspruchte Geldunterstützung abgeschlagen."*) — Da unsere Herrscher sich nicht persönlich mit der Redaction von Gesetzen beschäftigen, sondern diese Arbeit entweder ihren Kanzleien

*) Livl. Beitr., Bd. I, S. 108. Diese Angabe ist schon darum unwahrscheinlich, weil die baltischen Ritterschaften und die Städte noch niemals irgend Jemandem Geldsummen, die er wünschte, verweigert haben, diese Summen den Leuten sogar häufig aufdrangen und dafür wiederholt allerhöchste Vorwürfe erhielten. Nichtsdestoweniger wäre es interessant zu erfahren, wen eigentlich „der loyale Baltiker" in diesem Falle verdächtigt?

Digitized by Google

oder dem Reichsrath überlassen, so ist begreiflich, daß, nachdem man sich eine derartige Auffassung der Worte des von der baltischen Ritterschaft vergötterten Monarchen zu eigen gemacht (d. h. nachdem man sich entschlossen, alle officiellen Aeußerungen des kaiserlichen Willens, soweit sie zu den provinziellen Anschauungen in Widerspruch stehen, als Unterschleif oder schmuziges Kanzleistückchen anzusehen —), es nur wenig kostet, jedes beliebige Gesetz zu übertreten. Weiter erfahren wir, „daß sich der bekannte baltische Jurist Bunge während seiner Thätigkeit als Mitglied der Commission zur Zusammenstellung des 3. Theils des Provinzialcodex unter dem Druck einer brutalen, feindseligen Macht (der verstorbene Graf D. N. Bludow leitete diese Commission) dazu habe verstehen müssen, gegen sein Gewissen einen gewissen Artikel jenes Codex gutzuheißen; daß er dadurch seinen guten Namen befleckt habe; daß das Maß der Anwendbarkeit von Reichsgesetzen auf die baltischen Provinzen eine Frage und der Gegenstand eines Streites sei, der noch immer zwischen den Fachmännern dieser Provinzen und den Staatsmännern des Reichs geführt werde*); und daß unabhängig von diesem Umstande der moralische Credit der Sammlung der Reichsgesetze in den Ostseeprovinzen endgültig untergraben sei.**) Man muß zugeben, daß die ceremoniöse Art, in welcher der Verfasser der „Livländischen Beiträge" selbst mit den Reichsgesetzen umspringt, mehr als alles Uebrige seine Worte bestätigt. Als Belege für eine Thatsache sind sie nicht wohl zu bestreiten. Ob es Errungenschaften oder Verluste für Rußland sind, darüber mag der Leser selbst urtheilen. 25 24.

*) Und doch sind bereits mehr als anderthalbhundert Jahre seit der Zeit vergangen, daß die Ostseeprovinzen dem Reiche einverleibt wurden, und mehr als zwölf Jahre seit der Zeit, da der erste Band des Provinzialcodex erschien, in dem diese Frage ein für allemal entschieden ist.

**) Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 1, S. 100, 102; Lief. 3, S. 49.

Digitized by Google

II.

Gehen wir zu einer andern Erscheinung über. Die seit 1841 begonnene, damals durch Executionen gewaltsam unterdrückte, vier Jahre später mit erneuerter Heftigkeit auftauchende Bewegung der baltischen Bauern, welche vom Lutherthum zur griechisch-orthodoxen Kirche übertraten, hörte mit dem Jahre 1848 vollständig auf. Fürst Suworow hat diese Thatsache in einem seiner ersten an Se. Majestät gerichteten Rechenschaftsberichte sogar mit einem gewissen Triumph angeführt; indessen ließ die baltische Oberverwaltung damals wenigstens hoffen, daß die Neubekehrten sich in ihrem Glauben würden befestigen können und daß für Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse dieser neubegründeten Heerde Sorge werde getragen werden. Leider ist keine dieser Hoffnungen in Erfüllung gegangen. Die Abtretung von Bauplätzen für griechisch-orthodoxe Kirchen stieß auf den systematischen Widerstand der Grundbesitzer, einen Widerstand, den Fürst Suworow selbst constatirt hat und den er nicht zu brechen vermochte. Die Begründung griechisch-orthodoxer Gotteshäuser ging und geht noch gegenwärtig äußerst langsam vorwärts; die Arbeiten zum Bau derselben werden in der Regel so nachlässig ausgeführt, daß gewöhnlich sofort nach Vollendung einer neuerbauten Kirche bedeutende Summen zur Reparatur derselben gefordert werden. In 45 Kirchspielen wird der griechisch-orthoxe Gottesdienst noch gegenwärtig in gemietheten, halbzerfallenen Scheunen und Riegen abgehalten, durch welche der Wind pfeift und in welche Regen und Schnee Eingang haben. Dieser traurige äußere Zustand *der Kirche*, welche der officiellen Terminologie nach die *herrschende*, im Lande selbst aber die *russische* oder *zarische* heißt, erfüllt die orthodoxen Gemeinden mit bitterm Kleinmuth und bietet den Andersgläubigen ein unerschöpfliches Thema zu Spott und Vorwurf.[25] Als Graf Bobrinski

im Jahre 1846*) auf allerhöchsten Befehl einige livländische Kirchspiele bereiste, um über die Lage der griechisch-orthodoxen Letten Erhebungen anzustellen, beschrieb er all die Entbehrungen, denen unsere Landgeistlichkeit in jenen Gegenden ausgesetzt ist, mit lebhaften Farben. Er erwähnte der für die Ausdehnung der Kirchspiele bei weitem nicht ausreichenden Zahl der Priester und der hieraus resultirenden Entfremdung zwischen der griechisch-orthodoxen Landgeistlichkeit und deren Eingepfarrten. Am Schlusse dieses Sr. Majestät unterbreiteten Berichts heißt es: „zur Aufrechthaltung der orthodoxen Kirche in Livland bliebe nur Ein Mittel übrig, und zwar: sämmtliche Einrichtungen unserer Kirche mit denen der lutherischen auf gleiches Niveau zu erheben." Schade nur, daß dieses Mittel ungeheuere Ausgaben erheischt, und daß der Erfolg gegenwärtig, nachdem die letzten 19 Jahre unbenutzt blieben, ein sehr zweifelhafter wäre.**) Damit ist zugleich die Periode, von welcher wir handeln, charakterisirt, und zwar durch eine Persönlichkeit, der wahrscheinlich weder Fürst Suworow noch Baron Lieven Leidenschaftlichkeit oder Parteilichkeit zur Last legen werden.

In Livland geht das Gerücht, der Erzbischof Platen habe Sr. Majestät dem Kaiser über diese Verhältnisse berichtet und gebeten, Se. Majestät wollten das Ansehen der orthodoxen Kirche in den Augen der baltischen Bevölkerung dadurch heben, daß irgendwo in den baltischen Provinzen eine Kirche auf directen kaiserlichen Befehl und für kaiserliche Rechnung gebaut werde — so erzählen wenigstens griechisch-orthodoxe Geistliche; die Lutheraner fügen hinzu, der Kaiser habe seine anfangs dahin gehende Absicht geändert, als man ihn darauf aufmerksam gemacht, daß der Ausführung derselben eine propagandistische Tendenz untergeschoben worden und daß sie die Bewegung unter den Bauern erneuern würde. Ich erwähne dieses Gerüchts — ohne mich für die Glaubwürdigkeit desselben zu verbürgen — um die Gesinnung des Landes und die Lage der in demselben „herrschenden" Kirche nach ihren charakteristischen Merkmalen zu bezeichnen.

---

*) Soll wohl heißen 1864? Anm. des Uebersetzers.

**) Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 1, S. 55. Ich citire aus der deutschen gedruckten Uebersetzung, da ich den Originalbericht des Grafen Bobrinski nicht gelesen habe. Bei uns in Rußland ist er fast Niemandem bekannt; dafür kennt ihn jetzt ganz Deutschland.

Digitized by Google

Die neubekehrten Letten und Esten befestigten sich nicht nur nicht in ihrem Glauben (wie doch Fürst Suworow im Jahre 1848 hoffen ließ), sie verhalten sich, nach dem Zeugniß des Grafen Bobrinski, diesem Glauben gegenüber nicht allein gleichgültig, sondern feindlich, und flehen den Kaiser an, ihnen den Rücktritt in das Lutherthum zu gestatten. Daß ihnen das früher oder später gewährt werden wird, ist zweifellos; wenigstens hat man keine Vorstellung davon, auf welche Weise die Regierung dieses Verlangen unerfüllt lassen will.*)

Im Laufe von 12—15 Jahren hat sich also der Geist der baltischen ländlichen Bevölkerung vollständig verändert. Im Jahre 1846 stürmten die Bauern scharenweise in die halbgeöffneten Pforten der Kirche, und nur mit Mühe hielt sie die in Schrecken gerathene Polizei vor derselben zurück; heute ist denselben Leuten diese Kirche zuwider geworden und sie suchen von derselben loszukommen. Diese Umwälzung in den Begriffen und Vorstellungen von 150000 Menschen hat sich vollzogen, ohne daß die Generalgouverneure Fürst Suworow und Baron Lieven ihrer gewahr geworden sind; soviel mir bekannt, hat weder der eine noch der andere von ihnen für nöthig gehalten, über einen so geringfügigen Gegenstand der Regierung auch nur Bericht zu erstatten; und wozu auch? Es lag ja für alle Fälle eine Erklärung bereit, mit der, wie es sich später herausstellte, alle Theile gleich zufrieden waren. Die Bauern — so lautete diese Erklärung — seien durch griechische Priester zum Uebertritt in die griechisch-orthodoxe Kirche verleitet worden, hauptsächlich aber durch geheime Agenten, die, nicht ohne Wissen und Mitwirkung der Regierung, den Bauern allerlei weltliche Vortheile in Aussicht gestellt hätten; die auf diese Weise erweckten Hoffnungen seien jedoch

*) Ich wiederhole, daß die Erlaubniß zum Rücktritt aus der orthodoxen Kirche in das Lutherthum erfolgen wird und muß, und zwar nicht deswegen allein, weil die livländische Ritterschaft, der man niemals und in keinem Falle etwas abzuschlagen pflegt, dieselben betreibt, sondern weil die peinliche Verfolgung wegen Glaubensabtrünnigkeit ein Fleck ist, der unsere gegenwärtige bürgerliche und namentlich kirchliche Gesetzgebung verunstaltet. Mit dem Begriff der herrschenden Confession im Sinne unserer Gesetze mag der Staat sich allenfalls versöhnen, die Kirche darf ihn nicht dulden. Uebrigens wird die Frage, was nunmehr mit den Neubekehrten in Livland zu beginnen sei und unter welchen Bedingungen die peinliche Verfolgung wegen Abtrünnigkeit abgeändert werden könnte, in der 3. oder 4. Lieferung dieses Werkes erörtert werden.

Digitized by Google

nicht in Erfüllung gegangen und, sobald der künstlichen Agitation ein Ende gemacht worden, hätte sich in den getäuschten Opfern des Betruges die Sehnsucht nach dem alten, frühern Glauben, von dem sie sich innerlich nie losgemacht hätten, wieder geltend gemacht. In diesem Sinne sind unzählige Mémoires und Berichte angefertigt worden, der im Druck erschienenen Artikel nicht zu gedenken; die Lutheraner haben das achtundzwanzig Jahre lang einstimmig behauptet; das Ministerium des Innern hat die Richtigkeit dieser Anschauung officiell eingeräumt*); unsere gesammte vornehme Gesellschaft hat die Sache so angesehen und, wie es heißt, auch Se. Majestät der Kaiser. Und doch ist es nicht wahr. Für dieses mal werde ich mich mit einem kurzen Hinweis auf die wirklichen Ursachen des Abfalls der livländischen Bauern von der griechisch-orthodoxen Kirche begnügen, indem ich mir vorbehalte, dieses Thema in einer der nachfolgenden Lieferungen umständlich zu beleuchten und meine Auffassung mit allen nöthigen Beweisen zu belegen.

Bei all der Einseitigkeit seiner Anschauungen besaß der selige Kaiser doch eine Fähigkeit, die nothwendig ist, wenn man eine historische Rolle spielen will: er errieth den Instinct der Volksmassen mit Sicherheit und stand in dieser Beziehung unendlich viel höher als seine ganze Regierung. Als die Conversionsbewegung vom Lutherthum zur griechisch-orthodoxen Kirche in Livland Fuß faßte, begriff er, und zwar er ganz allein, daß das keine künstliche Agitation, kein zufälliges Aufflackern, sondern der historische, in seinen Beweggründen vollkommen freie (spontanée) Zug eines ganzen Volkes zu Rußland sei, ein Zug, hervorgegangen aus unbefriedigten geistlichen Bedürfnissen und gleichzeitig aus tiefem Unwillen über die Stockung, welche in den damaligen Bauerverhältnissen eingetreten war. Ungeachtet aller Verleumdungen und aller Bemühungen des Generalgouverneurs Baron Pahlen, die Regierung einzuschüchtern, gebot der selige Kaiser der Bewegung nicht Stillstand: er wollte, daß sie sich durch sich selbst so läutere, daß die Bauern, ohne von der einen Seite durch Ueberredung zum Uebertritt verführt, noch von der andern behindert und gestört zu werden, frei zwischen den beiden Glaubensbekenntnissen wählen konnten.

*) Der verstorbene Minister S. S. Lanskoi, oder richtiger der Departementsdirector, welcher für ihn die Schrift über die Pastoralabgaben schrieb, hat das gethan; später auch der Minister P. A. Walujew.

Digitized by Google

Seiner Meinung nach mußte die Regierung neutral bleiben und sich nur die äußere polizeiliche Ordnung vorbehalten. In diesem Sinne wurden den dortigen Autoritäten Vorschriften gegeben, die wiederholt ergänzt wurden, im Wesentlichen aber folgenden Inhalt hatten: Niemandem soll der Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Kirche verwehrt werden, nachdem man sich, so weit solches der Regierung überhaupt möglich ist, von der Aufrichtigkeit seiner Beweggründe überzeugt hat; Niemand soll wegen dieses Uebertritts mit weltlichen Vortheilen belohnt werden, aber es soll auch darauf Acht gegeben werden, daß kein Neubekehrter wegen seines Uebertritts geschädigt werde. Alles das war in der Theorie sehr schön, aber es zeugte leider von einer vollständigen Unbekanntschaft mit der thatsächlichen Lage des Landes. Ein Umstand war aus dem Auge gelassen, nämlich der, daß die Conversion des Landvolks der deutsch-lutherischen Colonie bis ans Lebensmark zu greifen drohte, und daß aus diesem Grunde keiner der höhern, in der Verwaltung des Landes repräsentirten Stände neutral blieb. Zwischen allen Pastoren, Gutsbesitzern, Polizei- und Verwaltungsbeamten und Richtern bestand ein geheimes Einverständniß, das zu paralysiren keiner Kraft möglich gewesen wäre. Diese anti-orthodoxe Coalition, in deren Händen sich die Waffen der Predigt, der Polizei, der Autorität, ja selbst des Militärs befanden, hatte über mehr als die Mittel zu verfügen, deren es bedurfte, um die Bauern einzuschüchtern und die Bewegung zum Stillstand zu bringen. Dieser drohenden deutsch-lutherischen Coalition standen auf der andern Seite nur ein griechisch-orthodoxer Erzbischof, der in Riga lebte, und einige Dutzend Priester gegenüber, die die Eparchie nicht anders bereisen konnten als in Begleitung und unter Aufsicht von Polizeibeamten, die selbstverständlich Livländer und Lutheraner waren. Neutral blieb nur der in seinem Schloß isolirte Generalgouverneur, der drei oder vier russische Beamte, auf die er sich verlassen konnte, bei sich hatte, im Uebrigen aber von Intriguen umsponnen war, weder Hände, noch Ohren, noch Augen zur Verfügung hatte, und der überdies stündlich erwarten mußte, daß in Petersburg gegen ihn geschmiedete Ränke ihm den Hals brächen. Schließlich wurde denn auch die Ernennung des Fürsten Suworow zum Generalgouverneur der Ostseeprovinzen zum Verräther an der Sache der griechisch-orthodoxen Kirche. Das war unvermeidlich und konnte nichts anders sein; von einem Manne, den die deutsche Intrigue in den Wahn gewiegt hatte, daß die griechische Kirche durch

Digitized by Google

unehrliche Mittel importirt und durch Gewalt aufrecht erhalten worden, konnte natürlich nicht erwartet werden, daß er für die Interessen dieser Kirche ein warmes Herz habe. Auf diese Weise wurde die erste Hälfte der Instruction des verstorbenen Kaisers aufs pünktlichste in Ausführung gebracht: die zur griechisch-orthodoxen Kirche Uebergetretenen gewannen in der That Nichts; die zweite Hälfte dieser Instruction aber blieb ein todter Buchstabe, denn indem die Regierung der griechisch-orthodoxen Kirche ihren thätigen Schutz versagte, entfesselte sie die thätige antirussische Propaganda und hob dadurch das Gleichgewicht zwischen den beiden Confessionen auf, jenes Gleichgewicht, für dessen Erhaltung sie sich so eifrig interessirt hatte. Die Convertiten wurden — im buchstäblichen Sinne des Worts — der gegen sie geschlossenen Coalition ausgeliefert, durch die Gutsbesitzer ruinirt, durch die Prediger verhöhnt und beschimpft*); und alles Das geschah innerhalb der Grenzen des mehr oder weniger legal angewandten und ausgelegten Gesetzes, wenigstens ohne offenbare Verletzung desselben. Es war vorherzusehen, daß nicht alle Letten und Esten geeignet sein würden, sich die Märtyrerkrone zu erwerben. Einer der baltischen Publicisten hat triumphirend verkündet, daß die orthodoxe Heerde in Livland nunmehr „in voller innerer Auflösung begriffen sei"; ein anderer bemerkt ironisch, daß unsere Kirche, allen Hindernissen zum Trotz, sich mit einer heiligen Märtyrerkrone habe schmücken können. Nehmen wir einstweilen an, dem sei wirklich so, — was soll man dazu sagen, daß so etwas einer Kirche nachgesagt werden darf, die officiell die „herrschende" heißt? Was soll man dazu sagen, daß alles Das innerhalb zweier Jahrzehnte angesichts der griechisch-orthodoxen Gesellschaft und unter der Aegide der Regierung vorgekommen ist?[26]

*) Das wird in einem besondern Artikel über die orthodoxe Kirche in Livland durch Zeugnisse der lutherischen Geistlichkeit und der Generalgouverneure, darunter auch des Fürsten Suworow, nachgewiesen werden.

Digitized by Google

III.

An Mitteln, jene Letten und Esten, welche in ihrer Einfalt die griechisch-orthodoxe Kirche für die wirklich im Reich herrschende Confession angesehen hatten, von diesem Wahn zu heilen, sie zu bitterer Reue über ihre „Verirrung" zu bringen, war man in den Ostseeprovinzen überreich. Aber nachdem die Rückbewegung zum Lutherthum einmal in Gang gebracht worden war, mußte sie noch zu Ende geführt werden, d. h. es mußte eine Entscheidung erwirkt werden, welche den griechisch-orthodoxen Letten und Esten gestattete, unbehindert zum Protestantismus zurückkehren zu dürfen. Die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen nahmen im Jahre 1864 von seiten der lutherischen Geistlichkeit und der livländischen Ritterschaft ihren Anfang. Die Vertrauensmänner, welche das Terrain in Petersburg sondiren sollten, stießen aber auf anscheinend unüberwindliche Schwierigkeiten. Man war genöthigt, diese Schwierigkeiten wenigstens zeitweilig*) zu umgehen, d. h. das jetzt lebende Geschlecht der zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetretenen Personen aufzugeben und sich darauf zu beschränken, die künftigen Geschlechter dem Protestantismus zu gewinnen. War das erreicht, so ließ sich mit

*) Ich sage „zeitweilig", denn die Bemühungen zur Erreichung der noch fehlenden Resultate werden wieder aufgenommen werden. Die baltischen Publicisten sind sich ihrer Kraft jetzt so bewußt, daß sie sich nicht einmal die Mühe nehmen, ihre Batterien zu maskiren. Bis jetzt waren es die Vertreter des Adels gewesen, die für den Rücktritt der Convertiten das Wort führten; jetzt beabsichtigt man, die Bauern selbst zu diesem Zweck ins Feuer zu schicken, indem man die selbständig gewordenen Gemeindeverwaltungen auszunutzen versucht. Das schreibt man dem Herausgeber der „Livländischen Beiträge" aus Livland. Livl. Beitr., Bd. II, Lief. 1, S. 36.

Digitized by Google

mathematischer Genauigkeit das Jahr voraus berechnen, in welchem es mit der griechisch-orthodoxen Kirche Livlands zu Ende sein würde. Das ist das eigentliche Ziel der hartnäckigen Bestrebungen zur Abänderung des Reichsgesetzes, kraft dessen die in der Ehe mit griechisch-orthodoxen Personen gezeugten Kinder nach dem Ritus dieser Kirche getauft und erzogen werden müssen. Neben diesem Ziel wird ein zweites verfolgt. Es ist oben bemerkt worden, daß nach der baltischen Theorie die lutherische Kirche (auf Grund des Nystader Tractats) für die innerhalb der Grenzen von Liv- und Estland herrschende oder wenigstens mit der griechisch-orthodoxen Confession gleichberechtigte angesehen wird. Diese Kirche wird für vollständig unabhängig ausgegeben, d. h. sie soll mit der lutherischen Kirche in den übrigen Theilen des Reichs in keinem Zusammenhang stehen. Nach derselben Theorie wird die factische Unterordnung der lutherischen Kirche der Ostseeprovinzen unter das Generalconsistorium als eine schreiende Rechtsverletzung angesehen. Für die Provinzen steht das völlig außer Frage — ist es eine „erwiesene Thatsache". Als der Adel und die Geistlichkeit übereingekommen waren, die Frage der gemischten Ehen in Anregung zu bringen, blieb ihnen zwischen zwei einzuschlagenden Wegen die Wahl: entweder mußte man sich um die Abänderung des bestehenden Gesetzes zu Gunsten aller Lutheraner bemühen, oder eine Abänderung desselben speciell für Liv-, Est- und Kurland herbeiführen. Der erstere Weg wäre augenscheinlich der bei weitem logischere und mit den kirchlichen Anschauungen übereinstimmendere gewesen; allein der zweite war der vortheilhaftere, denn die erbetene eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz konnte zum Vortheil der baltischen Landeskirche ausgebeutet werden und wäre überdies der erste Schritt zur Loslösung derselben von der lutherischen Kirche des übrigen Reichs, eine Basis zur Erreichung weiterer Ziele gewesen. Nach langen Verhandlungen entschloß man sich daher, den zweiten Weg einzuschlagen, den Angriff gleichzeitig gegen die griechisch-orthodoxe und gegen die für ganz Rußland geltende lutherische Kirchenordnung zu richten. Man wollte die confessionelle Frage auf den Boden der Landesprivilegien verpflanzen und von diesem aus auf das völkerrechtliche Gebiet spielen, und den Nystader Frieden zur Basis nehmen. Nachdem dieses Programm vereinbart war, gingen die auserwählten Sachwalter frisch an die Arbeit. Selbstverständlich machte der livländische Adel aus seinen Planen zunächst ein Geheimniß, das von seinen Agenten wie von der diesen dienst-

Digitized by Google

baren Presse gewahrt wurde, bis der geeignete Moment gekommen war. In den höhern Regierungssphären folgten vor Allem die Reichswürdenträger, auf deren Schutz man besonders gerechnet hatte, diesem System kluger Vorsicht. Die Sache war also in den besten Händen. Man war übereingekommen, zunächst die Fahne der „Gewissensfreiheit" auszuhängen; da aber schwer anzunehmen war, die Regierung werde, wenn sie sich einmal entschlossen, dieses Princip anzunehmen, dessen Anwendung auf das Lutherthum und auf die Grenzen der baltischen Provinzen beschränken, so war man genöthigt, die Argumentation zu Gunsten der Gewissensfreiheit aus dem Arsenal der baltischen juristischen Acten des 17. und 18. Jahrhunderts zu holen. Aus diesen Acten mußte herausgelesen werden, was in ihnen nicht stand, was unter andern Umständen auch Niemandem in den Sinn gekommen wäre, und wovor die Großväter und Urgroßväter der heutigen Barone, welche doch echte Protestanten gewesen waren, schaudernd zurückgewichen wären. Zieht man die Schwierigkeit dieses Unternehmens in Betracht, so kann man nicht umhin, die Meisterschaft zu bewundern, mit welcher diese Intrigue geleitet und nach wiederholten Mißerfolgen gerade zu dem Ende geführt wurde, auf welches es von Hause aus abgesehen war. Das Geheimniß war bis zuletzt gewahrt worden, keiner der Eingeweihten hatte sich verrathen. Nachdem die Sache einmal in Gang gebracht worden war, beobachteten die baltischen Stände ein kluges Schweigen; das Handeln wurde Gönnern griechisch-orthodoxen Bekenntnisses überlassen; jeder ernsten Beurtheilung der Frage war ohnehin vorgebeugt. In einer der folgenden Lieferungen dieses Buchs werde ich das Wesen und den Gang dieser Intrigue im Einzelnen bloßlegen — Dank der Redseligkeit des Herausgebers der „Livländischen Beiträge" hat sie längst aufgehört, ein Geheimniß zu sein. Für diesmal möge ein kurzer Hinweis auf die erzielten Resultate genügen. Die Gewissensfreiheit als solche hat natürlich nichts gewonnen, wir sind von derselben heute gerade so weit entfernt als früher; aber zu derselben Zeit, in der das ganze System der Regierung darauf ausging, die Verbindung zwischen den Grenzländern und dem Centrum Rußlands zu befestigen, ist es den baltischen Provinzen gelungen, zu ihren Gunsten eine sehr wichtige Ausnahme von einer allgemeinen, auf Liv-, Kur- und Estland längst ausgedehnten Bestimmung der Reichsgesetze durchzusetzen, ein neues Landesprivilegium in der vollen Bedeutung dieses Worts — „eine territoriale

Digitized by Google

Bekenntnißfreiheit als ein dem Boden der deutschen Ostseeprovinzen beiwohnendes Realrecht" zu erobern — und einen entschiedenen Schritt vorwärts zu thun: natürlich führt dieser Schritt nicht nach Rußland, sondern von Rußland weg in die Richtung Finlands. Dieser Sieg des baltisch-lutherischen Provinzialismus ist um so bemerkenswerther, als die Abänderung des Gesetzes über gemischte Ehen in der Form, in welcher sie erfolgte und in Wirksamkeit trat, nachstehende Momente in sich schloß: erstens, eine Abweichung von der allgemeinen für legislative Angelegenheiten feststehenden Ordnung; zweitens, eine principielle Anerkennung der Unabhängigkeit der baltisch-lutherischen Landeskirche von der Gesammtverwaltung der lutherischen Kirche Rußlands*); drittens, eine so augenfällige Nichtachtung der gesetzlichen Vertretung der griechisch-orthodoxen Kirche, eine so directe Verletzung ihrer Principien, wie sie nicht einmal zu den Zeiten Peter's des Ersten vorgekommen ist.[27]

---

*) Bemerkenswerth ist, daß der kaiserliche Befehl vom 14. Mai 1865 über die Taufe der Kinder gemischter Ehen in Livland sofort, nachdem er erlassen worden, dem livländischen Consistorium mitgetheilt wurde, während das General-Consistorium, als sei es bei der Sache gar nicht weiter betheiligt, vom Minister des Innern unberücksichtigt gelassen wurde. Das Generalconsistorium mußte von sich aus um die Mittheilung dieses Befehls nachsuchen, worauf es sich dann an das livländische Consistorium wandte und zugleich andeutete, daß der Anfang, der erste Schritt zu weitern Errungenschaften nunmehr gemacht sei. In dem betreffenden Schreiben vom 7. Januar sub Nr. 17 lesen wir: „Wir wollen zusammenhalten im Gebet und in der Beobachtung der bestehenden Gesetze, selbst derjenigen, die uns jetzt eine Last sind ... wir wollen harren, bis es Gott gefällt, die weitere Erfüllung unserer Gebete zu beschließen" (Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 2, S. 229, 231, 232). Man hat uns mit den Zielen, um die es sich in Zukunft handeln wird, schon im voraus bekannt gemacht: die Freiheit des Uebertritts aus der griechischen Orthodoxie in die lutherische Kirche, die Unabhängigkeitserklärung der lutherischen Kirche der Ostseeprovinzen von dem Generalconsistorium u. s. w. Nicht ohne Grund verkündet der Herausgeber der „Livländischen Beiträge", daß der glücklich errungene kaiserliche Befehl über die Abänderung der vor der Trauung einzugehenden Verpflichtungen schon darum günstig sei, weil er die Anerkennung des territorialen (d. h. des provinziellen) Kirchenrechts in sich schließe (Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 2, S. 57, 58).

Digitized by Google

IV.

Die Umgestaltung der wirthschaftlichen Lage des Landvolks der Ostseeprovinzen bildete seit dem Anfang dieses Jahrhunderts den Gegenstand fast ununterbrochener Sorgen der Regierung. Wenn wir an die Unmasse in ihrem Auftrage geschehener Untersuchungen, von ihr niedergesetzter Commissionen, in ihrem Namen ausgearbeiteter Projecte und Verordnungen gedenken, so könnte uns die auf diesem Gebiet entwickelte Thätigkeit mit Freude erfüllen. Ziehen wir aber die Resultatlosigkeit und die entmuthigende Unfruchtbarkeit aller dieser Arbeiten in Betracht, so werden wir noch mehr Grund zum Erstaunen haben. Wenn der Ausdruck „Unfruchtbarkeit" nur wirklich ausreichte! — die Sache steht in Wahrheit aber so, daß in der Praxis jedes Mal das directe Gegentheil von den seitens der Regierung beabsichtigten Resultaten eintrat. Wol betrachten die baltischen Publicisten die Agrarfrage als gegenwärtig endgiltig entschieden und abgethan; wol ist auch der baltische Adel derselben Ueberzeugung, wol gibt er sich alle Mühe, diese Auffassung sich selbst und Rußland das plausibel machen; wol scheint es, als sei die Regierung derselben Ansicht. Aber dem ist nicht so. Ein mächtiger Stein ist herangewälzt worden, die Krone hat ihr Siegel auf denselben gedrückt, an dem Stein steht eine einschlummernde Wache, und kaum daß das klägliche Gestöhn des lebendig begrabenen Volkes an das Ohr der Welt schlägt. Aber die baltische Agrarfrage ist doch nicht allendlich entschieden, sie ist nur verpfuscht für alle Zeiten.

In den letzten zwanzig Jahren — von 1848 bis 1868 — sind seitens der Regierung, theils für alle drei baltischen Provinzen, theils für jede einzelne derselben im ganzen 11 große Gesetze erlassen worden*),

*) Für Livland: Die Bauerverordnung vom 9. Juli 1849 und vom

Digitized by Google

welche sich auf die verschiedensten Gebiete der bäuerlichen Existenz beziehen — ungerechnet die zahlreichen kaiserlichen Befehle und Ukase über specielle Gegenstände, und die lange Reihe bei uns wenig bekannt gewordenen Instructionen und Reglements, die an Ort und Stelle commentirt wurden —, häufig genug im Widerspruch zu bestehenden Gesetzen. Die nächsten Ursachen zum Erlaß des größten Theils dieser Gesetze und Verordnungen waren Befürchtungen vor Ruhestörungen, Unzufriedenheit der Bauern, Anläufe zu Bewegungen unter denselben, thatsächliche Beweise für die Ungunst ihrer materiellen Lage gewesen. Jeder neue Versuch zur Verbesserung der Bauerverhältnisse war von einer strengen Kritik der früher erlassenen legislativen Maßregeln begleitet, einer Kritik, in der man reumüthig die begangenen Fehler bekannte; nichtsdestoweniger verfiel die Regierung bei ihren neuen Verordnungen jedesmal in diese alten Fehler, ja sie verdoppelte dieselben wo möglich jedesmal. In der Praxis wiederholten sich dieselben Erscheinungen in noch unglaublicherer Weise: je lauter die sogenannten „großherzigen Opfer des Adels" ausgeschrien, je feierlicher den Bauern die neuen sogenannten „Wohlthaten", die ihr Glück begründen sollten, kundgethan wurden, um so trauriger und fauler wurde ihre Lage. Es kam so weit, daß die beglückten Bauern unter dem Druck der auf sie gehäuften Wohlthaten verzweiflungsvoll ihre Heimat verließen und an den Amur oder an die Wolga wanderten — und daß sie die Militärcommandos, die ihnen die längst erwarteten Reformen auf den Spitzen ihrer Bajonnete entgegentrugen, mit Knütteln begrüßten. *) Aber mochte geschehen was da wollte, der baltische Adel hatte für Alles eine — längst vorbereitete — Erklärung fertig — dieselbe Er-

---

13. November 1860; für die Insel Oesel: die Verordnung vom 19. Februar 1865; für Estland: die Bestimmung vom 5. Juli 1865, Regeln in Bezug auf Abänderung und Aufhebung vieler Artikel derselben vom 23. Januar 1859, Regeln über Vergütung der ihrer Gesinden verlustig gegangenen Wirthe vom 18. Februar 1866; für Kurland: die Verordnung vom 6. September 1863; allgemeine Verordnungen für die drei Gouvernements: Paß- und Umschreibungsreglement vom 9. Juli 1863, Gesetz über die Organisation der Gemeinden vom 19. Februar 1866, Gesetz vom 18. Juli 1866, Gesetz über die Art und das Maß der von den Gemeinde- und Kirchspielsgerichten zu bestimmenden Strafen vom 5. November 1866 u. s. w.

*) Wie z. B. in Estland bei Veröffentlichung und Einführung der Verordnung von 1856.

Digitized by Google

klärung, mit welcher die Polen die Klagen der Russen Galiziens, die Ungarn die Unzufriedenheit der südösterreichischen Slawen beantworten: „Alles Uebel kommt von böswilligen Aufwieglern her!“ Indessen haben wir zu reichliche Gelegenheit gehabt, im eigenen Hause den Gang der Agrarangelegenheiten zu beobachten, als daß man uns noch länger Sand in die Augen streuen könnte.

Da ich eine der nächsten Lieferungen meines Werks (vielleicht auch mehrere Lieferungen) einer eingehenden Kritik der bäuerlichen Fragen in den baltischen Provinzen zu widmen gedenke, so werde ich mich für diesmal mit dem Hinweis auf die Hauptmomente ihrer Entwickelung in den letzten Jahren begnügen, der Deutlichkeit wegen aber auch die legislativen Maßregeln älterer Zeit wiederholt berühren.

Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts beschloß Kaiser Alexander I. — von der äußerst traurigen Lage der livländischen und estländischen Bauern in Kenntniß gesetzt und darüber belehrt, daß der Verfall des bäuerlichen Wohlstandes hauptsächlich davon herrühre, daß die seitens der schwedischen Regierung erlassenen Bestimmungen zur Sicherstellung der materiellen Verhältnisse des Bauernstandes*) in Vergessenheit gerathen waren, — die Grundprincipien jener

*) In Liv- und Estland kehrte man sich während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts so wenig an die Vorschriften dieser „streng verpflichtenden“ Bestimmung und unserer Regierung waren dieselben so wenig bekannt, daß auf die Frage des Justizcollegiums nach den Rechten der Gutsbesitzer ihren Bauern gegenüber der Landrath Rosen, im Jahre 1739, ohne Scheu davor, der Unwahrheit überführt zu werden, im Namen der livländischen Ritterschaft antwortete, die Gutsbesitzer dürften, da sie über Person und Eigenthum ihrer Bauern als wie über ihren vollen und unbegrenzten Besitz verfügten, dieselben mit jeder Art von Abgaben nach Belieben belasten; und daß, wenn Bestimmungen über das Maß der Frohne und der Abgaben existirten, diese Bestimmungen doch nur aus dem guten Willen der Herren hervorgegangen seien, mithin keine bindende Kraft besäßen und dem Gutsbesitzer nicht im geringsten verwehrten, das vorgeschriebene Maß der Gehorchsleistungen zu überschreiten, daß endlich die Verordnungen der schwedischen Regierung hinsichtlich der Abgaben lediglich das Interesse der Krone, d. h. die Auffindung einer Abgabeneinheit, im Auge gehabt hätten und die Vollgewalt der Gutsbesitzer in Nichts beeinträchtigten. (Hermes oder kritisches Jahrbuch der Literatur, 1821, Nr. 3. Ueber die neuerlich begründete Bauernfreiheit in den russischen Ostseeprovinzen, N. 7). Solcher Art waren die Aufschlüsse, welche die Vertreter der baltischen Stände aus dem Arsenal ihrer Privilegien hervorzusuchen und zu ertheilen pflegten.

Digitized by Google

schwedischen Gesetze wiederherzustellen und den Bauern das unantastbare Recht zu erblicher Nutznießung desjenigen Grund und Bodens zu gewähren, der von Alters her Bauerland hieß; das Maß der bäuerlichen Abgaben sollte gleichzeitig dem Umfang und der Ertragsfähigkeit des ihnen überlassenen Landes gemäß festgestellt werden. Zu diesem Ende wurden für Estland die sogenannten Regulative (1802 und 1805), für Livland ähnliche Verordnungen (1804) erlassen. Der diesmal erwählte Weg war der allerrichtigste, und ohne Zweifel hätte die Regierung, bei einiger Consequenz und gestützt auf die für ihre Zeit mustergiltigen schwedischen Gesetze, ihr Ziel erreicht, wenigstens einen sicheren Grund zu weiterer normaler Entwickelung der agrarischen Reform gelegt. Aber eben deswegen erkannte der baltische Adel die Nothwendigkeit, die Regierung auf einen andern Weg zu locken; er entfaltete die Fahne des Liberalismus, der damals Mode war, und wußte der Regierung durch scheinbares Aufgeben der Leibeigenschaft den Weg abzuschneiden und dieselbe zu einem Verzicht auf ihre früheren Absichten zu vermögen. Dieses geschickte Manöver gelang vortrefflich. In den Jahren 1816, 1817 und 1819 wurden die Bauern der baltischen Provinzen nominell für frei erklärt — jedoch ohne das Recht, die Provinz, der sie angehörten, zu verlassen und unter äußerst drückender Beschränkung des Rechts zur Umschreibung in die Städte und in andere Bauergemeinden; dabei wurden die Gemeindevorsteher in directe Abhängigkeit von den Gutsverwaltungen gebracht und die Gutsbesitzer und deren Verwalter übten in willkürlichster Weise ihr früheres Recht der „Hauszucht" weiter, nur daß dasselbe fortan „Gutspolizei" hieß. Durch einen einzigen Federstrich waren also aufgehoben worden: das historische, eben erst gesetzlich anerkannte Recht der Bauern auf erbliche Nutznießung des Bauerlandes, und zweitens jede gesetzliche Einschränkung des Maßes der auf den Bauern ruhenden Lasten. Auf diese Weise ward die Sicherstellung des bäuerlichen Besitzes ebenso beseitigt wie die Feststellung des Maßes der Frohne; dieses letztere war dem „freiwilligen Uebereinkommen" zwischen Bauern und Gutsbesitzern, als zwei dem Anscheine nach gleichberechtigten und voneinander unabhängigen Theilen, anheimgegeben. Die Folgen dieser, durch die Bemühungen des conservativsten aller Stände der Welt hervorgerufenen aber im vollsten Sinne des Worts revolutionären Maßregel*)

*) Ich nenne sie revolutionär erstens, weil sie ein radicaler Bruch mit

Digitized by Google

begannen sich sehr bald fühlbar zu machen, sie zogen die Aufmerksamkeit der Regierung aber erst in den vierziger Jahren auf sich, nachdem anhaltende Bewegungen und eine ganze Reihe von Exekutionen zuerst in Livland, sodann in Estland vorgekommen waren. (In Kurland, wo Erbpacht und Conversion der Frohne in Geldpacht viel früher als in den beiden Nachbarprovinzen zur Geltung gekommen waren, war die Lage des Bauerstandes bis zum Ausgange der fünfziger Jahre eine ungleich bessere). — „Im Grunde genommen geschah es erst damals (in den Jahren 1816—1819), daß die baltischen Gutsbesitzer sich das ganze Land unterwarfen" — so drückte sich einer der dortigen Publicisten, der noch dazu Edelmann und Gutsbesitzer war, aus. — „Ja", sagt ein Anderer, „das war freilich ein Fehler, aber ein unbeabsichtigter und dabei der einzige Fehler, den der damalige Führer Landrath Samson*) begangen." („Der unbeabsichtigte Fehler" eines der gelehrtesten und erfahrensten Fachmänner des gesammten baltischen Landes!) — Ich lasse schließlich noch das in einem Protokoll des Reichsraths ausgesprochene Urtheil der Regierung selbst folgen: „Durch die neue Ordnung ist der Wohlstand der Bauern merklich in Verfall gerathen." Als nächste Ursachen dieser betrüblichen Erscheinung sahen übereinstimmende Zeugnisse die systematische Einziehung der besten Bauerländereien durch die Gutsbesitzer und die maßlose Erhöhung der bäuerlichen Abgaben an. Der letztere Umstand lag so direct auf der Hand, daß die Regierung sich (im Jahre 1845) genöthigt sah, bis zu einem gewissen Grade zum alten schwedischen System zurückzukehren und eine höchste Norm für Frohnleistungen, die der Gutsbesitzer nicht überschreiten durfte, festzustellen. Allein die Auffindung der Mittel zur Verbesserung der bäuerlichen Zustände überließ die Regierung, der hergebrachten Ordnung gemäß, dem Adel selbst, trotzdem daß dieser Adel ihr 1816—1819 mit so guten Rathschlägen gedient hatte. Livland entledigte sich dieser Aufgabe früher als Estland, ein Reformproject wurde ausgearbeitet, vom Fürsten Suworow, der dasselbe nicht nur gut hieß, sondern sogar belobte, durchgesehen, an das Ostseecomité ge-

---

der historischen Vergangenheit und die leichtfertige Verhinderung einer sich sicher gestaltenden Thatsache im Namen der abstracten Theorie war; zweitens als Versuch, einen ganzen Stand zu befriedigen, ohne daß dessen eigene Forderungen, Erwartungen und Hoffnungen in Betracht gezogen wurden.

*) Livl. Beitr., B. I, Lief. I, S. 79.

Digitized by Google

sandt, und von diesem mit Umgehung des Reichsraths *) der Allerhöchsten Bestätigung unterbreitet, dann versuchsweise auf sechs Jahre eingeführt (der „Versuch" dehnte sich indessen bis zum Jahre 1860 aus). Und was war die Folge? Durch den Paragraph 8 dieser neuen, zur Verbesserung der so reumüthig und offen bekannten Fehler vom Jahre 1819 entworfenen Verordnung wird den Gutsbesitzern das Recht eingeräumt, bei Regulirung des sogenannten Gehorchslandes**) ungefähr ein Drittheil des bis dahin von den Bauern besessenen Grund und Bodens zum Hofslande hinzuzuschlagen, während durch den Paragraph 2 derselben Verordnung jede Feststellung des auf der Taxation des Landes beruhenden Maßes der Abgaben als angeblich durch die Erfahrung widerlegt und wegen der außerordentlichen Ausdehnung Livlands, so wie wegen der Verschiedenartigkeit seines Bodens unausführbar — beseitigt wird. Mit andern Worten: unsere Regierung ließ nicht nur die Frage ungelöst, sondern sie erklärte sich für immer unfähig, in einem Gouvernement jemals die Aufgabe zu lösen, welche im 17. Jahrhundert durch die schwedische Regierung in erfolgreichster Weise gelöst worden war, fast in ganz Deutschland gelöst worden ist, endlich neun Jahre später auch seitens unserer Regierung behufs Anwendung auf ganz Rußland angeregt, zwölf Jahre später gelöst wurde.***) Man kann sich

---

*) Der Reichsrath prüfte nur den ersten Theil dieses Projects, namentlich die Bestimmungen über die Rentenbank, und betrachtete alles Uebrige, d. h. das Allerwesentlichste, in Gemäßheit des durch Se. Maj. bestätigten Journals des Ostsee-Comités — als bereits endgültig entschieden. (Journal des Departements der Reichsökonomie vom 28. Mai und die Allgemeine Sammlung vom 6. Juni 1849).

**) Der barbarische Ausdruck „Gehorchsland" ist einzig und allein erdacht und in den officiellen Gebrauch eingeführt worden, um den alten historischen Terminus „Bauerland" zu verdrängen. Bei dieser Gelegenheit erinnere ich daran, daß keiner von den Gutsbesitzern der nord- und südwestlichen Provinzen, welche an den Arbeiten der Redactionscommissionen oder als Deputirte der Gouvernementscomités Theil nahmen, jemals den Landantheil der Bauern Bauerland genannt hat, sondern daß diese Herren sich stets der Bezeichnung „Kleinbesitz" bedienten. Ganz in derselben Weise beweisen gegenwärtig die irländischen Gutsbesitzer, daß es in Irland gar keine Bauern, sondern nur kleine Farmer gebe. Diese Einigkeit der Anschauungen und Beweggründe ist, da Verabredungen doch wohl nicht stattgefunden haben, eine schlagende.

***) Ehe ich's vergesse, möchte ich erwähnen, daß in diesem ausgedehnten

Digitized by Google

bis zu einem gewissen Grade mit dem Gedanken versöhnen, daß die Regierung im Jahre 1849 noch nicht in der Lage war, über die wesentlichen Bedingungen einer soliden Organisation des Bauerstandes ins Klare zu kommen; allein was trieb sie, sich voreilig zu binden, indem sie sich des Rechts begab, in Zukunft zu einem System zu greifen, das durch die Erfahrung noch gar nicht umgestoßen war, ja mit dem man es damals bei uns noch gar nicht versucht hatte? War es — fragen wir weiter — nothwendig, war es auch nur rathsam, ein richtiges Princip in einem Agrargesetz auszusprechen, das nur versuchsweise in Anwendung kommen sollte und von dessen Tauglichkeit die Regierung selbst sich noch gar nicht überzeugt hatte? Durch die Declaration dieses Princips allein hatte die Regierung für Gegenwart und Zukunft Alles verdorben; sie hat sich, wenn sie nicht in offenbaren Widerspruch mit sich selbst treten will, um die Möglichkeit gebracht, an der Sache etwas zu ändern, sie hat freiwillig die ganze Frage aus den Händen gegeben. Aber das ist noch nicht Alles: sogar die kurz vorher publicirten Bestimmungen über das erhöhte Maß der Frohne waren — wer weiß warum — in die neue Verordnung von 1849 nicht hinübergenommen, obgleich alle früheren Gesetze, Circulare und Landesverordnungen in Bezug auf die Bauern in derselben Platz gefunden hatten und obgleich Fürst Suworow neben vielen andern Vorzügen dieses Gesetzbuches auch dessen Ausführlichkeit rühmend hervorgehoben hatte. Seitens der Regierung war das — wie durch spätere Auseinandersetzungen nachgewiesen ist — ein einfaches Versehen gewesen; allein gilt diese Rechtfertigung auch für die adlige Commission, die das Project der Verordnung entworfen, auch für den livländischen Landtag, welcher jeden Artikel desselben mit vielem Zeitaufwande geprüft und gewogen hat, gilt diese Entschuldigung für die baltische Oberverwaltung, unter deren Aufsicht die Verordnung angefertigt und von der sie zwei- oder dreimal geprüft worden war?

Leider ist die Regierung den Principien des im Jahre 1849 angenommenen Systems in allen später für die drei baltischen Gouvernements erlassenen Gesetzen treu geblieben. Es war, als

---

Livland, wo der Werth und die Ertragsfähigkeit des Bodens angeblich unbestimmbar sind, seit lange ein regelrecht organisirter Bodencredit besteht, dessen sich der dortige Adel nicht ohne Ursache rühmt und dem die schwedische Abschätzung zu Grunde liegt.

Digitized by Google

fühlte sie sich durch das Gebot, das sie sich einmal selbst gegeben, gefesselt, als sei sie durch die Sophismen, welche ihr eingeflüstert worden, betäubt worden. Sie hat die gesetzliche Feststellung des Maßes der bäuerlichen Lasten in den Ostseeprovinzen weder in der Zeit angeregt, als allenthalben in Rußland Gouvernementscomités zusammengetreten waren, um dieselbe zu discutiren, noch später nach dem Erlaß und der Verwirklichung des Emancipationsukases vom 19. Februar 1861. Dieselben Maßregeln, welche behufs Reorganisation der russischen Bauerverhältnisse als nothwendig, durchführbar, ja als selbstverständlich angesehen worden waren, gegen die kaum ein russischer Edelmann Einsprache erheben konnte, als er sich mit seinen Bauern auseinandersetzte — diese selben Maßregeln auf die Ostseeprovinzen auszudehnen hat die Regierung nicht gewagt. — „Wie sollte man auch! Alles das ist gut und nützlich für ein halb wildes Land, wo Zwang und Stockschläge regieren; wir aber bedürfen der Befreiungsmittel nicht; wir leben ja im Lande der Freiheit! Gebt uns nur öfter, sobald wir sie verlangen, Militärcommandos, hindert uns nicht, mit böswilligen Agitatoren in unserer Weise zu verfahren, und ihr sollt sehen, wie schnell zwischen den Bauern und uns normale Beziehungen, als Früchte freier Uebereinkunft, Platz greifen werden." Das ist im Wesentlichen Alles, was die baltischen Edelleute und Publicisten für sich anzuführen wußten und was sie bis zur heutigen Stunde wiederholen. Ich weiß nicht, ob die Bewohner dieses Landes die Regierung wirklich überzeugt haben oder nicht; wenn wir nach den Handlungen der Regierung urtheilen sollen, so müssen wir glauben, daß sie diesen Leuten unbedingt traut: an den gewünschten Militärcommandos hat sie es nie fehlen lassen und bis zur Stunde wartet sie geduldig darauf, daß sich zwischen Herren und Bauern normale Beziehungen von selbst herstellen. In Livland ist indessen durch die Bauerverordnung vom Jahre 1860 ein Maximum der Gehorchsleistung festgestellt worden; in Estland hatte es schon vorher bestanden, aber es war so hoch hinaufgeschraubt, daß es physisch unmöglich erschien, dasselbe auch nur zu erreichen — das ist Alles, was man gethan hat, um den Bauernstand vor gänzlichem Ruin zu retten. Viel war war es freilich nicht — aber doch etwas; wenigstens war der frohnleistende Bauer insoweit gesichert, als der Gutsbesitzer ihn, so lange er seinen Verpflichtungen pünktlich nachkam, nicht von seiner Pachtstelle ent-

Digitized by Google

fernen durfte, — auch nicht unter dem Vorwande einer Abgabenerhöhung nach Ablauf des contractlich festgestellten Termins.

Andererseits fuhr die Regierung mit unbegreiflicher Leichtfertigkeit fort, die Schmälerung und Beschneidung des Bauerlandes zuzulassen; als Vorwand diente bald die Zurücknahme eines unrechtmäßig zum Bauerlande geschlagenen kleinen Grundstücks, bald die Ausmessung und Arrondirung der Gesinde, bald die Einführung der Geldpacht: die Gutsbesitzer sollten gleichsam für den Verlust der Frohne entschädigt werden. Auf Grund dieses letzteren Umstandes ward den estländischen Gutsbesitzern im Jahre 1856 (Art. 17 der Verordnung vom 5. Juli 1856), den oeselschen im Jahre 1865 (Art. 8 der Verordn. vom 19. Februar 1865) das Recht verliehen, ein Sechstel derjenigen Ländereien dem Hofslande hinzuzufügen, die bis dahin den Bauern zur Benutzung überlassen gewesen waren; die Auswahl dieser Grundstücke hing von den Gutsbesitzern ab und man darf annehmen, daß sie nicht die schlechtesten Grundstücke ausgewählt haben. Hierbei fällt mir unwillkürlich ein Vergleich ein. Im Reiche der Freiheit, d. h. in den baltischen Provinzen, existirt bekanntlich eine sehr große Zahl Taglöhner, deren sich sowohl die Bauernwirthe behufs der von ihnen aufzubringenden Leistungen, als auch die Gutsbesitzer selbst zu bedienen pflegen; umgekehrt existirte in den innern Gouvernements des „halb barbarischen" Rußland, zu Folge des bei uns herrschenden Gemeindebesitzes der Taglöhner nur als seltene Ausnahme und die Gutsbesitzer verwendeten zu den Gehorchsleistungen nur Arbeiter, d. h. Land besitzende Bauern. Somit wäre zu befürchten gewesen, daß bei uns, und nicht in den baltischen Provinzen, seit Abschaffung der Gehorchsleistung ein Mangel an Arbeitskräften und für die Gutsbesitzer eine schwere wirthschaftliche Krisis eintreten würde; deswegen wäre es natürlich, mindestens entschuldbar gewesen, wenn die Gutsbesitzer der innern Gouvernements sich, bei Einführung der Bauerfreiheit, eine Entschädigung auf Kosten der Bauerlandantheile ausbedungen hätten. Allein zur Ehre unseres Adels sei es gesagt, Niemandem ist es auch nur eingefallen, eine ähnliche Forderung geltend zu machen, wenigstens ist eine solche niemals öffentlich zur Sprache gekommen. In den baltischen Provinzen wurde dieser Anspruch nicht nur durch einen ganzen Stand erhoben, sondern auch seitens der Regierung ohne Weiteres anerkannt und befriedigt. Natürlich: das „halb barbarische" Rußland konnte dem Reich der Freiheit nicht zum Beispiel dienen; ich füge

Digitized by Google

hinzu: zu unserem Glück haben aber auch wir das Reich der Freiheit nicht zum Muster für unser „halbbarbarisches" Land genommen.[28]

Bisjetzt ist nur von Liv- und Estland die Rede gewesen; was Kurland anlangt, so fiel es der Regierung bezüglich dieser Provinz nicht einmal ein, eine Feststellung der bäuerlichen Leistungen anzuregen oder der Einziehung von Bauerland vorzubeugen, obgleich gerade in Kurland (das wahrscheinlich Liv- und Estland einholen wollte) die systematische Hinzuziehung der Gesinde zum Hofslande in den fünfziger und sechsziger Jahren den Charakter fieberhafter Speculation angenommen hatte und in ungeheurem, bis dahin unerhörtem Umfange betrieben worden war. Es kam damit so weit, daß die kurländische Ritterschaft im Jahre 1867 von sich aus eine (freilich nur die einzelnen Personen, nicht den ganzen Stand verpflichtende) Bestimmung traf, der zufolge die weitere Schmälerung des Bauerlandes aufhören sollte. Wahrscheinlich war nichts mehr übriggeblieben, womit man sich auf Kosten der Bauern hätte bereichern können.[29]

Zu All' diesem hatte die Regierung durch die Finger gesehen, weil sie auf beschleunigte Conversion der Frohne in Geldpacht und auf Ablösung des Bauerlandes rechnete. Es waren einzig und allein diese beiden Ziele, die sie in letzterer Zeit im Auge gehabt hatte, und die baltischen Gutsbesitzer, erfüllt von einem plötzlichen Widerwillen gegen die Frohne, schienen auf die Intentionen der Regierung eingehen zu wollen. Auf den Landtagen und in allen ritterschaftlichen Vorlagen wurde es zur stehenden Phrase, daß die Frohne sich überlebt habe, daß ihre letzte Stunde bald schlagen werde und daß sie als eine vorübergehende und zeitweilige, eben nur geduldete Form des wirthschaftlichen Lebens angesehen werden müsse. Die Regierung freute sich über diese Anschauungen, verneigte sich dankend nach allen Seiten und war ebenso der Meinung, daß es sich in der That nicht mehr lohne, über die Frohne Worte zu verlieren, da dieselbe bereits im Jahre 1849 als unstatthaft und unzeitgemäß anerkannt worden sei. Ob wol die Bauern, die während der folgenden achtzehn Jahre nach wie vor das Getreide ihrer Herren schneiden und dreschen mußten, eine Erleichterung darin gepfunden haben mögen, daß ihren Herren die Einsicht in die Verwerflichkeit der Frohne aufgegangen war? — Sehen wir nun zu, in welcher Weise die Verwandlung der Frohne in die Geldpacht und die Ablösung des Bauerlandes in den baltischen Provinzen von statten ging. Da ich

Digitized by Google

vorzugsweise für russische Leser schreibe, so liegt es mir nah, die Ordnung der Dinge, die im Jahre 1861 in unsern innern Gouvernements in Wirksamkeit trat, mit den Einrichtungen in Parallele zu stellen, die fast gleichzeitig und von einer und derselben Regierung für die baltischen Provinzen getroffen wurden.

Bei uns kann Niemand einen Bauern, der sich zu Frohnleistungen verpflichtet hat, zwingen, für das von ihm benutzte Land baares Geld zu zahlen; dagegen kann der Bauer, sobald es ihm gefällt, die Frohnleistung durch eine Geldabgabe ersetzen. Der Bauer wählt bei uns das letztere, d. h. er begibt sich in Pacht; das ist sein Recht.

In den baltischen Provinzen, im Lande der Freiheit, ist es, aus unbekannten Gründen, Niemandem eingefallen, dem Bauern dasselbe Recht zu gewähren; im Gegentheil verlieh man dem Gutsbesitzer das Recht, nach eigenem Gutdünken die Frohne abzuschaffen und zu verlangen, daß der Bauer, welcher von ihm ein Gesinde in Pacht hatte, seine Gegenleistung nicht durch Arbeit, sondern durch eine Summe baaren Geldes zahle.*) Ohne Einwilligung des Gutsbesitzers durfte kein Bauer aus der Frohne in das Pachtverhältniß übergehen; wenn aber der Gutsbesitzer statt der Arbeitstage Geld verlangte, so mußte sich der Bauer entweder diesem Verlangen fügen, oder aber sein Gesinde räumen. So ist es geschehen, daß der Bauer sich im Lande der Freiheit nicht selbst in ein Pachtverhältniß begab, sondern zu demselben genöthigt wurde.

Gehen wir weiter. In dem „halbbarbarischen" Rußland ist die Höhe der bäuerlichen Pachtleistungen durch das Gesetz festgestellt und genau vorgesehen — mehr darf der Gutsbesitzer nicht fordern. Geht in Rußland der Bauer von der Frohne zur Geldpacht über, so vertauscht er eine durch das Gesetz festgestellte Verpflichtung mit einer anderen, welche durch das Gesetz normirt ist. Nicht so im Lande der Freiheit. Wie bereits erwähnt, wurden die Gutsbesitzer Liv- und Estlands durch die Regierung daran verhindert, ein gewisses Maximum von Frohnforderungen zu überschreiten; hinsichtlich der Geldpachten aber existirten keinerlei einschränkende Bestimmungen; seine Geldforderungen kann der Gutsbesitzer so hoch er will

*) Später ward ein allgemeiner Termin anberaumt, an welchem die Gutsbesitzer verpflichtet waren, die Gehorchsleistungen abzuschaffen.

Digitized by Google

schrauben, der Bauer ist nicht einmal zu klagen berechtigt. Im Lande der Freiheit bedeutet die Verwandlung der Frohne in Geldpacht den Uebergang aus einer normirten Verpflichtung zu einer ganz unbegrenzten oder nur durch die persönliche Einsicht des Pachtgebers begrenzten Verpflichtung. Sollte das nicht der Grund sein, aus welchem der baltische Adel seit 1846 Feind der Frohne und Freund der Geldpacht ist, von der er (wenigstens in Liv- und Estland) bis dazu nichts hatte wissen wollen?[30]

Endlich hat der Uebergang von der Frohne zur Pacht bei uns an dem Anrecht der Bauern auf den Grund und Boden nichts geändert; dieses steht vielmehr unerschütterlich fest. Dasselbe Territorium, das die frohnleistenden Bauern besaßen, haben die pachtzahlenden behalten, sodaß ihnen aus dem Uebergange von der Frohne zur Geldpacht in dieser Beziehung keinerlei Schaden erwächst und auch nicht erwachsen kann. In den baltischen Provinzen bot die Einführung des Pachtsystems den Gutsbesitzern einen neuen Vorwand dazu, die Bauerwirthe aus ihren Gesinden zu vertreiben. Auf Grund der für Liv-, Est- und Kurland bestehenden Agrarverordnungen eröffnet der Gutsbesitzer dem Wirthe einfach, daß er, der Gutsbesitzer, die Frohne nunmehr in eine so und so hohe Geldpacht verwandeln wolle, und fragt dann den Bauern, ob er diese Pacht zu zahlen geneigt sei? Der Bauer schwört und betheuert, daß er kein Geld habe, daß es ihm noch an der Zeit gefehlt, sich einzurichten, und fleht, ihn doch nur noch ein Jahr oder zwei in dem Frohnverhältniß zu belassen; allein der Gutsbesitzer schüttelt den Kopf und spricht: „Ich kann nicht, mein Lieber, und ich will nicht; die Frohne ist mir ein Greuel; sie ist eine veraltete, nichtsnutzige Einrichtung und indem ich sie bei mir abschaffe, erfülle ich außerdem den Willen der Regierung. Entschließe dich also — oder räume dein Gesinde; Liebhaber sind genug da und das Gesinde wird nicht leer bleiben: der und der drängt sich mir schon auf.“ Der eingeschüchterte Bauer bietet die Hälfte oder ein Drittheil der geforderten Pachtsumme, indem er erklärt, er sei aus dem und dem Grunde außer Stande, mehr zu zahlen; der Gutsbesitzer bleibt unerbittlich und unterwirft sich der Bauer den an ihn gestellten Forderungen nicht, so wird er vertrieben und das Gesinde geht an einen andern, leichter zu überredenden, bemitteltern oder minder vorsichtigen Bauerwirth über.[31] Natürlich braucht man nicht anzunehmen, daß bei Einführung der Geldpacht in jedem besondern Falle der Bauerhof

Digitized by Google

unvermeidlich in andere Hände übergeht; allein es genügt schon, daß diese Operation gesetzlich überhaupt gestattet ist. Auf Grund des ihm zustehenden Rechts vergibt der Gutsbesitzer seine Gesinde, gleichsam im öffentlichen Aufgebot, demjenigen, der die höchsten Preise zahlt, und ohne die frühern Wirthe zu berücksichtigen; das ist nicht Misbrauch, sondern Gesetz, und darum hat der ehemalige, plötzlich zum Lostreiber gesunkene Wirth kein Recht, darüber zu klagen. Niemand kann ihm in diesem Leid helfen; denn es existirt kein Gesetz, welches die Pachtforderungen des Gutsbesitzers einzuschränken vermöchte, und ein solches Gesetz existirt nicht, weil die Regierung es im Jahre 1849 für eine nicht zu lösende Aufgabe hielt, das Verhältniß der Pacht zum Bodenwerth festzustellen. Unlösbar war diese Aufgabe, weil die baltischen Provinzen (wahrscheinlich im Vergleich zum übrigen Rußland) zu ausgedehnt sind und zu verschiedenartigen Boden haben, um eine Taxation zuzulassen! Wir haben gesehen, was die Einführung der Geldpacht in dem halbbarbarischen Rußland zu bedeuten hatte, wo (wie die baltischen Barone sagen) die Persönlichkeit unter dem Despotismus der Gemeinde ächzt und was sie in dem gesegneten Lande der Freiheit gilt, wo das Recht der Person in hohen Ehren gehalten wird.

Wir wenden uns jetzt dem Bauerlandverkauf, der Ablösung der Bauerhöfe zu. Seit 1845 ist sie Gegenstand vielfacher Erörterungen gewesen; im Jahre 1849 ward in Livland eine Bauerbank gegründet, deren Zweck war, den Bauern den Ankauf des Bauerlandes zu erleichtern; aber die an diese Bank geknüpften Erwartungen erfüllten sich nicht und nach einiger Zeit wurde ihre Thätigkeit sistirt. Später, als nach der glücklichen Lösung der Agrarfrage in Rußland die Bauern der baltischen Provinzen Zeichen einer Art ungeduldiger Erwartung äußerten, that die Regierung ihre feste Absicht kund, dem Bauernstande die Möglichkeit zum Eigenthumserwerb des ihm verbliebenen Restes von Bauerland zu gewähren. Das war die letzte, günstige Gelegenheit, die Reihe der früher begangenen Fehler einigermaßen zu verbessern, und es stand zu hoffen oder (vom Standpunkte der baltischen Ritterschaft aus) es stand zu befürchten, daß die Regierung wenigstens diesmal die Sache mit ihren eigenen Augen, mit denselben Augen ansehen werde, mit welchen sie im Jahre 1861 auf unsere innern Gouvernements geblickt hatte; aber auch diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung.

Digitized by Google

Bei uns — nach der Verordnung vom 19. Februar 1861 —*) und nicht nur bei uns, sondern auch in Preußen, in Oesterreich und in andern Ländern besteht das Ziel der Loskaufsoperation darin, das sichergestellte Recht der Nutznießung des Bauerlandes in vollständiges Eigenthumsrecht zu verwandeln; in diesem Sinne wird sie gerechterweise als Abschluß der Agrarreform angesehen, und aus diesem Grunde ist sie von den gewöhnlichen Arten des Kaufs oder Verkaufs verschieden. Mit andern Worten: diese Loskaufsoperation wird nicht in der Absicht unternommen, dieses oder jenes Grundstück einem Gute zu entziehen, aus den Händen des Gutsbesitzers in andere Hände übergehen zu lassen, sondern in der Absicht, dasselbe zum Eigenthum derjenigen juristischen oder physischen Person (Gesellschaft oder Familie) zu machen, welche dasselbe bisher besessen. Daraus geht mit Nothwendigkeit hervor, daß die Loskaufssumme den Mitteln des Käufers entsprechen, folglich durch das Gesetz festgestellt sein muß. Der Betrag dieser Summe darf keine andere Basis als das Maß der bisher auf demselben ruhenden Lasten haben.

In dem Emancipationsgesetz vom 19. Februar 1861 ist dieses Princip auf das strengste gewahrt worden, und darum brachte der Ankauf der Bauerhöfe in allen den Provinzen, für welche dieses Gesetz galt, dem Bauern (von gewissen Ausnahmen abgesehen) keine besondern Vortheile. Völlig unmöglich aber war es, daß der die Loskaufsoperation vollziehende Bauer in die Nothwendigkeit versetzt wurde, sich Bedingungen zu unterwerfen, die für ihn drückender waren als diejenigen, unter denen er seinen Grund und Boden bisher als Pächter oder Fröhner besessen hatte.

Ganz anders liegt die Sache in den baltischen Provinzen. Die Regierung hatte Vorschläge zu einer Loskaufsoperation verlangt; statt solcher wurden ihr von dem baltischen Adel Vorschläge zum Behuf beschleunigten Verkaufs des Bauerlandes an die Bauern vorgelegt oder vielmehr untergeschoben. Dabei waren folgende Grundsätze leitend gewesen. Der Bauer hat in keinem Falle das Recht, zu verlangen, daß ihm, und wäre es das allerkleinste Stück des zu seinem Gesinde gehörenden Bodens, verkauft werden solle; es

*) Absichtlich führe ich des Vergleichs wegen die Gesetzbestimmungen für Polen und die westlichen Gouvernements nicht an, weil die Leser sonst sagen könnten, daß in diesen Gegenden politische Gründe auf die Entscheidung wirthschaftlicher Fragen Einfluß gehabt hätten.

Digitized by Google

hängt ausschließlich und bedingungslos von dem guten Willen des Gutsbesitzers ab, ob er verkaufen will oder nicht; er allein hat das Recht, die Initiative zu ergreifen. Ohne vorhergegangene Kündigung seitens des Gesindewirths kann er zu jeder Zeit das Gesinde verkaufen und den Käufer suchen, wo es ihm beliebt. Einmal zum Verkauf entschlossen, stellt der Gutsbesitzer nach eigenem Ermessen seinen Preis, und in dieser Beziehung bestehen für seine Forderungen keine Grenzen. Demnächst und wenn der auf dem zu verkaufenden Grund und Boden ansässige Bauer das Grundstück nicht kaufen will, oder wenn er den Preis für dasselbe übermäßig hoch findet, steht es dem Gutsbesitzer frei, das Gesinde, mit Umgehung des Wirths, einer andern Person, die einen größern Preis geboten oder die dem Gutsbesitzer mehr gefällt, zu verkaufen, wobei es durchaus nicht erforderlich ist, daß diese Person dem Bauernstande angehöre; im Gegentheil, es kann ein Bürger, ein aus Preußen eingewanderter Colonist, ja es kann sogar der Bruder des Edelmanns sein, wenn er nur in den örtlichen Gemeindeverband tritt, wobei er den Rechten seiner Person oder seines Standes nicht zu entsagen braucht. In solchem Falle wird der bisherige Gesindeinhaber gerade wie beim Uebergang zur Geldpacht oder bei Erhöhung derselben, falls er aus Mittellosigkeit den wirklich gebotenen oder angeblich gebotenen höchsten Preis nicht zahlen kann, von seinem Hofe vertrieben; er bleibt landlos. — Die auf Grund dieser Principien von den Landtagen ausgearbeiteten Projecte wurden ohne jegliche Aenderung seitens der Regierung bestätigt; der eine Gesetzentwurf hatte die „freie Einführung des Pachtsystems", der andere „den freien und beliebigen Erwerb unbeweglichen Eigenthums" zum Gegenstande. Das klingt nicht übel; übersetzt man die baltische Terminologie aber in die Sprache der Wahrheit, so liegen die abschreckenden Resultate unseres blinden Vertrauens auf der Hand. Das Recht an dem von den Gesindewirthen besessenen Grund und Boden ist der Willkür des Gutsbesitzers jetzt vollständig preisgegeben, da Unlust und Unfähigkeit des Bauern, auf die maßlosen Forderungen einzugehen, die der Gutsbesitzer sowol bei Einführung der Geldpacht als bei Erhöhung der Pacht und beim Gesindeverkauf stellen kann, für gesetzliche Gründe zur Entfernung des Bauern aus seinem Gesinde gelten. Das letzte Recht, dessen sich der Bauernstand als solcher erfreute, das Recht, mit Ausschluß aller andern Stände Bauerland zu besitzen — ist ihm jetzt auch noch genommen, da Jedermann, ohne

Digitized by Google

Unterschied des Standes und der Herkunft, zum eigenthümlichen Erwerb von Bauergesinde zugelassen wird. Endlich ist dem Grundeigenthümer die Möglichkeit gegeben worden, dem Bauern durch die Drohung der Abnahme des Gesindes eine Pachtsumme abzupressen, die nicht nur zu den persönlichen Mitteln des letztern, sondern auch zu dem Werthe des Gesindes außer allem Verhältniß stehen kann.[32]

Darauf pflegt man in der Regel zu antworten, daß in einem Lande, wo ökonomische Freiheit herrscht, der Bauer nicht an sein Gesinde gekettet sein kann; das Gesetz verpflichtet ihn nicht zur Pacht des Hoflandes wider seinen Willen. In den Ostseeprovinzen steht es eben anders als im übrigen Rußland; findet der Bauer, daß die ihm vorgelegten Pacht- oder Kaufbedingungen vortheilhaft sind, so geht er den Handel ein, wo nicht, d. h. erscheinen ihm die Bedingungen drückend, so gibt er sein Gesinde auf und geht, wohin es ihm beliebt. Es hängt das von seinem Willen ab, den ihm Niemand schmälern darf. Wie sollte der Gutsbesitzer ihm denn die Pacht oder den Kauf aufdrängen?...

Alles Das ist nichts weiter als eine Ausrede (wenn nicht boshafter Spott). Unterzieht man die wirthschaftlichen Zustände der baltischen Bauern näherer Betrachtung, so wird man sich leicht davon überzeugen, daß von einem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Abschluß der Pacht- oder Kaufcontracte zwischen baltischen Edelleuten und Bauern in Wahrheit nicht die Rede ist, da die Bauern unter dem Druck der Nothwendigkeit stehen und sich einer Macht gegenüber sehen, die zwar nicht aller Welt bekannt ist, welche aber über das Schicksal von Millionen schrankenlos verfügt. Erstens hat sich seit der papierenen Aufhebung der Leibeigenschaft (1816—1819) bis auf die Gegenwart die Zahl der Gesindewirthschaften, ungeachtet des Zuwachses der Landbevölkerung, im Allgemeinen nicht vergrößert, eher verkleinert. In Livland z. B. beträgt die Landbevölkerung gegen 700000 Seelen; — an Gesindewirthschaften hat Hupel im Jahre 1789 40,000 und mit Einschluß der Lostreiberstellen 40900 aufgezählt, während die Commission, welche die Verordnung von 1849 in Kraft setzte, nur 38962 Gesindestellen überhaupt vorfand.*) Es liegt auf der Hand, daß sich bei einer so unverhältnißmäßig geringen Anzahl von Gesinde für jede

*) „Die Intensität der livländischen Landwirthschaft ꝛc.", von C. Hehn. Dorpat 1858.

Digitized by Google

frei gewordene Stelle eine Menge Liebhaber finden müssen und daß sich auf diese Weise eine für die Pacht- oder Kaufliebhaber höchst ungünstige, für die Verpächter und Verkäufer äußerst vortheilhafte Concurrenz herstellt. Zweitens treibt die baltische Landbevölkerung theils aus Unfähigkeit oder Ungewohnheit, theils infolge der Wirkung früherer Gesetze keinerlei Gewerbe, sondern sie nährt sich ausschließlich vom Landbau. Der dortige Bauer muß hinter dem Pfluge einhergehen oder sich als Knecht verdingen; aber ehe ein Wirth Knecht wird, hängt er sich lieber auf. Drittens besteht die ganze Habe eines frohnleistenden Bauers in einem Pferde, einigem Zugvieh und Ackergeräthschaften; ist er nun plötzlich aus Haus und Hof gewiesen, so fällt ihm diese bewegliche Habe, mit der er nichts anzufangen weiß, zur Last und es bleibt ihm nichts übrig, als das Ganze so schnell als möglich für eine Kleinigkeit zu veräußern, d. h. sich ganz und gar zu ruiniren. Zieht man weiter die naturgemäße, oft an Leidenschaft grenzende Anhänglichkeit des Bauern an die Scholle Erde, auf der er sich eingerichtet, an das Haus, das er erbaut oder doch erweitert, an das Feld, das er verbessert, an das Buschland, das er umgepflügt, gereinigt und in ein Ackerland verwandelt hat, in Betracht, so wird nicht mehr zweifelhaft sein können, daß es für den Herrn nicht schwer hält, den Bauer durch Drohung der Aussetzung zur Annahme von Bedingungen zu zwingen, die für ihn nicht nur unvortheilhaft sind, sondern die seinen Ruin herbeiführen müssen. Zu den erwähnten, mehr oder minder auch in andern Ländern ins Gewicht fallenden Gründen kommt aber noch einer hinzu, der vielleicht nicht allen Lesern bekannt sein dürfte, da die betreffende Einrichtung sich nur in den baltischen Provinzen vorfindet.

Nach den dort bestehenden Gesetzen sind die Gesindewirthe, in einigen Fällen auch ihre erwählten Nachfolger, von der militärischen Dienstpflicht befreit; verlieren sie ihr Gesinde, d. h. hören sie auf, Wirthe zu sein, so gehen sie auch dieser Vergünstigung verlustig und verfallen der allgemeinen Regel. Man kann sagen: die Krone schenkt jedem baltischen Gutsbesitzer so viele Rekrutenquittungen, als sein Gut Gesinde enthält; denn jeder Wirth, indem er ein Gesinde pachtet oder kauft, zahlt jedesmal, außer der Pacht- oder Kaufsumme, noch den ihn von der Rekrutenpflichtigkeit befreienden Betrag in die erbherrliche Kasse; freilich läßt sich nicht genau abschätzen, was der sehr begreifliche Wunsch des Bauers, sich diese kostbare

Digitized by Google

Befreiung von einer der drückendsten Verpflichtungen zu erwerben oder zu bewahren, diesem kostet und wieviel er dem Gutsbesitzer einbringt; allein wir gehen nicht in der Irre, wenn wir auch den Wunsch, vom Militärdienst frei zu werden, zu den Ursachen zählen, welche die fabelhaft hohen Pacht- und Kaufsummen erklären, die die baltischen Bauern „nach freier Vereinbarung" auf sich nehmen (wie es im Gesetz heißt und wie die baltischen Edelleute sagen) oder die von ihnen erpreßt werden (wie Jeder sagen würde, der nicht dem baltischen Adel und nicht dem Ostseecomité angehört).[33]

Das war die baltische Agrarreform! Der Erfolg war durchaus anders, als die Regierung gewünscht hatte — das ist augenscheinlich; aber die Sache war so schlau angefangen, daß es unmöglich wurde, der mit Meisterschaft durchgeführten Begriffsverwirrung, mit deren Hülfe der Adel die Reihe seiner Anschläge auf das historische Recht der Bauern gekrönt und das Vertrauen der Regierung mißbraucht hatte, rechtzeitig auf die Sprünge zu kommen. Nichts vermochte, die Regierung zu warnen und zur Vernunft zu bringen: weder die Unruhen und Executionen, die in Estland der Veröffentlichung „der den Bauern dargebrachten beispiellosen Opfer des Adels" (so nannte dieser selbst sein Project von 1856) folgten; weder das wahrheitsgetreue Zeugniß eines Vertrauensmannes, der sich an Ort und Stelle befand und den Betrug aufdeckte, dessen unfreiwilliges Opfer erstens die Regierung geworden war*), welche

*) „Die Grundlage jeder Gesetzbestimmung muß **Wahrheit** enthalten, denn ohne diese kann kein Gesetz Leben und Sinn haben. Ausreden und Kniffe hören auf, stichhaltig zu sein, sobald man sie praktisch auf das Leben anwendet" — so drückte sich Generaladjutant Jssakow aus, als er über die estländische Bauerverordnung von 1856 sprach; aber auch dieses Urtheil ist noch zu milde. Der Adel erklärte feierlich, daß er die Gehorchsleistungen um 26 Proc. (es hatte dieser Berechnung eine Norm zu Grunde gelegen, die in der Praxis niemals existirt hatte) ermäßigt habe, und fügte mit der ihm eigenen Selbstgefälligkeit hinzu, „daß die Geschichte der bäuerlichen Entwickelung ein zweites Beispiel ähnlicher Opferwilligkeit in keinem andern Staate anzuführen habe". Leider wurden diese großherzigen Opfer des Adels der Regierung in einer so complicirten und absichtlich verwickelten Form zur Bestätigung vorgelegt, daß es dieser nicht gelang, die Spreu vom Weizen zu unterscheiden, und daß sie fast gezwungen war, dem Adel aufs Wort zu glauben. Abgesehen von andern unerwarteten Resultaten stellte sich indessen praktisch heraus, daß die Ritterschaft das Maß der Pferdezüge auf Kosten der Fußtage erhöht und, bei Umrechnung des schwedischen Bodenmaßes in Dessjatinen die Größe

Digitized by Google

jenes Project bestätigt hatte, und sodann die Bauerschaft, die ihm freilich nie getraut hatte; — weder die wohlmeinende und ausgezeichnete Arbeit eines bescheidenen Russen (des verstorbenen ehemaligen Censors Blagoweschtschenski), der die Beziehungen der Bauern zu den Gutsbesitzern in einer anonymen Schrift kritisirte*), noch die Stimme des kurländischen Edelmanns Rutenberg**), welche in der zwölften Stunde aus dem Auslande ertönte.

Man stelle sich nun vor, daß einem Ausländer der Gang der Agrarreform in unsern innern Gouvernements und der Gang dieser Reform in den baltischen Provinzen den Hauptmerkmalen nach geschildert werde, ohne daß Ort und Zeit namhaft gemacht würden. Nach Anhörung dieser Schilderungen würde er zweifelsohne sagen, es seien das zwei Systeme, die miteinander nichts gemein hätten und aus vollständig verschiedenen Anschauungen hervorgegangen seien, zu entgegengesetzten Zielen führen müßten, und daß sie wahrscheinlich in zwei verschiedenen Ländern von zwei verschiedenen Regierungen in Ausführung gebracht worden seien. Und in der That, der Ausländer, der so urtheilte, würde gar nicht so weit von der Wahrheit entfernt gewesen sein, wie es vielleicht den Anschein hat.***) Bei uns berief man behufs Zusammenstellung des Projects zur Verbesserung der Lage der Bauern nicht adelige Stände, sondern aus Edelleuten zusammengesetzte Gouvernementscomités, deren adlige Mitglieder zum Theil von der Regierung, zum Theil von Adelsverbänden gewählt worden waren; jene Comités arbeiteten nach

---

der Bodeneinheit, nach welcher die Gehorchsleistungen abgeschätzt werden, verringert habe. Und so hat die Bauerverordnung von 1856 in der That, sogar im baltischen Lande, nichts, was ihr an die Seite gestellt werden könnte, freilich in einem andern Sinne als dem, in welchem die Ritterschaft es verstand — als Ideal von Gewissenlosigkeit und Schamlosigkeit.

*) „Der Este und sein Herr ꝛc." Berlin 1861.

**) „Mecklenburg in Kurland" und „Edelmann und Bauer", von Otto von Rutenberg. Leipzig 1863.

***) Wiederholt hat die Regierung, als sehe sie die Unvereinbarkeit ihrer Handlungsweise bei der baltischen und der russischen Agrarreform ein, für nothwendig gehalten, Maßregeln zur Verhinderung von Vergleichen zwischen hier und dort zu ergreifen. Es fehlte nicht viel und die Livl. Verordnung von 1860, deren Publication mit dem Abschluß unserer Emancipations-Angelegenheit zusammenfiel, wäre öffentlichem Verkauf übergeben worden. Alle gedruckten Exemplare dieser Verordnung liegen aber bisjetzt noch in der Senatsbuchhandlung unter Gewahrsam. [34]

Digitized by Google

einem ihnen vorgelegten Programm und nach vorher festgestellten allgemeinen Principien; traten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gliedern des Comités ein, so devolvirte die fragliche Sache an die Regierung, und bei den Schlußberathungen wurde nicht allein die Meinung der Majorität, sondern auch die der Minorität berücksichtigt. Völlig anders war der Gang der Sache in den baltischen Provinzen. Hier hat die Regierung dem schöpferischen Talent des Projecte ausarbeitenden Adels fast gar keine Schranken gesetzt, sondern sich auf die Erklärung ihrer Absichten und ihrer Wünsche beschränkt. Waren die Projecte fertig, so wurden sie von den adligen Vorberathungscommissionen zu endgültiger Prüfung an die auf den Landtagen versammelte Ritterschaft gewiesen. Hier führten sie in der Regel zu heftigen Debatten, von denen die Regierung kaum eine Ahnung erhielt; dann wurden die von der Majorität verworfenen Vorschläge ohne weiteres so vollständig beseitigt, daß sie für die weitere Verarbeitung der Frage verloren waren, und endlich erschienen die der Regierung zur Bestätigung vorgelegten Projecte in der Form fertiger ständischer Beschlüsse. Mir scheint es überflüssig, auf die Verschiedenheiten zwischen hüben und drüben weiter einzugehen; der Leser mag sich selbst sagen, was aus der Emancipationsangelegenheit geworden wäre, wenn die Projecte der Gouvernementscomités, vor ihrer Absendung nach Petersburg, nur noch durch die kritischen Siebe unserer Adelsversammlungen gegangen wären?

Die Durchsicht des Emancipationsgesetzes vom 19. Februar 1861 geschah bei uns in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung, zuerst im Hauptcomité, sodann im Reichsrath; endlich trat es als endgültig bestätigtes Gesetz in Kraft. Für die Angelegenheiten der baltischen Provinzen wurde eine andere Praxis befolgt. Die auf die Agrarangelegenheit bezüglichen Entwürfe der Ritterschaft gingen stets an das Ostseecomité*); von da gelangten sie direct zu Aller-

*) Früher bestand das Ostseecomité unter Vorsitz des weiland Grafen Pahlen, während neuerdings das Präsidium in demselben General v. Grünewald, manchmal Fürst Suworow führte; in letzterer Zeit wurden nicht selten Deputirte der Ritterschaften oder Gouvernements-Adelsmarschälle zur Mitberathung in den Bauernangelegenheiten in das Comité gezogen. Die Verordnung vom 19. Februar 1866 enthält folgende Unterschriften: General v. Grünewald, Fürst Suworow, Baron Pahlen, Graf Schuwalow, Minister P. A. Walujew, Minister G. J. Seleny; die Verordnung vom 19. Februar 1866 haben

Digitized by Google

höchster Bestätigung. Dann traten sie unter den verschiedensten Scheingründen, bald wegen constatirter Mängel, bald unter andern Vorwänden und um Zeit zu gewinnen, *versuchsweise* in Kraft, manchmal bis zu einem bestimmten Termin, manchmal aber auch auf unbestimmte Zeit, *bis zur Prüfung des Gegenstandes nach der für die Legislation vorgeschriebenen Ordnung.*) So ist es gekommen, daß die Beurtheilung der allerwichtigsten Regierungsmaßregeln — oft solcher, die später nicht mehr zu ändern waren — dem Reichsrath fast immer erst nach Verlauf vieler Jahre und nach ihrer Einführung möglich wurde: man hatte es dann nicht mehr mit Projecten, sondern mit vollendeten Thatsachen zu thun; das Hauptcomité für Bauernsachen ist bis hierzu noch nie zur Beurtheilung von Fragen hinzugezogen worden, welche baltische Agrarzustände betreffen. Vergegenwärtigt man sich freilich, welche hochgestellte Beamte *unsere* Emancipation durchführten und *aus wem* das Ostseecomité zusammengesetzt war, so erscheint Alles, was

---

unterschrieben: General Grünewald, Fürst Suworow, Graf Schuwalow, Fürst Lieven, Baron Pahlen, Baron Recke, Minister Walujew und Minister Seleny. Der letztere ward, wie man sagt, in der Eigenschaft eines Deputirten Rußlands hinzugezogen.

*) Auf bloße Vorstellung des Ostseecomités und mit Umgehung des Reichsraths (mithin außerhalb der Ordnung für legislative Angelegenheiten) sind bestätigt und versuchsweise eingeführt worden: die livländische Bauerverordnung von 1849 (auf sechs Jahre versuchsweise eingeführt, hielt sie sich indessen zwölf Jahre — bis 1860); die öselsche von 1865; ergänzende Regeln von 1859 zur estländischen Verordnung von 1856 (auf drei Jahre versuchsweise eingeführt, sodann auf sechs Jahre in Kraft belassen und bis hierzu noch nicht gesetzlich geprüft und bestätigt); andere Regeln für dasselbe Gouvernement vom Jahre 1866 (18. März und 18. Februar); die kurländische Verordnung von 1863; allgemeine Verordnung für die drei baltischen Gouvernements in Bezug auf die Gemeindeorganisation von 1866. Man begreift leicht, daß diese sonderbare, wenn nicht beispiellose Art und Weise der Bestätigung und Einführung von Gesetzen nur darum Gebrauch geworden ist, weil die baltischen Ritterschaften es für vortheilhaft hielten, die Durchsicht ihrer Projecte durch den Reichsrath hinauszuschieben; die Regierung hat, indem sie von der allgemeinen Ordnung abging, dem baltischen Einfluß Concessionen gemacht, die überdies erfolglos sind, da die dortigen Publicisten zum Lohn dafür sich über sie mit der Wendung lustig machen: „Versuchsweise nach einer in der russischen Legation beliebten Manier eingeführt" — wie der Herausgeber der „Livländischen Beiträge" ironisch sagt (Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 1, S. 105: Lief. 2, S. 43).

Digitized by Google

in meiner Darstellung dunkel blieb, einfach und selbstverständlich. Ich weiß nicht, ob sich auch nur eine wesentliche Aenderung zum Bessern nachweisen ließe, welche dieses Comité mit den ihm aus Riga, Reval und Mitau zugegangenen Projecten vorgenommen hätte.

Uebrigens halte ich mich nicht für berufen, über seine Thätigkeit zu urtheilen; nur meine ich, daß, wenn die Vorschläge der baltischen Ritterschaften zur Verbesserung der Lage der Bauern ihrem ganzen Umfange nach und sammt den für ihr Verständniß nothwendigen Commentaren Allerhöchster Bestätigung vorgelegen hätten, — wenn sie für Alle, nicht nur für die Eingeweihten, klar gewesen wären, daß die Hand, welche sich durch die Unterzeichnung der Verordnung vom 19. Februar 1861 unsterblich gemacht hat, sie alle — die livländische Verordnung von 1860, die öselsche von 1865, die estländische von 1865 und 1866 und die kurländische von 1863, in Stücke gerissen hätte. Ich glaube berechtigt zu sein, das zu sagen, denn die Anschauungen und Absichten des Kaisers, der den Namen eines Befreiers nicht verleugnet, dürfen Niemandem ein Geheimniß bleiben. Indem Rußland seinen Kaiser segnet, ist es berechtigt, zu wissen, wofür es ihn segnet — und es weiß das auch.[35]

Digitized by Google

V.

Eine andere Seite der bäuerlichen Existenz, die Organisation der Gemeinden, ist in jüngster Zeit auf Grund einer besondern Verordnung (19. Februar 1866), die für die drei baltischen Provinzen gleichfalls versuchsweise auf sechs Jahre und gleichfalls mit Umgehung des Reichsraths erschien, neu gestaltet worden. Das erste auf die Gemeindeorganisation bezügliche Gesetz erschien im Jahre 1804; seitdem sind 62 Jahre vergangen und, nach allen inzwischen gemachten Erfahrungen, sollen immer noch nicht Erfahrungen genug gesammelt worden sein, um eine sichere und feste Ordnung herzustellen, welche den periodisch sich erneuernden Erfahrungen „über den schlechten Geist der Letten und Esten" ein Ende zu machen im Stande wäre! Nach dem Geständniß von baltischen Edelleuten, die einigermaßen gewissenhaft über ihre Heimat urtheilten, war die bis zur jüngsten Vergangenheit maßgebende Gemeindeorganisation (ich meine das Gesetz über die Gemeindeversammlungen, die Aeltesten, den Ausschuß und die Gerichte) nichts weiter als eine zur Maskirung der Familientraditionen und der Willkür der Gutsverwaltungen dienende Decoration. Indem Se. Majestät der Kaiser den Grafen Schuwalow nach Riga sandte, wies er auf die Nothwendigkeit hin, den bürgerlichen und gesellschaftlichen Zustand der baltischen Bauern auf Grund des Princips ihrer Unabhängigkeit von gutsherrlichen Einflüssen zu reorganisiren. Ich bestreite nicht, daß die Verordnung von 1866 in dieser Beziehung und verglichen mit der frühern Ordnung der Dinge (der, als einem Ideal der Vollkommenheit und Heiligkeit, noch unlängst vom Fürsten Suworow Weihrauch gestreut wurde) ohne Zweifel ein Schritt vorwärts ist; nichtsdestoweniger darf ich nicht verschweigen, daß sie keinen präcisen Ausdruck des kaiserlichen Willens darstellt. Es scheint sogar, die Verfasser dieses Gesetzes haben alles Mögliche gethan, um Neuerungen in Bezug auf das Gemeindewesen auszuweichen und die patrimoniale Jurisdiction ungestört zu lassen. Hier die Beweise: erstens war als allgemeine Regel angenommen, daß jedes Gut einen besondern Gemeindebezirk bilden solle; dadurch blieb die frühere Einheit der Gutsadministration gewahrt. Zweitens ward die Gutspolizei inner-

Digitized by Google

halb der Hofsgrenzen nicht nur in Kraft belassen, sondern sie behielt sich eine Theilnahme an der Gemeindeverwaltung vor, die mehr als hinreichte, die letztere zu beeinflussen. Man verlieh der Gutspolizei das Recht, den Aufsichtsbehörden nicht allein über widergesetzliche und die Rechte des Gutsbesitzers beeinträchtigende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen Mittheilung zu machen, sondern man setzte sie in den Stand, auch über solche Beschlüsse, welche ihr, der Gutspolizei, schädlich erschienen, zu berichten. Da man über das, was schädlich und was nützlich ist, lange und viel streiten kann und da bei Disputs dieser Art der Sieg fast immer auf Seite der Gutspolizei verbleiben wird, so ist begreiflich, daß die Versammlungen nach zweien oder dreien solcher Mittheilungen vorziehen werden, sich vorläufiger Zustimmung der Gutsverwaltungen zu versichern, wie es ja von Alters her Gebrauch war. Unabhängig hiervon hat die Gutspolizei noch das Recht, die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung in allen Polizeiangelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die mit dem Interesse der Krone verknüpft sind, zu beaufsichtigen. Ist das nicht die ehemalige, nunmehr in Beaufsichtigung umbenannte Bevormundung? Als Organ der Polizeigewalt hat der Gemeindeälteste Personen von verdächtigem Verhalten zu beaufsichtigen, Vagabunden und Deserteure aufzugreifen; er ist jedoch nicht befugt, diese letztern direct von sich aus wohin erforderlich zu expediren, sondern muß sie derselben Gutspolizei, die bis zum Jahre 1866 auf Ordnung zu sehen hatte, überliefern. Drittens übernimmt bei Abwesenheit des Gemeindeältesten (von dessen Gehülfen ist in der Verordnung nicht die Rede) die Gutspolizei sämmtliche polizeiliche Rechte desselben; sie stellt Ordnung und Sicherheit her und trifft überhaupt alle nothwendigen polizeilichen Maßregeln. Nun fragt es sich: was heißt abwesend sein innerhalb eines Bezirks, der mindestens 200 Seelen umfassen muß, aber auch 3000 Bewohner haben kann, Bewohner, die größtentheils in abgesonderten, auf ungeheuern Ausdehnungen zerstreuten Höfen leben? — Diese Unvollkommenheiten sind durch das vom baltischen Generalgouvernement bestätigte Reglement zur Einführung der neuen Gemeindeordnung nicht nur nicht verringert, sondern soweit möglich vergrößert worden. Es liegt auf der Hand, daß Charakter und Tragweite der neuen Einrichtungen in vieler Hinsicht von deren erster Anwendung abhängig waren, da die Bauern, welche die Verordnung selbst nicht lesen konnten[36], sich nur aus der Art und Weise ihrer Anwendung eine deutliche Vor-

Digitized by Google

stellung von dem zu machen vermochten, was man von ihnen verlangte, was man ihnen anvertraute und was man ihnen zutheil werden lassen wollte. Und gerade bei der ersten Einrichtung, bei den ersten Versammlungen und Wahlen hat man von Gutsbesitzern eine beträchtliche Mitwirkung und ein solches Maß der Initiative eingeräumt, daß die Bauern leicht über das eigentliche Wesen der ihnen zugestandenen Unabhängigkeit und Selbständigkeit getäuscht werden konnten.*)

Uebrigens hängt die weitere Entwickelung der baltischen Gemeindeordnung vollständig von der für dieses Land in Vorbereitung begriffenen Justizreform, namentlich aber von den Bedingungen ab, auf welche das Friedensrichterinstitut basirt werden soll. Auch bei uns, wo die Bauern sich, sogar während der Leibeigenschaft, einer ungleich größern Selbständigkeit erfreuten als in den baltischen Gouvernements, in denen sie angeblich frei waren, — auch bei uns gelang die Einführung der Selbstverwaltung in den Dörfern und Gemeinden nur, weil die neuen Einrichtungen von vornherein dem Schutz der Friedensvermittler übergeben worden waren, auf welche ihre Standesgenossen keinen ausschließlichen Einfluß hatten und welche, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, keine Fortsetzung der traditionellen gutsherrlichen Verwaltung, sondern eine wirkliche politische Wiedergeburt des Landvolks wünschten. Wird die Regierung bei der streng corporativen Geschlossenheit der baltischen Ritterschaft, bei den in Liv-, Est- und Kurland in Anwendung kommenden Kunstgriffen der Aemterbesetzung in Polizei- und Justizbehörden — wird die Regierung auch hier bei ihrem Vorhaben auf jene gewissenhafte Mitwirkung rechnen können, wie sie ihr bei uns seitens des Adels durch die Friedensvermittler und Landschaftspräsidenten geboten wurde? Ja, kann sie darauf auch nur hoffen?**)

*) Eine genaue Besprechung der Verordnung vom 19. Februar 1866 und Nachrichten über die Einführung derselben finden die Leser in einer der nächsten Lieferungen.

**) Der Herausgeber der „Livländischen Beiträge" urtheilt über die Gemeindeordnungs-Einrichtungen von 1866 sehr ungünstig — was begreiflich ist. Er prophezeit, daß der Regierung vielerlei Ungemach daraus erwachsen werde, namentlich „wenn es ihr, der Probe wegen, einfallen sollte, es mit jenen Einrichtungen ernstlich zu meinen und eine genaue Erfüllung derselben zu verlangen" — woran zu zweifeln die Leute im baltischen Lande alle Ursache haben (Livl. Beitr., Bd. I, Lief. 3, S. 286).

Digitized by Google

VI.

Ebenso sehr, wenn nicht in höherm Grade als die Landgemeinden, waren die baltischen Städte, namentlich die Stadt Riga als die bedeutendste unter ihnen, einer Umgestaltung ihrer Organisation, namentlich ihrer Finanzverwaltung, bedürftig. Das hatte die Staatsregierung schon am Ende des vorigen Jahrhunderts eingesehen. Nach mehrfachen fruchtlosen Versuchen, die schreiendsten Uebel zu beseitigen, die eingewurzeltesten Unordnungen zu entfernen und den skandalösesten Misbräuchen durch Einzelmaßregeln oder dadurch ein Ende zu machen, daß sie den Städten die Initiative zur Reorganisation ihrer Verwaltung überließ — nach all' diesen fruchtlosen Versuchen beauftragte die Regierung in den vierziger Jahren eine aus Beamten des Ministeriums des Innern zusammengesetzte Commission mit der Revision der rigaer Stadtverwaltung und Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs. Nachdem diese Commission schon allein auf die Aufzählung der damals und noch jetzt bestehenden Unordnungen viel Zeit und Mühe verwendet hatte*), beendete sie ihre Arbeiten gerade, als der Fürst Suworow in die Provinzen kam. Allein die vielbändigen Revisionsarbeiten dieser Commission, in denen eine Menge Misbräuche und Gesetzesverletzungen, die schleunige Abhülfe verlangten, aufgedeckt waren, blieben ohne alle praktischen Erfolg, während das von der Commission zusammengestellte Project, als „eine Arbeit von Beamten, die mit den concreten Bedürfnissen nicht bekannt und darum ohne eigentliches Interesse für die Sache" gewesen sein sollten, fast ohne vorausgegangene Prüfung für untauglich erklärt ward. Fürst Suworow erwies sich von Hause aus als warmer Verfechter derjenigen althergebrachten Einrichtungen, in denen der Kern aller Uebelstände lag. Er gedachte noch einmal den bereits mehr als fünfmal hintereinander mißlungenen Versuch zu wiederholen, nämlich: die Ausarbeitung der Vorschläge zu einer Reorganisation denselben privilegirten Personen anzuvertrauen, die wiederholt

*) Infolge des systematischen Widerstandes der städtischen Behörden gestaltete sich die von der Regierung vorgeschriebene Revision zu einer Art Belagerung, und nicht ohne Grund richtete Graf P. D. Kisselew im Jahre 1848 an einen Beamten des Ministeriums des Innern die Frage: „Sind Sie es nicht, der im Auftrage L. A. Perowski's vor Riga zog?"

Digitized by Google

ihr hartnäckiges Misfallen oder ihre Unfähigkeit, dem Zeitgeiste in irgend etwas Rechnung zu tragen, an den Tag gelegt hatten. Die Sache ging ihren gewöhnlichen Gang, d. h. äußerst langsam, durch eine ganze Reihe Vorbereitungscommissionen zur Berathung in die Versammlung der Gilden. Diesmal war aber die locale Tagespresse mit ihren Rathschlägen rechtzeitig bei der Hand; sie hatte einen ganzen Haufen Material angesammelt, sie schlug alle möglichen Städteordnungen, die preußische, die würtembergische, die bairische auf und ließ nur die russische unbeachtet. Nur eines der Glieder der Commune, ein russischer Kaufmann, wagte es, schüchtern und unentschlossen auf die petersburger Stadtverfassung hinzudeuten, und auch in der Rigaschen Zeitung erhob Jemand zu Gunsten derselben leise die Stimme; allein diese isolirten Stimmen riefen nicht einmal eine ernstliche Kritik hervor. Von den Meinungsverschiedenheiten über Einzelfragen abgesehen, stimmten alle privilegirten Corporationen vom Beginn der Verhandlungen an darin überein: nicht nur jede directe Anlehnung an die Einrichtungen im russischen Reich zu vermeiden, sondern denselben so fern wie irgend möglich zu bleiben. Diese Richtung ward bis ans Ende eingehalten und als Frucht derselben erschien ein in der That originelles, in seiner Art einziges, überdies bis zur Caricatur entstelltes Project der Stadtverfassung.*) Graf Schuwalow sandte dasselbe, begleitet von einigen äußerst schwachen Bemerkungen, die kaum die auffallendsten Ungereimtheiten berührten, nach Petersburg, und hier, im Ministerium des Innern, erlebte die legislatorische Arbeit der rigaschen Commune ein, wie es scheint, stilles und geräuschloses Ende. Die Annahme und Verwirklichung dieses Entwurfs wäre in der That auf unübersteigliche Hindernisse gestoßen. Es konnte von einer Bestätigung in dem Sinne, in welchem das Werk vorgestellt worden war, ja es konnte nicht einmal von einer Verbesserung des Entwurfs die Rede sein; es blieb nur übrig, die ganze Arbeit von neuem zu beginnen. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß auch der gegenwärtige Generalgouverneur, nach dem Beispiel seiner Vorgänger, sein Glück mit einem abermaligen Appell an die legislative Befähigung der Commune von Riga versuchen wird. Es wird das, glaube ich, der zehnte Versuch sein.[37]

*) Eine umständliche Behandlung dieses Projects wird in einer der folgenden Lieferungen erscheinen.

Digitized by Google

VII.

Gleichzeitig mit der Stadtverfassungsfrage kamen die schon oft erhobenen Beschwerden der russischen Einwohner Rigas über deren systematische Ausschließung von städtischen Aemtern und Beneficien zur Sprache. In ihren Gesuchen strebten die russischen Bewohner der Stadt Riga keine anderen Rechte und socialen Vorzüge an „als die, welcher auch die Tataren in Kasan und die Juden in denjenigen Städten des Reichs, in denen sie sich anschreiben lassen dürfen, theilhaft sind“ (ich citire hier buchstäblich die Worte des Originals). Im Jahre 1847 schien die Sache geklärt und einer befriedigenden Lösung nahe zu sein; nichtsdestoweniger hat bis heute noch kein in Riga lebender Russe die Genugthuung gehabt, zu einem städtischen Amt oder einer Pfründe gewählt worden zu sein. Eine Erklärung dieses sonderbaren Factums finden die Leser vielleicht in nachstehenden Zeilen: „Ich bin beständig bemüht gewesen, keinerlei Druck zuzulassen, und ich fühle mich verpflichtet, hinzuzufügen, daß ich niemals irgendwelchen Grund zu der Annahme gehabt habe, als seien die russischen Einwohner der Ostseeprovinzen irgendwelchem besonderen oder ausschließlichen Druck*) ausgesetzt gewesen. Ueberhaupt dürfte hinsichtlich der Stellung der Russen in der baltischen Provinz in Betracht zu ziehen sein, daß sie in denselben nicht den eingeborenen Stamm der Bevölkerung, sondern der Zeitfolge nach den jüngeren**) von zwei Colonisationsstämmen bilden.***) Indem die russischen «Einwanderer» sich in-

*) Man muß gestehen: eine bescheidene Forderung!

**) Entspricht denn die Lage des ältesten Stammes, also der Letten und Esten, diesem Recht des älteren?

***) Die Russen haben als Colonisten, d. h. als in einem fremden Lande sich niederlassende und geduldete Privatpersonen, in Riga und in einigen andern Städten Livlands, wie historische Zeugnisse nachweisen, schon zur Zeit des Zaren Alexei Michailowitsch gelebt. Darauf ereignete sich etwas,

Digitized by Google

mitten der «starren» Formen des deutschen mittelalterlichen Bürgerthums niederließen, mußten sie «naturgemäß» *) mit der zweiten Stelle in den städtischen Gemeinden fürliebnehmen und auf diese oder jene Errungenschaft verzichten, die den deutschen Einwanderern als den Gründern und Lenkern jener Gemeinden gehörten." — Das schrieb — oder unterschrieb wenigstens — nicht etwa ein Bürgermeister oder Aeltermann, ein Advocat oder Agent der Stadt Riga, nein, der Generalgouverneur Fürst Suworow und zwar in seinem an den Kaiser gerichteten Rapport vom 8. December 1848. Ich führe seine Worte ausdrücklich an, weil sie den typischen Ausdruck der Anschauungen in der Umgebung des Fürsten bildeten, und traditionell von einem baltischen Generalgouverneur auf den andern übergegangen sind. Wollte Jemand die angeführten Sätze ins Deutsche oder Französische übersetzen, und würden statt der Russen Preußen oder Franzosen, statt der Deutschen die Polen der Provinz Posen, die Hannoveraner oder die Savoyarden genannt, so wäre es interessant zu sehen, was Graf Bismarck und die Berliner, was Napoleon III. und die Pariser dazu sagen würden, wenn sich der posener Oberpräsident oder der Präfect von Nizza einfallen ließen, durch ähnliche Argumente zu beweisen, daß die Preußen oder Franzosen in den von ihnen eroberten Ländern „natürlich" mit der zweiten Stelle fürliebnehmen und froh sein müssen, wenn sie keinem „besonderen Druck" unterworfen würden. Kraft und Einfluß liegen in der That bei den starren Formen des deutschen Bürgerthums, wie Fürst Suworow sich ausdrückte, während sich die russischen Generalgouverneure und mit ihnen die gesammte russische höhere Gesellschaft in den Fragen über nationale Würde über alle Maßen nachgiebig zeigen. [38]

---

das man nicht vergessen sollte, nämlich: die Russen eroberten ganz Liv- und Estland von den Schweden und machten diese Provinzen zu Theilen des russischen Reichs. Ist es nun noch statthaft, die in Riga, Dorpat und Pernau lebenden Russen Einwanderer oder Colonisten zu nennen, die man zur Stellung der „Jüngsten" verurtheilt hat, weil die Formen des deutschen Bürgerthums starre und unnachgiebige sind?

*) Wenn das natürlich ist, ist es da nicht äußerst widernatürlich, daß die Einwohner des eroberten Landes dem Reiche nicht als Ansiedler, sondern als vollberechtigte Bürger einverleibt wurden, und daß sie vom ersten Augenblick an sich alle die Vorzüge erwarben, welche die Kerneinwohner, d. h. die Russen genossen?

Digitized by Google

VIII.

Ich weiß nicht, mit wem Fürst Suworoow die russischen Kaufleute in Gedanken verglich, als er erklärte, daß dieselben, seiner Beobachtung nach, keinen besondern oder ausschließlichen Druck erfahren hätten; hatte er die Landsleute jener Kaufleute, die russischen Beamten, im Sinne gehabt, so kann man nicht umhin, seine Beobachtungen als wahr anzuerkennen. Die Kaufleute und simplen Bürger spielten allerdings eine Aschenbrödelrolle und durften an den Communalangelegenheiten keinen Antheil nehmen, dafür hinderte man sie wenigstens nicht, Handel und Wandel zu treiben, solang sie sich ruhig verhielten, d. h. solang sie schwiegen. Dagegen vermochten nur wenige Russen, wenn sie Beamtenstellen einnahmen, und dabei an ihrer Nationalität und an ihrem Glauben festhielten (freilich diejenigen abgerechnet, die nur da waren, damit man gelegentlich sagen könne: was wollt Ihr, wir haben ja auch Russen unter uns), im baltischen Lande jemals festen Fuß zu fassen. Locale Intriguen wußten dieselben Einen nach dem Andern hinwegzuräumen, manchmal in skandalöser Weise, gewöhnlich ganz still und ohne Geräusch, immer aber mit Unterstützung des Generalgouverneurs, also gleichsam durch die Hand der Regierung. Von 1842 bis 1867 sind aus dem baltischen Lande drei Bischöfe entfernt worden: der hochwürdige Irinarch fiel dem Baron Pahlen zum Opfer und ward aus Riga fast wie ein Arrestant geführt; mit dem hochwürdigen Philaret vertrug sich Fürst Suworow nicht, und noch unlängst erwirkte Generaladjutant Albedinski, wahrscheinlich um hinter seinen Vorgängern nicht zurückzubleiben, die Entfernung des hochwürdigen Platon. In den vierziger Jahren hatte General Golowin eine kleine Gruppe russischer Beamten um sich versammelt, dieselben, deren Thätigkeit

Digitized by Google

wir die Enthüllung des kleinen Theils Wahrheit, das wir über die baltischen Provinzen besitzen, zu danken haben; ganz abgesehen davon, daß sie es waren, die die moralische Würde des russischen Beamtenthums in den Augen der vorurtheilsvollen deutschen Gesellschaft wiederherstellten, erwarben diese Leute sich also wenigstens durch diese Enthüllungen ein wesentliches Verdienst. Aber nachdem der Generalgouverneur Golowin aus den Ostseeprovinzen entfernt war, wurde die Stellung dieser Gruppe eine unerträgliche und sie zerstreute sich bald. Endlich und zwar in allerjüngster Zeit gelang es der localen Intrigue, und wiederum vermittels des Generalgouverneurs Albedinski, die Entfernung der letzten einflußreichen russischen Persönlichkeit in Livland, des baltischen Domänenhofs-Präsidenten, S. N. Schafranow, durchzusetzen, eines Mannes, den die ganze russische „Colonie" des baltischen Landes als ihren tüchtigsten Vertreter und eifrigsten Beschützer angesehen hatte.*) Ich gehöre nicht zur Zahl der unbedingten Verehrer des Verwaltungssystems des Erzbischofs Platon; ich meine, daß dieses System in vieler Beziehung einer Kritik unterworfen werden kann und daß es bis zu einem gewissen Grade die heikele Lage der griechisch-orthodoxen Kirche in den baltischen Provinzen mitverschuldet hat. Die Beweggründe, welche die Regierung zur Entfernung S. N. Schafranow's veranlaßten, sind mir unbekannt und entziehen sich meinem Urtheil; — aber das weiß ich genau und das wissen Alle, denn es läßt sich leicht actenmäßig beweisen: der Erzbischof Platon und S. N. Schafranow hatten sich den unversöhnlichen Haß der Deutschen zugezogen, der erstere durch sein Sendschreiben, in dem er die griechisch-orthodoxe Gemeinde vor den Verleumdungen gegen die Kirche wahrte, welche die lutherische Geistlichkeit ausgestreut hatte, und durch seine (von

*) Abgesehen von seiner amtlichen Thätigkeit, — die ihrem vollen Werthe nach erst geschätzt werden wird, wenn uns endlich einmal daran liegt, die volle Wahrheit über die Provinzen zu erfahren (das wird wahrscheinlich geschehen, wenn es bereits zu spät ist) — hat S. N. Schafranow sich in Riga ein dauerndes Andenken durch seine Bemühungen, die sociale Lage der Russen zu heben, erworben. Ihm verdanken wir die Gründung der griechisch-orthodoxen Brüderschaft, des russischen Clubs und eines Asyls für die Bewohner der moskauschen Vorstadt. Und alles Das war im Kampfe errungen, im Kampfe mit der systematisch entgegenwirkenden deutschen Gesellschaft, mit der offenbaren Mißgunst des deutschen mittleren Beamtenstandes, bei vollkommener Gleichgültigkeit der höheren Obrigkeit.

Digitized by Google

der Regierung als unwiderleglich anerkannte) Darstellung der kirchlichen Reallastenfrage, endlich durch den Widerstand, den er der Entscheidung über den Rücktritt griechisch-orthodoxer Personen zum Lutherthum entgegensetzte; Schafranow durch seine genaue und eifrige Erfüllung der Regierungsanordnungen in Betreff der Niederlassung landloser orthodoxer Bauern auf den Kronsgütern. Diese Maßregel sollte jenen Convertiten eine wenn auch verspätete und unzureichende Entschädigung für all den erlittenen Druck bieten; sie vermochte jedoch, wenigstens für eine Zeit, in den Neubekehrten das Vertrauen zu der Regierung und die erlöschende Hoffnung auf deren Schutz wieder zu beleben. Solcher Art waren die thatsächlichen, und ich wiederhole, Allen bekannten Ursachen der Wuth beschaffen, mit der die Intrigue ihre Klauen gegen zwei Personen ausstreckte, welche die Verwirklichung ihrer Plane zu hindern wagten; und da sie selbstverständlich keine gesetzliche Veranlassung zu Klagen boten, so mußte man zu dem gewöhnlichen Mittel, d. h. zur Verleumdung seine Zuflucht nehmen. Dabei war das Vertrauen auf den Erfolg so groß, daß die Erfinder der in Umlauf gesetzten lügenhaften Beschuldigungen sich nicht einmal die Mühe nehmen wollten, ihre Absichten hinter Vorwände zu verbergen, die sich der Wahrheit einigermaßen näherten, sondern daß sie dem Erzbischof Platon und S. N. Schafranow ohne weiteres die Aufhetzung der Bauern zu Unruhen und zur Brandstiftung (was im buchstäblichen Sinne des Worts zu verstehen ist) zur Last legten. Diese im Auslande durch den Druck veröffentlichte Beschuldigung*) verbreitete sich über ganz Deutschland, und wenig später waren der Erzbischof Platon und der Präsident S. N. Schafranow bereits aus dem Lande entfernt. Leicht möglich, daß in Petersburg nicht gerade diese plumpen Erfindungen, sondern andere verbreitet wurden. Als die rigaer Hauptintriguanten den Generalgouverneur mit dem Auftrage, den Sturz dieser beiden ihnen verhaßten Persönlichkeiten zu erwirken, in die Residenz sandten, hatten sie denselben natürlich mit einer gut ausgearbeiteten Instruction versehen und ihm eingeschärft, was er zu sagen und was er zu verschweigen habe; immerhin bleibt wahr, daß das Zusammentreffen der frechen, in der Provinz wie im Auslande verbreiteten Verleumdung mit den von der Regierung angeordneten Versetzungsmaßregeln jenen Lügen einen Schein von Wahrheit

*) Livl. Beitr., B. I, Lief. I, S. 24.

Digitized by Google

verlieh und der Annahme Vorschub leistete, die Regierung habe sich von denselben überzeugt. Für das Publikum, das in das Geheimniß der zwischen dem Generalgouverneur und den an der Spitze der Staatsverwaltung stehenden Personen gepflogenen Unterhandlungen nicht eingeweiht war, aber recht wohl wußte, wie sehr die deutsche Partei sich stets befleißigt hatte, die Stellung Platon's und Schafranow's zu untergraben, waren zweierlei Versionen möglich: entweder waren die über die beiden Männer verbreiteten Gerüchte begründet (woran man möglicherweise im Auslande, schwerlich aber in Riga geglaubt hat), oder die antirussische Intrigue war nicht allein in Riga, sondern auch in Petersburg allmächtig.*) Das war die moralische Wirkung und der allgemeine Eindruck. Den wenigen Russen, welche bisjetzt noch Aemter zweiten Ranges in den baltischen Provinzen bekleiden, ist der Muth völlig gesunken und sie haben die Ueberzeugung gewonnen, daß man sie nur unter der Bedingung, daß sie dem baltischen Provinzialismus in Allem gefällig seien, dulden, dagegen fallen lassen werde, sobald sie mit den Vertretern jenes Provinzalismus in den leisesten Conflict geriethen.**) [39]

*) Jetzt verheimlicht man schon nicht mehr, daß Se. Eminenz und S. N. Schafranow als Opfer der baltischen Intrigue gefallen sind; viele rühmen sich sogar der Theilnahme, die sie daran gehabt. (Livl. Beitr., B. I, Lief. II, S. 72, 111).

**) Es scheint, daß man bei uns dem Wechsel von Beamten überhaupt wenig Bedeutung beilegt und vergißt, welcher Sinn oft in diesem Wechsel liegt. Es gibt Persönlichkeiten, mit denen die öffentliche Meinung — ob mit oder ohne Grund, das ist einerlei — ein ganzes Verwaltungssystem identificirt. Eine solche Bedeutung besaßen S. N. Schafranow in Riga und Generaladjutant Kaufmann in Wilna. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Abberufung des Letzteren durchaus nicht die Folge eines Systemwechsels war (wenigstens soweit es sich um den Willen des Kaisers, wenn auch nicht sämmtlicher Minister handelt); aber gerade eine solche Deutung wurde der Sache von all den Bewohnern der nordwestlichen Provinzen imputirt, welche die Entfernung des Generals wünschten oder fürchteten. Der Nachfolger des Generals Kaufmann mochte allmonatlich in seinen Circularen ankündigen, daß sein System genau und unverändert das seines Vorgängers bleiben werde — Niemand glaubte ihm. Man lächelte und nickte sich verständnißvoll zu. Jederman muß zugeben, daß man einem Regierungsprogramm leichter Eingang verschaffen wird, wenn Jeder von dem festen Willen der Regierung, dasselbe durchzuführen, überzeugt ist, als wenn der Annahme Vorschub geleistet wird: morgen oder übermorgen wird das Programm doch geändert werden.

Digitized by Google

IX.

Die Folgen des Mangels an einem zuverlässigen russischen Element in der baltischen Administration traten am deutlichsten in den fruchtlosen Bemühungen zu Tage, welche gemacht wurden, die russische Sprache in den Schulen und in den officiellen Gebrauch einzuführen; und doch hat die Regierung gerade in dieser Beziehung ihren Willen am nachdrücklichsten und am häufigsten zu verstehen gegeben. Die Frage nach der Bedeutung der russischen Sprache in den Schulen hängt mit der Bedeutung dieser Sprache für die Administration genau zusammen, und namentlich diesen Zusammenhang hat die baltische Intelligenz sehr geschickt benutzt, um die Lösung der einen wie der andern Frage unmöglich zu machen. Wenn die Regierung den Wunsch äußerte, daß die russische Sprache in den Gymnasien nicht wie ein todtes Idiom gelehrt, sondern daß die Zahl der Stunden für dieselbe erhöht und der Unterricht in einigen Fächern russisch ertheilt werden solle, so antwortete man in der Regel aus Riga und aus Dorpat folgendermaßen: „Wir bitten Euch um Alles in der Welt! wozu Zwangsmaßregeln anwenden, da wir die Nothwendigkeit, Russisch zu lernen, selbst sehr wohl einsehen und freiwillig — überdies mit bestem Erfolg — Russisch treiben?“ Als die Regierung aber auf Einführung der russischen Sprache in die Geschäftsführung, zunächst nur einiger Behörden, bestand, da lautete die Antwort: „Was fällt Euch ein? keiner unserer Beamten versteht Russisch; wo sollen wir es auch lernen!“ — Folgendes schrieb z. B. Fürst Suworow, indem er sich dabei — es war zu Ende des Jahres 1848 — auf den Grafen Uwarow berief: „Es muß anerkannt werden, daß die russische Sprache auf der dorpater Universität, wie in den Kreis- und Volks-(!) Schulen,

Digitized by Google

ja sogar in den Privatpensionen die ihr zukommende Stellung einnimmt, und zwar ohne daß dieselbe erzwungen worden, sondern aus der Erkenntniß innerer Nothwendigkeit heraus. Dieser Lage der Dinge gegenüber würde jede Zwangsmaßregel als Ausdruck von Unzufriedenheit (?) seitens der Regierung und als Mißtrauen gegen die eigenen Anstrengungen der Bevölkerung erscheinen, die dem angedeuteten Ziele bereits nahe gekommen ist." Was sich aber zwanzig Jahre später, im Jahre 1867, herausstellte, das werden wir weiter unten sehen.

Nachdem ich eine Menge Broschüren, Zeitungsartikel und Correspondenzen baltischer Fabrikation gelesen, kann ich, ohne eine Widerlegung fürchten zu müssen, ganz direct behaupten, daß die gesammte intelligente Bevölkerung der Ostseeprovinzen sich ohne Ausnahme gegen die Erweiterung des Unterrichts in russischer Sprache sträubt. Eine Meinungsverschiedenheit besteht in dieser Beziehung nicht; dafür aber, daß der Widerstand ein allgemeiner ist, dafür liegen die verschiedensten Belege vor: „Wir würden einem nicht zu beseitigenden Mangel an Lehrkräften begegnen, da Rußland derselben selbst bedarf; wir würden den Unterricht in anderen, wirklich nützlichen und ungleich wichtigeren Fächern (wie z. B. in der englischen, französischen und italienischen Sprache), einschränken müssen, dadurch das gesammte Unterrichtssystem in Unordnung bringen und das Bildungsniveau des Landes herabsetzen *); außerdem ist das Deutsche die officielle Sprache der Justiz und der Verwaltung und sie muß es in Gemäßheit unserer unantastbaren Privilegien bleiben, und deshalb sehen wir die Nothwendigkeit, Russisch zu können, so wie sie uns betrifft, nicht ein; endlich haben die Bemühungen, die russische Sprache in die Schulen einzuführen,

*) Ein baltischer Publicist hatte unlängst berechnet, daß 26 Procent seiner Landsleute hervorragende Stellungen auf verschiedenen Gebieten des Staatsdienstes einnehmen. Da dieser Umstand allein schon beweist, daß sie Alle der russischen Sprache vollkommen mächtig sind und da (nach Versicherung der baltischen Pädagogen), die Kenntniß dieser Sprache nicht anders als auf Kosten der allgemeinen Bildung erlangt werden kann, so wäre es interessant zu erfahren, ob die deutsche Phalanx unserer Minister, Gesandten, Mitglieder des Reichsraths, Senatoren, Directoren, Generale ꝛc. in ihrer allgemeinen Bildung in der That unendlich niedriger steht, als die rigaschen Advocaten, die kurländischen Hauptleute und die revalschen Rathsherrn?

Digitized by Google

unsere Jugend mit tiefstem Haß gegen die Russen erfüllt." *) So denken, sprechen und schreiben die Gelehrten, die Lehrer, die Inspectoren, mit einem Wort Alle, in deren Händen das Schulwesen ruht. Selbst der Herr Curator des dorpater Lehrbezirks theilt, wie es heißt, diese Meinung und spricht sie bei Gelegenheit auch ehrlich und offen aus. **) Es versteht sich von selbst, daß diese seine persönliche Anschauung den Herrn Curator in der rechtschaffenen Erfüllung auch der Regierungsanordnungen, die aus einer gerade entgegengesetzten Anschauung hervorgegangen sind, nicht verhindert; allein es erscheint mir zweifelhaft, ob die pünktliche Erfüllung von Amtspflichten unter allen Umständen für den Mangel persönlicher Zustimmung entschädigen kann, und ob ein Unternehmen, bei dem man nicht auch mit seiner innern Ueberzeugung engagirt ist, allein durch loyalen Gehorsam erfolgreich zu Ende geführt werden kann. Es fragt sich, ob wir in dem vorliegenden Fall nach Verlauf von zehn oder funfzehn Jahren durch den Curator mit der Nachricht erfreut werden werden, daß er sich geirrt habe, daß seine Voraussetzungen sich nicht erfüllt haben, daß sich sowohl Lehrer für die russische Sprache als Zeit zur Erlernung derselben gefunden hätten — mit einem Wort, daß alle jene Maßregeln, welchen er nicht zustimmte, durch einen unerwarteten Erfolg gekrönt worden seien — oder ob es umgekehrt heißen wird, daß Alles so gekommen sei, wie er, der Herr Curator, es vorausgesagt, daß die Maßregeln der Regierung nur das System des Unterrichts in Unordnung gebracht hätten, daß die russischen Gymnasien sich mit den deutschen nicht vergleichen ließen und ein trauriges Dasein führten, daß das

---

*) „Die Einführung der russischen Sprache in Behörde und Schule halten Alle für ebenso barbarisch wie tyrannisch — heißt es bei Herrn v. Bock. Der Sprachzwang erfüllt die Herzen der lernenden deutschen Jugend, die ihre Vorzüge den Russen gegenüber wohl fühlt und erkennt, mit dem tiefsten Russenhaß" — was indessen diese Jugend durchaus nicht hindern wird, in der Folge die höchsten Stellen im Staatsdienste einzunehmen. (Livl. Beitr. B. I, Lief. III, S. 3. 259.)

**) Der Herausgeber der „Livl. Beitr." beruft sich zur Bekräftigung seiner Meinung über die russische Sprache direct auf den Grafen und fügt hinzu: „Die Ernennung des Grafen Keyserling zum Curator des dorpatschen Lehrbezirks dient an und für sich schon als Bürgschaft dafür, daß Se. Maj. der Kaiser die deutsche Nationalität und die deutsche Sprache vor jeder Schädigung zu schützen gesonnen ist." (Livl. Beitr. B. I, Lief. III, S. 32. 68.)

Digitized by Google

Niveau der Schulbildung gesunken sei und daß es allen Anstrengungen zum Trotz absolut nicht gelungen sei, der Jugend Lust und Liebe zur Erlernung der russischen Sprache einzuflößen?*) Ist es nicht viel wahrscheinlicher, daß uns die letzte als die erste Kunde dereinst zu Ohren kommt, und daß wir dann gebeugten Hauptes ausrufen: „Ja! er hat Alles vorhergesehen und vorausgesagt cet excellent Keyserling! doch wir wußten seine weisen Vorkehrungen nicht zu schätzen und werden nunmehr für unsere Hartnäckigkeit gestraft!" Aehnliche Fälle stehen nicht vereinzelt da.**)

Gehen wir nun zu den übrigen Seite der Frage über. Im Jahre 1850 erschien ein kaiserlicher Befehl folgenden Inhalts: 1) Die Gouvernementsregierungen und sämmtliche Kreisbehörden aller drei Ostseegouvernements haben allen und jeden Schriftwechsel nicht nur mit den höheren Behörden und Staatsautoritäten außerhalb der Ostseegouvernements in russischer Sprache zu führen (was schon im Jahre 1842 vorgeschrieben war), sondern auch mit allen denjenigen in den Ostseegouvernements befindlichen Behörden und obrigkeitlichen Personen, die selbst ihre Geschäfte nicht in deutscher, sondern in russischer Sprache führen; ebenso mit allen Behörden und Militärressorts in den genannten Gouvernements. 2) Der Generalgouverneur hat darauf zu achten, daß hinfort alle höheren Posten bei den Kreisbehörden sowie die in denselben bestehenden höheren

*) In Livland erzählt man sich, ein Spötter habe dem russischen Alexander-Gymnasium folgendes Prognostikon gestellt: dasselbe werde ewig an zwei Bedingungen, ohne welche ein Bestehen unmöglich sei, Mangel leiden: es werde ihm an Lehrern und es werde ihm an Schülern fehlen. Indem der Herausgeber der „Livl. Beitr." diese Anekdote wiedergibt, fügt er hinzu: „Gebe der Himmel, daß diese boshafte Satire in Erfüllung ginge!" (Livl. Beitr. B. I, Lief. II, S. 47.) Ich wundere mich, daß man diesen Propheten noch nicht zum Gehilfen des Grafen Keyserling in der Organisation russischer Schulen ernannt hat.

**) Ich schätze die hohe Bildung des gegenwärtigen Curators des dorpater Lehrbezirks außerordentlich hoch, ich schätze ebenso den unermüdlichen Eifer, mit dem er die Bildungsinteressen seiner Heimat in seinem Sinne in Schutz nimmt. Weil ich Russe bin, sage ich das nicht ohne Neid — ich würde mich herzlich freuen, wenn die Leitung unserer übrigen Universitäten gleich geschickten, erfahrenen und festen Händen anvertraut wäre; das aber hindert mich nicht an der Meinung, daß man kein taugliches Werkzeug zur Verwirklichung eines Systems sein könne, wenn im Innersten von der Schädlichkeit oder Unhaltbarkeit desselben überzeugt ist.

Digitized by Google

Kanzleiposten vorzugsweise mit Personen besetzt werden, die hinreichende Kenntniß der russischen Sprache besitzen, um in derselben die Geschäfte zu führen. 3) Es sollen vom 1. Januar 1858 ab, d. h. nach Beendigung eines vollen, für die höhere Bildung mit dem Jahre 1858 zu beginnenden Lehrcursus in den Gymnasien und der Universität des dorpater Lehrbezirks, zu allen Aemtern, sowohl den Mitglieds- als den Kanzleiposten der Kronsbehörden des Ostseegebiets, nur solche Personen zugelassen werden, die gründliche Kenntnisse in der russischen Sprache besitzen und die Geschäftsführung in dieser Sprache übernehmen können. 4) Wenn die locale Oberverwaltung sich davon überzeugt hat, daß Beamte dieser Art in den Kronsbehörden in genügender Zahl vorhanden sind, so hat sie über Anberaumung eines bestimmten Termins zu berichten, an welchem die Einführung der ausschließlich russischen Sprache in jenen Behörden vor sich gehen soll.

Dieser Allerhöchste Befehl ist in der Fortsetzung zum 1. Theil des Provinzialcodex (Anm. 2, zum Art. 121) enthalten; er rief, soviel mir bekannt, seiner Zeit keinerlei Protest hervor. Warum auch? der damalige Generalgouverneur und die dortigen Spitzen der Behörden zogen es vor, dem in den Provinzen gebräuchlichen System des Verfahrens mit russischen Gesetzen auch in diesem Falle zu folgen, d. h. stillschweigend mit diesen Gesetzen so zu verfahren, als wären dieselben nicht da. Einerlei aus welchen Ursachen — 17 Jahre lang rührte Niemand auch nur einen Finger, um den kaiserlichen Willen zu erfüllen, der (um mit dem Ministercomité zu sprechen), „in allen seinen Beziehungen todter Buchstabe blieb". Was wäre wohl geschehen, wenn Aehnliches sich im moskauschen, kalugaschen oder saratowschen Gouvernement ereignet hätte? Welch loyaler Unwille hätte da nicht die Lieven, die Pahlen, die Oettingen, die Keyserling u. A. gegen eine derartige Nichtachtung des „geheiligten Willens" des „vergötterten Monarchen" erfüllt? .... Endlich erinnerte sich die Staatsregierung im Jahre 1867 (ich weiß nicht aus welcher Veranlassung), wieder des Gesetzes von 1850; sie rührte weder das Vergangene auf, noch zog sie Diejenigen, welche an dieser augenscheinlich in corpore verabredeten Sache mitschuldig waren, zur Verantwortung, — sie beschränkte sich einfach auf die Wiederholung und Bestätigung des oben erwähnten kaiserlichen Befehls, und erklärte noch einmal ihr Recht dazu und ihre Absicht darauf, in den baltischen Gouvernements hinfort in ihrer eigenen

Digitized by Google

Sprache, der Sprache des Reichs, zu reden. Und was geschah? Diese einfache Wiederholung eines früheren Befehls (welche zudem in einer Zeit erlassen wurde, wo die Regierung eben zu Gunsten der deutschen Bevölkerung eines der Grundgesetze der herrschenden Kirche abgeändert hatte), beschwor einen förmlichen Sturm herauf. Die gesammte baltische Intelligenz ergrimmte; in den ausländischen Zeitungen regnete es von Klagen über die Regierung; die livländische Ritterschaft nahm eine würdevolle Haltung an und bereitete sich zu nachdrücklicher Gegenwehr vor. — Vergleicht man das Jahr 1850 mit dem Jahre 1867, den Eindruck, den das Erscheinen eines neuen Gesetzes gemacht, mit der Wirkung, die eine einfache Bestätigung dieses längst erschienenen Gesetzes hervorrief, so wird man einen Ueberblick darüber gewinnen, wieviel die Autorität der Regierung innerhalb 17 Jahren eingebüßt hat. Das sind die Folgen des Nachgiebigkeitssystems, des Bestrebens, sich in einer Provinz oder richtiger gesagt bei einem oder zwei Ständen derselben, Popularität zu erwerben — und zwar auf Kosten der Popularität im Reich. Doch lassen wir die Opposition des Adels und die Agitation der Journalistik zunächst beiseite, sehen wir lieber zu, wie die Beamten, welche die Verpflichtung hatten, den Willen der Regierung zu erfüllen, gehandelt haben. Es zeigte sich unter ihnen in der That eine große Rührigkeit und mit vielem Eifer ging man an die Arbeit, aber nicht an die Arbeit zur Erfüllung des kaiserlichen Willens, sondern an die Zusammenstellung umständlicher statistischer Daten, welche gegen diese Erfüllung benutzt werden sollten. Die Behörden verlangten von ihren Beamten genaue Angaben über den Grad ihrer Kenntniß der russischen Sprache. Es ward eine Tabelle zusammengestellt und Jeder mußte seinen Namen in diese oder jene Rubrik eintragen. Es gab eine Rubrik für Diejenigen, welche gar kein Russisch verstanden, eine zweite für solche, welche zwar Russisch verstanden, aber es nicht schreiben konnten, eine dritte für Diejenigen, die vollständige Kenntniß der Sprache besaßen; außerdem bestanden noch einige Unterabtheilungen. Alle Welt wußte im Voraus, welche von diesen Rubriken sich mit Namen füllen, welche leer bleiben würden; es hieß — ich weiß nicht, ob es wahr ist —, daß selbst der Gouverneur von Livland seinen Namen in die zweite Rubrik eingetragen habe.*) Es wollten sich nicht einmal

*) In einer unlängst veröffentlichten Correspondenz aus Riga heißt es,

Digitized by Google

alle Beamten dazu verstehen, die verlangte Auskunft zu ertheilen; ein Staatsbeamter schickte z. B. die ihm zugestellte Tabelle mit dem Bemerken zurück: „Auf solche Fragen zu antworten verbietet mir mein Gewissen.“ Selbstverständlich war alles Das eine von klugen Leuten ersonnene Komödie, die man aufführte, um Zeit zu gewinnen und um der beginnenden Agitation freie Bahn zu schaffen; in Wirklichkeit glaubte Niemand, daß der Wille der Regierung erfüllt werden werde. Alle Welt war im Gegentheil fest überzeugt, daß diese vor der einmüthigen Gegenwehr der Stände und vor den Schwierigkeiten, die ihr ihre eigenen Beamten entgegenstellten, das Feld räumen werde; man rechnete mit Bestimmtheit darauf, daß die Regierung den Termin verlängern und sich nachgiebig zeigen werde, kurz daß der todtgeborene Buchstabe sich nie beleben würde. Ob diese Hoffnungen in Erfüllung gegangen sind — darüber mögen die Leser aus nachstehendem Schreiben urtheilen, das der Generalgouverneur der baltischen Provinzen an die Gouverneure dieser drei ihm anvertrauten Gouvernements unter dem 26. October 1867 richtete.

„Zufolge Schreibens des Ministers des Innern vom 14. des verflossenen Juni sub Nr. 11492 und auf Grund des am 3. Januar 1850 und am 1. Juni 1867 c. Allerhöchstbestätigten Ministercomité-Beschlusses in Betreff unaufschiebbarer Einführung der russischen Geschäftsführung in den Kronsbehörden der baltischen Gouvernements habe ich die Ehre, Sie, mein Herr, ergebenst zu bitten, nachstehende Regeln in den zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Behörden des Ihnen anvertrauten Gouvernements in Anwendung zu bringen: 1) Muß in sämmtlichen Abtheilungen der Gouvernementsverwaltung und in der Kanzlei des Gouverneurs sowohl mit den höheren Behörden und Staatsautori-

---

daß wenn Alle in der Sprachenfrage dem Beispiele des Civilgouverneurs Oettingen gefolgt wären, die ganze Angelegenheit hätte scheitern müssen (v. Oettingen war in den Jahren 1862 bis 1868 Gouverneur und leitete als solcher, wie aller Welt bekannt ist, die Handlungen dreier Generalgouverneure). Liv. Beitr. B. II, Lief. I, S. 38. Uebrigens wäre die Sache auch ohnedies zu Wasser geworden. Es geht gegenwärtig das Gerücht, daß man die Absicht habe, den Herrn von Oettingen zum Apanagenminister zu machen. Natürlich! das gehört sich ja so! erfolgreiche Opposition gegen den Willen der Regierung schafft in den baltischen Provinzen Anspruch auf Belohnung.

Digitized by Google

täten außerhalb der Ostseegouvernements, als auch mit denjenigen innerhalb dieser Gouvernements befindlichen Kronsbehörden und obrigkeitlichen Personen, welche selbst ihre Geschäfte nicht in deutscher, sondern in russischer Sprache führen, denen welche in dem beifolgenden Verzeichniß genannt sind, denen welche in Zukunft in den hiesigen Gouvernements seitens der Krone eröffnet werden könnten, ebenso mit allen Behörden und Personen des Militärressorts*) — ausschließlich Russisch correspondirt werden; 2) muß in den obenerwähnten Krons-Gouvernementsbehörden überhaupt der ganze Geschäftsgang, mit Einschluß der Journalverfügungen der Gouvernementsverwaltung, der Resolutionen ihrer Glieder, der Registraturen, der Benennung der Verzeichnisse, Bücher, Vorschläge, Assignationen u. s. w. in russischer Sprache geführt werden, indem eine Ausnahme nur gestattet sein soll in Bezug auf solche Journalverfügungen und Resolutionen, welche Untersuchungssachen betreffen**), oder kraft welcher Papiere abgefaßt worden, welche an die im Art. 9, Th. 1 des Provinzialcodex genannten Ortsbehörden zu richten sind (d. h. an die höheren Justizbehörden, an die Gerichte erster Instanz in den Kreisen, an Verwaltungen und Personen, die dem Ressort der Landpolizei angehören und an die Stadtmagistrate sammt Stadtgerichten und städtischen Verwaltungen), ebenso an alle Autoritäten des Adels und der Stadtgemeinden der baltischen Gouvernements und an die geistlichen Anstalten der evangelisch-lutherischen Kirche.***)

---

*) Alles Das ist nichts weiter als die einfache Wiederholung von Punkt 1 des Allerhöchsten Befehls vom Jahre 1850.

**) Der Zweck dieser Ausnahme ist schwer zu begreifen.

***) Durch diese beiden Ausnahmen verliert die im Eingange des Schreibens auseinandergesetzte allgemeine Regel jede ernste Bedeutung; denn wenn auch nicht in allen Journalverfügungen der Gouvernementsverwaltung, so wird doch in der großen Mehrzahl derselben jedesmal ein Papier an eine der bestehenden Justiz- oder Polizeibehörden oder an die Vertreter der Stände zu richten sein. Russisch werden nur die Journale über Gegenauszahlung, die Aufträge an den Rentmeister, Verschläge über den Ankauf von Federn, Papier ꝛc. geführt werden. Setzen wir den Fall, man habe sich in einer und derselben Angelegenheit gleichzeitig mit dem griechisch-orthodoxen Erzbischof und mit dem lutherischen Consistorium in Beziehung zu setzen, was oft geschieht, so fragt sich sogleich, in welcher Sprache wird das Journal abgefaßt werden? Gewiß der im §. 2 enthaltenen Ausnahme wird dasselbe deutsch geführt werden. Ueberhaupt ist dieser §. keine Erfüllung, sondern ein Aufschub

Digitized by Google

Solche Journalverfügungen können auch in deutscher Sprache abgefaßt werden. 3) In den gemischten [Anm. des Uebers.: d. h. zum Theil aus Kronsbeamten, zum Theil aus ständischen Vertretern zusammengesetzten], dem Ressort des Ministeriums des Innern untergeordneten Gouvernements-Verwaltungsstellen: im Collegium allgemeiner Fürsorge, in der Gouvernements-Versorgungscommission, im Comité und in der besonderen Abtheilung für Landesprästanden (in Kurland), in der Gouvernements-Rekrutencommission; in den Comités: für Statistik, Judenangelegenheiten (in Kurland), für Gefängniß- und Gesundheitspflege, im Impfungs- und Rekrutencomité, in der Commission für Bauernsachen u. A., die unter dem Vorsitz des Gouvernementschefs und aus Gliedern der Krone und der Stände bestehen, sind Geschäftsführung und Correspondenz nach Vorschrift der früheren Bestimmungen vorzunehmen.*)

4) Haben die Krons- und die gemischten Behörden der Kreise, so wie sie dem Ministerium des Innern unterstellt sind, mit den Militärverwaltungen innerhalb der Ostseegouvernements ausschließlich Russisch zu correspondiren.**). In Bezug auf den sonstigen Schrift-

---

in der Erfüllung von Punkt 4 des Allerhöchsten Befehls vom Jahre 1850 auf unbestimmte Zeit.

*) Das ist keine Vertagung, das ist eine entschiedene Abänderung des kaiserlichen Befehls, die sich auf eine bisher unerhörte und eigenmächtige Eintheilung der Behörden in Krons- und gemischte Behörden, von denen das Gesetz nichts weiß, gründet. Wo hat man diesen neuen Begriff „gemischter Behörden" überhaupt hergenommen? Der Begriff „Kronsbehörde" steht nur dem Begriff „ständische" oder „communale" Behörde, nicht aber dem Begriff „gemischte" Behörde gegenüber. Keine von allen den durch den Generalgouverneur angeführten Verwaltungsstellen gehört nach dem Provinzialcodex zu den auf Grund besonderer Provinzialbestimmungen errichteten Anstalten; das Collegium allgemeiner Fürsorge ist sogar ganz direct in die Zahl derjenigen Behörden miteinbegriffen, welche in den Ostseegouvernements auf Grund von im Reichscodex enthaltenen Bestimmungen (Art. 7, Th. 1 des Prov.-Codex) errichtet worden sind, und nach dem allgemeinen Reichsgesetz haben sich weder das Collegium allgemeiner Fürsorge, noch die Rekruten- und Gouvernements-Versorgungscommission jemals von den Kronsbehörden unterschieden. Wenn der Generalgouverneur sich einmal berechtigt glaubte, die Bedeutung des Allerhöchsten Befehls von 1850 so beträchtlich abzuschwächen — so ist zu verwundern, daß ihm Niemand plausiblere Ausflüchte einzuflüstern gewußt hat.

**) Eine neue Verwirrung. Wenn der Generalgouverneur die gemischten Behörden in den Kreisen nicht für Kronsbehörden hält, so hat er gar

Digitized by Google

wechsel und die übrige Geschäftsführung bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft. *)

5) Haben die Gouvernementschefs streng darauf zu achten, daß bei künftigen Vacanzen in den dem Ministerium des Innern unterstellten Behörden vorzugsweise Personen angestellt werden, die gründliche Kenntniß der russischen Sprache besitzen und in dieser Sprache correspondiren können. **)

6) Halte ich für nothwendig, hinzuzufügen, daß ich aus dem mir seitens Ew. Excellenz zugegangenen Nachrichten über den unter Ihren Gouvernementsverwaltungs-Beamten herrschenden Grad der Kenntniß der russischen Sprache ***) ersehen habe, daß die Geschäftsführung in dem Umfange, in welchem sie oben in §. 2 verlangt wird, nicht ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann; dem zufolge ertheile ich Ihnen das Recht, für einige Zeit Ausnahmen von der bezeichneten Maßregel zuzulassen, soweit Sie dieselben nach eigenem Ermessen für unumgänglich halten sollten. Ich füge hinzu, daß ich diese Abweichungen als abnorme Uebergangsordnung betrachten werde. †)

---

kein Recht, von ihnen die Erfüllung von Punkt 1 des kaiserlichen Befehls vom Jahre 1850 zu verlangen.

*) Durch die zweite Hälfte dieser Vorschrift, Nr. 4, wird die Erfüllung des kaiserlichen Befehls, soweit sie für die Kronsbehörden gilt, auf unbestimmte Zeit aufgeschoben.

**) Das ist nichts weiter als eine in der Form ungenaue Wiederholung von Punkt 2 des Allerhöchsten Befehls von 1850. Der ganze Unterschied besteht darin, daß das Gesetz den Generalgouverneur verpflichtet, die Aufsicht über Anstellung sprachkundiger Beamten zu führen, während derselbe in dem Reskript seinerseits dem Gouverneur (mit Hinzufügung des Beiworts „streng"), diese Verpflichtung überläßt. Die Ausdrücke „streng" und „vorzugsweise" scheinen sich übrigens nicht miteinander zu vertragen. Die einfache (nicht „strenge") Aufsicht seitens des Generalgouverneurs hat binnen 17 Jahren zu nichts geführt — die Erfahrung beweist das; sehen wir zu, wozu die „strenge" Aufsicht durch die Gouverneure führen wird.

***) Wie man sieht, sind die Tabellen nützlich verwendet worden.

†) Schon der §. 2 selbst enthielt der Ausnahmen so viele, daß die in ihm enthaltene Regel fast bedingungslos aufgehoben erscheint; nun werden noch neue Ausnahmen zugelassen, Ausnahmen jeder Art, die durch keinen Termin begrenzt sind und nur von dem Ermessen des Gouverneurs abhängen. Das heißt mit dürren Worten: der todtgeborene Buchstabe bleibt für die Zukunft, was er bisher gewesen. Daß der Generalgouverneur die Ausnahmen

Digitized by Google

7) „Es werden die Gouverneure ebenso darauf Acht zu geben haben, daß die Verwaltungen anderer Ressorts pünktlich allen den Maßregeln nachkommen, welche ihnen zufolge des kaiserlichen Befehls vom 6. Juni 1867 vorgeschrieben worden sind.“ *)

Und so ist wiederum der Termin zur Einführung der russischen Sprache in den baltischen Kronsbehörden nicht festgestellt worden (Punkt 4 des Allerhöchsten Befehls von 1850), während der auf Grund desselben Befehls vom 1. Januar 1858 an zu beobachtenden Anstellung ausschließlich solcher Personen, die gründliche Kenntniß der russischen Sprache besitzen, gar keine Erwähnung geschieht. Endlich dachte Niemand daran, den in den baltischen Provinzen lebenden Russen ein Recht zu gewähren, welches die in den innern Gouvernements des Reichs lebenden Russen gesetzlich genießen; ich meine das Recht, zu verlangen, daß die Justizbehörden der Provinzen von ihnen Papiere aller Art in russischer Sprache entgegennähmen. Nach dem Art. 122 des Provinzialcodex ist das livländische Hofgericht verpflichtet, eine Bittschrift in russischer Sprache entgegenzunehmen, wenn sie ihm per Post aus Moskau oder Orenburg von einem dortigen Kaufmann oder Edelmann zugegangen ist, und hat das Hofgericht sodann seinerseits für eine Uebersetzung derselben ins Deutsche zu sorgen; allein dasselbe Hofgericht nimmt keine in russischer Sprache abgefaßte, ihm von einem rigaschen

---

als abnorme Ordnung betrachten werde — ist freilich eine Art von Beruhigung, aber ebenso zweifellos ist, daß die baltischen Autoritäten und Stände es für durchaus normal halten werden, den kaiserlichen Willen nicht zu erfüllen. Statt allen Beweises folgende Notiz: In einer unlängst veröffentlichten Correspondenz aus Livland lesen wir: „Die baltische Ritterschaft wird die Angstpolitik, die eben (in Petersburg) getrieben wird, aus dem Gang der Verhandlungen über Einführung der russischen Sprache sattsam erkennen. Alles das erinnert an zwei Menschen, die im Dunkeln zufällig aneinanderstoßen. Beide hat der Schrecken ergriffen, aber derjenige von ihnen, welcher sich zuerst entschließen wird, wer da! zu rufen, treibt den andern sicher in die Flucht. Wollen wir darum fortfahren, in den Zeitungen und in der höherern Sphäre wer da! zu rufen und die beängstigende Erscheinung wird verschwinden.“ Livl. Beitr. B. II, Lief. I, S. 37. Der Correspondent hat recht; wir wissen, wer diesen Ruf ausspricht; aber wunderbar ist die Offenheit, mit welcher man uns Schwarz auf Weiß öffentlich erzählt, wie man uns hinters Licht führt und einschüchtert.

*) Mir ist unbekannt, worin sie bestehen.

Digitized by Google

Kaufmann russischer Herkunft überreichte Klage an. Das ist die Lage der russischen „Colonie" im baltischen Lande.*)

Der Herausgeber der Livländischen Beiträge spricht bei Erwähnung des Gesetzes von 1850 von einer „ganzen Reihe von Zwangsmaßregeln" und fügt hinzu: „Falls dieselben auf Widerstand stoßen, dürfte es sich ereignen, daß man nachgibt."**) Er hat richtig gerathen: die Regierung wiederholte ihren früheren Befehl, stieß auf Opposition und ließ sich abspeisen. Die Sache war in Petersburg und zwar ohne Zuziehung baltischer Deputirten vorgenommen worden.

---

*) In Prag nehmen alle Behörden und Autoritäten Bittschriften, Anzeigen u. s. w. ohne Unterschied in czechischer und deutscher Sprache an und ertheilen, einer allgemein angenommenen Regel gemäß, die Resolutionen auf dieselben in derjenigen Sprache, in welcher das Gesuch gestellt war. So steht es um die Sprache des Staats in Böhmen; der Russe in Liv-, Est- und Kurland hat dieses Recht bis heute nicht zu erlangen vermocht, und doch wird Niemand das Verhältniß Böhmens zu Oesterreich mit dem Verhältniß der baltischen Provinzen zu Rußland vergleichen wollen. Böhmen war von Alters her ein besonderes Königreich; Böhmen ist nicht erobert worden; die czechische Krone ist mittelbar, durch eine rein dynastische Verbindung mit andern Besitzungen der Habsburger an das Haus Habsburg gekommen, Böhmen genießt im Oesterreichischen Staatenverbande dieselben Rechte wie Ungarn.

**) Liv. Beitr. B. I, Lief. III, S. 27.

Digitized by Google

X.

Zum Schluß dieses langen Registers unserer Concessionen, Verluste und Fehlgriffe können wir die gleichfalls durch uns selbst herbeigeführte Vernichtung des ersten Versuchs intelligenter Letten zur Annäherung ihrer Landsleute an Rußland, nicht unerwähnt lassen. Russische Zeitungen haben dieser traurigen Geschichte bereits zu wiederholten Malen Erwähnung gethan, unglücklicherweise hat die Regierung aber von der wirklichen Bedeutung dieser Angelegenheit bisjetzt nicht Notiz genommen; sie hat die moralischen Folgen derselben noch immer nicht abgeschätzt. Vor einigen Jahren ward in Petersburg eine in ihrer Art einzige lettische Zeitung für Letten und von nicht germanisirten Letten begründet. Es waren wenige — fünf oder sechs — aber begabte, ihrer Sache mit ganzer Seele hingegebene Männer, und der ganze lettische Stamm blickte auf sie als auf seine besten Vertreter. Lettische Literaten, von denen einige die volle Universitätsbildung erhalten hatten, die sich aber dennoch ihrer Abkunft nicht schämten und ihren Landsleuten nicht untreu wurden, im Gegentheil diesen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten widmen wollten — das war eine nie dagewesene Erscheinung, die noch vor kurzem für unmöglich gegolten hätte. In dem neuen literarischen Organ konnte zum ersten mal ein ganzer Stamm seine Bedürfnisse, seine Wünsche, seine Bestrebungen zum Ausdruck bringen. In politischer Beziehung war die Tendenz der Zeitschrift eine für Rußland nicht allein nicht schädliche, sondern sie fiel im Gegentheil so augenscheinlich mit seinen richtig verstandenen Interessen zusammen, daß die Regierung in jedem andern Lande, in Irland wie in Ungarn, im Herzogthum Posen wie in Hannover, das Auftauchen eines Organs von ähnlicher Färbung als glückliches Symptom be-

Digitized by Google

grüßt unter unter ihren Schutz genommen hätte. Im Gegensatz zu den separatistischen Tendenzen der baltisch-deutschen Presse predigten diese unsere unerwartet wie vom Himmel gefallenen Verbündeten dem lettischen Volke, daß seine ganze Zukunft von einem möglichst engen Anschluß an Rußland abhänge; auf die ritterschaftlichen Adressen und die hochtönenden Versicherungen einer Loyalität, welche die Erhaltung der Privilegien zur Bedingung ihrer Beständigkeit machte, antworteten die lettischen Bürger desselben Landes mit den Ausdrücken unbedingter Ergebenheit, indem sie zugleich offen bekannten, daß sie dem russischen Volke treu anhängen wollten und daß sie nichts sehnlicher wünschten, als für sich und ihren Stamm dieselben Rechte und Gesetze, dieselbe Entwickelung, dieselbe Freiheit zu erwerben, wie sie die eigentlichen Russen von Alters her in den übrigen Theilen des Reichs besäßen. Wir hatten dafür natürlich kein Gehör, wir hatten keine Aufmerksamkeit für die bescheidene Stimme von Leuten, von denen man nicht wußte, woher sie seien, und deren Sprache wir nicht einmal zu verstehen schienen. Aber der baltische Adel und die lutherische Geistlichkeit nahmen die Sache ernster und geriethen alsbald in ängstliche Bewegung. Sie begriffen sehr gut, daß, wenn es den Letten gelingen sollte, sich vorerst auch nur mit dem russischen Publikum in directe Beziehung zu setzen und neue Bahnen zu der Bildung zu finden, nach welcher sie verlangten — allmälig in den Regierungskreisen jene absonderliche, indeß allgemein gültige Fiction ins Schwanken gerathen könnte, nach welcher die Gutsbesitzer als Vertreter der bäuerlichen Interessen angesehen werden; Adel und Geistlichkeit begriffen ferner, daß dadurch leicht ein neues Mittel zur Revision der officiellen Nachrichten über den blühenden Zustand des Landes geschaffen werden könne, und daß den Händen der herrschenden Partei eine der erfolgreichsten Waffen zur Germanisirung des Landvolkes entwunden werden könne. Die herkömmlichen Kunstgriffe, d. h. Verleumdungen, Anklagen, Drohungen wurden alsbald aufgewendet, um das drohende Uebel abzuwenden — und wie gewöhnlich, blieb auch diesmal der Erfolg nicht aus. Man bewirkte durch den Generalgouverneur, Baron Lieven, zunächst die Verlegung der lettischen Zeitungscensur aus Petersburg nach Riga, indem man von der richtigen Erwägung ausging, daß das Blatt auf diese Weise ohne alles Geräusch zu erdrücken sein werde; sodann wußte man bei dem Minister des Innern die Suspension der Zeitung auf einige Monate und zuletzt die

Digitized by Google

Unterdrückung derselben durchzusetzen. In Kleinigkeiten pflegt man bei uns wohlverdienten und das volle Vertrauen der Regierung genießenden Leuten nicht ungefällig zu sein. Aber alles Das war noch nicht ausreichend; die Hand der Regierung selbst mußte die Gruppe der Männer, die sich um die lettische Zeitung gesammelt hatten, sprengen und so mit einem Streich alle die Hoffnungen vernichten, welche ein ganzes Volk auf den Schutz und Schirm der obersten Staatsgewalt gesetzt hatte. Zu diesem Behuf bildete sich eine enge Coalition und dank den Aufhetzungen zweier Stände (des Adels und der Geistlichkeit) *), dank den eindringlichen Bemühungen des Gouverneurs und des Generalgouverneurs, dank endlich der zuvorkommenden Dienstfertigkeit der dritten Abtheilung und des Ministeriums des Innern entlud sich der administrative Zorn über den unschuldigen Häuptern der ehemaligen Redacteure und Hauptmitarbeiter. Unter den allernichtigsten Vorwänden begannen Haussuchungen und Verhöre bei denselben; den Einen entließ man des Dienstes und richtete ihn dadurch zu Grunde, einen Andern schüchterte man für alle Zeiten ein, den Dritten verurtheilte man auf administrativem Wege zur Deportation in weite Fernen und der Vierte wäre das Opfer eines Justizmordes geworden, wenn der dirigirende Senat sich nicht zum unsäglichen Aerger des livländischen Hofgerichts ins Mittel gelegt hätte. **) Diese in ihrer Willkürlichkeit und Grausamkeit beispiellose Verfolgung war die Antwort der Regierung auf den ersten Versuch friedlicher Emancipation der Letten im Bereiche des Gedankens und des Worts. [40]

Sehen wir nun zu, was auf unsere Initiative hin im baltischen Gebiet während derselben zwanzigjährigen Periode wirklich Nützliches geschehen ist.

---

*) Als Beleg existirt ein gedrucktes Zeugniß, das ich anführen werde.
**) Livl. Beitr., B. I, Lief. I, S. 25. 26.

Digitized by Google

XI.

In Riga ist das Stapelrecht abgeschafft worden, ein Recht, kraft dessen die außerhalb Riga lebenden russischen Kaufleute ihre Waaren nicht direct ausländischen Häusern verkaufen durften, sondern sie zunächst Bürgern der Stadt Riga abzutreten verpflichtet waren. (Den 30. October 1861.)

XII.

In derselben Stadt wurde nach einer langen Reihe von Anstrengungen nach vielfacher Fristverlängerung die Abschaffung der obligatorischen Flachswrake durchgesetzt und der betreffende Handelszweig für frei erklärt. (27. Juni und 23. December 1864.)

Digitized by Google

XIII.

Endlich ist in allen drei Provinzen das mittelalterliche Recht des Gewerbe- und Zunftzwanges abgeschafft worden und steht es nunmehr Jedem frei, sich seinen Unterhalt durch seiner Hände Arbeit zu verdienen, ohne daß er darum gerichtliche Verfolgung zu befürchten hätte. Das war schon im Jahre 1710 bei der Uebergabe Rigas ausbedungen*) worden und ging 156 Jahre später, im Jahre 1866, wirklich in Erfüllung.

Ich glaube — es ist das Alles, dessen wir uns rühmen können, wenigstens Alles, was thatsächlich geschehen ist; allein der Vollständigkeit des Ueberblicks wegen können wir nicht umhin, ein wenig in die Zukunft zu blicken und einer sich vorbereitenden Reform von Wichtigkeit Erwähnung zu thun, die sich indeß noch nicht realisirt hat und deren Verwirklichung mancherlei Zweifeln unterliegt.

---

*) Vertragsartikel der Stadt Riga und Resolution des Feldmarschalls Scheremetjew vom 4. Juli 1710 (Nr. 2278), Resolution, S. 22.

Digitized by Google

XIV.

Ich meine die Justizreform, die für die Zukunft des Landes von eingreifenden Folgen sein muß. Wie uns die „Nordische Post" berichtete, beabsichtigt die Regierung „besondere Schattirungen" bei Einführung der Hauptprincipien der Justizreform in die baltischen Provinzen Platz greifen zu lassen, mit andern Worten: sie beabsichtigt, diese Hauptprincipien den vorhandenen lokalen Bedingungen anzupassen. So faßt augenscheinlich eines der officiellen Organe der Staatsregierung die Aufgabe auf; ich sage augenscheinlich, denn alles Das äußert man nur Rußland gegenüber, während das Ministerium des Innern im Geheimen sehr wohl weiß, daß man in Riga, Reval und Dorpat die Sache vollständig anders auffaßt und daß die Regierung den baltischen Lokalanschauungen bereits so gut wie nachgegeben hat. Als die baltischen Stände berufen wurden, aus ihrer Mitte Deputirte in die Commission zu wählen, welche die Vorarbeiten zur Justizreform vorzunehmen hatte, hatte der Deputirte der livländischen Ritterschaft eine Instruction erhalten, die ihm vorschrieb, sofort Protest einzulegen und jeder Betheiligung an den Arbeiten der Commission fern zu bleiben, sobald diese genöthigt werden sollte, den Punkt 8 des Allerhöchstbestätigten Reichsrathsgutachtens vom 29. September 1862 *) zum Ausgangs-

*) In diesem Punkte 8 heißt es: „Die Grundbestimmungen der Justizreform sind mitzutheilen: den Chefs des kaukasischen und transkaukasischen Gebiets, beider Sibirien, des donischen Kosackenlandes und überhaupt den Chefs aller derjenigen Gouvernements und Bezirke, die nicht nach den allgemeinen Gesetzen verwaltet werden; sie haben ihre Meinung darüber abzugeben, welche Veränderungen und Ergänzungen mit den allgemeinen für das Reich bestehenden Gesetzen bei Anwendung und Einführung derselben

Digitized by Google

punkt ihrer Thätigkeit zu machen. Mit anderen Worten: es sollte protestirt werden, sobald die Regierung darauf bestand, daß für die baltischen Provinzen dieselben Grundsätze gelten sollten, welche für das ganze übrige Rußland angenommen worden. Am 7. November 1864*) reichte die Commission in pleno dem damaligen Generalgouverneur, Baron Lieven, ein Schriftstück ein, in welchem sie einstimmig und feierlich gegen die Voraussetzung protestirte, als könne oder wolle sie für formell auf dem Boden des „Fundamentalreglements" stehend angesehen werden. Baron Lieven nahm diese Schrift ohne jede Erwiderung entgegen; er erkannte mithin die Gesetzlichkeit der in ihr ausgesprochenen Verwahrung an und verdarb dadurch die ganze Sache von Hause aus. Graf Schuwalow, der bald darauf die Stelle des Barons Lieven übernahm, hat allem Anscheine nach — wie unwahrscheinlich es auch aussehen mag — von dem Bock, den sein Vorgänger geschossen, nichts gewußt. Uebrigens hat er wiederholt, wenn auch in ungeschickter und erfolgloser Weise, den Versuch gemacht, die Verbindlichkeit des Fundamentalreglements durchzusetzen. Anstatt aber einen offenen Kampf gegen die regierungsfeindlichen Anschauungen der Vertreter des baltischen Provinzialismus aufzunehmen, versuchte er dieselben zu überlisten. Er verwickelte sich in seine eigenen Netze, er wurde von den Gliedern der Commission beschuldigt, sich selbst widersprochen und einen kaiserlichen Befehl angeführt zu haben, den er nicht vorzuweisen vermochte — kurz er erlitt eine schmachvolle Niederlage und gestand, als die Vertreter des Adels sich auf „beruhigende Versicherungen" beriefen, die der Kaiser angeblich gegeben haben sollte, am Ende des Jahres 1865, daß er sich ge-

---

in den genannten mit besondern Einrichtungen ausgestatteten Gebieten vorzunehmen seien u. s. w." — Unter dem Begriff der Gouvernements und Gebiete, in denen nicht nach der allgemeinen Verordnung regiert wird, können nach Ansicht der Ritterschaft die baltischen Provinzen nicht verstanden werden — und dieses Thema wird gegenwärtig von den baltischen Juristen in Broschüren u. s. w. umständlich tractirt. — Die baltischen Gouvernements — so höre ich den Leser fragen — gehören also zu der Zahl der Provinzen, die der allgemeinen Verordnung unterliegen? — O nein — antworten dieselben Juristen. — Ja — fragt der Leser weiter — wie stehen diese Provinzen denn also zum Reiche? — Sie stehen außerhalb des Gesetzes, das sich auf das Verhältniß der Reichstheile zum ganzen Reich bezieht.

*) Im Original steht fälschlich 1866 — wo General Albedinski bereits Generalgouverneur war. — Anm. des Uebers.

Digitized by Google

irrt habe und daß das „Fundamentalreglement" der Justizreform für die baltischen Provinzen keine bindende Kraft besitze.*) Und so scheint die Sache entgiltig für uns verloren gegangen zu sein; es handelt sich nicht mehr (wie doch die „Nordische Post" versicherte) um die Anwendung und weitere Ausdehnung dessen, was bei uns besteht, sondern um die Erlangung vollständig neuer Einrichtungen für die baltischen Provinzen. Aber setzen wir auch voraus, daß die Regierung (was ich nicht für wahrscheinlich halte), noch rechtzeitig zur Besinnung kommt; in Anbetracht der unbestreitbaren Nothwendigkeit der Berücksichtigung von lokalen Eigenthümlichkeiten taucht sofort die Frage auf: was ist als Grundprincip, was ist als Abstufung zu betrachten? in welchem Maße wird man zu Gunsten der letzteren von dem ersteren abweichen? wird in den Provinzen der Wunsch nach noch größerer Absonderung, oder wird das Bestreben nach möglichst engem Abschluß triumphiren? Wer sich in den Provinzen als Vertreter von Anschlußbestrebungen geriren wird, wissen wir nicht, daß sich aber alle Vertreter der baltischen Intelligenz und unsere von diesen beeinflußten Würdenträger auf Seiten der Absonderung finden lassen werden — das unterliegt keinem Zweifel. Aus ausländischen Broschüren, wie aus den im Lande erscheinenden Zeitungen und Journalen wissen wir, daß die dortigen Juristen mit maßloser Geringschätzung auf unsere Justizreglements herabsehen; die Arbeit (so denken sie) mag für Rußland taugen, allein die deutschen baltischen Provinzen, die jenem in Allem weit voraus sind, haben das volle Recht, für sich etwas Besseres zu fordern. Wir lasen ebenso, daß der Adel niemals auf sein ständisches Gerichtssystem verzichten, daß er das Recht, diese Gerichte durch seine Wahlen zu besetzen, freiwillig nie aufgeben werde. Uebrigens kann man der letzteren Erklärung keine allzu große Bedeutung beilegen; im Handel (und die eine Reform innerhalb dieser Provinzen beantragende Regierung gilt immer nur als Bieter) ist es ein alter Kunstgriff, anfangs einen ungeheuren Preis zu fordern, um nachher Etwas ablassen und dann darüber Wesens machen zu können. Wahrscheinlich führen die in der That intelligenten Baltiker so etwas im Schilde; sie wissen recht wohl, daß eine auf das Princip ständi-

*) Ich entnehme diese Einzelheiten den Livländischen Beiträgen (Livl. Beitr., B. I, Lief. III, S. 7—20). Der Verfasser erzählt den Hergang der Sache, an der er selbst Theil genommen hat, sehr eingehend.

Digitized by Google

scher Unterscheidungen gegründete Reform gegenwärtig nicht mehr denkbar sei und daß, in welcher Weise die Richter auch eingesetzt werden sollten, die deutsche Partei so viel Macht besitzen wird, keine ihr nicht zusagende Persönlichkeit, am allerwenigsten einen Russen, den baltischen Schlagbaum passiren zu lassen. Der eigentliche Kampf wird auf andern Punkten entbrennen. Für die Friedensrichterwahl und das Institut der Geschworenen Unabhängigkeit von den Vorschriften des Fundamentalreglements zu erwirken — darauf werden aller Wahrscheinlichkeit nach alle Anstrengungen gerichtet werden. Bei dieser Gelegenheit werden namentlich folgende Argumente herangezogen werden: In den baltischen Provinzen seien Versammlungen aller Stände zum Behuf der Friedensrichterwahl (wie sie in unseren Landes- und Stadtversammlungen bestehen) unmöglich. Die Verschiedenheit der Stämme und Sprachen der Bevölkerung, die Roheit der Letten und Esten, der in der Zukunft drohende Demokratismus, die Nothwendigkeit, im conservativen Interesse den früheren Einfluß des Adels zu bewahren — machten das unrathsam u. s. w. Wenn (was keinem Zweifel unterliegt) diese Erwägungen bei der höheren Verwaltung eine kräftige Unterstützung finden und wenn sie (was wahrscheinlich genug ist) keinem kräftigen Widerstand begegnen, so wird es, bei einiger Gewandtheit, sehr leicht werden, für die Ostseeprovinzen ein besonderes Friedensinstitut zu organisiren und unter dieser Bezeichnung die von der Regierung abgeschaffte Patrimonialgerichtsbarkeit wiederherzustellen, d. h. die mit Rechtsformen aufgeputzte und dadurch unantastbare Willkür der Gutsverwaltungen. Das ist die eine, die nächste Gefahr; die Sache kann jedoch eine noch schlimmere Wendung nehmen. Das Friedensgericht ist in der Bedeutung, in welcher es bei uns eingeführt und Rußland theuer geworden, den baltischen Ritterschaften so verhaßt, daß ihre Agenten in Petersburg, falls es ihnen nicht gelingen sollte, für die Provinzen ein besonderes Friedensinstitut durchzusetzen, ihre ursprüngliche Disposition ändern und, natürlich nicht von sich aus, sondern vermittelst verschiedener, ihnen ergebener Staatsmänner und im Einverständniß mit den Polen und mit Zeitungen vom Schlage der „Westj“ — einen Angriff auf das Friedensgericht überhaupt unternehmen und Alles aufbieten werden, die Regierung für die Idee einer Umgestaltung des Friedensgerichts nach ostseeprovinziellem Ideal zu gewinnen. Viele scheinbar unbedeutende Anzeichen nöthigen sogar zu der Annahme, daß in ein-

Digitized by Google

flußreichen Kreisen schon jetzt ein Plan geschmiedet wird, welcher — selbst bei mäßigen Erfolgen — dem russischen Bürgerthum einen entschiedenen Schlag beibringen und — ich sage das ungescheut — der Staaatsgewalt einen bedeutenden Theil ihrer Popularität rauben würde. Wir wollen hoffen, das in der entscheidenden Minute eine jener glücklichen Eingebungen, durch welche Rußland so oft gerettet worden ist, diese unheilvollen Ränke in ihr Nichts zurückschleudern werde.

Es wird uns ferner nicht Wunder nehmen, wenn das Institut der Geschworenen bald nach seiner Einführung vollständig den Charakter eines öffentlichen Gerichts verliert und sich in ein Gericht der intelligenten Minorität, d. h. der deutschen Colonie (im Gegensatz zu den Massen ohne Stimmrecht) verwandelt. Ebenso möglich ist, daß die Regierung ihr Recht, nach eigenem Ermessen Richter und Anwalte zu ernennen, opfern, oder sich verpflichten wird, stets solche Personen zu wählen, welche der herrschende Stand auf die Candidatenliste bringt, oder daß die Regierung, ohne eine formelle Verpflichtung einzugehen, diese Aemter factisch nur mit Eingeborenen der baltischen Provinzen besetzt, daß sie auf diese Weise und durch absolute Ausschließung von Russen die Durchführung der Justizreform nur solchen Personen anvertrauen könnte, die ihr entschieden entgegenwirken, ja ihr am unfreundschaftlichsten gesinnt sind. Alles Das würde ja mit den bestehenden Traditionen vollständig übereinstimmen. Warum sollte man (wie es ja schon früher geschehen) nicht auch in dieser Frage den Reichsrath umgehen und das Project für die neue baltische Gerichtsordnung direct aus dem Ostseecomité kaiserlicher Bestätigung unterbreiten können? Auch hier könnte ja eine versuchsweise Einführung Platz greifen, auch hier die Sache bis zu dem Augenblicke, wo aus dem Project bereits eine vollendete Thatsache geworden, der Prüfung nach der für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Ordnung vorenthalten werden? Nimmt die Sache diese oder eine ähnliche Wendung, so bleibt von den Principien des Fundamentalreglements allerdings wenig übrig, aber eines wird sicher nachbleiben: daß Liv-, Est- und Kurland, die bis hierzu keine allgemeine, centrale Justizbehörde besaßen, einen eigenen höchsten Gerichtshof erhalten haben — wogegen selbstverständlich Niemand Einsprache erheben wird; die Provinzen werden sich zu einem Ganzen, zu einem Ostseebezirk, wegen vollständigerer Isolirung ohne Zuziehung irgend eines russischen Gouvernements, zusammenschließen,

Digitized by Google

und dann wird die Trennung der Provinzen von Rußland in justitiärer Beziehung eine vollständige sein. Das baltische Land wird sich „von der Calamität der Unterordnung unter dem Russisch verhandelnden St. Petersburger Senat" befreien und schließlich das erlangen, wonach zu streben es seit dem Augenblicke seiner Eroberung durch Rußland nicht aufgehört hat —, ein eigenes baltisches Obertribunal, wie es ihm Peter I. sogar zu der Zeit nicht verlieh, als er, in der Freude über die errungenen Siege und seine ersten deutschen Unterthanen, den baltischen Provinzen nichts abschlug. Der Justizreform diese oder jene Richtung zu geben (d. h. durch sie die Provinzen Rußlands anzunähern oder von Rußland zu isoliren) — dazu ist nunmehr Graf Pahlen berufen, den man mit Umgehung aller russischen Juristen zum Justizminister ernannt hat. Umgangen wurden bei seiner Ernennung dieselben russischen Juristen, die die Regierung selbst zu diesem Amte vorbereitet hatte und die sich durch ihre Arbeiten an der Reform der Justiz des ihnen geschenkten Vertrauens — wie man glauben möchte, — würdig erwiesen haben.

Aber ich wünsche nicht, daß man mir den Vorwurf, den Propheten spielen zu wollen, mache; darum wende ich mich von der unbekannten Zukunft zu der Vergangenheit, zu bereits vollendeten Thatsachen zurück.

Der Vergleich zwischen der aufgeführten Summe unserer Opfer, Verluste, Concessionen und Fehler und der Summe unserer Errungenschaften und Fortschritte führt zu einem Schluß, dessen wir uns nicht rühmen können. Mit den Worten Peter's I. zu reden, ist der Provinzialismus in der Avantage geblieben, während die Balance für Rußland ein Minus ergibt. Das ist so klar, daß die verflossenen zwei Jahrzehnte und namentlich die vierzehnjährige Verwaltung des Neffen unseres großen Generalissimus (von 1848 bis 1861)*) in Bezug auf ihre Resultate nicht einmal mit einer verlorenen Schlacht, sondern mit einem ganzen unglücklichen Feldzuge verglichen werden müssen, einem Feldzuge, in welchem die Reichsfahne sich immerfort vor dem kleinen Zeichen des Provinzialismus beugte

*) Nicht umsonst spricht der erklärte Feind Rußlands, der Herausgeber der Livländischen Beiträge, über die Verwaltung des Fürsten Suworow mit großer Innigkeit, indem er sie die Periode der Erholung und Ruhe nennt, eine Periode, während welcher das Land sich bilden, zu sich kommen, Kräfte sammeln konnte. (Livl. Beitr., Bd. I, Lief. I, S. 88).

Digitized by Google

und zuletzt so tief sank, daß der allerbescheidenste Versuch, sie wieder zu erheben, mit Unmuth aufgenommen und als unerhörte Dreistigkeit bezeichnet wurde.*)

„Sagt ihnen, daß ich die Kaiserin aller Reußen und nicht die Herzogin von Kurland bin", antwortete von der Höhe ihres Thrones Katharina II. auf irgend ein anmaßendes Gesuch ihrer baltischen Unterthanen.

„Denkt daran, daß wir in unserem Kaiser nicht den Selbstherrscher aller Reußen, sondern den von einseitiger russischer Pression freien Herzog von Livland ehren", antwortet uns jetzt vom Auslande her der thätigste aller baltischen Publicisten, der Vicepräsident des livländischen Hofgerichts W. von Bock.**) Und er ist nicht der Einzige, der so redet.

Zwischen diesen beiden politischen Glaubensbekenntnissen — liegt

---

*) Folgender Art sind die gedruckten Aeußerungen, denen wir jetzt über die letzte Anwesenheit des Kaisers in Riga begegnen, Aeußerungen, die sich auf die Worte beziehen, welche der Kaiser in dieser Stadt im Zusammenhange mit dem unlängst gemachten, aber vollständig gescheiterten Versuch, die russische Sprache in den officiellen Gebrauch einzuführen, gesprochen. Der Herausgeber der „Livländischen Beiträge" sieht in diesem Versuch den ersten Schritt zur Verwirklichung einer längst gefaßten Absicht, „das Deutschthum in den Ostseeprovinzen — dieses Element im russischen Reiche, welchem die kaiserliche Dynastie ihre festesten Stützen zu verdanken hat, niederzudrücken" und sagt: „Für uns Unterdrückte ist mehr als Alles der Umstand schmerzlich und kränkend, daß die Anordnung der Regierung (der Allerhöchstbestätigte Ministercomité-Beschluß zur Belebung des todten Buchstabens des Gesetzes von 1850) eine Erklärung der räthselhaften Worte enthielt, die Se. Majestät zu der Zeit in Riga gesprochen, als man ihn dort mit gewohnter loyaler und zutrauensvoller Gastlichkeit empfing; aber damit noch nicht genug: die Aneinanderstellung der Daten (der Anwesenheit in Riga und der Bestätigung der erwähnten Verordnung) beweisen, daß Se. Majestät der Kaiser, indem er jene Gastlichkeit annahm, seine Absicht (auf der Einführung der russischen Sprache zu bestehen) in petto behielt." — Da haben wir es; dafür, daß Se. Majestät der Kaiser persönlich sich die Mühe genommen, das baltische Publikum mit seinen Absichten bekannt zu machen, dafür beschuldigt man ihn jetzt der Zweideutigkeit, ja fast der Verrätherei. Wie konnte er die Einführung der russischen Sprache und den engsten Anschluß der baltischen Provinzen an Rußland im Sinne führen, da Riga ihm doch so gastfreundlich entgegenkam und ihm vertraute! Seht, wozu das System der Gunstbezeugungen, Vertuschungen und Verwöhnungen geführt hat. (Livl. Beitr., B. I, Lief. III, S. 3 u. 4).

**) Livl. Beitr., B. I, Lief. III, S. 297. 300.

Digitized by Google

fast ein Jahrhundert. Nunmehr ist ersichtlich, welchen Weg wir in dieser Periode gegangen sind und welche Strecke dieses Weges wir zurückgelegt haben.

Aber woher dieses vollständige Fiasco? wird wahrscheinlich der Leser fragen. Rührt es nicht vielleicht daher, daß die Energie der Regierung auf die Zügelung unserer Adels- und Landschaftsversammlungen und auf den gigantischen Kampf mit den moskauischen Zeitungen gerichtet gewesen war, und daß nach einer solchen Kraftverschwendung für das baltische Grenzland nichts mehr übrig blieb? — Gut, mag dem so sein —, eine Erklärung bleibt aber noch wünschenswerth: warum ist diese Energie da angewendet worden, wo man auch ohne sie hätte durchkommen können, und warum ist sie da nicht angewendet worden, wo es ihrer so dringend bedurft hätte? Der Ursachen sind viele da — ich werde auf zwei hinweisen.[41]

Die baltischen Provinzen zu verwalten ist sehr schwer und wiederum sehr leicht; Alles hängt davon ab, wie man das Wort verwalten auffaßt. Wenn „verwalten" so viel heißt, als der Regierung gegenüber den Advocaten der herrschenden Stände spielen, so ist die Aufgabe sehr einfach. Wenn aber „verwalten" die thätige Vertretung des Staatsprincips und die Vollstreckung seiner Forderungen auf sich nehmen heißt, so ist das Amt des Generalgouverneurs in Riga eines der schwierigsten und undankbarsten. In den baltischen Provinzen ringt das Gesetz mit der juristischen Tradition, die allgemeine Reichsgesetzgebung mit der provinziellen; es ringen daselbst zwei Glaubensbekenntnisse, von denen das eine sich für das im ganzen Reiche herrschende, das andere für das im Lande herrschende hält; es ringen dort drei Nationalitäten, die nach der officiellen Terminologie herrschende, die thatsächlich herrschende und die unterdrückte; endlich machen sich noch die Stadtaristokratie und das Stadtproletariat, die landbesitzlosen Bauern und die Gutsbesitzer gegenseitig Schwierigkeiten; in diesen Kämpfen und Schwierigkeiten pulsirt das Leben des ganzen Landes. Daher sind die allergewöhnlichsten Verwaltungsangelegenheiten hier außerordentlich complicirt, umfassen sie politische, kirchliche, nationale und ständische Fragen, die ihrerseits die allerkitzeligsten Interessen ganzer Glaubens-

Digitized by Google

genossenschaften, Corporationen, ja sogar ganzer Nationen berühren. In Moskau, Petersburg oder Odessa begegnet der Generalgouverneur nichts Aehnlichem. Weiter! Nach der in den Ostseeprovinzen traditionellen Art der Geschäftsführung werden alle Fragen, Streitigkeiten und Zweifel sofort in das Gebiet des historischen Rechts hinübergespielt und mit einer Unmasse von Belegen aus nicht immer glaubwürdigen, oft dunkeln und in der Regel zweideutigen Documenten überbürdet. Einem Russen, der nicht Specialist auf diesem Gebiete ist, wird es sogar schwer, sich die lokale juristische Terminologie anzueignen, da diese zur Bezeichnung von Begriffen angewendet wird, die im Lauf vieler Jahrhunderte entstanden sind und die man in Rußland sonst nirgendwo antrifft. Um sich in diesem Labyrinth nicht zu verirren, ist eine juristische Vorbereitung erforderlich, die man sich leider weder als Commandeur eines Garderegiments, noch als Rekrutenempfänger, noch durch flüchtige Inspectionen aneignen kann. Um sich Selbständigkeit des Urtheils und des Willens zu wahren, nicht einseitigen Einflüssen zu verfallen und für den Kampf mit dem Provinzialismus und dessen reichsfeindlichen Zumuthungen gerüstet zu sein, muß man eine mehr als gewöhnliche Art der Repräsentation und die Geschicklichkeit besitzen, die Macht wirklich zu handhaben; man muß außerdem Bürgermuth in der vollsten Bedeutung dieses Worts besitzen. Denn, wie groß auch das persönliche Vertrauen, das die Staatsregierung dem baltischen Generalgouverneur schenkt, sein mag, derselbe weiß dennoch ganz genau, daß seine politische Zukunft in einem bedeutenden Grade von der Meinung abhängt, die man sich in Riga über ihn gemacht hat, die von dort nach Petersburg getragen und daselbst in die einflußreichsten Kreise verpflanzt wird. Die Reputation eines populären Administrators verschaffen dem Generalgouverneur aber weder die Letten, noch die griechisch-orthodoxen Geistlichen, auch nicht die russischen Kaufleute, — sondern die Edelleute und die sogenannte Intelligenz des Landes, d. h. die Vertreter des baltischen Provinzialismus sind es, die über diese Reputation entscheiden. Bei so bewandten Umständen entschließt sich freilich nicht Jeder, den Kampf aufzunehmen.

Allein die schwierige und wenig verlockende Stellung dieses Landeschefs ändert sich augenblicklich, sobald derselbe die Verwaltung in dem andern Sinne dieses Wortes verstehen und handhaben will. Dann verschwinden alle Schwierigkeiten, lösen sich alle Zweifel; es stellt sich bald heraus, daß Alles schon im Voraus bedacht, ent-

Digitized by Google

schieden und geordnet ist, und daß der glückliche Administrator sich keiner andern Mühe zu unterziehen braucht, als gelegentlich seine Unterschrift (wenn auch nicht in russischer Sprache), zu geben. Kommt es darauf an, eine verfängliche aus Petersburg aufgeworfene Frage zu beantworten, oder persönlich in der Residenz zu erscheinen, und irgend ein Product provinzieller Gesetzgebung zu verfechten — so versorgt man den Generalgouverneur mit einer Fülle geschickt gruppirter Daten und Zahlen, einem ganzen Arsenal von für alle Fälle vorgesehenen Argumenten; man stopft ihn förmlich aus, hüllt ihn sorgsam ein, instruirt ihn für alle Eventualitäten, läßt ihn aber nichtsdestoweniger nicht allein reisen, sondern gibt ihm einen zuverlässigen Sachwalter mit, der ihm nöthigenfalls Hilfe leistet und außerdem den Ruhm seiner Popularität ausposaunt. Was will man mehr? Die Regel ist, daß der neu ernannte Generalgouverneur, wenn er Russe ist*), mit der festen Absicht ins Land kommt, im wahren Sinn des Wortes zu regieren, daß er aber allmählig und ohne es selbst zu merken, zu dem entgegengesetzten Verwaltungssystem übergeht, d. h. in das Gleis seiner Vorgänger geräth. Das macht sich wie von selbst. Bei dem ersten Bericht, den er zu machen hat, überschleicht den Generalgouverneur unwillkürlich das unangenehme Gefühl eines Menschen, der sich selbst im Walde verirrt hat und doch Andern den Weg weisen soll. Es ist begreiflich, daß diese Lage dem Oberverwalter der Provinzen um so unerträglicher sein wird, je gewissenhafter und verständiger er ist; er sieht sich nach allen Seiten um Rath um und fällt bei dem ersten Schritt, den er thut, in die Hände eines vorher wohlinstruirten baltischen Agenten, der ihm, gleichsam um seinem Fehltritt vorzubeugen, entgegenkommt. Noch einige Monate — und der eigentliche Regent des Landes ist ein dortiger Landmarschall, ein Landrath oder ein zum Gouverneur gewordener früherer Landrath, während der Generalgouverneur sich in einen diesem Manne attachirten Beamten zu besonderen Aufträgen verwandelt — einen

*) Von den Generalgouverneuren, die dem baltischen Adel angehören, rede ich gar nicht. Der Herausgeber der Livländischen Beiträge charakterisirt einen derselben mit folgenden Worten: „Der wackere, echt deutsch und protestantisch gesinnte Generalgouverneur Baron Wilhelm Lieven.“ — Dieselbe Charakteristik paßt auch auf den Baron Pahlen und auf andere Landsleute dieser Herren. (Liv. Beitr., B. I, Lief. III, S. 263.)

Digitized by Google

Beamten, der die Verpflichtung hat, Alles, was ihm in Riga beigebracht worden, in Petersburg nachzusprechen und durchzusetzen. Man kann geradezu behaupten, daß seit dem Jahre 1847 kein einziger wirklicher Vertreter der Reichsprincipien in den baltischen Provinzen gewesen ist, und das ist auch der Grund, warum gerade die entschiedensten Gegner der Regierungsprincipien das Amt des baltischen Generalgouverneurs, „dieses so wesentliche Palladium aller auf die Befestigung des baltischen Germanismus gerichteten Hoffnungen und Bestrebungen" — (wie der Verfasser der „Liv. Beitr." sich ausdrückt*) — so hoch halten. Ich wiederhole es: — Es ist leicht und angenehm, der Advocat der provinziellen Interessen und die Posaune der provinziellen Ansichten zu sein, — hat man diese Rolle aber einmal übernommen, so muß man sie auch consequent durchführen, wie Fürst Suworow es gethan hat, und sich gar nicht mehr einfallen lassen, Anfälle von Selbständigkeitsregungen zu haben; andernfalls zieht man sich leicht bittere Unannehmlichkeiten zu und begeht man Fehler, wie es dem Grafen Schuwalow passirt ist, als dieser sich einfallen ließ, die Forderungen der Regierung in Sachen der Justizreform aufrecht zu erhalten, oder neuerdings dem Generaladjutanten Albedinski, als er urplötzlich Russisch zu sprechen begann.

Die Sache ging so zu: Der Generalgouverneur, der sich diesmal wahrscheinlich weder den Segen des Herrn von Oettingen noch die Rathschläge des Grafen Keyserling erbeten hatte, sandte dem revalschen Magistrat in einer privaten Schuldensache Acten zu und begleitete diese Acten mit einem Russisch abgefaßten Schreiben. Zu welchem Zweck das geschah — ist unbegreiflich. Der Magistrat antwortete ihm in deutscher Sprache folgendermaßen **):

„Ew. Excellenz haben dem revalschen Rathe bei dem Rescript vom 29. v. M. Nr. 2139 die Belege über die officielle Uebermittelung des Restes einer Wechselschuld des Hermann Ergelett an den in Pesth wohnenden Rudolf .... zu übersenden geruht.

„So wenig erheblich Gegenstand und Inhalt dieses Rescriptes sind, von so hochwichtiger, ja historischer Bedeutung ist dasselbe durch seine Form. Seit mehr als anderthalb Jahrhunderten, während welcher die Stadt Reval das hohe Glück gehabt, dem

*) Livl Beitr. B. I, Lief. III, S. 72.
**) Vgl. „Livl. Beitr." B. I, Lief. III, S. 74.

Digitized by Google

Scepter der ruhmreichen, regierenden Herrscher Rußlands anzugehören, ist es nämlich das erste Schreiben eines Generalgouverneurs der Ostseegouvernements, welches der revalsche Rath in russischer Sprache empfangen hat.

„Der revalsche Rath müßte seinen Beruf und seine Pflicht, Hüter und Wächter der besondern Rechte dieser Stadt zu sein, aufs Aeußerste verkennen, wollte er es unterlassen, Ew. Excellenz gegenüber offen auszusprechen, welches Gewicht er einer solchen Thatsache beizumessen sich gedrungen fühlt, die mit einem speciell gewährleisteten Rechte der Stadt Reval im engsten Zusammenhange steht.

„Der Punkt 25, der am 29. September 1710 bei Unterwerfung der Stadt Reval unter das Scepter Sr. Majestät des in Gott ruhenden Herrn und Kaisers Peter I. abgeschlossenen Capitulation lautet nämlich:

> «Daß diese Stadt und Land mit einem deutscher Sprache kundigen Regenten oder Gouverneur möge versehen, alle Befehle in deutscher Sprache in der Gouvernements- und Stadtkanzlei, item bei Gerichten möge gebraucht werden (und die Stadt mit Stempelpapier nicht belastet werden möge.») *)

„Wie dieser (Capitulations-) Punkt von dem Vertreter Sr. Majestät damals sofort als ein durchaus billiger und in den thatsächlichsten Verhältnissen begründeter anerkannt, nicht minder im Punkt 33 der genannten Capitulation für ratihabirt erklärt worden ist, so hat derselbe auch mitsammt den übrigen Punkten der Capitulation in Sr. Majestät des Herrn und Kaisers Peter I. glorreichen Andenkens Zarischer Generalconfirmation der Privilegien der Stadt Reval vom 13. März 1712 gnädige Gewährleistung für Gegenwart und Zukunft, demnächst aber durch den Art. 9 des Nystädter Friedens vom 30. August 1721 internationale Bedeutung erhalten. **)

---

*) Diese letzten von mir eingeklammerten Worte hat der Magistrat freilich nicht angeführt und zwar, weil sie nicht zur Sache gehören, vielleicht aber auch darum, weil qui prouve trop ne prouve rien. Stellte sie sich einmal auf den Boden der Capitulation, so hätte die Stadt nämlich ebenso viel Grund gehabt, die Stempelpapiersteuer zu verweigern und dem Generalgouverneur die Russisch geschriebenen Papiere geradezu zurückzuschicken.

**) In diesem „Punkt" heißt es wie folgt: „Se. Zarische Majestät ver-

Digitized by Google

„Eine mehr als anderthalbhundertjährige Praxis und Gewohnheit sind die monumentalen Interpreten dieser capitulationsmäßigen Gewährleistung, es ist also ein altes verbrieftes Recht der Stadt Reval, welches durch das Rescript Ew. Excellenz in Frage gestellt erscheint, ja ein Recht, welches auch in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausdrücklich Anerkennung gefunden hat. Die in der ersten Fortsetzung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements zum Art. 121 seines ersten Bandes hinzugekommene Anmerkung 2 beruht nämlich auf der klar ausgesprochenen Annahme, daß der Schriftwechsel aller Kronsbehörden und Autoritäten in den Ostseegouvernements mit denjenigen Behörden und Gerichten, die ihre Geschäfte selbst in deutscher Sprache verhandeln, gleichfalls in deutscher Sprache stattzufinden hat. —

„Der Rath der Stadt Reval kann mit gerechter Befriedigung, ja mit Stolz auf die Annalen der Geschichte dieser Stadt während ihrer langjährigen heilvollen Vereinigung mit dem russischen Reiche hinweisen. *)

„In Treue und Gehorsam, in Mitfreuden und Mitleiden hat unsere Stadt zu Kaiser und Reich, denen anzugehören sie sich rühmt, gestanden. Und diese Treue und dieser Gehorsam, welche für alle Zeiten zu bewahren der Stolz und der vornehmste Ruhm der Stadt Reval und ihrer obersten Communalverwaltung sein wird, sie beruhen, als auf ihrem stärksten Grunde, auf dem unverbrüchlichen Vertrauen, daß die Rechte **) und Interessen der Stadt Reval des Schutzes und der Gunst ihres Allergnädigsten Landesherrn und seiner hohen Vertreter immer und überall gewiß sein können. Wollen Ew. Excellenz es nur als Zeichen dieses ungetrübten und unbegrenz-

---

spricht dabei, daß alle Einwohner der Provinzen Livland, Estland, ebenso der Insel Oesel, edeln wie unedeln, und die in diesen Provinzen befindlichen Städte, Magistrate, Innungen und Zünfte bei ihren unter der schwedischen Regierung innegehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtsamen beständig und unerschütterlich erhalten und vertheidigt werden sollen."

*) Ich mache darauf aufmerksam, daß es nicht heißt: „zu Rußland gehörig."

**) Dahin gehört natürlich auch das Recht, die Stempelsteuer nicht zu zahlen, die indessen erhoben wird, ebenso das Recht, den nicht zur Zunft Gehörigen nicht zu verbieten, durch ihrer Hände Arbeit ihr Brot zu verdienen, — ein Recht, das unlängst durch die Regierung abgeschafft worden ist.

Digitized by Google

ten Vertrauens ansehen, wenn der Rath der Stadt Reval mit der ebenso ehrfurchtsvollen als bestimmten Bitte vor Ew. Excellenz erscheint, Ew. Excellenz wollten geruhen, in Zukunft doch Ihren Reskripten diejenige Form angedeihen zu lassen, welche allein mit dem oben ausgeführten Rechte dieses Rathes auf einen amtlichen Schriftwechsel in der deutschen Sprache entspricht. Reval, September 1867."

Es folgen die Unterschriften des wortführenden Bürgermeisters und der übrigen 12 Bürgermeister. *)

Was blieb dem armen Generalgouverneur nach Empfang dieser Kundgebung zu thun übrig? Man hätte die Frage aus dem Gebiet des internationalen Rechts auf das Gebiet des Provinzialcodex verweisen und allen örtlichen Behörden ein für allemal erklären können, was ein Tractat, was ein Privilegium und was ein Gesetz sei. Die Gelegenheit war günstig genug. Zu dem Entschluß, eine solche Frage aufzunehmen und ihrer Tragweite nach zu übersehen, hätte es einer wissenschaftlichen Vorbildung bedurft, wie sie oben von mir gefordert wurde und zu der unsere Administratoren es durch ihre gewöhnlichen Beschäftigungen nicht bringen. Noch ein anderer Weg wäre offen gewesen. Man hätte sich, indem man der frechen Herausforderung des revaler Magistrats auswich, an den schwedischen Consul wenden und durch ihn anfragen lassen können: ob die stockholmer Regierung dem rigaschen Generalgouverneur erlauben würde, Russisch zu sprechen und zu schreiben? Möglich, daß es dazu noch einmal kommt, und daß man uns allendlich davon überzeugt, daß der Nystädter Friede uns Hände und Füße gebunden habe und daß wir die Ostseeprovinzen nicht auf Grund unserer Reichsgesetze und des Provinzialcodex, sondern auf Grund schwedischer Codices des 17. Jahrhunderts zu verwalten verpflichtet seien. Indessen konnte der Generalgouverneur, der zudem neueingetreten war, sich zu einem solchen Schritt nicht entschließen. So blieb denn nur noch Eines übrig: Frieden zu machen. Und der Generalgouverneur machte Frieden.

Ich will zugeben, daß das klug von ihm war; stellt man sich aber eine Reihe solcher Fälle vor (und man könnte deren nicht wenige

---

*) Soll wohl heißen: Rathsherren. In der von den Livl. Beitr. veröffentlichten Version steht einfach: „Es folgen 12 Unterschriften."
Der Uebersetzer.

Digitized by Google

aufzählen), so begreift sich leicht, warum die Autorität der Regierung täglich sinkt, warum die Justizreform nicht zu Stande kommt und warum die Einführung der russischen Sprache in die Verwaltung einen so trägen Gang geht. Besser als sich jedesmal mit einer Schlappe zurückzuziehen wäre es, dergleichen gar nicht zu unternehmen.

Das ist die eine Ursache. Die zweite und die allerwesentlichste Ursache besteht darin, daß die Staatsregierung allem Anscheine nach, namentlich im gegenwärtigen Augenblick, ihren Beruf in den Ostseeprovinzen nicht recht begreift, ein Uebelstand, der davon herrührt, daß die über den Zustand dieses Landes herrschende Anschauung veraltet und um mehr als zwanzig Jahre hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben ist. Wir fahren immer noch fort, auf dieses Land wie auf ein vollendetes Product zu sehen, das einstmals von uns anerkannt und darum scheinbar so gut wie verewigt worden ist; wir bilden uns ein, daß die in ihm hergebrachte Ordnung der Dinge sich nur gegen Angriffe von außen schütze und stemme; wir behüten diesen Zustand wie eine alte, werthe Ruine, und die abergläubische Achtung vor derselben hindert uns daran, die Initiative zu den Umgestaltungen zu ergreifen, zu denen wir berufen sind. Unterdessen machen sich geschäftige Hände um diese Ruine zu thun; sie wird ganz still, ohne unser Zuthun und Wissen, zu einer Festung und zwar zu einer Festung gegen Rußland ausgebaut. Wir aber bemerken das nicht, weil die ganze Arbeit hinter der mittelalterlichen Façade, an der wir uns überdrüssig gesehen haben, vor sich geht, und weil diese Façade noch an ihrem alten Platze steht. Das thut sie aber, weil sie den hinter ihren Wänden in der Arbeit begriffenen Umbau zu maskiren bestimmt ist. Auf diese Weise geht die Initiative, auf die wir aus Achtung vor dem Alter gutwillig verzichteten, in andere Hände über, in Hände, die nach Kräften arbeiten — aber nicht im Interesse Rußlands.

Die Bedeutung und das Ziel dieser inneren, sich unsern Blicken entziehenden Arbeit kann man in wenigen Worten ausdrücken: Die mittelalterlichen Scheidewände, die einstmals die Stände und Corporationen voneinander trennten, fallen und aus den ehemals getrennten Theilen der alten Gesellschaft fügt sich ein neuer Organismus — die politische Nationalität, zusammen.

Werden es die Leser glauben wollen, daß der Fürst Suworow der Erste war, der, wenn auch in ziemlich unbestimmten Ausdrücken,

Digitized by Google

auf diese Erscheinung aufmerksam machte, freilich indem er gleichzeitig erklärte, daß er keineswegs die Absicht habe, derselben irgendwie entgegenzuwirken? Folgender Passus steht in seinem im Jahre 1848 an den Kaiser gerichteten Rechenschaftsbericht: „In den letzten Jahren ist häufig von dem Widerstande und der feindseligen Haltung die Rede gewesen, die seitens der deutschen Nationalität und seitens der deutschen Bevölkerung der Provinzen, Rußland gegenüber beobachtet werde. Ich jedoch habe mich beständig von dem Gedanken leiten lassen, daß vom Standpunkte der Regierung aus*) die deutsche Bevölkerung der baltischen Provinzen vollständig auf die Grenzen häuslicher Existenz beschränkt ist**) und daß die althergebrachten germanischen Einrichtungen und der amtliche Gebrauch der deutschen Sprache historische Erbtheile des Landes sind, die mit dem Anschluß an Rußland ihre nationale (sic) Bedeutung verlieren mußten. ***) Von welchen Empfindungen sich die deutsche Bevölkerung auch in dem einen oder andern Falle leiten lassen mag, ich halte es für das Bequemste †), etwa vorkommenden Widerstand officiell grade so, wie andere rein ständische oder private Erscheinungen anzusehen. Erscheinungen dieser Art eine nationale Bedeutung zumessen hieße, wie mir scheint, denselben eine Bedeutung und Einheit verleihen, welche sie an und für sich gar nicht besitzen."

Um diese Sätze zu verstehen, muß man wissen, daß in der Sprache, welche in der Kanzlei des Generalgouverneurs für die russische ausgegeben wurde, „national" soviel als „im Namen der Nationalität kundgethan" und „ansehen" soviel als „dafür nehmen" hieß. Der Sinn der angeführten Sätze ist mithin folgender: In meiner officiellen Thätigkeit begegnet mir seitens einzelner Personen und ganzer Stände, die allerdings noch nicht Zeit gehabt haben, sich zu einem festen Ganzen zu organisiren, ein im Namen der deutschen Nationalität erhobener Widerstand; doch ich thue, als bemerkte ich das gar nicht und wiederhole nach wie vor, daß die deutsche Nationalität eine bloße Privatexistenz führe und auf diese

---

*) Das heißt natürlich: im Interesse der Regierung.

**) Es hätte richtiger heißen sollen: hätten beschränkt sein müssen.

***) Das heißt: Hätte verlieren müssen.

†) Der hier gebrauchte Ausdruck „удобно" heißt zugleich „bequem" und „geeignet", was für den Sinn der folgenden Ausführungen von Bedeutung ist. Der Uebersetzer.

Digitized by Google

beschränkt sei. Ich weiß, daß das nicht wahr ist, ich weiß, daß die deutsche Sprache dennoch die officielle ist, daß alle provinziellen Einrichtungen und Gesetze den deutschen Stempel tragen und daß dieser sorgfältig renovirt wird, damit er sich nicht verwische — *aber ich ignorire das Alles*, weil ich es für bequemer halte, mich mit Worten zu begnügen, als es mit der Wirklichkeit aufzunehmen. *)

Wessen Bequemlichkeit (удобство) dabei in Betracht gezogen worden ist, bleibt unerklärt; aber es liegt auf der Hand, daß denjenigen, welche damals die nationale Bewegung leiteten, nichts bequemer sein konnte als diese absichtliche Nichtbeachtung derselben seitens des Vertreters der Reichsinteressen. Eine directe Mitwirkung konnte man von ihm doch nicht gut verlangen, es war schon hinreichend, daß er die Bewegung nicht störte und that, als ob er sie nicht bemerke.

Es steht außer Zweifel, daß das Bestreben nach Vereinigung „mit dem Stammlande" der baltischen Colonie, wie sie sich selbst nennt, angeboren ist; aber diese Bestrebungen wurden lange Zeit durch das Princip der ständischen Isolirung contrebalancirt und erst nach den Ereignissen des Jahres 1845 und in Folge derselben gewann es die Oberhand. In dieser Zeit hatten der Adel, die lutherische Geistlichkeit und der Mittelstand, wenn auch nicht im Allgemeinen, so doch in ihren hervorragenderen Führern viel gelernt. Sie hatten begriffen, was ihnen fehlte, worin ihre Schwäche bestand, und seit der Zeit begann das nationale Streben, von dem man sich anfangs keine Rechenschaft zu geben wußte, zu einem bewußten System zu werden. Zur Zeit ist ein bereits vollständiges Programm ausgearbeitet. Dasselbe umfaßt namentlich drei Hauptaufgaben.

Vor allen Dingen konnte es der durch den leichten und raschen Uebertritt ihrer Gemeinde (theils zum Herrnhuterthum, theils zur

*) Und Fürst Suworow handelte in der That nach diesen Principien. Im Jahre 1848 übergab ihm die kurländische Ritterschaft eine für Se. Majestät den Kaiser bestimmte, von ihm zu überreichende Adresse, in welcher es hieß, „daß die Loyalität des Adels der Ausfluß der Gefühle der Anhänglichkeit an den gerechten Monarchen sei, der ihnen ihren Glauben, ihre *Nationalität* und die von den Vorfahren ererbten Einrichtungen Kurlands erhalten habe". Fürst Suworow überredete die Ritterschaft, das Wort „Nationalität" zu streichen und schickte dann die Adresse, als wahrhaften Ausdru der politischen Denkungsart des Adels, an ihre Bestimmung.

Digitized by Google

orthodoxen Kirche) tief beschämten lutherischen Geistlichkeit nicht entgehen, daß das protestantische Bekenntniß gar keine Wurzel im Lande habe. Das war die Strafe für die jahrhundertelange Vernachlässigung und Verachtung des niederen Volkes und der Noth desselben. Der Adel des Landes fühlte die Haltlosigkeit seiner Herrschaft nicht minder lebhaft und überzeugte sich, daß er an eine politische Rolle auch nicht einmal denken könne, solange das Landvolk ihm in Masse gegenüberstand, seine Hoffnungen auf Rußland setzte und ebendadurch die beständige Einmischung der Regierung hervorrief. Beide Stände, der Adel und die Geistlichkeit, verständigten sich rasch und gingen dann ernstlich an die Germanisirung der Letten und Esten. Da es unmöglich war, auf die ganze Masse Einfluß zu gewinnen und sie „umzuerziehen", das ihr in Fleisch und Blut übergegangene Mistrauen zu besiegen, den instinctiven Zug zu Rußland aus den Herzen zu reißen, so blieb nichts übrig, als die Aufgabe zu beschränken. Nunmehr ward sie dahin modificirt: von der Masse des Landvolks die bessere Schicht zu scheiden und diese zu sich heranzuziehen; sie vermittels des Elementarunterrichts zu germanisiren und die deutsche Gesellschaft mit diesen neuen aus dem Volke genommenen Kräften aufzufrischen; in den Händen der germanisirten und auf diese oder jene Weise von der Masse abgetrennten Eingeborenen des Landes das Bauernland als Eigenthum zu concentriren und „diese bäuerliche kleine Elite", wie sich die Baltiker ausdrücken *), durch ein gemeinsames Interesse an den Adel zu fesseln, — dagegen der Masse der Landbevölkerung nicht nur jede Theilnahme am Grundbesitz, sondern auch jede Hoffnung auf die Erwerbung fester Wohnsitze zu nehmen, und sie so tief wie immer möglich herabzudrücken; den großen und kleinen Grundbesitzern sollte dadurch zugleich für immer eine Klasse von Knechten zur Benutzung gesichert werden. Dieses Programm geht bereits gegenwärtig nicht nur durch die Indolenz, sondern auch durch die directe, wenn auch unbewußte Mitwirkung der Regierung in Erfüllung. Vor dreißig Jahren herrschte in den Provinzen die Meinung, daß es den Interessen der höheren Stände zuwiderlaufe, wenn die Letten gebildet und aufgeklärt würden; die Letten selbst aber kümmerten sich in dieser Hinsicht um sich selbst gar nicht. Jetzt ist es anders; eine große Zahl von Volksschulen ist eröffnet worden

*) Livl. Beitr. B. I, Lief. III, S. 274.

Digitized by Google

und mit jedem Tage tauchen neue auf; die deutsche Sprache dringt immer mehr in den Kreis der Lehrgegenstände ein; die Bauern lernen mit Heißhunger.[41] — Man kann nicht umhin, sich dieses Erfolges zu freuen; daß aber gleichzeitig mit dieser Bildung in die Masse der Germanismus hineinfiltrirt wird, d. h. der ausgeprägteste Widerwille gegen Rußland und gegen die griechisch-orthodoxe Kirche — das kann freilich auch Niemand Wunder nehmen. Man hat uns ja auch bereits schwarz auf weiß gesagt, daß die baltische Intelligenz in der griechisch-orthodoxen Kirche die gröbste Incarnation des Cäsarismus und eine directe Verneinung des europäischen Christenthums, in dem Moskowiter*) den erklärtesten und unversöhnlichsten Feind erkannt habe.**) Alles Das tritt in den zur Aufklärung des Publikums bestimmten politischen Broschüren allerdings nur karrikirt zu Tage; aber es erhält eine vollständig andere Bedeutung und wirkt vollständig anders, wenn es in einer Dorfschule, — wo jedes Wort des Lehrers mit Gier von den zwölfjährigen Letten verschlungen wird, — Gegenstand des Vortrags ist. Leider kümmern wir uns darum wenig. Die Frage nach dem baltischen Landschulwesen beschäftigte die Regierung allerdings vor kurzem und wurde dahin entschieden, daß die Schulen in griechisch-orthodoxe und in lutherische eingetheilt wurden; die ersteren übergab man der ausschließlichen Aufsicht der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, während die letzteren eben dadurch einen streng lutherischen, confessionellen Charakter erhielten. Das war einer der Kapitalböcke, die in letzterer Zeit geschossen worden sind; denn erstens war es nicht schwer, vorauszusehen, daß die griechisch-orthodoxen Schulen, bei ihren spärlichen Mitteln und bei dem Ausbleiben aller Unterstützung und alles Schutzes seitens der herrschenden Stände des Landes, weit hinter den lutherischen Schulen zurückbleiben würden, und zweitens war, wenn irgendwo, hier der Wunsch am Platz, den Religionsunterricht streng von dem Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen getrennt zu sehen. In den Ostseeprovinzen wird das Glaubensbekenntniß als von der fremden, zu uns in Opposition stehenden Nationalität unzertrennlich angesehen. Was es mit diesem Zusammen-

*) Der Verfasser gibt dieses Wort mit „Moßkal" wieder, was zwar seinen Zwecken entsprechend, aber unrichtig ist, da „Moskalj" eine verächtliche Bezeichnung im Munde der Polen ist. Der Uebersetzer.

**) Livl. Beitr. B. II, Lief. I, S. 1.

Digitized by Google

hang zwischen Lutherthum und Germanismus auf sich hat, weist der Verfasser der „Livländischen Beiträge“ nach. Es heißt bei ihm wörtlich: „Wer für die Krisis ein Verständniß hat, in welchem das Deutschthum in den Ostseeprovinzen sich gegenwärtig befindet, der kann nicht im Zweifel darüber sein, daß dieselbe praktisch wesentlich auf der Frage beruht: ob die Leitung der Landschule den örtlichen Ritterschaften verbleiben, oder ob sie auf das sogenannte Ministerium der Volksaufklärung übergehen soll. . . . Wenn irgend Jemandem, so haben wir es dem Dr. Ulmann*) zu danken, daß mit der strengconfessionellen Scheidung der Landschule in eine lutherische und eine griechisch-orthodoxe der guten Sache des Protestantismus und damit indirect des Deutschthums eine ihrer schärfsten Waffen unabgestumpft verblieb .... denn wenn irgend wo, so ist in den Ostseeprovinzen das Schicksal des Protestantismus mit den Schicksalen des Deutschthums identisch .... mit ihm steht es, mit ihm würde es fallen.“ **) Es fragt sich nun, wer in diesem Falle die Sache richtiger aufgefaßt hat: unsere Regierung, die in dem baltischen Grenzland das System der deutsch-lutherischen Volksbildung geschaffen hat, oder unser erklärter Feind, der diese Regierungsmaßregel zu den größten Siegen seiner Partei zählt? Wie dem auch sei, zweifellos ist, daß die Volkserziehung, diese mächtige Waffe, vermittelst welcher der Volksgeist in Liv-, Est- und Kurland nicht nur gelenkt, sondern auch producirt wird, sich ausschließlich in den Händen der lutherischen Geistlichkeit und des lutherischen Adels befindet, die natürlich im Einverständniß und außerhalb jeder ernstlichen Controle seitens der Regierung handeln, einer Regierung, die so oft und immer zu ungelegener Zeit von der Nothwendigkeit redet, ein aufmerksames Auge auf die Elementarschulen in unsern innern Gouvernements zu haben. ***)

Ich verhehle mir nicht, daß bei den Mitteln und dem Verfahren, wie sie einmal bei uns in der Administration hergebracht

---

*) Gegenwärtig Vicepräsident des lutherischen Generalconsistoriums.

**) Livl. Beitr. B. I, Lief. II, S. 103. 131. 135. Lief. I, S. 5.

***) „Zum Glück sind die lutherischen Landvolksschulen im baltischen Gebiet bisher von jeglicher ernstlichen Einmischung des Ministerii der Volksaufklärung glücklich verschont geblieben, sie stehen unter der ausschließlichen Leitung der örtlichen Landschulbehörde“ — sagt der Verfasser der „Livl. Beitr.“ (S. das. B. I, Lief. III, S. 262.)

Digitized by Google

sind, von einer Controle des Unterrichts nicht viel zu erwarten steht; aber es gibt außer der Beaufsichtigung noch andere Mittel. So z. B. könnte die Regierung, ohne irgend jemand zu beleidigen, der Germanisirung der Letten sehr wirksam entgegentreten, wenn sie durch Hebung und Kräftigung der Volksschulen in griechisch-orthodoxen Kirchspielen, durch Eröffnung anderer solcher Schulen auf den Kronsgütern (für Rechnung des Staats) und durch Einführung russischen Unterrichts in diesen Schulen mit dem Adel und der Geistlichkeit in Concurrenz treten wollte. Nach russischem Unterricht haben die Letten selbst schon längst gestrebt, wie ein eifriger Germanisator öffentlich bekannt hat. Da wir aber leider dem System des Fürsten Suworow folgten, hielten wir es für bequemer, nichts zu thun, so daß uns jetzt nichts weiter übrig bleibt, als die Resultate unserer Sorglosigkeit und unzeitigen Schonung öffentlich anzuerkennen. Man muß, wenn auch mit schwerem Herzen, eigestehen, daß Graf Bobrinski in seiner Schilderung die griechisch-orthodoxen Volksschulen Livlands eher zu schonend als zu streng behandelt hat; man muß ferner einräumen, daß Herr Jegor v. Sivers die reine Wahrheit sagt, wenn er behauptet, daß der Unterricht in diesen Schulen bedeutend tiefer stehe als in den lutherischen; man muß Herrn v. Bock zustimmen, wenn er versichert, daß, dank den Bemühungen desselben Dr. Ulmann (welcher sich, wie man sieht, der Sache eifrig angenommen hat), die griechisch-orthodoxen Schulen das schmachvollste Fiasco erlitten haben und daß in Livland nicht umsonst die Redewendung in aller Leute Mund ist, es wachse die griechisch-orthodoxe Jugend „wie das liebe Vieh auf". Nach dem ursprünglich entworfenen und später gedruckten Reglement für die griechisch-orthodoxen Schulen in Livland, gehörten Unterricht und praktische Uebung der russischen Sprache obligatorisch zu den Lehrgegenständen; aber dieses Reglement blieb todter Buchstabe. Man glaubte vor einiger Zeit dasselbe umarbeiten zu müssen und der gegenwärtige Generalgouverneur der baltischen Provinzen machte dabei geltend, „daß die Unterweisung in den Grundregeln der russischen, lettischen und estnischen Grammatik, angesichts des Mangels von guten Lehrbüchern und in Anbetracht dessen, daß diese Gegenstände noch vollständig unbearbeitet seien, der Jugend sehr beschwerlich fallen dürfte, ohne ihr einen besonderen Nutzen zu bringen". In der That? Lohnt es, die armen Kleinen, namentlich aber sich selbst durch Heranziehung

Digitized by Google

geeigneter Lehrer und Zusammenstellung geeigneter Lehrbücher zu belästigen? Mögen sie germanisirt werden — wohl bekomme es ihnen! .... Wozu dies Alles in einer Zeit führen wird, wo die deutsch-protestantische Propaganda mit jedem Tage mehr und mehr um sich greift — ist nicht schwer zu errathen. *)

Außer der Landschule besitzt die Germanisation eine zweite Waffe, die im Augenblick der näher liegenden Resultate wegen noch wirksamer ist. In den nordwestlichen Provinzen haben wir uns neulich davon überzeugt, daß unsere Herrschaft in jenem Lande erst dann eine befestigte sein werde, wenn wir den Besitz von Grund und Boden in russische Hände gebracht; wir machten diese Erfahrung durch Trommelschlag bekannt, gaben ganz Europa ein Aergerniß,

---

*) Daß die baltischen Volksschulen die Germanisirung der Letten als ihren Hauptzweck ansehen, daß man sich bestrebt, das Gesicht des Volks in die Weltgegend zu wenden, aus der die baltische gebildete Bevölkerung ihre Befreiung von der babylonischen Gefangenschaft erwartet — das könnte ich durch unzählige Zeugnisse belegen. Zum Beispiel: „Um aber der livländischen Landvolksschule das rechte Temperament zu geben, das rechte Lebensfeuer in ihre Adern zu gießen, dazu bedurfte es des von uns durchlebten Ungewitters der Jahre 1841—1845“ .... „Freilich ist die Germanisirung der Letten und Esten immer noch nicht durchgeführt .... aber unter ihnen gibt es bereits sogenannte Halbdeutsche, d. h. solche, die erst in der Germanisation begriffen sind“ .... „Die Letten empfangen gern ihre Bildung von den Deutschen und nur einige Jahrzehnte von den Russen durch künstliches Schüren, Hetzen und fortwährendes Umrühren der bäuerlichen Institutionen gestörter Entwickelung würden bei den jetzigen socialen Verhältnissen genügen, um diese den raschesten, gesundesten und fröhlichsten deutschen Fortgang nehmen zu lassen.“ So urtheilt ein erfahrener Landprediger (Livl. Beitr. B. I, Lief. II, S. 129. Lief. III, S. 245. 267. 269.) Ein anderer Livländer, von Sivers, sprach vor kurzem von Ausfällen der russischen Presse im Veranlassung der vermeintlichen Versuche der Ostseeprovinzen, das Land zu germanisiren! Hatte er denn wirklich so wenig von dem gewußt, was in seiner Heimat, unter seinen Augen vorging? (Appell an die Oeffentlichkeit S. 1.)

„Oesterreich ist im letzen Kriege nicht durch preußische Generale, sondern durch preußische Schulmeister besiegt worden“ — diese Phrase hallt in ganz Deutschland wider und ist Gemeingut geworden. Im baltischen Lande wird es bis zu „Generalen“ nicht so leicht kommen — wenn es aber noch lange so fortgeht, wie es gegangen, so werden deutsche Schulmeister uns das Volk aberobern. Der ganze Unterschied wird dann darin bestehen, daß Oesterreich von fremden Schulmeistern besiegt worden ist, während hier die eigenen Unterthanen, gegen Rußland die Lanze einlegten.

Digitized by Google

zogen von dieser unserer Keckheit aber nur geringen Nutzen: dem eigentlichen Ziele strebten wir lau, unentschlossen — kurz grade so entgegen, als ob wir keine rechte Lust hätten, dasselbe zu erreichen. In den baltischen Provinzen geschieht von demselben politischen Gesichtspunkte aus dasselbe, nur viel vernünftiger, d. h. ohne Geräusch, unbemerkt und schnell. Hier hat die Regierung entschieden mitgeholfen, nicht etwa durch ihre Passivität, — nein durch ihr Handeln. Erstens hat die Regierung nichts gethan, um dem vorzubeugen, daß die zur griechischen Kirche übergetretenen Bauerwirthe um ihre Höfe gebracht wurden; daß das geschah, ist officielle, durch zahlreiche bäuerliche Klagen constatirte Thatsache.*) Zweitens hat die Regierung (wie das oben sub IV umständlich auseinandergesetzt worden), zugelassen, daß der Adel unter Vorwänden wie Fronabolition und Verkauf der Gesinde, den Wirthen ihre Höfe abnahm; die Rechte der Bauern auf das Bauerland wurden verletzt, und den Gutsbesitzern wurde die Möglichkeit gewährt, das Bauerland in andere Hände zu vergeben. Wie erwähnt, durften die Bauergesinde allen möglichen Leuten verkauft werden; es wurde dadurch möglich, die Letten und Esten vollständig auszuschließen und die ihnen entrissenen Bauerhöfe an Colonisten und Bürger deutscher Herkunft zu veräußern.[42] Daß der Adel sich bei seinem öffentlich erklärten Streben, „den Germanismus im Lande zu *consolidiren*", seiner Rechte unter diesem Gesichtspunkte bedient, daß er das Eigenthum an den Bauerhöfen in die Hände solcher Leute zu bringen versucht, die durch und durch germanisirt und für Rußland verloren sind — daran, glaube ich, wird Niemand zweifeln. Endlich dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Regierung sich nicht nur niemals um das Vertrauen und die Theilnahme der Letten und Esten gekümmert, sondern daß sie das Gegentheil gethan hat; häufig genug sah es aus, als *sollten* die Letten und Esten alle Hoffnungen auf die Regierung aufgeben. Jedermann weiß, daß die Regierung die Initiative zu den legislativen und administrativen Maßregeln in Händen gehabt hat, welche auf Verbesserung der bäuerlichen Existenz abzielten, und daß der Adel bis zum letzten Augenblick den Absichten der Regierung systematisch Widerstand geleistet hat; aber selbst in allen denjenigen

*) Selbst Fürst Suworow leugnete diese Thatsache nicht, nur hielt er es für unmöglich, derselben entgegenzuwirken. Seine bezüglichen Aeußerungen werden in einer der nächsten Lieferungen abgedruckt werden.

Digitized by Google

Fällen, wo die Regierung durch wirklich bauernfreundliche Gesetze (wie z. B. durch Limitirung der Frohne, die Aufhebung der Gutspolizei u. s. w.) sich in den Augen der Bauern hätte hervorthun können, zog sie sich hinter die Gutsbesitzer zurück, ließ sie diesen die Ehre, den angeblich ersten Schritt gethan zu haben. Manchmal ergriff sie sogar Maßregeln, welche es darauf absahen, ihre guten und wohlthätig wirkenden Maßnahmen zu maskiren (z. B. bei Gelegenheit der Anordnung über Landvertheilung unter die Knechte auf den Kronsbesitzlichkeiten). Wozu das?[43] — Ist es nicht auch merkwürdig, daß die Letten und Esten bis hiezu noch nie ein unmittelbar an sie gerichtetes Wort des Monarchen vernommen haben, während sich dieses mächtige Wort doch wie eine längst erwartete Gnadenbotschaft über alle Dörfer Rußlands und Polens verbreitet und den elektrischen Strom warmer Anhänglichkeit mit lang verhaltenen Seufzern, unbestimmten Ahnungen und immer unbefriedigt gebliebenen Wünschen zu einem Ganzen verschmolzen hat? Soll das als Bescheidenheit oder als Verachtung des Landvolks ausgelegt werden? — ich weiß es nicht; aber in keinem Falle ist es klug, die Popularität der Regierung, und was mehr ist, die Popularität Rußlands in einer Angelegenheit zu opfern, die seine politischen Interessen in einem seiner wichtigsten Grenzländer so nahe berührt. Man ist zu Werke gegangen und man hat sich betragen, als sei es darauf abgesehen gewesen, die Theilnahme der Masse von uns abzuwenden, wenigstens nicht zu erwecken, während man dem deutschen Element die volle Freiheit ließ, sich breit zu machen, sich der Gemüther zu bemächtigen, in ihnen den Glauben an seine Allmacht zu befestigen. Besser konnte dem deutschen Element nicht gedient werden, und wenn der Germanismus es erst dahin gebracht haben wird, daß das, wie Herr v. Bock sagt, „*mehr unrussische als undeutsche, dem Deutschthum rasch entgegenreifende Volk*“*) dem vollen Deutschthum zugeführt wird**) — dann wird unser baltisches Küstenland in der That aufhören, *unser* zu sein, wenigstens im nationalen Sinne unser zu sein; dann wird auch unsere staatliche Herrschaft in dem Lande ihr festestes, durch nichts zu ersetzendes Fundament verloren haben, dann wird dieses Recht bei der ersten allgemeinen europäischen Complication in Frage gestellt werden; dann

*) Livl. Beitr. B. I, Lief. II, S. 4.

**) Wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung u. s. w. S. 22.

Digitized by Google

werden wir an den Anfang des 18. Jahrhunderts zurückgeworfen sein; wenn dann nur nicht die unwilligen Schatten Peter's I. und Katharina's II. erwachen und Rechenschaft verlangen über das leichtsinnig verschwendete Erbe!

Die Letten und Esten zu germanisiren — das also ist das vornehmste Ziel der gegenwärtigen baltischen Politik.

Das zweite Ziel ist: die inneren Händel, welche der gesetzgebenden Macht Veranlassung geben könnten, sich in die Angelegenheiten der herrschenden Stände zu mischen, zu Hause schnell beendet, still beigelegt zu sehen; es soll behufs Erreichung dieses Zieles alles Das von bestehenden Rechten und Einrichtungen freiwillig geopfert werden, was der Vereinigung der deutschen Gesellschaft irgend hinderlich sein könnte. Wenn man aus diesem Grunde der alten historischen Ordnung der Dinge auch zuweilen untreu wird, so will man diese Ordnung doch hartnäckiger als je, ja wie ein Heiligthum gegen alle Zumuthungen der Regierung vertheidigen — selbst jede Reform (wenn sie an und für sich noch so nützlich sein sollte), zurückweisen, wenn dieselbe in irgend welcher Beziehung einen Anschluß oder eine Annäherung an Rußland zum Zweck oder zur Folge haben kann. Die Lösung der größeren ersten Hälfte dieser Aufgabe ist bereits durch die Initiative der Ritterschaften vollzogen.

Die immatrikulirten Ritterschaften aller drei baltischen Provinzen haben freiwillig die (freilich nicht ganz wohlerworbenen) Privilegien aufgegeben, welche die übrigen Stände vom Güterbesitzrecht ausschlossen; gleichzeitig erweiterte man die Theilnahme der nichtimmatrikulirten Grundbesitzer an den Landtagen, indem man ihnen ein Stimmrecht bei der Entscheidung von Steuerfragen einräumte, und wahrscheinlich wird man in dieser Richtung noch weiter vorgehen; es ist bereits davon die Rede, die Gelehrten und Literaten zu einigen Aemtern zuzulassen, die der Adel bisher durch Wahl aus seiner Mitte zu besetzen pflegte, — ja es verlauten hin und wieder bereits Anspielungen auf die Möglichkeit, auch „der Elite des Bauernstandes", d. h. den bereits gehörig germanisirten Bauern, ein Stimmrecht bei der Wahl der höheren Richter einzuräumen, freilich erst mit der Zeit.*) Alles Das wird „Abrunden der Ecken und Härten, soweit sie sich nach innen fühlbar machen" (d. h.

*) Appell an die europäische Oeffentlichkeit.

Digitized by Google

soweit sie der Vereinigung der Stände hinderlich sind), genannt. *) Indeß ist es noch gar nicht lange her, daß die rauhe Ausschließlichkeit des ritterschaftlichen Güterbesitzrechts von den Vertretern des baltischen Adels und dessen Patronen der Staatsregierung gegenüber als Eckstein, auf dem angeblich das Wohl und Wehe des Landes ruhe, in Schutz genommen wurde. Jetzt ist dieser Stein von unten her hinweggeräumt worden; die Verallgemeinerung von Rechten, um welche noch unlängst ganze Stände und Communen (z. B. die rigaschen Bürger in der Frage über Erwerb von unbeweglichem Eigenthum) Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt hatten, ist zum Theil vollendet, zum Theil geht sie ihrer Vollendung entgegen — aber Niemand denkt auch nur daran, der Regierung Dank dafür zu sagen, da diese von sich aus nichts gethan, sondern sich einfach auf die Bestätigung von Adelsbeschlüssen beschränkt hat. Damit nicht genug! Die Regierung ist in Nachtheil gerathen. Denn die vom Adel dargebrachten Opfer waren bestimmt, politischen Zwecken zu dienen, welche unsern Staatsinteressen entschieden widerstrebten, ich meine die Vereinigung der deutschen Gesellschaft behufs einmüthiger Abwehr der Fremdherrschaft. **)

Andererseits ist gleichzeitig der im Namen der Unantastbarkeit des Ueberkommenen geübte Widerstand gegen die Aenderungsvorschläge der Regierung neuerdings heftiger geworden, als er je war, ja er hat einen ganz besonderen Charakter angenommen. Man hat uns immer glauben machen wollen, und Viele glauben es bis zu dieser Stunde noch, die baltische Bevölkerung deutscher Herkunft halte sich von Rußland fern, weil ihr ihre althergebrachten Gesetze, Einrichtungen und Gewohnheiten besonders theuer sind. In Bezug auf die Vergangenheit ist das in der That wahr. Es gab allerdings eine Zeit, in der Adel und Bürgerstand allen Ernstes an die Möglichkeit glaubten, sich für immer in den Rahmen des 15. Jahrhunderts ab- und einschließen zu können, und wo sie jeden Versuch einer Antastung derselben bona fide als frevelhaften Eingriff betrachteten. Aber das hat sich längst geändert. Dieselben Stände, wenigstens die ständischen Intelligenzen denken jetzt ganz anders; und in der That, Zeit und Ursache, sich zu bedenken, haben sie genug gehabt. War

*) Wie sich irgend ein livländischer Patriot im Jahre 1859 ausgedrückt haben soll. Livl. Beitr. B. I, Lief. III, S. 40. 63.

**) Livl. Beitr. B. II, Lief. I, S. 5.

Digitized by Google

es doch vor Allem in dem heimatlichen Deutschland anders geworden, hatte sich doch hier die historische Entwickelung des deutschen Bürgerthums bei vollständiger politischer Unabhängigkeit vollzogen. Die alten geschlossenen Corporationen hatten ihre Fesseln selbst gesprengt und sich in neue, auf die Einheit ökonomischer und nationaler Interessen beruhende Gruppen aufgelöst; die Grundbesitzverhältnisse hatten sich vereinfacht, Handel und Gewerbe ihren Einfluß überall geltend gemacht; persönliche Freiheit und bürgerliche Gleichberechtigung hatten eine privilegirte, mittelalterliche und befestigte Position nach der andern gestürmt, da Wege und Zufluchtsstätten dem persönlichen Unternehmungsgeist allenthalben geöffnet wurden. In Rußland vollzog sich seit Beginn der großen auf eine völlige Neugestaltung gerichteten Reformen ein analoger Proceß. Durch die neue Organisation unserer Landgemeinden, Kirchspiele und Städte, durch unsere Landschaftsversammlungen und Landschaftsverwaltungen, unser Friedensrichter-Instituts und unsere Gerichts- und Proceßreformen war sogar eine weit größere Aehnlichkeit zwischen uns und den gleichartigen, von der neuesten europäischen Civilisation geschaffenen Einrichtungen erzielt worden, als sie zwischen diesen und den mittelalterlichen Einrichtungen der baltischen Provinzen bestand. Es war mithin klar, daß diese letzteren, nachdem sie über Gebühr lang gelebt hatten, sich in kurzer Zeit umgestalten mußten; es war zweitens klar, daß jede an den baltischen Einrichtungen vorgenommene Verbesserung dieselben unbedingt der für das gesammte Reich eingeführten Ordnung nähern mußte, und daß dergestalt ein ganz natürlicher historischer Progreß unvermeidlich zur beständigen Auflösung derjenigen „durch die Zeit geheiligten Eigenthümlichkeiten" der Provinzen führen mußte, hinter denen das baltische Deutschthum wie hinter einer Brustwehr gestanden und Rußland gegenüber seine Isolirung gewahrt hatte. In demselben Maße, in dem diese Ueberzeugung bei den baltischen Ständen durchdrang, änderten sich auch die alten Ansichten über die Privilegien. Was ehedem Selbstzweck gewesen, wurde nunmehr Mittel zu einem äußeren und in gewissem Sinne, höheren Zweck. Früher that die deutsche Bevölkerung mit Rußland fremd und ging sie ihm, um ihre Rechte und Gewohnheiten unangetastet zu erhalten, aus dem Wege; jetzt vertheidigt sie diese Rechte und Gewohnheiten ungeachtet der eingestandenen Baufälligkeit derselben, um Rußland gegenüber einen gesetzlichen Vorwand zur Sonderstellung zu haben. Will man sich

Digitized by Google

davon überzeugen, so braucht man nur zu lesen, was die baltischen Publicisten im Auslande für ihr Heimatland drucken lassen; von keiner Censur beengt, durch das mit ihnen fühlende deutsche Publikum ermuthigt, sprechen sie im Auslande sehr viel offenherziger als zu Hause. Einer von ihnen, dem ein Schatten von Liberalismus anhaftet, sagt in seiner Beurtheilung der heimatlichen Verfassung, daß die Ostseeprovinzialen durchaus nicht abgeneigt wären, mit der Zeit eine Vertretung sämmtlicher Stände zuzulassen, — mit der Bedingung jedoch, daß die Initiative in der Sache ihnen verbliebe; das heißt mit andern Worten, es solle abgewartet werden, bis ein Theil der Bauernschaft vollständig germanisirt ist, und weiter daß man Alles nach seinem Sinn, ohne jede Einmischung der Regierung und ohne jede Rücksicht auf die in Rußland eingeführte Ordnung der Dinge gestalten will.*) Ein anderer baltischer Publicist macht seinen Landsleuten darüber bittere Vorwürfe, daß sie sich aus falscher Scham nicht entschließen, offen und ehrlich die Nothwendigkeit eines strengen Festhaltens an solchen Einrichtungen anzuerkennen, die man, unter unbefangenen und freien Verhältnissen, ohne alles Bedenken opfern könnte, d. h. wenn das Opfer nicht gleichbedeutend wäre mit einem Schritt auf dem Wege zur Annäherung an Rußland. Der Verfasser selbst erklärt es, indem er den Zaghaften ein mannhaftes Beispiel gibt, für eine unzweifelhafte Wahrheit, „daß alle Vortheile einer von Rußland kommenden Reform der baltischen Justiz das Unheil nicht wettzumachen vermöchten, welches über die Ostseeprovinzen durch willige Anerkennung ihrer Unterstellung unter das russische Reichsrecht heraufbeschworen würde.“**) In

*) „Appell an die europäische Oeffentlichkeit gegen die russischen Zeitungen von einem Deutschen, der als geborener Livländer russischer Staatsangehöriger ist.“ S. 19 und 20. Diese von mir wiederholt citirte Broschüre gehört aus dreierlei Ursachen zu der Zahl der erfreulichen Ausnahmen aus der Masse der neueren Erzeugnisse baltischer Intelligenz. Erstens hat der Verfasser der Broschüre, Herr Jegor v. Sivers, seinen Namen auf derselben vollständig ausgeschrieben; zweitens klingt in ihr eine ehrliche Offenherzigkeit und, bei aller Glut der Sprache, mehr (freilich sehr unüberlegter) Unwille, als gallige, alternde Verbissenheit hindurch; drittens enthalten die gesammten 24 Seitchen keine einzige Denunciation!

**) Livl. Beitr. B. I, Lief. I, S. 3; Lief. III, S. 4. — Das schreibt der Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, der selbst an den Arbeiten der baltischen Commission zur Berathung der Justizreform Antheil genommen hatte.

Digitized by Google

einem speciell für Preußen geschriebenen Artikel vertheidigt derselbe Autor die sogenannten Privilegien seiner Heimat gegen die öffentliche Meinung des liberalen Deutschland nicht wegen ihres innern Werthes, sondern nur wegen ihrer Bedeutung als defensive Wehrkraft gegen Rußland; indem er sich an sein Publikum wendet, überläßt er demselben, zu erwägen: „ob es nicht im wohlverstandenen Interesse der deutschen Nation liegen sollte, daß ein so ansehnliches Gebiet dem Deutschthume doch lieber in ritterschaftlichen und patricischen Lebensformen für bessere Tage hinübergerettet worden ist, als gar nicht.*) Sollte indeß der eine oder der andere von den Lesern sich einen noch klareren und genaueren Begriff von diesen ersehnten besseren Zeiten machen wollen, so empfehlen wir ihm, sich an die in Deutschland ziemlich verbreitete Westermann'sche Zeitschrift „Unsere Tage" Th. 16 zu wenden, die unter dem Titel „Preußens Beruf im Osten" veröffentlichten Artikel anzusehen und das Kapitel Nr. 11 über die „Zukunft der deutschen Ostseeprovinzen unter Preußens Herrschaft" zu lesen. Ich weiß nicht, wird sich nach einer solchen Reihe gedruckter Erklärungen, die Niemand verleugnet hat, wohl irgend Jemand (vielleicht die Redaction der „Nordischen Post" ausgenommen) entschließen, die Wahrheit noch länger absichtlich zu ignoriren? Schließlich führe ich noch die Stimme eines anonymen Patrioten an; sie ist bemerkenswerth wegen ihrer detaillirten Auseinandersetzung der Theorie des systematischen Widerstandes der baltischen Stände allen legislativen Projecten der Regierung gegenüber: „Abgesehen von der rein industriellen Sphäre .... sehe ich unsere Aufgabe in einstweiligem resignirten Conserviren unserer von den Vätern überlieferten Institutionen und Lebensformen, und stünden sie auch noch so sehr im Geruch der Mittelalterlichkeit und des Zopfes. Freilich werden wir dabei fort und fort bedacht sein müssen, ihre Ecken und Härten, soweit sie sich nach innen fühlbar machen, zu glätten und zu mildern, indem wir zugleich allen mit Ehren vermeidbaren Anstoß nach außen zu vermeiden suchen,

---

Und wir bilden uns in unserer Treuherzigkeit noch ein, daß man dort um die Begründung der allervollkommensten Justiz bemüht ist!

*) Livl. Beitr. B. I, Lief. III, S. 246. 290. Und diesem Zeugniß gegenüber versicherte die „Nordische Post" noch unlängst dem russischen Publikum, daß die moskauische Journalistik die baltische Intelligenz verleumde, indem sie ihr separatistische Bestrebungen zuschreibe! Was ist das: Naivität oder Frechheit?

Digitized by Google

und theile ich vollständig die Meinung *), daß dem Adel, zumal in seinen Beziehungen zu den anderen deutschen Ständen, die Initiative nicht sowol zusteht als obliegt. Wem diese Aufgabe, gegenüber dem vollmauligen Treiben neben uns (in Rußland) klein und allzu bescheiden dünken sollte, der möge bedenken, daß häusliche Angelegenheiten dem oberflächlichen Beobachter allezeit geringfügig erscheinen, daß aber doch die größten und nachhaltigsten Wirkungen von der stillen Ordnung des Hauses ausgehen. Ich füge hinzu, daß die Genossen desselben seine Unbequemlichkeiten gern ertragen werden, wenn sie sich vergegenwärtigen, daß es sich für sie nicht darum handelt, den möglichst bequemen Palast herzustellen, sondern durch gegenseitige Duldung und Einigkeit zu verhindern, daß ihnen das väterliche Dach über dem Kopf abgerissen und ihnen freie Wohnung angewiesen werde, sei es in der Kaserne, sei es im Phalanstère. **) Doch nicht nur gern ertragen werden die Genossen des deutschen (baltischen) Blockhauses seine Unbequemlichkeiten, sondern gehoben werden sie sich fühlen von dem Bewußtsein, daß das Geringste, Schlechteste und Veralteste, was ihnen von den autonomen Schöpfungen und Bildungen vom slawischer Weltbeglückung zu retten gelingt, immer noch Goldes werth bleibt verglichen mit Allem, was seitens unserer Nachbarn (der Russen) auf irgend einem Gebiet des häuslichen, ständischen, politischen, religiösen und künstlerischen Lebens jemals herausexperimentirt worden und aller Wahrscheinlichkeit nach jemals herausexperimentirt werden dürfte. Ich schließe diesen Theil meiner Betrachtung mit dem Wahlspruch unseres Alexander von Reutz: „Admodum tuenda sunt nostra nec non vitiosa, sed tamen propria.“ ***) Bringt man eine Portion deutschen Eigenlobs in Abzug, so bleibt folgendes vollständig ausgearbeitete politische Programm nach Allem: zuvor ist das Land in Erwartung besserer Zeiten Deutschland zu erhalten, und um diesen Zweck zu erreichen, muß man dasselbe in seinen mittelalterlichen Einrichtungen vollständig vor der Berührung mit Rußland abschließen. Freilich kann man nicht leugnen, daß es unter diesen Einrichtungen,

*) Im deutschen Original lautet diese Stelle: „und hier bin ich gewiß der Erste, der Ihnen zugibt“ u. s. w. Der Uebersetzer.

**) Es ist wol unnöthig hinzuzufügen, daß „Kaserne“ Rußland bedeutet und „Phalanstère“ die Organisation eines soliden bäuerlichen Grundbesitzes.

***) Livl. Beitr. B. I, Lief. III, S. 63. 64.

Digitized by Google

die unbequem, eng und veraltet sind, unbehaglich genug ist — das aber wissen und fühlen Alle — daß wir von Rußland weder Luft noch Freiheit annehmen können. — Die Situation ist in der That höchst tragisch! Rußland wollen sie sich um keinen Preis nähern, aber der Boden, auf dem sie bis dahin getrennt von uns standen, bricht unter ihren Füßen zusammen. Was soll werden? — Diese natürliche und unabwendbar entstehende Frage bildet so zu sagen den Uebergang zu einer neuen Aufgabe.

Die erste und die zweite Aufgabe — Germanisirung der Letten und Esten und Verschmelzung der deutschen Gesellschaft — sind häusliche Angelegenheiten. Es ist ein Allen geläufiges Ding; die Gutsbesitzer, die Pastoren, die Schulmeister wissen dieses Ding nach dem Maß ihres Eifers und ihrer Einsicht zu handhaben.

Die dritte Aufgabe ist bei weitem schwieriger und delicater; sie betrifft die Beziehungen des Landes als Provinz zu Rußland, dem Staat, sie ist darum den Führern, den Politikern und Publicisten ersten Ranges, den Leuten die auf dem „ständisch-diplomatischen Wege" *) bewandert sind, anvertraut. Das Wesen dieser Aufgabe besteht darin: das provinzielle Deutschthum aus den alten, stark mitgenommenen Gefäßen der ständischen Privilegien in ein neues aus dauerhafterem Stoff gefertigtes Gefäß zu gießen, ein Gefäß, welches im Stande wäre, die zu erwartenden Zusammenstöße zu ertragen; mit anderen Worten: die Regierung auf für sie unbemerkbaren Wegen zur Anerkennung des baltischen Deutschthums als einer politischen Nationalität zu bringen.

Ich werde den Beweis dafür liefern, daß dieses Ziel nicht die Idee eines einzelnen hirnverbrannten Kopfes, sondern daß es mehr als das ist. Für die baltische Intelligenz ist dieses Ziel das folgerichtige und unvermeidliche Resultat aller ihrer uns zum Theil schon bekannten politischen Anschauungen; für uns ist es die fast unvermeidliche, wenn auch für den ersten Blick unwahrscheinliche Frucht einer Periode der Thatenlosigkeit und der Misgriffe.

Wie verächtlich auch die baltische Intelligenz von der sogenannten altrussischen Partei und deren moskauer Organen denkt, wie fest sie auch auf den speciellen, nie an ihr zum Verräther gewordenen Schutz der Oberpreßverwaltung baut, sie vermochte die Thatsache nicht zu leugnen, daß in jüngster Zeit in Rußland eine bis dahin nicht ver-

*) Livl. Beiträge, Bd. I, Lief. III, S. 65.

Digitized by Google

nommene Stimme laut zu werden begonnen hat. Früher hatte die deutsche Bevölkerung der Provinzen es nur mit der Regierung zu thun, sie paßte ihre politischen Kunstgriffe darum officiellen Beziehungen und Hofintriguen an. Jetzt aber hat man es, man mag wollen oder nicht, mit der öffentlichen Meinung aufzunehmen, und diese läßt sich weder durch Schmeicheleien einschläfern, noch durch Loyalitätsversicherungen erkaufen; von allen bis dahin üblich gewesenen Mitteln bleibt nur eins übrig: Verleumdung und Denunciation; aber auch diese ist zu oft und zu unterschiedslos angewendet worden, als daß sie nicht bald stumpf werden sollte. *)

---

*) Die politische Denunciation kommt nicht nur gegen einzelne Personen, sondern gegen ganze Gesellschaftsgruppen, ja gegen das gesammte Rußland in Anwendung. Bemerkenswerthe Muster dieser Art bieten die Productionen des Herrn von Bock. Ich will hier zwei oder drei, aufs Gerathewohl aufgegriffene Beispiele anführen: „Der mit Dornen besäete Weg zum Herzen des geliebten, aber von feindseligen Mächten der immer nackter hervortretenden russischen Revolution vielfach umgarnten und in der Freiheit seines Handelns gehemmten Monarchen" (Livl. Beitr., B. I, Lief. I, S. 102). — Oder: „Es gilt jetzt, dem Monarchen, der das Gute will, in seinem offenbar sehr schweren und langwierigen Ringen mit den finsteren böswilligen Mächten in der öffentlichen Meinung Europas einen Bundesgenossen zu erwecken. . . . Jeder loyale Livländer denkt sich nun einmal seinen Kaiser, nicht aber die feindselige Macht oder heftige Opposition der Moskowiten, als den wahren und einzigen Selbstherrscher aller Reußen, d. h. als einen nicht Poly-Archen, sondern Mon-Archen, als einen Monarchen, der selbst weiß, wie zu herrschen sei, einerseits über Kamtschadalen, Samojeden und Moskowiten, andererseits über Finland, die Ostseeprovinzen u. s. w. . . . . Strelitzen! das ist die räthselhafte Macht, unter welcher nicht nur das loyale Deutschthum und der loyale Protestantismus in den Ostseeprovinzen, sondern auch die Autorität des Selbstherrschers aller Reußen leidet . . . . Strelitzen, wie sie auf ihrer „ethnographischen" Selbstschau einander gegenseitig bewundert haben, nunmehr in dem unterirdischen Dunkel umherwühlen, heranschleichen, um, im günstigen Moment hervorspringend, dem rechtmäßigen Selbstherrscher die Zügel der Herrschaft zu entreißen." (Livl. Beitr., B. I, Lief. II, S. 29. 31. 33, 34). . . . Oder noch: „Der unvergeßliche Kaiser Nikolaus hatte, während seiner Anwesenheit in Palermo, feinen griechisch-orthodoxen Pfaffen daheim freie Hand gelassen, in Livland griechisch-orthodoxe Propaganda zu machen und hat sich wol nicht träumen lassen, daß er eben dadurch den Protestantismus im Lande zu neuem Leben erweckte; sein Nachfolger wird denn auch je länger desto mehr inne werden, daß die freie Hand, welche er den Russen gegeben, über das andere Heiligthum der Ostseeprovinzen, die deutsche Sprache, zu schalten, ungeahnte Kräfte des deutschen Lebens wach gerufen, ohne deren

Digitized by Google

Inzwischen aber „mischt" sich die rastlos thätige russische Presse (wie die „Nordische Post" misbilligend bemerkte) „unablässig" in die baltischen Angelegenheiten; sie beabsichtigt allem Anscheine nach, von dieser Einmischung nicht früher abzulassen, als bis die Hauptfrage: *welche* Stellung *nimmt* das baltische Land Rußland gegenüber in und *welche sollte* es einnehmen? — beantwortet und entschieden ist.

Es mag sonderbar erscheinen, daß das immer noch eine Frage, das offene Thema eines Streites ist, den wir im Laufe von anderthalb Jahrhunderten nicht zu entscheiden Zeit hatten. Gewiß sonderbar! Aber was soll man machen? Es ist einmal so. Die Ostseeprovinzialen gehen dabei mit einer eigenen Theorie zu Werke und wir Russen — auch mit einer eigenen. Beide Theile wissen und fühlen schon lange, daß zwischen ihnen kein einfaches Misverständniß, sondern ein erklärter Widerspruch besteht und beide umgehen ihn so, als ob sie sich darüber verständigt hätten, indem sie sorgfältig jede Erklärung vermeiden, um ja nicht zu viel zu sagen. Das ist die Quelle aller Agitationen, Intriguen und Reibungen, die die Regierung in Petersburg oft genug verwirren und die ihre Autorität in Riga, Mitau und Reval beständig untergraben.

Nach der baltischen Theorie schlossen zwei gleichberechtigte, voneinander unabhängige und in ihrer Freiheit durch nichts beschränkte Theile, die baltischen Stände und die russische Regierung, zu Anfang des 18. Jahrhunderts einen „Vertrag" in Form von *Capitulationen* ab. Das wird als das historische Fundament und als der gesetzliche Boden ihrer gegenseitigen Beziehungen angesehen. Aber gleich beim ersten Wort sieht der Leser, daß die mit ihrer Landesgeschichte so genau bekannten baltischen Juristen geflissentlich außer Acht setzen, daß dem Abschluß dieses sogenannten Vertrages der nordische Krieg vorausgegangen ist, und daß Rußland sein baltisches Küstenland von den Schweden, *nicht* von den livländischen Landräthen und nicht von den revalschen Bürgermeistern erobert hat. Es wäre übrigens nicht unmöglich, daß in den baltischen Ritterschafts- oder Stadtarchiven unbekannte Actenstücke lägen, aus denen sich beweisen ließe, daß Rußland Schweden nach endlosen Anstrengungen nur zu *dem* Zweck besiegt habe, Liv- und Estland

Beistand er dem Andrange der längst anschwellenden russischen Revolution auf die Dauer nicht würde wiederstehen können." (Livl. Beitr., B. I, Lief. II, S. 130.)

Digitized by Google

von diesen Feinden zusäubern und hinterher mit in den Schooß gelegten Händen zu vernehmen, wie die baltischen Stände über sich zu verfügen belieben würden: ob sie einen Sonderstaat organisiren oder sich wieder Deutschland anschließen, oder ob sie anderswie über ihr Schicksal bestimmen wollten.

Wie dem auch sei, nach der baltischen Theorie machten die Capitulationen ein System gegenseitiger Verpflichtungen und Rechte zur Grundlage der Beziehungen des Landes zu Rußland; dann verpflichtete Rußland sich bei Abschluß des Nystädter (1721) und des Aboer Friedensvertrages (1743)*) noch einmal Schweden gegenüber diejenigen Bedingungen für alle Zeiten zu beobachten, zu denen es sich Liv- und Estland gegenüber schon früher verpflichtet hatte. Auf diese Weise haben die politischen Rechte dieser Provinzen eine neue Garantie erworben, sie sind unter völkerrechtlichen Schutz gestellt worden — „ein völkerrechtlich bilateral-stipulirtes Landesrecht."**) Das Wesen dieser auf doppelter Grundlage beruhenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Rußland und den baltischen Provinzen bestand dann in Folgendem: Der eine Theil — Rußland — erwarb sich das Recht der Herrschaft über Liv- und Estland und das Anrecht auf die politische Treue der dortigen Stände; gleichzeitig verpflichtete sich Rußland, die Unantastbarkeit der althergebrachten Einrichtungen, Rechte und Gewohnheiten dieser Stände, deren Privilegien, zu beobachten und zu wahren, und zwar nicht nur einige derselben, sondern alle ohne Ausnahme und ohne nähere Bezeichnung. (Somit auch das Stapelrecht, die Flachswrake, die Zünfte, das Recht der Besetzung der polizeilichen und gerichtlichen Aemter durch Glieder des immatriculirten Adels, endlich die Leibeigenschaft mit all ihren Herrlichkeiten). Der andere Theil — die baltischen Stände und Corporationen — erwarb diese simple Garantie seiner Traditionen für ewige Zeiten und übernahm unter diesen Bedingungen die Pflichten der Unterthanschaft. Wenn die baltischen Unterthanen dem russischen Kaiser Treue schwören, setzen sie mithin voraus, daß auch er seinerseits seinen Verpflichtungen treu bleiben

---

*) Es versteht sich von selbst, daß die baltischen Stände, damals russische Unterthanen, nicht den geringsten Antheil an dem Abschluß dieser Friedensverträge hatten.

**) Livl. Beitr., Bd. I, Lief. III, S. 254, Anmerkung.

Digitized by Google

werde.*) „Die Treue des Monarchen" — ein wunderlicher, aber bei den baltischen Publicisten gangbarer Ausdruck — hat, ihrer Theorie nach, wie man sieht, einen klar und bestimmt abgegrenzten Sinn. Daraus folgt erstens, daß kein Landesprivilegium ohne Betheiligung und Zustimmung des andern Theils gesetzlich aufgehoben oder abgeändert werden darf, — mit andern Worten: es gehört die gesetzgebende Macht in den Ostseeprovinzen nicht der Staatsregierung allein, sondern der Regierung und den Vertretern der baltischen Stände. Diese Stände haben das Recht der sogenannten gesetzgeberischen Initiative, wie es die Einen nennen, oder das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, wie die Andern richtiger sagen; dieses Recht soll in den Privilegien und in der Bestätigungsformel enthalten sein, und auf dieses Recht pflegen die baltischen Publicisten neuerer Zeit sich besonders eifrig zu berufen.**) Es folgt daraus zweitens, daß, wenn die Regierung sich aus eigener Machtvollkommenheit erlauben wollte, dieses oder jenes an der von ihr bestätigten Ordnung der Dinge zu ändern oder abzuschaffen (etwas, was sehr oft geschah und noch jetzt geschieht)***), sie die wesentlichste Bedingung der mit den Ständen abgeschlossenen Verträge selbst brechen, sich mithin selbst des Rechts auf deren politische Treue begeben würde. In diesem Falle hätte auch der andere Theil das Recht erworben, frei über sich zu verfügen, d. h. er dürfte sich mit gutem (freilich baltischem) Gewissen von seiner Unterthanenpflicht lossagen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, bleibt er in dem bisherigen Verhältniß zur Regierung, so muß dieser Umstand ihm als rühmliche That, als langjährige Geduld angerechnet werden, die ihm Anspruch auf besondere Anerkennung von der Regierung sichert. — „Die sehr geduldigen Livländer" nennt der Verfasser der „Livländischen Beiträge" seine

*) „Das bilaterale facio ut facias" — wie sich der Herausgeber der „Livl. Beiträge" ausdrückt. B. I, Lief. II, S. 8.

**) Das Recht der Mitberathung; oder: das Recht, daß über Livland nichts ohne der Livländer Vorwissen (nihil insciis Livonis) statuirt werde. In der Praxis bedeutet der Ausdruck „insciis" so viel wie ohne Zustimmung oder Bewilligung. Livl. Beitr., B. I, Lief. II, S. 16. 18.

***) Abgesehen von den Reformen Katharina's II., Alexander's I. und Nikolaus' I., enthielten fast alle seitens der Regierung für die baltischen Provinzen seit dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts erlassenen Gesetze mehr oder weniger Antastungen der althergebrachten Ordnung.

Digitized by Google

Landsleute von heute, und einer seiner Landsleute, welcher die früheren Verdienste der Estländer aufzählt, macht die Regierung besonders darauf aufmerksam, daß dieselben sich dem Ukase Katharina's II. über Einführung der Statthalterschaft in den baltischen Provinzen gefügt und den ungesetzlichen Zwang derselben geduldig ertragen hätten. *)

Es folgt drittens, daß jeder Eingriff der Regierung in die Landesprivilegien einen vollkommen begründeten Vorwand zu diplomatischer Einmischung Schwedens abgeben und diesen Staat veranlassen könnte, den geschädigten Theil in Schutz zu nehmen. Es ist wahr, Schweden selbst scheint ein solches Recht für sich nicht in Anspruch genommen zu haben, weder zur Zeit der Kaiserin Katharina noch zur Zeit des Kaisers Nikolaus; wenigstens hat es sich desselben nicht bedient; aber das beweist noch nicht, daß wir in der Folge vor der Beanspruchung dieses Rechts sicher sind, namentlich wenn die von den baltischen Publicisten ersehnten „besseren Zeiten" eintreten sollten. Was heute unwahrscheinlich und unausführbar erscheint, kann sich morgen verwirklichen. Wer hätte z. B. vor zwanzig Jahren daran glauben wollen, daß eine Zeit kommen werde, in der wir moralische Vorlesungen der Türkei über die Art und Weise, wie man sich die Herzen seiner Unterthanen gewinnen müsse, ruhig anhören müssen würden? Unsere weitsichtigen baltischen Politiker ziehen das wohl in Betracht, und halten es daher nicht für überflüssig, für alle Fälle so oft als möglich von dem Recht Schwedens zu reden und, ob zeitgemäß oder nicht, Europa an den Nystädter Friedensschluß zu mahnen. Wer weiß, wie sich die Dinge gestalten; vielleicht übernimmt dieser Vertrag einmal dieselbe Rolle, welche noch vor kurzem der Wiener Frieden in der polnischen Frage spielte?

Die Theorie des blos bedingten Gehorsams wird in Adressen an den Kaiser und überhaupt in officiellen Erklärungen gewöhnlich durch die Formel maskirt: „Wir standen und werden zum Throne fest stehen in unerschütterlicher Treue, im Gefühle der Dankbarkeit für die Wahrung unserer althergebrachten Einrichtungen und Rechte." Aber in den im Auslande herausgegebenen baltischen Preßerzeugnissen wird dieser im Wesentlichen unveränderte Gedanke bereits bestimmter ausgedrückt. Es heißt da nicht mehr „für die Wahrung" ꝛc.

*) Livl. Beitr., Bd. I, Lief. I, S. 34; Lief. II, S. 184.

Digitized by Google

stehen wir treu u. s w., sondern „in dem Maße und so lang (die Privilegien) gewahrt bleiben." Da ich nicht meine eigenen Gedanken, sondern fremde Meinungen wiedergebe, wird es am Platze sein, einige gedruckte Erklärungen dieser Art anzuziehen. Die politischen Anschauungen seiner Landsleute entwickelnd, sagt der Herausgeber der „Livländischen Beiträge": „Die baltischen Provinzen sind gut kaiserlich, aber nur mit Vorbehalt gut russisch, und wenn sie gut kaiserlich sind, so sind sie es, weil sie in dem Kaiser von Rußland den vertragsmäßigen Schutzherrn ihrer sogenannten «Privilegien» ehren, deren wesentlicher Werth in dem Schutze besteht, welchen dieselben gegen weltliche und geistliche Russification gewähren." *) Denselben Gedanken weiter entwickelnd, fährt der Verfasser fort: „Und wohl dem Kaiser von Rußland, so lange ihn die Söhne Liv-, Est- und Kurlands **) als ihren wahren «Herzog», d. h. als den mächtigen, rechtsfrohen und von einseitig russischer Pression freien Schutzherrn ihrer wohlerworbenen landeskirchlichen und landesstaatlichen Rechte und Freiheiten verehren." ***) Das soll gleichsam die Antwort auf die Worte sein, welche Se. Majestät der Kaiser während seiner letzten Anwesenheit in Riga gesprochen. Der Kaiser sagte den Vertretern der baltischen Stände damals: „Sie werden es verstehen und in gebührender Weise zu schätzen wissen, was ich im allgemeinen Interesse Rußlands in den baltischen Provinzen ins Werk zu setzen genöthigt bin" †), — nach baltischer Terminologie: was ich als Kaiser und nicht als Herzog thun werde. — „Majestät scheinen zu vergessen" — antwortet darauf eine baltische Stimme vom Auslande her —, „daß Sie unser Kaiser durchaus nicht darum sind, weil Sie der Kaiser von Rußland, sondern weil Sie der Herzog von Liv-, Est- und Kurland sind."

An einer andern Stelle ist die baltische Theorie über das Verhältniß der Provinzen zu Rußland noch unzweideutiger ausgedrückt. In einem Anno 1866 in Umlauf gesetzten Memoire war der Be-

---

*) Livl. Beitr., B. I, Lief. III, S. 245. 246.

**) Es fehlt hier der den ganzen Passus mildernde Zwischensatz des deutschen Textes: „ — wenn auch zeitweilig nicht in der Kanzleiformel — doch in ihren Herzen u. s. w." Der Uebersetzer.

***) Livl. Beitr., B. I, Lief. III, S. 297. 300.

†) Da ich den Originaltext nicht zur Hand habe, citire ich die Worte des Kaisers aus dem Gedächtniß; für die Echtheit des Sinnes bürge ich.

Digitized by Google

weis geführt worden, daß das lutherische Kirchengesetz von 1832, da es ein allgemeines Reichsgesetz sei, weder die Landesprivilegien noch auch einen namentlichen Ukas aufheben könne. Sich an diese Worte anschließend, geht der Herausgeber der „Livländischen Beiträge" weiter, indem er sagt: „Kein Ukas, keine einseitige Willensäußerung der Staatsregierung vermögen die Kraft solcher staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen bilateralen Stipulationen, wie die Capitulationen von 1710 oder die Friedenstractate von Nystadt (1721) und von Abo (1743) zu brechen. Diese könnten nach der Natur jedes staatsrechtlichen und völkerrechtlichen nicht minder als privatrechtlichen Vertrages nur durch die beiderseitige freie Uebereinkunft zwischen dem Kaiser und den Ritterschaften und Städten, respective zwischen der kaiserlich russischen und der königlich schwedischen Regierung de jure abolirt oder auch nur modificirt werden. Alles übrige bedingt lediglich einen nach physischen Gesetzen zu beurtheilenden factischen, rechtlich und moralisch unverbindlichen Zustand. „Convenons donc", sagt J. J. Rousseau, „que force ne fait pas droit." *) — Es scheint, die Sache ist klar und eine noch directere Leugnung des Gesetzgebungsrechts der obersten Staatsgewalt nicht wohl möglich. Mir bleibt nur zu bemerken übrig, daß, nach den Ausführungen der baltischen Publicisten, eigentlich fast die ganze gegenwärtig in den baltischen Provinzen bestehende Ordnung der Dinge auf Gewalt beruht. Gewalt ist es, wenn der Rücktritt aus der griechisch-orthodoxen zur protestantischen Kirche gehindert oder wenn das Provinzialconsistorium unter das Generalconsistorium gestellt wird; die Unterordnung der provinziellen Justizbehörden unter den Senat und der dorpater Universität unter das Ministerium der Volksaufklärung beruhen ebenso auf Anwendung der Gewalt; desgleichen die Einführung der russischen Sprache in den officiellen Gebrauch; desgleichen Artikel 3 der Einleitung zum ersten Theile des Provinzialcodex u. s. w. Wie sollte man nach alle Dem nicht „bessere Zeiten" herbeiwünschen!

Das Verhältniß zwischen ihrer Heimat und Rußland, welches die baltischen Publicisten fingiren, nennt man, wenn es zwischen den Unterthanen eines Reichs und der herrschenden Dynastie, oder zwischen einer Provinz und dem Monarchen besteht (wie z. B. zwischen Finland und Rußland) ein constitutionelles. Soll dieses Verhältniß aber als zwischen einem Staat und einzelnen Ständen

*) Livl. Beitr., B. I, Lief. I, S. 139.

Digitized by Google

und Corporationen bestehend vorausgesetzt werden (die Capitulationen sind nicht mit dem baltischen Lande, ja nicht einmal mit Livland oder Estland, sondern mit den dortigen Ritterschaften, mit Reval, Riga u. s. w. einzeln abgeschlossen werden), so entsteht die Frage: wo bleibt da das Vaterland? Die Antwort auf diese Frage vernahmen wir bereits, ich will sie uns noch einmal in Erinnerung bringen: Unser Vaterland (sagen die baltischen Publicisten) ist im höheren und weiteren Sinne des Worts — Deutschland, unser Stammland, dessen Zweig wir sind; unsere Heimat ist Livland, respective Est- oder Kurland; Rußland aber ist der Staat, dem wir gegenwärtig angehören. Wir stehen unter russischer Herrschaft, wie wir ehedem unter polnischer und unter schwedischer Herrschaft gestanden haben. — Nun erscheinen vielleicht preußische Publicisten, denen diese baltische Theorie wie gerufen erscheint, und projectiren eine neue Geschichtsperiode für das baltische Land: „Die Ostseeprovinzen unter preußischer Herrschaft." Gegen ein derartiges Verfahren mit einer russischen Provinz ließe sich allerdings mancherlei einwenden, sogar vom Standpunkte des Gesetzes, des Rechts, der völkerrechtlichen Tractate; wer mit den Kunstgriffen der rigaschen Politiker und ihrer ausländischen Freunde aber nur einigermaßen vertraut ist, der wird wissen, daß alle diese Rücksichten nur für Rußland bindend sind. Handelt sich's um Preußen, so argumentirt man ganz anders: „der große deutsche Drang nach Osten — der historische Beruf Deutschlands u. s. w." Niemand hat die politische Doctrin der Liv-, Est- und Kurländer so kurz und bündig auseinandergesetzt, als Herr Jegor von Sivers durch die Qualification, die er sich auf dem Titel seiner Broschüre gegeben: „Ein Deutscher (der Nationalität nach), der als geborener Livländer (der Geburt nach) russischer Staatsangehöriger ist." Es liegt auf der Hand, daß wenn jene vierte gegenwärtig in Preußen vorbereitete Periode einmal wirklich eintreten sollte, diese dreifache und mindestens etwas complicirte Qualification eine Verbesserung erfahren würde; mindestens würde sie sich vereinfachen, denn man brauchte seine Gefühle, was Nationalität und Staatsangehörigkeit betrifft, solchen Falls nicht mehr zu theilen. Derselbe baltische Publicist definirt uns seine Formel durch ein historisches Beispiel; er sagt nämlich aus Anlaß einer irgendwo und durch irgend wen in der russischen Presse erhobenen Beschuldigung gegen die Ostseeprovinzialen (denen Zuneigung zu Schweden und Polen zur Last gelegt wurden): „Die Geschichte

Digitized by Google

Reinhold's von Patkul, dieses Märtyrers für das verfassungsmäßige Recht Livlands, beweist bis zur Evidenz, daß wir so gut mit Schweden wie früher mit Polen zu Ende gekommen sind. Wenn Polen verstanden hätte, seine Versprechungen zu halten, würde es ebenso wenig wie später Schweden Livland eingebüßt haben.*) Wir Ostseeprovinzialen vergessen niemals erduldete Verfolgungen und Verfassungsbrüche**) und aus dem Grunde werden wir niemals zu Polen oder zu Schweden zurückkehren." ***) — Reinhold von Patkul war in der That ein mit außerordentlichen politischen Fähigkeiten und mit einem eisernen Willen begabter Mann; doch gehörte er der Zahl der Leute an, die man lieber im feindlichen als im eigenen Lager sieht, und deshalb wäre es besser, man störte seine Asche nicht allzu häufig aus ihrer Ruhe. Zuneigung zu den Polen ist den Baltikern nie zur Last gelegt worden; doch hieß es und heißt es noch jetzt mit vollem Recht, daß die baltische Intelligenz mit den Polen in Betreff der Agitation in der ausländischen Presse Hand in Hand gehe; Zuneigung zu Schweden ist ihnen, wie mich dünkt, auch nicht zur Last gelegt worden. Herr Jegor von Sivers scheint diese Andeutungen überhaupt nur zu dem Zwecke gemacht zu haben, um eine andere Macht zu warnen. Und damit jene Macht erfahre, welche Rechte es sind, deren Verletzung den politischen Verrath rechtfertigen, gibt er sich die Mühe, diese Rechte einzeln aufzuzählen: die Selbstverwaltung vermittels selbstgewählter Beamten; das Recht der Richterwahl und den Gebrauch der deutschen Sprache in den Behörden. Und so ist uns denn in drei Sprachen, der deutschen, der französischen und der englischen, eröffnet worden, daß, wenn es der Regierung im Ernst einfallen sollte, auf der Einführung der russischen Sprache zu bestehen, und die Richter in den Ostseeprovinzen ebenso zu

*) Der Verfasser ignorirt die Betheiligung der Armeen und der Diplomatie an diesen Ereignissen; seiner Meinung nach waren, wie es scheint, die livländischen Landräthe und die rigaschen Bürgermeister die alleinigen historischen Lenker der Geschicke der baltischen Provinzen.

**) Nichtsdestoweniger rühmte sich noch unlängst ein estländischer Publicist der Großmuth, mit welcher seine Landsleute die Errichtung der Statthalterschaften unter Katharina II. verziehen und später über den Uebertritt der Letten zur orthodoxen Kirche hinweggesehen hätten.

***) Appell an die Oeffentlichkeit u. s. w., S. VII, 16.

Digitized by Google

ernennen wie im übrigen Rußland, oder die Polizei den Händen des Adels zu entreißen und dieselbe (wie in Rußland) selbst in die Hand zu nehmen — die letzte Stunde ihrer gesetzlichen Herrschaft in den Provinzen geschlagen haben soll; die treuunterthänigen Ritter, die niemals Etwas vergessen, werden sich solchen Falls ihres Helden Reinhold von Patkul zu erinnern wissen. In diesem Geiste wird die Geschichte des Landes in den Schulanstalten gelehrt, in diesem Geist wird die Jugend erzogen.

Das ist die eine Theorie; ich werde jetzt die andere, die unsrige, entwickeln, die auch auf historischen Thatsachen, auch auf dem Buchstaben der Capitulationen und außerdem noch auf dem Codex der Reichsgesetze beruht. Obwol Fürst Suworow behauptet hat, wir Russen seien nichts weiter als jüngere Colonisten des baltischen Küstenlandes, wissen wir ganz genau, daß unsere Vorfahren dieses Land von Schweden, zuerst auf dem Schlachtfelde von Poltawa, dann vor Reval und Riga, erobert haben. Das gilt für Liv- und Estland; was Kurland betrifft, so hat dieses sich, wenn es auch selbständig Polen aufgab, bedingungslos Rußland unterworfen (die Kaiserin Katharina ließ sich auf völkerrechtliche Beziehungen zwischen einem ganzen Staat und einzelnen Ständen nicht ein). Weiter wissen wir aus unsern Reichsgesetzen, daß die Staatsregierung in der That die Einrichtungen, Rechte und Gewohnheiten der drei baltischen Gouvernements anerkannt und zu verschiedenen Zeiten bestätigt hat, aber daß das immer nur bedingungsweise, unter Vorbehalt der Rechte der Staatsgewalt und der allgemeinen Reichsgesetze geschah, indem die Regierung die Kraft und Verbindlichkeit der privaten und provinziellen Interessen den Interessen der Allgemeinheit und des Ganzen unterordnete. Wir erlauben uns, diesem Vorbehalt eine ernste Bedeutung beizulegen; wir halten denselben weder für eine rhetorische Ausschmückung noch auch für einen Kanzleikniff, und sind deshalb der Meinung, daß ein Ausgleich der provinziellen Einrichtungen, Rechte und Gewohnheiten mit den Reichsinteressen und Reichseinrichtungen die Aufgabe der inneren Gesetzgebung gewesen, und daß die Staatsregierung kraft ihres gesetzgeberischen Rechts —, auf das sie niemals zu Gunsten der baltischen Stände verzichtet und das sie niemals mit diesen getheilt hat — zur Lösung dieser Aufgabe berufen sei.

Wenn wir den Swod (Codex) weiter nachschlagen, so finden wir endlich, daß die baltischen Provinzen theils auf Grund allge-

Digitized by Google

meiner, theils auf Grund specieller Gesetze verwaltet werden und daß die einen wie die andern ihre bindende Kraft nicht von Verträgen und völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern einzig und allein von der selbstherrschenden Gewalt ableiten.*) Was auch die baltischen Publicisten sagen mögen, wir halten diese Worte nicht für todte Buchstaben.

Der Gegensatz dieser beiden hier entwickelten Theorien ist so augenfällig, daß man beim ersten Blick gar nicht begreift, wie er sich so lang hat halten können. Die Sache liegt so, daß wenn wir z. B. die wunderliche und kaum wahrscheinliche, aber nichtsdestoweniger unvermeidliche Frage aufstellen, wer in dem vorliegenden Falle Recht und wer Unrecht hat, — ob die baltische Intelligenz oder die russische Gesellschaft, welche sich an den Buchstaben des Gesetzes hält, — und daß, wenn wir uns behufs Entscheidung dieser Frage an die Regierungspraxis wenden, wir eine Antwort erhalten, aus welcher sich sowol die eine wie die andere Anschauung rechtfertigen läßt.

Der livländische Adel sandte, indem er sich auf das Privilegium Sigismund August's berief, im Jahre 1712 ein an die Person des Kaisers gerichtetes Memorial ein, in welchem er um die Zulassung der von ihm bevollmächtigten Landräthe zu den Berathungen in den Provinzialcommissionen und bei der Verwaltung („kaiserlichen Regierung") nachsuchte. Nach den ausgedehnten Rechten, welche damals dem Oberbefehlshaber des Landes zustanden, wurden bei diesem nämlich auch Angelegenheiten rein legislativer Natur berathen. Auf dieses Gesuch antwortete Fürst Mentschikow in Abwesenheit Peter's I., aber kraft der ihm seitens des Kaisers ertheilten Vollmacht: „Soll, so oft inskünftige etwas von denen Landaffairen wird vorgenommen werden, allezeit denen Landräthen, zuwider ihren Privilegien**), die Admittirung erlaubt seyn, gleich bei Schwedischen Zeiten geschehen, zu urtheilen aber und in den Angelegenheiten zu beschließen, solches kann ihnen nicht verstattet werden." ***)

---

*) Provinzialcodex für die Ostseegouvernements. Thl. I, Einleit., Art. 3.

**) „Противъ ихъ привилегій", während es im deutschen Text ausdrücklich heißt: „zufolge der Privilegien", was der Verfasser bei dem weiter unten folgenden Vorwurf einer absichtlich entstellten deutschen Uebersetzung nicht zurechtstellt. Der Uebersetzer.

***) Vollständige Gesetzsammlung, 1710, den 1. März sub Nr. 2496. Im

Aus diesen Worten kann man schließen, daß der Fürst Mentschikow, der im Namen des Kaisers die Resolution ertheilte, augenscheinlich andere Begriffe von der Bedeutung der Privilegien und dem Gesetzgebungsrecht des Adels und von den Grenzen der Selbstverwaltung hatte als gegenwärtig die baltischen Publicisten.

Etwas später, indessen immer noch zu einer Zeit, wo die Einzelheiten der Vereinigung Liv- und Estlands mit Rußland noch bei Allen frisch im Gedächtniß waren, reformirte die Kaiserin Katharina II. von Grund aus die ganze baltische Administration, sämmtliche Gerichte und Stände, führte allgemeine für ganz Rußland geltende Bestimmungen ein und betrachtete solches keineswegs als eine Ueberschreitung ihrer Macht oder als einen Vertragsbruch, der ihre Rechte auf die Treue ihrer baltischen Unterthanen hätte schmälern oder aufheben können. Ebenso wenig hatte die schwedische Regierung einen Protest gegen diese Reformen erhoben.

Damit schien die Frage entgültig entschieden zu sein, und wenn die Saat der großen Kaiserin Zeit gehabt hätte, Wurzel zu schlagen — die neuesten uns jetzt gepredigten Theorien wären niemals zum Vorschein gekommen. Allein Katharina's Nachfolger beeilte sich, die eben abgeschaffte alte Ordnung der Dinge in allen ihren Einzelheiten

---

Jahre 1865 erschien in Dorpat eine neue Ausgabe der livländischen Capitulationen begleitet von confirmirenden Briefen, Auszügen aus den Privilegien und anderweitigen Beilagen, zu denen auch die oben angezogene Resolution des Fürsten Mentschikow als wortgetreuer Auszug aus der vollständigen Gesetzsammlung gehörte. Hier ist sie in der Uebersetzung: „Soll so oft ins künftige etwas von denen Landaffairen wird vorgenommen werden, allezeit denen Landräthen, *zufolge der Privilegien*, die Admittirung erlaubt sein, gleich bei schwedischen Zeiten geschehen; was sie aber ferner suchen, diese Admittirung auch bei der kaiserlichen Regierung zu haben, solches kann nicht verstattet werden." Die Richtigkeit der Uebersetzung bescheinigt durch den Secretär Abraham Wesselowski. Man sieht, daß der Sinn des Textes der Resolution in der Uebersetzung absichtlich entstellt ist, indem das Allerwesentlichste, namentlich Das, was dem livländischen Adel freilich sehr ungelegen kam, ausgelassen wird (zu urtheilen und zu beschließen u. s. w.). Wie ist das zugegangen? — wir wissen es nicht; aber was würde es Herrn Schirren kosten, wenn er in dem ihm offenstehenden Ritterschaftsarchiv einer Erklärung dieses sonderbaren lapsus calami nachforschen wollte? Wenn er recht eifrig umherstöberte, würde er vielleicht sogar Nachrichten über den Preis entdecken, den der Adel für die *freie* Uebersetzung der Resolution des Fürsten Mentschikow gezahlt hat.

Digitized by Google

wiederherzustellen, indem er dieser Handlung den Charakter einer Wiedererstattung verletzten Rechts beilegte. In diesem Sinne ward die Maßregel selbstverständlich von den baltischen Ständen aufgefaßt, die nicht verabsäumten, dem Urheber derselben zu eröffnen, daß das allerdings das einzige Mittel war, sie wieder an den Thron zu fesseln, d. h. das Recht auf ihre Treue, das seine Vorgängerin verscherzt hatte, wiederzuerlangen. In der Folge fuhren die Ritterschaften und Städte fort, den Ausdruck ihrer nur bedingungsweisen Ergebenheit zu den Stufen des Thrones niederzulegen, und die Regierung that, als ob sie nichts von diesem mehr oder weniger maskirten Vorbehalt merke, und dankte ihnen für ihre ritterliche Großherzigkeit. Wenn Fragen der Legislation, zu denen die Regierung fast immer allein die Initiative ergriff, auftauchten, so begleitete sie ihre Forderung nicht selten mit den allerentschiedensten Ausdrücken, die weder Widerspruch noch Entgegnung zuließen; aber ehe man sich dessen versah, hatte sie den Ständen, deren Abneigung gegen die in Vorschlag gebrachten Reformen doch Niemandem ein Geheimniß sein konnte, die Ausarbeitung und die Entwürfe zu diesen legislativen Reformen anvertraut. Wenn diese ständischen Entwürfe sich hinterher entschieden unbrauchbar erwiesen (was sehr oft vorkam), so nahm die Regierung die Angelegenheit doch nicht in ihre eigenen Hände, sondern sie überließ die Umarbeitung derselben wiederum den Ständen. Das wiederholte sich dann mehrere mal und gab der Sache das Ansehen, als sei der gesetzgebenden Macht selbst ihr Recht zweifelhaft und als halte sie es deshalb für nothwendig oder doch gerathen, die Stände zu Maßregeln zu bewegen, die sie im Wesentlichen bereits selbst vorgeschlagen hatte. Die endlich vollendeten Gesetzentwürfe wurden dann, blos der Form wegen, geprüft, und zwar zuerst in dem Ostseecomité und erst später, wenn sie bereits zur Anwendung gekommen waren, im Reichsrath. Die triftigsten Einwände zerschellten in Petersburg wie in Riga an dem allmächtigen Veto der Deputirten der Ritterschaft. Diese ausschließlich für Angelegenheiten der baltischen Provinzen und besonders für die, Interessen des Adels tangirenden Sachen angenommene aparte Ordnung, die von der im übrigen Rußland für die wichtigsten Fragen der Gesetzgebung (z. B. Aufhebung der Leibeigenschaft, Polizei- und Justizreform) gültigen Ordnung grundverschieden ist, schien in der That die Annahme zu rechtfertigen, daß sich die Regierung in Liv-, Est-

Digitized by Google

und Kurland voller gesetzgebender Gewalt nicht erfreue. Die Anhänger dieser Theorie fanden für dieselbe in der hergebrachten Ausreichung von Confirmationsbriefen bei jeder Thronbesteigung eine Bestätigung, und obzwar in diesen Urkunden immer die Freiheit der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten wurde, so muß man doch einräumen, daß, wenigstens seit Herausgabe der Provinzialcodex, der Act der Bestätigung von Sonderrechten und Gewohnheiten einer Provinz mindestens überflüssig geworden war und mit den in den ersten Paragraphen des Provinzialcodex deutlich ausgesprochenen Fundamentalgrundsätzen nicht ganz übereinstimmte; denn wenn die baltischen Gouvernements in der That „auf Grund allgemeiner und besonderer Gesetze verwaltet werden", und wenn wirklich die einen und die andern „Ausfluß der unbeschränkten gesetzgebenden Gewalt sind", — warum werden da noch provinzielle Gesetze bestätigt, da man es doch nicht nothwendig hält, die allgemeinen Reichsgesetze besonders zu bestätigen? Wenn der Kaiser bei seiner Thronbesteigung nicht dem ganzen Reich gegenüber die Gesetzsammlung noch einmal bestätigt, warum den Ostseegouvernements das Provinzialgesetzbuch besonders bestätigen, da dieses Gesetz doch nur eine Ergänzung des allgemeinen ist?

Aus diesen Gründen erscheint die politische Theorie der baltischen Stände wenn nicht gerechtfertigt, so doch entschuldigt. Daran, daß sie überhaupt Platz greifen konnte, sind nicht die Stände, sondern wir schuld. Aber wie Alles auf der Welt müssen auch die von der rigaschen Intelligenz genährten Misverständnisse einmal ein Ende nehmen. Es scheint, daß auch sie endlich Entscheidung anstreben. Von der einen Seite ist Rußland stutzig geworden. Es sieht die von der provinziellen Opposition aufgesteckte deutsche Nationalfahne sich entfalten, es hört, wie von daher dem seit seinen letzten Siegen noch nicht recht zur Besinnung gekommenen Deutschland zugejubelt wird. Rußland fragt sich: „Sind wir denn verpflichtet, vor alten, untauglichen Einrichtungen, deren einziges Verdienst (wie seine Verehrer selbst versichern) darin besteht, daß sie unser baltisches Küstenland, in Erwartung besserer Zeiten, für Deutschland zusammenhalten — sind wir verpflichtet, diesen Einrichtungen gegenüber demüthig stille zu stehen? Ist es denn wirklich wahr, was die baltischen Politiker versichern, daß die völkerrechtlichen Verträge und das Staatsrecht uns in die Nothwendigkeit versetzt haben, das von unsern Vorfahren eroberte Grenzland immerdar als befestigten Vor-

Digitized by Google

ort des Deutschthums zu hüten und zu remontiren? Thun wir wirklich gut, eine ganze Garnison von Leuten zu unterhalten, die, in russische Uniformen gekleidet, im Auslande drucken lassen, daß sie ihren Beruf in der Zersetzung unserer Volkssäfte durch eine Art deutschen Aufgusses sehen? .... Alles Das ist so wichtig für die politische Zukunft Rußlands, daß diese neugierige Frage kaum unerlaubt erscheinen dürfte!

Andererseits geben sich selbst die scharfsichtigsten Führer der baltischen Phalanx nicht mehr damit zufrieden, daß die Regierung ihre politischen Theorien ignorirt, sondern auch sie streben, wenn auch vorsichtig, nach einer Entscheidung der oben auseinandergesetzten Widersprüche. Sie haben dazu besondere Ursachen.

Was in den höchsten Schichten der Regierung und des Hofes seit lange geflüstert wird, ist den aufmerksamen baltischen Politikern nicht entgangen. Sie haben sich seit lange an den Gedanken gewöhnt, daß früh oder spät (und wahrscheinlich früher, als es nöthig wäre), die Staatsregierung selbst das Volk zu Rathe ziehen und ihm in der einen oder der andern Form in Angelegenheiten der Staatsverwaltung eine Stimme geben werde. Zu diesem feierlichen Augenblick bereiten sie sich jetzt schon vor. Aber mit welcher Absicht? Etwa um die Gelegenheit zu benutzen, den alten Rechnungen und Streitigkeiten ein Ende zu machen? Um sich mit Rußland offenherzig und ohne Vorbehalt, in Freud und Leid, per fas et nefas zu verbrüdern? Um an der Schwelle einer zukünftigen allgemeinen russischen Landesversammlung den Hader niederzulegen und die neue Aera ebenso zu begrüßen, wie sie von den Vertretern der übrigen Landestheile begrüßt werden wird, mit voller Bereitwilligkeit, Privatinteressen, Provinzialrechte und nationale Vorurtheile dem Wohle des gemeinsamen Vaterlandes unterzuordnen? Oder aber um das Beispiel ihrer einst von Katharina II. zu der großen Gesetzgebungscommission berufenen Vorfahren nachzuahmen und, durch das neuliche Vorgehen Ungarns ermuthigt, laut zu erklären, daß sie eine Vereinigung mit Rußland nicht wollen und im voraus gegen jede Antastung ihrer provinziellen Eigenthümlichkeiten protestiren? Leider ist die Stimmung der durch die namhaftesten Publicisten und durch die Vertreter der Stände zum Ausdruck kommenden öffentlichen Meinung der baltischen Provinzen der Art, daß diese Frage als endgültig entschieden betrachtet werden kann — und zwar im letzteren Sinne. Das ist zweifellos, und unverzeihlich wäre

Digitized by Google

es, das absichtlich zu ignoriren. Sie waffnen sich zur letzten, entscheidenden Schlacht. Im Kampf mit einem neuen Gegner bedarf es neuer Waffen; die alten haben ausgedient, sie sind unbrauchbar geworden. Der Reichsvertretung gegenüber die Theorie der bedingten politischen Ergebenheit zu vertheidigen — wäre lächerlich. Das weiß man. Man weiß auch, daß es durchaus resultatlos wäre, sich hinter die sogenannten Privilegien zu verschanzen und deren Unantastbarkeit ihrem vollem Umfange nach zu fordern. Auf diesem Gebiet dürfte es sogar an Platz zu wirklichem Streit fehlen, denn erstens sind die Privilegien nicht dem baltischen Lande, sondern den Ritterschaften und Ständen ertheilt worden, mit denen man auch die Capitulationen abschloß. Eine juristische Person, die unterhandeln und versprechen kann, war das baltische Land im 18. Jahrhundert nicht und ist es auch jetzt nicht. Zweitens erwarb sich das Landvolk, das bis zur Vereinigung des Landes mit Rußland für adliges Eigenthum galt, *nach* derselben bürgerliche Rechte, und deshalb fordert die Gerechtigkeit, daß dieses Landvolk, bevor seine zukünftige Entwickelung an die Resultate einer historischen Vergangenheit gekettet wird, befragt werde, ob es damit einverstanden sei. Drittens, und zwar vom formell juristischen Standpunkte aus betrachtet, ist der Vorbehalt, der die Bestätigung der Privilegien immer begleitete, hinreichend, um jede Vertheidigung der Unantastbarkeit derselben unmöglich zu machen. Was aber den Inhalt der Privilegien betrifft, so kann man leicht beweisen, daß derselbe bereits zur größeren Hälfte beseitigt oder ein anderer geworden ist. In der ganzen Welt ist der Weg des geschichtlichen Fortschritts mit Bruchstücken von Privilegien besäet, und in dieser Hinsicht machen die baltischen Provinzen keine Ausnahme. Ich wiederhole: die baltischen politischen Agitatoren wissen das Alles besser als wir, und eben aus dem Grunde vermeiden sie jetzt sogar den Ausdruck „Privilegien" und ersetzen denselben allmälig durch den den Begriffen und Bedürfnissen des Augenblicks entsprechenden Ausdruck „Verfassung" oder „Landesverfassung". Allein es gibt keine Landesverfassung, resp. kein allen Ständen gemeinsames System von Rechten und Einrichtungen, das die Rechte der Staatsregierung einschränkte; eine solche muß erst geschaffen, aus dem historischen Material zusammengestellt, nach Ausscheidung aus dem Wust privater, ständischer und allgemeiner Rechte construirt werden. Der Grundriß dieser künftigen Verfassung wird von den baltischen Publicisten gegenwärtig nur angedeutet, allein

Digitized by Google

der Leser kann die künftigen Linien desselben bis zu einem gewissen Grade schon jetzt errathen, wenn er auf die Ausdrücke Acht gibt, die sich auf dieselben beziehen, aber bei weitem das nicht bedeuten, was unter ihnen verstanden wird: Gewissensfreiheit *), Organisation einer von der für das übrige Reich bestehenden Verwaltung der protestantischen Kirche unabhängigen und selbständigen lutherischen Landeskirche, Selbstverwaltung, Besetzung der richterlichen, polizeilichen und administrativen Aemter durch Wahl, ständisches Gericht, geschlossene Matrikel; die deutsche Sprache als officielle und Unterrichtssprache, selbständige Verwaltung aller Schulanstalten; Theilnahme an der Gesetzgebung, Stimmrecht in allen das Land betreffenden Angelegenheiten u. s. w.

Es liegt deutlich auf der Hand, um die isolirte Stellung bis zu der erwarteten Volksvertretung zu behaupten und für die zu erwartende Begegnung mit ihr gerüstet zu sein, muß man sich rechtzeitig eines Ausdrucks des kaiserlichen Willens versichern, durch den die Regierung sich thatsächlich gebunden fühlen müßte, und den zu überschreiten das zu Rathe gezogene Rußland Bedenken hegen würde; mit anderu Worten: man will der Regierung die Anerkennung der politischen Rechte der im baltischen Laude sich immer mehr zu einem ganzen Organismus formenden deutschen Nationalität entlocken.

Darauf hin ist Alles gerichtet; das ist das Hauptziel der politischen Führer. Indem diese die in den höheren Regierungssphären obwaltende Stimmung beobachten und der Zeitung „Westj" zuhören (jenem Blatt, welches unlängst verkündete, „daß die Umstände entschieden einer weiteren Entwickelung jener Ideen günstig sind, welche Anlaß zur Gründung dieser Zeitschrift boten") wissen sie, daß der

*) Wenn dem Leser in den Broschüren der baltischen Publicisten oder in den Projecten der baltischen Gesetzgeber das dort so oft gebrauchte Wort „Freiheit" begegnet, so muß derselbe Vorsicht beobachten; es ist eine Falle. Es bedeuten z. B. Freiheit der Arbeit und Freizügigkeit Verlust des bäuerlichen Rechts auf den Grund und Boden und die Abgrenzung des Bauerlandes. Die Freiheit der gegenseitigen Uebereinkunft bedeutet die Nothwendigkeit, sich der Willkür des Gutsbesitzers hinsichtlich Feststellung des Maßes der Frohnleistungen preisgeben zu müssen, die Freiheit der Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums von einer Person auf die andere bedeutet das Recht, die Bauern aus ihren Gesinden zu treiben, — Gewissensfreiheit bedeutet Bedrückung des griechisch-orthodoxen Gewissens (ich werde das bei Besprechung der Frage über gemischte Ehen beweisen) u. s. w.

Digitized by Google

gegenwärtige Augenblick ein Zusammentreffen besonders günstiger Bedingungen darbiete und deshalb werden sie wahrscheinlich nicht mehr lange zögern.*) Selbstverständlich ist, daß das Wort „Constitution" nicht gebraucht werden wird — wozu auch mit Worten schrecken? Im Gegentheil, man wird eine ganz unverfängliche und unschuldige Formel, einen ganz respectabeln Vorwand ersinnen, z. B. etwas dem Folgenden Aehnliches: „Ein von der Höhe des Thrones fallendes Wort des Wohlwollens und der Gnade würde den treuen Provinzen ein Lohn sein, der sie für die gegen sie erhobenen Verleumdungen entschädigte." Die Hauptagitatoren werden rechtzeitig alle Wege ebenen, die Rollen vertheilen, Allen die gehörigen Plätze anweisen; bei der ersten passenden Gelegenheit werden sie die Maschine in Bewegung setzen, und eines schönen Morgens sieht das erwachende Rußland an Stelle Liv-, Est- und Kurlands die Wiege eines über Nacht geborenen „baltischen Finnland".

Ich behaupte nicht, daß Alles das unfehlbar eintreffen werde, aber einem solchen Ausgang führen uns die politische Theorie der gebildeten baltischen Klassen und die auf dieser Theorie beruhende baltische Verwaltungspraxis mit logischer Nothwendigkeit zu. Dann erlaube ich mir noch die Frage, ob dieser Ausgang denn wirklich so unmöglich ist, wie es auf den ersten Augenblick erscheinen mag. Und gesetzt, er wäre ungeachtet der Rußland ungünstigen auswärtigen Complicationen wirklich unmöglich, ist es darum schon erlaubt, sich mit der Erkenntniß dieser Unmöglichkeit zufrieden zu geben? Ist es nicht vielmehr an der Zeit einzusehen, daß das geheime Streben der gesammten baltischen Intelligenz grade auf diesen unmöglichen Ausgang hinarbeitet? Ich wiederhole nochmals: ein solches Streben, wenn es durch die bestehende Ordnung der Dinge logisch bedingt erscheint, ist an und für sich eine krankhafte, gefährliche Erscheinung, die eine rasche Radicalcur nothwendig macht.

Das sind die Gründe, aus denen der gegenwärtige Augenblick wichtig erscheint, aus diesen Gründen ist es dringend geboten, daß Rußland kein Auge von seinem baltischen Grenzland verwende. Die Zeit war meiner Meinung nach so theuer, daß ich mich entschloß, die mißliche Lage des Landes, so wie sie mir erschienen, rücksichtslos zu schildern. Ich weiß wohl, daß es für mich vortheilhafter gewesen wäre, einem Conflict mit den bei uns herrschenden Anschauungen

*) Ob sie nicht um einige Monate zu spät kommen?

Digitized by Google

aus dem Wege zu gehen und mich, ſtatt ſofort meine Folgerungen zu ziehen, mit der einfachen Darſtellung der Thatſachen zu begnügen. Allein, indem ich mich zunächſt freiwillig dem Vorwurf ausſetze, willkürlich geurtheilt zu haben, darf ich hoffen, mich von ihm in kürzeſter Zeit zu reinigen. An Beweiſen ſoll es nicht fehlen, und die Leſer werden ſie in den nachfolgenden, bereits vorbereiteten Lieferungen meines Werkes reichlich finden. In dieſer Hinſicht bitte ich nicht um Vertrauen, ſondern nur um einige Geduld.

Zum Schluß noch ein Wort. Am Eingang meiner Schrift wies ich unter Anderem darauf hin, worin die Aehnlichkeit und worin die Unähnlichkeit zwiſchen der polniſchen und der baltiſchen Frage (eine ſolche muß ich leider zu unſerer Schande anerkennen) beſteht, aber einen ſehr weſentlichen Unterſchied habe ich nicht berührt.

Der polniſchen Frage gegenüber befanden ſich Geſellſchaft und Regierung Rußlands in einem gemeinſamen und gleichzeitigen Irrthum; die Folge davon war, daß das Gefühl gemeinſamer und unzertrennlicher Verantwortlichkeit allen ſonſtigen Schwierigkeiten zum Trotz die moraliſche Autorität der Regierung nicht nur nicht ſchwächte, ſondern im Gegentheil die Geſellſchaft zu engerem Anſchluß an die Regierung nöthigte.

Daſſelbe wird ſich von der baltiſchen Frage, wenn wir einmal aufgehört haben, dieſelbe zu ignoriren, *nicht* ſagen laſſen.

An rechtzeitigen Warnungen hat es nicht gefehlt. Unſere politiſchen Feinde ſelbſt haben ihre Zwecke, Abſichten und Hoffnungen, das ganze Syſtem ihrer früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Handlungsweiſe vor uns aufgedeckt; mir blieb nur übrig, dieſe Selbſtgeſtändniſſe zu gruppiren und die Summe derſelben zu ziehen.[44]

Digitized by Google

Commentare.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Schon in den ersten Blättern seiner Schrift bezeichnet Herr Samarin seinen Standpunkt so genau, daß wir ihm nur aufmerksam zu folgen brauchen, um genügend orientirt zu sein. Indem er dem Leser auseinandersetzt, warum er seine Schrift im Auslande erscheinen lasse, führt er aus, daß russische Broschüren, die jenseit der Grenzen des Reichs gedruckt worden, mit Recht in schlechtem Ruf stünden, seit Herzen und Schedo-Ferroti auf diesem Wege ihre staatsfeindlichen Ansichten zum Ausdruck gebracht.

Wer ist Alexander Herzen? Herzen ist nicht nur der Vater des russischen Socialismus, der Vorkämpfer für die Idee der providentiellen Bedeutung des russischen Gemeindebesitzes, sondern der Mann, dessen Einfluß bis zum Jahre 1863 alle liberalen Russen — die politischen Freunde Samarin's *nicht* ausgenommen, beherrschte. Als dieser talentvolle Publicist die Vernichtung der alten Ordnung der Dinge, Beschränkung der absoluten Staatsgewalt, unentgeldliche Vertheilung des Gemeindelandes an seine bisherigen bäuerlichen Inhaber, unerbittlichen Krieg gegen die leitenden Staatsmänner und deren Principien predigte, die Studentenunruhen von 1860 vertheidigte, die Urheber der Wirren vom Mai 1862 mindestens nicht verurtheilte, mit einem Wort, als er direct gegen die bestehende Regierung auftrat, wurde ihm das von den russischen Liberalen nicht nur nicht als Hochverrath ausgelegt, sondern er blieb das Idol derselben Jugend, die heute in den Kampf gegen das baltische Element geführt wird, und die Partei, welcher Herr Samarin angehört, sah ihn als einen nützlichen Sturmbock nicht gegen sein Vaterland, sondern gegen *dieselbe* Regierung an, deren Autorität unser Verfasser heute durch den baltischen Separatismus bedroht glaubt. Erst als Herzen zu Gunsten des polnischen Aufstandes eintrat, verlor er seinen Einfluß; und nicht etwa sogleich, sondern erst als dieser Aufstand in die nordwestlichen Gouvernements hinübergriff. Erst als die Umgestaltung der litauischen Agrarverhältnisse der russischen Demokratie die Gelegenheit bot, praktisch einzugreifen und die Wünsche, welche in Großrußland unerfüllt geblieben waren, zu verwirklichen, erst als Herzen zum Gegner der russischen Demokratie wurde, ließen die Männer des Djen (welche bei Beginn des Aufstandes ihr Bedauern aussprachen, über denselben schweigen zu müssen),

Digitized by Google

diesen Publicisten fallen. Dieser Zusammenhang der Dinge läßt errathen, welches die Heiligthümer sind, deren Verletzung Herrn Samarin für Hochverrath gilt und daß dieselben mit dem Swod Sakonow (Sammlung der Reichsgesetze), den er heute zur Basis seiner Politik macht, wenigstens zu Zeiten nichts zu thun hatten.

Wer ist Schedo-Ferroti? Ein Schriftsteller, der nie etwas anderes gewollt hat, als Reform auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse, der nie Gegner des russischen Staats oder seiner gegenwärtigen Form war, sondern blos die Meinung aussprach, die in der übrigen Culturwelt gemachten Erfahrungen dürften bei der Umgestaltung Rußlands nicht unberücksichtigt bleiben. Nichtsdestoweniger hat dieser Schriftsteller von jeher auf der Proscriptionsliste der Freunde unseres Autors gestanden und daß er im Jahre 1861 Herzen's Einfluß zu bekämpfen suchte, war nicht die letzte Sünde, die er in den Augen seiner Gegner begangen, denn Herzen war damals der Mann, zu dessen Grundsätzen sich Alles bekannte, was für liberal gelten wollte; höchstens daß die Männer der Slawophilenpartei in einzelnen Punkten, z. B. in Bezug auf ihre Stellung zur griechisch-orthodoxen Kirche eine von der Politik des Kolokol abweichende Meinung verschrieben. Schedo-Ferroti vertrat in der polnischen Frage die Meinung, daß eine Absorption des polnischen Elements durch das russische undurchführbar sei und daß die Regierung darum am besten thue, nach Niederwerfung des Aufstandes die Reformthätigkeit, welche sie bis zu demselben verfolgt, wenigstens für das Königreich Polen wieder aufzunehmen. Daß er dafür zu den Todten geworfen und als Verräther denuncirt wurde, beweist genau dasselbe, was die Stellung der national-demokratischen Partei zu Herzen, wie wir oben gesehen, zum Axiom gemacht hat, daß diese Partei unter Vaterlandsverrath nicht die Auflehnung gegen die Regierung, sondern die Gegnerschaft gegen ihre Pläne versteht. Herzen wurde seine Feindschaft gegen die Regierung zu gute gehalten, solange sein Einfluß von den Männern der Samarin'schen Richtung ausgenutzt werden konnte, Schedo-Ferroti, der damals mit der Regierung ging, war Hochverräther, weil er die Kreise der moskauer Führer störte. Heute stößt man beide in dasselbe Grab, obgleich zwischen ihnen nie eine Spur von Gemeinschaft bestanden hat.

2. Herr Samarin behauptet, keiner Partei anzugehören, weil er einfach ein Russe sei, der seinem Vaterlande dienen wolle. Daß das eine nicht aus dem andern folgt, und daß diese Floskel überall üblich ist, wo ein Parteimann auf weitere Kreise als die seiner nächsten Gesinnungsgenossen wirken will, steht in jedem politischen ABC-Buch. Ueberdies klärt uns der Umstand, daß die von unserem Autor angegriffenen Männer genau dieselben sind, gegen welche die gesammte russische Demokratie ankämpft, genügend darüber auf, wo Herr Samarin hingehört. Wenn man in politischen Dingen ein bestimmtes Programm hat und wenn dieses Programm von Leuten getheilt wird, mit denen man gemeinsam agirt, so weiß ich nicht, was zum Parteimann noch

Digitized by Google

fehlen sollte. Daß er ein bestimmtes Programm hat, daß dieses Programm nicht das der Regierung ist, und daß er sich in dem Glauben an dasselbe mit einer großen Anzahl anderer Männer verbunden weiß, das sagt der Verfasser uns auf jeder Seite seines Buchs — die Phrase von seiner Parteilosigkeit hätte Herr Samarin darum sparen können, zumal

3. die Sätze in denen er seine Stelle zum Absolutismus bezeichnet, jeden Zweifel darüber ausschließen, welcher Partei er angehört.

In einem absoluten Staat versteht es sich von selbst, daß die Regierung jeden Versuch zur Einschränkung ihrer Gewalt als Act der Feindschaft ansieht. Mit ihr kann nur handeln, auf sie kann nur wirken, wer seine Anhänglichkeit für die bestehende Staatsform außer Zweifel setzt. Schon aus diesem Grunde versteht es sich von selbst, daß Herr Samarin seine Kritik der Regierungspolitik in den Ostseeprovinzen mit der Versicherung einleiten mußte, er sei weit davon entfernt, das Recht der Souveränetät bestreiten oder dieser irgend welche Schranken setzen zu wollen. Aber dieser Grund ist nicht der einzige für die in Rede stehende captatio benevolentiae. Herr Samarin redet zugleich als Parteimann, d. h. er tritt im Namen der russischen Demokratie für den Absolutismus ein. Diese Demokratie hat sich zum Ziel gesetzt, alle aristokratischen Elemente innerhalb der russischen Reichsgrenzen zu vernichten, die in den Grenzländern herrschenden, weil sie unrussisch sind, die autochthon-russische Aristokratie, weil sie einmal die Partei der ausländischen Cultur in Rußland ist, weil sie zweitens dem auf den Gemeindebesitz gegründeten Agrarsocialismus widerstrebt und weil sie drittens der Meinung ist, den nächsten Anspruch auf Theilnahme an der Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt hätten die gebildeten Klassen. Die Demokratie Rußlands macht kein Hehl daraus, daß sie den national (d. h. von der europäischen Bildung unberührt) gebliebenen Bauernstaat zum Grundstein, zu der einzig maßgebenden Macht im Staatsleben machen will. Ihrer Meinung nach hat Rußland den Beruf, überall mit Hilfe der niederen Klassen die Formen der alten Besitzverhältnisse und der alten Gesellschaftsklasse zu zertrümmern oder (wie ein geistreicher Publicist dieser Partei sagt) zu „morcelliren". Dieser Zweck kann im Rechtsstaat nicht erreicht werden, darum paßt der Rechtsstaat zunächst für Rußland noch nicht, „er würde uns in der Ausführung unserer Aufgabe durch seine streugen Formen stören und geniren". Die absolute Staatsgewalt ist der Hammer, mit welchem die Demokratie die „alte Gesellschaft" zerschlagen will; dann kommt die Reihe an sie. Zur Zeit wäre jede Beschränkung der Staatsgewalt gefährlich, denn die aristokratischen Elemente sind mächtig genug, um in jeder constituirenden Versammlung ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Ist die Demokratie aber erst mit ihnen fertig, steht sie dem Absolutismus Mann gegen Mann allein gegenüber, so kommt die Macht an die Reihe, welche bisher als Bundesgenossin, oder richtiger gesagt als Werkzeug hochgehalten wurde. Daß diese Stunde nicht allzu fern ist, sagt Herr Samarin uns im Schlußkapitel seines

Digitized by Google

Buchs unverhohlen selbst; daß diese Stunde nicht früher schlagen dürfe, als bis die aristokratischen Elemente am Boden liegen, erfahren wir gleichfalls aus seinem Munde. Aus dem Deutschen ins Deutliche übersetzt, besagt die dienstbereite Stellung, welche die russische Demokratie dem Absolutismus gegenüber einnimmt, nichts weiter als: zur Zeit hast du eine Antastung deiner Rechte von uns nicht zu fürchten, denn wir haben dich zur Erreichung unserer Zwecke nöthig.

Ich weiß wohl, daß Herr Samarin diesen Hinweis auf die letzten Zwecke seiner Partei als Denunciation derselben brandmarken und behaupten wird, man habe ihn bei der Regierung verdächtigen wollen. Schon aus diesem Grunde wird es nicht überflüssig sein, wenn wir ihm gradheraus sagen, daß wir seine Partei nicht für die einzige halten, welche Antheil an der Staatsgewalt zu erlangen für ihren letzten Zweck ansieht, und daß wir dieses Streben für begreiflich und natürlich halten, auch wenn wir es nicht theilen. Streben nach Gewalt ist der Wunsch jeder politischen Partei, mag ihr Namen klingen wie er wolle. Was wir verlangen, ist nur, daß man den Muth habe, seine Meinung frei heraus zu sagen und da Herr Samarin das nicht selbst thut, reden wir für ihn. In der russisch-demokratischen Terminologie haben die Sätze, in welchen unser Verfasser seinen Glauben an und seine Sympathie für den Absolutismus ausspricht, den Sinn: „Die Einschränkung des kaiserlichen Absolutismus ist nur eine question de date — unser Datum für dieselbe liegt aber ferner ab als das unserer Gegner."

4. Um vollends alle Zweifel an seine Parteistellung auszuschließen, macht der Verfasser uns mit dem Hauptmotiv seiner Abneigung und seines Mistrauens gegen die fremden Elemente in den westlichen Grenzprovinzen bekannt: die russischen Conservativen und die Vertreter der baltischen, resp. polnischen Intelligenz sind seiner Meinung nach natürliche Verbündete. Dieser Fingerzeig ist für Jeden, der dem Entwickelungsgange des nationalen Bewußtseins in Rußland gefolgt ist, von hohem Werth. Der Glaube an den freiheitsfeindlichen Charakter und Einfluß des baltisch-deutschen Elements im russischen Staatsleben ist sehr viel älter als sämmtliche Theorien der Fraction, die in Herrn Samarin vertreten ist und durch seinen Mund zu uns geredet hat. Mit diesem Glauben zu rechten oder seine Grundlagen eingehenderer Kritik zu unterziehen, kann unsere Sache hier nicht sein, denn wir haben es nicht mit der Vergangenheit, sondern mit der Gegenwart, beziehungsweise der Zukunft Rußlands zu thun. Wunderbar ist es aber unter allen Umständen, daß unser Autor jeden Beweis dafür, daß deutscher und oligarchischer Einfluß im russischen Staatsleben identisch seien, für überflüssig hält. Daß das post hoc jedesmal ein propter hoc bedeute, wird Niemand behaupten, der im wirklichen Leben Bescheid weiß; warum soll als feststehend angesehen werden, daß zwei Richtungen, weil sie zuweilen zusammengegangen sind, auch ihrem Wesen nach verwandt und untrennbar sind? Von mehr als einem „zuweilen" kann im vorliegenden Fall

Digitized by Google

aber nicht die Rede sein — im Gegentheil hat es Menschenalter lang für ein Axiom der russischen inneren Politik gegolten, daß die sogenannte deutsche Partei die Gegnerin der Oligarchie sei. Als Peter II. starb und Anna Iwanowna von den Dolgoruki und Galyzin genöthigt wurde, die berühmten acht Punkte zu unterschreiben, welche die kaiserliche Gewalt zu Gunsten des geheimen Conseils einschränkten, waren es die Deutschen, die ihr zur Wiedererlangung der vollen Souveränetät verhalfen, dieselben Deutschen, welche zur Zeit Peter's des Großen die Bojarenpartei niedergehalten hatten. Unter Elisabeth, wo der Druck des Adels auf den Bauernstand den höchsten Grad erreichte, waren die deutschen Führer im Exil; Katharina, die prononcirteste Repräsentantin des aufgeklärten Despotismus, ließ sich von einem Deutschen die Gesetze machen, die bestimmt waren, strengbürokratische Ordnung einzurichten, und als der Kaiser Nikolaus im Jahre 1825 jene Verschwörung niederwarf, über deren aristokratischen Charakter jeder Streit ausgeschlossen ist, waren es die Benkendorf, Toll, Adlerberg u. s. w., die ihm zur Seite standen und denen er die Untersuchung einer Verschwörung übertrug, in welche die Mehrzahl aller hervorragenden Adelsgeschlechter Rußlands verflochten war. Wir sind weit davon entfernt, diese Dienste über Gebühr anzuschlagen oder das System zu rechtfertigen, als dessen Urheber oder vornehmste Gehilfen jene Deutschen herkömmlich angesehen werden; wir sehen vielmehr von allem Uebrigen ab und fragen einfach, ob die Ostermann, Münnich, J. J. Sievers, Benkendorf, Toll u. s. w. als Genossen oligarchischer Bestrebungen anzusehen sind oder nicht? Wir wissen, daß auch Samarin „Nein" sagen wird. „Aber" wird seine weitere Antwort lauten, „jene Männer sind Feinde der russischen Volksfreiheit, unserer nationalen Entwickelung gewesen." Bevor wir diesen Satz prüfen, wird uns gestattet sein, einen Schluß aus den bisher gewonnenen Resultaten zu ziehen. Die Deutschen haben bisher nicht der Oligarchie, sondern im Gegentheil dem Absolutismus gedient, man kann mithin nicht behaupten, daß sie natürliche Verbündete der russischen Oligarchie sind. Räumt Herr Samarin das ein, so wird er begreiflich finden, wenn wir weiter folgern, der dem deutschen Element in Rußland gemachte Proceß, die wider dasselbe erhobene Anklage auf Hochverrath könne nicht im Namen des beleidigten Absolutismus erhoben werden und die an die Regierung gerichtete Aufforderung, ihre Souveränetät gegen deutsche Intriguen zu wahren, sei wenig mehr als eine rhetorische Floskel, die den Vorwand hergeben soll, um eine aus einem anderen, bisher noch nicht officiell anerkannten Rechtstitel erhobene Klage mit ihren Namen und Wappen zu decken.

Doch das nur beiläufig. Festgestellt haben wir, daß der Satz von der Identität russisch-oligarchischer und baltisch-deutscher Interessen in der Vergangenheit Rußlands keine Begründung findet, daß sie eine neue Erscheinung ist, die nur aus der gegenwärtigen Lage der Dinge erklärt werden kann.

Digitized by Google

Wer hat diese Lage geschaffen? Wenn wir irgend verstanden haben, was Herr Samarin und vor ihm viele seiner halben und ganzen Freunde gesagt und geschrieben haben, so lautet die Antwort: Das mündig gewordene russische Volk hat die Fesseln gesprengt, welche ihm bald von russischen, bald von deutschen Freiheitsfeinden angelegt wurden — darum hat es beide zu Gegnern. Beide sind daran interessirt, das Volk in seine frühere Unmündigkeit zurückzuwerfen, um ihre Herrschaft und ihren Einfluß wiederherzustellen. — Ist dem so, so steht also fest, daß die behauptete Bundesgenossenschaft durch nichts anderes als durch die veränderte Stellung des russischen Volks geschaffen worden ist. Hat diese veränderte Stellung des Volks die baltischen Deutschen von Hause aus zu Gegnern gehabt? Wenn Herr Samarin in der Geschichte der letzten zehn Jahre baltischer Entwickelung so gut zu lesen verstünde, wie er glaubt, so würde er wissen, daß der Augenblick der Mündigkeitserklärung des russischen Volks an dem Ostseeufer eine ebenso große Rolle gespielt hat wie an der Newa oder Wolga, daß das „Stammeln des erwachenden russischen Gedankens" uns nicht, wie er wähnt, von Hause aus für eine Beleidigung gegolten hat, und daß wir weit davon entfernt waren, unsere Interessen durch Erhaltung oder Wiederherstellung des alten Zustandes gefördert zu glauben. Erst geraume Zeit später haben wir erfahren, daß „dieses Stammeln" zugleich allen Denen Schweigen gebieten sollte, die eine andere Sprache reden, und daß die Freiheitsfahne, welche an der Moskwa aufgesteckt wurde, genau dieselbe Devise führte, welche vorher den Wahlspruch des Militärabsolutismus abgegeben hatte: „Ein Glaube, Eine Sprache, Ein Recht." Von diesem Wahlspruch, dessen Durchführung uns mit der Erstickung alles gesunden Lebens identisch ist, haben wir uns abgewandt, nicht von den Bestrebungen, welche die Freiheit des russischen Volks zum Zweck hatten. Damit, ob wir deutsch oder russisch reden, Lutheraner oder Bekenner der Orthodoxie sind, hat die russische Volksfreiheit absolut nichts zu thun. Die baltischen Provinzen Rußlands haben von der russischen Unfreiheit niemals den geringsten Vortheil gehabt, sie haben absolut kein Interesse daran, der russischen Entwickelung irgend welche Gesetze vorgeschrieben zu sehen, denen diese sich nicht fügen will oder kann. Freilich verlangen sie, daß auch auf die inneren Gesetze ihrer Entwickelung eingegangen, von ihnen nicht das Unmögliche gefordert werde. Nicht sie haben dem neuen Rußland, das Herr Samarin zu repräsentiren glaubt, den Fehdehandschuh hingeworfen — sie haben ihn erst aufgenommen, als keine Wahl mehr gegeben war, als sie erkannten, daß die Freiheit, die ihnen angeboten wurde, nur ein anderer Name für die Forderung auf den Verzicht ihrer natürlichen Existenz war. Unter Freiheit verstehen wir die Möglichkeit ungehemmter organischer Entwickelung des Bestehenden, Herr Samarin versteht darunter eine Glückseligkeitsformel, die gleich dem Bett des Prokrustes ein Maß für Alle und zwar das Maß hat, das ihm selbst zu Theil geworden. Die Freiheit, die wir wollen, soll Allen die Möglichkeit geben, den Gesetzen zu

Digitized by Google

folgen, welche ihnen durch die Natur und Geschichte gegeben worden; unsere Gegner machen es wie alle Tyrannen: sie verlangen die Freiheit nur für sich und das, was sie für das Naturgesetz ihrer Gattung ansehen. Daß in diesen Provinzen jemals daran gedacht worden, baltische Eigenthümlichkeiten nach Osten hin auszudehnen oder, wie Herr Samarin es ausdrückt „Rußland durch Verpflanzung unserer Ideale zu schmücken", ist eine leere Ausrede, die sich im Munde des Mannes am schlechtesten ausnimmt, der ein ganzes Buch mit Belegen dafür anzufüllen versucht hat, daß die Ostseeprovinzen auch den Schein von Aehnlichkeit zwischen ihren und den russischen Einrichtungen ängstlich zu meiden suchten. In Summa: mit russischer Freiheit und Unfreiheit hat die Frage nach dem Zustande der baltischen Provinzen absolut nichts zu thun und ein schlechteres Zeugniß kann der russischen 60 Millionen starken Nation nicht ausgestellt werden, als wenn behauptet wird, der Gang ihrer Entwickelung sei davon abhängig, wie es in einem Lande aussieht, das noch nicht 2 Millionen Einwohner zählt.

5. Obgleich wir mit dem polnischen Aufstande und der Stellung, die Herr Samarin zu demselben einnimmt, nichts zu thun haben, können wir die an dieser Stelle gebotene Gelegenheit zu einer Beleuchtung der eigenthümlichen Ausdrucksweise unseres Autors nicht unbenutzt lassen. Der polnisch-litauische Aufstand ist bekanntlich nicht von den Beamten, welche Graf Murawjew nach Wilna zog und mit der Durchführung der neuen Agrarorganisation betraute, sondern von russischen Soldaten niedergeschlagen worden; diese, nicht die Begründer der neuen Ordnung in den nordwestlichen Provinzen, können mit Feuermännern verglichen werden, denen zugute gehalten werden muß, wenn sie im Eifer der Arbeit Spiegel zertrümmern und Teppiche beschmutzen. Die liberalen Genossen der organisatorischen Thätigkeit Murawjew's kamen erst ins Land, als die Feuersbrunst gelöscht, mindestens die Hauptgefahr beseitigt war. Was sie thaten, kann höchstens mit der Arbeit von Bauleuten verglichen werden, die nach der Zerstörung neue Wohnungen aufführen sollten. Von diesen verlangt man, daß sie bei der Abtragung der alten Gebäude mit Schonung der Insassen und dessen, was diesen übrig geblieben, verfahren und daß sie wirklich im Stande sind, die alten Gebäude, die auszubessern sie verschmähten, durch neue, bessere zu ersetzen. Daß das Letztere bisjetzt nicht geschehen ist, daß wol zerstört, aber nicht neugebaut, mindestens noch kein einziges Haus unter Dach gebracht worden ist, weiß Jeder, der ein russisches Zeitungsblatt aus den Jahren 1864—1869 in Händen gehabt hat. Diese Thatsache wird immerhin ein Kriterium für das Geschick der Bauleute und für das Maß der Rücksicht abgeben können, welche von ihnen für die Hausbewohner gefordert werden darf, denen sie die neuen Häuser zunächst noch schuldig sind. Wird behauptet, die zerstörende Thätigkeit derselben habe sich nur auf Spiegel und Teppiche bezogen, so wissen wir nicht, ob wir an der Wahrheitsliebe oder an der Urtheilsfähigkeit des Verfassers zweifeln sollen.

Digitized by Google

Wie furchtbar die Zerstörung ist, welche man als Bedingung der Russification der ehemals polnischen Länder angesehen, das wissen Herrn Samarin's Freunde am besten, denn sie mahnen immer wieder daran, daß so große Opfer nicht vergeblich gebracht worden sein dürften, daß Rußland nicht müde werden dürfe, ehe wenigstens das Fundament für den Neubau gelegt worden. Uns erscheint es frivol, angesichts der völligen Verarmung des polnischen Adels und der ungeheuren Opfer, welche die übrigen höheren Gesellschaftsklassen gebracht, angesichts eines Ablösungsgesetzes, dessen Ungunst für die Grundbesitzer geradezu beispiellos ist, von ein paar zerbrochenen Spiegeln und beschmuzten Teppichen der Polen zu reden. Hat man wirklich den Glauben an die Weltordnung, welche auf der Stelle aufgeführt werden soll, wo früher Litauen stand, — so muß man auch Muth und Ehrlichkeit genug besitzen, sich zu der Nothwendigkeit der vorangegangenen Zerstörungsarbeit und ihrer kolossalen Dimensionen zu bekennen.

6. Daß Herr Samarin Prag als die Warte bezeichnet, welche er zur Aufsteckung seines Signalfeuers wählte, ist zu effectvoll, als daß wir ihm aus diesem Grunde nicht zugute halten müßten, wenn er es dabei mit der Wahrheit nicht ganz genau nimmt. Auch die erste Auflage seines Buches, welche Prag als Druckort bezeichnet, ist in Leipzig gedruckt worden, nur der Titel in der böhmischen Hauptstadt, wahrscheinlich um dadurch den ausschließlich slawischen Charakter des Werks zu wahren. Ausgegeben wurde das Buch in Berlin, sodaß für den Mittelpunkt der westslawischen Welt eigentlich nichts übrig blieb. Zur Sache thut das nichts, für den Effect scheint es nicht ganz gleichgültig gewesen zu sein, denn gegen allen Gebrauch ist der Name des deutschen Buchdruckers, der die Schrift an das Licht der Welt beförderte, in der ersten Auflage ungenannt geblieben.

7. Das Schicksal, das den Verfasser in den vierziger Jahren traf, wird auch von unserm Standpunkt aus beklagt werden müssen, denn es beschränkte die Freiheit einer Meinungsäußerung, die an und für sich nicht unstatthaft war. Zur Steuer der Wahrheit und zur Vermeidung des Misverständnisses, als habe das alte System die national-russischen Bestrebungen mit einem besonderen Martyrium bedroht, sei angeführt, daß das gleiche Los nicht einen, sondern eine ganze Reihe von Livländern getroffen hat, welche im Verdacht standen, den deutschen Charakter ihrer Heimat in einer „nach den damaligen Begriffen" unzulässigen Weise betont zu haben, und daß diesen der Trost, welcher Herrn Samarin aus der Begegnung mit Sr. in Gott ruhenden Majestät erwachsen, nicht zutheil geworden ist. Es muß dem „alten System" zur Ehre nachgesagt werden, daß es Allen, welche sich einer Abweichung von den „damaligen Begriffen" schuldig machten, mit gleichem Maß gemessen und keinen Unterschied zwischen Liberalen der einen oder der andern Gattung gemacht hat.

8. Die Behauptung, daß Merkel's „Letten" merkwürdig schnell außer Gebrauch gekommen seien und daß der Adel die ganze Auflage

Digitized by Google

aufgekauft und vernichtet habe, beruht auf einem nachweisbaren Irrthum. Erstens hat die Merkel'sche Schrift mehrere Auflagen (1797 und 1800) erlebt und zweitens war sie ihrerzeit in Livland so allgemein verbreitet und so eifrig gelesen, daß der Verfasser sich einen entschiedenen Antheil an der Agrargesetzgebung von 1804 zuschreiben durfte; dieses Verdienst ist ihm auch von Seiten des Adels und von Seiten der Regierung in anerkennender Weise zuerkannt worden und noch heute sind die „Letten" in jeder größeren livländischen Bibliothek zu finden, in jeder antiquarischen Buchhandlung zu haben.

Vollends unzutreffend ist, was über die Rutenberg'sche Broschüre „Mecklenburg in Kurland" und deren Geschichte berichtet wird. Diese Schrift war zur Zeit ihres Erscheinens nicht nur in aller Gebildeten Händen, sondern ihr Inhalt wurde von den größeren livländischen Zeitungen wiederholt mitgetheilt und in ganzen Serien von Artikeln (vgl. Rigasche Zeitung und Dorpater Tageblatt von 1863, Semester I) kritisirt. Ueber ihren Inhalt und die Irrthümer des im Uebrigen höchst achtbaren Verfassers finden die Leser unter Note 29 einen ausführlichen Bericht. Gleich hier sei bemerkt, daß Herr von Rutenberg zwei Fragen, deren Entscheidung dem kurländischen Landtage vorlag, zu seinem und der Sache Schaden verwechselt hatte. Es handelte sich einmal um eine Reform des Pachtsystems, resp. um Sicherstellung der bäuerlichen Pachthöfe gegen Einziehung durch die Herren und zweitens um eine Feststellung darüber, wer zum Ankauf von Bauerhöfen zugelassen werden sollte. Rutenberg warf beide Fragen zusammen und verlangte die Creirung eines Bauerlandes, das für alle Zeiten nur Bauern zugänglich sein sollte. Dieser Vorschlag, der, wenn wir nicht irren, damals von dem Hauptmann Emil Baron Lieven genau in derselben Fassung auf dem Landtage vertheidigt wurde, fand allerdings keine Annahme. Dagegen wurden der Sicherheit der Bauerhöfe vor Einziehung durch die Gutsbesitzer Garantien geboten, deren die Samarin'sche Schrift in der Folge selbst Erwähnung thut.

Von einem Todtschweigen, Ignoriren oder aus der Welt schaffen der Rutenberg'schen Schrift kann mithin nicht die Rede sein. Jeder, der die Organisation des deutschen Buchhandels kennt, wird ferner wissen, was es auf sich hat, wenn ein Buch zur Zeit nicht zu haben ist und dennoch nicht neu aufgelegt wird. Es ist den Bestellern à condition ausgeliefert worden und da diese über die ganze Welt verbreitet sind, geschieht es regelmäßig, daß ein Buch an einem Ort nicht zu haben ist, während an anderen Orten Hunderte von Exemplaren brach liegen. Nach der nächsten Messe wandern die Krebse wieder zum Verleger zurück und dem Mangel ist ein Ende gemacht. Genau so ist es mit der Rutenberg'schen Schrift gegangen. Was über ministerielle Maßregeln gegen eine Besprechung des Buchs durch die russische Petersburger Zeitung berichtet wird, ist uns neu. Jedenfalls hat der kurländische Adel mit diesem Verbot nichts zu thun gehabt, denn in Riga, Mitau und Dorpat war jeder Zeitungsleser mit dem Rutenberg'schen Programm genau bekannt.

Digitized by Google

9. Es hat damit folgende Bewandtniß. Bevor die „Livländischen Beiträge“ buchhändlerisch angekündigt oder in Riga zu haben waren, theilte ein Pernauer Correspondent der Moskauschen Zeitung mit, ein Aufsatz mit der erwähnten Ueberschrift sei in dem neuesten Heft der Preußischen Jahrbücher abgedruckt. Darauf erwiderte die Rigasche Zeitung, das sei nicht wahr, denn sie besinde sich im Besitz dieser Zeitschrift, ohne den erwähnten Artikel auffinden zu können. In der von Herrn Samarin citirten späteren Nr. der Rigaer Zeitung stand, daß der Redaction die von Bock'sche Schrift nicht zugänglich gewesen. Was das heißen soll, weiß Jeder, der die russische Censur kennt.

10. Diese Angabe ist zur Zeit nicht mehr richtig, da sämmtliche Hefte der „Livländischen Beiträge“ von der Censur freigegeben und in allen Buchhandlungen des russischen Reichs zu haben oder doch zu bestellen sind. Freilich genießen die baltischen Zeitungen trotz dieser Erlaubniß nicht das Recht, die Schrift des Herrn von Bock so ausführlich besprechen, excerpiren und kritisiren zu dürfen, wie es die russischen Journale mit der vorliegenden Samarin'schen Schrift thun. Besonders auffallend ist, daß diese Besprechungen und Excerpte in vollster Blüte standen, als das Samarin'sche Buch noch verboten war und den baltischen Zeitungen selbst die Nennung seines Titels durch die Censur unmöglich gemacht wurde. Selbst in der Geschichte der russischen Censur und Presse muß es beispiellos genannt werden, daß ein Buch von der Presse der Hauptstädte täglich seitenlang excerpirt und in den Mittelpunkt aller Tagesinteressen gestellt wird, während die Zeitungen der Provinz, von welcher der Inhalt derselben ausschließlich handelt, an der bloßen Nennung seines Namens ebenso verhindert werden wie an der Berichtigung der Irrthümer und Verdrehungen, welche sich in demselben nachweisen ließen und die wochenlang täglich über das gesammte Reich durch die hauptstädtischen Journale verbreitet wurden. Nach dem im Jahre 1865 erlassenen Preßgesetz steht nämlich nur den in Petersburg und Moskau erscheinenden periodischen Schriften und Zeitungen das Recht zu, ohne Präventivcensur zu erscheinen, während die Provinzialzeitungen der strengsten Censur unterliegen. Kaum eine andere Maßregel hat in den Ostseeprovinzen so verstimmend gewirkt, wie diese Rechtsungleichheit, welche der Natur der Sache nach jede zum Ziel führende Polemik zwischen russischen und baltischen Journalen, ja jede Erörterung wichtiger Thatsachen unmöglich machte. Nichtsdestoweniger hat keine der „liberalen“ russischen Zeitungen jemals darüber ein Wort verloren, daß die Presse der Provinzen unter einer drückenden Pression stand und an jedem freien Meinungsaustausch behindert war, während man in Petersburg und Moskau schreiben und drucken durfte, was man wollte. — Niemand hat es für nothwendig gehalten, diese Rechtsungleichheit auch nur mit einem tadelnden Worte hervorzuheben, im Gegentheil wurde den Klagen der rigaer und dorpater Zeitungen seitens der „liberalen“ russischen Presse blos mit Hohn und Spott geantwortet und das einfache Gebot der Ritterlichkeit, einen an der Vertheidigung behin-

Digitized by Google

derten Gegner nicht anzugreifen, ausnahmslos und systematisch mit Füßen getreten. Wir überlassen es Herrn Samarin, zu beurtheilen, ob dieser Zustand der Dinge das Gefühl der Zugehörigkeit zum russischen Reich bei den Liv-, Est- und Kurländern zu kräftigen geeignet war oder nicht, und ob es in einem andern Staat denkbar gewesen wäre, daß die Presse der Hauptstädte nie ein Wort zu Gunsten der Provinzialzeitungen übrig hatte, die in den Fesseln lagen, denen jene eben entronnen. Bei dieser Gelegenheit sei eines merkwürdigen Umstandes gedacht: daß die livländische Ritterschaft und die Stadt Riga im April 1869 um Aufhebung der Präventivcensur für die Ostseeprovinzen vergeblich baten, hat in allen größeren Zeitungen Deutschlands gestanden. Trotzdem daß der Golos, die St.-Petersburger Zeitung u. s. w. für „ausländische Nachrichten über Rußland" eine stehende Rubrik haben, ist dieser Thatsache unseres Wissens in keinem der censurfreien russischen Blätter auch nur mit einem Wort gedacht worden.

11. Die Polemik zwischen der baltischen und der russischen Presse, namentlich zwischen der Rigaschen und der Moskauschen Zeitung*), hat in der Provinzial-Geschichte der letzten fünf Jahre eine zu wichtige Rolle gespielt, als daß es nicht am Platz wäre, Herrn Samarin's Bemerkungen über dieselbe zum Ausgangspunkt einer eingehenderen Erörterung zu machen. Diese Erörterung wird um so nothwendiger sein, als es auch in den Ostseeprovinzen nicht an Leuten fehlt, welche die schwierige Stellung, in der dieses Land seit dem Jahre 1864 steckt, wesentlich der unzeitigen Kampflust der rigaer und dorpater Journalisten zur Last legen; wie es scheint, hat auch Herr Samarin von Ursprung und Bedeutung dieser Zeitungshändel wesentlich unrichtige Vorstellungen.

Die politische Presse der Ostseeprovinzen ist nur wenige Jahre älter als der Zeitungsstreit, von dem hier die Rede ist. Den Anstoß zum Erwachen des publicistischen Lebens in Riga, Dorpat und Reval hatte die junge russische Presse gegeben, welche seit 1859 in ihren Flegeljahren stand. Nächster Gegenstand der Aufmerksamkeit für die baltischen Journalisten war darum die Orientirung über den ungeheuren Umschwung, der sich binnen wenigen Jahren in Rußland und dessen öffentlicher Meinung vollzogen hatte. Im Großen und Ganzen brachte man der neuen liberalen Strömung aufrichtige Sympathien entgegen, von einer Bemäkelung der Reformthätigkeit, in welcher Staat und Gesellschaft sich versuchten, war auch nicht entfernt die Rede, im Gegentheil glaubte man den Zeitpunkt gekommen, der eine analoge Regeneration

*) Das Dorpater Tageblatt, welches an diesem Kampfe ehrenvollen Antheil nahm, ging ein, ehe die Polemik ihren Höhepunkt erreicht hatte. Gleiches Schicksal hatte der Djen, welcher der Moskauer Zeitung secundirte. — Merkwürdigerweise haben die Organe der russischen Presse die apologetischen Artikel der Baltischen Monatsschrift niemals berücksichtigt, — wahrscheinlich weil sie ihnen nicht „paßten".

Digitized by Google

des baltischen Provinziallebens möglich machen werde. In diesem Sinne tauchten Reformpläne auf, welche sich auf fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens bezogen und wesentlich den Bestrebungen zur Umgestaltung der russischen Verwaltung, russischen Justiz u. s. w. parallel liefen. Wollte Herr Samarin sich die Mühe nehmen, die Blätter der Baltischen Monatsschrift, der Rigaschen und der Revalschen Zeitung aus den Jahren 1860—1863 durchzugehen, es würde ihm schwer werden, auch nur einer Zeile zu begegnen, welche Feindschaft gegen die liberale russische Strömung gezeigt hätte; höchstens daß man hier oder da über gehässige Ausfälle auf das deutsche Element Klage führte — im Uebrigen wurde den Erscheinungen des russischen Nationallebens eine achtungsvolle Aufmerksamkeit gezeigt, welche sogar häufig außer Verhältniß zu dem specifischen Gehalt derselben stand. Bei den Reformwünschen für das eigene Haus, in denen die baltische Presse sich erging, blieb man freilich auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse; man wollte sich bereitwillig in das Gebäude des umgestalteten Rußland einfügen lassen, aber freilich nur als eigenartig geschnitzter Baustein. Niemand, weder der Regierung, noch der liberalen russischen Journalistik, kam es damals in den Sinn, an dieser Auffassung Anstoß zu nehmen. Innerhalb Landes hielt man es für selbstverständlich, daß eine Provinz, welche das Bedürfniß innerer Regeneration fühlte, den Maßstab für Erfüllung dieses Bedürfnisses bei sich selbst, ihren Erfahrungen und Traditionen suchte und nicht jenseit des Peipus herholte, wo Alles noch in chaotischer Werdelust hin- und herwogte. Man ging in Liv-, Est- und Kurland überdies nicht von Parteiprincipien, sondern von praktischen Bedürfnissen aus, und diese waren bei uns andere als in den übrigen Provinzen. Man wollte die Verwaltungsmaschine vereinfachen, weil sie unbehilflich war, die Justiz den Zeitansprüchen gemäß umgestalten, damit sie rascher und wohlfeiler arbeite, endlich die Schranken niederreißen, welche die einzelnen Stände von einander trennten und das Land bei in- und ausländischen Nachbarn lächerlich machten. Nach den „damaligen Begriffen" der liberalen russischen Gesellschaft war das Alles selbstverständlich und löblich', denn überall, wo man hinsah, machten es die anderen Provinzen ebenso — höchstens mit dem Unterschiede, daß es ihnen nicht darauf ankam, die von der Regierung gezogenen Schranken zu überspringen, während man in den Ostseeländern gewohnheitsmäßig auf dem Boden strenger Loyalität blieb und selbst den Schein gegen die Regierungswünsche gerichteter Bestrebungen mied. Daß der Gebrauch der deutschen Sprache, die Herrschaft eines besondern Rechts, die Treue gegen die lutherische Kirche als Verletzungen der russischen Nationalsouveränetät angesehen werden könnten, wurde uns weder von der Regierung noch von der russischen Presse gesagt, die damals unter freiheitlicher Entwickelung Entfesselung der socialen Kräfte und Gehorsam gegen die Gesetze natürlicher Entwickelung verstand oder doch zu verstehen vorgab. Alle die Dinge, welche wir zur Grundlage unserer

Digitized by Google

Reformbestrebungen nahmen, waren durch die Natur der Sache begründet und überdies durch das Gesetz anerkannt; diese gesetzliche Ordnung wollten wir nach unsern Bedürfnissen gerade so ausbauen, wie es der russische Liberalismus bei sich zu Hause that — nur auf unsere Weise, d. h. ruhig, bescheiden, ohne Verletzung der gesetzlichen Ordnung, ohne Lärm und Aufregung. In einem Lande, das zu neun Zehnteln von Protestanten bewohnt wurde, in welchem alle Gebildeten deutsch sprachen, und die nicht deutschredenden Esten und Letten an einer Bildung von wesentlich deutscher Substanz groß geworden waren, in welchem deutsche Einrichtungen seit 700 Jahren bestanden — in einem solchen Lande verstand es sich von selbst, daß man unter Reform und liberaler Neugestaltung nicht künstliche Unterbindung der natürlichen Lebensadern, nicht plötzliche Verwandlung in die Formen einer anders gearteten Nationalität und Kirche verstand, sondern daß man in dem Geist reformirte, in dem man zu leben und zu athmen gewohnt war — dem Geist deutsch-protestantischer Bildung. Für eine andere Auffassung und Durchführung ihrer Aufgabe fehlte es den Liv-, Est- und Kurländern ebenso an der Veranlassung, wie an dem nöthigen Material; bis heute sind in dem gesammten Lande keine socialen Kräfte vorhanden, welche im Stande wären, eine Reform in anderem Sinne durchzuführen oder auch nur anzugreifen.

Wenn die baltischen Provinzen während der Jahre 1860 bis 1863 ihre Pflicht gegen sich selbst und gegen Kaiser und Reich zu thun glaubten, indem sie auf dem Boden der gesetzlich gegebenen Verhältnisse zu reformiren versuchten, so waren die sie umgebenden Verhältnisse durchaus geeignet, sie in dieser Auffassung zu bestärken. Ganz abgesehen davon, daß Se. Majestät der Kaiser im Sommer 1862 ausdrücklich und nicht ohne bedauernden Seitenblick auf die Unruhen in Moskau und Petersburg Ihre Zufriedenheit mit der Haltung der Liv-, Est- und Kurländer aussprachen, sahen wir, daß in Finland und in Polen genau in derselben Richtung, nur sehr viel entschiedener und freier, vorgegangen wurde, als bei uns — und zwar nicht nur von Seiten der Bevölkerung, sondern auch durch die Regierung selbst. Wenn Selbstverwaltung mit Benutzung der vorhandenen Kräfte, Anerkennung nationaler und kirchlicher Verschiedenheit, Wiederherstellung durch Jahrzehnte zu Scheintod verurtheilt gewesener ständischer Einrichtungen in diesen Provinzen statthaft waren und von der Regierung selbst veranlaßt wurden, so war geradezu undenkbar, daß ein analoges, nur sehr viel bescheideneres und rücksichtsvolleres Vorgehen in den baltischen Provinzen jemals für unzulässig oder verbrecherisch gelten werde.

Da brach im Januar 1863 — wie allbekannt ohne baltisches Zuthun — der polnische Aufstand aus. Nach einigen Wochen des Schwankens und der Gärung entschied die russische Presse sich dafür, die Partei der Regierung zu nehmen und die Nation folgte ihr, Litauen wurde alsbald der Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit; weil hier die

Digitized by Google

beiden der polnischen Nationalität angehörigen Stände an der Spitze der revolutionären Bewegung gestanden hatten, beschloß man, das politische Gewicht aus diesen Ständen in die ländliche Bevölkerung zu verlegen und diese durch ein ihnen günstiges Ablösungsgesetz an das russische Staatsinteresse zu fesseln, dem russischen Volksthum zu assimiliren. Alle Kraft der Nation wurde an die Bewältigung dieser Aufgabe gesetzt, und es zeigte sich bald, daß dieselbe außerdem der russischen Demokratie Veranlassung bot, ihre im Jahre 1861 nicht zur Anerkennung gekommenen agrarischen Grundsätze und Wünsche zu verwirklichen. Im Namen des Liberalismus ließ sich diese Arbeit, welche auf Ausrottung aller Glieder der gebildeten Klassen gerichtet war, nicht vornehmen — man steckte ein neues Feldzeichen auf die Fahne, das der Nationalität; Litauen war einst zu Rußland gehörig gewesen, die ländliche Bevölkerung hatte wenigstens theilweise eine russische und dazu griechisch-orthodoxe Vergangenheit gehabt — diese sollte wiederhergestellt werden. Mit derselben Leidenschaftlichkeit und nach demselben Gesetz „des sich gegenseitig Ueberbietenwollens", welches bis dahin liberale Ueberstürzungen herbeigeführt hatte, warf man sich jetzt in die Strömung nationaler Ausschließlichkeit. Es war, als sei das gesammte Volk über Nacht ein anderes geworden: nicht mehr Alexander Herzen, sondern M. N. Katkow war der unbeschränkte Gebieter über die öffentliche Meinung und diese kannte bald keinen andern Maßstab als den ihres Raçeninteresses und ihrer Raçeneigenthümlichkeit. Weil in Litauen Adel und Geistlichkeit staatsfeindlich gewesen waren, war der Begriff der Aristokratie, der politischen wie der geistigen, überhaupt suspect und der geborene Gegner der russischen Staatsidee; weil das Staatsinteresse in Litauen die Demokratisirung der Gesellschaft wünschenswerth gemacht hatte, konnte das Heil des Staats überhaupt nur erzielt werden, wenn man die eine Klasse der andern zum Opfer vorwarf; weil nationaler und kirchlicher Eifer in Litauen die Kanäle gewesen waren, durch welche das Gift der Revolution in den Gesellschaftskörper gegossen worden war, sollte jedes innerhalb der Reichsgrenzen gesprochene nicht-russische Idiom die Sprache der Verschwörung, jedes nicht-orthodoxe Gotteshaus eine revolutionäre Teufelskanzel sein. Weil man den gebildeten Bewohnern Litauens nicht von Hause aus verboten hatte, polnisch zu reden und lateinisch zu beten, sollten sie endlich zu Rebellen geworden sein: russische Schul- und Gesetzbücher und slawonische Liturgien galten fortan für die wirksamsten Mittel gegen rebellische Gelüste und gegen staatsfeindliche Handlungen!

Dieses Umschwungs in den Anschauungen der russischen Gesellschaft wurde die baltische Presse sehr viel früher gewahr als das baltische Publikum. Bei diesem war der Glaube an die Continuität der Regierungsanschauungen und an die Unabhängigkeit des Regierungssystems von den wechselnden Tagesstimmungen von altersher so fest gewurzelt, daß man es lächerlich fand, wenn die Zeitungen von einem

Digitized by Google

veränderten politischen Winde und den Symptomen eines Umschlags sprachen. „Wir sind ja dieselben geblieben, die wir waren, und der Kaiser selbst, Fürst Suworow und Baron Lieven haben uns mehr wie einmal gesagt, man sei mit uns zufrieden", war die stereotype Antwort auf alle Warnungen. Die baltische Presse, welche der russischen Bewegung mit gespannter Aufmerksamkeit folgte, ließ sich nicht irremachen; sie sah ganz genau, daß man es sich nicht nehmen lassen werde, die in Litauen gemachten Erfahrungen ebenso zu generalisiren wie die auf den Ruin der gebildeten Klassen gerichteten Einrichtungen, welche in jenen Provinzen als durch den Aufstand nothwendig gewordene Ausnahmsmaßregeln zugelassen worden waren, aber sofort Miene gemacht hatten, sich als Regeln zu gebärden. Jeder neue Tag brachte neue Erfahrungen darüber, daß die erregte Nationalstimmung sich im Besitz einer allgemeinen Formel zur Beseitigung aller in den nicht-russischen Grenzprovinzen möglichen Gefahren und zur Erfüllung ihres historischen Berufs glaubte, und daß diese Formel „Zerstörung aller fremden Cultur und Ruin der Klassen, welche diese Cultur repräsentiren" hieß. Nicht mehr die Benutzung des jenen Culturrepräsentanten zustehenden Einflusses zu staatsfeindlichen Zwecken, — dieser Einfluß selbst war verbrecherisch geworden, denn er konnte misbraucht werden — verbrecherisch wurde überhaupt Alles, was in die über Nacht aufgefundene Schablone nicht paßte, verbrecherisch war Alles, was eine von der moskauer Tagesmeinung unabhängige Macht repräsentirte, jede Ordnung der Dinge, welche zu der Lehre von der nothwendigen Verlegung des politischen Schwerpunkts in die niederen Klassen in Gegensatz stand und das gesammte neue Wesen nicht ohne weiteres mitmachte.

Damit war der baltischen Gesellschaft und deren Organisation der Stab gebrochen, noch ehe man sich mit ihren specifischen Eigenthümlichkeiten bekannt gemacht hatte. Die Structur unserer Verfassung war aristokratisch, unsere Bildung westeuropäisch, unsere Kirche nicht die orthodoxe — eines weiteren bedurfte es nicht. Kaltblütig berechnete die baltische Presse Tag und Stunde voraus, wo an die von ihr vertretenen Interessen die Reihe kommen werde; sie sagte sich, daß alle in den letzten Jahren vorbereiteten Versuche zur Selbsthülfe und zur Neugestaltung auf gegebener Grundlage nicht mehr nach dem Geist der Verhältnisse beurtheilt werden würden, unter denen sie vorgenommen worden, sondern nach dem Geist, den die beherrschende Partei aus Litauen mitgebracht — sie rieth unter Dach zu bringen, was noch auf freiem Felde stand, und sich auf eine förmliche Belagerung gefaßt zu machen. Damit wurde natürlich auch ein neuer Gesichtspunkt für die Beurtheilung aller bis dazu geplanten Reformen maßgebend: „Werden sie die Vertheidigung erschweren oder erleichtern?" Darüber, daß man lieber die alten Ruinen conserviren, als das Land einer Behandlung nach litauischem Vorbild preisgeben wollte, darüber war das ganze Land einig.

Im Mai 1864 war am Niemen und an der Weichsel so fleißig

Digitized by Google

aufgeräumt, die Arbeit so weit in Gang gebracht worden, daß die Moskauische Zeitung freie Stunden übrig hatte, und die erste derselben wurde zu einer Kriegserklärung gegen die baltischen Provinzen verwandt. Bischof Walter hatte in einer Landtagspredigt den Wunsch ausgesprochen, die Letten und Esten der Nationalität, welche alle Bildung und allen Einfluß im Lande repräsentirte, dereinst völlig assimilirt und gleichgestellt zu sehen. Zwei oder drei Jahre früher wäre ein Desiderium dieser Art wesentlich aus dem Gesichtspunkt der Freiheiten beurtheilt worden, die dasselbe für die Letten und Esten in Aussicht stellte; jetzt hieß es „Walter will das baltische Landvolk noch unrussischer machen, als es schon ist" — und er mußte seines Amtes entlassen werden. Noch immer verstand ein großer Theil der baltischen Bevölkerung nicht, um was es sich eigentlich handelte; er hielt sich an die alten liberalen Namen und meinte, eine Verständigung werde wohl noch möglich bleiben. Sache der Presse war es, diesem Wahn zu steuern und den Leuten begreiflich zu machen, daß man ihnen an den Leib wolle, nicht weil sie dieses oder jenes gethan, sondern weil sie in einer Haut steckten, die anders aussah als die ihrer Gegner, — weil sie die waren, zu denen Gott und die Geschichte sie gemacht.

Alsbald wurde — nach der kurzen Waffenruhe, welche dem Streit über Walter's Absetzung gefolgt war — die eigentliche Belagerungsarbeit aufgenommen. Es handelte sich nicht um Herausforderungen, welche anzunehmen oder abzulehnen, die rigaer oder dorpater Presse die Wahl gehabt hätte, sondern um ein Verfahren ganz anderer Art. Die Moskauische Zeitung stellte bezüglich der baltischen Verhältnisse die eine oder die andere Behauptung auf, welche die bekanntesten Thatsachen auf den Kopf stellte, oder Vorgängen, welche sich bei hellem lichtem Tage und in Zeugengegenwart zugetragen hatten, einen Sinn unterschoben, an den Niemand der Betheiligten gedacht hatte: wurden diese Behauptungen nicht binnen 24 Stunden widerlegt, so hieß es in dem Blatt, welches für die öffentliche Meinung Rußlands maßgebend war, sofort: qui tacet consentire videtur, und ein neuer Verurtheilungsgrund für die baltische Existenzform war in die Nationalacten eingetragen. Die Moskauische Zeitung versuchte die Sache anfangs so darzustellen, als habe sie es nur mit der baltischen Presse zu thun habe, und als erkläre sie nicht dem Lande, sondern dieser den Krieg. Aber schon die Methode ihres Angriffs zeigte bald, daß das nur Vorwand sei, und die Moskauische Zeitung selbst ließ wenig später die Maske fallen und erklärte den bestehenden baltischen Einrichtungen offene Fehde. Nicht was in der Rigaschen, sondern was in der Moskauschen Zeitung stand, war Ausgangspunkt der Debatte. In der Moskauschen Zeitung aber wurden zwei Gattungen von Angriffsartikeln üblich: solche, welche unwahre oder verdrehte Thatsachen behaupteten*), und solche, welche die bestehende Ordnung der

*) Ein besonders beliebter Kunstgriff war es, die den Provinzen zustehende

Dinge als abnorm oder ungesetzlich bezeichneten. In beiden Fällen war der baltischen Presse keine Wahl gegeben: sie mußte hier berichtigen, dort den legalen Boden des Statusquo nachweisen, wenn anders die moskauer Mythen nicht als „eingestandene, zweifellose Thatsachen" durch ganz Rußland die Runde machen sollten. Schon die Klugheit machte es der baltischen Presse zur Pflicht, diese Grenzlinie nicht zu überschreiten, sich auf die Defensive zu beschränken und zur Basis derselben das codificirte Landesrecht zu nehmen; von Ueberschreitung derselben kann bei Niemand, der jener Polemik gefolgt ist, die Rede sein. Die Rigasche Zeitung vom 30. Juni 1865 (Nr. 147) hat ausdrücklich nachgewiesen, daß nicht ein einziger ihrer Artikel, sondern ausschließlich baltische Einrichtungen Gegenstände der moskauer Angriffe gewesen seien. Nur durch ein solches Verhalten ist es den Zeitungen der Ostseeprovinzen möglich gewesen, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die stets hemmenden Censurschwierigkeiten wenigstens theilweise zu besiegen und die russische Presse in einzelnen Fällen zur Berichtigung oder Zurücknahme ihrer falschen Angaben zu zwingen. Ueber diese letzteren wurde förmlich Buch geführt und am Ende des Jahres 1865 durch die Rigasche Zeitung constatirt, daß während desselben 98 russische Angriffsartikel publicirt worden seien, darunter über 40 von der Moskauschen Zeitung. Was geschehen wäre, wenn diese Vertheidigung nicht Platz gegriffen und die russische Publicistik die ungeschmälerte Freiheit gehabt hätte, ihr Publikum täglich mit Analogien zwischen Livland und Litauen zu unterhalten, kann der urtheilsfähige Leser sich selbst sagen.

Aber die baltische Presse hatte in diesem Kampfe noch eine andere Aufgabe zu erfüllen. Ihren einheimischen Lesern, unter denen die wunderlichsten Vorstellungen über den gepriesenen russischen Liberalismus gangbar waren, mußte sie für die wahren Absichten derselben das Auge öffnen und im Einzelnen nachweisen, daß es sich seit dem Jahre 1863 auch um die Möglichkeit gemeinsamer Fortschrittsbestrebungen nicht mehr handeln könne, daß es in Rußland keine liberale, sondern nur noch eine exclusiv-nationale Partei gebe, welche nach liberalen Vorwänden suchte, um uns dasselbe Schicksal zu bereiten, dem Polen durch seinen Aufstand verfallen war. Es ist vielleicht das Hauptverdienst unserer Presse gewesen, den Führern der in Moskau und Petersburg herrschenden Fraction die liberale Maske abgerissen, den Liv-, Est- und Kurländern gezeigt zu haben, daß es sich nicht um liberale oder illiberale Principien, sondern um ihre historische Existenz als solche handele. Daß die Angreifer von Jahr zu Jahr deutlicher mit der Sprache herausrücken und schließlich bekennen mußten, nicht die aristokratische, sondern die deutsch-

---

Autonomie maßlos zu übertreiben und dann darüber zu klagen, daß der Staat in Liv-, Est- und Kurland wegen Mangels gehöriger Organe völlig macht- und rechtlos sei.

Digitized by Google

protestantische Ordnung der Dinge an der Ostsee sei ihnen ein Greuel, war von eben solcher Wichtigkeit, wie daß die Leute in der Festung neue Gesichtspunkte für die Beurtheilung der alterthümlichen Einrichtung derselben gewannen. Wäre das nicht geschehen, so hätte mindestens ein Theil der baltischen Bevölkerung seine aus den Jahren 1860—63 überkommenen Irrthümer theuer bezahlen und seinen Reformhunger mit einer Speise stillen müssen, an der er gestorben wäre.

Bei so bewandten Umständen kann weder davon die Rede sein, daß (wie innerhalb Livlands vielfach geglaubt worden) der gegenwärtige Kampf durch die baltische Presse verschuldet worden, noch daß diese (wie Herr Samarin annimmt) ihren „petersburger Gönnern" durch Ausplaudern von Geheimnissen unbequem geworden sei. „Geheimnisse" oder Das, was Herr Samarin so nennt, waren der Natur der Sache nach von einem Kampf ausgeschlossen, indem es sich für die baltische Presse um den Nachweis dafür handelte, daß es Nichts gebe, was die Provinzen zu verheimlichen brauchten. Was die petersburger „Gönner und Warner" anlangt, so hat die baltische Presse mit diesen nie zu thun, ihnen niemals etwas zu danken gehabt; daß von baltischer Seite auf ein Inhibitorium gedrungen worden, ist ebenso unwahr. Dem von Herrn Samarin citirten Artikel der Nordischen Post vom 9. November 1867 war eine wesentlich gleichartige Kundgebung desselben Blatts schon im December 1865 sammt einem Verbot fernerer polemischer Kundgebungen von seiten der Rigaschen Zeitung vorhergegangen. Schon dieses Verbot kam der liv-, est- und kurländischen Presse sehr viel ungelegener wie der russischen, die auf dasselbe nie die geringste Rücksicht nahm, sondern in ihrer Polemik um so munterer fortfuhr, als ihr von den geknebelten Gegnern nicht geantwortet werden durfte. Der einzige geschädigte Theil war die baltische Presse, die aus ihrem Unwillen über die erlittene Behandlung nicht nur kein Hehl machte (Vgl. Rig. Zeit. 1865, Nr. 297), sondern direct an die Oberpreßverwaltung ging, und um eine Zurücknahme des Verbots der Polemik bat, indem sie darauf hinwies, daß die publicistische Wehrlosigkeit der Provinzen vom gesammten Lande als öffentliche Calamität empfunden werde. Aus hohem Munde wurde dem Vertreter der rigaer Presse, der in dieser Angelegenheit nach Petersburg gereist war, im Februar 1866 die Antwort, daß die Regierung sich außer Stande sehe, den gehässigen, ihr höchst unwillkommenen Zeitungsstreit anders als durch Knebelung der baltischen Organe ein Ende zu machen; da sie nicht in der Lage sei, der russischen von der Präventivcensur befreiten Presse Vorschriften zu ertheilen, habe sie sich an den andern Theil gehalten. Genau dieselbe Bewandtniß hat es mit dem Artikel der Nordischen Post vom 21. November 1876 gehabt. Auch diesmal half die Regierung sich damit, nach Reval, Dorpat und Riga Stillschweigen zu gebieten — die moskauer und petersburger Presse that nach wie vor, was ihr gut dünkte. Dafür, daß die baltischen Stände diese Maßregel als gegen

Digitized by Google

ihr Interesse gerichtet ansahen, liegt ein unwiderleglicher Beweis vor. Die livländische Ritterschaft hat im Mai 1869 ihrerseits den Versuch gemacht, der Journalistik der Ostseeprovinzen größere Freiheit des Worts zu sichern, aber ebenso eine abschlägige Antwort erhalten wie der Vertreter der Rigaschen Zeitung im Februar 1866. Die Argumentation des Herrn Samarin, daß die hohen Gönner der Provinzen die in Rede stehende Maßregel im Interesse der Provinzen oder auf deren Bitte bewirkt hätten, ist durch diese Thatsachen ebenso widerlegt wie durch das Factum, daß die russische Presse in ihren Angriffen nie einen Augenblick gefeiert hat. Daß die Nordische Post 1865 wie 1867 angedeutet hat, die Schuld an dem Conflict sei in Moskau und Petersburg und nicht in Riga oder Reval zu suchen, hat einfach darin seinen Grund, daß den baltischen Zeitungen auch beim besten Willen aus ihrer Vertheidigung der gesetzlich bestehender Ordnungen kein Vorwurf gemacht werden konnte.

Daß Herr Samarin im vorliegenden Fall das ihm missliebige Vorgehen der Oberpreßverwaltung auf Intriguen baltischer Bundesgenossen zurückgeführt hat, erklärt sich einfach daraus, daß er überhaupt einen Unterschied zwischen solchen gouvernementalen Vorschriften macht, die ihm und seinem System passen, und solchen, welche er nicht brauchen kann. Die letzteren werden regelmäßig auf „oligarchische Intriguen", die ersteren auf den „ausgesprochenen Willen der souveränen Staatsgewalt" zurückgeführt; auf diese Weise läßt sich ohne Verletzung loyalen Gehorsams gegen den Willen „der höheren Regierung" mit dieser nach Belieben umspringen. Je nachdem man dieselbe braucht oder nicht braucht, sind ihre Kundgebungen echt oder gefälscht, werden sie zu Ausgangspunkten des neuen Systems gemacht oder der allgemeinen Verachtung preisgegeben. Machen die Gegner von dem gleichen Unterscheidungsrecht Gebrauch, so werden sie einfach als Hochverräther aufs Rad geflochten. Auf diese Weise hat Herr Samarin sich die bequeme Position geschafft, zugleich als unerschrockener Volkstribun und als loyalster aller Anhänger der Staatsregierung zu erscheinen und je nach Zeit und Gelegenheit in der einen oder der anderen Rolle aufzutreten.

12. Die Quintessenz der vorstehenden Sätze läßt sich in die Frage zusammenfassen, ob und inwieweit das russische Volk berechtigt ist, auf die Politik, welche die Regierung in ihren Grenzprovinzen übt, Einfluß zu üben oder nicht — ob und inwieweit die Regierung ein Recht hat, ihr angebotene nationale Dienste je nach Befinden anzunehmen oder abzulehnen. Wollten wir das Verfahren nachahmen, welches Herr Samarin beobachtet, wenn es sich um Gegensätze zwischen der Regierung und seinen Gegnern handelt, so müßten wir die Sache auf ein weiteres Gebiet hinüberspielen und behaupten, diese Sätze hätten in weiterer Perspective die Frage nach der Theilnahme des Volks an der Regierung zum Gegenstande und müßten aus der „Sammlung der Reichsgesetze" beantwortet werden, das sich über die Materie der „Souveränität" be-

Digitized by Google

kanntlich sehr unzweideutig ausspricht. Wir verzichten auf diesen strategischen Vortheil, weil wir überhaupt der Meinung sind, daß Werth oder Unwerth einer politischen Schrift, wie der vorliegenden, davon unabhängig ist, ob ihr Verfasser ein guter oder schlechter Unterthan, ein Anhänger oder ein Gegner der absolutistischen Staatsform ist. Darauf aber muß hingewiesen werden, daß Herr Samarin eine Frage in die Discussion gezogen hat, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit der Stellung der baltischen Provinzen zu Reich und Regierung nichts zu thun hat. Die Provinzen haben es nicht zu verantworten, wie die russische Nation zu Regierungsmaßregeln steht — mag die Nation sich an wen erforderlich halten. Illoyal erscheint unter allen Umständen, daß ein Conflict wie der vorliegende blos darum in die Discussion gezogen wird, um angebliche oder wirkliche Misgriffe des Gouvernements mit einem Lande in Verbindung zu bringen, welches an denselben ebenso wenig Antheil gehabt hat wie Herr Samarin.

13. Im Jahre 1783 hatte die Kaiserin Katharina II. die angestammte Landesverfassung Liv- und Estlands aufgehoben und durch die sogenannte Statthalterschaftsordnung ersetzt. Am 28. November 1796 stellte Kaiser Paul die alte Verfassung „welche den getreuen Livländern mit Unrecht genommen worden", wieder her. Es nimmt sich mehr wie wunderbar aus, wenn ein Buch, das zu Dreiviertel aus Nachweisen für die angebliche oder wirkliche Principien- und Systemlosigkeit der russischen inneren Politik besteht, seine Leser plötzlich glauben machen will, — ein gewisser, dem Autor unliebsamer Umschwung sei ein für allemal unmöglich geworden. Man braucht in der Geschichte dieser inneren Politik noch lange nicht so genau bewandert, auch nicht so verbittert zu sein, wie Herr Samarin es ist, um über das, was in dem Rußland der letzten hundert Jahre möglich und unmöglich gewesen ist, seine eigenthümlichen Gedanken zu haben. Die Betrachtung der russischen Staatsgeschichte weist sehr viel augenfälligere und stärkere Gegensätze auf als die von 1783 und 1796. Nach der dritten Theilung Polens war an eine Wiederherstellung dieses Staats auch nur innerhalb der bescheidensten Grenzen nicht zu denken, der Name „Königreich Polen" war aus der Geschichte gestrichen. Im Jahre 1815 wurde dieses Polen gegen den Willen der meisten europäischen Staaten durch Rußland nicht nur wiederhergestellt, sondern zugleich mit einer Constitution ausgestattet. Im Jahre 1831 wurde der politischen Existenz Polens zum zweiten mal ein Ende gemacht, jede Erinnerung an das Selbstbestimmungsrecht der polnischen Nation verpönt. Dreißig Jahre später stand Marquis Wielopolski an der Spitze der polnischen Civilverwaltung und wurde unter seiner Aegide ein System provinzieller Selbstverwaltung ausgearbeitet, welches die Wiederherstellung der Verfassung zu seinem eingestandenen Zweck hatte! Wieder vier Jahre und wieder ein anderes System! Eine mindestens ebenso große Discrepanz läßt sich in der Behandlung Altfinnlands vor und nach 1809

Digitized by Google

und des gesammten Großfürstenthums vor und nach 1861 nachweisen — von den Widersprüchen nicht zu reden, welche eine Vergleichung der Systeme Anna's und Elisabeth's, Katharina's II. und Kaiser Paul's, dieses und Kaiser Alexander's I., der Periode von 1801 bis 1817 und von 1817 bis 1825 ergibt. Und wir haben nicht einmal nöthig, so weit zu suchen: Herr Samarin braucht nur seine Einkerkerung von 1848 mit seinen Erfolgen von 1868 in Parallele zu stellen, oder die Systeme der Generale Nasimow, Murawjew, Kaufmann, Baranow und Potapow in Wilna (die er ja bis ins Detail kennt), kritischer Vergleichung zu unterziehen, um sich selbst sagen zu können, was es mit der Ewigkeit unserer Systeme und der Möglichkeit und Unmöglichkeit des einen oder des andern Zustandes auf sich hat. „Ich trau' auf mich und meine off'nen Augen" wird ihm das baltische Land mit Fug und Recht erwidern, wenn er zur Rechnung auf die Ewigkeit der Principien einladet, die er heute vertritt. Die Andeutungen, welche Herr Samarin über die Gründe des Umschwungs macht, der sich seit 1856 vollzogen und alle künftigen „Umschwünge" unmöglich gemacht haben soll, sind verständlich genug, für stichhaltig können wir sie aber nicht halten. Daß „die Handlungen der Regierung die Bedürfnisse, *welche das ganze Reich anerkannt hat*", zur alleinigen Basis haben und von den „Anschauungen dieser oder jener Personen unabhängig" geworden sein sollen, will doch wol heißen, daß die Regierung hinfort nur noch thun kann, was ihr der Volkswille dictirt. *Nach* Einberufung der ersten constituirenden russischen Nationalversammlung wollen wir das glauben, *vor* derselben halten wir uns an die „Sammlung der Reichsgesetze" ... Und wenn der bestimmt ausgesprochene Volkswille für die Unwandelbarkeit des gegenwärtigen Systems bürgt — wer bürgt für die Unwandelbarkeit dieses Volkswillens? Etwa die Continuität der politischen Strömung vor und nach dem Krimkriege, vor und nach dem Februar 1863?

Die Ordnung der baltischen Dinge, welche die Liv-, Est- und Kurländer wollen, ist mit mehr wie einem consequent durchgeführten, dauernden System vereinbar. Würde den Provinzen auch nur *ein* solches System vorgezeichnet, sie würden mit dem Systematiker zu handeln wissen. Was ihnen in erster Reihe die Scheu vor der Verschmelzung mit und der Abhängigkeit *von* den Reichssystemen eingeflößt hat, ist der fieberhaft rasche Wechsel derselben, die Unmöglichkeit, einen dauernden Ruhepunkt, eine wirkliche Basis zu finden. Von der wechselnden Tagesstimmung dictirte Experimente mitzumachen ist ein sieben Jahrhunderte zählendes Gemeinwesen zu alt.

14. Der Wunsch, den Herr Samarin hier ausspricht, ist von der baltischen Presse sehr viel früher und sehr viel deutlicher geäußert worden. Wenn die freie Bahn für beide kämpfenden Theile nichtsdestoweniger bis heute *nicht* geschaffen worden ist, so tragen *seine* Gesinnungsgenossen daran nachweisbar einen beträchtlichen Schuldantheil, denn sie haben immer nur für sich und nie für ihre Gegner Freiheit des Worts

Digitized by Google

und der Meinungsäußerung gefordert. Jahrelang haben die verschiedensten Organe der russischen Presse jede freie Regung des baltischen Provinzialbewußtseins denuncirt und mehr wie einmal nach der Polizei gerufen, um ihren Argumenten den gehörigen Nachdruck zu geben, mehr wie einmal hervorgehoben, daß die baltische Presse viel zu viel Freiheit habe und daß ihre Klagen frivol und unberechtigt seien. Die ganze Polemik hätte überhaupt nie den gegenwärtigen Grad von Gehässigkeit erreicht, wenn die russische Presse einen offenen, ehrlichen Kampf zwischen widerstreitenden National- oder Provinzialinteressen gewollt und sich nicht immer als Anwalt des „Kronsinteresses" und der Regierung gerirt und diese provocirt hätte. Wenn Herr Samarin die Intervention der Censurpolizei als die wahre Ursache bezeichnet, aus welcher die baltisch-russische Polemik „ins Ausland gezerrt worden", so wiederholt er wörtlich, was ein Vertreter der rigaer Journalistik in einem Mémoire gesagt hat, das im Sommer 1868 der Oberpreßverwaltung vorgelegt wurde — natürlich, um unter den Tisch geworfen zu werden.

15. Der Verfasser nennt den Einfluß, den das baltisch-deutsche Element auf jene Letten und Esten ausübt, mit denen es seit sieben Jahrhunderten durch gemeinsame Geschicke verbunden ist, eine Propaganda und behauptet, das Ziel derselben sei, der Regierung und der „herrschenden Nation" Vertrauen und Zuneigung der Massen zu entziehen.

Von allem Uebrigen abgesehen, erscheint es wunderbar, wenn eine Thätigkeit, die auf Erhaltung bestehender Verhältnisse gerichtet ist, als Propaganda bezeichnet wird. Der Verfasser hat entschieden den Sprachgebrauch gegen sich, wenn er das Verlangen des baltischen Adels nach Erhaltung seiner einflußreichen Stellung als Propaganda bezeichnet oder von adligen Agitationen spricht. Der rothe Faden, der sich durch das gesammte vorliegende Buch zieht, ist ja die Klage darüber, daß die Herrschaft des deutschen Elements in den Ostseeprovinzen anderthalb Jahrhunderte nach der Eroberung durch Rußland ebenso ungebrochen sei wie vor derselben. Die Deutschen — so führt Herr Samarin aus — sind thatsächlich, wie in der Vorstellung der Letten und Esten, die an der Ostküste herrschende Nation; alle ihre Bestrebungen sind darauf gerichtet gewesen, diese Herrschaft und die mit derselben zusammenhängenden Zustände unverändert zu erhalten und es ist ihnen das so vollständig gelungen, daß (nach Versicherung unseres Verfassers), Rußland diese Provinzen eigentlich erst neu erobern muß. Die Letten und Esten — so wird weiter ausgeführt — haben zu der russischen Nation und Regierung bedauerlicherweise noch gar kein bestimmtes Verhältniß und sind gewohnt, die Deutschen und ausschließlich diese als ihre Herren und Lehrer anzusehen. — Wenn diese Auffassung des Verfassers richtig ist, so erscheint unbegreiflich, was die Agitation oder Propaganda, welche er zum Gegenstande seiner Klagen macht, eigentlich will und soll. Als der polnische Adel das Volk zu bearbeiten versuchte, hatte er einen bestimmt aus-

Digitized by Google

gesprochenen Zweck vor sich, den, dieses Volk zur Theilnahme an dem Aufstand gegen Rußland zu bewegen. Davon ist nach unseres Autors eigenem Zeugniß in den Ostseeprovinzen niemals die Rede gewesen; welchen Zweck kann die behauptete Propaganda mithin vernünftigerweise haben? „Sie will", erwidert Herr Samarin uns, „das Vertrauen der Letten und Esten zu Volk und Regierung Rußlands erschüttern." Diese Behauptung erscheint mehr wie wunderbar, wenn sie von einem Mann aufgestellt wird, der fortwährend darüber klagt, daß dieses Vertrauen noch nicht erworben worden und daß zur Erweckung und Erhaltung desselben so gut wie nichts geschehen sei.

Sehen wir die Dinge an, wie sie wirklich sind, so ist der Deutsche in den Augen der Letten und Esten in der That Herr des baltischen Landes. Sind auch die Zeiten vorüber, in denen seine Herrschaft eine willkürliche und unumschränkte war, so läßt sich doch nicht leugnen, daß er noch heute als Gutsbesitzer, Verwaltungsbeamter, Richter, Prediger und Lehrer eine dominirende Stellung einnimmt, daß, mit einem Wort gesagt, das deutsche das an der Ostsee herrschende Element ist. Unserer Meinung nach und nach der Meinung der Mehrzahl aller der kaiserlichen Vertrauensmänner, welche dieses Land seit 1710 verwaltet haben, ist dieses Verhältniß an und für sich kein abnormes. Es kommt nur darauf an, daß dasselbe mit den Ansprüchen des Staats auf pünktliche Steuerzahlung, Gehorsam gegen die Gesetze und Befolgung seiner Verwaltungsvorschriften in Einklang gesetzt werde. Ob und inwieweit dies geschehen, haben wir hier zunächst nicht zu untersuchen; wir constatiren einfach die Thatsache, daß kein officielles Zeugniß darüber vorliegt, daß die Regierung über Nichterfüllung dieser Anforderung geklagt oder daß sie die bestehende Ordnung der Dinge direct als mit ihrem Interesse unvereinbar bezeichnet hätte. Das Provinzialgesetzbuch schreibt ausdrücklich und unzweideutig vor, daß die Land- und Ordnungsrichter, die Hauptleute, Oberhauptleute, Hakenrichter u. s. w. in den drei Provinzen die gesetzliche Obrigkeit seien, und darauf Anspruch hätten, von der Bevölkerung Gehorsam und Befolgung ihrer Vorschriften zu verlangen. Ebenso legt das Kirchengesetz von 1832 die Handhabung kirchlicher Zucht und Ordnung in die Hände der lutherischen Prediger des Landes.

Wir wissen wohl, daß Herr Samarin diesen Zustand als einen mit den Interessen Rußlands unvereinbaren, gefährlichen, schädlichen u. s. w. ansieht. Darum bleibt doch wahr, daß derselbe in den bestehenden Gesetzen gegründet ist, und bis zur Verkündigung jenes Staatsrechts der Zukunft, zu dessen Propheten unser Autor sich aufwirft, der gesetzliche ist. Es fragt sich nun, ob diejenigen Leute, welche der Erhaltung des Statusquo ihre Thätigkeit widmen, als Propagandisten, Agitatoren u. s. w. zu beseitigen sind, oder aber diejenigen, welche schon gegenwärtig im Namen des künftigen Rechts den Bauern Auflösung des Bestehenden predigen. Bis hierzu hat in der civilisirten Welt für ausgemacht gegolten, daß bestehenden Gesetzen und Ordnungen, mögen sie noch so schäd-

Digitized by Google

lich, ungerecht oder irrationell sein, Gehorsam werden muß. Im Gegensatz dazu ist seit einigen Jahren in Liv-, Est- und Kurland eine Anzahl Leute aufgetaucht, welche dem Landvolk im Namen eines künftigen Staatsrechts Ungehorsam und Auflehnung gegen das bestehende predigen, und ungefähr in derselben Weise wie Herr Samarin den Letten und Esten einreden wollen, der Gegensatz zwischen der bestehenden Ordnung der Dinge und dem russischen Nationalinteresse hebt die Verbindlichkeit zur Befolgung dessen, was die gegenwärtige deutsche Obrigkeit vorschreibt, auf. Wer verdient nun die von Herrn Samarin gebrauchten Ehrentitel, die Partei des Statusquo oder jene Zukunftspartei? Ist es mit den gangbaren Vorstellungen von Gesetz und Ordnung verträglich, daß ein Vorgehen wie das jener Zukunftsmänner für loyal und berechtigt gilt, und daß diejenigen, welche sich auf dem Boden des Bestehenden stellen, als Propagandisten, Staatsverräther u. s. w. verdächtigt werden? Ist es zulässig, daß im Namen der Nationalität, welche nach Herrn Samarin's eigenem Zeugniß noch nicht zur Stellung der herrschenden gelangt ist, Auflehnung gegen die (thatsächlich) herrschende Nationalität, welche das Gesetz für sich anführen kann, gepredigt werde? Thatsächlich steht die Sache so, daß das, was Herr Samarin als deutsche Propaganda bezeichnet, Opposition gegen Diejenigen macht, welche den Letten und Esten „Mistrauen gegen die thatsächlich herrschende Nation" und gegen „die Regierung" (d. h. diejenigen Regierungsorgane, welche durch das Provinzialgesetz eingesetzt sind und mit denen das Landvolk es zu thun hat) predigt. Möglich, daß das Verhältniß sich einmal umkehrt und die Deutschen dann erst danach trachten müssen, als Gutsbesitzer, Beamte, Prediger u. s. w. gesetzlichen Einfluß zu erlangen, — dann werden sie Agitatoren, Propagandisten u. s. w. heißen können. Noch ist es dazu nicht gekommen, und bis es dazu gekommen, bis durch die Regierung erklärt worden, das deutsche Element in den Ostseeprovinzen sei ein rechtloses und seinen Vertretern brauche nicht gehorcht zu werden — bis dazu gilt es für uns unumstößlich, daß nicht wir, sondern die Vertreter und Propheten des Samarin'schen Zukunftsrechts Propagandisten und Agitatoren heißen und als solche behandelt werden müssen.

16. Wir wissen nicht, woher Herr Samarin seine Nachrichten über das hat, was Letten und Esten zu beichten pflegen, wenn man sie hinter dem Rücken der Ordnungsrichter über ihr Verhältniß zu Volk und Regierung Rußlands examinirt. Die Verehrung für Se. Majestät den Kaiser wird bei ihnen grade so gefunden wie bei den Leuten, von denen sie dieselbe gelernt haben, d. h. bei jenen Predigern, Edelleuten und Lehrern, die unser Verfasser zu geborenen Rebellen macht. Im übrigen sind es ganz regelmäßig drei Punkte, welche der livländische Bauer zur Sprache bringen, wenn er sich „auf der Jagd, im Kruge oder in seiner Hütte" über die Erfahrungen offen ausspricht, welche er mit dem russischen Element gemacht, dem Herr Samarin das Wort redet. Er erzählt einmal, daß die Versprechungen, welche seinen zur

Digitized by Google

griechischen Kirche übergetretenen Landsleuten gemacht worden, ebenso unerfüllt seien, wie die goldenen Berge, welche den zur Auswanderung nach Rußland beredeten liv- und kurländischen Bauern in Aussicht gestellt gewesen. Zweitens klagt er regelmäßig über die Mehlschuld; er erzählt ausführlich, wie die Krone in den vierziger Jahren dem hungernden Landvolk Getreidevorschüsse angeboten habe, ohne zu erwähnen, daß dieselben jemals zurückgefordert werden könnten, und daß diese Vorschüsse zum allgemeinen Schrecken sammt beträchtlichen Zinsen plötzlich und mit einem mal zurückgefordert seien. Den dritten Punkt machen regelmäßig Klagen und Beschwerden darüber aus, daß zur griechischen Kirche übergetretene Letten und Esten, welche sich der Abendmahlsfeier oder der griechischen Taufe ihrer Kinder entzogen, auf Requisition des russischen Geistlichen zwangsweise in die Kirche geschleppt und in Fällen fortgesetzter Weigerung sogar häufig mit Ruthen gestrichen worden seien. Bei genauerer Nachfrage hätten die Freunde unseres Autors ohne Zweifel dieselben oder doch ähnliche Antworten erhalten; den Nachweis dafür, daß diese Antworten den Letten und Esten durch Deutsche eingeflüstert worden, wird Herr Samarin ebenso wenig führen können wie irgend jemand anders.

Was die interessante im weiteren Verlauf mitgetheilte „Jagdgeschichte" anlangt, so hat es mit derselben folgende Bewandtniß: Als Se. Majestät der Kaiser im Sommer 1862 nach Livland kam, wurde er zu Schloß Kokenhusen von der livländischen Ritterschaft empfangen, welche daselbst ein glänzendes Fest gab. Da Se. Majestät ohne jede militärische Begleitung eingetroffen war, auch sonst keine Truppen in der Nähe standen, verstand es sich von selbst, daß die anwesenden Beamten der Landpolizei, die livländischen Ordnungsrichter, die Sorge für die Sicherheit des Monarchen übernahmen und dieselbe auch auf die Nachtstunden ausdehnten. In jeder Provinz des inneren Rußland wäre das genau ebenso gehalten worden und es erscheint uns mehr wie selbstverständlich, daß die Provinzialverwaltung sich nicht weiter darum gekümmert hat, was die dichtende Sage aus diesem einfachen Vorgang machte. Uebrigens scheint uns, daß die von Herrn Samarin mitgetheilte Auffassung nicht diesseit, sondern jenseit des Peipus entstanden ist, da das Jahr 1862 in den Ostseeprovinzen ebenso ruhig, als in den mustergiltigen russischen Gouvernements unruhig verging, ein Umstand, den Se. Majestät der Kaiser damals direct und mit dankbarer Anerkennung hervorhob.

17. Daß ein Vorgang wie der hier geschilderte wirklich vorgekommen sein kann, wollen wir keineswegs in Abrede stellen. Maßlosigkeiten und Uebereilungen kommen in der ganzen Welt, und darum auch in den Ostseeprovinzen und unter den lutherischen Predigern häufig genug vor. Der Zorn des Geistlichen, über welchen hier geklagt wird, hat aber zweifelsohne ganz andere Gründe gehabt als die, welche unser Autor anführt. Nicht die russische Handschrift, sondern der griechisch-orthodoxe Lehrer hat dem Pastor misfallen, denn für diesen konnte

Digitized by Google

nicht zweifelhaft sein, daß das Resultat dieser kalligraphischen Unterweisungen nicht die Verbesserung lettischer Schreibekunst, sondern die Verleugnung lutherischen Glaubens sein werde. Daß die Besorgniß vor einer solchen bei einem lutherischen Prediger Livlands jede andere Rücksicht überwiegen mußte, wird auch Herr Samarin begreiflich finden, wenn er erfährt, daß die jüngsten Convertiten der griechischen Kirche regelmäßig diejenigen sind, welche ihren Abfall am schnellsten und leidenschaftlichsten bereuen und hinterher von der lutherischen Geistlichkeit verlangen, daß sie ihrer Seelennoth um jeden Preis abhelfe. Hätte Herr Samarin seine baltischen Studien nicht auf die Periode beschränkt, welche sich für seine Absicht am besten ausbeuten ließ, so würde er ferner wissen, daß die Scheu und Abneigung der livländischen Landesgeistlichkeit gegen griechisch-orthodoxe Kirchen und Kirchendiener eine directe Folge der Conversionen von 1843—1845 ist. Man hat nur nöthig, ein beliebiges älteres Buch livländischen Ursprungs, z. B. des lutherischen Pastors Hupel zahlreiche Schriften aufzuschlagen, um gewahr zu werden, daß unsere Geistlichkeit bis zu jenem kritischen Zeitpunkt die griechische Kirche und Alles, was mit derselben im Zusammenhang stand, in wohlwollendster und freisinnigster Weise beurtheilte und weit davon entfernt war, irgend ein Mistrauen oder gar eine Abneigung gegen dieselbe zu hegen. Für jeden Kenner baltischer Verhältnisse ist es ferner zweifellose Thatsache, daß das specifisch-baltische Bewußtsein, über welches Herr Samarin Klage führt, erst die Frucht jener unglücklichen Katastrophe ist, und daß die Livländer in den Zeiten, da man ihre Kirche und Nationalität unangetastet ließ, keinen Anstand nahmen, sich als echte Russen zu fühlen, ja gelegentlich mit ihrem Russenthum in kindischer oder doch kindlicher Weise zu kokettiren. Diese naive und vertrauungsvolle Auffassung des Verhältnisses der Provinzen zum Reich stand grade in den Jahren zwischen 1815 und 1840 in vollster Blüthe, und es gibt noch heute Livländer (unter diesen auch Prediger) aus jener längst vergangenen Zeit, welche zu erzählen wissen, daß sie als Jünglinge auf ihren ausländischen Reisen mit Vorliebe russisches Nationalcostüm getragen. Daß sich das Alles seitdem verändert hat, ist die directe und vielleicht die einzige dauernde Frucht jener Golowin'schen Periode, die Herr Samarin nicht genug zu preisen weiß, und deren Wiederkehr das Ziel seiner Wünsche bildet. Auf die Klagen, die der Verfasser gegen das heute herrschende Mistrauen, den Separatismus und die zurückhaltende Stellung des baltisch-deutschen Elements erhebt, gibt es nur Eine Antwort: Tu l'as voula Golowin. Künftig wird es vielleicht „Tu l'as voula Samarin" heißen.

18. Wüßten wir nicht, daß Herr Samarin zu einem ganz bestimmten Zweck schreibt, und daß dieser Zweck natürlich die Mittel heiligt, wir wären zu der Annahme versucht, unser Verfasser habe es niemals mit neueingetretenen „höheren Beamten" und niemals mit jener mistrauischen Aengstlichkeit zu thun gehabt, welche allen Dienern des alten Systems eigenthümlich war. Ein Gouverneur, der sich ohne genügenden

Digitized by Google

Grund vor Bauernunruhen fürchtet, und ein neueingetretener Generalgouverneur, der den Zustand der ihm anvertrauten Provinz nicht ohne Noth in ein übles Licht stellen will, — sind diese Gestalten wirklich specifisch-baltischen Ursprungs oder hängen sie nicht vielmehr mit dem alten System zusammen? Sind Vorgänge, wie die hier erwähnten, nicht im ganzen Reich vorgekommen, ja waren sie nicht nothwendig, wo jeder höhere Verwaltungsbeamte in den Verdacht der Schwäche oder Unfähigkeit gerieth, sobald Ruhestörungen irgend welcher Art vorkamen und die Anordnung militärischer Gewalt nothwendig machten? Es gehört ein großes Maß von Verblendung oder üblem Willen dazu, um Maßregeln, welche höhere Beamte in ihrem Interesse und zu ihrer Deckung vornehmen, auf ein künstliches Verschwörungs- und Verdächtigungssystem zurückzuführen. Analoge Fälle aus den inneren Gouvernements ließen sich zu Dutzenden anführen, wenn es der Mühe werth wäre, überhaupt noch weitere Beweise für die innere Unwahrheit der vorliegenden Argumentation beizubringen.

Wunderbar genug, daß Herr Samarin, der uns selbst erzählt, er sei nach „damaligen Begriffen" ein Rebell gewesen, mit heutigen und nicht mit „damaligen Begriffen" operirt, wo es sich um die Erklärung damaliger Vorgänge handelt. Wir werden uns hüten, die zahllosen Vorwürfe, welche Herr Samarin auf unseren ehemaligen Generalgouverneur, den unvergeßlichen und unvergessenen Fürsten Suworow, häuft, zu widerlegen. Wir wissen, daß jedes von uns gesprochene Wort zu Gunsten dieses verehrten Mannes zu seinem Schaden ausgebeutet würde — darum schweigen wir lieber. Darauf aber muß Herr Samarin aufmerksam gemacht werden, daß Fürst Suworow den „damaligen" Absichten und Anschauungen der Regierung sicher sehr viel näher gestanden hat als Herr Samarin, der sich ja selbst als Oppositionsmann und Malcontenten alten Stils decouvrirt. Die von dem Fürsten Suworow geübte Handlungsweise kann von dem Standpunkt aus, den auch Herr Samarin als den seinen bezeichnet (nämlich dem Standpunkt unbedingter Hingabe an den Willen des Monarchen), nicht anders beurtheilt werden als nach dem Maßstabe der damaligen Absichten der Regierung. Daß der Fürst sich mit diesen Absichten identificirte, ist von zwei Monarchen zu wiederholtenmalen dankbar und deutlich anerkannt worden. Eine Kritik der Suworow'schen Politik ist mithin nur eine Kritik ehemaliger Regierungstendenzen. Das Recht zu einer solchen wollen wir Herrn Samarin nicht bestreiten — zwei Schlüsse aber liegen uns schon jetzt als logische Consequenzen vor: 1) daß Herr Samarin nicht, wie er doch behauptet, auf dem Standpunkt unbedingter Hingabe an den Willen der Regierung steht, und daß es 2) durchaus widersinnig ist, dem Fürsten Suworow, der nur als Vollstrecker des kaiserlichen Willens nach Riga gesandt worden war, daraus einen Vorwurf zu machen, daß er diesen Willen in seiner damaligen Gestalt zur Richtschnur seines Handelns machte.

Es versteht sich von selbst, daß damit weder über die frühere Re-

Digitized by Google

gierungspolitik, noch über den Fürsten Suworow ein endgiltiges Urtheil gefällt worden ist. Wir sind gern bereit, Herrn Samarin das Recht seiner abweichenden Meinung und seines speciellen Urtheils einzuräumen, aber wir verlangen, daß er alle die Phrasen, welche von seiner Hingabe an den Regierungswillen und von dem ungouvernementalen Charakter der Suworow'schen Verwaltung handeln, ehrlich streicht und einmal deutlich ausspricht; „Ich will das Gegentheil von dem, was die Regierung bisher in den Ostseeprovinzen gewollt hat." Mit der Loyalität und unbedingten Hingabe an jeden höheren Wink, welche Herr Samarin und seine Freunde gewohnheitsmäßig betheuern, sollte unter erwachsenen Leuten und Männern, welche wissen, was sie wollen, doch endlich einmal aufgeräumt werden. Die Zeiten, in denen man mit derartigen Phrasen Sand in die Augen streute oder wo sie die für den Censor nöthige Eingangsformel jeder freien Meinungsäußerung bildeten, sind ja doch einmal vorüber.

19. Die Vorwürfe, welche unser Verfasser an dieser Stelle auf das Ostseecomité häuft, kehren im weiteren Verlauf seiner Auseinandersetzung so häufig wieder, daß es geboten erscheint, sich über dieses Institut und dessen Bedeutung ein für allemal zu verständigen.

Für die Beurtheilung des Ostseecomité hat Herr Samarin nur einen einzigen Gesichtspunkt. Er sieht in der Errichtung desselben eine indirecte Anerkennung der Sonderstellung der Ostseeprovinzen, ein Geschöpf des baltischen Separatismus, und das genügt ihm zu sofortiger und allendlicher Verurtheilung dieses Instituts. Er übersieht oder verschweigt, daß dieses Comité nicht durch die Initiative der Provinzen, sondern durch die Initiative der Staatsregierung geschaffen worden ist, und daß der Schöpfer desselben nicht Pahlen, Suworow, Lieven u. s. w., sondern Nikolai Pawlowitsch, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen hieß. Dem höchstseligen Kaiser ist bisjetzt weder von Freunden noch von Feinden nachgesagt worden, daß er der Einheit des Reichs oder seiner Regierung jemals irgend etwas vergeben oder jemals Neigung gezeigt habe, eine Sonderstellung der Ostseeprovinzen zu begünstigen. Trotz seiner Vorliebe für strengste Centralisation und bedingungslose Unterordnung aller Provinzialinteressen unter das Uniformitätsprincip wußte der verstorbene Kaiser ganz genau, daß technische Fragen nur dann Aussicht auf eine annähernd sachgemäße Behandlung hätten, wenn sie in die Hände von Personen gelegt würden, welche eine Art von technischer Sachkenntniß hatten, und mindestens die Namen der Dinge kannten, um deren Beurtheilung es sich handelte. Kenntniß und Verständniß für das Detail der baltischen Agrarangelegenheiten konnte weder von dem Reichsrath, noch von einem der Departements desselben erwartet oder verlangt werden. Was es mit der livländischen Farmwirthschaft, mit Hypotheken- und Wackenbüchern, mit der Haken- und Thalerberechnung und dergleichen auf sich habe, war der überwiegenden Mehrzahl der Reichsräthe vollständig fremd. Nach der Anschauung unseres Verfassers wäre diese Unkenntniß vielleicht nicht nur kein Mangel, sondern ein Vorzug gewesen, denn

Digitized by Google

diese Unkenntniß hätte es den Gesetzgebern erleichtert, mit dem siebenhundert Jahre alten baltischen Wirthschaftssystem ebenso umzuspringen wie mit dem Lande der schwarzen Erde, den kirgisischen Steppen oder dem Lande der donischen Kosacken. Der höchstselige Kaiser dachte aber anders, und entschloß sich, die wirthschaftliche Wohlfahrt dreier wichtiger Provinzen lieber einem Ausschuß localer und vielleicht parteiischer Sachverständiger, als vollständiger Unkenntniß und Urtheilslosigkeit preiszugeben. Weder separatistische, noch aristokratische Wünsche, sondern allein der kaiserliche Wille, hat das Ostseecomité ins Leben gerufen; die maßgebende Rücksicht war die auf die eigenthümliche Natur der Einrichtungen und Verhältnisse, welche erst beurtheilt, dann reorganisirt werden sollten. Die Natur der Sache und eine gebieterische Nothwendigkeit waren mächtiger gewesen, als die kaiserliche Abneigung gegen Alles, was einer Abschwächung des Centralisationssystems ähnlich sah. Vom Standpunkt des Reichs erschien das Ostseecomité als ein für gewisse technische Fragen niedergesetzter Ausschuß von Sachverständigen.

Selbstverständlich mußte den Gliedern des Ostseecomités daran gelegen sein, ihre Arbeiten und Beschlüsse in Ausführung gebracht zu sehen. Wesentlich aus diesem Grunde und weil die Verstimmung des Reichsraths über die neugeschaffene Instanz kein Geheimniß war, ist es geschehen, daß die in dem Comité ausgearbeiteten Gesetzentwürfe direct an den Kaiser gebracht von diesem bestätigt und erst nachher, wenn sie erprobt worden, durch den Reichsrath revidirt worden sind. Sache der baltischen Provinzen konnte es unmöglich sein, diesen von dem Kaiser selbst gewählten Weg zu corrigiren oder seine Abänderung anzutragen. Vom provinziellen Standpunkt aus erschien es vielmehr als ein ungeheurer Vorzug, daß Gesetze, welche ohne technische Kenntniß der behandelten Materien weder beurtheilt, noch bearbeitet werden konnten, nicht in die Hände von Leuten gelegt wurden, welche solcher Kenntnisse vollständig entbehrten. Daß damit ein Präjudiz für die exceptionelle Behandlung auch anderer auf das Provinzialleben bezüglicher Fragen geschaffen worden sei, ist wenigstens zur Zeit der Errichtung des Ostseecomités kaum Jemandem in den Sinn gekommen; man begnügte sich mit dem Bewußtsein, daß eine Reihe schwieriger für die Zukunft des Landes wichtiger Fragen nicht dem Hazardspiel zufälliger Abstimmungen, sondern einem Ausschuß von Männern übergeben sei, welche sich mit der Natur der zu beurtheilenden Verhältnisse wenigstens annähernd bekannt gemacht hatten.

Es wäre vergeblich, wenn wir uns mit Herrn Samarin in Auseinandersetzungen darüber einlassen wollten, ob die baltische Bevölkerung in der That von dem Wunsch und Bestreben geleitet wird, sich in Petersburg besondere Instanzen für die Beurtheilung und Behandlung ihrer Angelegenheiten auszuwirken. Genug, daß die Sache in vorliegendem Falle so steht, daß das Ostseecomité nicht von den Provinzen, sondern von der Initiative des verstorbenen Kaisers ins Leben gerufen worden ist, und daß nicht der Wunsch, eine Separatinstanz, sondern die

Digitized by Google

Nothwendigkeit, eine Instanz von Sachkennern zu beschaffen, seine Gründung herbeigeführt hat. Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, Herrn Samarin darauf aufmerksam zu machen, daß die hier und da von der „baltischen Intelligenz" verlautbarten Wünsche für eine von den großen Reichsbehörden unabhängige Behandlung ihrer Interessen, überhaupt sehr viel directer auf die Beschaffenheit und Zusammensetzung jener Behörden (Senat und Reichsrath) zurückzuführen sind, als auf jene separatistischen Tendenzen, von denen unser Autor selbst behauptet, daß sie noch vor zwanzig Jahren nicht existirt hätten. Wir hätten es unsererseits vielleicht nicht gewagt, die politische Schule, welche unsere Senatoren und Reichsräthe durchzumachen pflegen, kritisch zu betrachten, wenn uns Herr Samarin nicht (vgl. S. 121 dieser Schrift) mit dem guten Beispiel offenherziger Rücksichtslosigkeit vorangegangen wäre, indem er erklärte, „daß man sich als Commandeur eines Garderegiments und als Rekrutenempfänger" die Bildung nicht aneignen könne, die zu ersprießlicher politischer Arbeit nothwendig sei. Eine langjährige Erfahrung hat uns darüber belehrt, daß die Senatoren und Reichsräthe, welche unsere Processe und neuen Agrargesetze in letzter Instanz entschieden und discutirten, trotzdem daß sie gute Regimentscommandeure und Rekrutenempfänger gewesen, in der Regel das Maß technischer Bildung nicht besaßen, welches unserer Meinung nach zu ersprießlicher Beschäftigung mit juristischen, ökonomischen und politischen Fragen erforderlich oder doch wünschenswerth ist. Wo es sich um große und allgemeine Interessen und Gesichtspunkte handelt, können richtiger Instinkt und gewohnheitsmäßige Bewegung in großen Verhältnissen vielleicht noch aushelfen, wo es sich um technische Details handelt, sicherlich nicht. Herr Samarin, der nicht der Mann optimistischer Illusionen ist, und in diesen Dingen sehr viel schärfer urtheilt als wir, wird verstehen, was wir meinen. Wir können ihm positiv versichern, daß die baltischen Ausstellungen an der Technik der vom Senat und Reichsrath gelieferten juristischen und legislativen Arbeit sehr viel älter sind, als alle unsere wirklichen oder angeblichen Wünsche für Sonderinstitutionen. Provinzen, deren Rechtsleben auf der granitnen Basis des Corpus juris ruht, die auf agrarischem Gebiete die strenge und methodische Schule schwedischer Katasterarbeit durchgemacht hatten, mußten für die Schwächen der petersburger Reichsraths- und Senatsarbeit ungleich geübtere Augen, ungleich feinere Fühlfäden haben als die übrigen Theile des Reichs. Wollte man genauer zusehen, so würde sich ohne Mühe nachweisen lassen, daß zumal die Wünsche für Errichtung eines besonderen baltischen Tribunals und für Erhaltung und Erweiterung des Ostseecomités, zu drei Viertheilen mit den Klagen darüber zusammenhängen, daß Urtheile und Entscheidungen in den genannten Reichsbehörden ebenso unberechenbar seien wie die Wechselfälle des Würfelspieles. Das weiß man und das sagt man in Moskau und Petersburg sehr viel genauer und sehr viel deutlicher, als in Dorpat und Riga, und wenn Herr Samarin nicht

Digitized by Google

zu uns, sondern zu seinen Freunden und Genossen redet, urtheilt er genau ebenso. Ist es unter so bewandten Umständen zu verwundern, daß die Ostseeprovinzen sich gelegentlich auf das ihnen garantirte Obertribunal besannen oder von der Zweckmäßigkeit des Ostseecomités redeten? Bedurfte es separatistischer Tendenzen und staatsfeindlicher Verschwörungen, um zu dem Wunsch zu gelange: „Hätten wir doch Richter, die das Corpus juris zu handhaben wissen und Gesetzgeber, die sich die Mühe geben, nach Natur und Gewohnheit der Leute zu fragen, für welche ihre Gesetze bestimmt sind!“

20. Wir wollen trotz aller entgegenstehenden Bedenken das, was der Verfasser hier zu Gunsten des Bischofs Walter und des Propstes Döbner anführt, für baare Münze nehmen und wirklich glauben, daß Herr Samarin uns seine Meinung über die Absetzung der genannten beiden Männer sagt. Indem wir das thun, müssen wir aber zugleich hinzufügen, daß dieselben Organe der russischen Presse, auf welche unser Autor sich beruft und die er seine Gesinnungsgenossen nennt, die Sache wesentlich anders beurtheilt, nicht nur beide Regierungsmaßregeln gebilligt, sondern die eine (Walter's Absetzung) ganz direct provocirt haben. Ohne jenen im Mai 1864 veröffentlichten Denunciationsartikel der Moskauschen Zeitung, den wir oben als Beginn der Belagerung durch die russische Presse bezeichneten, wäre es Niemandem in den Sinn gekommen, den Generalsuperintendenten (der bis dazu mit Zeichen gouvernementaler Anerkennung überhäuft worden war) zur Niederlegung seiner Aemter zu zwingen.

Herr Samarin selbst gesteht zu, daß Gedanken an die Germanisirung der Letten und Esten bis zum Jahre 1864 mit „Gutheißung“ der Regierung ausgesprochen worden seien. Wir gehen noch weiter und behaupten, daß es bis zu dem gedachten Jahre überhaupt Niemandem in den Sinn gekommen ist, in der allmäligen Germanisirung der Letten und Esten etwas anderes als den Abschluß eines nothwendigen geschichtlichen Processes zu sehen. Herr Samarin weise uns ein einziges zur Kenntniß der baltischen Bevölkerung gebrachtes officielles Actenstück älteren Datums nach, welches eine entgegenstehende Absicht der Regierung bekundet hätte. Die Sache stand sogar so, daß unter der früheren Regierung Ausdrücke wie „Russification“, „russificiren“ u. s. w. nirgend im Reich von der Censur geduldet wurden und daß Jeder, der von Russificirungsabsichten des kaiserlichen Gouvernements öffentlich gesprochen hätte, wenigstens in Livland von den Regierungsorganen (nicht den Landräthen, Land- und Ordnungsrichtern u. s. w.) als Verleumder oder doch als Verdächtiger der Regierung bestraft worden wäre. Ein vieljähriger, inzwischen verstorbener Censor in Riga hat dem Schreiber dieser Zeilen wiederholt erzählt, daß er viele Jahre von der höheren Obrigkeit ausdrücklich instruirt gewesen sei, Ausdrücke, wie die erwähnten, unter keiner Bedingung in den von ihm censirten Druckschriften zuzulassen. Vor dem Jahre 1864 hat die Mehrzahl der Liv-, Est- und

Digitized by Google

Kurländer thatsächlich nicht geglaubt und absolut nicht glauben wollen, daß eine Russification des Landes in den directen Intentionen der Regierung liege. Man braucht nur die ersten der in der Moskauer Zeitung vom Jahre 1864 veröffentlichten Angriffsartikel mit späteren Auslassungen desselben Blattes zu vergleichen, um gewahr zu werden, wie schüchtern und verschämt selbst Herr M. N. Katkow anfänglich mit seinen Russificationstendenzen hervortrat. Nur in einer so raschlebigen Zeit wie der unserigen kann im Verlauf eines halben Jahrzehnts vergessen werden, daß das moskauer Blatt damals für nöthig hielt, seine Tendenzen mit Phrasen zu verhüllen, welche die Bestrebungen Walter's in durchaus ernster und achtungsvoller Weise als „begreiflich" bezeichneten, dem russischen Volk ähnlichen Eifer wünschten und ausdrücklich hervorhoben, „daß man als Deutscher oder Finne seine Sprache und seinen Glauben bewahren und doch ein guter Russe sein könne". In einem wenig später veröffentlichten Artikel (Nr. 109, datirt 17. Mai 1864) kommen wörtlich folgende Sätze vor: „Rußland wird ohne Zweifel deutscher Sitte und deutscher Cultur jede mögliche Vergünstigung zu Theil werden lassen. Gott bewahre uns davor, daß z. B. das dortige auf den der ganzen Culturwelt gemeinsamen Principien ruhende Schulwesen vandalischer Ueberflutung ausgesetzt würde, daß die dortigen Gymnasien in das traurige Niveau unserer Lehranstalten herabgezogen werden, die stets zufälligen Einflüssen und unerwarteten Umwälzungen ausgesetzt sind. Möge der Vortrag in den Gymnasien und auf der Universität dort deutsch sein — hiergegen zu protestiren wäre thörichter Nationalstolz, von dem wir, Gott sei Dank, völlig frei sind. Aber völlig nothwendig und gerecht ist es, der russischen Sprache dort wie überall ein Bürgerrecht zu sichern. Wenn wir es nicht verlangen können, daß die Lehrgegenstände dort russisch vorgetragen werden, so können wir doch verlangen, daß die russische Sprache dort zu den am meisten cultivirten Lehrgegenständen gehöre."

So redete die Moskauische Zeitung vom 17. Mai 1864, das war damals der Superlativ aller auf die Russification Livlands gerichteten Wünsche! Und da soll noch zweifelhaft sein, daß die baltische Bevölkerung völlig bona fide war, wenn sie an eine Conservirung ihrer Traditionen glaubte, und daß Bischof Walter seine Wünsche für Germanisation des Landvolks ohne Ahnung davon aussprach, wofür dieselben genommen werden könnten. Wir wiederholen es noch einmal: die Russification des Ostseelandes als Programm der Regierung ist erst eine Frucht des polnischen Aufstandes und war den Provinzen in ihrer officiellen Bedeutung eine unerhörte Neuigkeit — mindestens fünfzehn Jahre lang war auch in Regierungskreisen an dieselbe nicht gedacht worden. Die Golowin'sche Periode wurde in den Provinzen als „Episode" angesehen und die Regierung Alexander's II. that ihr Möglichstes, um sie aus dem Gedächtniß des Landes zu verwischen. Es war mehr

Digitized by Google

als Zufall, daß das erste Opfer jener Zeit, der würdige Ulmann, nicht vom Generalgouverneur und nicht vom Ostseecomité, sondern von Alexander II. zum Vicepräsidenten des Generalconsistoriums und ersten Geistlichen der lutherischen Kirche Rußlands ernannt wurde.

Und jene Germanisationsbestrebungen, welche Herr Samarin uns zum Hauptvorwurf macht, die er als das Resultat einer geheimen, im Finstern schleichenden Propaganda ansieht und angesehen wissen will, sind sie denn überhaupt als Theile eines politischen Systems ersonnen und auf die Tagesordnung gebracht worden? Waren sie nicht vielmehr das unbewußte, nothwendige Resultat der deutsch-protestantischen Entwickelung und Bildung, an welcher unser Landvolk durch sieben Jahrhunderte Theil genommen hatte? Wir können diese Fragen nicht besser beantworten, als es 1864 in einer Abhandlung der Baltischen Monatsschrift geschehen ist, wo es unter Anderm wie folgt heißt: „Die Sprache ist nur eins der die Nationalität constituirenden Elemente; zwar ein sehr wichtiges, aber nicht das an und für sich entscheidende. Hier ist es die Religion, dort der Staatszusammenhang, anderwärts noch Anderes, was die gegebenen sprachlichen Differenzen überwiegt und als unwesentlich zurücktreten läßt. Wie ein Volk seine Sprache behalten und zugleich in fast allen übrigen Beziehungen jedes eigenthümliche Gepräge einbüßen kann, davon sind gerade die Letten und Esten ein treffendes Beispiel. Durch Lutherthum und Herrnhutismus ist die Substanz ihrer geistigen Bedürfnisse in deutsche Form gegossen, in deutsche Rechtsbegriffe haben sie sich seit Jahrhunderten hineingelebt, ihre ganze Literatur besteht aus Nachbildungen und Uebersetzungen deutscher Producte. Was bleibt übrig? — etwa noch Volkslieder, Hochzeitsgebräuche, ein eigenthümlicher Anspann, Pflug oder Dreschflegel? Aber alle diese Ueberreste aus dem Kindheitsleben der Völker schwinden von Tag zu Tage und man könnte behaupten: die Germanisirung der Letten und Esten, weit davon entfernt, ein Problem zu sein, sei längst schon vollendete Thatsache. Zwar die Sprachen sind noch übrig; aber selbst diese würden das einheitliche Bewußtsein der verschiedenen Bevölkerungsschichten, das Gefühl ihrer wesentlichen Zusammengehörigkeit kaum beeinträchtigen können, wenn nicht ein anderes hindernd dazwischenträte — etwas, das nicht nationaler, sondern socialer Natur ist. Die Kluft zwischen den leibeigenen Bauern und den übrigen Ständen des Landes war einst schauerlich tief und breit aufgerissen; sie hat durch die Arbeit eines ganzen Jahrhunderts noch immer nicht in genügender Weise ausgefüllt werden können; je mehr dies geschieht, desto ohnmächtiger werden alle bisherigen Gegensätze, auch der Sprachen, werden."

„Wir geben zu", hatte die Moskausche Zeitung damals gesagt, „daß es dem gebildeten Letten und Esten nicht thunlich sein werde, Lette oder Este zu bleiben, da sein Stamm keine Geschichte, keine Cultur u. s. w. hat. . . . . Wenn Schule und Bildung diese Leute aber in den Schooß einer großen historischen Nation führen, so ist der Wunsch, sie der

Digitized by Google

russischen zuzuführen, der natürlichste." Dem ist in thesi, wenigstens damals, gar nicht widersprochen worden, wohl aber wurde darauf hingewiesen, daß ebensowenig wie eine Germanisation der Letten und Esten gemacht werden könne oder gemacht werden solle, eine gemachte Russification möglich sei. „Das erste, wenn nicht einzige Bedürfniß eines Bauernstandes", erwiderte die Baltische Monatsschrift, „ist das kirchliche; die Schule kann nur bei diesem anknüpfen, und bei welchem Ende wollen es die zum Zweck der Russification einzurichtenden russischen Elementarschulen anfassen? Wolltet ihr wohl damit anfangen, das lutherische Kirchenliederbuch und andere diesem Volke werthe Erbauungsbücher ins Russische zu übersetzen? Und die russischen Elementarlehrer, wenn sie aufzutreiben sein sollten, werden doch wol keine Lutheraner sein. Gegen eine nicht lutherische Volksschule aber wird der Widerstand des Volkes erwachen. O geht doch, — es ist reine Utopie. Die Russificirung dieses Landes, wenn sie einst möglich sein sollte, kann nicht von dem geistig beschränkten, aber darum desto zäheren und des Märtyrerthums desto fähigeren Bauernstande ausgehen, sondern nur von den gebildeten, d. h. deutschen Volksschichten u. s. w."

So wurde die Frage nach der Germanisation, beziehungsweise Russication der Letten und Esten zu dem Zeitpunkt verstanden, von welchem unser Autor redet, in diesem Sinne hat Bischof Walter sie in seiner Landtagspredigt behandelt — von Anstrengungen zu einer künstlichen und tendenziösen Germanisation war bei Niemandem unter uns die Rede gewesen, sondern blos von den Früchten eines natürlichen Ganges der Entwickelung. Der Tenor der hier angeführten Erörterungen dieses Gegenstandes beweist zugleich, daß russischerseits bis zum Jahre 1864 an eine nothwendige Russificirung der undeutschen Bewohner Liv-, Est- und Kurlands (zumal nach den schlimmen Erfahrungen, die man bei den kirchlichen Conversionen gemacht hatte) nicht gedacht worden war. Wenn Herr Samarin behauptet, es sei ungerecht, über einzelne Personen herzufallen, welche blos offen wiederholt hätten, was täglich unter den Augen der Obrigkeit gesagt worden, so müssen wir noch weiter gehen und behaupten, Bischof Walter sei einem Princip geopfert worden, das zur Zeit, da er seine Predigt hielt, noch gar nicht existirte, daß erst im Mai 1864 von der Moskauer Zeitung — und wie wir oben gesehen haben, nur sehr schüchtern und verblümt — aufs Tapet gebracht worden war. Damit fallen zugleich alle die auf den Fürsten Suworow und den Baron Lieven gehäuften Vorwürfe weg, denn zur Zeit der Verwaltung dieser Männer war die Frage, was aus den Letten und Esten werden sollte, wenn sie dereinst ihre bisherige Nationalität und Bildung überwachsen hätten, eine offene, auf deren Beantwortung sich noch Niemand eingelassen hatte. Ohne den polnisch-litauischen Aufstand wäre es der Regierung — und vielleicht auch der russischen Presse — bis heute nicht in den Sinn gekommen, sich über dieses Zukunftsproblem den Kopf zu zerbrechen, und daß der polnische Aufstand mit den bal-

Digitized by Google

tischen Dingen absolut nichts zu thun gehabt hat, geht am deutlichsten daraus hervor, daß die Bewohner der Ostseeprovinzen drei Jahre nöthig hatten, um zu glauben, daß die Vorgänge an der Weichsel wirklich zum Maßstabe für die Beurtheilung ihrer Existenzform werden könne.

Was die Absetzung des Probstes Döbner anlangt, so hätte Herr Samarin in dem eignen Interesse seiner Sache besser gethan, an dieselbe nicht zu erinnern. Es hatte damit folgende Bewandtniß:

Der frühere griechisch-orthodoxe Erzbischof von Riga und Mitau, Platon, hatte im Frühjahr 1867 ein Sendschreiben an die lettischen und estnischen Glieder seiner Eparchie veröffentlicht, dessen Inhalt sich am besten durch folgendes Factum charakterisirt: als die Rigasche Zeitung eine rein objectiv gehaltene Analyse dieses Actenstücks in deutscher Sprache bringen wollte, erklärte der Censor, er könne den Druck nicht gestatten, da die von Sr. Eminenz gebrauchten Invectiven gegen den Protestantismus so stark seien, daß eine deutsche Veröffentlichung derselben unfehlbar mit Straßeninsulten gegen den Erzbischof zusammenfallen würde; ihm (dem Censor) liege ob, Alles, was zur Störung der öffentlichen Ordnung führen könne, zu unterdrücken und in diese Kategorie gehörten die aufreizenden Hirtenbriefe Sr. Eminenz. Von allen Seiten wurde man gegen den Verfasser derselben laut und als selbst der Generalgouverneur erklärte, ein ferneres Verbleiben Sr. Eminenz in Riga könne nur gefährlich und aufreizend wirken, mußte der Erzbischof das Düna-ufer mit dem Gestade des Don vertauschen. Um sich einigermaßen zu rechtfertigen, wies der hochwürdige Platon in einem an die Rigasche Zeitung gerichteten Schreiben (1867, Nr. 45) darauf hin, daß seine Publikation durch die Ausfälle gegen die griechische Kirche veranlaßt worden sei, deren Propst Döbner sich in seiner mehrere Jahre früher erschienenen lettischen Kirchengeschichte schuldig gemacht habe. Die Regierung, der die Versetzung Platon's durch die russische Presse und die aufgeregte öffentliche Meinung Rußlands schwer genug gemacht worden war, dekretirte, um möglichst unparteiisch zu erscheinen, ohne weiteres Döbner's Entlassung vom Propststamte.*) Erwähnt sei, daß der Rigaschen Zeitung jede Antwort auf die vom Erzbischof öffentlich erhobene Anklage durch die Censur untersagt wurde, obgleich diese Censur sich durch Zulassung der Klage eigentlich moralisch verpflichtet hatte, dem Angeklagten das Wort der Vertheidigung nicht abzuschneiden. Selbst als die Rigasche Zeitung die vom Erzbischof incriminirten Stellen der Döbner'schen Schrift in wörtlicher Uebersetzung mittheilen wollte, um den Lesern ein vollständiges Material zur Beurtheilung der Sachlage zu liefern, erließ die Censur — höherer Weisung gemäß, — ein kategorisches Verbot.

---

*) Die die Absetzung Döbner's enthaltende Vorschrift des Generalconsistoriums ist von Dr. v. Harleß (Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands, S. 219) wörtlich mitgetheilt.

Digitized by Google

21. Obgleich die folgenden Abschnitte der Samarin'schen Schrift ungleich ausgiebiger und für den Kenner baltischer Zustände sehr viel interessanter sind, als die ziemlich allgemein klingenden Kategorien, unter welche das Eingangskapitel seine einzelnen Anklagen gegen die Ostseeprovinzen bringt, ist dieses Eingangskapitel für Wirkung und Erfolg des vorliegenden Buchs bei dem russischen Publikum, entscheidend gewesen. Sind auch die im weiteren Verlauf gemachten Versuche zur Verdächtigung der Loyalität, Ehrlichkeit, Humanität u. s. w. der Liv-, Est- und Kurländer von der russischen Presse mit Dankbarkeit acceptirt und nach Kräften ausgebeutet worden, so war und blieb es für das Gros des Publikums doch die Hauptsache, daß Herr Samarin ein neues Polen, eine neue Aristokratenverschwörung gegen Rußlands Freiheit und Sicherheit entdeckt und damit der russischen Demokratie ein neues Feld für ihre Thätigkeit nachgewiesen hatte, das sich beschreiten ließ, wenn man am Niemen und an der Weichsel fertig war oder wenn es hier nicht mehr gehen wollte. Wesentlich aus diesem Grunde hat der Autor sich die Mühe nicht verdrießen lassen, zwei so grundverschiedene Erscheinungen wie das Deutschthum an der Ostsee und das Polenthum in Litauen in Parallele zu bringen und zwischen den Vorbereitungen zu einem bewaffneten Aufstande und dem Bestreben, sich seiner Haut zu wehren, Aehnlichkeiten nachzuweisen. „Propaganda in den Dörfern, Propaganda in den Ministerien und Salons der Residenz, Verleumdung von Gegnern und journalistische Propaganda im Auslande" — in diese vier Kategorien bringt Herr Samarin die ihm antipathischen Erscheinungen baltischen Provinziallebens.

Was bleibt nach unseren obigen Auseinandersetzungen von dieser vierfachen staatsfeindlichen Strömung übrig? Die Antwort liegt auf der Hand, wenn wir die Summe unserer Randglossen zu den einzelnen Sätzen des Autors ziehen:

1) Propaganda unter dem Landvolk. Wenn es wahr ist, daß die baltischen Deutschen wirklich noch das maßgebende Element an der Ostseeküste sind, so ist nicht abzusehen, was diese Propaganda für einen Zweck haben soll. „Aufrechterhaltung des Zusammenhangs zwischen Deutschen, Letten und Esten, Volksbildung im protestantischen Sinne, Abschluß der Agrarfrage durch freien Verkauf aller Bauerhöfe an ihre gegenwärtigen Pachtinhaber", lautet das deutsche Programm. Dieses Programm hat die gesetzlich bestehende Ordnung der Dinge zur Voraussetzung — wozu bedarf es da noch einer Propaganda oder künstlichen Agitation? Herrn Samarin's Wünsche für Loslösung der Letten und Esten vom deutschen Einfluß, von der lutherischen Kirche und von dem bisherigen Agrarsystem, nicht die obigen Punkte unseres Programms zielen auf eine gewaltsame Umwälzung ab — mithin können nur er und seine Freunde Propaganda treiben und eine Agitation nöthig haben; wir sind im Besitz der factischen Herrschaft und wären Thoren, wenn wir zur Aufrechterhaltung derselben Mittel anwenden wollten, die uns compromittirten.

Digitized by Google

2) Was Herr Samarin Propaganda in den Ministerien nennt, bezieht sich, wie wir gesehen haben, auf das Ostseecomité. Dieses ist von Kaiser Nikolaus, nicht von uns geschaffen worden, weil der genannte Monarch durchsah, daß die complicirte Natur der baltischen Agrarverhältnisse von einer Versammlung von Männern, die dieselben nicht kannten, auch nicht gehörig beurtheilt werden konnte; die Glieder des Ostseecomités sind hohe Beamte gewesen, welche der kaiserliche Wille in diesen Ausschuß berufen hatte.

Daß Liv-, Est- und Kurländer, die nach Petersburg kommen, in den „Salons" dieser Hauptstadt ihre Heimat in Schutz nehmen, wenn man sie angreift, versteht sich so sehr von selbst, daß es lächerlich wäre, hierüber noch Worte zu verlieren. Nicht unsere Schuld und nicht westeuropäischer Brauch ist es, wenn der „Salon" auf den Gang der politischen Dinge in Rußland größeren Einfluß übt, als heilsam ist. Wenn Herr Samarin diesem Uebelstande abhelfen will, so wende er sich an seine Landsleute, nicht an uns.

3) Daß die Liv-, Est- und Kurländer die Reputationen ihrer Gegner zu untergraben versuchen, gilt Herrn Samarin für ausgemacht, weil Herr von Bock den Grafen Schuwalow verdächtigt hat und weil die Golowin, Erzbischof Platon und Schafranow ihre Position in Livland nicht zu behaupten wußten. Weder ist Herr von Bock der einzige Livländer, der sich um die Angelegenheiten seines Landes bekümmert, noch ist Graf Schuwalow der einzige Mann, den der gedachte Publicist angegriffen hat. Dem früheren Civilgouverneur von Oettingen, dem Fürsten Lieven, dem Geheimrath Walujew, den Vertretern der baltischen Presse, speciell der Rigaschen Zeitung (lauter Persönlichkeiten, die Herr Samarin zur „baltischen Partei" zählt) ist es gerade ebenso gegangen. Was den Erzbischof Platon und Herrn Schafranow anlangt, so werden wir auf diese beiden Männer und ihre livländischen Geschicke in der Note 39 näher eingehen. Schließlich wird eingeräumt werden müssen, daß „Feindschaft gegen Feinde" keine specifisch baltische Eigenthümlichkeit ist, und daß es lächerlich erscheint, dieselbe als Theil eines bestimmten Programms zu bezeichnen. Mit demselben Recht könnten wir sagen, zu Herrn Samarin's speciellem Programm gehöre es, den Fürsten Suworow, den Grafen Keyserling u. s. w. zu verdächtigen, während doch Jedermann weiß, daß diese „Feindschaft gegen Feinde" sich von selbst versteht und in der menschlichen Natur begründet ist.

4) Was die Agitation in der ausländischen Presse anlangt, so haben wir schon oben hervorgehoben, daß dieselbe die directe Folge des Censurdrucks in den Ostseeprovinzen ist und daß Herr Samarin genau dasselbe gethan hat, was er uns zum Vorwurf macht. Bis zu den Jahren 1865 und 1866 ist in den Zeitungen Deutschlands und Frankreichs von Liv-, Est- und Kurland so gut wie gar nicht die Rede gewesen, weil der baltischen Presse die Möglichkeit, ihre Interessen zu

Digitized by Google

discutiren, wenigstens innerhalb gewisser, wenn auch eng gezogener Grenzen zustand.

Was wird denn in den ausländischen Zeitungen und Broschüren gepredigt? Etwa Aufruhr oder Abfall von Rußland? Nein — einzig das Recht der Provinzen auf Erhaltung ihrer historischen, tractatenmäßigen Existenz.

Bringt man diese Thatsachen von dem in Abzug, was unser Verfasser als Resultat seiner Beobachtung baltischer Zustände hinstellt, so bleibt eigentlich nur übrig:

Des Verfassers Unzufriedenheit damit, daß die Regierung bisher den Einfluß der deutschen Bevölkerung auf die Letten und Esten geduldet und der baltischen Agrargesetzgebung im Ostseecomité eine eigene Instanz geschaffen hat,

Des Verfassers Unzufriedenheit damit, daß die baltischen Deutschen sich diese Vortheile nicht von der russischen Demokratie ohne weiteres aus den Händen nehmen lassen,

Des Verfassers Unzufriedenheit damit, daß nicht er allein das Privilegium hat, seine Gedanken über Rußlands innere Politik im Auslande drucken zu lassen.

22. Die Samarin'sche Theorie von der Bedeutung der Capitulationen und deren Verhältniß zum Provinzialgesetzbuch ist in der Schirren'schen Schrift so scharfsinnig und schlagend widerlegt worden, daß mir nur übrig bleibt, auf diese und namentlich auf Kapitel 7 (Von dem Angriffe auf die Capitulationen) zu verweisen.

23. Nothwendig erscheint auch von unserem Standpunkte aus, die Gründe zu berühren, aus denen das Provinzialgesetzbuch für das baltische Rechtsleben die Bedeutung nicht gehabt hat, die unser Verfasser für dasselbe in Anspruch nimmt.

Zunächst ist festzustellen, daß schon der Zeitpunkt für Zusammenstellung und Promulgation dieses Codex für das Verhältniß der baltischen Provinzen zu demselben sehr bedeutungsvoll gewesen ist. Herr Samarin hat mit den „damaligen Begriffen" zu genaue Bekanntschaft gemacht, als daß er im Ernst meinen könnte, die Provinzen seien 1843 in der Lage gewesen, ihre Bedenken auch nur gegen einzelne ihnen besonders fatale Bestimmungen des Codex damals in wirklich nachdrücklicher Weise zur Geltung zu bringen. Die „damaligen Begriffe" machten vielmehr zur Nothwendigkeit, daß man sich, nach einmaliger bescheidener Verlautbarung seiner Stellung zur Sache, schweigend unterwarf und im kleinen Kriege wieder zu erobern versuchte, was bei dem ungleichen Kampf mit der Rücksichtslosigkeit des alten Systems verloren gegangen war.

Der Provinzialcodex brachte für unser provinzielles öffentliches Recht einen Rahmen mit, in den der thatsächlich vorhandene Stoff absolut nicht hineinpaßte, den engen russischen Gouvernementsrahmen. Das lebensvolle Ganze, zu welchem unser Provinzialleben sich gestaltet hat, war hier um jede Einheit, jeden inneren Zusammenhang gebracht und

Digitized by Google

in eine Anzahl Theile aufgelöst, für welches jedes geistige Band fehlte. Um nur von Einem zu reden: der lutherischen Landeskirche, die einen integrirenden und dazu höchst wichtigen Theil der Provinzialverfassung bildet, ist in dem gesammten Codex kaum gedacht. Daß diese Kirche unter dem Schutz der Ritterschaften, beziehungsweise der Städte steht, daß die Verwaltung der externa ecclesiae mit der Adelsverfassung in Zusammenhang gebracht, das eigentliche Kirchenregiment zwischen dem Staat, den Ständen und der Geistlichkeit getheilt ist, — davon weiß das Provinzialgesetzbuch kein Wort. In ihm fehlen ferner die Bestimmungen über eine ganze Anzahl der wichtigsten Verwaltungsstellen und Behörden, und ein ganzes Heer von Specialgesetzen und Einzelbestimmungen anderer Gesetzbücher muß zu Hülfe genommen werden, wenn man sich aus dem Codex eine nur annähernde Vorstellung von dem wahren Zusammenhang und der Beschaffenheit unseres öffentlichen Lebens machen will. Die Behörden, welche Beziehungen zu dem Bauernstande haben, sind aus dem Codex völlig ausgeschlossen und müssen in der Bauerverordnung nachgeschlagen werden, obgleich sie mit den übrigen Rechtsinstanzen im engsten Zusammenhang stehen; die gesammte Organisation des Volksschulwesens, überhaupt der Zusammenhang der Schule mit den ständischen Einrichtungen, ist unberücksichtigt geblieben; über die wichtigsten, in das Leben der Provinz beständig und nachhaltig eingreifenden kirchlichen Behörden muß man das Kirchengesetz von 1832 zu Rathe ziehen, eins der mangelhaftesten und systemlosesten Gesetzbücher, die je verfaßt worden sind. Der festgefügte Organismus unserer kirchlichen Verwaltung ist hier vollständig zerrissen, seine einzelnen Theile sind, nachdem man ihnen alles Leben ausgeblasen, zwischen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der Lutheraner in Moskau, Sibirien und den Wolgacolonien versteckt. Ueber viele wichtige Branchen, z. B. die Geschäftsführung in den Oberkirchenvorsteher-Aemtern und der Oberlandschulenbehörde, gibt es endlich bis zur Stunde ebensowenig formulirte Gesetze wie über die materielle Basis und rechtliche Natur des Kircheneigenthums in Livland u. s. w.

Diese Andeutungen erklären, so flüchtig sie auch sind, warum die Promulgation des Provinzialgesetzbuchs der Benutzung und dem Zurückgehen auf die Quellen unmöglich ein Ende machen konnte, — abgesehen davon, daß viele der wichtigsten und dem Lande theuersten Rechte in diesem Buche keinen Platz gefunden hatten. Wo sich mit den Paragraphen des neuen Gesetzbuchs irgend auskommen ließ, sind dieselben gewissenhaft angezogen und befolgt worden — aber es lag eine Anzahl von Fällen vor, in denen das schlechterdings nicht möglich war. Die Lücken desselben waren so zahlreich und so verschiedenartig, daß bald auf die (stets unter dem Text des Gesetzes angeführten) Quellen, bald auf Lokalstatuten und Gewohnheitsrechte zurückgegangen werden mußte. Daß man sich in der Regel nicht an das Reichsgesetzbuch wandte, wenn man Raths bedurfte, hatte seinen einfachen Grund darin, daß der „Swod"

Digitized by Google

von den wichtigsten baltischen Institutionen absolut nichts weiß und allenthalben von durchaus anderen Voraussetzungen ausgeht.

Daß eine Zeit kommen werde, in der den liv-, est- und kurländischen Beamten zum Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie die in dem Provinzialgesetzbuch angezogenen, von demselben anerkannten Quellen benutzten, wo die Paragraphen selbst nicht genügten, hat noch vor einem halben Dutzend Jahren Niemand im Lande sich träumen lassen. Wußte doch alle Welt, daß die Unauskömmlichkeit des Codex die directe Folge davon war, daß man denselben nach fremdem Muster zugeschnitten und dabei die eigenthümliche Natur des seinen Inhalt bildenden Rechtsstoffs geflissentlich außer Augen gesetzt hatte. — Was das Zurückgehen auf die Capitulationen und diejenigen Punkte derselben anlangt, welche das alte System als mit seinen „Begriffen" unvereinbar ignorirt und bei Seite geschoben hatte, so nehmen wir keinen Anstand, zu erklären, daß von diesem guten Rechte Gebrauch gemacht worden ist, sobald man in Rußland überhaupt freier zu athmen vermochte. Weder die laxe Praxis, welche Herr Samarin unsern Generalgouverneuren zur Last legte, noch irgend andere äußere Umstände haben die Berufung des Landes auf seine angestammten und unveräußerlichen Rechte verschuldet oder verursacht: die Sache stand so, daß der erste freie Luftzug, der das Land durchwehte, diese angeblich längst begrabenen Rechte aus ihren Gräbern rief. Dem Herrscher, der das Wort „Reform" auf seine Fahnen geschrieben hatte, wurden von allen Seiten die Wünsche seiner Unterthanen vorgelegt. Als Twer um Abschaffung des Adels, Moskau um eine Constituante, Petersburg um freie Presse und neue Gerichtsordnung bat, Kostroma und Tula mit ihnen „liberalen" Wünschen hervortraten, hatten die bescheidenen Livländer nur die Bitte: Gib uns unser Recht auf Freiheit des religiösen Bekenntnisses wieder — laß uns Sprache und Recht unserer Väter.

Was Herr Samarin zum Resultat eines feingesponnenen Intriguensystems macht und aus künstlichen Agitationen ableitet, erklärt sich so durch sich selbst als einfaches Product einer einfachen Entwickelung. In einer Zeit, da von keinem andern Recht als dem des absoluten Herrschers die Rede sein durfte, waren die den Liv-, Est- und Kurländern theuersten und heiligsten Rechte, vor Allem das Recht des freien religiösen Bekenntnisses angetastet worden. An dem ersten Tage der Freiheit wurden diese Rechte zurückgefordert — allerdings ohne Rücksicht darauf, daß das Provinzialgesetzbuch von ihnen nur wenig, das russische Publikum gar Nichts wußte, dieses Publikum der jüngsten Tage, dem man heute einreden will, was 160 Jahre lang für unser Recht gegolten, sei eine müßige Erfindung.

Was die sogenannte Confirmationsclausel anlangt, so beschränken wir uns auch diesmal darauf, Schirren's treffliche Ausführungen (Livl. Antwort, S. 137 fg.) anzuziehen.

24. Was den Credit der Sammlung der Reichsgesetze in den Ostsee-

Digitized by Google

provinzen anlangt, so scheint Herr Samarin keinen Unterschied zwischen dem Urtheil der Juristen über dieselbe, und die Stellung der Unterthanen zu denselben machen zu können. Daß es mit dem juristischen Credit dieses Gesetzbuches unter den modernen Russen seine eigene Bewandtniß hat, und daß diese weit davon entfernt sind, den „Swod Sakonow" für ein legislatives Meisterstück zu halten — daran brauchen wir Herrn Samarin eigentlich gar nicht zu erinnern. Die Wochenschrift „Djen", an der er selbst einen so hervorragenden Antheil gehabt hat, behandelte die Mängel des Reichsgesetzbuches als eines ihrer Lieblingsthemata, und wenn wir nicht irren, war es dieses Journal, welches dem Inhalt des Swod einmal den „Charakter der Zufälligkeit" vindicirte. Die Mängel der Systematik jenes Gesetzbuches hat nicht der baltische Aristokrat, Herr von Bock, sondern der russische Demokrat, Herr Philipow in einer langen Reihe von Artikeln (vgl. den Sowremenik von 1859 und 1860) nachgewiesen und weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Es nimmt sich geradezu komisch aus, wenn von einem Führer der Partei, welche das Signal zu unbarmherziger Kritik der bestehenden Ordnung und ihres legislativen Ausdrucks gegeben, und zuerst das Schweigen gebrochen hat, welches bis dazu waltete — wenn von dieser Partei mit scheinheiliger Miene darüber geklagt wird, daß in den Ostseeprovinzen respectwidrige Urtheile über das Reichsgesetzbuch gangbar seien. Glauben die Herren an der Moskau denn, jene größere Freiheit des Urtheils und der kritischen Meinungsäußerung, welche sich seit 1859 in Rußland Bahn gebrochen, und für welche sie selbst so eifrig gekämpft haben, bestehe blos für einen Theil russischer Staatsbürger, der andere aber sei verurtheilt, sich in ewiger Kindheit vor jedem Wort, vor jeder Sylbe zu beugen, der ein Kronsursprung nachgewiesen werden kann? Für die Unreife des russischen Liberalismus kann kein schlagenderer Beweis angeführt werden als diese beständige Klage darüber, daß die Rechte, mit deren Eroberung man sich in Moskau brüstet, auch an der Düna und Weichsel in Anspruch genommen werden.

25. Nach den neuesten statistischen Angaben besitzen die 158674 griechisch-orthodoxen Letten und Esten (d. h. 16½% der Landbevölkerung Livlands) 116 kirchliche Gebäude, während die 746654 protestantischen Landbewohner Livlands (d. h. 82¾% von der Landbevölkerung) nur 146 Kirchen besitzen. Auf je 1350 griechisch-orthodoxe Christen in Livland kommt eine griechische Kirche und nur eine protestantische auf je 5114 Protestanten, die Zahl der griechisch-orthodoxen Kirchen Livlands ist mithin verhältnißmäßig 3½ mal so stark als die der protestantischen. Wenn man in Betracht zieht, daß alle diese Kirchen binnen weniger Jahre und ausschließlich für Rechnung der Krone gebaut worden sind, so wird sich nicht leugnen lassen, daß der Staat der Sache der griechisch-orthodoxen Kirche in Livland ungeheure Opfer gebracht hat. Allerdings müssen wir einräumen, daß diese Opfer im Großen und Ganzen resultatlos geblieben sind, aber kein denkender Mensch wird die Regierung

Digitized by Google

oder die protestantische Bevölkerung des Landes, überhaupt irgend jemand anders, als die griechisch-orthodoxe Kirche selbst dafür verantwortlich machen können. Alle jene Gebäude sind nach den für Kronsbauten vorgeschriebenen, den Reichsgesetzen entnommenen Bestimmungen ausgeführt worden; wessen Schuld ist es, wenn die Vertreter der griechischen Kirche nachlässig ausgeführte Arbeiten in Empfang nahmen und bezahlten? Für die protestantischen Kirchenbauten in Livland sind weder Millionen verausgabt worden, noch Kronsbeamte angestellt oder Kronsgesetze erlassen worden, und dennoch lassen sie nach Herrn Samarin's eigenem Zeugniß an Solidität und Sauberkeit Nichts zu wünschen übrig.

26. Herr Samarin behauptet, in den vierziger Jahren hätten die Letten und Esten einen unwiderstehlichen Zug zum Uebertritt in die Kirche Rußlands gehabt, und sich trotz allen ihnen in den Weg gestellten Hindernissen scharenweise und völlig freiwillig zur Conversion gedrängt. Daß die Stimmung der Bevölkerung sich in den nächsten 15 Jahren vollständig änderte, daß nicht nur Niemand mehr zur griechischen Kirche übertrat, sondern daß die Mehrzahl der Convertiten von 1846, kaum ein halbes Menschenalter später, von dem lebhaften Wunsch belebt war, in die verlassene Kirche der Väter zurückzukehren — alles das führt unser Verfasser auf deutsch-protestantische Intriguen und auf den barbarischen Druck zurück, den deutsche Gutsbesitzer und Prediger gegen die unglücklichen „jungen Kinder der Orthodoxie" geübt haben sollen. Für die Geschichte jener Conversion, die Herr Samarin ausschließlich auf das im Protestantismus unbefriedigt gebliebene religiöse Gefühl der Letten und Esten zurückführt, verweisen wir auf die ausführliche Darstellung, welche Harleß in seinen „Geschichtsbildern aus den Kirchen Livlands" gegeben hat. Herrn Samarin's Darstellung ist so unklar und schwankend, daß sie selbst russischen Lesern nicht genügen dürfte. Bald wird eingestanden, daß der Erfolg der Propaganda von 1845 mit den ungünstigen agrarischen Zuständen Livlands zusammengehangen habe, bald soll sie blos Sache der religiösen Ueberzeugung gewesen sein. In einem Athem gesteht der Verfasser selbst ein, daß es dabei auf Vernichtung der politischen Stellung des deutschen Elements abgesehen gewesen sei, und wundert er sich dann wieder, daß dieses Element die Conversion nicht begünstigte. Doch wir sehen von dem Allen ab, wir stellen uns bereitwillig auf den Standpunkt des Verfassers und nehmen an, die griechische Propaganda der vierziger Jahre sei rein geistlicher Natur gewesen und wirklich aus unbefriedigten religiösen Bedürfnissen der Letten und Esten hervorgegangen. Wie soll es nun zugegangen sein, daß diese geistlichen Bedürfnisse durch weltliche Gewalt zum Schweigen gebracht worden sind? Wie wir oben gesehen haben, erhielten die lettischen und estnischen Convertiten dreimal so viel Kirchen und Lehrer als die Lutheraner. Den griechischen Geistlichen war durch das Gesetz erlaubt, nach Herzenslust Propaganda zu machen, während jeder lutherische Prediger, der nur Miene machte, gegen diese Propaganda

Digitized by Google

aufzutreten, dem Strafgesetz verfiel. Die Stellung der griechischen Geistlichen war eine so begünstigte, daß keine weltliche Autorität wagen durfte, unter irgend welchen Umständen gegen griechische Priester vorzugehen; diese hatten keinen anderen Richter als ihren Erzbischof und dieser billigte Alles, was im Interesse seiner Kirche geschah. Gegen einen griechischen Geistlichen mit Erfolg klagbar zu werden, war und ist geradezu unmöglich; jeder Livländer weiß, daß diese Herren thatsächlich über dem Gesetz stehen. Auch im Uebrigen war die Stellung der griechischen Kirche durch das Gesetz so begünstigt, daß keine weltliche Autorität wagen durfte, derselben hindernd in den Weg zu treten. Ihre Requisitionen mußten von jeder Polizeibehörde erfüllt werden, ihr Erzbischof wurde, wo er erschien, wie ein Fürst empfangen, von ihren Priestern allein hing es ab, ob und unter welchen Bedingungen Protestanten zu Ehen mit griechisch-orthodoxen Personen zugelassen wurden. Kein Gesetz verwehrte den griechischen Geistlichen auf andere Confessionen zu schmähen und unter ihren Bekennern Proselyten zu machen; daß die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder der griechischen Kirche verfielen, verstand sich von selbst. Dagegen bestand eine ganze Reihe erbarmungsloser Gesetze für jeden Versuch, der griechischen Kirche protestantischerseits irgend eine Art von Concurrenz zu machen. Verführung zum Austritt aus der griechischen Kirche war mit Verbannung nach Sibirien bedroht (Bd. XV. der Reichsgesetze Art. 205). Wer Kinder aus gemischter Ehe in einer andern als der griechischen Kirche taufen und erziehen wollte, hatte sich zweijähriger Gefängnißhaft zu gewärtigen (a. a. O. Art. 208). Mit sechsmonatlicher Gefangenschaft war sogar bedroht, wer irgendjemand, der zur griechischen Kirche übertreten wollte, Hindernisse in den Weg legte (a. a. O. Art. 209). — Für die lutherischen Prediger war es gesetzlich geradezu unmöglich gemacht, irgendwelchen Einfluß auf die griechischen Convertiten zu üben. Auf Aufnahme griechischer Glaubensgenossen in die lutherische Kirche stand Verlust der geistlichen Würde (Kirchengesetz für die evangelische Kirche Rußlands vom Jahre 1832, neue Ausgabe Art. 389). Zulassungen zu lutherischem Abendmahl war mit sechsmonatlicher Suspension, Einsegnungen gemischter Ehen gleichfalls mit Suspension bedroht (a. a. O. Art. 390). Zum Ueberfluß stellt der Art. 97 des XIV. Bds. der Reichsgesetze noch ausdrücklich fest, daß innerhalb der Grenzen des russischen Reichs nur die griechische Kirche das Recht habe, unter fremden Glaubensgenossen Propaganda zu machen.

Und bei so bewandten Umständen, unter dem Schutz eines so ausgedehnten Systems von Rechten und Privilegien, in einem Zeitpunkt, wo niemand in Livland auch nur wagen durfte, gegen die privilegirte Kirche einen Finger zu erheben — bei so bewandten Umständen soll es der griechischen Kirche unmöglich gewesen sein, ihre Convertiten vor dem Druck der Beeinflussung und Feindschaft der Protestanten zu schützen und zu behüten? Was sollte, was konnte denn noch geschehen, um das Herrschaftsrecht und die Unantastbarkeit dieser Kirche zu schützen? Wo

Digitized by Google

sie auftrat, mußte der Protestantismus sich scheu beiseite drücken, wo sie gebot, durften Justiz- und Polizeibehörden den Gehorsam nicht versagen, wo sie handelte, hatte sie nur sich selbst und die Vertreter ihrer Interessen zu Richtern. Ist es nicht geradezu lächerlich, bei so bewandten Umständen von einer unwürdigen Stellung der griechischen Kirche Livlands und von ihrer Wehrlosigkeit gegenüber dem blos geduldeten Protestantismus zu reden?

Mit dem Verfall der griechisch-orthodoxen Gemeinden in Livland hat es eine ähnliche Bewandtniß gehabt wie mit dem traurigen Zustand der griechischen Kirchengebäude. Beide waren auf schwankendem Fundament und von ungeschickten Bauleuten gebaut. Mit der Ausführung der Tempel und Kapellen ging man so hastig vor, daß man die bekanntesten und elementarsten Bauregeln außer Acht ließ, mit der geistlichen Bauthätigkeit war es nicht besser zugegangen. Wenn bei den Convertiten der vierziger Jahre eine Spur von religiöser Ueberzeugung zu finden gewesen wäre, so hätten die griechischen Geistlichen ein Fundament gehabt, auf dem sie weiter bauen konnten. Aber grade dieses Fundament fehlte. Die lettischen und estnischen Convertiten hatten sich bei ihrem Uebertritt weltliche Vortheile versprochen, und da sie diese nicht fanden, fühlten sie sich von Hans aus betrogen, wurden sie jedem geistlichen Einfluß ihrer Bekehrer unzugänglich. Dazu kamen noch zwei andere Umstände: Die griechische Geistlichkeit war weder gebildet noch einflußreich genug, um den Schulunterricht ihrer neuen Glaubensgenossen in die Hand zu nehmen, und sie beging die unverzeihliche Thorheit, gegen solche Convertiten, welche aus ihrer Abneigung gegen die neue Kirche kein Hehl machten, polizeiliche Gewalt zu gebrauchen. Wie stockprotestantisch die lettischen und estnischen Convertiten in ihren Herzen geblieben waren, das hat sich nicht deutlicher zeigen können als dadurch, daß sie die Versuche der griechischen Geistlichkeit, Gewalt in geistlichen Dingen anzuwenden, mit einer sofortigen und unerbittlichen Kriegserklärung gegen die gesammte griechische Kirche beantworteten. Es läßt sich geradezu behaupten, daß die griechische Kirche sich durch ihre Attentate auf die Freiheit ihrer Convertiten in Livland für immer den Hals gebrochen hat. Sollte Herr Samarin von diesen Mißgriffen nichts gewußt haben? Sollte ihm vollständig unbekannt geblieben sein, daß gegen Personen, welche nicht freiwillig zum Abendmahl kamen, oder ihre Kinder nicht der griechisch-orthodoxen Taufe unterzogen, wiederholt Geld- und Ruthenstrafen angewendet worden sind? Schon die Zwangsgesetze über die gemischten Ehen und die aus diesen geborenen Kinder waren den an unbeschränkte religiöse Freiheit gewöhnten Letten und Esten höchst lästig erschienen und hatten der griechischen Kirche Livlands sehr viel mehr Schaden gebracht als der lutherischen. Als es gar dazu kam, daß so heilige Acte, wie Abendmahlsgenuß und Taufe der Kinder, durch Criminalstrafen erzwungen werden sollten, war es mit der Geduld des Volks gar zu Ende. Die bloße

Digitized by Google

Drohungen der griechischen Priester genügten dazu, dem Faß den Boden auszuschlagen und alle späteren Versuche, das entrüstete Volksgewissen wieder zu versöhnen, sind vollständig erfolglos geblieben.

Es bleibt uns nur noch hervorzuheben übrig, daß die kirchliche Reaction gegen die Conversion der vierziger Jahre genauen Schritt gehalten hat mit den Fortschritten, welche das lettisch-estische Landvolk in politischer und wirthschaftlicher Beziehung machte. So lange unsere Bauern arm, abhängig und an Mishandlungen gewöhnt waren, ließen sie sich allenfalls gefallen, wenn man sie unter Androhung von Geldstrafen (in der Regel war der Betrag von 1 R. 50 Kop. üblich) oder Ruthenhieben (dieselben variirten zwischen 15 und 40 Streichen) zur Abendmahlsfeier oder zur Taufe ihrer Kinder einlud. In demselben Maße aber, in dem die Geldpachten und Gesindekäufe zunahmen, die Schulen besser wurden, die Gemeindeverwaltungen sich vom Einfluß der Gutsbesitzer emancipirten, die alten entehrenden Körperstrafen eingeschränkt oder abgeschafft wurden, in demselben Maße dünkte es unserm Landvolk unerträglich, sich eine kirchliche Knechtschaft gefallen zu lassen. Die griechisch-orthodoxen Letten und Esten hatten täglich vor Augen, daß ihre lutherischen Landsleute und Standesgenossen heirathen, communiciren und taufen lassen konnten, wann und wie sie wollten, und daß kein lutherischer Prediger wagen durfte, der freien Ueberzeugung seiner Beichtkinder irgend zu nahe zu treten. Und sie sollten es ferner dulden, daß der griechische Geistliche sie polizeilich in die Kirche schleppen, sich in ihre Eheschließungen mischen durfte — dieser Geistliche, der nicht einmal die Manieren eines „Herrn" hatte, und der nicht im Stande gewesen war, ihren Kindern auch nur den nöthigen Unterricht im ABC ertheilen zu lassen?

Das sind die wesentlichsten Gründe, das sind die Zeichen, unter denen jene rückläufige Bewegung der griechisch-orthodoxen Convertiten sich vor unseren Augen vollzog, eine Bewegung, die Herr Samarin auf Intriguen und gewaltsame Pressionen des deutsch-protestantischen Elements in Livland zurückführen will. Beruht der höhere Bildungsgrad des lutherischen Predigers auf Intriguen? Sind wir daran schuld, daß die griechische Kirche keine Schulen zu gründen wußte, wie die Letten und Esten sie zu verlangen gewohnt waren? Haben wir die Leute, welche nicht zur Taufe und nicht zum Abendmahl gehen wollten, prügeln lassen — oder sind es jene Pionniere der Rechtgläubigkeit gewesen, welche in der Samarin'schen Darstellung als unschuldige Opfer deutsch-feudaler Intriguen figuriren?

27. Wir haben zunächst den nichtbaltischen Lesern dieses Buches zu erklären, was in diesem Abschnitt der Samarin'schen Schrift gemeint ist. Nachdem die Stände der Ostseeprovinzen viele Jahre lang darum gebeten hatten, ihnen die alte, tractatengemäße Gewissensfreiheit wiederzugeben, erfolgte im Frühjahr des Jahres 1865 eine Antwort der Regierung: Die Bestimmungen über die Unauflöslichkeit der Verbindung

Digitized by Google

mit der griechischen Kirche blieben in Kraft, dafür aber wurde die Confession der in gemischten Ehen erzeugten Kinder für alle drei Ostseeprovinzen der Wahl der Aeltern anheimgegeben — ein Schritt von immerhin großer Tragweite, der einen der am schmerzlichsten empfundenen Uebelstände beseitigte. Schon die Art und Weise, in der diese Maßregel zur Ausführung kam, ließ aber durchsehen, wie schwer der Regierung der Entschluß gefallen war und wie lebhaft sie Unzufriedenheitsäußerungen der griechischen Geistlichkeit und der russischen Nation besorgt hatte. Es war bisher die Vorschrift in Kraft gewesen, daß alle Brautleute, welche zum Theil der lutherischen, zum Theil der griechischen Kirche angehörten, vor der Copulation durch den russischen Priester (welche für die Giltigkeit der Eheschließung obligatorisch ist), einen Revers unterzeichnen mußten, in welchem sie sich verpflichteten, ihre etwaige Nachkommenschaft nach griechisch-orthodoxem Ritus zu erziehen. Diese Reverse wurden aufgehoben, aber nicht durch ein förmlich erlassenes und publicirtes Gesetz, sondern durch eine dem Generalgouvernement und den Kirchenbehörden der baltischen Provinzen im Namen des Kaisers confidentiell mitgetheilte Ordre des Ministers des Innern und mit Umgehung des Synods, der griechischen Oberkirchenbehörde.

Das ist die von Herrn Samarin gemeinte Thatsache. Uns wird übrig bleiben, einmal, zu rechtfertigen, daß die baltischen Stände sich damit begnügten, die Confessionsfreiheit in gemischter Ehe erzeugter Kinder für die Ostseeprovinzen zu erlangen, und zweitens auf die Gründe hinzuweisen, aus denen die Regierung gezwungen war, die am 20. Mai 1865 erlassene Bestimmung mit Umgehung des Synods und des Reichsraths direct an das livländische Consistorium und an das baltische Generalgouvernement mitzutheilen.

Den baltischen Ständen hätte in der That frei gestanden, die Confessionsfreiheit aus gemischten Ehen erzeugter Kinder für das gesammte russische Reich zu erbitten. Es gehört indessen die ganze Parteilichkeit und Befangenheit eines Samarin dazu, um an den Gründen vorüber zu gehen, welche *gegen* ein Vorgehen dieser Art sprechen. In den Ostseeprovinzen bilden die Glieder der lutherischen Kirche $^9/_{10}$ der gesammten Bevölkerung, im Innern des russischen Reichs eine verschwindende Minorität. Für die Ostseeprovinzen hatte bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts auf Grund der Capitulation von 1710 Gewissensfreiheit bestanden, während die Stellung der Protestanten in den inneren Gouvernements gar keine Rechtsgrundlage besaß, sondern von jeher ausschließlich von dem Gutdünken und der Gnade der Regierung abhängig gewesen war. In den Ostseeprovinzen handelte es sich blos um die Wiederherstellung eines alten, seinerzeit von der Regierung anerkannt gewesenen Rechts, für die Protestanten in den inneren Gouvernements konnte von einem solchen absolut nicht die Rede sein. Wollten die baltischen Stände sich bei ihrer an die Staatsregierung gerichteten Petition auf Rechtsgründe stützen, so mußten sie der Natur der Sache nach

Digitized by Google

darauf verzichten, zugleich ihren im Inneren des Reichs zerstreuten Glaubensgenossen Hülfe zu leisten, so mußten sie auf ihr natürliches Gebiet, d. h. den Boden der baltischen Provinzen, beschränkt bleiben. In diesen Provinzen wurde das Verlangen der Stände von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung getheilt; wurde hier die Gleichberechtigung der lutherischen mit der griechisch-orthodoxen Kirche ausgesprochen, so wurde wirklich der Mehrheit der Bevölkerung ein Dienst erwiesen, denn thatsächlich litten alle Bewohner des Landes in gleicher Weise unter den Vorschriften über die Eingehung gemischter Ehen — der Statusquo wurde von der gesammten Bevölkerung als ein Nothstand empfunden. Von einem solchen konnte im Inneren des Reichs wenigstens nicht in gleichem Umfang die Rede sein; eine durch die baltischen Stände bewirkte allgemeine Gleichstellung beider Confessionen hätte den Bekennern der griechischen Kirche im Inneren Rußlands vielmehr allen Grund zur Klage darüber gegeben, daß man die Bedürfnisse dreier Provinzen zum Maßstabe der Gesetzgebung für das ganze Reich gemacht habe und denjenigen Provinzen zu nahe getreten sei, wo die griechische Kirche ausschließlich herrschte und die Majorität der Bevölkerung gar keinen Grund hatte, eine Gleichstellung beider Confessionen zu wünschen. Die baltischen Stände hätten sich solchen Falls dem gegründeten Vorwurf ausgesetzt, über ihre natürliche Sphäre hinauszugehen und die Bedürfnisse dieser mit den Bedürfnissen des ganzen Reichs zu verwechseln. Herr Samarin und seine Genossen hätten in solchem Falle allen Grund zu der Klage gehabt, daß die baltischen Provinzen versuchten, den russischen Staat und das russische Volk mit ihren Ansprüchen und „Idealen" zu belästigen. Es lag ferner auf der Hand, daß die Regierung eine Maßregel von so weitgreifender Bedeutung, wie es die Gleichstellung beider Confessionen für das ganze Reich gewesen wäre, nur aus eigener Initiative und nur dann erfolgreich ergreifen konnte, wenn sie das Volk für dieselbe reif wußte und keinen Widerstand desselben sowie keine Verletzung von Vorurtheilen der Geistlichkeit zu fürchten hatte. — Ueberdies wußte man in den Ostseeprovinzen noch, daß die Gleichberechtigung der Confessionen für Finland von jeher bestanden hatte, ohne daß an eine Ausdehnung derselben auf die übrigen Theile des Reichs auch nur entfernt gedacht worden wäre. So sprachen rechtliche und politische Gründe dagegen, den in den Ostseeprovinzen herrschenden kirchlichen Nothstand zum Ausgangspunkt von Reformwünschen für das ganze Reich zu machen. Man wußte sich damit begnügen, zunächst im eigenen Hause, wo es sich nicht um die Erlangung eines neuen, sondern um die Wiederherstellung eines alten Rechts handelte, zu helfen,

Daß diese Rechnung eine richtige war, hat der Erfolg deutlich gelehrt. Die Regierung wußte so genau, daß das kirchliche Vorurtheil der Russen an dem bloßen Gedanken eines Verzichts auf die der ortho-

Digitized by Google

doxen Kirche zustehenden Prärogative Anstoß nehmen würde, daß sie nicht einmal wagte, die dem Nothstand in den Ostseeprovinzen gemachte Concession an den Synod zu bringen, und durch diesen und den Reichsrath veröffentlichen zu lassen. Bedarf es wirklich noch weiterer Belege dafür, daß ein Gesuch um Confessionsfreiheit für das ganze Reich vergeblich und unerfüllbar gewesen wäre?

Herr Samarin gibt sich mehr wie einmal die Miene, ein eifriger Verehrer der Glaubensfreiheit zu sein und die Zwangsgesetze, auf welche die griechische Kirche sich stützt, zu verabscheuen. Wie sollen wir es anfangen, seinen und seiner Freunde liberalen und toleranten Redensarten Glauben zu schenken, so lange auch sie die den Ostseeprovinzen gemachte Concession nicht als Vorstufe zu allgemeiner Glaubensfreiheit, sondern als Attentat auf die griechische Kirche und russische Nationalität behandeln und zu discreditiren suchen?

28. Die agrarische Organisation der Ostseeprovinzen ist lange genug die schwächste Seite derselben gewesen und wir finden es begreiflich und berechtigt, wenn ein russischer Kritiker unserer Zustände auf die zahlreichen Irrthümer und Misgriffe aufmerksam macht, welche bei den Versuchen zur Hebung des baltischen Bauernstandes begangen worden sind. Indem wir das bereitwillig zugestehen, müssen wir uns aber zugleich aufs energischste gegen die einseitige, parteiische, unvollständige und von Verdrehungen wimmelnde Darstellung des Herrn Samarin verwahren. Das wird am besten geschehen, wenn wir die Umrisse der agrarischen Entwickelung zunächst Livlands im Zusammenhang wiederzugeben versuchen.

Der unwürdige und rechtlose Zustand der Letten und Esten lastete schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts schwer auf dem Gewissen des gebildeten Theils unserer Bevölkerung. Die schwedischen Versuche zu Regulirung der bäuerlichen Lasten waren infolge des nordischen Krieges und seiner Zerstörungen beinahe vollständig in Vergessenheit gerathen und die Thatsache, daß im gesammten russischen Reich sowie in den benachbarten litauischen Ländern unbeschränkte Leibeigenschaft bestand, trug wesentlich dazu bei, die Unfreiheit und Rechtlosigkeit der Letten und Esten als einen normalen Zustand erscheinen zu lassen. Ueberdies war das Land zufolge des Krieges so furchtbar verarmt und verwildert, daß eine Reform der ländlichen Zustände, wenigstens in den ersten vierzig Jahren russischer Herrschaft, kaum durchführbar gewesen wäre. Der erste Versuch zu einer solchen wurde indessen schon im Jahre 1765, also 25 Jahre nach der Rosen'schen Erklärung (die nicht erst Herr Samarin ans Licht gezogen und verabscheut hat), durch den Landrath Carl Friedrich Schoultz gemacht. Obgleich dieser nicht durchdringen konnte, beschloß doch schon damals der livländische Landtag gewisse Beschränkungen der Herrenrechte. Das Eigenthum des Bauers an seiner beweglichen Habe wurde anerkannt und der Versuch gemacht, die bäuerlichen Lasten zu den den Bauerwirthen angewiesenen Grundstücken in

Digitized by Google

ein festes Verhältniß zu setzen. Von da ab verging kein Jahrzehnt, in welchem nicht die eine oder die andere Concession an die wirthschaftliche und persönliche Freiheit der Bauern gemacht worden wäre. Wir brauchen nur an die Schriften Merkel's und Jannau's zu erinnern, um anzudeuten, wie lebhaft die Theilnahme der gebildeten Klassen an dieser Angelegenheit war und daß an derselben schon gearbeitet wurde, als in Rußland noch kein Mensch daran dachte, daß der Bauer nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte habe. Jenes Bauergesetzbuch von 1804, das Herr Samarin ausschließlich auf die Initiative des Kaisers Alexander I. zurückführt, war keineswegs der directe Ausfluß des kaiserlichen Willens, sondern die Frucht vieljähriger und mühseliger Arbeit des livländischen Landtags. Da Herr Samarin diesem Gesetz Beifall zollt, versteht es sich von selbst, daß er die Theilnahme des Landtags an demselben sorgfältig verschweigt und mit keiner Silbe erwähnt, daß die Bauerverordnung von 1804 genau auf demselben Wege entstanden ist, wie die späteren, ihm misfälligen Gesetze von 1819, 1849 und 1860. Die Vorschläge, welche den Bauern ein unantastbares Recht auf die Nutznießung des von ihnen besessenen Grund und Bodens einräumten, waren von dem damaligen livländischen Landmarschall, späteren Landrath Friedrich von Sivers und dessen politischen Freunden (Graf Mellin, v. Gersdorf u. s. w.) ausgegangen und von dem Landtage, allerdings nach heißen Kämpfen, angenommen worden. Die Staatsregierung hat zu denselben genau dasselbe Verhältniß gehabt, wie zu den späteren Landtagsbeschlüssen über die Agrarfrage.

Die Bauerverordnung von 1804 setzte fest, daß der Grund und Boden, welcher im Besitz der Bauern war, denselben verbleiben und daß die Hinzuziehung einzelner Theile desselben zu den herrschaftlichen Höfen nur statthaft sein sollte, wenn der Gutsbesitzer nachweisen konnte, daß das Bauerland außer Verhältniß zu dem bäuerlichen Bedürfniß und zu dem Maß der Dienste stand, welche er, der Gutsbesitzer, brauchen konnte, sowie daß das Hofsterritorium keine anderweitige Vergrößerung des Ackerlandes möglich machte. Aber auch in diesem Fall mußten die Inhaber derjenigen Höfe, welche eingezogen wurden, sowol für ihre Meliorationen als für die in der Erde befindliche Aussaat entschädigt werden. — Damit war eine feste Grenze zwischen den im directen herrschaftlichen Besitz befindlichen Ländereien und den an die Bauern vergebenen Höfen gezogen und den Gutbesitzern die Möglichkeit genommen, über diese letzteren wie über freies Eigenthum zu disponiren.

Aber das Gesetz ging noch weiter. Es wurde nicht nur ein allgemeines Anrecht des Bauerstandes an die Gesammtheit der in seinem Besitz befindlichen Territorien, sondern ein specielles Anrecht der einzelnen Bauerwirthe (Wirthschaftsunternehmer) an die von ihnen zur Zeit innegehabten Höfe anerkannt. Kein Bauerwirth durfte von dem Hof, in dessen Besitz er sich 1804 befand, verdrängt werden, es sei denn daß er seine alten (vor 1804 contrahirten) Schulden an den Herrn

Digitized by Google

binnen sechs Jahren nicht abtrug oder neue Schulden bei dem Herrn machte, die den doppelten Werth seines Grundstücks überschritten.*) Dieses Anrecht des Pachtinhabers an seinen Besitz war ein erbliches und ging vom Vater auf den Sohn über.

Weiter wurde bestimmt, daß die Leistungen, welche der Herr von dem Bauern für die Benutzung der diesem zugewiesenen Territorien (dem Bauerhof) fordern durfte, zu dem Umfang und Werth desselben in einem festen Verhältniß stehen sollten. Auf Grund der alten schwedischen Katastrirungen wurde eine Neuvermessung des gesammten bäuerlichen Grund und Bodens vorgenommen und im Einzelnen festgesetzt, wie viel Arbeitstage der Herr von jedem einzelnen Bauerhof fordern durfte; bei jedem Rittergut bestand ein sogenanntes Wackenbuch, in welches Umfang und Bodenbeschaffenheit jedes einzelnen Bauerhofs eingetragen und danach das Maß der auf demselben ruhenden Lasten berechnet wurde. Einigten sich beide Theile darüber, daß der Pächter seine Verpflichtung nicht mehr durch Frohnarbeit (Arbeitspacht), sondern durch Geldzahlung prästiren solle, so ward das festgestellte Maß der Leistungen nach einem bestimmten Canon in Geld berechnet.

Die übrigen Bestimmungen jenes Gesetzbuchs, welche das Züchtigungsrecht der Herren einschränkten, das unbeschränkte Eigenthum der Bauern an ihrer fahrenden Habe anerkannten, denselben ein Klagerecht gegen den Herrn concedirten, zu diesem Behuf besondere Gerichtshöfe schufen, endlich den Bauergemeinden eine gewisse Selbstverwaltung einräumten, das Institut der Gemeindegerichte schufen u. s. w. — übergehen wir, weil sie für die wirthschaftliche Entwickelung des livländischen Bauernstandes nur indirect in Betracht kamen und noch nach 1819 bestanden. Hervorzuheben ist aber noch, daß die Leibeigenschaft als solche nicht aufgehoben wurde und daß die Bauern nominell im Eigenthum der Herren blieben. Hierauf wurde von den Zeitgenossen besonderes Gewicht gelegt, obgleich auf der Hand liegt, daß diese Leibeigenschaft eigentlich nur dem Namen nach fortbestand und thatsächlich in eine glebae adscriptio verwandelt war, welche dem Bauerstande alle nöthigen Garantien für eine gedeihliche Entwickelung zur Freiheit bot und diese als bloße Frage der Zeit erscheinen ließ.

Aber man blieb hierbei nicht stehen. Entsprechend dem Charakter jener Zeit wurde die hohe wirthschaftliche Bedeutung der Reform von 1804 übersehen und immer nur die human-philanthropische Seite der Sache ins Auge gefaßt d. h. darüber geklagt, daß die Bauern noch nicht völlig freie Staatsbürger, sondern von den Gutsbesitzern abhängig und darum ihrer Menschenwürde geschädigt seien. Diese einseitige und auf durchweg falschen Voraussetzungen beruhende Auf-

*) Unter diesen „Schulden" an den Herrn sind nicht geleistete Frohntage resp. nicht gezahlte Pachtsummen für die Benutzung des Bauerhofs zu verstehen.

Digitized by Google

fassung, welche vollständig übersah, daß die persönliche Freiheit des bäuerlichen Individuums einen Werth nur haben konnte, wenn die materielle Lage des Bauernstandes gesichert war, daß die Entscheidung über diese mithin die Hauptsache war, diese Auffassung sollte sich furchtbar rächen. Nur fünfzehn Jahre lang bestand die treffliche Bauerverordnung von 1804 in Kraft. Im Jahre 1819 wurde auf die Initiative der Staatsregierung hin ein neues Gesetz ausgearbeitet, welches die persönliche Freiheit des Bauern anerkannte, ihm „staatsbürgerliche Rechte" zuerkannte und die Leibeigenschaft aufhob — aber um einen so hohen Preis, daß alle diese Vorzüge mehr wie in Frage gestellt erschienen. Dieser Preis war die Wiederaufhebung der dem Bauerstande im Jahre 1804 gewährleisteten Rechte auf das sogenannte Bauerland, d. h. auf die Summe des im bäuerlichen Besitz befindlichen Grund und Bodens. Jeder Unterschied zwischen diesem Bauerlande und den von den Herren direct besessenen Territorien (Hofsländereien) hörte auf, dem Gutsbesitzer stand frei, soviel seiner Bauerhöfe, als ihm gutdünkte, den Pachtinhabern wieder abzunehmen und zu den Höfen zu schlagen. Damit war zugleich das Recht auf dauernden Pachtbesitz, das im Jahre 1804 den einzelnen Pachtinhabern bezüglich ihrer Bauerhöfe eingeräumt worden war, wieder aufgehoben.

Hierbei blieb man aber nicht stehen. Es wurde weiter bestimmt, daß auch die alten Wackenbücher, welche das Maß der auf den einzelnen Bauerhöfen ruhenden Leistungen bestimmt und ein Maximum für dieselben fixirt hatten, — daß auch diese ihre Geltung verlieren sollten. Da aller Grund und Boden — so raisonnirte man mit unbegreiflicher Kurzsichtigkeit — den Herren gehört, und die Bauern freie Leute geworden sind, so können es künftig nur „freie Contracte" sein, welche die Beziehungen zwischen Pachtgebern und Pachtnehmern regeln. „Die alten einschränkenden Bestimmungen haben die bäuerliche Unfreiheit zur Voraussetzung — mit dieser müssen auch sie fallen und nur noch das Gesetz der freien Concurrenz, das Verhältniß von Angebot und Nachfrage kann künftig bestimmen, was der Pächter (Bauer) dem Verpächter (Herren) an Frohnarbeit, resp. Geldzahlung zu leisten hat!" Das dem Bauerstande in abstracto eingeräumte Recht, seine Höfe zum Eigenthum zu erwerben, war bei so bewandten Umständen völlig bedeutungslos.

Daß diese im Jahre 1819 ausgesprochene Aufhebung der Leibeigenschaft einen großen, höchst bedauerlichen Rückschritt bedeutete und daß die Adoption des Princips der freien Contracte in jeder Rücksicht verderblich war, steht zweifellos fest. Aber ebenso zweifellos ist, daß die unseligen Irrthümer, von denen die livländische Ritterschaft sich damals leiten ließ und die in der That einen entsetzlichen Rückschritt gegen das System von 1804 bezeichneten, nicht auf diese Ritterschaft allein beschränkt waren, sondern von den freisinnigsten Männern jener durch hohle Freiheitsphrasen verwirrten Zeit getheilt wurden. Derselbe Garlieb Merkel, den Herr Samarin als Anwalt der lettischen Volksfreiheit feiert, und

Digitized by Google

dessen Buch „Die Letten in Livland" der Ritterschaft Krieg bis aufs Messer erklärt hatte — Garlieb Merkel schrieb 1819 ein Buch, welches die Verherrlichung des neuen Bauergesetzes und der von diesem decretirten Freiheiten zum Gegenstand hatte. An der Aufrichtigkeit von Merkel's Theilnahme für die Sache der Letten und Esten ist jeder Zweifel ausgeschlossen; dieser Mann, der Livland 1796 verließ, um seine Anklage gegen den livländischen Adel im Auslande zu publiciren, ist im Grunde seines Herzens immer ein Adelsfeind geblieben. Grade darum traut man seinen Augen kaum, wenn man in der 1820 „zur Feier der Bauernfreiheit" geschriebenen Erinnerungsschrift „Die freien Letten und Esthen" Sätze wie den folgenden liest:

> „Im Jahre 1819 ist festgesetzt, daß kein Bauer seinem Gutsherrn mehr zu leisten braucht, als was er ihm durch einen Contract für das erhaltene Gütchen zu leisten freiwillig versprach. Nach Ablauf des Contracts *) steht es ihm wie dem Gutsbesitzer frei, ihn zu erneuern oder nicht."

Und das wurde im Ton des Triumphs und der höchsten Befriedigung über eine große Errungenschaft (S. 345: „Welche Huldigung wäre stark genug, die Verehrung auszudrücken, welche dem Schöpfer dieser Umwandlung gebührt!") von einem Schriftsteller gesagt, dessen Freiheitsliebe und Unabhängigkeit auch für Herrn Samarin und dessen russische und junglettische Freunde außer Frage steht. — Die Merkel'sche Schrift wurde nicht von der livländischen Ritterschaft, sondern vom Kaiser Alexander I. mit einem Gnadengeschenke belohnt, und man hat nur nöthig, ausländische Journale aus jener Zeit aufzuschlagen, um gewahr zu werden, daß auch westeuropäische Liberale von der Vortrefflichkeit jenes großen legislativen Misgriffs überzeugt waren und denselben als Fortschritt der Menschheit begrüßten. — Nur entschuldigen, nicht rechtfertigen wollen wir, was damals geschah, ja Herr Samarin hat uns auf seiner Seite, wenn er seine Zweifel daran ausspricht, daß nicht wenigstens einige Glieder der livländischen Ritterschaft schärfer sahen, als ihre Mitbrüder. Daß es an warnenden Stimmen nicht gefehlt hat, ist bekannt und wir brauchen nur den ehrwürdigen Namen Bruiningk zu nennen, um nachgewiesen zu haben, daß es an Gelegenheit und Veranlassung zu richtigerer Beurtheilung der Sache keineswegs gefehlt hat, wohl aber an dem gehörigen Ernst zur Benutzung derselben. — Das ist aber auch Alles, was wir concediren können. Nachdem einmal anerkannt war, daß der im Besitz der Bauern gewesene Grund und Boden nicht ihnen, sondern den Herren gehörte und von diesen nach Gutdünken verpachtet werden könne, nachdem mit anderen Worten das unbeschränkte Eigenthumsrecht des Adels an dem Bauernlande anerkannt worden war, blieb nichts übrig, als die

*) Diese Contracte wurden bis zu den vierziger Jahren jährlich gemacht, d. h. es konnten jährliche Pachtsteigerungen stattfinden.

Digitized by Google

Consequenzen dieses gesetzgeberischen Misgriffs zu tragen, und alle Reformthätigkeit auf allmälige Verwandlung der Frohne (Arbeitspacht) in Geldpacht, Feststellung eines Maximums der Frohnleistungen, Sicherung des Bauerlandes vor Einziehungen und auf allmäligen Verlauf der Bauerhöfe an ihre Inhaber zu beschränken. Herr Samarin ist freilich der Meinung, es wäre ohne weiteres möglich und rathsam gewesen, den Gutsbesitzern ihr feierlich anerkanntes Eigenthum wieder abzunehmen und den Bauern zum Geschenk zu machen. Eine solche Auffassung ist aber nur möglich, wenn man keine Vorstellung von dem Wesen des Eigenthums und seiner Heiligkeit hat oder wenn man diese Vorstellung absichtlich verleugnet. Wo wirkliche Rechtsbegriffe bestehen, ist es undenkbar, je nach wechselnden Utilitätsrücksichten bald den einen, bald den anderen als Eigenthümer des Grund und Bodens anzusehen. Ueberall, wo die bäuerlichen Hufen abgelöst und zum Eigenthum ihrer Inhaber gemacht worden sind, hat die Fiction bestanden, daß das Bauerland nicht den Herren, sondern den Bauern gehörte, und blos zu Gunsten der Ersteren belastet war. Selbst das revolutionäre Frankreich des vorigen Jahrhunderts hat die Eigenthumsverhältnisse in den westlichen Provinzen jenes Staats unberührt gelassen, denn hier galt der Grund und Boden für Eigenthum der Herren. Unserer Anschauung nach hätte die russische Regierung allerdings nicht zugeben dürfen, daß das sogenannte Bauerland im Jahre 1819 zum freien Eigenthum der Herren erklärt wurde: nachdem das aber einmal geschehen war, mußte sie dieses Eigenthum anerkennen und schützen.

Gewaltsame Ablösungen des Bauerlandes sind überdies nur innerhalb einer gewissen Periode des wirthschaftlichen Lebens möglich. Wo an Stelle der Naturalwirthschaft Geld- und Creditwirthschaft Platz gegriffen haben, lassen sie sich nur mit Opfern durchführen, die größer sind, als der mögliche Gewinn. Während der zwanziger und dreißiger Jahre wurde die Mehrzahl der livländischen Rittergüter so hoch mit Hypotheken belastet, daß eine gewaltige Expropriation der Gutsbesitzer mit dem Bankrott ihrer Gläubiger identisch gewesen wäre. Bei einer gewaltsamen Ablösung wären mithin nicht nur die Besitzverhältnisse der großen Grundbesitzer, sondern die Eigenthumsrechte aller übrigen Klassen der Bevölkerung erschüttert und geschädigt worden; nachdem der richtige Zeitpunkt für eine solche radikale Reform verpaßt worden war, ist dieselbe unserer Auffassung nach überhaupt nicht mehr möglich gewesen.

Damit soll keineswegs gesagt sein, daß man es bei dem Gesetz von 1819 lassen und auf alle weiteren Reformen zu Gunsten des Bauerstandes verzichten mußte. Für solche Reformen boten die Mängel des Pachtsystems vielmehr ein reiches und ergiebiges Arbeitsfeld. Auf dieses Feld hat sich die livländische Ritterschaft seit Mitte der vierziger Jahre begeben. Ihr damaliger Führer, der verstorbene Landmarschall Hamilkar v. Fölkersahm, schuf das Agrargesetz von 1849. Von diesem

Digitized by Google

Gesetz weiß Herr Samarin freilich nur zu berichten, daß es eine nach dem Werth des Grund und Bodens bemessene Abgrenzung der Frohne für unmöglich erklärte und daß es den Gutsbesitzern das Recht ertheilte, einen Theil des Bauernlandes zu den Höfen zu schlagen. Der eigentliche Inhalt dieses Gesetzbuchs, dessen Absicht darauf gerichtet war, das Bauerland wieder herzustellen, die Frohne oder Arbeitspacht so rasch wie möglich aus der Welt zu schaffen, und die Bauern zu Eigenthümern ihrer Pachthöfe zu machen, — wird sorgfältig verschwiegen. An der Spitze dieses Gesetzes stand die sogenannte Frohnabolitionsordnung, welche die Arbeitspacht als einen schädlichen und der bäuerlichen Entwickelung feindlichen Zustand bezeichnete und systematisch bekämpfte. Von einer Ausrechnung der Lasten, zu deren Erhebung die Gutsbesitzer berechtigt sein sollten, wurde gerade darum Abstand genommen, weil man mit dem alten, auf den Aussterbeëtat gesetzten Zustand überhaupt aufräumen wollte und erst die Verwandlung des Pachtbesitzes in freies Eigenthum als einen definitiven Zustand ansah. Zum Zweck der möglichen Förderung des bäuerlichen Eigenthums wurde die sogenannte Rentenbank gegründet, welche den Bauern die Mittel zum Ankauf ihre Höfe in die Hand geben sollte. Das Gesetz von 1849 schützte vor Allem das Bauerland gegen willkürliche Eingreifung der Herren. Zwischen Hofs- und Bauerland wurde der sogenannte rothe Strich gezogen und festgesetzt, daß kein zum Bauerlande gehöriges Gesinde (Pachthof) jemals in das directe Eigenthum und die Bewirthschaffung des Gutsbesitzers übergehen dürfe. Man ging soweit, zu bestimmen, daß ein Bauerhof, für welchen innerhalb sechs Jahren kein Pächter gefunden worden war, unbenutzt bleiben sollte, um damit jeden Vorwand zur Verminderung des dem Bauernstande zugewiesenen Areals zu beseitigen. Selbst der Austausch von zum Bauerlande gehörigen Grundstücken mit Hofsterritorien wurde von der Zustimmung der gesammten Bauergemeinde abhängig gemacht. — Ferner wurde festgesetzt, daß jeder Pächter, der seinen Hof wegen Erhöhung der Pachtsumme durch den Gutsbesitzer verließ, die volle Entschädigung für sämmtliche aufgewandte Meliorationen erhalten sollte. Um die üblich gewesenen kurzen Pachtperioden zu beseitigen, bestimmte das Gesetz, daß kein Contract auf kürzeren als sechsjährigen Termin abgeschlossen, aber bis zu fünfzig Jahren verlängert werden konnte. Außerdem war dem Pachtinhaber bei neuen Verpachtungen ein Vorzugsrecht, für den Fall des Verkaufs seines Grundstücks ein Vorkaufsrecht zugesichert. Kein Bauerhof, der einmal gegen Geldpacht vergeben gewesen war, durfte zur Frohne oder Arbeitspacht zurückkehren, für neufundirte Bauerhöfe war die Geldpacht gleichfalls obligatorisch. — Der Hauptwerth des neuen Gesetzes (auf dessen Details wir hier nicht eingehen können, das aber überall die Tendenz verräth, den Bauern materiell zu begünstigen und die Bauergemeinden möglichst selbständig und von den Gutsbesitzern unabhängig zu machen) bestand aber darin, daß es die Arbeitspacht als einen an und für sich verwerflichen Zustand,

Digitized by Google

die Geldpacht als bloßes Transitorium und erst das freie bäuerliche Eigenthum als Ziel der Entwickelung ansah und behandelte. Die Bauerrentenbank war eigens dazu geschaffen worden, den bäuerlichen Pächtern die Erwerbung ihrer Höfe zu erleichtern; 60 Procent des Kaufschillings schoß die Bank vor, 20 Proc. blieben unkündigbar auf dem Grundstück stehen, nur 15 Proc. mußten in jedem Fall baar ausgezahlt werden. Obgleich der Verkauf der Bauerhöfe von der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer abhängig blieb, hat derselbe bereits gegenwärtig eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, die auf diesem Wege erzielten Resultate näher kennen zu lernen.

Dabei ist man aber keineswegs stehen geblieben. In der richtigen Erwägung, daß die auf freier Vereinbarung beruhende Verwandlung der Pacht in Eigenthum nur allmälig vor sich gehen könne, und daß es für den ländlichen Pächter inzwischen gesetzlicher Schutzmittel gegen willkürliche Steigerungen der Pachtsumme bedürfen werde, hat man in den Jahren 1860 und 1865 Garantien gegen willkürliche Pachtsteigerungen geschaffen und im Jahre 1860 ein Maximum für das Maß der Dienste festgesetzt, welche von dem Arbeitspächter gefordert werden durften. — Diese Bestimmung hatte übrigens eine nur untergeordnete Bedeutung, da die Arbeitspacht oder Frohne schon am Ausgang der fünfziger Jahre nur noch als Ausnahme vorkam und die Geldpacht mehr und mehr Regel bildet; seit dem April 1868 ist die Arbeitspacht überhaupt vollständig verschwunden und gesetzlich verboten worden. — Was den Schutz der Geldpächter gegen willkürliche Pachtsteigerungen anlangt, (daß ein solcher Schutz besteht, ist von Herrn Samarin absichtlich und böswillig verschwiegen worden), so wurde auf Beschluß des livländischen Landtags im April des Jahres 1865 gesetzlich vorgeschrieben,

„a) daß die Inhaber von zum Bauernlande gehörigen Pachtgrundstücken, wenn es sich um Abschluß neuer Pachtcontracte handelt, das Recht haben sollen, zunächst von den neuen Pachtbedingungen in Kenntniß gesetzt zu werden. Nimmt der Pächter die von dem Verpächter gemachten Bedingungen nicht an, so hat der Verpächter ihn bei seinem Abgange zu entschädigen, und zwar erhält der Pächter, der 6 bis 12 Jahre im Genuß des Pachtstücks war, die dreifache Differenz zwischen der in den letzten Jahren gezählten Pachtsumme und dem geforderten neuen Pachtzins. War der Pächter 13 bis 24 Jahre im Genuß des Pachtstückes, so erhält er das Doppelte jener Differenz zwischen der alten und der geforderten neuen Pachtsumme; b) den Inhabern von Pachtstücken, welche verkauft werden sollen, wird ein binnen 14 Tagen nach geschehener Mittheilung darüber geltend zu machendes Vorkaufsrecht auf dieselben eingeräumt. Macht der Pächter sein Vorkaufsrecht innerhalb des erwähnten Termins nicht geltend, so ist der Guts-

Digitized by Google

herr berechtigt, das Gesinde einem Dritten zu verkaufen, auch wenn der Pachtcontract noch nicht abgelaufen ist: Für jedes entmißte Pachtjahr erhält der Pächter, der auf sein Vorkaufsrecht verzichtet, die in §. 140 der L. B. B. festgesetzte Vergütung von mindestens 5 Procent der im letzten Jahre gezahlten Pacht und außerdem (wenn er Geldpächter war) den vollen Betrag dieser im letzten Jahre gezahlten Pachtsumme. Bei gemischten Pachtcontracten erhält der abziehende Pächter für jedes entmißte Pachtjahr 5 Proc. der Pachtsumme und der respective nach dem Canon in Geld zu veranschlagenden Leistungen, dazu in allen Fällen 4 Procent des für das Gesinde erzielten Kaufpreises. Beim Uebergange von Frohnen auf Verkauf hat der Pächter außer der Entschädigung von 4 Procent der Kaufsumme (5 Proc. oder $^1/_{20}$ der Jahresrente des Kaufpreises) zu beanspruchen, falls nicht eine höhere Entschädigung contractlich stipulirt worden. Unabhängig hiervon erhält der abziehende Pächter die ihm contractlich zugeführten Entschädigungen für geleistete besondere Meliorationen."

Wir überlassen es der Billigkeit des Lesers, zu entscheiden, ob und in wieweit die vorstehenden Daten das von Herrn Samarin entworfene Bild der livländischen Agrarverhältnisse verändern und in ein milderes Licht rücken. Auf die mit demselben erzielten Resultate werden wir in der Folge eingehen. Unserer Meinung nach sind die Schilderungen und Angaben des Verfassers eher einer Caricatur als einem Gemälde zu vergleichen; überall sind mit großem Geschick die Schäden und Schattenseiten unserer ländlichen Zustände hervorgehoben und gruppirt — an ihren Lichtseiten geht Herr Samarin vorüber, als ob er von der Thätigkeit unserer Sivers und Fölkersahm niemals Etwas gehört hätte, als ob die Frohnabolitionsordnung und die Gesetze über Schutz und Entschädigung der Pächter niemals erlassen worden wären. Ein solches Verfahren trägt sein Brandmal an der Stirn und braucht nicht weiter charakterisirt zu werden.

Zum Schluß sei noch erwähnt, was es mit dem Recht der baltischen Gutsbesitzer auf Einziehung gewisser Theile des Bauerlandes auf sich hat. Dieses Einziehungsrecht steht nicht mit dem Bauerlandverkauf, sondern mit der Aufhebung der Frohne in directem Zusammenhang. Nachdem für die Gutsbesitzer die Möglichkeit aufgehört hatte, ihre Hofsländereien durch die Arbeit der Frohnpächter bestellen zu lassen, waren sie genöthigt, auf ihren Höfen Knechte zu etabliren und diese wiederum mit Land auszustatten. Der livländische Bauernknecht zieht es nämlich in der Regel vor, nicht blos mit Geld und Naturalien gelohnt zu werden: er verlangt außerdem ein Grundstück, aus dem er seinen und seiner Familie Bedarf an Naturalien beziehen kann. Zur Beschaffung des für diese „Knechtsetablissements" nothwendigen Territorien und Gebäude wurde den Gutsbesitzern das Recht ertheilt, einen gewissen Theil des Bauerlandes (durchschnittlich ein Sechstel) zurückzubehalten und zum Hof

Digitized by Google

zu ziehen. Im Inneren Rußlands war das schon darum nicht nöthig, weil die Territorien im Verhältniß zur Bevölkerung sehr viel ausgedehnter sind, als in den Ostseeprovinzen, und weil überdies in dem größten Theil des Reichs die Frohn- oder Arbeitspacht auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft bis heute fortbesteht. Wie direct der Zusammenhang zwischen dieser „einziehbaren Quote" und der Abschaffung der Frohne ist, geht unter anderm schon daraus hervor, daß nach Vorschrift des Agrargesetzes von 1849 (§. 145) verordnet war, daß kein Gutsbesitzer zur Einziehung des zweiten Dritttheils dieser Quote schreiten dürfe, bevor er nachgewiesen, daß ein Dritttheil seiner sämmtlichen Bauerhöfe in Geldpacht vergeben oder an die Bauern verkauft worden sei. Ebenso galt die Bestimmung, daß der Einziehung des letzten Dritttheils der Quote der Nachweis über Frohnabolition oder Bauerlandverkauf auf zwei Dritttheilen des gesammten Rittergut vorhergehen müsse. Bemerkt sei noch, daß die „Quote" nicht als zum Hofslande gehörig angesehen wird, sondern den Charakter des Bauerlandes behält, d. h. der Gutsbesitzer hat alle auf diesem ruhenden bäuerlichen Staatslasten zu tragen. — Herrn Samarin's Urtheil über dieses den Gutsbesitzern eingeräumte Recht schmeckt so stark nach Unkenntniß der elementarsten Grundsätze rationeller Landwirthschaft, daß wir ihn mit dieser entschuldigen wollen.

29. Die Entwickelung der kurländischen Agrarverhältnisse hat einen von den livländischen Zuständen so verschiedenen Verlauf genommen, daß es für dieselbe einer selbständigen, natürlich auf die Hauptmomente beschränkten Darstellung bedarf.

Während in Liv- und Estland schon im 17. Jahrhundert (zu schwedischer Zeit) der Versuch gemacht wurde, das dem Bauernstande zugewiesene Territorium von dem in directer Benutzung der Gutsbesitzer stehenden Hofslande zu trennen und das Maß der bäuerlichen Pachtleistungen in ein festes Verhältniß zu Umfang und Werth der einzelnen bäuerlichen Pachthöfe zu setzen, ist in Kurland (das bis zum Jahre 1796 bekanntlich ein selbständiges Herzogthum blieb) an einschränkende Maßnahmen dieser Art niemals gedacht worden. Nichtsdestoweniger und ungeachtet der fast unbeschränkten Freiheit des kurländischen Adels, entwickelten die ländlichen Zustände dieses kleinen Herzogthums sich ungleich günstiger als in den beiden nördlicheren Nachbarprovinzen. Während die Armuth, Roheit und Knechtschaft der liv- und estländischen Bauern schon im 18. Jahrhundert fast sprichwörtlich war und trotz aller Experimente der Legislation beständig zunahm, entwickelte sich in Kurland, wo der Gutsbesitzer seine Bauerhöfe nach Belieben einziehen oder verpachten konnte und das die Frohnleistungen einschränkende Wackenbuch vollständig unbekannt war, schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein wohlhabender, relativ gebildeter und im Großen und Ganzen zufriedener Bauernstand. Milderes Klima, fruchtbarer Boden, traditionelle Humanität und größerer Wohlstand der Herren

Digitized by Google

wirkten zusammen, um die ländlichen Zustände würdiger und erträglicher zu machen, als sie nördlich von der Düna waren. Namentlich in Livland hatten von 1561 bis 1710 fast ununterbrochene Kriege den Adel verwildert, die Bauern an den Bettelstab gebracht; überdies war hier das Verhältniß zwischen Herren und Knechten dadurch verbittert worden, daß die schwedische Regierung, namentlich Karl's XI., die Bauern begünstigte, den Adel aber durch die bekannten Reductionen systematisch ruinirte. In Kurland hatte dagegen tiefer Frieden die Sitten gemildert, die Verhältnisse bequemer gemacht; die Herren hatten keine Veranlassung zur Härte, denn das Land war so reich, daß beide Stände zu leben hatten. Diese Thatsache ist durch eine Reihe unparteiischer Historiker und unbefangener Reisender älterer Zeit allem Zweifel entrückt worden; trotzdem daß auch in Kurland uneingeschränkte Leibeigenschaft bestand, war dieses Land eine Art Eldorado für die livländischen Letten und durch das gesammte 18. Jahrhundert ziehen sich Klagen darüber, daß die Leibeigenen Südlivlands in großer Anzahl nach Kurland entflohen, wo sie auf Schutz gegen ihre früheren Herren, mildere Behandlung und reichlichere Existenz rechnen durften.

Diese Zustände dauerten bis in die Zeit der russischen Herrschaft in dem kleinen Herzogthum fort. Als die russische Staatsregierung der kurländischen Ritterschaft im Jahre 1817 einen Antrag auf Aufhebung der Leibeigenschaft und Anerkennung der persönlichen Freiheit der Bauern vorlegte, erklärte diese sich sofort einverstanden: mit 236 gegen 9 Stimmen wurde beschlossen, die für Estland erlassenen Bestimmungen über Reorganisation der bäuerlichen Zustände und Aufhebung der Leibeigenschaft auf Kurland auszudehnen. Estland, dessen agrarische Entwickelung der livländischen parallel gelaufen war, hatte bei Aufhebung der Leibeigenschaft dieselben Grundsätze adoptirt wie Livland. Auf diese Weise geschah es, daß in Kurland die Gutsbesitzer unbeschränkte Eigenthümer der bäuerlichen Höfe blieben und dieselben nach dem Princip der freien Contracte verpachteten. Aber ein durchgreifender Umstand waltete doch ob: in Kurland hatte es nie eine Grenze zwischen Hofs- und Bauerland gegeben, waren niemals Rechte des Bauerstandes auf dem von diesem Stande bebauten Grund und Boden anerkannt worden; Aufhebung der Leibeigenschaft und Adoption des Princips der freien Contracte hatte darum hier eine andere Bedeutung als in Liv- und Estland, wo es eine Gesetzgebung von 1804 gegeben hatte — der kurländische Bauernstand konnte nicht über den Verlust von Rechten klagen, die er einmal besessen.

Dem entsprechend ist die Entwickelung, welche das kurländische Agrarsystem seit 1817 nahm, ungleich günstiger gewesen, als in den beiden nördlicheren Nachbarprovinzen. Dieselbe milde und humane Praxis, welche zur Zeit der Leibeigenschaft bestanden, dauerte nach Aufhebung derselben fort und 40 Jahre vergingen, ohne daß von Klagen des Bauernstandes oder von Verminderung des bäuerlichen Wohlstandes die

Digitized by Google

Rede gewesen wäre. Im Gegentheil nahm dieser Wohlstand beständig zu, da die Frohne (Arbeitspacht) seit der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre ohne jedes Zuthun der Gesetzgebung allmälig verschwand und (dank dem wohlthätigen Einfluß des damaligen Landesbevollmächtigten Baron Hahn) dem Geldpachtsystem Platz machte. Gleichzeitig wurde die Mehrfelder-Wirthschaft in den wohlhabenderen Theilen des Landes herrschend und allmälig auch von den Bauern adoptirt — kurz die kurländischen Bauerverhältnisse, um welche die Legislation sich seit einem Menschenalter nicht gekümmert hatte, sahen, dieser Versäumniß ungeachtet, ungleich günstiger aus als die liv- und estländischen.

Nichtsdestoweniger stellte sich auch hier am Ausgang der fünfziger Jahre die Nothwendigkeit einer Reform ein. Nach kurländischem Recht konnten nur indigene Edelleute an ländlichen Immobilien Grundbesitz erwerben und da, wie wir wissen, ein Unterschied zwischen Hofs- und Bauerland nicht bestand, waren die ländlichen Pächter außer Stand gesetzt, jemals zum Eigenthum an ihren Höfen zu gelangen. Dieser Zustand wurde vollends unhaltbar, als die Krone, welche die größte Grundbesitzerin des Landes ist, ihre Bauerhöfe zu verkaufen begann, dadurch das Landesrecht factisch durchlöcherte und die Lage ihrer ehemaligen Pächter günstiger gestaltete, als die Stellung der auf Privatgütern ansässigen Bauern war. Ferner stellte sich die Nothwendigkeit heraus, den Pächtern gesetzlichen Schutz gegen willkürlichere Pachtsteigerungen und Einziehung ihrer Höfe in den directen Besitz der Herren zu schaffen; diese Einziehungen, welche früher nur ausnahmsweise vorgekommen waren, hatten seit dem Jahre 1859 an Ausdehnung gewonnen, weil die damals viel discutirte Aufhebung der russischen Leibeigenschaft wahrscheinlich machte, man werde auch in Kurland zwischen großem und kleinem Grundbesitz eine Grenze ziehen und dadurch der freien Disposition der Herren über das, was sie als ihr Eigenthum anzusehen gewohnt waren, beschränken.

Nach mannichfachen Vorverhandlungen kamen die Regierungsanträge auf Ermöglichung des bäuerlichen Grundbesitzes und Schutzes der Pächter gegen Pachtsteigerung und Sprengen der Bauerhöfe auf dem Landtage von 1863 zur Verhandlung. Drei verschiedene Vorschläge waren im Schoos der Ritterschaft aufgetaucht, alle hielten daran fest, daß die Frage nach der Veräußerlichkeit der bäuerlichen Pachthöfe von der Reform des Pachtsystems zu trennen sei. — Wir wollen gleich hier bemerken, daß die brüderliche Conferenz vom Sommer 1863 in Bezug auf die Reform des Pachtsystems eine Reihe von der Staatsregierung bestätigter Beschlüsse faßte, deren Hauptinhalt wir in Nachstehenden wörtlich aus dem betreffenden Gesetz wiedergeben:

„Art. 11. Arrende-Contracte über die Pacht von Gesinden können von jetzt an nur geschlossen werden auf eine Frist, welche nicht weniger als zwölf Jahre beträgt.

Art. 15. Bei Erneuerung eines Arrende-Contracts hat der frühere Pächter das vorzügliche Recht, das Gesinde in Pacht zu behalten

Digitized by Google

falls er auf die von dem Gutsbesitzer geforderten und von fremden Leuten angenommenen Bedingungen eingeht. Im Falle jedoch der frühere Pächter das Gesinde verlassen muß, um dasselbe einer andern Person unter für den Gutsbesitzer vortheilhaften Bedingungen einzuräumen, erhält der frühere Pächter für die durch seinen Fleiß erzielte Erhöhung des Werths und der Revenuen des Gesindes eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Paragraphen.

Art. 16. Neun Monate vor Ablauf des Arrende-Contracts ist der Gutsbesitzer verpflichtet, dem Pächter anzuzeigen, auf Grundlage welcher Bedingungen namentlich er gesonnen ist, den Arrende-Contract zu erneuern. Wenn eine solche Anzeige nicht rechtzeitig gemacht worden, und falls der Pächter seinerseits in derselben Frist nicht seinen Wunsch angezeigt, den Contract aufzulösen, so behält der frühere Contract seine Gültigkeit noch auf die Dauer eines Jahres vom nächstfolgenden Georgitage gerechnet. Der Gesindepächter ist verpflichtet, in vierwöchentlicher Frist von dem Tage der ihm gemachten Anzeige über Erneuerung des Arrende-Contracts zu erklären, ob er willens ist, den Contract auf Grundlage der vom Gutsbesitzer ihm gemachten Bedingungen zu erneuern.

Art. 17. Wenn der frühere Pächter das Gesinde verlassen muß, um dasselbe einer andern Person einzuräumen, weil er, der frühere Pächter, nicht auf die vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen eingegangen, so erhält der das Gesinde verlassende Pächter eine Entschädigung, welche der dreimaligen Differenz zwischen der im letzten Jahre gezahlten Arrendesumme und der jährlichen Zahlung welche von dem Gutsbesitzer behufs Erneuerung des Contracts gefordert war, gleichkommt. Hat der frühere Pächter Frohne geleistet, so erhält er eine Entschädigung nach Maßgabe der von ihm selbst gebotenen jährlichen Arrendezahlung.

Art. 18. Wenn der Gutsbesitzer willens ist, den Pächter nach Ablauf der Contractjahre aus dem Gesinde zu entfernen, nicht um dasselbe im bisherigen Bestande andern Personen in Arrende zu geben oder zu verkaufen, sondern zu einem andern Zweck, und er auf diese Art den frühern Pächter der Möglichkeit beraubt, das Gesinde ferner zu behalten, so ist er verpflichtet, dieses dem Pächter 9 Monate vor Ablauf der Contractsfrist anzuzeigen, und beim Entfernen des Pächters aus dem Gesinde ihm eine Entschädigung zu geben, welche der doppelten Arrendesumme dieses Gesindes für das letzte Jahr und dem doppelten Werthe der außer der Arrendesumme für den Gutsbesitzer im letzten Jahr erfüllten Naturalleistungen gleichkommt. Ein Frohnpächter erhält in diesem Falle eine Entschädigung, welche dem doppelten Betrage der von ihm statt der Frohnleistungen gebotenen Arrendesumme gleichkommt."

Außerdem wurde von den Gliedern der kurländischen Ritterschaft die Bestimmung getroffen, daß kein in bäuerlichem Besitz befindlicher Pachthof

Digitized by Google

ohne den Nachweis dringender wirthschaftlicher Nothwendigkeit eingezogen werden dürfe und daß in jedem einzelnen Falle die besondere Erlaubniß der Ritterschaftsrepräsentation eingeholt werden müsse.

Damit war dem Pächterstande jede nothwendige Garantie gegen Schädigung seiner materiellen Interessen geboten. Die Einziehung der Bauerhöfe war sowol durch die einzuholende Zustimmung der Ritterschaftsrepräsentation, wie die hohe Entschädigung des abgehenden Pächters so gut wie unmöglich gemacht, der Reiz, der bis dazu für Pachtsteigerungen bestanden hatte, durch die in §. 17 geforderte Entschädigung des abziehenden Pächters — in Wegfall gebracht. Es handelte sich nur noch darum einen entsprechenden Modus für die Ermöglichung und Erleichterung des bäuerlichen Grundbesitzes zu finden und die Grenzen abzustecken, innerhalb welcher der einzelne Bauer Grundbesitzer werden konnte, ohne großer Grundbesitzer zu werden, d. h. der Befestigung des kleinen Grundbesitzes zu nahe zu treten. Wie oben erwähnt, hatten sich auf jenem Landtage von 1863, der der Entscheidung durch die brüderliche Conferenz vorherging, drei verschiedene Parteien gebildet, welche nachstehende Vorschläge vertraten:

I. Der erste Vorschlag (dem auf dem Relations-Landtage d. J. 1863, 130 Stimmen beigetreten waren) lautete:

Die kurländische Ritterschaft gibt ihr Privilegium des ausschließlichen Eigenthums an dem zur Adelsfahne gehörigen Lande zu Gunsten aller Stände christlicher Confession auf. Vorgeschlagen wird, daß alles nicht durch Stiftungen und Verträge gebundene Land freier Vereinbarung über Kauf und Verkauf überlassen wird: jedoch sollen für die nächsten 30 Jahre bestehende Wirthschaftseinheiten nur ungetheilt veräußert und vererbt, aneinander grenzende Wirthschaften (mit Ausnahme ganzer Gutscomplexe und bürgerlicher Lehen) nicht an eine und dieselbe Person veräußert werden können. Der Pachter hat ein Vorkaufsrecht binnen 3 Monaten; jeder Grundeigenthümer ist zum Beitritt zur kurländischen Bank befugt; die Communalleistungen, wenn nicht persönlicher Natur, sind Reallasten u. s. w.

II. Der zweite (von 140 Stimmen unterstützte) Vorschlag lautete: Der Ritterschaft bleiben alle bestehenden Rittergüter der Art reservirt, daß nur Parcellen bis 300 Lofstellen an alle Käufer christlicher Confession veräußert und von diesen parcellirt werden dürfen; die Pächter erhalten ein Vorkaufsrecht, allen Grundbesitzern steht es frei, der Bank beizutreten und Hypotheken für ihre Parcellen aus dem Creditverein zu erwerben.

III. Der dritte (von 90 Stimmen unterstützte) Vorschlag lautete: Der Landtag hält das ausschließliche Eigenthumsrecht des Adels an dem Grund und Boden der Landgüter aufrecht und beschränkt nur in Bezug auf das besherige Bauer-Pachtland die Disposition des Grundeigenthümers in der Art, daß sowol die temporäre Nutzung ausschließlich dem Bauerstande zustehe, als auch auf allen, außer den Domänen, frei-

Digitized by Google

veräußerlichen Landgütern, sie mögen zur Adelsfahne gehören oder nicht, Parcellen desjenigen Theils eines jeden Landguts, welcher am Georgentage (23. April) 1863 communalpflichtig war, d. h. factisch zu den öffentlichen und Gemeindeleistungen contribuirte, von jeder zu dem kurländischen Bauerstande gehörigen Person zu vollem Eigenthum acquirirt und besessen werden können, wobei die so verkauften Bauergrundstücke aus dem Verbande des betreffenden Landguts in gutspolizeilicher und communaler Beziehung nicht ausscheiden. Für das verkaufte Grundstück wird bei der betreffenden Corroborations-Behörde ein besonderes Hypothekenfolium etablirt. Die weitere Uebertragung der solchergestalt von einem kurländischen Bauer zu vollem Eigenthum vergebenen Grundstücke ist ihm gestattet. Als Minimalgröße für den Verkauf und die künftige Zusammenlegung solcher Grundstücke wird für jedes einzelne eine Flächenausdehnung von mindestens 30 reviforischen Lofstellen nutzbaren Landes (3 Lofstellen = 1 Dessätine) festgesetzt; als Maximalgröße für den Verkauf und die künftige Zusammerlegung solcher Grundstücke wird für jedes einzelne ein Areal von 300 reviforischen Lofstellen nutzbaren Landes festgestellt. Beim Wiederverkauf solcher acquirirten Grundstücke in irgend rechtlicher Veranlassung ist auch der Eigenthümer des betreffenden Hauptgutes berechtigt, dasselbe zu vollem Eigenthum wieder zu erwerben, bleibt jedoch in der Nutzung desselben an die allgemeinen für Bauerland festgesetzten Bedingungen gebunden. Die Erwerber bäuerlicher Grundstücke können aus dem Creditverein Darlehen erhalten. Der Pächter einer zu verkaufenden Landparcelle hat, soweit er gleiche materielle Sicherheit und gleiche Bedingungen, wie andere Käufer, bieten kann, ein Vorkaufsrecht u. s. w. —

Als diese drei Vorschläge zuerst in weiteren Kreisen bekannt zu werden begannen, sprach die öffentliche Meinung namentlich des gebildeten Bürgerstandes sich ziemlich einstimmig zu Gunsten des dritten, von der sogenannten Bauerlandpartei vertretenen Programms aus. Nur auf diese Weise glaubte man eine glückliche Entwickelung des Bauernstandes garantirt und dem Unwesen der Sprengungen (Einziehungen der Bauerhöfe zu den herrschaftlichen Höfen) ein Ende gemacht zu sehen. Mit diesen Sprengungen war in einzelnen Gegenden allerdings Unfug getrieben und Schaden gestiftet worden, aber das Gerücht und der blinde Eifer einzelner Publicisten hatten diesen Schaden übertrieben und aus dem Unrecht, das einzelnen Bauerwirthen widerfahren war, eine Schädigung des gesammten Standes gemacht. *) Wesentlich unter dem Eindruck dieser

*) Die Rigasche Zeitung Nr. 77 vom Jahre 1863 brachte darüber nachstehende durch ihre statistischen Angaben interessante Notiz:

„Nach officiellen, im Jahre 1851 eingezogenen Auskünften betrug die Zahl aller Gesinde auf den Privatgütern und Widmen Kurlands im Jahre 1818 . 15182.

Digitized by Google

Gerüchte war Otto von Rutenberg's oben (Note 7) erwähnte Broschüre „Mecklenburg in Kurland" entstanden, welche auf das Urtheil fernerstehender Kreise und Personen von bedeutendem und nachhaltigem Einfluß war. Rutenberg und dessen Anhänger übersahen, daß die Frage nach der Reform des Pachtsystems und dem für den Pächter nothwendigen Schutz gegen Pachtsteigerungen und Einziehungen an und für sich mit der Grundbesitzfrage nichts zu thun hatte. Nicht der bäuerliche Eigenthümer, sondern der Pächter bedurfte dieses Schutzes — war der Pächter einmal geschützt (und in welcher Weise das geschehen, ist oben angegeben worden) so lag schlechterdings kein Grund dafür vor, noch ein besonderes Bauerland zu schaffen und dieses den bäuerlichen Grundbesitzern zuzuweisen. Im Gegentheil hätte die zeitraubende und kostspielige Procedur der Absteckung einer besonderen Demarcationslinie den Bauerlandverkauf nur aufgehalten.

Aber die Verwechselung der Pachtfrage mit der Eigenthumsfrage war nicht der einzige Grund für die ziemlich allgemeine Zustimmung zu dem Programm Nr. 3 und für die fast ebenso allgemeine Abneigung gegen das Programm der sogenannten Allesverkäufer. Einmal bestand diese Partei zum großen Theil aus Majoratsherren, d. h. Gutsbesitzern, welche gar nicht in den Fall kommen konnten, ihre Bauerhöfe zu verkaufen, dagegen ein lebhaftes Interesse daran hatten, die Bildung eines ihrer freien Disposition entgegenstehenden abgegrenzten Bauerlandes nicht zu Stande kommen zu lassen. Wenn von dieser Partei die vollständige Freigebung des Güterbesitzrechts vorgeschlagen wurde, so lag es nahe, dagegen geltend

---

Im Jahre 1861 befanden sich Gesinde:

a)	auf Privatgütern	13397
b)	auf Pastoratswidmen . .	399
c)	auf Richterwidmen . . .	147
	in Summa also:	13943.

Mithin sind 1239 Gesinde,

die im Jahre 1818 vorhanden gewesen, jetzt nicht mehr vorhanden. Es ist aber daran zu erinnern, daß Hand in Hand mit der Einführung der Knechtswirthschaften auf den meisten Gütern die directe Exploitation der Beihöfe durch die Gutsbesitzer aufgehört hat, und statt dessen diese Beihöfe zum großen Theil an Glieder des Bauernstandes verpachtet wurden, ein Verhältniß, welches im Jahre 1817 sicherlich nirgends in Kurland vorgekommen sein dürfte.

Man wird nun wol nicht zu hoch greifen, wenn man durchschnittlich einen Beihof gleich 4—5 Gesinden rechnet; schon hierdurch allein würde jene Zahl von 1239 eingegangenen Gesinden vollkommen ausgeglichen. Erwägt man aber noch, daß sehr viele Gesinde nur um deshalb eingegangen sind, oder besser gesagt, als selbständige Wirthschafts-Einheiten nicht aufgeführt werden können, weil sie bei den infolge des Pachtsystems nothwendig gewordenen Regulirungen mit anderen Gesinden zusammengelegt worden sind (wie z. B. die große Mehrzahl der sogenannten Hälftler), ihre Ackerfläche mithin in derjenigen der existirenden Gesinde mit inbegriffen ist, so ergibt sich, daß von einer Verminderung des bäuerlichen Territoriums eigentlich nicht die Rede sein kann."

Digitized by Google

zu machen, daß es sich gar nicht darum handle, das Recht zum Erwerb von Rittergütern oder zur Bildung von neuen Mittelgütern zu erweitern, sondern daß eine Maßregel zur Hebung des Bauernstandes und zur Begründung des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes beantragt worden sei; zweitens mußte es einen eigenthümlichen Eindruck machen, daß Personen, die ihre Güter überhaupt nicht verkaufen konnten, für Freigebung des Besitzrechts an den Gütern anderer plaidirten und sich auf die Grundsätze der modernen Nationalökonomie beriefen, welche überhaupt jede Beschränkung des Verkaufs, der Verkleinerung, unveränderlichen Abgrenzung u. s. w. von Immobilien verwirft. So weit war man in Kurland noch nicht, denn hier handelte es sich erst um den Abschluß der Agrarfrage, welche im übrigen Europa längst entschieden war.

Trotzdem daß der Vorschlag der Allesverkaufer, auch den Eigenthumserwerb an Rittergütern frei zu geben, einem entschiedenen Bedürfniß der Zeit und des Landes entgegenkam, und außerdem feststand, daß derselbe bei gleichzeitiger Annahme der Reformvorschläge bezüglich des Pachtsystems durchaus ungefährlich war, wogen die oben angeführten Bedenken so schwer, daß die kurländische Ritterschaft, nachdem sie das Pachtgesetz angenommen, sich für den Vorschlag Nr. 2 entschied und zunächst beschloß, den Verkauf von Parcellen bis zu 300 Lofstellen (d. h. von Bauerhöfen) frei zu geben und die bäuerlichen Aquirenten durch Eröffnung von Crediten bei der Kurländischen Bank zu unterstützen. Das am 3. October 1863 publicirte neue Gesetz enthält demgemäß nachstehende Bestimmungen:

„1. Den kurländischen Bauern wird das Recht zuerkannt, nach freier Vereinbarung mit den Gutsbesitzern, abgesonderte Pachtstellen (Gesinde), welche zum Complex der adligen Güter in Kurland gehören, zu Eigenthum zu erwerben; das vorzugsweise Recht auf Erwerbung eines solchen Gesindes gehört der Person, welche dieses Gesinde in Pacht hat. Dieses vorzugsweise Recht besteht darin, daß, wenn der Pächter willens ist, das Gesinde auf Grundlage der Bedingungen zu kaufen, welche von fremden Leuten geboten werden, dieses Gesinde dem bezeichneten Pächter verkauft werden muß; im Fall dieser Letztere nicht willens ist, das Gesinde auf Grundlage der vom Gutsbesitzer geforderten und von anderweitigen Käufern gebotenen Bedingungen zu kaufen, so erhält er bei Uebergabe des Gesindes für die in Folge seines Fleißes erfolgte Erhöhung des Werthes und der Revenuen des Gesindes eine Entschädigung, welche in den folgenden §§. festgestellt werden wird.*)

2. Der Gutsbesitzer, welcher willens ist, ein zu seinem Gute gehörendes Gesinde zu verkaufen, ist verpflichtet, nicht später als neun

*) Auf derselben Grundlage können Gesinde, welche zu den adligen Gütern gehören, von Personen aller Stände erworben werden, mit Ausnahme von Hebräern, falls diese Personen alle diejenigen Verpflichtungen, welche gesetzlich den Gesindewirthen obliegen, übernehmen, wobei jedoch ihre persönlichen Standesrechte nicht im geringsten alterirt werden.

Digitized by Google

Monate vor dem Georgi-Tage (23. April), solches dem Pächter bekannt zu machen und ihm den Preis und die sämmtlichen Bedingungen des Kaufs anzuzeigen. Diese Anzeige muß dem Pächter entweder von dem Gutsbesitzer selbst, oder von dem Verwalter oder dem Bevollmächtigten gemacht werden; jedenfalls jedoch entweder schriftlich, wobei der Pächter eine Quittung darüber auszustellen hat, — oder mündlich im Gemeindegerichte. Der Pächter, welcher willens ist, in Folge des ihm gemachten Antrages das ihm verpachtete Gesinde auf Grundlage der vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen zu kaufen, ist verpflichtet, hierüber dem Gemeindegerichte die Anzeige zu machen, zur Mittheilung an den Gutsbesitzer und danach den Kauf selbst zu vollziehen, oder dem Gutsbesitzer hinsichtlich der wirklichen Vollziehung der Absicht zum Kauf die Sicherheit zu stellen. Falls der Gesindes-Pächter Obiges im Verlauf einer sechswöchentlichen Frist, von dem Tage der ihm durch den Gutsbesitzer gemachten Anzeige an gerechnet, nicht erfüllt, so verliert er sein Vorzugsrecht auf die Erwerbung des ihm gepachteten Gesindes und der Gutsbesitzer hat das Recht, dieses Gesinde einer fremden Person zu verkaufen, sei es für den erstgeforderten, oder auch für einen höheren Preis.*)

3. Falls der Pächter nicht geneigt sein sollte, das Pachtgesinde zu kaufen, oder seines Vorzugsrechts auf Erwerbung des Gesindes verlustig gegangen, und das Gesinde in Folge dessen einer andern Person verkauft worden, so ist der frühere Pächter verpflichtet, das Gesinde in der weiter unten in §. 12 bestimmten Frist abzugeben, und hat der Gutsbesitzer ihn hierbei nach folgendem Maße zu entschädigen: es erhält der das Gesinde verlassende Pächter eine Entschädigung, welche gleichkommt der Jahrespacht für das letzte Jahr, mit Hinzurechnung des Werthes der im letzten Jahr für den Gutsbesitzer erfüllten Naturalleistungen, wobei die Schätzung dieser letztern, falls im Arrende-Contract ihr Werth nicht ausgedrückt ist, durch freie Vereinbarung oder durch Entscheidung des Gemeindegerichts zu geschehen hat. War hingegen das Gesinde im Frohnverhältniß, so ist der frühere Pächter verpflichtet, im Laufe von 6 Wochen nach der ihm gemachten Verkaufsanzeige für dieses Gesinde, falls er es nicht kaufen will, eine Geldarrende zu bieten, und erhält er danach bei seiner Entfernung aus dem Gesinde eine Entschädigung, welche der von ihm gebotenen Jahresarrendesumme gleichkommt."

---

*) Falls sich kein Käufer zu diesem Gesinde finden sollte, welcher den vom Gutsbesitzer geforderten Preis zahlen wollte, und der Gutsbesitzer nachdem geneigt wäre, den Preis zu ermäßigen, so ist er verpflichtet, diesen neuen Preis, mit Beobachtung der obigen Regeln, sogleich und in keinem Falle später als sechs Wochen vor dem Georgi-Tage (23. April) dem Pächter anzuzeigen, welcher für die Zeit von sechs Wochen das Recht behält, das Gesinde für diesen Preis zu erwerben.

Digitized by Google

Von all' diesen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit den Gesetzen über die Reform des Pachtsystems eine völlig neue Ordnung der Dinge begründeten und dem Bauerstande Kurlands alle nöthigen Garantien für eine Entwickelung zur Selbständigkeit boten, sagt Herr Samarin uns kein Wort. Für Kurland hat das Jahr 1863 ebensowenig existirt, wie für Livland das Jahr 1865, denn das russische Publikum darf um keinen Preis erfahren, daß die baltischen Ritterschaften in den letzten zehn Jahren das Mögliche gethan haben, um den Bauern die Schuld zu erstatten, welche sie in den Jahren 1817 und 1819 durch Adoption des unseligen Princips der freien Contracte contrahirt hatten. Besondere Bewunderung verdient die Keckheit, mit der unser Autor die Vorschriften zum Schutz und zur Entschädigung abziehender Pächter unterschlägt und quasi re bene gesta fortwährend so raisonnirt, als bestehe gar keine Schranke gegen herrschaftliche Gelüste zu Pachtsteigerungen und Einziehungen der Bauerhöfe. Wie effectvoll macht sich nicht allein das Schlußwort: „Wahrscheinlich war Nichts übrig geblieben, womit man sich auf Kosten der Bauern hätte bereichern können!" Und ein Mann dieses Schlages wagt es, von der Verleumdungssucht und dem weiten Gewissen seiner Gegner zu reden, wo er absichtlich Unterschlagungen im größten Maßstabe übt und Dinge ausposaunt, über deren Unwahrheit er selbst am besten unterrichtet ist!

30. Die Ausführlichkeit, mit welcher die Noten 28 und 29 auf die Bestimmungen über Entschädigung abziehender Pächter in Liv- und Kurland (für Estland gelten wesentlich dieselben Bestimmungen wie für Livland) eingegangen sind, machen jede Widerlegung dieses Abschnitts der Samarin'schen Darstellung überflüssig.

31. Jedem Kenner baltischer Agrarzustände, ja jedem denkenden Menschen, muß dieser Passus über die Greuel der Frohnabolition geradezu lächerlich erscheinen. Fanatismus oder Kurzsichtigkeit — wir überlassen die Wahl zwischen diesen Erklärungsgründen dem Leser — drücken unsern Autor auf einen Standpunkt volkswirthschaftlicher Ignoranz herab, der selbst für unsere zähen und Neuerungen abgeneigten Bauern längst ein überwundener geworden ist. Die Conversion der Frohne in Geldpacht ist von der gesammten gebildeten Bevölkerung Liv-, Est- und Kurlands und nicht zuletzt von den Bauern dieser Provinzen als ungeheurer Fortschritt begrüßt worden und nur die reactionären Gutsbesitzer, welche sich dieser Umgestaltung borniertermeise widersetzten, haben den Muth gehabt, diese Maßregel für eine Schädigung der bäuerlichen Interessen auszugeben. — Nur unter der Herrschaft „halbbarbarischer" Zustände und Anschauungen kann außer Augen gesetzt werden, daß die Arbeitspacht schon wegen des nothwendigen Zeitverlusts, den sie dem Pächter verursacht, eine der schädlichsten Hemmungen wirthschaftlicher Entwickelung ist. Freilich gibt es Länder, in denen freie Zeit nicht Geld, sondern Verlust ist, weil dieselbe herkömmlich nur zur Völlerei verwendet wird. Die Ostseeprovinzen können diesen Ländern

Digitized by Google

leider nicht mehr zugezählt werden, denn die westeuropäische Bildungskrankheit hat auch ihre Bauern schon so weit inficirt, daß dieselben Zeitverlust ebenso hoch anschlagen wie Geldverlust, und auszurechnen verstehen, daß sechs freie Arbeitstage mehr werth sind als drei Arbeitstage. Wir werden es wahrscheinlich aus diesem Grunde schon in einigen Jahren erleben, daß die auf dem Bauernstande ruhenden öffentlichen Lasten (Wegebau, Fuhrenstellung u. s. w.) mit Geld abgelöst werden: was wird Herr Samarin sagen, wenn der Greuel der Abschaffung von Naturallasten erst diese Höhe erreicht haben wird!

Zum Ueberfluß sei noch bemerkt, daß die mehrerwähnten Entschädigungsgesetze zum Schutz abziehender Pächter bereits in den letzten vier Jahren der Frohnabolition (1865 bis 1869) galten, die Einführung der Geldpacht mithin keinen Vorwand zur Steigerung der bäuerlichen Leistungen abgeben konnte. Solchen Falls wurden nämlich die einzelnen zwischen Pächter und Verpächter vereinbarten Arbeitstage nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Modus in Geld verwandelt und danach die Entschädigungen berechnet. Außerdem wurden dem abziehenden Pächter die aufgewandten Meliorationen in jedem Falle schon nach Vorschrift von §§. 136 bis 139 der Livl. Bauer-Verordnung von 1860, in ihrem vollen Betrage ersetzt. Was bleibt da von dem jammervollen Samarin'schen Bilde, von dem Elend des steten Pachtsteigerungen ausgesetzten, seiner geliebten Frohne beraubten Bauern der Ostseeprovinzen überhaupt noch übrig?

32. Herr Samarin wiederholt hier eigentlich nur, was er schon früher gesagt hat: daß man besser gethan hätte, die im Jahre 1804 gewonnene Basis agrarischer Entwickelung nicht zu verlassen und die Aufhebung der Leibeigenschaft in Liv-, Est- und Kurland mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten und Herstellung freien bäuerlichen Grundbesitzes zu verbinden.

Betrachtungen dieser Art erscheinen im Jahre 1869 vollständig müssig. Wir haben oben zu ausführlich nachgewiesen, daß der in den Jahren 1816—1819 begangene Fehler nicht im Handumdrehen gut zu machen war, daß es unmöglich erschien, den Gutsbesitzern wieder abzunehmen, was eben als ihr Eigenthum anerkannt worden — als daß wir nöthig hätten, diese Sache noch einmal zu wiederholen. Den Bauerland-Verkauf freier Vereinbarung zwischen Herren und Bauern zu überlassen, war die unvermeidliche Consequenz des bei Aufhebung der Leibeigenschaft begangenen verhängnißvollen Fehlers. Herr Samarin selbst hat uns das ausführlich auseinandergesetzt, als er von dem Gesetz von 1819 handelte, er selbst hat anerkannt, daß die Regierung sich durch Anerkennung eines verhängnißvollen Princips in die Nothwendigkeit versetzt hatte, auch die Consequenzen desselben anzuerkennen. Nichtsdestoweniger thut er hier so, als hätte für die Gesetzgebung der vierziger und funfziger Jahre dieselbe Freiheit des Handelns obgewaltet wie im Jahre 1819. Entweder ist das, was er von der Aufhebung der Leib-

Digitized by Google

eigenschaft in den Ostseeprovinzen und deren Consequenzen gesagt und geklagt hat, falsch, oder er spricht bewußtermaßen die Unwahrheit, indem er von den Bauerland-Verkauf auf Grund freier Vereinbarung so redet, als sei er vermeidlich gewesen. Daß die russischen Bauern es im Jahre 1861 bequemer gehabt haben, als die Letten und Esten, wenn sie Grundbesitzer werden wollten, versteht sich von selbst. Aber wie kann zwischen den einen oder den andern auch nur Parallele gezogen werden, nachdem die Irrthümer der Jahre 1816—1819 soeben ausführlich erörtert worden?

Aber auch abgesehen davon, daß unser Autor mit sich selbst in Widerspruch getreten ist, indem er den Bauerland-Verkauf auf Grund freier Vereinbarung zuerst als Consequenz eines legislatorischen Misgriffs und hinterher als ein selbständiges, auf einer neuen Verirrung beruhendes Factum beklagt, macht er sich an dieser Stelle dreier Irrthümer schuldig, die unmöglich bona fide begangen worden sein können:

1) Rückt er die gesammte Sachlage in ein falsches Licht, indem er behauptet, bei dem Verkauf von Bauerhöfen blieben die jeweiligen Pachtinhaber derselben völlig unberücksichtigt. Aus unseren obigen Mittheilungen hat der Leser bereits die Gesetze kennen gelernt, welche dem Pächter eines Bauerhofs das Vorkaufsrecht an demselben einräumen und ihm für den Fall, daß er von diesem nicht Gebrauch machen will oder kann, eine beträchtliche Entschädigung zusichern, welche der Verkäufer unter allen Umständen zahlen muß und der er sich unter keinem Vorwande entziehen kann.
2) Redet Herr Samarin gerade so, als sei nach Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland, in den Ostseeprovinzen von einem neuen Gesetz über Bauerland-Ablösung die Rede gewesen und als habe die Regierung eine solche beabsichtigt. Daß dem nicht so ist, geht aus der einfachen Thatsache hervor, daß, die livländischen Vorschriften über Bauerland-Verkauf sehr viel älter sind als die Poloshenie und daß das kurländische Gesetz den Verkauf von zu den Domänen gehörigen Bauerhöfen zum Ausgangspunkt hatte. Diese kurländischen Domanial-Bauerhöfe wurden aber von der hohen Krone selbst nach dem Princip freier Vereinbarung und nur in einzelnen Fällen vorgenommen und eine Ablösung, wie Herr Samarin sie wünscht, ist seitens der Krone damals gar nicht beliebt worden. Herr Samarin hat darum auf S. 75 und S. 76 direct und bewußtermaßen die Unwahrheit gesagt, wenn er behauptete, die Regierung habe nach 1861 (d. h. nach der Lösung der russischen Agrarfrage) die „feste Absicht" kundgethan, dem „Bauerstande die Möglichkeit zum Eigenthumserwerb des ihm verbliebenen Restes von Bauerland zu gewähren". Für Est- und Livland bestand diese Möglichkeit

Digitized by Google

bereits früher (in Livland war sie eben durch ein neues Gesetz bestätigt worden), von der kurländischen Ritterschaft wurde nur verlangt, daß sie dem Beispiel nachahme, das die Nachbarprovinzen gegeben hatten und mit dem die hohe Krone auf einem Theil ihrer Domänen vorgegangen war,

3) Wird von Herrn Samarin absichtlich verschwiegen, daß in Livland bereits vor dem Jahre 1861 ein Theil des Bauerlandes auf Grund des Princips der freien Vereinbarung verkauft und in bäuerliches Eigenthum übergegangen war. Wie sollte man es nun anfangen, für den unverkauft gebliebenen Theil andere Principien zu adoptiren als die, nach denen die bisherigen Verkäufe vorgenommen worden waren? Konnte eine Gesetzgebung, die bei gesunden Sinnen geblieben war, den Bauern XYZ sagen: „Eure Nachbarn ABC haben ihre Gehöfte auf Grund freier Vereinbarung mit Hilfe der Landbanken zu den Preisen gekauft, die der Verkäufer vorschlug; sie sind gehalten, diese Summen, insoweit sie nicht bereits gedeckt sind, nachzuzahlen, resp. an die Banken zu erstatten — Ihr aber habt das Recht, Eure Höfe ohne weiteres zu behalten, wenn Ihr den Betrag der Ablösungssumme zahlt!“ War und ist ein solches Verfahren denkbar und durchführbar? Würde dasselbe nicht vielmehr eine Rechtsungleichheit hervorrufen, deren Folgen für alle Theile gleich verhängnißvoll wären, die das ganze Land und dessen Besitzverhältnisse in bodenlose Verwirrung stürzen müßten? Alles das weiß Herr Samarin sehr wohl, aber er redet gerade so, als hätte er in der Rigaschen Zeitung niemals davon gelesen, daß die Bauerland-Verkäufe in Liv- und Kurland von Jahr zu Jahr zunehmen und daß der unverkauft gebliebene Theil der Bauerhöfe nächstens der kleinere sein wird! So einfache Dinge wie der Grundsatz, daß abgeschlossene Verkäufe, die nach Hunderten und Tausenden zählen, nicht mehr rückgängig gemacht werden können und daß es unmöglich ist, in einem und demselben Lande zwei verschiedene Arten von Bauerland-Verkauf, eine freie und eine obligatorische, ohne Erschütterung von Ordnung und Ruhe einzuführen — so einfache Dinge werden von einem gebildeten und politisch denkenden Manne ignorirt, weil demselben daran gelegen ist, uns zu verunglimpfen! Im vorliegenden Falle beschränkt Herrn Samarin's Absicht sich übrigens keineswegs auf eine Verunglimpfung unserer Vergangenheit, seine Ausführungen sind von der Absicht dictirt, die Regierung zu einer nachträglichen Zwangsablösung aufzustacheln, durch diese die Gutsbesitzer und deren Gläubiger zu ruiniren und die Bauern, welche ihre Höfe bereits gekauft haben, gegen die Verkäufer aufzuhetzen. Und alles Das geschieht im Namen von Gesetz und Ordnung und im Interesse des russischen Staats oder dessen, was Herr Samarin unter diesem Staat versteht!

Digitized by Google

33. *) Die Behauptung, daß die gesetzliche Befreiung der Bauerwirthe vom Militärdienst blos den Zweck habe, den Gutsbesitzern die Steigerung von Pacht- und Verkaufssummen zu erleichtern, ist so monströs, daß wir nicht wissen, ob sie Herrn Samarin's bösen Willen zur Voraussetzung hat oder ob sie einfach auf die volkswirthschaftliche Umbildung unseres Verfassers zurückzuführen ist.

Die Befreiung der liv-, est- und kurländischen Bauerwirthe vom Militärdienst ist viele Jahrzehnte älter, als die Einführung der Geldpacht oder der Verkauf von Bauerhöfen — sie hat weder mit der einen noch mit dem anderen irgend etwas zu thun. Solange der russische Militärdienst für die ausgehobenen Untermilitärs fünfundzwanzig Jahre, unter Umständen auch noch länger dauerte, dem Rekruten mithin alle Aussicht darauf genommen war, noch in den Jahren der Lernfähigkeit an den heimischen Herd zurückzukehren, hatte der Staat ein directes Interesse daran, diejenigen bäuerlichen Individuen, welche ihm als Vorstände großer und complicirter Wirthschaften von Werth waren und auf deren Thätigkeit die Productionskraft der Gesellschaft beruhte, vom Militärdienst frei zu machen. Das ist um so weniger zu verwundern, als die Gesetzgebung überhaupt die Tendenz hatte, die Militärpflicht auf die Schultern der untersten Gesellschaftsklassen zu wälzen und dieses zu Gunsten der Bauerwirthe erlassene Privilegium keineswegs eine Ausnahme bildete, sondern ebenso für Edelleute, Gelehrte, Zunftmeister, selbständige Kaufleute u. s. w. bestand. Wir sind weit davon entfernt, dieses Priviligium *als solches* zu vertheidigen, aber es liegt für Jeden, der das ABC der Volkswirthschaft kennt, auf der Hand, daß fünfundzwanzigjähriger Militärdienst bei der Fahne und technische Ausbildung in der Landwirthschaft unvereinbar sind und daß der Staat, wenn er überhaupt Landwirthe haben wollte, die Vorstände selbständiger Wirthschaften vom Militärdienst eximiren mußte. — Daß für das innere Rußland eine analoge Vorschrift *nicht* bestand, hat seinen Grund darin, daß es dort keine Bauerwirthe, keine systematisch geordneten Wirthschaften, überhaupt keine Landwirthschaft im westeuropäischen Sinne des Worts gibt. Da *alle* Glieder der Bauergemeinde selbständig wirthschaften, *alle* auf die Bearbeitung kleiner unzusammenhängender Parcellen beschränkt sind und die bäuerliche Landwirthschaft gar nicht den Charakter eines geordneten, systematischen Betriebes hat, sind Exemtionen, wie sie in Liv-, Est- und Kurland zu Gunsten der Bauerwirthe bestehen, ebenso *unmöglich* wie überflüssig. Auf die „fabelhaft hohen Preise" des bäuerlichen Grund und Bodens in den Ostseeprovinzen kommen wir weiter unten ebenso zu sprechen wie auf die „fabelhaft niedrigen Preise" in dem gesegneten inneren Rußland. Ein Nachweis

*) Diese Note, zu welcher die betreffende Nummer im Text fehlt, gehört zu S. 80, Z. 9 von oben und bezieht sich auf Samarin's Klagen darüber, daß die Bauernwirthe und deren Nachfolger vom Militärdienst frei sind.

Digitized by Google

dafür, daß die Exemtion der Bauerwirthe mit dem Interesse der Herren nichts zu thun hat, ist für den gebildeten Leser nach dem Vorausgeschickten ebenso überflüssig wie ein Beweis dafür, daß ein solcher Zusammenhang nur von einen Calumnianten oder Ignoranten angenommen werden konnte.

34. Daß alle gedruckten Exemplare der livländischen Bauerverordnung von 1860 unter dem Gewahrsam der Senatsbuchhandlung liegen, ist einfach nicht wahr, denn diese Bauerverordnung wird täglich von allen livländischen Behörden angewendet und ist für alle Leute, die sie bezahlen wollen, käuflich zu haben. Zu dem von unserem Verfasser erzählten Märchen hat wahrscheinlich folgender Umstand Veranlassung gegeben: Das Gesetz von 1860 enthielt ursprünglich einen Paragraphen, der alle kirchlichen Reallasten brevi manu für aufgehoben erklärte. Noch bevor das neue Gesetzbuch ausgegeben und eingeführt war, hatte die Ritterschaft gegen diese Verletzung des Rechts der Kirche Verwahrung eingelegt. Während der Verhandlung darüber sind die bereits gedruckten Exemplare natürlich zurückgehalten worden; da die Regierung in der Folge nachgab und in die Niedersetzung einer Commission zur Abschätzung dieser Lasten willigte, wurde der Paragraph gestrichen und mußten die Exemplare des Gesetzbuchs, welche denselben enthielten, vernichtet oder ad acta gelegt werden. Wahrscheinlich — d. h. wenn Herr Samarin die ganze Sache nicht aus blauer Luft gegriffen hat, — ist das letztere geschehen.

35. Das Verdammungsurtheil, mit dem unser Autor seine Parallele zwischen der baltischen und der russischen Agrargesetzgebung schließt, ist eine der effectvollsten Passagen des ganzen Buchs. Wo der demokratische Volkstribun seine sittliche Entrüstung über die entmenschten Aristokraten Liv-, Est- und Kurlands nicht mehr bemeistern kann, weiß der loyale Unterthan keine bessere Bestätigung für seine Anschauungen, kein schlagenderes Argument für das gute Recht derselben geltend zu machen, als seinen festen Glauben daran, daß der Monarch wahrscheinlich ebenso denkt wie er selbst. Merkwürdig ist bei der Sache nur Eins: daß der entrüstete Volksredner sein Urtheil nur nach den Theorien fällt, welche bei der einen und der anderen gesetzgeberischen Arbeit maßgebend gewesen sein sollen und daß er die bisher erzielten Resultate vollständig außer Augen läßt. Der alte Grundsatz, daß man die Bäume am besten an ihren Früchten erkennt und nach diesen beurtheilt, ist für Herrn Samarin und die „Allerneusten" seiner Schule ein überwundener Standpunkt. Noch nicht auf der Höhe modern-slawischer Weltanschauung angelangt, werden die westeuropäischen Leser dieser Blätter und vielleicht auch einzelne Osteuropäer es nicht ungern sehen, wenn wir einzelne Resultate der hüben und drüben auf agrarischem Gebiet gemachten Erfahrungen zusammenstellen.

Während nach der letzten amtlichen Publikation die Frohne oder Arbeitspacht noch gegenwärtig auf beinahe der Hälfte aller nicht in bäuer-

Digitized by Google

liches Eigenthum übergegangenen Ländereien des inneren Rußland die herrschende Wirthschaftsform bildet, ist dieselbe seit dem Frühjahr dieses Jahres aus allen drei Provinzen an der Ostsee vollständig verschwunden. Etwa vier Fünftel des livländischen Bauerlandes ist in den Händen von Geldpächtern, ein Fünftel ist in das volle Eigenthum der ehemaligen Pächter übergegangen. Trotz der von Herrn Samarin vielgescholtenen Höhe der Pachten, welche die livländischen Bauern zahlen, haben von 35699 Pächtern im Verlauf der letzten fünf Jahre nur 190 (d. h. 0,53 Procent der Gesammtzahl) die besessenen Pachthöfe aufgegeben. *) — Unseres Verfassers Angaben über die „fabelhaft" hohen Preise, welche den Käufern livländischer Bauerhöfe abgepreßt werden, lassen sich am besten nach den nachstehenden, auf gewissenhafter statistischer Erhebung beruhenden Daten, beurtheilen:

Von den 4002 bis zum Frühjahr 1868 in bäuerliches Eigenthum übergegangenen livländischen Bauerhöfen sind nur zwei wegen Bankrotts der Käufer zum öffentlichen Verkauf gekommen. Der eine wurde mit 941 Rubeln über den (zwei Jahre früher) gezahlten ersten Preis, der andere (welcher 2270 Rubel gekostet hatte) mit 6210 Rubeln bezahlt. Von den übrigen 4000 Bauerhöfen sind nur sieben unter dem ursprünglich gezahlten ersten Preise von den bäuerlichen Käufern an andere Bauern weiter verkauft worden; in allen übrigen Fällen haben die Weiterverkäufe den ersten Käufern beträchtliche Ueberschüsse abgeworfen, die den zuerst gezahlten Preis in vielen Fällen um 50—100%, in andern um 2—300% übertrafen.

Trotzdem daß, wie wir oben gesehen haben, von 35699 livländischen Pächtern nur 190 ihre Pachtstellen wegen erhöhter Pachtsummen aufgegeben haben, sind die Pachtsummen in den letzten fünf Jahren von 3 Rb. 97 Kop. S. per Thaler Landes auf 6 Rb. 62 Kop. gestiegen, d. h. der Werth des Grund und Bodens hat sich um mehr als die Hälfte gesteigert. Desgleichen ist der Lohn für den ländlichen Arbeiter constant gestiegen; im Jahre 1868 betrug der dem verheiratheten livländischen Bauerknecht bezahlte Arbeitslohn durchschnittlich 106 Rb. 89 Kop., während derselbe in Preußen durchschnittlich nur 105 Thlr. 29 Gr., in Belgien 81 Rb. 35 Kop. betrug. Das Vermögen der ländlichen Gemeinden hat sich von 199583 Rb. 41¼ Kop., welche 1849 in den Gemeindekassen vorhanden waren, binnen 18 Jahren auf 997928 Rb. 56 Kop. gesteigert, d. h. von 75 Kop. pro Kopf auf 3 Rb. 40 Kop. — Im Jahre 1851 betrug die Zahl der ländlichen Kirchspielsschulen (die Gemeindeschulen sind dabei nicht gezählt, weil sie auf einem niedrigeren Standpunkt stehen) 639, im Jahre 1866 war dieselbe auf 844 ange-

*) Vgl. für diese und die folgenden Angaben von Jung-Stilling's Schrift „Statistisches Material zur Beurtheilung livländischer Bauerverhältnisse" (Petersburg 1868).

Digitized by Google

wachsen. Wenn man sämmtliche für das livländische Landvolk errichtete Schulen in Betracht zieht, so kommt (nach einer im Jahre 1867 gemachten Berechnung) auf je 780 protestantische Letten und Esten eine Schule, ein Verhältniß, dessen Gunst erst in volles Licht tritt, wenn man in Erwägung zieht, daß in Sachsen auf je 605, in Preußen auf 682 Bewohner eine Schule kommt, während die Verhältnisse in Oesterreich (1200) und selbst in Belgien (828) und den Niederlanden (945) ungünstiger sind.

Das sicherste Barometer für den materiellen und sittlichen Zustand einer Bevölkerung bildet bekanntlich die Mortalitätsziffer. Der jährliche Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle unter dem livländischen Landvolk hat sich in den letzten 20 Jahren von 8,6 auf 16,1 %, d. h. nahezu um das Doppelte gehoben. — Für Kurland liegen uns keine neueren statistischen Daten vor, indessen ist bekannt und von Herrn Samarin selbst anerkannt, daß die agrarischen Zustände dieser Provinz infolge günstigerer Boden- und Witterungsverhältnisse über den livländischen stehen.

Sind die vorstehenden, auf sorfältigen statistischen Erhebungen beruhenden Daten Symptome einer vorschreitenden oder einer rückschreitenden Entwickelung? Stellen sie der legislativen Arbeit der letzten zwanzig Jahre ein günstiges oder ein ungünstiges Zeugniß aus?

Wenden wir uns nunmehr den ländlichen Zuständen jener inneren Gouvernements zu, deren Entwickelung Herr Samarin als mustergiltig hinstellt und deren Agrargesetz (nämlich die Polosthenie vom 19. Februar 1861) zugleich den Stab über alle unsere legislativen Versuche gebrochen hat.

Bei dem gänzlichen Mangel an statistischem Material sind wir darauf angewiesen, uns nach den Urtheilen umzusehen, welche die russische Presse selbst über den agrarischen Zustand Rußlands und dessen seit 1861 gemachte Fortschritte gefällt hat. Der Vollständigkeit wegen werden wir die Urtheile der verschiedensten Parteien anführen, der Unparteilichkeit wegen mit der Moskauschen Zeitung anfangen, deren unbefangener Patriotismus wol auch für Herrn Samarin außer Frage steht.

Die Moskausche Zeitung veröffentlichte im November 1866, also vor den beiden letzten Hungerjahren, in ihrer Sonntagsbeilage Nr. 38 einen „Brief vom Lande", den die Redaction als höchst beachtenswerth bezeichnete nnd dem wir die nachstehenden Sätze entnehmen:

„Ich habe den diesjährigen Sommer in einem der südlich von Moskau belegenen Gouvernements verbracht, in einer Gegend, die mir seit lange bekannt ist und an die sich meine persönlichen Interessen knüpfen. Was ist's, das mir dort vor die Augen getreten ist? Allgemeine Niedergeschlagenheit und Apathie; sorgloses Leben in den Tag hinein; Trägheit, Trunk und Diebstahl! Alle Vorgänge, kleine und große, selbst erlebte und von Anderen erfahrene, hatten Grund und Quelle in einem der Laster, die ich soeben bei ihren häßlich klingenden Namen genannt habe. Die Apathie

Digitized by Google

äußert sich in dem Stillstand jeglicher Thätigkeit, in dem Erlöschen aller Unternehmungslust. Man wird mir erwidern, unsere Gutsbesitzer hätten sich niemals durch übergroßen Thätigkeitsdrang ausgezeichnet. Aber erstens rede ich auch nur vergleichsweise; zweitens war grade der Unternehmungseifer früher ein allzu lebhafter, ein vorschneller und übereilter . . . . .

In Folge der Bauernemancipation trugen sich die meisten unter ihnen mit Hoffnungen auf den Vortheil, den die freie Arbeit bringen sollte, richteteten Hoflagen (Vorwerke) ein, schafften vervollkommnete Pflüge und Wagen an, kauften verschiedenartige Maschinen u. s. w. Geld wurde viel dabei ausgegeben, aber die Sache wollte nicht in Gang kommen. Die niedrigen Getreidepreise, die übermäßige Höhe des Arbeitslohnes, vor Allem die Unmöglichkeit, zu gegebener Zeit — und diese zu bestimmen hängt nicht von Willen und Intelligenz des Landwirthes ab — freie Arbeiter sich zu schaffen, es sei um welchen Preis es wolle, machten die Wirthschaft mit gemietheten Tagelöhnern unmöglich. Freilich, bald darauf fielen die Löhne wieder und die Productenpreise begannen sich zu heben. Aber dennoch blieb die freie Arbeit unvortheilhaft und Niemand mochte sie bei sich anwenden. Woher das? Die Antwort ist leicht: wegen der herrschenden Liederlichkeit und Zuchtlosigkeit. Kein Landwirth kann sicher sein, daß nicht am nächsten Morgen alle seine Arbeiter auf- und davongehen, ohne Pferde und Vieh getränkt und gefüttert, ohne die Oefen geheizt zu haben, und zwar davongehen nicht in Folge eines Streits oder einer Unzufriedenheit mit ihm, sondern weil in einem Nachbardorfe in 10 oder 15 Werst Entfernung grade Feiertag ist und weil Wanka dem Fedka gesagt hat: Gehen wir, Kamerad, bei uns ist heut ein Branntweinchen angeführt, du sollst sehen!! Dem Fedka folgt auch der Stepan; Jegor und Nikita aber halten es für eine Schande, für Andere zu arbeiten, und verschwinden gleichfalls nach einer andern Seite hin u. s. w. Der ganze Haufe kehrt nach drei oder auch vier Tagen wieder, aber unterdeß ist das Vieh krepirt oder wenigstens eine dringende Arbeit liegen geblieben. Das Alles versteht sich gleichsam ganz von selbst, und daß der Landwirth für seinen Verlust oder die verschwendete Zeit schadlos gehalten werde, gehört zu den undenkbaren Dingen. Man findet entweder keine Behörde und müht sich nur vergebens ab, oder, was noch schlimmer ist, die Schuldigen werden einer angeblichen Strafe unterzogen und dann stehlen sie euch eure Pferde weg oder stecken eure Gumno (Kornschober auf der Tenne) in Brand, um euch die Lust am Klagen zu benehmen. Und in der That, bei wem und auf welche Art Klage führen? Die Zahl der Posrednik's (Friedensvermittler) ist verringert worden und den nächsten findet man auf etwa 40 Werst Entfernung; der Stanowoi (Vertreter der Landpolizei) spricht entweder, die Sache gehe ihn nichts an, oder — was noch schlimmer ist — er nimmt den Thatbestand auf und übergibt die Sache dem Instructionsrichter, der wegen einer solchen Kleinigkeit nicht vor drei Jahren angefahren kommen wird. So ist bei uns der Gang der Dinge. Vielleicht

Digitized by Google

würde es in dieser Hinsicht besser stehen, wenn sich unter den Gutsbesitzern mehr energische Charaktere fänden, aber das Unglück ist, daß grade die energischen Leute, die die Vorzüge der freien Arbeit so schön auseinanderzusetzen wußten, alle ihre Wirthschaft an den Nagel gehängt haben und in die neuen Accise- und Controle-Beamtenstellen eingerückt sind. Und die übrigen, die nicht energischen, wie führen sie ihre Wirthschaft? Zunächst sind hier zwei Kategorien derselben zu unterscheiden: solche, die sich zur Ablösung ihrer Bauern verstanden haben, und solche, die bei der Leistung in Arbeit verblieben sind. Die Erstern, und der Schreiber dieses gehört selbst zu ihnen, kamen arg zu Schaden, nicht wegen der zwanzig Procent, die sie opfern mußten, sondern weil sich mit demjenigen Grundstück, das ihr Eigenthum geblieben ist, gar nichts Rechtes anfangen läßt. Die Einen verpachten es um einen Spottpreis und müssen geschehen lassen, daß es völlig ausgesogen wird, da von Düngung keine Rede ist; die Andern arbeiten mit halber Wirthschaftskraft und verwenden daher auch nur die Hälfte Dünger, obgleich auch dieses homöopathische Quantum zusammenzubringen schwer wird, da bei der Liederlichkeit der Hofdienerschaft eine ordentliche Viehzucht so gut wie unmöglich ist; die Dritten lassen ihr Ackerland Steppe werden und benutzen es als Rinderweide, wodurch wenigstens das Capital für künftige Generationen ungeschmälert bleibt. Die dritte Methode, die an die Zeiten unserer Erzväter erinnert, erweist sich als die vortheilhafteste, läßt sich aber leider nur in der Nähe der Städte und der großen Ochsendurchzugsstraßen anwenden. Im Uebrigen weiß ich nicht, worüber ich klagen soll, über die letzterwähnte Einschränkung oder über den Rückgang unserer Civilisation überhaupt, in Folge dessen die Steppe und die Steppenwirthschaft das ökonomische Ideal geworden ist, dem wir zuzustreben haben? Diejenigen, die sich nicht zur Ablösung entschlossen haben und also die Arbeit fordern können, bilden die zweite der oben genannten Kategorien. Ihre Lage ist eine verhältnißmäßig bessere. Auf den Gütern dieser Classe wird wenigstens — gut oder übel — gepflügt, gesäet und geerntet. Freilich ist auch hier in Folge des Verfalls der Vieh- und Pferdezucht die Cultur eine geringere als früher. Die Zwangsarbeit hindert jede Art Fortschritt und Verbesserung und der Dreifelder-Schlendrian mit der zweizähnigen Socha (Hakenpflug) und der zahnlosen Egge wird hier auf lange Zeit unangetastet bleiben müssen. Daß die Lage auch dieser Classe keine sehr behagliche ist, wird unter Anderem dadurch bewiesen, daß trotz der nachtheiligen Wirkungen der Ablösung doch Viele sich gezwungen sahen, derselben sich zu unterwerfen. Seltsamer Umstand! Die Ablösung ist für den Gutsherrn unvortheilhaft, folglich, sollte man denken, für den Bauer vortheilhaft, und — die Bauern wünschen sie selbst nicht. Umgekehrt, die Frohne ist für den Gutsherrn vortheilhaft, folglich, sollte man denken, für den Bauern nachtheilig, und — die Bauern halten sie fest, so viel sie können. Die Erklärung dieses Widerspruches liegt in dem Mangel an Solidität unserer bürgerlichen und besonders

Digitized by Google

unserer ökonomischen Verhältnisse. Schlägt man 40 männliche Pferdetage und 30 weibliche Tage auch zu der allerniedrigsten Berechnung an Geld an, so ergibt sich eine Summe, die die 9 Rubel Obrok bei weitem übersteigt, und doch ziehen die Bauern in jedem Falle die Leistung in Arbeit der Zahlung in Geld vor. Manche erklären dies so, es werde dem Bauer schwer, seine Arbeit zu verwerthen und das nöthige Obrokgeld zu verdienen. Aber wer dies behauptet, kennt unser Land nicht oder hat es nur oberflächlich beobachtet. Geldverdienst ist in jetziger Zeit für den Bauer das Leichteste von der Welt und die Nachfrage nach Arbeit gegen baare Zahlung übersteigt bei weitem das Angebot. Alles Getreide, das auf den Gütern geerntet wird, kann nur durch bezahlte Fuhren auf die Verkaufsmärkte geschafft werden. Anfuhr von Holz, von Baumaterial und dergleichen, das Dreschen des Getreides u. s. w. wird für baares Geld geleistet und zur Winterzeit wird ein Bauer, der arbeiten *will*, keinen Tag ohne Verdienst bleiben. Auch im Frühling, Sommer und Herbst wird er Arbeit finden, soviel er mag, sowohl zu Fuß als zu Pferde. Seine Abneigung gegen den Obrok (Geldpacht) entspringt also nicht aus der Schwierigkeit, baares Geld zu verdienen, sondern aus andern Ursachen. Vor Allem muß hier auf den unter den Bauern stark verbreiteten, wenn auch in jetziger Zeit nicht so offen ausgesprochenen Glauben hingewiesen werden, als werde die Frohne von selbst aufhören, der Obrok ewig bestehen bleiben. Bei einem meiner Nachbarn sind einige Bauerhöfe zum Obrok übergegangen, werden aber officiell, d. h. auf dem Papier zu den arbeitleistenden gezählt. Sie baten, die Sache vor dem „Vermittler" geheim zu halten, weil sonst, wie sie sagten, der Obrok ein ewiger sein würde. Ein zweiter Grund liegt in der Art, wie unsere Landgemeinde geordnet ist. Bei der solidarischen Haftbarkeit ihrer Glieder fürchtet der reiche Bauer, für den armen zahlen zu müssen, der es ihm nie erstatten werde; der arme, d. h. der einzelne mit schlechtem Anspann fürchtet, das Geld nicht zusammenzubringen, während er bei der Frohne seine Arbeit leistet, so gut es geht. Außerdem rechnet der wohlhabende Bauer so: er streckt den armen Korn und Geld vor und läßt seine Schuldner für sich auf dem Hofe arbeiten: so sind ihm die Procente für sein Darlehen sicher . . . . . .

Was nun Liederlichkeit und Trunk betrifft, so bildet Folgendes einen charakteristischen Zug. Am Montag arbeitet Niemand, sei es an fremder, sei es an der eigenen Arbeit; jeder Feiertag wird mindestens drei Tage lang gefeiert; nimmt man Arbeiter auf Zeit an, so darf man auf den Monat nicht mehr als 15 Tage rechnen; miethet man einen Arbeiter auf Stücklohn, so daß es dessen eigener Vortheil ist, so schnell als möglich fertig zu werden, so ist die Enttäuschung noch größer: er schleppt die Arbeit endlos fort, erscheint wochenlang gar nicht; wenn er kommt, so bringt er einen oder zwei Gehülfen mit statt der zehn, die nöthig sind, damit die Arbeit ordentlich von statten gehe. Beklagt man sich über diese Ungebühr, so erwidert er, es sei sein eigener Vortheil, baldigst fertig

Digitized by Google

zu werden, mit dem Arbeitervolk sei aber jetzt gar nichts mehr anzufangen. Was treiben sie denn aber, womit verbringen sie ihre Zeit? Sie leben in dulci jubilo, d. h. sie vertrinken den empfangenen Lohn in den Branntweinschenken; gibt man ihnen das bedungene Geld vorsichtig und allmählig, dann geht die Arbeit einigermaßen, wenn auch immer noch langsam; gibt man auch nur einen Rubel voraus für die noch zu leistende Arbeit, dann sieht man das betreffende Subject nicht wieder mit Augen. Klage führen wäre zwecklos. Sollte die Klage auch wirklich von irgend einer Person für begründet erachtet werden, so gibt es doch kein Mittel, den erlittenen Verlust ersetzt zu erhalten oder wenigstens den Schuldigen zur Vollendung der von ihm im Stich gelassenen Arbeit zu zwingen. In meiner Nachbarschaft ereignete sich folgender Vorfall. Ein Kronsbauer hatte sich bei dem Gutsbesitzer S. für irgend eine Arbeit verdungen, hatte ein Handgeld genommen und war trotzdem ausgeblieben. Es ergab sich, daß er bei einem andern Herrn in Arbeit getreten war, der ihm einen höhern Lohn zahlte. Auf die Klage des S. wurde er verurtheilt, das Handgeld herauszugeben; dies schien ihm so ungerecht, daß er dem Kläger ein Gebäude in Brand steckte. Die Urheberschaft der That war Niemandem zweifelhaft, ausgenommen demjenigen, der die Untersuchung führte, welche letztere, wie das immer der Fall ist, nichts ergab. . . . . Die Löhne für Privatarbeit, d. h. für die elendeste, fahrlässigste, die sich denken läßt, mit unaufhörlichen dazwischenlaufenden Pausen, sind die nämlichen geblieben; gute tüchtige Arbeit, Arbeit ohne Unterbrechung, ist für kein Geld zu haben. Mit welchem passenderen Namen, als dem der Faulheit, dies Alles zu bezeichnen wäre, ist nicht abzusehen . . . . . .

Ich meinerseits habe in unserer Gegend folgende zwei Beobachtungen gemacht: erstens, auf Straßen und Wegen trifft man eine große Menge bewußtlos daliegender Trunkener, aber doch in etwas geringerer Anzahl als früher. Vielleicht erklärt sich dies so, daß die schwächer organisirten Naturen bereits zur ewigen Ruhe eingegangen sind, da in den drei letzten Jahren die Verhältnißzahl der in Folge Trunks plötzlich Gestorbenen, wie die officiellen Listen ergeben, eine ungewöhnlich hohe gewesen ist. Meine zweite Beobachtung ist die, daß das Saufen aus einem Feiertagsvergnügen zu einer Werkeltagsgewohnheit geworden ist und daß der Bauer jetzt nicht nur, um einen Festtag zu ehren, sich betrinkt, sondern jede Gelegenheit, die sich ihm bietet, also Empfang von Geld oder die Möglichkeit, etwas zu verkaufen oder zu verpfänden, sei es Eigenes oder Gestohlenes, dazu benutzt. Wie dies Laster auf das häusliche und Familienleben zerrüttend wirkt, darüber brauche ich kein Wort zu verlieren. Früher bildete ein betrunkenes Weib immerhin eine Ausnahmserscheinung, jetzt begegnet man ebenso viel Weibern als Männern im Zustande der Trunkenheit. Handelt es sich um Ausführung einer Arbeit, zu der eine Arbeitergenossenschaft nöthig ist, z. B. Bau eines Weges, eine Strohbedachung, Aufnahme eines Feldes Kartoffeln,

Digitized by Google

Herüberschaffung einer großen Anzahl leichter Gegenstände von einem Ort zum andern u. dgl., da pflegt der geforderte Preis unerschwinglich hoch zu sein; setzt man aber zwei bis drei Eimer Branntwein, die viel weniger kosten, als Preis aus, da wird die Arbeit ohne irgend eine baare Zahlung geleistet. Der Grund liegt darin, daß am Genuß des Branntweins Alle Theil haben, auch die Weiber und kleinen Jungen, während das Geld in den Händen der Wirthe (oder Familienhäupter) bleibt.

Auf Etwas können wir in unserer Gegend stolz sein, daß nämlich bei uns von den Raub- und Mordthaten nichts zu hören ist, die nach Zeitungsberichten in den südlichen Gouvernements und in Sibirien vorkommen. Aber gibt es bei uns keine groben Missethaten dieser Art, so geht dafür der kleine Diebstahl auf ganz unglaubliche Weise im Schwange. Das Landleben und die Landhabe sind der Art, daß fast kein Stück der letzten scharf gehütet und immer im Auge behalten werden kann. Besonders der Holzdiebstahl hat sich mächtig entwickelt. Die jungen Eichen und Linden verschwinden so reißend, daß sie bald nur noch in der Sage existiren werden, etwa wie die Falkenjagd oder der Biberfang. Da es keine feste gesetzliche Bestimmung über Waldschutz und Obliegenheiten der Buschwächter gibt, so läßt sich auch keine gerichtliche Klage anbringen und sich ebenso wenig ein Buschwächter finden, der dem Bauer für ein Glas Branntwein nicht erlaubte zu hauen und wegzuführen, so viel er mag. Hält man den Buschwächter auch scharf im Auge, man entdeckt immer nur die allerärgsten Vergehen der Art. Mir ist ein Fall bekannt, wo sechstausend junge Bäume weggehauen waren; der Polizei wurde Anzeige gemacht, sie constatirte den Thatbestand und schätzte mit Hülfe unbetheiligter Bauern den Schaden auf 120 Rubel. Da kam die Sache vor den Untersuchungsrichter, der es aus irgend einem Grunde für nöthig fand, bei der Criminalbehörde anzufragen. Die Criminalbehörde hat es für nöthig befunden, bis zum heutigen Tage, also nach Verfluß eines Jahres, keine Antwort zu geben..... Neben der Holzentwendung sind auch die übrigen Zweige des ländlichen Diebsgewerbes in der Entwickelung nicht zurückgeblieben. Folgender Fall wird dies ins Licht setzen. In der Nähe einer Hoflage stand eine solid gebaute mit Stroh gedeckte Ziegelscheune. Im Winter wurde dort natürlich nicht gearbeitet und ein benachbarter Odnodworetz (Einhöfer) benutzte die Stille der Nacht — oder vielmehr die Straflosigkeit, auf die er bauen konnte — und riß die Scheune nieder und führte eine Anzahl Dachsparren weg. Er wurde auf der That ertappt und durch Erkenntniß des Wolostnoi Sud (Bezirksgericht) verurtheilt — wozu glaubt man, daß er verurtheilt wurde? Er wurde verurtheilt, 18 Kopeken Strafe zu zahlen, weil er eine fremde Scheune niedergerissen. Der Besitzer der letztern machte dem Gouverneur darüber Anzeige, führte Klage bei dem Friedensvermittler, dessen Wohnort 60 Werst weit liegt; jetzt ist aber bereits ein Jahr vergangen und er hat nicht nur nicht Genugthuung erhalten, sondern er hat es

Digitized by Google

nicht einmal durchsetzen können, daß ihm seine Dachsparren wiedergegeben werden: die letztern befinden sich vielmehr unter Obhut des Diebes, wenn dieser nicht vielleicht vorgezogen hat, sie unterdeß zu verbrennen oder zu irgend einem Bau zu benutzen. Allerdings ist der Eigenthümer der Scheune in so fern schuld, als er den Stand der Dinge kennen und also seine Scheune entweder selbst niederreißen oder sie verkaufen müßte. Letzteres Mittel ergreifen jetzt alle Gutsherren, wenn sie Gebäude besitzen, die entweder nicht unumgänglich nöthig sind oder nicht unmittelbar unter ihren Augen liegen. Eine Ziegelscheune halten und Ziegel zum Bauen anfertigen ist in jetziger Zeit das Merkmal einer so großen Unerfahrenheit, daß man sagen kann: jener Herr ist ganz mit Recht bestraft. . . . .

Man wird sich wundern, daß ich der Dorfschulen gar nicht Erwähnung thue. — Die Dorfschulen! — Sie glänzen durch ihre Abwesenheit. — Zieht man von dem Punkte, wo ich wohne, mit einem Radius von dreißig Werst ringsum einen Kreis, so ist in dem so umschriebenen Raum auch nicht eine Dorfschule zu finden: oder vielleicht gibt es hin und wieder eine, aber nur in den Acten und Papiermappen des Kameralhofes und in die Tiefen dieser Kanzleimysterien reicht kein Blick sterblicher Augen. Und man glaube nicht, daß es in der genannten Gegend wenig Domänenbauern gebe: ihrer sind ebenso viele und wohl noch mehr als ehemaliger gutsherrlicher Bauern."

So konnte in der Moskauschen Zeitung, der Hauptprophetin des slawischen Zukunftsreichs, der erbarmungslosen Gegnerin des baltischen Agrarsystems, der intimen Verbündeten Samarin's, über die bisjetzt gewonnenen Resultate einer Agrargesetzgebung geurtheilt werden, die man uns als Muster vorhält.

Sehen wir uns nach anderen Urtheilen um. Im Frühjahr 1868 erschien zu St.-Petersburg eine anonyme Broschüre „Land und Freiheit", welche die gegenwärtigen Zustände der russischen Landwirthschaft zum Gegenstande hatte, und dieselben vom rein volkswirthschaftlichen Standpunkte aus und ohne alle politischen Neben- und Hintergedanken beurtheilte.

Aus dieser Schrift erfuhren wir unter Anderm, daß selbst in den bevorzugten Gouvernements des südlichen Rußland (dem sogenannten Lande der schwarzen Erde) der Viehstand sich seit den letzten Jahren fortwährend vermindert hat. Es wird uns von Gütern im Gouvernement Stawropol berichtet, wo die Zahl der Pferde sich seit 1861 um 28%, die der Rinder um 35%, d. h. mehr als ein Dritttheil vermindert hat, und der Autor fügt ausdrücklich hinzu, daß Erscheinungen dieser Art nicht die Ausnahme, sondern die Regel bildeten und daß es im nördlichen Rußland allenthalben noch sehr viel trauriger aussehe. In einem früher durch seine Wohlhabenheit bekannt gewesenen Dorf des Gouvernements St.-Petersburg besaßen die 200 Einwohner nur 50 Kühe und 36 Pferde, in einem andern Dorf 45 Personen 5 Kühe und 3 Pferde und zwar einzig infolge des Rückgangs der Wirthschaft; Viehseuchen waren seit einer Reihe von Jahren nicht vorgekommen. Daß

Digitized by Google

mit dieser Verminderung des bäuerlichen Wohlstandes eine furchtbare Entwerthung des Grund und Bodens Hand in Hand gehen mußte, versteht sich von selbst. Die Broschüre „Land und Freiheit" führt folgende besonders charakteristische Beispiele an. Im Gouvernement Petersburg wurde nach Aufhebung der Leibeigenschaft ein officiell auf 1380 Rubel taxirtes Gut für 483 Rubel verkauft, im Gouvernement Perm ein auf 151523 Rubel taxirtes Gut für 78000 Rubel, im Gouvernement Nowgorod ein auf 1700 Rubel taxirtes Gut für 250 Rubel, im Gouvernement Twer ein auf 2275 Rubel taxirtes Gut für blos 120 Rubel! Wenn man in Betracht zieht, daß officielle Taxationen in der ganzen Welt niedriger sind als die wirklichen Werthe der abgeschätzten Immobilien, so wird man ermessen, was diese verbürgten Ziffern sagen und welche Verhältnisse dieselben zur Voraussetzung haben.*) — In den Gouvernements des nördlichen Rußland (so erfahren wir weiter) ist es in den letzten Jahren (d. h. nach Aufhebung der Leibeigenschaft) sehr häufig vorgekommen, daß die Bauern sich weigerten, die ihnen für die niedrigsten Preise angebotenen Grundstücke *überhaupt* entgegenzunehmen, — sie wollten sie weder als Pächter noch als Eigenthümer besitzen! „Hier (d. h. in den nördlichen Gouvernements) verursacht die Besetzung einer leer gewordenen Bauerwirthschaft fast immer heftigen Streit in den Gemeindeversammlungen und zwar nicht, weil viele Personen diese Wirthschaften zu übernehmen wünschen, sondern weil Jeder sie dem Andern aufbürden will. . . . Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Maß der Thatkraft und Arbeitslust unserer Bauern beträchtlich gesunken ist, — seit dieselben von der Vormundschaft, die bisher auf ihnen lastete, befreit worden sind. . . . Die von Tag zu Tag zunehmende Auflösung der Zucht und Ordnung und der wirthschaftliche und moralische Rückgang des Volks äußern sich ebenso in der Vermehrung der Verbrechen und Vergehen, wie in der Zunahme der Trunksucht und dem Verfall der Wirthschaften. . . . Nicht nur einzelne Bauern, sondern ganze Dorfgemeinden, die auf dem Papier den hochklingenden Namen von Erbbesitzern tragen, fristen sich in Wirklichkeit nur von Tag zu Tage, leben unter dem Druck der schrecklichsten Entbehrungen und im Kampf mit rückständigen Abgaben und Schulden und deren gewöhnlichen Begleitern, den Wucherern und Pfandleihern. Naht der Termin der Pachtzahlung, . . . so werden von den Gemeinden gewöhnlich Leute ausgesendet, um Geld aufzunehmen; kommen diese Anleihen zu Stande, so versteht sich von selbst, daß sie zu unglaublich hohen Zinsen abgeschlossen werden.

*) Nach den Angaben der oben erwähnten Jung-Stilling'schen Schrift wird in Livland per Dessätine durchschnittlich die Summe von 61 Rubel 83 Kopeken gezahlt. In den Fällen, die aus den Gouvernements Petersburg, Perm, Nowgorod und Twer von uns angeführt worden sind, betrug der Preis pro Dessätine 1 Rubel 83 Kopeken, 1 Rubel 56 Kopeken, 35½ Kopeken und 26⅓ Kopeken. Ja es ist vorgekommen, daß im Gouvernement Nowgorod die Dessätine mit 5 Kopeken bezahlt wurde! („Land und Freiheit", S. 16).

Digitized by Google

Dieselbe Procedur wiederholt sich bei jeder an die Bauern gerichteten neuen Zahlungsforderung. Es gibt Gemeinden, die durch derartige Finanzoperationen mit Schulden im Betrage von mehrern tausend Rubeln belastet sind und zwar — wie die Stadt Paris — ohne jede Aussicht, dieselben tilgen zu können. Außerdem hat jeder Bauer noch seine Privatgläubiger: den Schenkwirth, den Wucherer und den Faustpfandleiher. . . . Früher war das Landleben das Symbol der Muße und ungestörten Ruhe, jetzt bietet es sehr viel heftigere Aufregungen und Nervenerschütterungen als das Leben in der Stadt. In der Stadt findet man Schutz für Person und Eigenthum, auf dem Lande wird gestohlen, betrogen, geraubt und man muß Werste weit reisen, um Hülfe zu finden. Ist es da zu verwundern, daß die geringsten, mit einigen hundert Rubeln bezahlten Staatsanstellungen mehr Anziehungskraft ausüben, als der Besitz von Gütern, die keinen Heller abwerfen und nur Sorgen und Unannehmlichkeiten bringen?"

Da das Buch, dem wir diese Angaben entnehmen, in Rußland allgemein bekannt ist und demnächst in einer deutschen Version erscheinen soll, können wir uns weitere Citate aus demselben ersparen; schon wegen ihrer Uebereinstimmung mit den Beobachtungen des Correspondenten der Moskauschen Zeitung wird ihre Bedeutung nicht leicht in Zweifel gezogen werden können. Um aber der Einrede zu begegnen, beide von uns aufgeführte Zeugnisse seien parteiisch (das Buch „Land und Freiheit" ist vielfach als eine von der aristokratischen Partei colportirte Parteischrift ausgegeben worden), wenden wir uns schließlich an einen dritten Zeugen, einen Mann, der zu den speciellen Gesinnungsgenossen Samarin's gehört und als Slawophilenführer bekannt ist, den Schriftsteller A. J. Koschelew. Dieser bekannte Demokrat, der als Director des polnischen Finanzdepartements an den agrarischen Umgestaltungen in Polen hervorragenden Antheil genommen hatte, urtheilt über die russischen ländlichen Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft wörtlich wie folgt:

„Die Bauern haben eine Freiheit erhalten, mit der sie thatsächlich nicht auszukommen wissen. . . . Die Verarmung des Bauernstandes und der moralische Verfall desselben stehen außer Zweifel. Fast alle Gemeindevorsteher und Gemeindebeamten sind Säufer geworden; ich habe Leute gekannt, die niemals Branntwein tranken, sich aber, sobald sie Gemeinde- oder Bezirksvorsteher wurden, auf das Saufen legten und nachdem sie soweit gekommen waren, die ihnen anvertrauten Kassen bestahlen. Es ist so weit gekommen, daß ordentliche Bauern die Gemeindeversammlungen gar nicht mehr besuchen und nur noch die Lumpen und Taugenichtse das große Wort führen. . . . Leute, die neuerdings reich geworden wären, gibt es unter unsern Bauern fast gar nicht, dagegen sind zahlreiche Wohlhabende zu Bettlern geworden. Die Sittlichkeit der Bauern hat sich nicht gebessert, sondern durchweg verschlechtert, der Trunk ist zu einer allgemeinen Krankheit geworden, und Raub

Digitized by Google

und Diebstahl, von Bauern gegen Bauern verübt, haben größere Proportionen angenommen." *)

So urtheilen drei auf verschiedenen Standpunkten stehende russische Beobachter: ein Correspondent der Moskauschen Zeitung, ein angeblicher Conservativer und ein Demokrat vom reinsten moskauer Wasser.

Sind das Symptome einer vorschreitenden oder einer rückläufigen Entwickelung?

Welche Resultate sind erfreulicher, die, welche mit Hülfe der freisinnigen Poloshenie am 19. Februar 1861 erzielt wurden, oder diejenigen, welche jene baltischen Bauerverordnungen erzielten, von denen uns gesagt wird, Se. Majestät der Kaiser hätte sie nach genauerer Durchsicht ohne Zweifel sämmtlich zerrissen?

„Il n'y a rien d'aussi brutal qu'un fait", lautete ein Lieblingswort Dupin's. Die „Brutalität" der hier zusammengestellten „Thatsachen" wird, wie wir hoffen, das Ihrige thun, um der Brutalität, mit der man uns um die Früchte fünfzigjähriger Arbeit bringen will, noch für einige Zeit die Waage zu halten.

36. Herr Samarin bezeichnet es als Hauptfehler der neuen baltischen Landgemeindeordnung, daß dieselbe nicht alle Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den Gemeinden aufhebt, sondern eine Art von Verbindung zwischen denselben übrig läßt. Seine Ausstellungen stehen in directem Gegensatz zu den Erfahrungen, welche in Rußland selbst gemacht worden sind. Koschelew und der Verfasser der Broschüre „Land und Freiheit", der Correspondent der Moskauer Zeitung, den wir oben kennen gelernt haben, sowie zahlreiche andere Kenner russischer ländlicher Zustände sind gerade darüber einig, daß die Verwahrlosung und Verwilderung der russischen Bauergemeinden ihren Hauptgrund darin habe, daß die Gesetzgebung von 1861 allen Einfluß der einzigen gebildeten Elemente abgeschnitten hat, welche auf dem flachen Lande zu finden sind.

Weitere Ausführungen über diesen Punkt erscheinen nach den Zeugnissen der russischen Presse, welche wir oben mitgetheilt haben, um so überflüssiger, als Herr Samarin selbst außer Stande gewesen ist, einen irgend gefährlichen Einfluß der baltischen Gutsbesitzer auf die Gemeindeangelegenheiten aus dem Gesetz vom 19. Februar 1866 nachzuweisen. Dazu kommt noch, daß er, dem das den baltischen Landgemeinden zugestandene Maß von Freiheit und Selbstverwaltung ungenügend erscheint, den Bildungszustand derselben durchaus falsch beurtheilt. Die Letten und Esten sollen die neue Verordnung nicht selbst lesen und Charakter und Tragweite derselben nur nach der Art und Weise ihrer Anwendung und Einführung beurtheilen können! Diese Vorstellungen sind aus Simbirsk, Nowgorod oder Twer, nicht aus Liv-, Est- und Kurland hergeholt, wo man die Bauern, die nicht lesen können, mit der

*) Vgl. die Broschüre „Голосъ изъ земства" („Eine Stimme aus der Landschaft"), St.-Petersburg 1869.

Digitized by Google

Laterne suchen muß und wo man sie in den Gemeindegerichten und Aeltestenversammlungen schon seit Menschengedenken nicht mehr findet. Wenn Herr Samarin in unserm Lande irgend Bescheid wüßte oder wissen wollte, würde er längst erfahren haben, daß die Letten und Esten die Gesetze, welche sich auf sie beziehen, sehr genau kennen und gewohnt sind, von den ihnen zustehenden Rechten einen durchaus selbständigen Gebrauch zu machen. Jener elementare Zustand, der im Innern des Reichs herrscht und aus dem Herr Samarin sich seine Rechtsbegriffe geholt hat, ist in den Ostseeprovinzen längst überwunden und unsere Bauern sind so eifrige Wächter ihrer Rechte geworden, daß eine Täuschung über die ihnen „zugestandene Selbständigkeit und Unabhängigkeit", auch wenn sie beabsichtigt würde, geradezu unmöglich wäre. Wenn man nicht einmal weiß, daß Lesen und Schreiben in Liv-, Est- und Kurland die selbstverständlichen Bedingungen für die Uebernahme jedes bäuerlichen Richter- und Aeltestenamtes sind, so macht man sich geradezu lächerlich, zumal wenn man darüber urtheilen will, ob die neue Gemeindeordnung für unsere Provinzen paßt oder nicht paßt.

Was gibt Herrn Samarin endlich das Recht, von dieser neuen Gemeindeordnung zu behaupten, sie sei auf den Widerstand der herrschenden Klassen gestoßen? Wo es sich um mangelhafte Gesetze handelt, vergißt unser Autor niemals hervorzuheben, daß dieselben ihren Ursprung in der legislativen Arbeit der baltischen Landtage haben. Warum wird ängstlich verschwiegen, daß die neue Landgemeindeordnung von unsern Landtagen ebenso berathen worden ist wie jedes andere auf die ländlichen Zustände bezügliche Gesetz, wie jene Agrargesetze von 1849 und 1860, die als Ausgeburten feudalistischen Bauernhasses bezeichnet wurden? Herr Samarin hätte ferner nur nöthig gehabt, die erste beste Nummer der Rigaschen oder Revalschen Zeitung von 1865 und 1866 zur Hand zu nehmen, die Baltische Monatsschrift oder die Wochenschrift aufzuschlagen, um zu erfahren, daß die neue Gemeindeordnung von der gesammten baltischen Presse als Fortschritt begrüßt und in all ihren Einzelheiten sorgfältig discutirt und geprüft worden ist. Auch die Gutsbesitzer und ländlichen Beamten haben es bei Einführung dieses Gesetzes an Fleiß und Eifer nicht fehlen lassen und der oberflächlichste Vergleich zwischen den Früchten, welche die bäuerliche Selbständigkeit bei uns und in Rußland getragen hat, würde die Ruhmredigkeit, mit welcher Herr Samarin von der „gewissenhaften Mitwirkung" des russischen Adels und der Unzuverlässigkeit und Bauernfeindschaft der baltischen Ritterschaften redet, in empfindlichster Weise Lügen strafen.

Das einzige Argument, welches unser Verfasser für die behauptete Feindschaft des baltischen Adels gegen die neue Gemeindeordnung geltend zu machen weiß, ist ein Citat aus den „Livländischen Beiträgen" des Herrn von Bock. Als ob von der Aeußerung eines Einzelnen auf die Stimmung des ganzen Landes geschlossen werden könnte? Daß dieser Publicist seine Meinung inzwischen geändert und das in seiner neuen

Digitized by Google

Schrift „Der deutsch-russische Conflict an der Ostsee" offen bekannt hat, weiß Herr Samarin natürlich nicht. Wir lassen den betreffenden Passus (a. a. O., S. 97 fg.) wörtlich folgen, um darzuthun, daß von einer Abneigung gegen das neue Gesetz überhaupt nicht, höchstens von gewissen an dasselbe geknüpften Befürchtungen die Rede sein konnte. Herr W. von Bock sagt wie folgt:

„Ob in diesem jüngsten bäuerlichen Gesetze der baltischen Provinzen nicht das Maß der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu hoch gegriffen sei, darüber ist zur Zeit seiner Promulgation viel hin- und hergestritten wurden. Männer der verschiedensten politischen Farbe fürchteten, die livländische Landgemeinde sei für ein so volles Maß communaler Freiheit noch nicht reif und könnte, ohne einen größern Rückstand der bisherigen Obervormundschaft, leicht der Gefahr verfallen, das . . . . Gemeindevermögen zu verschleudern und sich außerdem zum Werkzeug landesfeindlicher moskowitischer Agitation herzugeben.

Das Volk der Letten und Esten aber sah — zu seiner Ehre und zu seiner ehemaligen deutschen Vormünder Freude sei es gesagt — jene wohlgemeinten, anfangs auch von mir gehegten Befürchtungen schon gleich durch die ersten . . . . Jahre seiner Praxis thatsächlich widerlegt . . . . . So hat denn Alles Gute, was schon bisher den Gebrauch kennzeichnete, welchen die livländische Landgemeinde von ihrer jedesmaligen Gemeindeordnung gemacht hat, seinen stetigen gedeihlichen Fortgang genommen u. s. w."

So steht es um die Feindschaft des Herrn W. von Bock gegen die neue Gemeindeordnung. Von den schon früher für dieselbe abgelegten Zeugnisse der baltischen Presse sagt Herr Samarin seinen Lesern kein Wort, er reißt *ein* Citat heraus und beweist damit, daß kein deutscher Liv-, Est- und Kurländer von den dem Bauernstande zugestandenen neuen Recht etwas wissen will, und daß das ganze Land sich das Wort gegeben hat, aus *dieser* Charte *keine Wahrheit* werden zu lassen. *Darum* haben die Landtage von dem neuen Gesetz Nichts wissen, an demselben keinen Antheil haben dürfen, *darum* ist Herr von Bock der einzige baltische Publicist, der über dasselbe geschrieben hat, *darum* dürfen die Letten und Esten nicht einmal im Stande sein, Gedrucktes zu lesen!

37. Die Geschichte jener aus Ministerialbeamten bestehenden Commission, welche im Auftrage des Ministers Perowski „vor Riga zog", d. h. in feindlichster und chicaneusester Weise Jahrhunderte alten Unrath aufzustöbern suchte, eine ganze Bande von Spionen unterhielt, und Denunciationen gegen den rigaschen Rath baar bezahlte, ist bisjetzt noch nicht geschrieben. Ein Beitrag zu derselben, der Bericht eines dieser Spione, wird demnächst der Oeffentlichkeit übergeben werden und Herrn Samarin, der Mitglied jener Commission war, ohne Zweifel von besonderem Interesse sein.

Was es mit einer Umgestaltung der rigaschen Stadtverfassung zur Zeit des „alten Systems" auf sich gehabt hätte, weiß Niemand so genau

Digitized by Google

wie unser Verfasser. Mehr wie einmal hat die Partei, zu der er sich bekennt, öffentlich darauf hingewiesen, daß es diesem „System" an jeder organisatorischen Fähigkeit gebrach und daß die Verkümmerung des russischen Städtelebens wesentlich dadurch verschuldet worden ist, daß die städtischen Communen bis in die neueste Zeit des bescheidensten Maßes von Selbstbestimmungsrecht entbehrten und an dem bureaukratischen Gängelbande in willkürlichster und verderblichster Weise hin- und hergezerrt wurden. Man braucht nur die historischen Einleitungen zu lesen, welche von den verschiedenen Commissionen zur Umgestaltung der russischen Stadtverfassungen veröffentlicht worden sind, um zu erfahren, wie klar die Russen selbst darüber sind, daß der Militärabsolutismus jedes gesunde Gemeindewesen erstickte. Nichtsdestoweniger macht Herr Samarin dem rigaschen Rath und den Gildenverbänden ein Criminalverbrechen daraus, daß sie sich ihrer Haut wehrten und lieber an ihrer alten Verfassung festhielten, als das Geschick der wichtigsten Stadt des Ostseelandes einer unwissenden Bureaukratie Preis gaben. Die heilige Scheu, welche die baltischen Städte noch gegenwärtig vor dieser Bureaukratie haben, wird unaufhörlich durch das beispiellose Ungeschick und die Weitläufigkeit genährt, mit der das Ministerium des Innern alle Angelegenheiten behandelt, die auf das städtische Interesse Bezug haben. Wir brauchen gar nicht in die Zeiten zurückzugreifen, in denen die Stadt Riga z. B. gezwungen wurde, ihre Hafen- und Dammbauten nicht durch erfahrene Fachleute, sondern durch Kronsingenieure vornehmen zu lassen, die auf „ökonomischem Wege" Hunderttausende verschleuderten, — noch gegenwärtig kommen Dinge vor, die das Vertrauen der Commune zu dem Geschick, wenn nicht dem guten Willen der höheren Bureaukratie systematisch untergraben. Wer wüßte nicht, daß z. B. die Prüfung der rigaer Budgetvoranschläge im Ministerium des Innern regelmäßig erst beendet ist, wenn die betreffenden Summen längst ausgegeben sind, daß diese Prüfung lediglich zur Chicane der Stadt erfunden zu sein scheint, und daß die „Remarquen", welche die das Budget prüfenden petersburger Beamten nach Riga senden, von der unglaublichsten Unkenntniß der Verhältnisse und des städtischen Lebens zeugen, und allen Sachkennern nur Gegenstand mitleidigen Spottes sind?

Was die Neugestaltung der Stadtverfassung anlangt, so ist dieselbe immer wieder an der Superklugheit derselben Ministerialbeamten gescheitert, die sich die empfindlichsten Blößen geben, sobald es sich um die geringfügigsten, elementarsten Fragen städtischen Lebens handelt: „Die Verfassungsarbeiten", pflegte der verstorbene Bürgermeister Otto Mueller (eine Autorität ersten Ranges und ein Vertrauensmann der Generalgouverneure wie des Ministers Walujew) zu sagen, „die Verfassungsarbeiten, an denen die genausten Kenner unserer Verhältnisse jahrelang unverdrossen gearbeitet haben, sind in Petersburg doch nur dazu da, damit junge Männer, die eben die Rechtsschule oder das Lyceum verlassen haben, an ihnen ihre ersten Sporen und ersten Orden verdienen."

Digitized by Google

Unbeschreiblich lächerlich nimmt es sich endlich aus, wenn Herr Samarin in hohem Ton von dem Rigaer Verfassungsentwurf redet, der zur Zeit des Grafen Schuwalow ausgearbeitet wurde und an dem eine Summe von Fleiß und Sachkenntniß aufgewendet worden ist, von der man an der Newa, wo herkömmlich Alles übers Knie gebrochen wird, geradezu keine Vorstellung hat. Wo sind denn die Leistungen des russischen Städtewesens, die man uns als Muster vorhalten, mit denen man uns Vertrauen in die Einsicht und Fähigkeit der Verfassungen-machenden ministeriellen Büreaukraten einflößen könnte? Wie sehr alle bisherigen, auch die neuesten Bemühungen derselben zur Umgestaltung unseres Städtewesens den „Charakter der Zufälligkeit" tragen (diesen classischen Ausdruck verdanken wir dem Djen, an dem Herr Samarin so hervorragenden Antheil genommen), geht aus folgender einfachen Thatsache hervor: im Sommer 1864 wurde den liv- und kurländischen Städten aufgegeben, binnen kurzer Frist Projecte zu neuen Verfassungen einzureichen. Die Stadt Mitau, welche ihre Vorlage nicht sofort zum Schluß bringen konnte, bat um vierzehntägige Fristverlängerung. Diese wurde abgeschlagen, weil die Sache keinen Aufschub leiden dürfe. Jetzt liegen diese Vorlagen seit fünf Jahren in den Archiven des Ministeriums des Innern und wahrscheinlich werden noch andere fünf Jahre vergehen, ehe man von ihnen irgend etwas zu hören bekommt. — Unannehmbar nennt Herr Samarin den rigaer Entwurf, wahrscheinlich weil derselbe an dem privilegienmäßig garantirten Gebrauch der deutschen Sprache in den städtischen Gerichten und Verfassungsstellen festhält. Ihm und seinen Freunden ist die gesammte Verwaltungsangelegenheit überhaupt nur als Gelegenheit zur Russification von Werth und Interesse.

38. Daß die thatsächliche (nicht gesetzlich begründete) Ausschließung der russischen Bürger Rigas eine Anomalie ist, läßt sich nicht leugnen. Von den Gründen zur Erklärung derselben (nicht der letzte Grund ist der niedrige Bildungsstandpunkt der meisten russischen Kaufleute) wollen wir absehen, denn dieselben sind nicht vollgiltig. Erwähnt muß aber werden, daß das Geschick der russischen Kaufleute auch von deutschen Bürgern getheilt wird, z. B. von den sämmtlichen Literaten (studirten Leuten), welche während der letzten Jahre in die Corporation der großen Gilde getreten sind. Nach Vorschrift der gegenwärtig geltenden Verfassung können städtische Aemter und Beneficien nämlich nur solchen Bürgern übertragen werden, welche in die sogenannte Brüderschaft aufgenommen worden sind. Diese Brüderschaft, d. h. die Gesammtheit der Bürger, welche die passive Wählbarkeit besitzen, ergänzt sich auf dem Wege der Cooptation. Bis jetzt ist noch kein Literat in die Brüderschaft der großen Gilde aufgenommen worden. Das Unglück „mit der zweiten Stelle in den städtischen Gemeinden fürlieb nehmen zu müssen", beschränkt sich also keineswegs auf die russischen Bewohner Rigas und ist die Folge einer Tradition, die erst aufhören wird, wenn man dem

Digitized by Google

Wunsche der Rigaer Commune, sich, ihren eigenen Bedürfnissen gemäß, neugestalten zu dürfen, endlich Rechnung getragen haben wird.

39. Die Gründe aus denen der Erzbischof Platon im Frühjahr 1867 Livland verlassen und in das Land der donischen Kosacken übersiedeln mußte, sind oben bereits ausführlich erörtert worden (vgl. Note 20, S. 199). Die deutsche Bevölkerung der Ostseeprovinzen hat an dieser Maßregel einen sehr viel geringern Antheil gehabt, als der genannte Prälat selbst, der sich herausnahm, in einem alt-lutherischen Lande die Kirche öffentlich zu beleidigen, zu welcher sich neun Zehntel der gesammten Bevölkerung bekennen. Daß Adel und Kirchenbehörden sich im eigenen Hause keine Schmälerung gefallen lassen wollten, versteht sich von selbst und wird füglich jeder weiteren Erläuterung entbehren können. Die Abberufung des hochwürdigen Platon war von dem baltischen Generalgouvernement befürwortet worden und zwar nicht im Interesse der lutherischen Kirche, sondern im Interesse des Staats und seiner Ordnung. Eine verlängerte Anwesenheit des Erzbischofs hätte unfehlbar zu Demonstrationen und Ruhestörungen Veranlassung gegeben, denen der Staat um so mehr vorzubeugen verpflichtet war, als der Vertreter seiner Kirche der schuldige Theil war und die protestantische Bevölkerung direct provocirt hatte.

Was die Abberufung des Staatsraths S. N. Schafranow anlangt, so war dieselbe gleichfalls durch das Generalgouvernement bewirkt worden. Schon als Oberlehrer der russischen Sprache am rigaer Gymnasium hatte Herr Schafranow sich den Ruf eines Fanatikers erworben und seine Stellung mit Vorliebe dazu benutzt, seine deutschen Schüler durch unangemessene Spöttereien auf die deutsche Literatur und deren hervorragendste Koryphäen zu reizen und böses Blut unter ihnen zu machen; auch zeigte es von wenig Takt, wenn protestantischen Jünglingen durch den russischen Lehrer aufgegeben wurde, russische Kirchenlieder und Predigten griechisch-orthodoxer Geistlicher auswendig zu lernen.

Dieselbe Taktlosigkeit bewies Herr Schafranow von dem Tage an, an welchem ihm die Leitung des baltischen Domänenhofs übertragen worden war. Nicht nur, daß er die Initiative dazu ergriff, durch Vertheilung von Landparcellen an Convertiten der griechischen Kirche für diese Propaganda zu machen, er ergriff jede Gelegenheit, um die lettischen und estnischen Bauern, welche auf den Domänengütern lebten, gegen das deutsch-protestantische Element aufzustacheln und den Gerüchten von einer bevorstehenden allgemeinen Landvertheilung Vorschub zu leisten. Nach der Samarin'schen Theorie, die alle bestehenden Einrichtungen für rechtlos und ungiltig erklärt, sobald dieselben nicht im Programm der russischen Demokratie stehen, war ein Verhalten dieser Art entschieden löblich und anerkennenswerth. Die Regierung aber, welche vor allen Dingen Gehorsam gegen bestehende Gesetze und Autoritäten verlangt, war anderer Ansicht. Da sie sich noch nicht entschlossen hatte, die baltischen Agrareinrichtungen über den Haufen zu werfen, das Provinzial-

Digitized by Google

gesetzbuch aufzuheben und die Deutschen aus dem Lande zu jagen, mußte ihr ein Beamter, der auf eigene Hand Zukunftspolitik trieb, sehr bald unbequem werden. Namentlich für den Generalgouverneur war es eine entschiedene Calamität, daß die auffessigen bäuerlichen Agitatoren, die die Ungiltigkeit der bestehenden Einrichtungen predigten, an dem Präsidenten des Domänenhofs einen Rückhalt hatten und sich einfach auf diesen beriefen, wenn man sie wegen der von ihnen ausgestreuten Gerüchte zur Strafe und Verantwortung ziehen wollte. Dazu kam, daß Herr Schafranow sehr bald in den Augen der Domänenbauern alle Autorität verlor. Obgleich er mit diesen seinen Untergebenen nach Kräften zu fraternisiren suchte und eine Cordialität zeigte, die ebensowenig der Würde seines Amtes wie den Gewohnheiten und dem Geschmack unserer an gute Formen gewöhnten Landleute entsprach, — war es schon nach wenigen Monaten so weit gekommen, daß diese den volksfreundlichen Domänenchef für einen unzuverlässigen und unwahren Mann hielten und als solchen zu behandeln Miene machten. Herr Schafranow hatte nämlich die Schwäche, alle Augenblicke Versprechungen zu machen, die er auch beim besten Willen nicht halten konnte. Im Feuer seiner Begeisterung für das demokratische Agrarsystem der Zukunft vermaß er sich zu allen möglichen Concessionen an die Domänenbauern, die hinterher von den höhern Regierungsorganen rückgängig gemacht wurden. Der liv- und kurländische Bauer ist ein viel zu nüchterner und routinirter Geschäftsmann, als daß er ein Verfahren dieser Art nicht bald gehörig durchschauen sollte. So süß die ersten Verheißungen Schafranow's ihm geklungen hatten, so begierig er die Andeutungen über eine noch bevorstehende vollständige Umwälzung aufgenommen hatte, so mismuthig, verstimmt und grob wurde er, nachdem die einen rückgängig gemacht, die andern unerfüllt geblieben waren. Die Folge davon mußte sein, daß Herr Schafranow nach kurzer Frist bei allen Schichten der baltischen Bevölkerung gleich unbeliebt war — freilich die Glieder des russischen Clubbs zu Riga ausgenommen, welche ihn nur als Festredner und patriotischen Gelegenheitsdichter kannten. Seine Entlassung mußte gefordert werden, wenn nicht der Credit der Regierung bei deutschen und lettischen Bewohnern des Landes sinken, nicht der Skandal erlebt werden sollte, daß dem Domänenchef als intellectuellem Urheber von Unruhen unter den Bauern der Proceß gemacht wurde. — Diese Rücksicht hat offenbar schwerer gewogen, als die von Herrn Samarin angeregte Befürchtung, durch die Abberufung dieses Beamten ein ganzes Verwaltungssystem desavouirt erscheinen zu lassen. Daß Herr Schafranow innerhalb der Ostseeprovinzen der Brandstiftung angeklagt worden, belegt unser Verfasser mit keinerlei Beweisen; wahrscheinlich hat er den Sinn der gegen das Agitationssystem dieses Beamten gebrauchten Metaphern falsch verstanden. Für die Regierung und deren Handlungsweise konnte überhaupt nur maßgebend sein, wie Herr Schafranow in seiner amtlichen

Digitized by Google

Stellung gehandelt hatte, nicht wofür man ihn diesseit oder jenseit des Peipus gehalten und ausgegeben.

Was Herr Samarin zum Schluß davon sagt, daß gewisse Personen von der öffentlichen Meinung einmal mit gewissen Systemen identificirt wurden, hätte auf den vorliegenden Fall nur dann Anwendung, wenn die Regierung in den Ostseeprovinzen wirklich ein den persönlichen Anschauungen Schafranow's (respective Samarin's) entsprechendes System gewollt hätte. Ein Beweis dafür ist bisjetzt noch nicht geliefert worden und auch unser Verfasser bleibt diesen Beweis schuldig. Wäre beabsichtigt gewesen, die Bauern zur Verweigerung ihrer contractlich übernommenen Leistungen aufzureizen, eine zwangsweise Ablösung und eine Vertheilung des Bauerlandes unter die Knechte herbeizuführen oder die Autorität der deutschen Behörden Liv-, Est- und Kurlands plötzlich aufzuheben, so wäre Herr Schafranow sicherlich an seinem Platz und der geeignetste Repräsentant des Regierungssystems gewesen. Weil das Alles aber nicht der Fall war und die Regierung ihre Agenten nicht zur Verletzung, sondern zur Erhaltung der bestehenden Einrichtung instruirt hatte, mußte dieser Beamte weichen. — Auch im vorliegenden Fall hat unser Verfasser von seiner Fertigkeit Gebrauch macht, der Regierung in aller Stille sein Programm unterzuschieben und hinterher über Nichtdurchführung desselben zu klagen. Ehrlicher, aber freilich sehr viel weniger effectvoll wäre es gewesen, wenn er gesagt hätte: „Die Regierung hat den Fehler begangen, keine gewaltsame Revolution zu wollen, obgleich S. N. Schafranow für Anzettelung einer solchen höchst brauchbar gewesen wäre."

Daß der hochwürdige Platon und Herr S. N. Schafranow „pour encourager les autres" gefallen sind, weil sie der deutschen Bevölkerung Liv-, Est- und Kurlands auf eigene Hand Krieg zu erklären den Muth hatten und die Ordnungen verletzten, welche zu Gunsten dieser Bevölkerung gesetzlich bestehen, soll damit keineswegs geleugnet werden. Wir halten es für selbstverständlich, daß der Staat keine Beamten duldet, die eine Klasse der Bevölkerung gegen die andere aufhetzen und auf eigene Hand Gesetzen und Einrichtungen Hohn sprechen, die der Staat noch nicht aufgehoben hat. Durchaus unwahr ist es aber, wenn behauptet wird, das Loos des Platon und Schafranow sei typisch für das Geschick aller russischen Beamten in Liv-, Est- und Kurland.

Sobald diese Männer sich auf ihre Sphäre beschränkten und nicht auf eigene Hand eine Politik trieben, welche gegen die Rechte und Gesetze des Landes gerichtet war, sind sie unter uns heimisch geworden und ist es Niemand in den Sinn gekommen, von ihnen Verleugnung ihrer Nationalität oder Kirche zu verlangen. Russische Beamte, die in den Ostseeprovinzen populär geworden und doch echte Russen geblieben sind, ließen sich vielmehr in langer Reihe aufzählen, — nicht die letzten Plätze unter ihnen nehmen der ehemalige Minister des Innern P. A. Walujew und der gegenwärtige zweite Oberpolizeimeister von

Digitized by Google

Petersburg Oberst Koslow ein, Männer, die in ihrem russischen Wirkungskreise ebenso beliebt und geachtet sind, wie sie es in Liv- und Kurland waren und die dabei streng auf ihre Nationalität hielten. — An solchen Männern ist unserem Autor aber nicht gelegen — er verlangt Agitatoren, die ihre amtliche Stellung im Interesse eines Programms ausbeuten, welches bis jetzt noch nicht Programm der Regierung ist, das zum Regierungsprogramm zu machen aber den Hauptzweck seiner Schrift ausmacht.

40. Die sogenannte junglettische Partei, von welcher in diesem Abschnitt der Samarin'schen Schrift die Rede ist, bildete sich in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre aus einem Kreise in Dorpat studirender junger Leute lettischer Herkunft, und beschränkte sich anfangs auf rein literarische Zwecke, als Sammlung und Uebersetzung von Volksliedern u. s. w. Einer der Gründer dieses Kreises wurde zu Folge einer Broschüre, welche er über die Befähigung der Letten und Esten zum Seedienst geschrieben, nach Petersburg berufen und einem Ministerium attachirt, das in den Jahren vor Aufhebung der Leibeigenschaft ein Hauptsammelplatz liberaler junger Beamten war. Wesentlich diesem Umstande war es zuzuschreiben, daß der genannte junge Lette mit den russisch-demokratischen Kreisen in Berührung und auf den Gedanken kam, seinen Einfluß in denselben zu Gunsten seiner Landsleute zu benutzen. Von seinen Studienjahren her mit einer Anzahl strebsamer, aber confuser und verbitterter Landschullehrer, Gemeindeschreiber u. s. w. in Beziehung, machte er sich bald zum Organ der Klagen, welche diese gegen die in Liv- und Kurland herrschende Ordnung der Dinge vorzubringen hatten, und die sich ebensowol auf die faulen Flecke der damaligen Agrareinrichtungen, wie auf den Einfluß richteten, welche die Geistlichkeit in Sachen des Volksschulwesens übte. Es erschien eine Anzahl von dem gedachten Beamten patronisirter und redigirter Broschüren, welche neben einzelnen durchaus begründeten Beschwerden zahllose Uebertreibungen und Unwahrheiten enthielten und durch ihre Tendenz und Haltung lebhaft an die jungrussische Tagesliteratur erinnerten, unter deren Einfluß sie entstanden waren. Was sich irgend an Skandalgeschichten, Ungerechtigkeiten, Misgriffen und wirklichen Schlechtigkeiten seit den letzten fünfzig Jahren in Liv- und Kurland zugetragen hatte, wurde herausgesucht, in tendenziöser Weise zusammengestellt und gegen die an der Ostsee herrschende Ordnung der Dinge ins Treffen geführt. Da die Erwiderungen des angegriffenen Theils nicht lange auf sich warten ließen und diese das unreife Gebahren der jungen lettischen Reformer nicht selten etwas vornehm abfertigten, entwickelte sich allmälig eine eifrige Polemik, welche lettischerseits mit vielem Eifer ausgesponnen wurde. An dieser Polemik, bei welcher es natürlich nicht ohne Unklugheiten auch des andern Theils abging, ist die junglettische Partei erstarkt; aus der boshaften Kritik, welche sich an einzelnen Erscheinungen des baltisch-deutschen Lebens übte, entwickelte sich allmälig ein vollständiges System, dessen Kern der Haß gegen die Nationalität war, welche seit sieben Jahrhunderten an der Ostsee geherrscht

Digitized by Google

und die Urbewohner dieses Küstenlandes ihrem Einfluß unterworfen hatte. Man begnügte sich nicht mehr damit, an einer selbständischen lettischen Volksliteratur zu arbeiten, es war auf nichts weniger als eine rein-lettische Cultur abgesehen, welche die deutsche von ihrem Thron verdrängen und an die Stelle derselben treten sollte. Auf politischem Gebiet huldigte man den radicalen und demokratischen Utopien, welche in Rußland gerade Mode waren und mit denen man das ständische Wesen der Heimat in Trümmer zu schlagen gedachte; hörten die Deutschen auf, die besitzende Klasse zu bilden, so waren sie um den Hauptheil ihrer Bedeutung gebracht, und darum mußte vor Allem auf eine agrarische Umwälzung hingearbeitet werden, welche die Gutsbesitzer ruiniren sollte. Von der Höhe jungrussischen Radicalismus verstand es sich ja von selbst, daß der slawische Zukunftsstaat die baltischen Trümmer über kurz oder lang verschlingen mußte. In kirchlicher Beziehung huldigte dieses zunächst in Petersburg etablirte und von dort aus gepflegte Junglettenthum derselben Indifferenz und Kirchenfeindlichkeit, welche in der jung-russischen Demokratie das große Wort führte. Da es aber nicht gerathen war, das streng-religiöse lettische Volk mit Verstößen gegen dessen kirchliche Anschauungen und Vorurtheile vor den Kopf zu stoßen, ging man den religiösen Fragen möglichst aus dem Wege; man affectirte, einen „höheren" als den altkirchlichen Standpunkt einzunehmen, nahm den Mund mit philosophischen Phrasen voll, bei denen Jeder denken konnte, was ihm beliebte, und deutete gelegentlich nur an, daß echtes Lettenthum ebenso gut mit griechisch-orthodoxem wie mit protestantischem Bekenntniß vereinbar sei.

Mit seinen wahren Tendenzen trat Junglettland erst im Jahre 1862 heraus, als es den Spitzführern dieser Partei gelungen war, sich in der „Lettischen St.-Petersburger Zeitung" ein selbständiges Organ, eine Waffe zu moralischen Eroberungen unter den Letten Liv- und Kurlands zu schaffen. Dieses ziemlich geschickt redigirte Blatt brachte unser Landvolk mit dem jungen revolutionären Rußland in die erste Berührung und that sein Möglichstes, die Autorität des alten Landesstandes und der Behörden, aus denen derselbe bestand, zu erschüttern. Den Letten wurde vorgeredet, daß sie als Brüder des slawisch-russischen Stamms bei diesem ihr Heil zu suchen hätten, und daß das nächste Resultat einer solchen Fusion die radicale Umgestaltung der Agrarverhältnisse sein werde, wurde mindestens sehr deutlich angedeutet. Ueber die Kirche und deren Diener sprach man nicht anders als in hohem Ton, ja es kam vor, daß Spottgedichte auf einzelne Prediger veröffentlicht und auf die Melodien bekannter Kirchenlieder (z. B.: „Wie schön leucht' uns der Morgenstern") zugeschnitten worden. Die baltisch-deutschen Zeitungen konnten gegen dieses Gebahren nur in einzelnen Fällen mit nöthiger Energie das Wort ergreifen, da sie unter einer Präventivcensur standen, die angewiesen war, alle Streitigkeiten zwischen den Nationalitäten möglichst zu vermeiden; die „Lettische St.-Petersburger Zeitung" schien dagegen unter gar keiner

Digitized by Google

Censur zu stehen, da sie reden und thun durfte, was den in Riga, Reval und Dorpat erscheinenden Zeitungen streng verboten war.

Obgleich die aufreizende Tendenz des neuen petersburger Blattes eine verkappte war, und sich mehr in Anspielungen als in directen Ausfällen gegen das baltisch-deutsche Element erging, zeigte sich doch bald, daß die Letten die neue Sprache, in welcher zu ihnen geredet wurde, verstanden. An verschiedenen Orten begann es unruhig zu werden, die bereits früher vielfach colportirten Gerüchte von einer bevorstehenden Landvertheilung gewannen an Consistenz — kurz der Einfluß des petersburger Lettenblattes trat von Tag zu Tage in seiner Gefährlichkeit mehr zu Tage. Allerdings hätten seine Auslassungen unter anderen Verhältnissen zulässig erscheinen können, da sie sich nirgend direct im Sinne des Umsturzes aussprachen. Wenn man aber erwägt, daß das Landvolk der Ostseeprovinzen bis dazu kaum eine andere, als eine von Predigern geleitete, wesentlich kirchlich-gefärbte Journalistik gekannt hatte, daß die seit dem Jahre 1863 zu Folge des polnischen Aufstandes decretirte gewaltsame Umwälzung der Agrarzustände des benachbarten Litauen bereits wesentlich das Ihre gethan hatte, die Letten aufzuregen und utopischen Zukunftshoffnungen die Wege zu bereiten, daß die Verbindung der petersburger Redacteure mit verschiedenen jungrussischen Bureaukraten und Publicisten notorisch und daß endlich zu Folge der Censurverhältnisse eine publicistische Bekämpfung des junglettischen Organs nicht wohl möglich war, so wird man begreiflich finden, daß von allen Seiten Klagen gegen die petersburger lettische Zeitung und deren unheilvolle Einflüsse laut wurden. Der damalige Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland, Baron Lieven, wandte sich nach Petersburg und verlangte eine wachsamere Aufsicht der Censur über das erwähnte Journal, das im Lande Unruhen zu stiften begonnen habe. Die Antwort auf diese Klagen war, daß der mit der Censur der lettischen petersburger Zeitung beauftragte Beamte dieses Journal für durchaus loyal und in jeder Beziehung ungefährlich erklärte und den Grund der wider dasselbe erhobenen Beschwerden nicht begreifen konnte. Bei näherer Untersuchung stellte sich endlich heraus, daß der Censor des lettischen Blattes Niemand anders als dessen Begründer und geistiger Leiter, jener ehemalige dorpater Student war, der als Beamter im Finanzministerium diente und die Rolle des anerkannten Parteihaupts spielte. Als dem Generalgouverneur auf seine wiederholten Remonstrationen geantwortet wurde, ein anderer der lettischen Sprache kundiger und sonst qualificirter Censor sei nicht zu beschaffen, erbat er sich selbst die Censur. Die Probebogen des wöchentlich erscheinenden Journals wurden nach Riga gesendet und hier geprüft.

Uns, die wir jede Art von Präventivcensur bedingungslos verwerfen, kann es nicht in den Sinn kommen, diese Maßregel zu vertheidigen. Völlig unberechtigt aber ist es, wenn die russische Presse, sobald sie auf diese Angelegenheit zu reden kommt, entrüstete Wehrufe ausstößt und sich

Digitized by Google

geberdet, als handele es sich um eine Willkürmaßregel, wie sie nur von Deutschen ausgesonnen werden konnte. Neuerdings werden die in Mitau, Reval, Dorpat, Pernau u. s. w. erscheinenden lettischen und estnischen Zeitschriften in Riga (und zwar durch griechische Seminarlehrer) censirt und zwar unter Verhältnissen, welche diese Maßregel in sehr viel schlimmerem Licht erscheinen lassen, als den Vorgang, von dem hier die Rede ist. Einmal war das rigaer Generalgouvernement wirklich in einen Nothstand versetzt und hätte es nur der Anstellung eines unparteiischen petersburger Censors bedurft, um der Sache eine andere Wendung zu geben, und zweitens wurde der der Redaction der lettischen Petersburger Zeitung auferlegte Zwang durch den Umstand gemildert, daß Riga und Petersburg durch eine Eisenbahn verbunden sind. Dagegen liegt absolut kein Grund für die Annahme vor, daß nicht auch in Reval, Dorpat u. s. w. (wo Jedermann die Landessprachen versteht) zuverlässige Censoren zu finden sein sollten und ist der blos durch Landstraßen vermittelte Verkehr zwischen diesen Städten und der baltischen Metropole ein außerordentlich schwieriger. Immerhin bleibt Censur Censur und sind beide Maßregeln bezüglich ihrer Verwerflichkeit nicht wesentlich von einander verschieden.

Der junglettischen Agitation ist aber, *insoweit sie von den bisherigen Parteiführern ausging*, weder durch diese Censurmaßregel, noch durch das Eingehen der Petersburger Zeitung, noch durch die angebliche Verfolgung der Correspondenten derselben*), sondern durch Umstände der Hals gebrochen worden, welche Herr Samarin wohlweislich verschweigt, obgleich sie ihm durch die Zeitungen in allen Details bekannt sein müssen. Einer der junglettischen Führer, Herr C. Woldemar, kaufte ein Gut im Gouvernement Nowgorod und lud öffentlich auswanderungslustige Letten zur Colonisation desselben ein. Seine, vielleicht wohlgemeinten, aber unerfüllbaren Versprechungen lockten Hunderte kurländischer Bauern zur Auswanderung. Aber zum allgemeinen Erstaunen kehrte der größte Theil dieser Leute, die dem Aufruf ihres demokratischen und höchst populären Landsmanns vertrauensvoll gefolgt waren, schon nach wenigen Wochen am Bettelstabe in die verlassene und verlästerte

*) Meines Wissens ist nur einer der Mitarbeiter des genannten Blattes, Herr Collegienassessor Kaspar Beesbardis in Riga, persönlicher Verfolgung ausgesetzt gewesen, und zwar nicht wegen seiner Schriftstellerei, sondern weil er im Verdacht stand, intellectueller Urheber von Bauerunruhen auf dem Gute Aahof gewesen zu sein. Wegen dieses Verdachts wurde Herr Beesbardis auf Anordnung mehrerer Minister und des Generalgouverneurs angewiesen, einige Jahre im Innern Rußlands zu leben; an dieser Maßregel hat keine baltische Justiz oder Verwaltungsbehörde irgend welchen Antheil gehabt, sie war ein Act jener „Kibitkenjustiz", die jenseit des Peipus ihre Heimat hat oder vielmehr hatte. Selbst Herrn Beesbardis' Gegner haben diese Maßregel verurtheilt; die Rigasche Zeitung deutete, so direct, als es die Censurverhältnisse gestatteten, ihre Unzufriedenheit mit derselben an. Herr Beesbardis ist übrigens längst nach Riga zurückgekehrt.

Digitized by Google

Heimat zurück, um das Mitleiden der Gemeinden und Gutsbesitzer Kurlands anzurufen. Sie behaupteten, über Lage, Bodenbeschaffenheit, Arbeitsbedingungen u. s. w. bitter getäuscht worden zu sein, gaben Herrn Woldemar außerdem hochfahrendes und abweisendes Verhalten Schuld und bald waren sämmtliche in Riga und Mitau erscheinende lettische Zeitungen bis an den Rand mit Angriffen gegen den Mann erfüllt, der nur wenige Wochen früher auf der schwindelnden Höhe der Volksgunst gestanden hatte. Der Credit dieses Parteiführers und seiner Freunde war vernichtet und ist, allen Anstrengungen derselben zum Trotz, nicht wiederhergestellt worden.

Eine junglettische Partei hat sich inzwischen längst wieder zusammengefunden, aber ihre Führer und ihre Tendenzen sind wenigstens zum großen Theil andere geworden. Seit zwei Jahren besteht zu Riga eine lettische Gesellschaft, die Hunderte von Mitgliedern (darunter ziemlich zahlreiche Deutsche) zählt, ein eigenes Gesellschaftshaus, ein eigenes publicistisches Organ u. s. w. besitzt und — da sie sich innerhalb der Schranken des Gesetzes bewegt, — von Niemand gestört oder genirt wird. Die Partei hat von den Erfahrungen, welche ihre Begründer machten, gelernt, sie weiß, daß Gehorsam gegen die bestehenden Gesetze und Einrichtungen von ihren Gliedern ebenso gefordert wird wie von allen übrigen Bewohnern des Landes. Sie läßt sich darum nicht auf Versuche ein, an den agrarischen Einrichtungen des Landes oder am Kirchen- und Schulwesen zu rütteln, sondern begnügt sich mit einer friedlichen Agitation, die, wie vielfach behauptet wird, bereits gegenwärtig reichere Früchte getragen hat als das turbulente und unkluge Treiben der Woldemar und Genossen. Obgleich mehrere zur griechischen Kirche gehörige Lehrer zu der neugebildeten rigaer Gesellschaft gehören, hat dieselbe bis jetzt sehr viel weniger Eifer für eine Fusion mit Jungrußland gezeigt als ihre Vorgängerschaft, die durch ihren panslawistischen Eifer sehr bald die Fühlung mit dem eigentlichen Volk verlor. — Die junglettische Partei besteht also noch heute und zwar unter ungleich günstigern Bedingungen als zur Zeit ihrer ersten Begründung. Daraus ergibt sich, was von den haarsträubenden Schilderungen zu halten ist, in denen Herr Samarin die erbarmungslose Verfolgungssucht der baltischen Deutschen schildert.

Es versteht sich von selbst, daß den Jungletten, wie jeder andern politischen Partei, welche sich von Verletzung der gesetzlich bestehenden Ordnung fern hält, volle Freiheit der Entwickelung zu gönnen ist. Aber obgleich diese Richtung von den panslawistischen Velleitäten und dem thörichten Deutschenhaß ihrer Begründer abgelassen und einfach eine selbstständige Culturentwickelung des Lettenthums auf ihre Fahnen geschrieben hat, läßt sich von ihr ein heilsamer Einfluß auf die Entwickelung der baltischen Dinge nicht erwarten. Das lettische Volk ist einmal zu wenig zahlreich, um die Concurrenz mit größeren, reicheren und begünstigteren Culturvölkern bestehen zu können; es ist wesentlich ein Bauernvolk, es

Digitized by Google

hat keine Geschichte und Nichts, was auf die Fähigkeit zu einer selbstständigen Bildung schließen ließe. Alles, was diese Nation an religiöser, sittlicher und intellectueller Bildung besitzt, hat sie deutscher Arbeit und zwar zumeist deutscher Pastorenarbeit zu danken; die „Substanz ihrer Bildung" ist so durchweg deutscher Natur, daß diese Bildung ohne eine gewaltsame Revolution weder ausgerottet noch umgeprägt werden kann. Und das Geschäft einer solchen „Umprägung" könnte nicht anders als mit beträchtlichem Zeitaufwande, d. h. mit zeitweisem Stillstehen des Bildungsfortschritts geschehen. Hält der Lette sich künstlich den deutschen Einfluß vom Leibe, so hält er sich zugleich die Bildung vom Leibe, so versetzt er sich in die Nothwendigkeit, von dem, was ihm die Wirklichkeit des täglichen Lebens bietet, zu abstrahiren und mühsam auf künstlichen Umwegen zu suchen, was er rascher und bequemer vom Baum des Lebens pflücken kann. Der natürliche Gang aller gesunden Bildung ist der, daß dieselbe aus den begünstigteren höheren Klassen der Gesellschaft zu den niederen durchsickert, und daß aus diesem Durchsickern zu Folge allmäliger Verschleißung des zugleich trennenden und verbindenden Durchsickerungsapparats ein Durchströmen wird. Ein solches ist aber nur möglich, wenn die natürlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Klassen, welche die Bevölkerung eines Landes bilden, nicht künstlich unterbunden und absichtlich gehemmt werden. Wo die Dinge sich gesund entwickeln, wird es den besonders begabten oder durch sein Vermögen besonders begünstigten Sohn des Bauern, Arbeiters, Dienstboten u. s. w. immer dazu treiben, an der Bildung der höheren Gesellschaftsschichten Theil zu nehmen, in diese aufzusteigen. Steift er sich aber eigensinnig darauf, seine Nationalität zu wahren, so tritt er sich selbst in den Weg; statt die fertige Bildung zu ergreifen, deren Schätze vor ihm ausgebreitet liegen, muß er warten, daß die Nation ihm nachrücke und sich auf die Stillung der höheren Bedürfnisse besinne, die er unbefriedigt lassen muß, solange sein Volk ihm nicht nachgeeilt ist.

Und dieser künstliche Bildungsstillstand ist nicht die einzige Schattenseite des Bestrebens, einen Stamm, der bisjetzt nur einen Stand repräsentirt, plötzlich zu einem Culturvolk zu machen. Lange genug hat deutsche Thorheit zwischen dem herrschenden und dem unterworfenen Stamm eine Grenze gezogen, nationale Zwiespältigkeit künstlich genährt und dadurch die gemeinsame Culturarbeit an der heimischen Erde aufgehalten. Warum sollen die Letten Nachahmer dieser Thorheit werden und künstlich jenen unerträglichen Zustand herbeiführen, der an dem Mark all' der Länder zehrt, in denen künstlich aufgewärmte Nationalgegensätze inscenirt worden sind, um die Zeit, statt mit ersprießlicher Culturarbeit, mit albernen Rivalitäten und Eitelkeiten zu ausszufüllen? Haben die Männer, welche von der Möglichkeit rein-lettischer Culturentwickelung träumen, wirklich eine Vorstellung von der ungeheuern Arbeit, welche erforderlich wäre, um die Errungenschaften von Jahrhunderten in das

Digitized by Google

Lettische zu übersetzen? Man redet gegenwärtig davon, eine höhere rein-lettische Ackerbauschule zu gründen; wenn man es fertig gebracht hat, all die für eine solche erforderlichen Lehrbücher der Chemie, Physik, Botanik, Geodäsie u. s. w. lettisch zu beschaffen, so wird sich weiter darüber reden lassen, ob auf diesem Wege wirklich das Ziel erreicht werden kann, das heute, wo man nur mit Worten und Principien streitet, so glänzend und begehrenswerth erscheint! Uebersieht man denn vollständig, daß auch die deutsche Bevölkerung des Ostseelandes längst geistig bankrott geworden wäre, wenn sie von ihrer eigenen Production hätte leben sollen, daß einige Hunderttausende oder Millionen nicht soviel leisten können, wie große nach vielen Millionen zählende Völker, und daß der coloniale Charakter unseres Küstenstrichs den geistigen Rückhalt an einem Hinterlande absolut nicht entbehren kann?

Die Letten haben nur die Wahl, ob sie Deutsche und Protestanten oder Russen und Glieder der griechischen Kirche werden wollen, auf eigenen Füßen können sie nicht stehen und ihr Sträuben gegen die alten deutschen und die neuen russischen Einflüsse wird ihnen auf die Dauer nichts helfen. Sie sind bereits zur Hälfte germanisirt, nur die Sprache ist noch übrig geblieben. Daß sie nicht Protestanten bleiben und dabei Russen werden können, wissen sie ebenso genau wie wir, jeder Versuch aber, ihnen den Protestantismus zu nehmen, würde auf den Urheber zurückfallen. So lange in den Ostseeprovinzen endlich die Zahl der Russen so gering ist, daß diese selbst sich als Fremdlinge ansehen, scheint uns die Russification dieses Landes eine Unmöglichkeit zu sein. Erst wenn die deutschen Liv-, Est- und Kurländer Russen geworden sind, kann an ihre lettischen und estnischen Landsleute die Reihe kommen, — nur diejenigen, die jetzt noch Deutsche sind, können die Russificationsarbeit übernehmen. Trotz der nationalen Verschiedenheiten, welche noch übrig geblieben sind, hat die siebenhundertjährige Geschichte dieses Landes seine Kinder zu eng aneinander geschmiedet, als daß sie in Zukunft verschiedene Wege gehen könnten.

41. Zunächst müssen wir constatiren, daß Herrn Samarin's Ausführungen über die den Ostseeprovinzen bevorstehende Justizreform sich in einem innern Widerspruch bewegen, der geeignet ist, ihnen von vorn herein alle Glaubwürdigkeit zu nehmen. In Einem Athem wird uns versichert, daß es den Liv-, Est- und Kurländern vor Allem darauf ankomme, sich ein eigenartiges, von dem russischen verschiedenes Justizwesen zu erhalten, und wiederum, daß sie darauf ausgingen, die liberalen russischen Einrichtungen im Sinne engherzig aristokratischer Verknöcherung zu corrumpiren, „die Regierung für die Idee einer Umgestaltung des Friedensgerichts nach ostseeprovinzialem Ideal zu gewinnen". Daß diese Bestrebungen nicht nebeneinander gehen können, sondern sich gegenseitig ausschließen, liegt auf der Hand. Für uns ist ferner zweifellos, daß Herr Samarin es mit seinen Warnungen vor baltischen Attentaten auf die russische Organisation unmöglich ernst nehmen kann. Er wird selbst

Digitized by Google

einräumen, das alles Das, was er auf den vorhergehenden 160 Seiten seines Buchs über den baltischen Separatismus und dessen Gefährlichkeit gesagt hat, wenig geeignet ist, die „Intrigue", vor welcher er seine Leser warnt, auch nur diesen wahrscheinlich erscheinen zu lassen. So wenig wir die Thoren waren, unser Bedürfniß nach Gewissensfreiheit zum Maßstabe der kirchlichen Gesetzgebung für 60 Millionen griechisch-orthodoxer Russen zu machen, so wenig kann uns in den Sinn kommen, die russischen Justizeinrichtungen nach unseren Rechtsgewohnheiten und Rechtsbedürfnissen modeln zu wollen. Herr Samarin weiß diese seine Verdächtigung unserer gesunden Vernunft und politischen Zurechnungsfähigkeit absolut mit keinerlei Art von Belegen zu unterstützen und begnügt sich mit einer Anzahl zusammenhangsloser Phrasen von „russischem Bürgerthum" (einem Ding, das bisher auch dem Namen nach nicht existirt hat) „glücklichen Eingebungen im entscheidenden Augenblick" u. s. w., die jede Widerlegung überflüssig machen. Besonders muß noch hervorgehoben werden, daß seit der Anerkennung des Satzes, daß der §. 8 des Fundamental-Reglements nicht auf die Ostseeprovinzen anzuwenden ist, auch jeder formelle und äußere Grund fehlt, aus welchem diesen Provinzen daran gelegen sein könnte, der Entwickelung des russischen Gerichtswesens eine bestimmte, unsern Wünschen für die Heimat parallel laufende Richtung zu geben. Welches Interesse könnten wir daran haben, die Grenze, welche (nach Samarin's eigenem Zeugniß) der kaiserliche Wille gezogen hat, zu verwischen und auf dem mühsamen Umwege einer Umgestaltung der russischen Gerichtsorganisation nach einem Ziel zu streben, dessen Erreichung auf directem Wege uns bisjetzt nicht verschlossen ist? Welcher Zusammenhang zwischen unseren Bestrebungen und denen der russischen Conservativen hat Herr Samarin überhaupt bisjetzt nachzuweisen vermocht?

Auf das Wesen und die Ziele der baltischen Justizreform näher einzugehen, kann der Natur der Sache nach nicht die Aufgabe einer Note sein, welche es nur mit der Zurechtstellung unwahrer Angaben und Behauptungen zu thun hat. Wir sehen darum von allem Uebrigen ab und wollen nur drei Punkte kurz berühren, für welche die Gesichtspunkte in der Samarin'schen Darstellung vollständig verrückt worden sind.

I. Die Forderung deutscher Handhabung der Rechtspflege ist, von allen politischen Rücksichten abgesehen, die nothwendige Consequenz der Natur unseres materiellen Rechts. Die (durch die Codification noch neuerdings anerkannten) baltischen Stadt- und Landrechte ruhen auf deutscher und römisch-rechtlicher Grundlage. Ihre Handhabung durch andere als deutsche Gerichte ist physisch unmöglich: weder die russische, noch die lettische oder estnische Sprache besitzt auch nur die Terminologie, in welcher diese Rechte sich bewegen — dessen zu geschweigen, daß ihnen auch die Fundamentalbegriffe römisch-deutschen Rechts fehlen. So lange das Corpus juris, der Sachsen-

Digitized by Google

spiegel, das Lübische Recht, kurz all die Fundamente, auf denen unser Rechtsleben sich aufgebaut hat, nicht in die genannten Sprachen übersetzt sind, ist der Gebrauch dieser Sprachen in unserer Rechtssprechung unmöglich: mit der deutschen Sprache steht und fällt das auf den dritten Band des Codex gegründete baltische Rechtsleben. Hätten wir es nicht mit einem Manne und mit einer Partei zu thun, welche keine Ahnung davon haben, daß ein Gesetzbuch, dem keine Rechtswissenschaft zur Seite steht, ein todtes und mechanisches Ding bleiben muß, so würden wir noch hinzufügen, daß die deutsche Rechtswissenschaft die nothwendige Bedingung jeder vernünftigen Entfaltung unseres Rechtslebens ist und daß die Errungenschaften dieser Wissenschaft bis jetzt weder Russen, noch Letten oder Esten zugänglich gemacht worden sind. Es würde sich in der That höchst merkwürdig ausnehmen, wenn über Fragen des Civilrechts Entscheidungen gefällt werden sollten, ohne daß die Grundbegriffe dieses Civilrechts aus Bangerow, Puchta, Gerber u. s. w. hergeholt werden könnten.

II. Ist es richtig, daß deutsches Recht nur in deutscher Sprache gesprochen werden kann, so ist damit zugleich gesagt, daß andere als deutsche Richter in liv-, est- und kurländischen Gerichtshöfen undenkbar sind. Der Ausdruck „deutsche Richter" könnte allerdings in die Bezeichnung „deutsch-gebildete Richter" verwandelt werden, denn nicht auf den Stammbaum dieser Richter, sondern darauf kommt es an, daß dieselben sich erst die bei uns gangbaren Begriffe von Sachen- und Personenrecht, Linear- und Gradualsuccession, Obligationenrecht und Hypothekenwesen verschaffen, ehe sie mit denselben operiren. Wo sollen die Russen herkommen, die mit diesen Dingen Bescheid wissen und ihnen zu Liebe in Dorpat studiren? Baltisches Provinzialrecht wird auf keiner russischen Universität gelehrt, und was das Fundament desselben, das gemeine Recht, anlangt, so wissen wir, daß zur Zeit sämmtliche russische Katheder für dasselbe, ein einziges ausgenommen, unbesetzt sind!

Wenn von den baltischen Ständen darauf bestanden worden ist, die Wahl der Richter dem Lande zu erhalten, so war der Hauptgrund davon der, daß ein Verzicht auf das Wahlrecht identisch gewesen wäre mit dem Verzicht auf unser Recht selbst, d. h. mit der Anwendung desselben, die nur durch deutsch gebildete Richter geschehen kann. Was es heißt, wenn von Richtern Recht gesprochen wird, die sich competent glauben, wenn sie die auf den einzelnen Fall anzuwendenden Gesetze nachgeschlagen haben, wissen wir aus langjähriger Bekanntschaft mit der Praxis des dirigirenden Senats. Darum mußte seit der ersten Stunde, in welcher von Justizreform gesprochen wurde, unser Bestreben darauf gerichtet sein, wirklich rechtskundige Richter, d. h. solche zu erhalten, die unser Recht und die Wissenschaft, welche die Anwendung desselben lehrt, kennen.

Digitized by Google

Die Eigenart unseres, von dem russischen grundverschiedenen materiellen Rechts, ist der Grund, aus welchem von einer Ausdehnung der russischen Gerichts- und Proceßordnungen auf die Ostseeprovinzen vernünftigerweise gar nicht die Rede sein kann. — Erst wenn uns dafür Garantie geboten worden, daß wir Richter erhalten, die unser Recht kennen und in dem Geist dieses Rechts richten, läßt sich über das Uebrige reden. — Wahl der Richter durch das Land und eine „auf das Princip ständischer Verschiedenheit gegründete" Gerichtsorganisation sind übrigens keineswegs so identisch, wie unser Verfasser annimmt, denn weder brauchen die Richter aus der Wahl der alten Stände hervorzuheben, noch brauchen die durch Wahlen besetzten Gerichtshöfe ständisch abgegrenzt zu sein: beide Klippen sind (wie beiläufig bemerkt sei) durch den von der Justizcommission ausgearbeiteten Entwurf umschifft worden. Selbst über das Recht zur Wahl der Richter ließe sich reden, sobald die Nothwendigkeit mit unserem Recht bekannter Richter anerkannt worden ist: der „Schlagbaum", von welchem Herr Samarin redet, soll nicht gegen „der deutschen Partei nicht zusagende Persönlichkeiten", auch nicht „gegen Russen", sondern gegen Ignoranten errichtet werden, welche weder die sittlichen noch die wissenschaftlichen Qualitäten besitzen, unsere Richter zu sein, und ihrer Unfähigkeit a priori dadurch ein Zeugniß ausgestellt haben, daß sie sich anheischig machen, nach einem Recht zu richten, dessen Anfangsgründe ihnen fremd sind.

III. Was die Geschworenengerichte anlangt (deren Herabdrückung zu Gerichten „der intelligenten Minorität" Herr Samarin bereits im Geiste sieht), so erscheint die Einführung derselben in einem Lande, wo drei oder vier verschiedene Sprachen gesprochen werden, so erschwert, daß aller Wahrscheinlichkeit nach von denselben wird Abstand genommen werden müssen. Geschworenengerichte — das weiß man bei uns ebenso gut wie in Moskau und in Petersburg — sind nur möglich, wenn die gesammte Bevölkerung an ihnen theilnimmt. Daß eine solche Theilnahme aber durch die Sprachverschiedenheiten fast unmöglich gemacht worden ist, daß die Geschworenen nicht der Sprache unkundig sein dürfen, die von den Richtern, Prokuratoren und Advokaten geredet wird, daß ferner unsere beiden Volkssprachen der juristisch-wissenschaftlichen Terminologie entbehren — das hat zuerst ein Nichtlivländer und Nicharistokrat, der seiner liberalen Gesinnung wegen im Jahre 1850 aus Rußland ausgewiesene Professor Osenbrüggen*) nachgewiesen, ein Mann, dem selbst Herr Samarin Vorliebe für den Feudalismus oder das aristokratische Princip nicht nachzuweisen im Stande sein wird.

---

*) Betrachtungen über die Jury in Strafsachen (Baltische Monatsschrift, Januar 1864).

Digitized by Google

Auf die Sache selbst gehen wir an dieser Stelle nicht weiter ein, die vorstehenden Andeutungen werden dem Leser aber die Ueberzeugung gegeben haben, das Alles, was Herr Samarin über die baltische Justizreform zu Markt bringt, die Präsumtion des Gegentheils hat. — Von Interesse wäre nur noch, zu erfahren, ob Herr Samarin, der in dem Streben nach einem baltischen Obertribunal nur ein politisches Manöver sieht, wirklich der Meinung ist, daß der des baltischen Provinzialrechts unkundige St.-Peterburger Senat (der sich in jedem einzelnen Fall alle Acten der Unterinstanzen übersetzen lassen muß und von dem Recht, nach dem er urtheilen soll, blos die einzelnen ad hoc übersetzten Gesetzesparagraphen kennt) — ein passenderer Gerichtshof sei als ein aus wirklich sachkundigen Juristen zusammengesetztes Obertribunal.

41. Eine handgreiflichere und keckere Unwahrheit, als die Fabel, „man wolle die kleine bäuerliche Elite durch gemeinsames Interesse an den Adel knüpfen, die Masse der Bevölkerung aber wo möglich noch tiefer herabdrücken", enthält das ganze Samarin'sche Buch trotz seiner 162 Seiten nicht. Dieselben Schulen, Kirchen und Bildungsanstalten, welche den Bauerwirthen und deren Kindern offen stehen, sind auch für die Knechte geöffnet, der Wohlstand und die Bildung der Einen hat mit dem zunehmenden Behagen der Anderen Schritt gehalten und jeder irgend Landeskundige weiß, daß es, — auch wenn wir wollen könnten — unmöglich wäre, einen Theil des lettisch-estnischen Volks hinaufzuziehen und den anderen verthieren und verkommen zu lassen. Beide Klassen unserer ländlichen Bevölkerung stehen in so engem Zusammenhang, daß Alles, was zu Gunsten der einen geschieht, nothwendigerweise auch der anderen zu Gute kommt. Darüber weitere Worte zu verlieren wäre um so lächerlicher, als unser Autor an diese Ausgeburt seiner Phantasie selbst nicht glaubt. Wo er mit seinen Klagen über ungleichartige Behandlung der verschiedenen Klassen unserer Landbevölkerung eigentlich hinaus will, das läßt sich leicht aus dem kurzen Zwischensatz herauslesen: „Man wolle der Masse der Landbevölkerung nicht nur jede Theilnahme am Grundbesitz, sondern auch jede Hoffnung auf die Erwerbung fester Wohnsitze nehmen." Hier plaudert der Verfasser die geheimen Gedanken seines Herzens aus, welche er im gesammten Verlauf seiner Schrift sorgfältig zu verbergen bemüht gewesen ist: Herr Samarin ist nämlich Slawophile und als solcher principieller Gegner des persönlichen Grundbesitzes und Anbeter des Princips der „russischen Landgemeinde", welche keine geschlossenen Wirthschaften und keinen Unterschied zwischen selbständigen bäuerlichen Wirthschaftsunternehmern und Arbeitern kennt. In Großrußland wird die der Gemeinde gehörige Mark periodisch in so viele Parcellen getheilt, als erwachsene männliche „Seelen" vorhanden sind, und unter diese verlost. Die Slawophilenschule sieht in diesem Institut den „Eck- und Grundstein des russischen Lebens", die „Regirung des Individualismus" einen Ausdruck der alten socialistischen Wahrheit, daß alle Sterblichen gleichen Antheil an der Mutter Erde haben und daß jedes persönliche

Digitized by Google

Grundeigenthum im Grunde wenig mehr ist, als ein Diebstahl an den um ihre Portionen gebrachten Unbesitzenden. Dieser Schule, welche sich für berufen hält, mit Hülfe jenes „welterlösenden" Instituts, der neuen Zauberformel der Civilisation, die Welt zu erobern, sind die baltischen Agrareinrichtungen nicht nur darum ein Greuel, weil sie den großen Grundbesitz begünstigen, sondern ganz besonders, weil sie geschlossene Bauerhöfe kennen, einen Unterschied zwischen Wirthen (Wirthschaftsunternehmern) und Arbeitern machen, einen Theil der ländlichen Bevölkerung vom Grundbesitz ausschließen und dadurch dem geheiligten Princip zu nahe treten, nach welchem alle Sterblichen, die von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, gleich große Portionen Grundbesitz erhalten müssen. Mit dieser seiner wahren Meinung zurückzuhalten, war Herr Samarin klug genug, denn er mußte sich sagen, daß die Verlautbarung derselben seinem Credit als Kritiker baltischer Agrarzustände wesentlich schaden mußte. Er stellte sich darum auf den wirthschaftlichen Standpunkt Westeuropas und suchte von diesem aus Kritik an einer Agrarorganisation zu üben, deren westeuropäischer Charakter sich einmal nicht leugnen ließ. Aber — naturam expellas furca, usque tamen recurrit. An dieser einen Stelle hat er es nicht über sich gewinnen können, mit dem wahren Grunde seines Hasses gegen unsere bäuerlichen Zustände hervorzutreten und jene Klage über „landlose Leute" anzuheben, welche die unfehlbare Signatur russisch-demokratischer Rechtgläubigkeit ist.

Ueber ein so wichtiges Princip wie das, ob in der That alle Sterblichen gleichen Anspruch an die Mutter Erde haben, können wir hier ebenso wenig streiten wie darüber, ob das im gesammten westlichen Europa übliche persönliche Eigenthum am Grund und Boden und die geschlossenen und gegliederten Bauerwirthschaften bloße Verirrungen des „Occidentalismus" sind. Herrn Samarin können wir nur sagen, daß an den geschlossenen Bauerhöfen und dem persönlichen Eigenthum an demselben von uns bis zum letzten Athemzuge festgehalten werden wird und daß wir die Lehre von dem natürlichen Recht jedes Erdgeborenen an eine Portion Grundbesitz für eine Utopie halten, die auch in Rußland ihr Wesen nicht ewig treiben wird. — Damit ist aber keineswegs gesagt, daß, wenn das gesammte Bauerland verkauft ist, darauf bestanden werden wird, alle Parcellirungen des Grund und Bodens unmöglich zu machen oder einem Theil der Arbeiterbevölkerung die Niederlassung auf eigenem Boden abzuschneiden. Im Gegentheil können wir Herrn Samarin berichten, daß bereits auf dem letzten livländischen Landtage von der Aufhebung des sogenannten Minimums die Rede gewesen war und daß die Stabilisirung der Häuslerwirthschaften nur noch eine Frage der Zeit ist. Aber mit dem Unsinn allgemeiner Landvertheilungen an alle Glieder des Bauerstandes und der systematischen Errichtung von Zwergwirthschaften, die ihre Insassen vom Hungertode abhalten, ohne ihnen die Basis menschenwürdiger Existenz zu bieten, soll man uns vom Halse bleiben.

Digitized by Google

Was den Bildungstrieb des Landvolks anlangt, so haben alle Klassen desselben die Möglichkeit, diesen Trieb zu befriedigen und werden wir unabläßig bemüht sein, das Maß dieser Befriedigung nach Kräften zu erweitern. Eine andere Bildung als die, welche wir selbst haben, vermögen wir unsern lettischen und estnischen Landsleuten aber nicht zu bieten, und man hat nur die Wahl, ihnen den Erwerb dieser Bildung frei zu geben oder sie zur Unbildung zu verurtheilen. Rußland, das selbst keine Volksschulen und keine Volkslehrer hat, ist außer Stande, den Letten und Esten welche zu geben. Die von unsern Gutsbesitzern und Geistlichen mühsam gegründeten Schulen und die Seminarien, in welchen die Lehrer gebildet werden, kann man schließen, zu einem Ersatz derselben wird man es nicht bringen. So lange die zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetretenen Letten und Esten ohne Schulen sind und mit ansehen müssen, daß ihre Kinder (um mit einem von Herrn Samarin acceptirten Ausdruck des Herrn von Bock zu reden) „wie das liebe Vieh aufwachsen", ist es geradezu lächerlich, von der Möglichkeit einer von deutschen Einflüssen unabhängigen Volksschule, ja auch nur von einer derselben zu machenden Concurrenz zu reden. Bis unsere Gegner es dazu gebracht haben, Leistungen aufzuweisen, die den unserigen ebenbürtig sind, werden sie dazu verurtheilt bleiben, zu schweigen oder überhaupt alle Volksbildung in Liv-, Est- und Kurland officiell zu verbieten.

42. Will Herr Samarin seine Leser wirklich glauben machen, die bisher in Liv-, Est- und Kurland verkauften Bauerhöfe seien den Letten und Esten entrissen und sammt und sonders an „Colonisten und Bürger deutscher Herkunft" verkauft worden? Da die bereits verkauften Bauerhöfe nach Tausenden zu zählen sind, nichts desto weniger von einem deutschen Bauerstande in Liv- und Kurland Nichts zu hören gewesen ist, so brauchen wir uns einfach auf den Augenschein zu berufen, um unsern Autor vollständig Lügen zu strafen. Einmal sind (schon der hohen Entschädigungsgesetze wegen) weitaus die meisten Höfe an ihre früheren Pächter verkauft worden, und zweitens ist es nur in sehr vereinzelten Fällen geschehen, daß hie und da ein zum Bauerlande gehöriges Grundstück in deutsche Hand überging. Man braucht einfach die bisher geschlossenen Kaufcontracte aufzuschlagen, um zu sehen, daß dem so und nicht anders ist. — Die ganze Maßregel der Zulassung von Nichtbauern zum kleinen Grundbesitz hatte überhaupt nur die Tendenz, den damals vom großen Grundbesitz ausgeschlossenen Bürgerstand nicht um alle Möglichkeit der Seßhaftwerdung auf dem flachen Lande zu bringen. Wenigstens die deutschen Müller, Gärtner und Krüger, welche auf dem Lande lebten, sollten in der Lage bleiben, ihr Gewerbe auf eigenem Grund und Boden zu betreiben. Die Bewohner, namentlich der kleinen Städte, sollten das Recht haben, Landhäuser und Gartengrundstücke auch außerhalb des städtischen Territoriums zu besitzen. Man hat nur nöthig, im Lande umherzufragen oder sich an den ersten besten Bauern zu wenden,

Digitized by Google

so wird man hören, daß die Fälle, in denen das geschah, Ausnahmen geblieben sind und daß von einer dadurch bewirkten Schädigung des Bauerstandes absolut nicht die Rede sein kann, auch niemals und bei Niemandem die Rede gewesen ist. — Daß Herr Samarin, der Mann der Freiheit und Gleichheit, einer kastenartigen Abschließung des flachen Landes gegen die städtischen Bürger das Wort reden kann, illustrirt die alte Wahrheit aufs neue, daß man in Rußland von dem Existenzrecht des Bürgerthums bis heute noch keine klare Vorstellung hat und eigentlich nur zwei Kategorien von Menschen, Dworjäne (Edelleute) und Mushiki (Bauern) kennt, zu denen als dritte Gattung der Kupèz, ein zum Händler und Krämer gezähmter Bauer, kommt.

43. Der Regierung wird der Vorwurf gemacht, sie habe ihre (den Letten und Esten) günstigen und wohlthätig wirkenden Maßregeln öfter und namentlich bei Gelegenheit der Landvertheilung unter die Knechte auf den Kronsbesitzlichkeiten „maskirt". Mit dieser „Maskerade" hat es in dem angeführten Falle folgende Bewandtniß. Um die kirchliche Propaganda unter den protestantischen Letten und Esten wieder in Schwung zu bringen und jener rückläufigen Bewegung entgegenzutreten, welche Tausende von Convertiten in die verlassene Kirche der Väter zurücktrieb, traf der Domänenminister Selenny in den Jahren 1866 und 1867 auf Vorschlag des damaligen baltischen Domänenchefs Schafranow die Anordnung, gewisse Theile in Livland belegener Domänengüter an ihrer Kirche treu gebliebene griechische Bauernknechte zu überlassen. Man vermied es, das Kind beim rechten Namen zu nennen und sprach nur von einem veränderten Modus der Verpachtung gewisser Domänengüter.*) Diese „Maskerade" wurde nicht etwa der Bauern wegen vorgenommen — jedes Kind in Livland kennt die wahre Bedeutung der Domänenparcellirungen ebenso genau wie Herr Samarin — sondern weil die Domänenverwaltung sich scheute, vor Sr. Majestät dem Kaiser und vor Europa einzugestehen, daß sie den Versuch gemacht habe, die Letten und Esten durch Landvertheilungen für ihren Abfall von der lutherischen Kirche, resp. für die Treue gegen die griechische Kirche, zu bezahlen und die Propaganda dadurch neu in Schwung zu bringen. Diesen Rest von Schamgefühl sollte Herr Samarin doch denen gönnen, die ihn noch nicht los werden konnten.**)

---

*) Beiläufig sei bemerkt, daß diese Parcellirungen so verkehrt vorgenommen worden sind, daß die Inhaber derselben absolut keine genügende Existenzbasis fanden, der Domänenverwaltung endlose Plackereien bereiteten und neuerdings die hohe Krone förmlich um Zurücknahme dieses omiösen Geschenkes gebeten haben.

**) S. 94 der vorliegenden Schrift heißt es, die Landdotationen an landlose orthodoxe Bauern auf den Kronsgütern seien bestimmt gewesen, jenen Convertiten „eine (wenn auch unzureichende und verspätete) Entschädigung für allen erlittenen Druck zu bieten". Selbst diese Ausrede ist nicht stichhaltig: die Do-

Digitized by Google

44. Dem Schlußkapitel der Samarin'schen Schrift haben wir eigentlich Nichts hinzuzufügen: was über die Bedeutung unserer Privilegien gesagt wird, hat Schirren (vgl. die Abschnitte V, VI, VII und X der „Livländischen Antwort") so meisterhaft widerlegt, daß die Berufung auf ihn genügt; was die Samarin'schen Zukunftsphantasien anlangt, so läßt sich über diese nicht streiten. Wenn wir die Summe von dem ziehen, was unser Verfasser über die Stellung der Regierung zu den beiden einander gegenübergestellten „Theorien von dem Verhältniß der Ostseeprovinzen zu Rußland" sagt, so redet diese nach Samarin's eigenem Eingeständniß zu Gunsten „unserer Theorie". Selbst ein Samarin kann nicht leugnen, daß, solange die Privilegien der Ostseeprovinzen nicht förmlich aufgehoben sind, die „baltische Theorie" von der Sonderstellung der Provinzen „entschuldigt" erscheine. Im Munde unseres Verfassers hat diese Entschuldigung den Charakter der Rechtfertigung. Damit ist Alles gesagt, jedem einseitigen und gewaltsamen Eingriff in unsere tractatenmäßige Ordnung der Dinge das Brandmal der Rechtsverletzung auf die Stirn gedrückt und außer Frage gestellt, daß diese Provinzen bisjetzt in einem andern Verhältniß zum Reich stehen als die „inneren Gouvernements", in deren Reihe man sie herabzerren will.

Die zweite Frage ist die nach der Zukunft, d. h. nach der Stellung Liv-, Est- und Kurlands zu der künftigen russischen constituirenden Nationalversammlung. Ist es zu einer solchen gekommen und damit principiell die Nothwendigkeit eines gewaltsamen Bruchs mit der Vergangenheit anerkannt, so steht für uns fest, daß in dem neuen Reich der allein vom Volkswillen abhängigen Zukunft eben dieser Volkswille das allein berechtigte Moment sein wird. Weder nach dem bestehenden formellen Recht, noch nach dem Naturrecht können diese Provinzen aber gezwungen werden, von ihrem Willen gerade den Gebrauch zu machen, den ihnen der Wille des russischen Volks vorschreibt. Wenn dieses Volk bei der Neugestaltung des Staats ausschließlich seine Interessen zu Rathe zieht, so haben auch unsere Interessen ein Wort mitzureden, und wenn diese Interessen uns sagen, daß wir besser fahren, wenn wir, statt an der Herrlichkeit russischer Volkssouveränität Theil zu nehmen, des russischen Kaisers Unterthanen bleiben, so wird nur die Gewalt der Dinge entscheiden, ob wir dazu ein Recht haben oder nicht. Im Namen des russischen Zukunftsrechts kann man uns den Proceß dafür machen, daß wir entschlossen sind, die deutschen Provinzen Rußlands, die wir waren, zu bleiben, und die Samarin'sche Schrift ist im

---

tirten sind ausnahmslos Bauernknechte gewesen, mithin Leute, die es mit den Gutsbesitzern gar nicht zu thun gehabt haben, von ihnen auch nicht bedrückt worden sein können. Die einzigen Leute, die einer Bedrückung durch die Herren ausgesetzt sein konnten, die convertirten Bauerwirthe, haben an den Domänenparcellirungen absolut keinen Antheil gehabt!

Digitized by Google

Wesentlichen nur die Klageschrift, welche der künftigen russischen Nationalversammlung vorgelegt werden soll. Die Appellation an dieses Zukunftsrecht ist eine Appellation an die künftige Gewalt der Dinge — nun wir werden sehen, wie diese entscheiden wird! Heute entscheidet noch die gegenwärtige Gewalt der Dinge und diese hat in dem bestehenden Recht ihren Ausdruck. Zu der Fahne dieses Rechts werden wir bescheiden, aber fest stehen. Nec quid temere nec quid timide, ist seit Jahrhunderten unser Wahlspruch gewesen!

Berichtigungen.

Seite 52 muß es statt Note 25, Note 24 heißen.
» 80 fehlt im Text die auf die Note 33 hinweisende Ziffer.

Digitized by Google

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
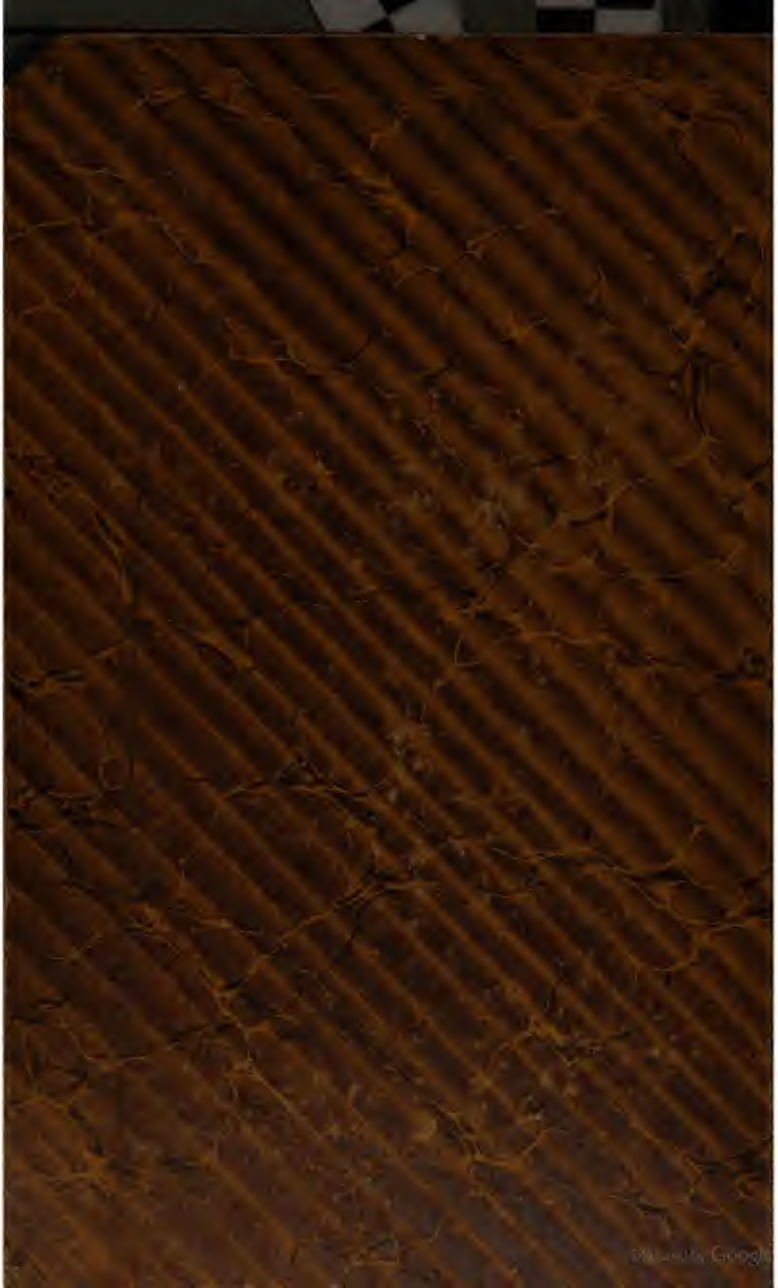
Digitized by Google